

Amtsblatt der Europäischen Union

C 118



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

8. April 2020

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2018-2019

Sitzungen vom 2. bis 5. Juli 2018

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 201 vom 14.6.2019 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 3. Juli 2018

2020/C 118/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu der Rolle der Städte im institutionellen Gefüge der Union (2017/2037(INI))	2
2020/C 118/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem dreidimensionalen Druck, eine Herausforderung in den Bereichen Rechte des geistigen Eigentums und Haftpflicht (2017/2007(INI))	10
2020/C 118/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zur Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt, unter anderem durch Landnahme (2017/2206(INI))	15
2020/C 118/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zur Klimadiplomatie (2017/2272(INI))	32

Mittwoch, 4. Juli 2018

2020/C 118/05	Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (12543/2017 — C8-0422/2017 — 2017/0238(NLE) — 2017/2269(INI))	43
---------------	--	----

DE

2020/C 118/06	Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (10209/1/2012 — C8-0038/2018 — 2010/0310M(NLE))	49
2020/C 118/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur künftigen externen Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung — nächste Schritte (2017/2275(INI))	57
2020/C 118/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur Definition von KMU (2018/2545(RSP))	65
2020/C 118/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen jordanischen Behörden (COM(2017)0798 — 2018/2060(INI))	69
2020/C 118/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen türkischen Behörden (COM(2017)0799 — 2018/2061(INI))	74
2020/C 118/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen israelischen Behörden (COM(2017)0806 — 2018/2062(INI))	79
2020/C 118/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Tunesien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen tunesischen Behörden (COM(2017)0807 — 2018/2063(INI))	84
2020/C 118/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen marokkanischen Behörden (COM(2017)0808 — 2018/2064(INI))	89
2020/C 118/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen libanesischen Behörden (COM(2017)0805 — 2018/2065(INI))	94

2020/C 118/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ägyptischen Behörden (COM(2017)0809 — 2018/2066(INI))	99
2020/C 118/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen algerischen Behörden (COM(2017)0811 — 2018/2067(INI))	104
Donnerstag, 5. Juli 2018		
2020/C 118/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zur politischen Krise in der Republik Moldau nach der Annullierung der Bürgermeisterwahlen in Chişinău (2018/2783(RSP))	109
2020/C 118/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu Somalia (2018/2784(RSP))	113
2020/C 118/19	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu Burundi (2018/2785(RSP))	119
2020/C 118/20	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zur Migrationskrise und humanitären Lage in Venezuela und an dessen Landesgrenzen zu Kolumbien und Brasilien (2018/2770(RSP)) . . .	125
2020/C 118/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu Leitlinien für Mitgliedstaaten, mit denen verhindert werden soll, dass humanitäre Hilfe kriminalisiert wird (2018/2769(RSP))	130
2020/C 118/22	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (2018/2645(RSP))	133
2020/C 118/23	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu den nachteiligen Auswirkungen des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) auf EU-Bürger und insbesondere „zufällige Amerikaner“ (2018/2646(RSP))	141
2020/C 118/24	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für Sozial- und Solidarunternehmen (2016/2237(INL))	145

EMPFEHLUNGEN

Europäisches Parlament

Mittwoch, 4. Juli 2018

2020/C 118/25	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den Verhandlungen über das umfassende Abkommen EU-Aserbaidschan (2017/2056(INI))	158
---------------	--	-----

Donnerstag, 5. Juli 2018

2020/C 118/26	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 an den Rat zur 73. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2018/2040(INI))	165
---------------	--	-----

III Vorbereitende Rechtsakte

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 3. Juli 2018

2020/C 118/27	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA (11351/2017 — C8-0018/2018 — 2017/0104(NLE))	180
2020/C 118/28	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (08166/2018 — C8-0259/2018 — 2018/0067(NLE))	181
2020/C 118/29	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (COM(2018)0008 — C8-0037/2018 — 2018/0003(NLE))	182
2020/C 118/30	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Frankreichs — EGF/2017/009 FR/Air France) (COM(2018)0230 — C8-0161/2018 — 2018/2059(BUD))	208
2020/C 118/31	P8_TA(2018)0275 Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU (COM(2017)0294 — C8-0180/2017 — 2017/0125(COD)) P8_TC1-COD(2017)0125 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union	213

2020/C 118/32	P8_TA(2018)0276 Integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (COM(2016)0786 — C8-0514/2016 — 2016/0389(COD)) P8_TC1-COD(2016)0389 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011	215
2020/C 118/33	P8_TA(2018)0277 Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur: Aufhebung ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission (COM(2017)0769 — C8-0448/2017 — 2017/0347(COD)) P8_TC1-COD(2017)0347 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission	216
2020/C 118/34	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (COM(2017)0706 — C8-0441/2017 — 2017/0248(CNS))	217
Mittwoch, 4. Juli 2018		
2020/C 118/35	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/825 zur Erhöhung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen und zur Anpassung seines übergeordneten Ziels (COM(2017)0825 — C8-0433/2017 — 2017/0334(COD)) .	237
2020/C 118/36	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (09425/2018 — C8-0276/2018 — 2015/0907(APP))	246
2020/C 118/37	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (12543/2017 — C8-0422/2017 — 2017/0238(NLE))	247

2020/C 118/38	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (10209/1/2012 — C8-0038/2018 — 2010/0310(NLE))	248
2020/C 118/39	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (10670/2017 — C8-0121/2018 — 2017/0137(NLE))	249
2020/C 118/40	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (10850/2017 — EZB/2017/18 — C8-0228/2017 — 2017/0810(COD))	250
2020/C 118/41	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern (COM(2017)0276 — C8-0196/2017 — 2017/0115(CNS))	257
2020/C 118/42	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2017 (09325/2018 — C8-0277/2018 — 2018/2057(BUD))	262
2020/C 118/43	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, Einzelplan III — Kommission: Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (09713/2018 — C8-0302/2018 — 2018/2072(BUD))	264

Donnerstag, 5. Juli 2018

2020/C 118/44	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten in Kroatien (06986/2018 — C8-0164/2018 — 2018/0806(CNS))	266
2020/C 118/45	P8_TA(2018)0307 Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399 und (EU) 2016/1624 (COM(2016)0731 — C8-0466/2016 — 2016/0357A(COD)) P8_TC1-COD(2016)0357A Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226	267

2020/C 118/46	P8_TA(2018)0308	
	Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS): Aufgaben von Europol ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (COM(2016)0731 — C8-0466/2016 — 2016/0357B(COD))	
	P8_TC1-COD(2016)0357B	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)	269
2020/C 118/47	P8_TA(2018)0309	
	Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016)0605 — C8-0372/2016 — 2016/0282A (COD))	
	P8_TC1-COD(2016)0282A	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012	270
2020/C 118/48	P8_TA(2018)0310	
	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Ratsbeschlusses 2007/533/JI sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2017)0352 — C8-0216/2017 — 2017/0145(COD))	
	P8_TC1-COD(2017)0145	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011	274
2020/C 118/49	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem Haushaltsplan 2019 — Mandat für den Trilog (2018/2024(BUD))	275

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2018-2019

Sitzungen vom 2. bis 5. Juli 2018

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 201 vom 14.6.2019 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 3. Juli 2018

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLÜSSE

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2018)0273

Rolle der Städte im institutionellen Gefüge der Union

Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu der Rolle der Städte im institutionellen Gefüge der Union (2017/2037(INI))

(2020/C 118/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 7. Mai 2009 zu den Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf die Entwicklung des institutionellen Gleichgewichts der Europäischen Union ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Mai 2015 mit dem Titel „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung — Eine Agenda der EU“ (COM(2015)0215),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den am 30. Mai 2016 von den für Stadtentwicklung zuständigen Ministern der EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Pakt von Amsterdam, mit dem die EU-Städteagenda ins Leben gerufen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 9. September 2015 zur städtischen Dimension der EU-Politikfelder ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Juli 2014 mit dem Titel „Die städtische Dimension der EU-Politikfelder — Kernpunkte einer EU-Städteagenda“ (COM(2014)0490),
- unter Hinweis auf die Erklärung zu einer EU-Städteagenda, die von den für territorialen Zusammenhalt und Stadtentwicklung zuständigen Ministern am 10. Juni 2015 vereinbart wurde,

⁽¹⁾ ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 82.

⁽²⁾ ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

⁽³⁾ ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 124.

⁽⁴⁾ ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1.

Dienstag, 3. Juli 2018

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europischen Union durch Ausschpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Februar 2017 zu mglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europischen Union ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Juni 2016 zu einer Stdteagenda fr die EU,
 - unter Hinweis auf die Leipzig-Charta zur nachhaltigen europischen Stadt, die beim informellen Ministertreffen zur Stadtentwicklung und zum territorialen Zusammenhalt am 24. und 25. Mai 2007 in Leipzig vereinbart wurde,
 - unter Hinweis auf die Neue Stdteagenda, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen ber Wohnungsbau und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) am 20. Oktober 2016 in Quito/Ecuador angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission ber den Zustand der europischen Stdte 2016,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. Dezember 2017 zu dem Bericht ber die Unionsbrgerschaft 2017: Strkung der Brgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels ⁽³⁾,
 - gesttzt auf Artikel 52 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses fr konstitutionelle Fragen sowie die Stellungnahme des Ausschusses fr regionale Entwicklung (A8-0203/2018),
- A. in der Erwgung, dass mit dem Vertrag von Maastricht der Europische Ausschuss der Regionen geschaffen wurde und die Stdte seither im Rahmen ihrer Vertretung im Ausschuss an dessen beratender Funktion im Beschlussfassungsprozess der EU mitwirken knnen;
- B. in der Erwgung, dass der Ausschuss der Regionen diese Funktion wahrnimmt, indem er eine Reihe von Ttigkeiten durchfhrt, mit denen Dialog und aktive Teilhabe am Entscheidungsprozess in der EU gefrdert werden sollen;
- C. in der Erwgung, dass dem Europischen Ausschuss der Regionen durch das Protokoll Nr. 2 ber die Anwendung der Grundstze der Subsidiaritt und der Verhltnismigkeit die Befugnis verliehen wird, beim Gerichtshof der Europischen Union Klage zu erheben, wenn bei Rechtsakten, fr deren Erlass nach dem Vertrag die Anhrung des Ausschusses vorgeschrieben ist, gegen den Grundsatz der Subsidiaritt oder den Grundsatz der Verhltnismigkeit verstoen wird; in der Erwgung, dass Stdte damit ber ein Instrument verfgen, das sie fr den Schutz ihrer Interessen in der Europischen Union nutzen knnen;
- D. in der Erwgung, dass zwischen den in den Vertrgen vorgesehenen Vertretern der Stdte — wie Mitgliedern des Ausschusses der Regionen — und den Verbnden, die die Interessen der Stdte vertreten, klar unterschieden werden sollte;
- E. in der Erwgung, dass der Groteil der Bevlkerung der EU (mehr als 70 %) in stdtischen Gebieten lebt;
- F. in der Erwgung, dass der mit der Globalisierung einhergehende Prozess der Deterritorialisierung der Macht auf Netze europischer Stdte angewiesen ist, in denen die Interessen der Unionsbrger gestaltet und verfolgt werden;
- G. in der Erwgung, dass die meisten Manahmen und Rechtsvorschriften der EU auf lokaler und regionaler Ebene sowie auf der Ebene von Stdten umgesetzt werden und sich heutzutage auf nahezu alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche erstrecken;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0049.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0048.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0487.

Dienstag, 3. Juli 2018

- H. in der Erwägung, dass das institutionelle Gefüge der EU auf den Grundsätzen des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und der Subsidiarität beruht;
- I. in der Erwägung, dass die vom Ausschuss der Regionen verabschiedete „Charta der Multi-Level-Governance in Europa“ auf den engen Zusammenhang zwischen einer partnerschaftlichen und loyalen Zusammenarbeit der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einerseits und der gleichberechtigten Legitimität und Verantwortlichkeit aller Verwaltungsebenen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich andererseits verweist;
- J. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Regionen das Netz für Subsidiaritätskontrolle geschaffen hat, um zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union und den EU-Organen den Austausch von Informationen zu Kommissionsdokumenten und Legislativvorschlägen, die direkte Auswirkungen auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften haben, zu erleichtern;
- K. in der Erwägung, dass es die Kommission in seiner vorstehend genannten Entschließung vom 12. Dezember 2017 im Interesse der Stärkung und der Wahrnehmung der Unionsbürgerschaft aufgefordert hat, den lokalen Gebietskörperschaften nahezulegen, Gemeinderatsmitglieder zu benennen, die für europäische Angelegenheiten verantwortlich sind, da auf kommunaler Ebene die größte Bürgernähe gegeben ist;
- L. in der Erwägung, dass in der Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt von der „europäischen Stadt“ gesprochen wird;
- M. in der Erwägung, dass der Bürgermeisterkonvent dazu beigetragen hat, dass integrierte Strategien zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt werden, die Energieeffizienz steigt und stärker auf erneuerbare Energiequellen zurückgegriffen wird; in der Erwägung, dass solche Initiativen zeigen, wie die Zusammenarbeit zwischen Städten und der Austausch bewährter Verfahren zur Verwirklichung der politischen Ziele der EU beitragen können;
- N. in der Erwägung, dass europäische Städte der Leipzig-Charta zufolge als „wertvolles und unersetzbares Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgut“ gelten und die Verantwortung für den territorialen Zusammenhalt übernehmen sollten und die Kommission in einer der zentralen Schlussfolgerungen ihres Berichts über Städte 2016 festgestellt hat, dass Städte für die Verwirklichung der wichtigsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele der EU unabdingbar sind; in der Erwägung, dass den Städten deshalb eine Schlüsselrolle in der Kohäsionspolitik zugewiesen werden sollte;
- O. in der Erwägung, dass in der Leipzig-Charta auf die Verpflichtung der zuständigen Minister der Mitgliedstaaten hingewiesen wird, eine ausgeglichene räumliche Entwicklung auf der Basis eines europäischen polyzentrischen Städtensystems zu befördern, und festgestellt wird, dass Städte Kristallisationspunkte der stadtreionalen Entwicklung sein und Verantwortung für den territorialen Zusammenhalt übernehmen sollten;
- P. in der Erwägung, dass die Städteagenda der EU („Pakt von Amsterdam“) deren uneingeschränkte Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Zuständigkeiten gemäß den Verträgen der EU bekräftigt und im Rahmen von Partnerschaften eine Plattform für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, Regionen, Städten, Kommission, Parlament, beratenden Gremien der Union und anderen Interessengruppen einrichtet, um einen informellen Beitrag zur Konzipierung und Überarbeitung künftiger und bereits geltender EU-Rechtsvorschriften zu leisten;
- Q. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich der Städteagenda insbesondere eine Säule für bessere Rechtsetzung umfasst, die darauf abzielt, dass der Schwerpunkt auf eine wirksamere und kohärentere Umsetzung der Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Rechtsinstrumente der EU anstelle der Initiierung neuer Rechtsvorschriften gelegt wird;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission die lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen des Pakets „Bessere Rechtsetzung“ ad hoc auffordert, sich an der Raumverträglichkeitsprüfung künftiger Legislativvorschläge zu beteiligen;
- S. in der Erwägung, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Juni 2016 den Pakt von Amsterdam begrüßt und unter anderem die Kommission, die Mitgliedstaaten, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und das Europäische Parlament aufgefordert hat, in diesem Zusammenhang weitere Maßnahmen zu ergreifen, wobei er das Parlament ersucht hat, die Ergebnisse und Empfehlungen der Partnerschaften nach Prüfung und Beratung durch die für Stadtentwicklung zuständigen Generaldirektoren für die Tagesordnung der betreffenden Ausschüsse in Betracht zu ziehen, wenn sie über diesbezügliche neue und bestehende EU-Rechtsvorschriften beraten;

Dienstag, 3. Juli 2018

- T. in der Erwägung, dass die Kommission in ebendieser Städteagenda unter anderem aufgefordert wird, die Ergebnisse und Empfehlungen der Partnerschaften bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften, Instrumente und Initiativen der EU in Betracht zu ziehen und mit den städtischen Behörden und ihren Vertretungsgremien zusammenzuarbeiten, indem sie die zahlreichen gebotenen Gelegenheiten für eine Anhörung und ein Feedback bei der Ausarbeitung neuer Politik- und Rechtsetzungsinitiativen und der Bewertung bestehender Strategien, Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU nutzt;
- U. in der Erwägung, dass die neuen globalen Aufgaben im Zusammenhang mit Sicherheit und Einwanderung, demografischem Wandel und Jugendarbeitslosigkeit sowie die Herausforderungen mit Blick auf die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen, den Zugang zu sauberer und erschwinglicher Energie, Naturkatastrophen und Umweltschutz Lösungen vor Ort und somit ein stärkeres Engagement der Städte bei der Konzipierung und Umsetzung der EU-Maßnahmen erforderlich machen;
- V. in der Erwägung, dass der Wert der europäischen Städte auch darin zutage tritt, dass sie einen großen Teil des gemeinsamen kulturellen Erbes Europas beherbergen;
- W. in der Erwägung, dass Städte die für die Bürger am besten fassbare politische Ebene darstellen und deshalb ein großes Potenzial bergen, da sie den Bürgern Raum für konstruktive Debatten bieten, wobei hier die Erfahrungen des Ausschusses der Regionen mit der Ausrichtung — gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern — der Bürgerdialoge auf eine gute Fortsetzung hoffen lassen;
- X. in der Erwägung, dass die Städte vor dem Hintergrund der aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris erwachsenden politischen Anforderungen ihre Fähigkeit gestärkt haben, innovative politische Lösungen und Instrumente im Interesse von sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit sowie von gerechten Handelssystemen zu entwickeln und sich für deren Umsetzung über bestehende Formate hinaus innerhalb der EU sowie auch international zu vernetzen;
- Y. in der Erwägung, dass in der Erklärung zu einer EU-Städteagenda, die im Juni 2015 von den in der EU für territorialen Zusammenhalt und Stadtentwicklung zuständigen Ministern vereinbart wurde, festgestellt wird, dass der Ausschuss der Regionen, Eurocities und der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) als Vertreter der Interessen städtischer Gebiete eine wichtige Rolle spielen;
- Z. in der Erwägung, dass Städte im Wege der Förderung der aktiven Bürgerschaft Chancen zur Ausschöpfung des Potenzials der europäischen Bürgerschaft und zu deren Stärkung bieten können, wenn erkannt wird, dass Vermittlungsstrukturen zwischen der EU und ihren Bürgern auf der Ebene der Städte besser greifen;
- AA. in der Erwägung, dass die Beteiligung der Städte an den Maßnahmen der EU dazu beiträgt, dass die lokale Ebene mehr Verantwortung für EU-Prozesse übernimmt, durch eine stärker partizipative europäische Demokratie ein besseres Verwaltungshandeln ermöglicht wird, die Verwaltungskapazitäten ausgebaut werden und die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen in der gesamten EU verbessert wird und dass damit folglich dazu beigetragen wird, dass das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf eine gute öffentliche Verwaltung umgesetzt wird;
- AB. in der Erwägung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften möglichst frühzeitig in den politischen Gestaltungsprozess einbezogen werden müssen und ihre Rolle als wichtige Mitwirkende bei der Raumverträglichkeitsprüfung gestärkt werden muss;
- AC. in der Erwägung, dass die gegenwärtigen Formen der Beteiligung von Städten mit Blick auf die gewünschten Auswirkungen auf die Konzipierung und Umsetzung der Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU noch nicht zufriedenstellend sind; in der Erwägung, dass diese Auswirkungen außerdem stärker wären, wenn sich die Städte zu Netzen zusammenschließen würden, die auf gemeinsamen historischen, geografischen, demografischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Neigungen beruhen;
1. stellt fest, dass die Beteiligung von Städten — d. h. Städten, Großstädten, städtischen Gebieten und Metropolregionen sowie kleinen und mittelgroßen Städten — an der Beschlussfassung in der EU durch ihre Mitwirkung als Anhörungs- und Beratungsgremium im Ausschuss der Regionen erleichtert wird; ist der Ansicht, dass das derzeitige institutionelle Gefüge im Einklang mit den Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die Förderung von Plattformen für die Zusammenarbeit von Städten untereinander sowie zwischen Städten, ihren Vertretungen und den Beschlussfassungsgremien auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht;

Dienstag, 3. Juli 2018

2. weist darauf hin, dass es mit Ausnahme des Maßes der Urbanisierung und der Bevölkerungsdichte keine einheitliche Definition — mit Blick auf Bevölkerung, Fläche und Funktionen oder Grad an Autonomie — davon gibt, was eine Stadt ausmacht, und dass sich jeder Mitgliedstaat dem Begriff daher auf eigene Weise annähern kann und wird;
3. stellt fest, dass die EU die städtische Dimension einer Reihe ihrer Strategien nach und nach stärkt, wie z. B. an dem Konzept der „intelligenten Städte“ (Europäische Innovationspartnerschaft) und Initiativen wie den Gemeinschaftsinitiativen für städtische Gebiete I und II (URBAN I und II), der nachhaltigen Stadtentwicklung (Artikel 7 der EFRE-Verordnung⁽¹⁾), dem Programm zur Förderung von Stadtentwicklungsnetzen, der Initiative „Innovative Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung“, der Kulturhauptstadt Europas, der Grünen Hauptstadt Europas, der Europäischen Innovationshauptstadt, dem Bürgermeisterkonvent und der EU-Städteagenda deutlich wird;
4. weist darauf hin, dass Städte bei der Umsetzung bestimmter Maßnahmen und Instrumente der EU, zum Beispiel im Bereich der Kohäsionspolitik und der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, eine wichtige Rolle spielen; fordert die Städte deshalb auf, integriert tätig zu werden, indem sie im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip mit allen Verwaltungsebenen, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten;
5. hebt die zentrale Rolle hervor, die Städten und sämtlichen Behörden vor Ort dabei zukommt, wichtige Strategien der Union, etwa für den Klimaschutz, vorzubereiten, zu konzipieren, zu finanzieren und umzusetzen, was durch eine städtische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und territoriale Entwicklung erreicht wird, die es den Städten ermöglicht, sich innerhalb des kommenden Finanzierungszeitraums der EU neuen Herausforderungen zu stellen und Chancen zu ergreifen, um nicht nur im Hinblick auf intelligente und nachhaltige, sondern auch im Hinblick auf kreative Städte der Zukunft verfügbare Ressourcen in Anspruch zu nehmen; hebt in diesem Zusammenhang außerdem die große Bedeutung weltweiter Strategien und Initiativen wie der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des globalen Bürgermeisterkonvents hervor;
6. hebt hervor, dass sich herausgestellt hat, dass Städte durchaus in der Lage sind, integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung effizient zu verwalten, und dass ihnen daher bei der Durchführung aller diesbezüglichen Maßnahmen eine wichtigere Rolle übertragen werden sollte;
7. unterstreicht, dass Städte als Instrument der Public Diplomacy in der Außenpolitik der Union eine wichtige Rolle spielen können, indem sie Menschen aus unterschiedlichen Ländern zusammenbringen und Themen zur Sprache bringen, die aus verschiedenen Gründen nicht auf hochrangigen politischen Agenden zu finden sind, und fordert daher eine bessere Finanzierung der entsprechenden Unterstützungsmechanismen der Union;
8. stellt jedoch fest, dass Städte mitunter nicht über die geeigneten Instrumente und die erforderliche Verwaltungskapazität verfügen, um sich an den Ausschreibungen für die Zuweisung europäischer Gelder zu beteiligen; begrüßt daher die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Städte, deren Website und Unterlagen in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein sollten; fordert, dass die Instrumente und Programme für Städte in den einzelnen EU-Strategien besser aufeinander abgestimmt und stärker in diese eingebunden werden, was durch die Benennung eines Mitglieds der Kommission erreicht werden sollte, das in der Angelegenheit eine politische Führungsrolle übernimmt, um diesen Maßnahmen im Einklang mit der zunehmenden Bedeutung städtischer Gebiete in den Strategien und Maßnahmen der EU eine strategische Richtung zu geben, wobei auch die Vielfalt der Behörden vor Ort in der EU und ihr unterschiedliches Potenzial zu berücksichtigen sind; hebt hervor, wie wichtig es ist, darauf hinzuwirken, dass alle Städte unabhängig von ihrer Größe insbesondere durch den Auf- und Ausbau von Beratungskapazitäten in ausgewogener Weise Zugang zu den jeweiligen Instrumenten und Programmen haben;
9. begrüßt die EU-Städteagenda als ein neues, auf Partnerschaft beruhendes Modell des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen, da sie Städte in die Überprüfung geltender Rechtsvorschriften und die Überlegungen über die künftige Gestaltung von Strategien einbindet; hebt hervor, wie wichtig es ist, bei der Umsetzung des in den Rechtsakten der EU vorgesehenen Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen in die Praxis im Einklang mit den grundlegenden Zielen der Strategien und Maßnahmen der EU einen integrierten und umfassenden Ansatz zu verfolgen; weist auf die wichtige ergänzende Funktion der gebietsbezogenen und von der Basis ausgehenden Ansätze wie etwa der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung hin;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Dienstag, 3. Juli 2018

10. fordert, dass die Städteagenda koordiniert, verstärkt und formalisiert wird; ist überzeugt, dass sie nicht mehr als freiwilliger Prozess geführt werden sollte und dass die Mitgliedstaaten und die Kommission eine größere Verantwortung für die Agenda übernehmen und sich verpflichten sollten, die erhaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und nach Möglichkeit in die Praxis umzusetzen;
11. fordert die Partnerschaften im Rahmen der Städteagenda auf, ihre Empfehlungen und Aktionspläne rasch anzunehmen; fordert die Kommission ferner auf, herauszustellen, wie solche konkreten Vorschläge insbesondere im Hinblick auf eine bessere Rechtsetzung, eine bessere Finanzierung und besseres Wissen berücksichtigt werden, und sie gegebenenfalls in künftige Legislativvorschläge einzubinden; fordert die Kommission auf, dem Parlament über diese Ergebnisse fortlaufend Bericht zu erstatten;
12. begrüßt die Plattformen für die Zusammenarbeit zwischen Städten, die Synergien bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und eine bessere Umsetzung von EU-Strategien vor Ort ermöglichen; ist der Ansicht, dass der EU-Bürgermeisterkonvent für Klima und Energie ein nachahmenswertes Beispiel ist;
13. begrüßt die Einrichtung der Plattform für urbane Daten („Urban Data Platform“) durch die Kommission; fordert Eurostat und die Kommission jedoch auf, genauere Daten — insbesondere zur Messung der Strömungen zwischen Städten und den umgebenden Gebieten („flow data“) — zu erheben und zusammenzustellen, um die bestehenden Strategien wirksam anzupassen und künftige Strategien zu gestalten;
14. hält es für geboten, die frühzeitige und koordinierte Beteiligung von Städten an der Beschlussfassung in der EU innerhalb des derzeitigen institutionellen Gefüges der EU und insbesondere mit Blick auf die Rechtsvorschriften, die sie unmittelbar betreffen, so zu stärken, dass Transparenz und Wirksamkeit in der Politikgestaltung und der Beschlussfassung gewahrt bleiben und die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden; fordert mehr Transparenz und die Beteiligung der Bürger an der Beschlussfassung in der EU; begrüßt in diesem Zusammenhang die Europäische Bürgerinitiative und fordert, dass dieses Instrument in den Mitgliedstaaten bekannter gemacht wird;
15. ist überzeugt, dass die Rolle der Städte bei der Gestaltung künftiger EU-Strategien erheblich gestärkt werden muss; fordert die EU daher auf, die Einführung einer europäischen Städtepolitik insbesondere mit Blick auf langfristige Erwägungen neu zu bewerten;
16. weist darauf hin, dass der Ausschuss der Regionen die Europa-2020-Monitoringplattform (EUROPE 2020MP) koordiniert, mit der vor allem sichergestellt werden soll, dass die Standpunkte von Städten, Regionen und anderen lokalen Gebietskörperschaften bei der Formulierung der Strategie der Kommission für Wirtschaftswachstum und Innovation berücksichtigt werden;
17. empfiehlt eine bessere politische Vertretung der Städte und Gemeinden im derzeitigen institutionellen Gefüge der EU, indem unter anderem eine stärkere Vertretung der Städte im Ausschuss der Regionen durch die Mitgliedstaaten geprüft wird, ohne dass die Rolle der Regionen und des ländlichen Raums geschmälert wird;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt ihrer territorialen Strukturen in ihren Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen umfassend widerspiegelt wird, und gegebenenfalls zu empfehlen, dass mehr Vertreter der lokalen Ebene als Mitglieder des Ausschusses der Regionen benannt werden;
19. hebt die große Bedeutung von Städtezusammenschlüssen wie Eurocities und des RGRE hervor; unterstützt die Konsolidierung der Beteiligung von europäischen Verbänden, die — wie Eurocities, der RGRE und andere Verbände — lokale Behörden und städtische Interessen in der Politikgestaltung vertreten, und ist der Ansicht, dass solche Verbände zu zentralen Partnern der EU-Organe werden sollten, indem insbesondere in der prälegislativen Phase ein Mechanismus für einen ständigen strukturierten Dialog unter anderem im Ausschuss der Regionen eingerichtet wird;
20. ist der Ansicht, dass zu allen politischen Maßnahmen und Rechtsakten, die die lokale Ebene betreffen, grundsätzlich Raumverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden sollten; ist der Auffassung, dass die Vertretungen der lokalen und städtischen Gebietskörperschaften im Wege eines Dialogs in die Lage versetzt werden sollten, zu Raumverträglichkeitsprüfungen beizutragen, bei vorbereitenden Studien zur Politikgestaltung beratend tätig zu werden und regelmäßige, gezielte fachliche Gutachten zur Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften auf subnationaler Ebene vorzulegen; ruft in Erinnerung, dass der Ausschuss der Regionen Raumverträglichkeitsprüfungen durchführt;
21. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Rat und den lokalen Gebietskörperschaften; fordert, dass die beratende Funktion von Städten und Regionen und ihren Vertretungen im Rat gestärkt wird, wenn sich dieser mit Angelegenheiten befasst, die die lokale Ebene betreffen;

Dienstag, 3. Juli 2018

22. vertritt die Auffassung, dass Städte, städtische Zentren und Gemeinden nicht nur als reine Strukturen der öffentlichen Verwaltung unter demokratischer Kontrolle betrachtet, sondern als potenzielle Foren für öffentliche Debatten, Wissenstransfer und die Gestaltung eines politischen Raums in der EU gelten sollten, ohne dass die Rolle des ländlichen Raums geschmälert wird; weist darauf hin, dass die Elemente festgelegt werden müssen, die den europäischen öffentlichen Raum schützen, der sich dadurch, dass Grundrechte und -freiheiten wahrgenommen werden können, und durch Werte wie Gleichheit, Diskriminierungsfreiheit und Gerechtigkeit auszeichnet;

23. hebt die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft im politischen Leben der EU hervor; ist der Auffassung, dass Städte die Ebene darstellen, auf der sich die Bürger am ehesten beteiligen können, und einen privilegierten Zugang zu großen Teilen der Bevölkerung in der EU haben; stellt fest, dass Städte deshalb eine legitimierende Funktion wahrnehmen und zu Sensibilisierungskampagnen für die Rechte der EU-Bürger beitragen können;

24. ruft in Erinnerung, dass Regionen und Städte als Zentren mit einer sinnvollen Funktion bei der Ausarbeitung der Strategien der EU, mit denen globale Fragestellungen lokal ermittelt und gelöst werden, anerkannt werden sollten, da sie zur Stärkung des Mehrebenensystems in der Union beitragen, und ist der Ansicht, dass dieser Blickwinkel eine praktische Konsequenz hinsichtlich des institutionellen Rahmens des Bottom-up- oder Top-down-Beschlussfassungsprozesses in der EU nach sich zieht;

25. vertritt die Auffassung, dass Städte nicht nur durch ihre offiziellen Vertreter in Verwaltungs- und Beratungsstrukturen repräsentiert sein sollten und dass Städte und Dörfer — nicht nur nationale und regionale Hauptstädte — zu Zentren der Debatte über die Zukunft der Union und ihre Strategien werden sollten;

26. ist der Auffassung, dass Gemeinden, die Zentren für Debatten über die Zukunft der Union und ihre Strategien werden möchten, ein für europäische Angelegenheiten zuständiges Gemeinderatsmitglied ernennen müssen, und dass ein Netzwerk der Gemeinderatsmitglieder mit einem solchen Mandat geschaffen werden sollte;

27. fordert, dass Städte und lokale Gebietskörperschaften ausreichende Unterstützung erhalten, damit sie in der Lage sind, die städtische Dimension der EU-Politikgestaltung zu verbessern;

28. empfiehlt, das Potenzial der Städte in der EU im Wege von Debatten und Anhörungen in sie betreffenden Bereichen, die über die Stadtentwicklungspolitik im eigentlichen Sinne hinausgehen, für die Konzipierung und Umsetzung der Maßnahmen der EU zu nutzen;

29. weist nachdrücklich darauf hin, dass dieses Ziel nur unter der Voraussetzung verwirklicht werden kann, dass die Debatten und Anhörungen in städtischen Gebieten durchgeführt werden, bei denen es sich nicht um Landes- oder Regionalhauptstädte handelt, da diese Zentren ein leicht zugänglicher Ort für die im Umkreis — in Städten und Dörfern — lebenden Bürger sein dürften, wobei das wichtigste Ziel darin besteht, die Europäische Union den Bürgern näherzubringen;

30. nimmt zur Kenntnis, dass Beteiligungsmodelle entwickelt werden müssen, die auf verschiedene Bedingungen und städtische Gebiete unterschiedlicher Größe und Bedeutung — von europäischen Hauptstädten bis hin zu kleinen und mittelgroßen Städten — zugeschnitten sind;

31. ist der Ansicht, dass das Parlament und der Ausschuss der Regionen am besten dafür geeignet sind, einen solchen Prozess voranzutreiben, da sie in der Lage sind, die Fragen zu formulieren, die den Ausgangspunkt für Debatten und Anhörungen bilden, und auf der Grundlage der gesammelten Äußerungen, Meinungen und Projekte Schlussfolgerungen zu ziehen;

32. schlägt vor, den Prozess der Anhörung der Bürger vom Parlament und vom Ausschuss der Regionen gemeinsam mit den europäischen Stadträten, die als Foren für die europäische Debatte anerkannt sind, ausrichten zu lassen, und diese Foren in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in erster Linie in den Städten einzurichten, die für die Mehrheit der Einwohner der jeweiligen Region von Bedeutung sind und wo diese erreicht werden, damit eine breitestmögliche Beteiligung gesichert ist;

33. schlägt außerdem vor, dass die als Forum für europäische Debatten anerkannten Stadträte dafür zuständig sein sollten, Hochschulen, Schulen vor Ort und anderen Bildungseinrichtungen, den Medien, sozialen Organisationen und Verbänden und der Öffentlichkeit generell umfassendes professionelles und öffentliches Know-how zuteilwerden zu lassen und einen kostenlosen und offenen Zugang sowie die Möglichkeit der Teilnahme an Debatten und Anhörungen einzuräumen; ist der Ansicht, dass die Räte außerdem dafür zuständig sein sollten, die Vertreter sämtlicher Ebenen der städtischen Verwaltung einschließlich kleinerer Einheiten oder Partnerräten aus dem Umland einzuladen, und dass es außerdem sinnvoll wäre, den territorialen Geltungsbereich einer solchen Verpflichtung in der Vereinbarung zwischen den einschlägigen Gremien auf EU-Ebene und dem Rat der europäischen Forumstadt festzulegen;

Dienstag, 3. Juli 2018

34. ist der Ansicht, dass ein Pilotprogramm mit 54 europäischen Foren für Debatten — bei dem für eine ausgewogene territoriale Vertretung und die Beteiligung von Städten unterschiedlicher Größe gesorgt ist — in Städten, die keine Hauptstädte der Mitgliedstaaten sind, eingerichtet werden sollte, damit sich ein System kommunaler Debatten und Anhörungen zu EU-Angelegenheiten etabliert;

35. betont, dass zwischen europäischen Städten bewährte Verfahren ausgetauscht werden müssen, da in einigen Städten bereits mit Erfolg Programme in den Bereichen Migration, Klimawandel oder innovative Stadtplanung durchgeführt wurden;

36. hebt hervor, dass die Konsolidierung der Stellung der Städte in der Politikgestaltung der EU unter anderem im Ausschuss der Regionen das Vertrauen in die anderen Verwaltungsebenen nicht untergräbt, sondern es vielmehr stärkt, da sie das Verwaltungshandeln auf mehreren Ebenen und die Subsidiarität auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens zwischen EU, Mitgliedstaaten und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften unterstützt;

37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0274

Dreidimensionaler Druck: Rechte des geistigen Eigentums und Haftpflicht

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem dreidimensionalen Druck, eine Herausforderung in den Bereichen Rechte des geistigen Eigentums und Haftpflicht (2017/2007(INI))

(2020/C 118/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Welt von morgen. 3D-Druck, ein Werkzeug zur Stärkung der europäischen Wirtschaft“ ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. November 2017 mit dem Titel „Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute“ (COM(2017)0707),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. November 2017 mit dem Titel „Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ (COM(2017)0708),
 - unter Hinweis auf das Reflexionspapier der Kommission vom 10. Mai 2017 mit dem Titel „Die Globalisierung meistern“ (COM(2017)0240),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0223/2018),
- A. in der Erwägung, dass der dreidimensionale Druck (3D) mit der Markteinführung von 3D-Druckern für den Privatgebrauch nunmehr auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und Anbieter sowohl für digitale Modelle als auch für 3D-Druckdienste auf den Markt gekommen sind;
- B. in der Erwägung, dass der 3D-Druck als eine der herausragendsten Technologien angesehen wird, bei denen Europa eine führende Rolle übernehmen kann; in der Erwägung, dass die Kommission die Vorteile des 3D-Drucks erkannt hat und daher im Zeitraum 2014–2016 im Rahmen des Programms Horizont 2020 21 Projekte unterstützt hat, die auf dieser Technologie beruhen;
- C. in der Erwägung, dass es in den 1960er Jahren die ersten Versuche mit 3D-Druckverfahren gab; in der Erwägung, dass die Technologie aus den USA stammte und seit Anfang der 1980er Jahre nach und nach in der Industrie eingesetzt wurde;
- D. in der Erwägung, dass der Markt für 3D-Drucker ein rasches Wachstum verzeichnet und davon ausgegangen wird, dass sich dieses Wachstum auch in den kommenden Jahren fortsetzt;

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

⁽³⁾ ABl. C 332 vom 8.10.2015, S. 36.

Dienstag, 3. Juli 2018

- E. in der Erwägung, dass jedoch die Entstehung gemeinschaftlicher Räumlichkeiten für den 3D-Druck, die zumeist als FabLab bezeichnet werden, sowie der Aufbau von Ferndruckdiensten, die teilweise mit einer Plattform zum Austausch von 3D-Dateien über das Internet verbunden sind, jedermann die Möglichkeit bieten, einen Gegenstand im 3D-Druck herzustellen, was für Erfinder und Projektträger von außerordentlichem Nutzen ist;
- F. in der Erwägung, dass der 3D-Druck ein enormes Potenzial bietet, was die Umgestaltung der mit der Herstellung verbundenen Lieferketten angeht, und dass dies dazu beitragen kann, das Produktionsniveau in Europa zu steigern; in der Erwägung, dass die Anwendung dieser Technologie neue Chancen für unternehmerische Entwicklung und Innovation birgt;
- G. in der Erwägung, dass die EU diese Technologie als einen vorrangigen Technologiebereich einstuft; in der Erwägung, dass die Kommission sie in ihrem kürzlich herausgegebenen Reflexionspapier mit dem Titel „Die Globalisierung meistern“ als einen der wichtigsten Faktoren, die den industriellen Wandel bewirken, bezeichnet;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission den 3D-Druck als vorrangigen Handlungsbereich eingestuft hat, der ein bedeutendes wirtschaftliches Potenzial insbesondere für kleine innovative Unternehmen bietet; in der Erwägung, dass viele Länder bereits das Umgestaltungspotenzial erkannt haben, dass der 3D-Druck in sich birgt, und damit begonnen haben, wenn auch in unterschiedlicher Form, verschiedene Strategien zu verfolgen, um ein wirtschaftliches und technologisches Umfeld zu schaffen, das seine Entwicklung begünstigt;
- I. in der Erwägung, dass die Erstellung von Prototypen derzeit den Großteil der im 3D-Druck gefertigten Erzeugnisse ausmacht; in der Erwägung, dass in einigen Wirtschaftszweigen bereits seit vielen Jahren Fertigteile verwendet werden und dieser Markt ein relativ rasches Wachstum verzeichnet; in der Erwägung, dass es sich derzeit bei einer wachsenden Zahl der Erzeugnisse zunehmend um gebrauchts- bzw. vertriebsfertige Artikel und nicht mehr nur um Prototypen handelt;
- J. in der Erwägung, dass der 3D-Druck für innovative Unternehmen zahlreiche potenziellen Vorteile birgt; in der Erwägung, dass mit diesem Verfahren insbesondere eine Verringerung der Gesamtkosten erzielt werden kann, die bei der Entwicklung, Konzipierung und Erprobung neuer Erzeugnisse oder bei der Verbesserung vorhandener Erzeugnisse entstehen;
- K. in der Erwägung, dass der 3D-Druck immer mehr Verbreitung in der Gesellschaft findet, vor allem im Bereich der Bildung, der Bürger- und Start-up-Foren, wie werkstattzentrierte Einrichtungen (FabLabs), sowie im Heimbereich;
- L. in der Erwägung, dass der 3D-Druck einfacher und für alle zugänglicher wird; in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass die Beschränkungen, die mit Blick auf die einsetzbaren Werkstoffe, die Geschwindigkeit sowie den Verbrauch an Rohstoffen und an Energie bestehen, in Kürze erheblich verringert werden;
- M. in der Erwägung, dass diese Technologie gegenwärtig in den meisten Spitzenindustrien im Einsatz ist und die Einsatzmöglichkeiten des 3D-Drucks enorm zugenommen haben; in der Erwägung, dass in vielen Bereichen große Erwartungen gehegt werden, darunter auch in der Medizin (von der regenerativen Medizin bis hin zur Prothesenherstellung), in der Luft- und Raumfahrt, in der Automobilbranche, bei elektrischen Haushaltsgeräten, im Bauwesen, bei archäologischen Erkundungen, in der Architektur, im Maschinenbau, in der Freizeitbranche oder auch in der Designbranche;
- N. in der Erwägung, dass der Mangel an Standards den Einsatz des 3D-Drucks in wichtigen Branchen, etwa in der Luft- und Raumfahrt, in der Medizin und der Zahnmedizin, einschränkt; in der Erwägung, dass die Regelung des Einsatzes von 3D-Druckern eine stärkere Nutzung der Technologien begünstigen und Chancen für Forschung und Entwicklung schaffen wird;
- O. in der Erwägung, dass in der genannten Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses festgestellt wird, dass die digitale Revolution den Weg bereiten wird und Europa mithilfe „geeigneter fortgeschrittener Fertigungstechnologien [...] die Produktion aus Billiglohnländern zurückholen und so Innovationen anregen und nachhaltiges Wachstum zu Hause fördern“ könnte;
- P. in der Erwägung, dass der 3D-Druck für niedrigere Transportkosten und geringere Kohlendioxidemissionen sorgen könnte;

Dienstag, 3. Juli 2018

- Q. in der Erwägung, dass sich die 3D-Druckverfahren positiv auswirken sollten, indem vermehrt neue, hochwertige Arbeitsplätze entstehen, die teilweise körperlich weniger anstrengend und ungefährlicher sind (Wartungstechniker, Ingenieure, Designer usw.); in der Erwägung, dass mit der Schaffung neuer Stellen mit technischen Profilen (z. B. Anlagenbediener im Bereich 3D-Druck) neue Verantwortlichkeiten geschaffen werden, die es notwendig machen, dass seitens der 3D-Druckbranche geeignete Ausbildungen angeboten werden, damit die Techniker auf dem gleichen Stand wie ihre Kollegen in der herkömmlichen Fertigung sind; in der Erwägung, dass durch den 3D-Druck auch die Herstellungs- und Lagerungskosten sinken (Kleinserien, kundenspezifische Fertigung usw.); in der Erwägung, dass sich dessen ungeachtet der Rückgang der Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe erheblich auf die Wirtschaft der Länder auswirken wird, in denen in hohem Maße Geringqualifizierte beschäftigt werden;
- R. in der Erwägung, dass sich heute noch nicht absehen lässt, wie genau sich die Entwicklung der 3D-Branche in den Mitgliedstaaten der Union wirtschaftlich auswirken wird;
- S. in der Erwägung, dass der 3D-Druck den Verbrauchern eine Lösung für geplante Obsoleszenz bieten könnte, in dem sie in die Lage versetzt werden, Ersatzteile für Elektrogeräte, deren Lebensdauer immer kürzer ist, selbst herzustellen;
- T. in der Erwägung, dass der 3D-Druck einige spezifische Bedenken rechtlicher und ethischer Art aufwerfen könnte, sowohl in allen Bereichen der Rechtsvorschriften über das geistige Eigentum, etwa Urheberrechte, Patente, Muster und Handelsmarken im dreidimensionalen Bereich einschließlich geografischer Angaben, als auch mit Blick auf die zivilrechtliche Haftung; in der Erwägung, dass diese Bedenken u. a. in die Zuständigkeit des Rechtsausschusses des Parlaments fallen;
- U. in der Erwägung, dass mit den neuen Technologien Gegenstände und Personen gescannt und Dateien erzeugt werden können, die anschließend im 3D-Druckverfahren ausgedruckt werden können; in der Erwägung, dass sich dies auf Bildrechte und das Recht auf Privatsphäre auswirken kann;
- V. in der Erwägung, dass der 3D-Druck auch Bedenken mit Blick auf die Sicherheit und vor allem auf die Computer- und Netzsicherheit aufwerfen könnte, was insbesondere die Herstellung von Waffen und Sprengstoff sowie von Drogen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen betrifft, und dass mit Blick auf diese Einsatzformen besondere Vorsicht walten muss;
- W. in der Erwägung, dass aus Sicht des Urheberrechts eine Differenzierung in mancherlei Hinsicht sinnvoll wäre und zwischen dem Druck für den privaten Gebrauch und dem Druck zu gewerblichen Zwecken zu unterscheiden ist sowie zwischen dem Druck, der für Geschäfte unter gewerblichen Anbietern genutzt wird, und dem Druck, der für Geschäfte zwischen gewerblichen Anbietern und Verbrauchern zum Einsatz kommt;
- X. in der Erwägung, dass der französische Rat für literarisches und künstlerisches Urheberrecht in einem Bericht über 3D-Druck und Urheberrecht die Auffassung vertritt, dass die allgemeine Verbreitung des 3D-Drucks bislang nicht zu massiven Verletzungen des Urheberrechts zu führen scheint, zugleich aber einräumt, dass die Gefahr der Nachahmung hauptsächlich Werke der bildenden Kunst betrifft;
- Y. in der Erwägung, dass die wenigen Beispiele, die derzeit zu sehen sein könnten, mit der fortschreitenden technologischen Entwicklung wahrscheinlich komplexer werden; in der Erwägung, dass sie die Frage aufwerfen, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um möglichen Fälschungen anhand des 3D-Druckverfahrens vorzubeugen;
- Z. in der Erwägung, dass der 3D-Druck aufgrund der hierbei eingesetzten Verfahren zu dem führt, was in der Branche als eine Art der Zersplitterung des kreativen Schöpfungsaktes bezeichnet wird, da ein Werk zunächst in digitaler Form verbreitet werden kann, bevor es gegenständliche Formen annimmt, wodurch die Nachbildung des Werkes erleichtert und die Bekämpfung von Fälschungen erschwert wird;
- AA. in der Erwägung, dass zu guter Letzt der 3D-Druck nach Ansicht der Rechtssachverständigen die Rechte des geistigen Eigentums nicht völlig aus den Angeln gehoben hat, da die erstellte Datei als Werk betrachtet werden kann und in diesem Fall als solches zu schützen ist; in der Erwägung, dass kurz- und mittelfristig die größte Herausforderung darin besteht, die im Bereich des Urheberrechts tätigen professionellen Vermittler enger einzubeziehen, damit gegen Fälschungen vorgegangen werden kann;
- AB. in der Erwägung, dass, wenngleich durch die Entwicklung des 3D-Drucks eine industrielle Fertigung möglich wird, die Schaffung von kollektiven Rechtsbehelfen geprüft werden muss, um eine Entschädigung der geschädigten Verbraucher sicherzustellen;

Dienstag, 3. Juli 2018

- AC. in der Erwägung, dass vor dem Hintergrund der derzeit verhandelten Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte aufmerksam geprüft werden sollte, wie sich der 3D-Druck auf die Rechte der Verbraucher und das Verbraucherrecht im Allgemeinen auswirkt;
- AD. in der Erwägung, dass die Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte alle Verträge abdeckt; in der Erwägung, dass die Kommission u. a. aufgrund der Entwicklungen im Bereich des 3D-Drucks eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat, um zu ermitteln, ob diese Richtlinie mit Blick auf neue technologische Entwicklungen zweckdienlich ist;
- AE. in der Erwägung, dass die allgemeinen Haftungsvorschriften auch die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Vermittler im Sinne der Artikel 12 bis 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr abdecken; in der Erwägung, dass spezifische Haftungsvorschriften für Schäden in Betracht gezogen werden sollten, die durch einen im Verfahren des 3D-Drucks angefertigten Gegenstand verursacht wurden, da die Vielzahl der Beteiligten und das für die Erstellung des Endprodukts eingesetzte komplexe Verfahren es für Geschädigte häufig schwierig machen, den Verantwortlichen zu ermitteln; in der Erwägung, dass die Haftung somit — je nach Fehlerursprung — bei dem Ersteller oder dem Verkäufer der 3D-Datei, dem Hersteller des 3D-Druckers, dem Hersteller der Software des 3D-Druckers, dem Lieferant des verwendeten Werkstoffes oder auch der Person selbst, die den Gegenstand angefertigt hat, liegen könnte;
- AF. in der Erwägung, dass die Haftungsvorschriften bei der speziellen Verwendung des 3D-Drucks in einem gewerblichen Rahmen normalerweise vertraglich durch die Parteien geregelt werden;
- AG. in der Erwägung, dass alle Elemente der additiven Fertigung bestimmte Kriterien erfüllen und zertifiziert sein müssen, damit gewährleistet ist, dass hochwertige reproduzierbare Teile gefertigt werden können; in der Erwägung, dass sich die Zertifizierung schwierig gestaltet, da die Geräte, die Werkstoffe und die Verfahren zahlreichen Veränderungen unterliegen und eine entsprechende Datenbank fehlt; in der Erwägung, dass daher die Ausarbeitung von Vorschriften, die eine schnellere und kostengünstigere Zertifizierung sämtlicher Werkstoffe, Verfahren und Erzeugnisse ermöglichen, erforderlich ist;
- AH. in der Erwägung, dass der 3D-Druck dazu beitragen kann, den Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen mit Blick auf die Bekämpfung des Klimawandels zu verringern; in der Erwägung, dass durch den Einsatz des 3D-Drucks der Produktionsabfall verringert und die Lebensdauer der von den Verbrauchern genutzten Erzeugnisse verlängert werden könnte, indem die Möglichkeit geschaffen wird, dass Verbraucher Ersatzteile selbst herstellen;
1. hebt hervor, dass die Union unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) sowie der einschlägigen Rechtsprechung der Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten und nach einer eingehenden Folgenabschätzung unter Bewertung aller Politikoptionen unter Umständen neue Rechtsvorschriften beschließen und die bestehenden an die Besonderheiten des 3D-Drucks anpassen muss, um den mit der zivilrechtlichen Haftung oder auch mit Verstößen gegen die Rechte des geistigen Eigentums verbundenen Problemen, die der 3D-Druck künftig verursachen könnte, vorzugreifen; weist darauf hin, dass der Gesetzgeber auf jeden Fall eine Doppelung bestehender Vorschriften vermeiden und bereits laufende Vorhaben berücksichtigen muss, insbesondere die Rechtsvorschriften über das derzeit für den 2D-Druck geltende Urheberrecht; fügt hinzu, dass Innovation begünstigt und von rechtlichen Regelungen begleitet werden muss, ohne dass sich das Recht bremsend oder einschränkend auswirkt;
 2. hebt hervor, dass auf bestimmten Fragen weiterhin besonderes Augenmerk liegen muss, etwa die Verschlüsselung und der Schutz der Dateien, damit verhindert wird, dass diese Dateien bzw. geschützten Gegenstände auf illegale Weise heruntergeladen und vervielfältigt und gesetzwidrige Gegenstände angefertigt werden;
 3. vertritt die Ansicht, dass natürlich das Vorsichtsprinzip im Bereich des 3D-Drucks gelten sollte, insbesondere mit Blick auf die Qualität der erstellten Erzeugnisse und die möglichen Gefahren, die von ihnen für die Nutzer oder Verbraucher ausgehen können, und dass die Einbindung von Mitteln zur Identifikation und Rückverfolgung der Erzeugnisse angemessen in Betracht gezogen sowie ferner die Beobachtung ihrer künftigen Verwendung zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken begünstigt werden sollte; ist der Auffassung, dass bei der Ausarbeitung dieser Mittel eine enge Zusammenarbeit zwischen den Rechteinhabern und den 3D-Druck nutzenden Herstellern von Nutzen sein könnte; stellt fest, dass auf diesem Wege auch die Rückverfolgbarkeit der gefertigten Gegenstände gesichert werden könnte und Fälschungen begrenzt werden könnten;

Dienstag, 3. Juli 2018

4. stellt fest, dass die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter dreidimensionaler Gegenstände gegebenenfalls mithilfe gesetzlicher Lösungen kontrolliert werden könnte, etwa durch einen instruktiven Vermerk zur Achtung des geistigen Eigentums bei Anbietern von Digitalisierungs- und 3D-Druckdiensten; hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig Elemente sind, die eine Rückverfolgbarkeit dreidimensionaler Gegenstände ermöglichen; hebt hervor, dass in dem Fall, dass eine 3D-Kopie für den privaten Gebrauch erstellt wurde, die nationalen Rechtsvorschriften zu Ausnahmeregelungen für Privatkopien Anwendung finden, auch im Hinblick auf einen Ausgleich bzw. Einnahmen;
 5. weist darauf hin, dass die öffentliche Wahrnehmung zum Schutz der Rechte geistigen Eigentums im Bereich des 3D-Drucks sowie auch mit Blick auf Verletzungen des Geschmacksmuster-, Marken- und Patentrechts gestärkt werden muss;
 6. weist jedoch darauf hin, dass — derzeit noch unausgereifte — technologische Lösungen weiter verfolgt werden könnten, etwa die Einrichtung von Datenbanken für verschlüsselte und geschützte Dateien oder auch die Entwicklung von vernetzten Druckern, die mit einem System zur Verwaltung der Rechte des geistigen Eigentums ausgestattet sind, und die Begünstigung der Zusammenarbeit zwischen den Herstellern und den Plattformen, damit den Gewerbetreibenden und den Verbrauchern zuverlässige Dateien zur Verfügung gestellt werden; betont zugleich, dass die Umsetzung von Maßnahmen — welche von ihnen auch immer angenommen werden — sich kostenmäßig nicht auf die von den Marktanbietern bereits durchgeführten Tätigkeiten auswirken darf;
 7. stellt fest, dass derzeit keiner dieser Ansätze für sich eine rundum zufriedenstellende Lösung bietet;
 8. kritisiert, dass die Kommission die Richtlinie 2004/48/EG nicht überarbeitet und sich darauf beschränkt hat, unverbindliche Leitlinien vorzulegen, ohne Erläuterungen zu den spezifischen Fragen zu liefern, die der 3D-Druck aufwirft; begrüßt jedoch die Maßnahmen, die die Kommission am 29. November 2017 zur Verstärkung des Schutzes des geistigen Eigentums angekündigt hat;
 9. stellt fest, dass die Rechte des geistigen Eigentums mit Blick auf die verschiedenen Aspekte des 3D-Drucks festgelegt wurden und dass nunmehr die Frage besteht, wie diese Rechte gewahrt werden können;
 10. fordert die Kommission auf, bei der Umsetzung der in ihrer Mitteilung (COM(2017)0707) aufgeführten Maßnahmen alle Aspekte des 3D-Drucks umfassend zu berücksichtigen und dabei eine Dopplung bereits bestehender Maßnahmen zu vermeiden; weist darauf hin, wie wichtig es ist, alle Interessenträger, darunter die KMU und Verbraucher, bei den entsprechenden Anstrengungen einzubinden;
 11. fordert die Kommission auf, mit Blick auf die 3D-Drucktechnologie die Fragen der zivilrechtlichen Haftung eingehend zu prüfen, insbesondere im Rahmen der Bewertung des Funktionierens der Richtlinie 85/374/EWG;
 12. fordert die Kommission auf, die mögliche Ausarbeitung von Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung bei Schäden, die nicht unter die Richtlinie 85/374/EWG fallen, zu prüfen;
 13. weist darauf hin, dass das 3D-Druckverfahren zahlreiche wirtschaftliche Vorteile für die EU birgt, da es die Möglichkeit einer individuellen Anpassung bietet und damit insbesondere den Bedürfnissen der europäischen Verbraucher gerecht wird, und dass es die Rückverlagerung der Herstellung ermöglichen und somit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, die körperlich weniger anstrengend und ungefährlicher sind, beitragen könnte;
 14. fordert die Kommission auf, die verschiedenen Verantwortlichkeiten klar zu bestimmen und die an der Fertigung eines Gegenstandes im 3D-Verfahren beteiligten Akteure zu ermitteln, d. h., den Entwickler und Lieferanten der Software, den Hersteller des 3D-Druckers, den Lieferanten der Werkstoffe, die Person, die den Gegenstand anfertigt, sowie alle sonstigen Parteien, die an der Anfertigung des Gegenstandes beteiligt sind;
 15. weist auf die möglichen Auswirkungen neuer Vertriebsformen hin, etwa im Sinne der Eigenfertigung, bei denen nicht das Endprodukt, sondern nur die Software zum Herunterladen sowie die Druckanleitung bereitgestellt werden;
 16. weist darauf hin, dass ein schlüssiger Rechtsrahmen geschaffen werden muss, mit dem für einen harmonischen Wandel und Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen gesorgt und das Ziel verfolgt wird, Innovationen in der Union zu begünstigen;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0279

Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zur Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt, unter anderem durch Landnahme (2017/2206(INI))**

(2020/C 118/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und weitere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen, insbesondere die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die am 13. Dezember 2007 von der Generalversammlung angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, das am 27. Juni 1989 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die Artikel 21, 22 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie, den der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ am 25. Juni 2012 angenommen hat, und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019, den der Rat am 20. Juli 2015 angenommen hat,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger aus dem Jahr 1998,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zu den Menschenrechten, insbesondere die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, und das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2016 zur Lage der Guarani-Kaiowá im brasilianischen Bundesstaat Mato Grosso do Sul ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. April 2016 zu der Lage von Menschenrechtsaktivisten in Honduras ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2015 zu Tansania, insbesondere zu dem Problem der Landnahme ⁽³⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0445.

⁽²⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 155.

⁽³⁾ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 122.

Dienstag, 3. Juli 2018

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2016 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die am 22. September 2014 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 69/2, mit der das Ergebnisdokument der Weltkonferenz über indigene Völker 2014 angenommen wurde ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die am 19. Dezember 2016 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 71/178 zu den Rechten der indigenen Völker, insbesondere Ziffer 13, in der 2019 zum Internationalen Jahr der indigenen Sprachen erklärt wird ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Rechte der indigenen Völker vom 8. August 2017 an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die am 26. Juni 2014 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 26/9 zur Einrichtung einer offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zwecks Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments zu den Tätigkeiten transnationaler und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den am 13. Oktober 2015 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen festgelegten Prozess der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Erklärung über die Rechte von Landwirten und anderen Menschen, die in ländlichen Gegenden arbeiten ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf das am 22. Mai 1992 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung und den Aktionsplan von Durban, die 2003 vom 5. Weltparkkongress der Weltnaturschutzunion angenommen wurden ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2004 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „EU-Leitlinien für die Unterstützung bei der Planung und Reform der Bodenpolitik in Entwicklungsländern“ (COM(2004)0686),
- unter Hinweis auf die Freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit, die am 11. Mai 2012 vom Ausschuss der Vereinten Nationen für Welternährungssicherheit gebilligt wurden ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zu dem EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor, der im Jahr 2003 gebilligt wurde (COM(2003)0251), und die bilateralen Freiwilligen Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor zwischen der EU und Partnerländern,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen,

⁽¹⁾ https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/annual_report_on_human_rights_and_democracy_in_the_world_2016_0.pdf

⁽²⁾ <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N14/468/28/pdf/N1446828.pdf?OpenElement>

⁽³⁾ <https://undocs.org/en/A/RES/71/178>

⁽⁴⁾ <https://undocs.org/A/HRC/36/46/Add.2>

⁽⁵⁾ <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G14/082/52/PDF/G1408252.pdf?OpenElement>

⁽⁶⁾ <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/234/15/PDF/G1523415.pdf?OpenElement>

⁽⁷⁾ <https://cmsdata.iucn.org/downloads/durbanactionen.pdf>

⁽⁸⁾ <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/FreiwilligeLeitlinienRegulierung.pdf>

Dienstag, 3. Juli 2018

- unter Hinweis auf die am 28. September 2011 herausgegebenen Maastrichter Prinzipien, in denen die extraterritorialen Verpflichtungen von Staaten auf der Grundlage des geltenden Völkerrechts konkret dargelegt werden ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2017 zu indigenen Völkern ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Menschenrechtsbestimmungen im Cotonou-Abkommen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, vom 9. August 2017 anlässlich des Internationalen Tags der indigenen Bevölkerungen der Welt ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss, Aura Lolita Chavez Ixcaquic im Jahr 2017 — als erste Person unter den indigenen Menschenrechtsverteidigern — für den Sacharow-Preis für geistige Freiheit zu nominieren,
 - unter Hinweis auf das Pariser Klimaschutzübereinkommen vom 12. Dezember 2015,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 21. September 2015 zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen 2016–2020“ (SWD(2015)0182),
 - unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 3. August 2010 verabschiedete Resolution 64/292 mit dem Titel „Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung“ ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 13. September 2017 zu Korruption und Menschenrechten in Drittstaaten ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 6. Juli 2017 zur europäischen Nachhaltigkeitspolitik ⁽⁷⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0194/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Gesamtbevölkerung der indigenen Völker auf über 370 Millionen Menschen geschätzt wird und davon ausgegangen wird, dass sie weltweit in mehr als 70 Ländern leben und etwa 5 % der Weltbevölkerung insgesamt ausmachen, und in der Erwägung, dass es mindestens 5 000 verschiedene indigene Völker gibt; in der Erwägung, dass diese Völker ungeachtet ihrer geografischen Verteilung mit ähnlichen Bedrohungen und Herausforderungen konfrontiert sind;
- B. in der Erwägung, dass die indigenen Völker eine einzigartige Verbindung zu dem Land und der Umwelt, in der sie leben, haben und die verfügbaren natürlichen Ressourcen nutzen, um einzigartige Wissenssysteme, Innovationen und Verfahren zu schaffen, die wiederum einen wesentlichen Teil ihrer Identität und Spiritualität prägen und für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von großer Bedeutung sind; in der Erwägung, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Menschheit leistet; in der Erwägung, dass die Rolle der indigenen Völker als traditionelle Inhaber und Bewahrer dieses Wissens durch die Vermarktung und/oder Marginalisierung ihres Wissens bedroht ist;

⁽¹⁾ https://fianat-live-7318544636224c40bb0b0af5b09-745b6a8.divio-media.net/filer_public/50/a4/50a460ba-ac7b-4965-9bd8-022c03cb3226/maastricht-principles-en-de.pdf

⁽²⁾ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8814-2017-INIT/de/pdf>

⁽³⁾ <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/08/08/hr-indigenous-peoples/pdf>

⁽⁴⁾ <http://www.un.org/depts/german/gv-64/band3/ar64292.pdf>

⁽⁵⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 125.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0346.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0315.

Dienstag, 3. Juli 2018

- C. in der Erwägung, dass die kommunalen Rechte der indigenen Völker auf der traditionellen Besiedlung ihrer Gebiete beruhen, und in der Erwägung, dass das Gefühl der Zugehörigkeit, das sie mit diesen Gebieten verbindet, nicht dem in westlichen Gesellschaften üblichen Konzept des Eigentums entspricht;
- D. in der Erwägung, dass die traditionell von indigenen Völkern besiedelten Gebiete weltweit etwa 22 % der Landfläche ausmachen und schätzungsweise 80 % der biologischen Vielfalt der Erde beherbergen; in der Erwägung, dass die Reservate der indigenen Völker einen wesentlichen Schutz vor Entwaldung bieten; in der Erwägung, dass die von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften besiedelten tropischen Wälder zur Speicherung von Kohlenstoff im Tropenwald-Biom beitragen, sodass sie für jede Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels von großem Wert sind; in der Erwägung, dass die indigenen Völker aufgrund ihrer Lebensweise und engen Verbundenheit zu dem Land — wobei sie unmittelbar auf die ständige Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen angewiesen sind — zu den Bevölkerungsgruppen gehören, die am stärksten von den Folgen des Klimawandels bedroht sind;
- E. in der Erwägung, dass Land eine grundlegende, begrenzte und nicht erneuerbare natürliche Ressource ist, die ein wesentlicher Bestandteil des natürlichen Reichtums eines jeden Staates ist;
- F. in der Erwägung, dass in den Menschenrechtsverträgen das Recht der indigenen Völker auf ihre angestammten Gebiete und Ressourcen anerkannt wird und festgelegt ist, dass die Staaten die indigenen Völker in guter Absicht konsultieren müssen, um sich für Vorhaben, die sich auf die traditionelle Lebensweise der indigenen Völker auswirken können, die natürlichen Ressourcen, die sie traditionell kultivieren und auf die sie nach wie vor angewiesen sind, gefährden können oder ihre Vertreibung und im Zuge dessen den Verlust von bemerkenswertem — materiellen sowie immateriellen — kulturellen Erbe zur Folge haben können, deren freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung einzuholen; in der Erwägung, dass diese Konsultationen im Einklang mit dem Recht der indigenen Völker auf Selbstbestimmung, einschließlich ihres Rechts auf Eigentum an und Nutzung, Erschließung und Kontrolle von ihrem Land, ihren Gebieten, ihren Küstengewässern und sonstigen Gewässern und weiteren Ressourcen, vor der Annahme und Anwendung von Legislativ- und Verwaltungsmaßnahmen stattfinden sollten; in der Erwägung, dass die indigenen Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen, sich wirtschaftlich, sozial und kulturell frei zu entwickeln und über ihren natürlichen Reichtum und ihre natürlichen Ressourcen frei zu verfügen, und auf keinen Fall ihrer Lebensgrundlagen beraubt werden dürfen;
- G. in der Erwägung, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker die kollektiven und individuellen Rechte der indigenen Völker anerkannt werden, insbesondere ihre Rechte auf ihr Land, ihr Eigentum, ihre natürlichen Ressourcen, ihre Gebiete, ihre Kultur, ihre Identität und ihre Sprache, auf Beschäftigung, Gesundheit und Bildung sowie auf die freie Bestimmung über ihren politischen Status und ihre wirtschaftliche Entwicklung;
- H. in der Erwägung, dass die kollektiven und individuellen Rechte der indigenen Völker in verschiedenen Regionen der Welt immer noch verletzt werden, und zwar von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, und die indigenen Völker infolgedessen weiterhin unter körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie Rassismus, Ausgrenzung, Diskriminierung, Zwangsräumungen, zerstörerischer Besiedlung sowie rechtswidriger Enteignung oder Zwangsentzug von ihren angestammten Gebieten und der Verwehrung des Zugangs zu ihren Ressourcen, ihrer Lebensgrundlage und ihrem traditionellen Wissen zu leiden haben; in der Erwägung, dass indigene Völker Angaben der Vereinten Nationen zufolge heute mit größeren Verletzungen ihrer Rechte konfrontiert sind als noch vor zehn Jahren;
- I. in der Erwägung, dass indigene Frauen mit Hindernissen beim Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu den damit verbundenen Rechten konfrontiert sind, wozu auch fehlende Beratung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, fehlender Zugang zu Einrichtungen und Hilfsmitteln sowie Rechtsvorschriften, nach denen Abtreibung selbst bei Vergewaltigungen unzulässig ist, gehören, was eine hohe Müttersterblichkeit, viele Teenagerschwangerschaften und eine weite Verbreitung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Folge hat;
- J. in der Erwägung, dass die Verletzung der Rechte indigener Frauen häufig ungeahndet bleibt, insbesondere weil indigenen Frauen das Recht auf Rechtsbehelfe verweigert wird und es an Überwachungsmechanismen und an nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten fehlt;
- K. in der Erwägung, dass die Staaten letztendlich dafür verantwortlich sind, die Sicherheit und die Rechte der indigenen Völker zu gewährleisten und dass dazu auch die Sicherheit und die Rechte indigener Verteidiger der Umwelt- und Menschenrechte gehören;

Dienstag, 3. Juli 2018

- L. in der Erwägung, dass indigene Sprachen weltweit weiterhin in besorgniserregender Geschwindigkeit verschwinden, obwohl Sprachen ein grundlegender Bestandteil der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind und ihnen bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung eine wesentliche Rolle zukommt; in der Erwägung, dass die generationenübergreifende Weitergabe von indigenem Wissen für die Bewältigung weltweiter Umweltprobleme von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass in einem Bericht der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2016 ⁽¹⁾ aufgeführten Schätzungen zufolge von den fast 6 700 Sprachen, die heute in der Welt gesprochen werden, 95 % bis zum Ende des Jahrhunderts vollständig verschwinden könnten, wobei es sich bei der großen Mehrheit der bedrohten Sprachen um indigene Sprachen handelt; in der Erwägung, dass die Staaten verpflichtet sind, die Sprachen der indigenen Völker zu schützen und zu fördern, damit diese Völker ihre kulturellen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können; in der Erwägung, dass die Staaten in Maßnahmen zum Abbau sozial verwurzelter Stereotype investieren sollten;
- M. in der Erwägung, dass in einigen Ländern eine große Zahl indigener Völker in große städtische Zentren abgewandert ist, in denen dann ein Gefühl der Distanz und des Verlusts kultureller Werte entsteht; in der Erwägung, dass ihr traditionelles Wissen und ihre traditionellen Verfahren nicht an städtische Kontexte und die moderne Dynamik des Arbeitsmarktes angepasst sind, wodurch die indigenen Völker Armut und neuen Formen der Ausgrenzung und Diskriminierung ausgesetzt sind;
- N. in der Erwägung, dass die indigenen Völker in besorgniserregendem Maße von Armut, Krankheiten und Analphabetismus betroffen sind und unzulänglichen Zugang zu sicherem sauberen Wasser, Sanitär- und Gesundheitsversorgung, Bildung, Beschäftigung und den Bürgerrechten haben, zu denen auch die politische Teilhabe und Vertretung gehören, und es bei ihren jungen Menschen häufig zu Drogenmissbrauch und Selbstmord kommt;
- O. in der Erwägung, dass Frauen in indigenen Gemeinschaften durch den fehlenden Zugang zur Gesundheitsversorgung, zu sozialen Diensten und wirtschaftlichen Möglichkeiten besonders marginalisiert sind, aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit und ihres sozioökonomischen Hintergrunds diskriminiert werden, was zu einer höheren Sterblichkeit führt, und besonderer geschlechtsspezifischer Gewalt und Frauenmorden zum Opfer fallen; in der Erwägung, dass Angaben der Vereinten Nationen zufolge mindestens jede dritte indigene Frau im Laufe ihres Lebens vergewaltigt wird und dass die Müttersterblichkeit, die Anzahl von Teenagerschwangerschaften und die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten einschließlich HIV/AIDS über dem Durchschnitt liegen; in der Erwägung, dass Frauen häufig mit spezifischen geschlechtsbezogenen Bedrohungen und Hindernissen konfrontiert sind, die aus einer intersektionellen Perspektive betrachtet werden müssen;
- P. in der Erwägung, dass indigene Gemeinschaften unverhältnismäßig stark vom Drogenhandel betroffen sind, zumal die Nachfrage nach Drogen weiter steigt und Drogenhersteller indigene Gemeinschaften zunehmend von ihrem traditionell genutzten Land verdrängen; in der Erwägung, dass indigene Völker oft physisch oder wirtschaftlich gezwungen werden, sich am Drogenhandel und insbesondere am Transport von Drogen zu beteiligen; in der Erwägung, dass bewaffnete Konflikte die Militarisierung indigener Gebiete verstärken und zu Menschenrechtsverletzungen und zur Anwendung übermäßiger Gewalt gegen indigene Gemeinschaften führen;
- Q. in der Erwägung, dass eine steigende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen und ein zunehmender Wettbewerb in diesem Bereich einen „weltweiten Ansturm auf Land“ befördern, durch den in mehreren Ländern die traditionell von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften besiedelten und genutzten Gebiete unter Druck geraten und nicht mehr für Nachhaltigkeit gesorgt ist; in der Erwägung, dass die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen durch die Agroindustrie, die Energiewirtschaft, die Holz- und Forstwirtschaft, den Bergbau und weitere mineralgewinnende Wirtschaftszweige, durch illegalen Holzeinschlag, große Infrastruktur- und Entwicklungsprojekte, Regierungen und die lokale Bevölkerung eine der wesentlichen Ursachen für die andauernden Konflikte über Landbesitz und die Hauptursache für die Verunreinigung von Wasser und Böden ist;
- R. in der Erwägung, dass die Entwicklung nicht anhand von Wachstumsindikatoren gemessen werden kann, sondern bei ihr vorrangig die Verringerung von Armut und Ungleichheit berücksichtigt werden muss;
- S. in der Erwägung, dass ein schlecht regulierter Tourismus negative kulturelle und ökologische Auswirkungen auf die Gemeinschaften haben kann und in einigen Fällen der Auslöser für Landnahme ist;
- T. in der Erwägung, dass Landnahme durch private Unternehmen in der Regel mit der Anwesenheit von privaten Sicherheitskräften und/oder Angehörigen der Streitkräfte einhergeht und dass dies u. a. zur Folge hat, dass die direkte und indirekte Gewalt in den Gebieten der indigenen Völker zunimmt, was die Gemeinschaften, insbesondere die führenden gesellschaftlichen Persönlichkeiten und die Frauen, unmittelbar betrifft;

⁽¹⁾ <http://undocs.org/en/E/C.19/2016/10>

Dienstag, 3. Juli 2018

- U. in der Erwägung, dass die Tendenz hin zur Militarisierung einiger Reservate und Schutzgebiete geht, die sich teilweise mit den Gebieten der indigenen und lokalen Gemeinschaften überschneiden, und es infolgedessen zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommt;
- V. in der Erwägung, dass zivile Konflikte in einigen Ländern mit Bodenrechten in Zusammenhang stehen und die Ursache für die Vertreibung indigener und lokaler Gemeinschaften sind, wodurch die Tür für Landnahme und die Konzentration von Landbesitz geöffnet wird;
- W. in der Erwägung, dass Landnahme ein komplexes Problem ist, das eine umfassende internationale Lösung erfordert; in der Erwägung, dass dem Schutz indigener Frauen und Mädchen besondere Bedeutung beigemessen werden sollte;
- X. in der Erwägung, dass Landnahme nicht unbedingt das Ergebnis ausländischer Investitionen sein muss, sondern auch durch den Staat und lokale Gemeinschaften erfolgen kann;
- Y. in der Erwägung, dass Formen der privaten Entschädigung zunehmen, bei denen private Unternehmen Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, eine finanzielle Entschädigung anbieten, wenn sie im Gegenzug eine Vereinbarung unterzeichnen, das Unternehmen nicht zu verklagen; in der Erwägung, dass in erster Linie die Staaten dafür verantwortlich sind, die Einhaltung der auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte indigener Völker sicherzustellen, und dass sie daher die primäre Verantwortung für die Verhütung von Verstößen und die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit und Entschädigung für die Opfer tragen müssen;
- Z. in der Erwägung, dass weltweit einige indigene Völker beschlossen haben, den Kontakt zur Außenwelt abzulehnen, und in freiwilliger Isolation leben, nicht in der Lage sind, ihre Rechte zu verteidigen, und daher besonders schutzbedürftig sind, wenn ihre Rechte verletzt werden; in der Erwägung, dass diese Gemeinschaften die weltweit am schutzbedürftigsten sind und ihre Existenz gefährdet ist, insbesondere durch Ölförderung, Entwaldung und den Drogenhandel sowie die entsprechenden Infrastrukturen;
- AA. in der Erwägung, dass immer noch viele Angehörige indigener Völker Opfer von Ermordungen, außergerichtlichen Hinrichtungen, Verstümmelung, Folter, Vergewaltigung, willkürlichen Festnahmen, tätlichen Übergriffen, Schikanie- rung und Einschüchterung werden, wenn sie ihr Recht auf ihre angestammten Gebiete und natürlichen Ressourcen, zu denen auch der Zugang zu Wasser und Nahrungsmitteln gehört, und ihr Recht auf ihre spirituellen Stätten und heiligen Gräber verteidigen;
- AB. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger zu den zentralsten und entscheidendsten Akteuren einer nachhaltigen Entwicklung zählen, insbesondere was den Aufbau der Resilienz von Gesellschaften betrifft, und sie zu den wichtigsten Akteuren einer alle einbeziehenden demokratischen Staatsführung gehören; in der Erwägung, dass sie sich für die Achtung der Rechte ihrer Völker sowie die Wahrung der ökologischen Nachhaltigkeit und des natürlichen Erbes der gesamten Menschheit einsetzen; in der Erwägung, dass sich indigene Menschenrechtsverteidiger und -aktivisten dafür einsetzen, dass ihre Gemeinschaften an den politischen Prozessen teilhaben können und soziale Inklusion erfahren, ihre wirtschaftliche Stellung gestärkt wird und sie sich in ihren Ländern und der internationalen Gemeinschaft auf demokratische und friedliche Weise Gehör verschaffen können;
- AC. in der Erwägung, dass die Zahl der Morde, Angriffe und weiterer Formen der Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger und -aktivisten, die zu den zentralen Akteuren einer nachhaltigen Entwicklung zählen, im Zusammenhang mit der Verteidigung der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in den letzten Jahren in erschreckendem Maße gestiegen ist; in der Erwägung, dass sich der Organisation Front Line Defenders zufolge von den 312 Menschenrechtsverteidigern, die Berichten zufolge 2017 weltweit ermordet wurden, 67 % für die Bodenrechte der indigenen Völker einsetzten und die Umweltrechte gegen Vorhaben zur Rohstoffgewinnung verteidigten; in der Erwägung, dass indigene Menschenrechtsverteidiger häufig mit der systemimmanenten Straflosigkeit der Täter konfrontiert sind, die Angriffe gegen sie verübt haben;
- AD. in der Erwägung, dass indigene Menschenrechtsverteidigerinnen zwar von entscheidender Bedeutung für den Schutz von Frauen in indigenen Gemeinschaften sind, dass ihre Aktivitäten jedoch kriminalisiert und verschiedene Formen der Gewalt gegen sie verübt werden, darunter Belästigung, Vergewaltigung und Mord;
- AE. in der Erwägung, dass nicht verbindliche Systeme in den Bereichen soziale Verantwortung von Unternehmen und freiwillige Regulierung besser umgesetzt werden müssen, um indigene und lokale Gemeinschaften vor Menschen- rechtsverletzungen zu schützen, Landnahme zu verhindern und für die wirksame Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu sorgen; in der Erwägung, dass das Fehlen von Kontroll- und Rechenschaftsmechanismen ein wesentliches Hindernis für eine wirksame und angemessene Abhilfe darstellt;

Dienstag, 3. Juli 2018

- AF. in der Erwägung, dass neben vielen weiteren auch einige in der EU ansässige Investoren und Unternehmen in Hunderten von Fällen in den Erwerb von Land in Afrika, Asien und Lateinamerika verwickelt sind, der in einigen Fällen zur Verletzung der Rechte von indigenen und lokalen Gemeinschaften geführt hat; in der Erwägung, dass in der EU ansässige Akteure auf unterschiedliche Weise an Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Landnahme beteiligt sein können, z. B. durch in der EU ansässige private Unternehmen oder in der EU ansässige Finanzunternehmen, die direkt oder indirekt Landnahme finanzieren, oder durch öffentlich-private Partnerschaften; in der Erwägung, dass es aufgrund der zahlreichen Verzweigungen der Akteure im Ausland in vielen Fällen schwierig sein kann, ihre Wurzeln direkt in die Herkunftsländer zurückzuverfolgen; in der Erwägung, dass selbst wenn diese Wurzeln ausgemacht werden können, erhebliche rechtliche und praktische Hindernisse für den Zugang zu Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht über die Gerichte der EU und ihrer Mitgliedstaaten bleiben, unter anderem aufgrund von Zuständigkeitsgrenzen in Fällen im Zusammenhang mit unbeweglichem Eigentum (einschließlich Land und natürlicher Ressourcen), starken Einschränkungen in Bezug auf den Wert der verfügbaren Rechtsbehelfe und die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe sowie Schwierigkeiten, die Haftpflicht der Muttergesellschaft zu beweisen;
- AG. in der Erwägung, dass der Großteil der Landflächen in den Entwicklungsländern bewohnt ist, wodurch die Investitionen und das Ansehen der Unternehmen Risiken in Bezug auf den Besitz ausgesetzt sind und ihre Betriebskosten beträchtlich steigen, wenn Land in einem Konfliktumfeld ohne vorherige Zustimmung der indigenen und lokalen Gemeinschaften und unter Missachtung ihrer Rechte übertragen wird;
- AH. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, Michael Frost, Lateinamerika als besorgniserregende Region herausgestellt hat, in der staatliche Akteure und Unternehmen in die Ermordung von Menschenrechtsverteidigern, die sich für Umweltrechte einsetzen, verwickelt sind;
- AI. in der Erwägung, dass die mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingegangene Verpflichtung zum Schutz und zur Gewährung der Möglichkeit, Beschwerde zu erheben, sowohl für extraterritoriale Aktivitäten als auch für Aktivitäten im Inland mit extraterritorialen Auswirkungen gilt; in der Erwägung, dass das Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre extraterritorialen Verpflichtungen erheblich verstärkt werden sollte;
- AJ. in der Erwägung, dass die EU über das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte, das ihre anderen Instrumente der Außenhilfe ergänzt und hauptsächlich über Organisationen der Zivilgesellschaft abgewickelt wird, weltweit Unterstützung für die Förderung und den Schutz der Demokratie und der Menschenrechte leistet; in der Erwägung, dass die EU über ihren Mechanismus ProtectDefenders.eu den gefährdeten Menschenrechtsverteidigern rasch Hilfe leistet, sie dabei unterstützt, ihre dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, und die Fähigkeit der gefährdeten Menschenrechtsverteidiger, mittel- und langfristig ihre Arbeit zu verrichten, stärkt;
- AK. in der Erwägung, dass den internationalen Finanzinstitutionen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die von ihnen finanzierten Projekte nicht die Verletzung der Menschen- und Umweltrechte indigener Völker mit sich bringen oder zu ihr beitragen; in der Erwägung, dass multinationale Unternehmen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten und/oder Lieferketten nicht in Verletzungen der Menschen- und Umweltrechte, insbesondere der Rechte indigener Völker, verwickelt sind;
- AL. in der Erwägung, dass die EU der weltweit größte Geber von Entwicklungshilfe ist, von der ein großer Teil nach Afrika fließt; in der Erwägung, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) und die Kommission umfassende Kontrollen der Verwendung der Mittel durch die Empfänger aus Drittländern durchführen müssen, indem sie die Achtung der Menschenrechte in den Vordergrund ihrer Politik der Gewährung von Hilfe stellen;
- AM. in der Erwägung, dass indigene Völker in Europa nach wie vor unter Marginalisierung, Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung leiden, die mithilfe eines rechtsbasierten Ansatzes bekämpft und beseitigt werden müssen;
1. fordert die EU, die Mitgliedstaaten und ihre Partner in der internationalen Gemeinschaft auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Rechte der indigenen Völker, unter anderem auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, umfassend anerkannt, geschützt und gefördert werden; begrüßt die Bemühungen der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen zur Bewältigung dieser Probleme;
 2. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass bei allen ihren Strategien in den Bereichen Entwicklung, Investitionen und Handel die Menschenrechte der indigenen Völker gemäß den Menschenrechtsverträgen und -übereinkommen sowie den Rechtsinstrumenten, in denen es speziell um die Rechte der indigenen Völker geht, geachtet werden;

Dienstag, 3. Juli 2018

3. fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 169 der IAO über eingeborene und in Stämmen lebende Völker⁽¹⁾ wirksam einzuhalten, und weist erneut darauf hin, dass alle Staaten, die es ratifiziert haben, verpflichtet sind, koordinierte und systematische Maßnahmen zum Schutz der Rechte indigener Völker zu erarbeiten;

4. appelliert an alle Staaten und insbesondere die EU-Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 169 der IAO über eingeborene und in Stämmen lebende Völker noch nicht ratifiziert haben, dies nachzuholen; bedauert, dass bislang lediglich einige EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben; fordert die EU auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihrer politischen Dialoge und Menschenrechtsdialoge mit Drittländern die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 der IAO, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, sowie die entsprechenden Fakultativprotokolle anzunehmen und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu unterstützen;

5. stellt fest, dass bei der Anerkennung der Rechte indigener Völker Fortschritte erzielt wurden und die Zivilgesellschaft sich ihrer Lage zunehmend bewusst ist; nimmt den diesbezüglichen Beitrag der EU zur Kenntnis; weist jedoch darauf hin, dass dieses Thema in den politischen Maßnahmen der EU, unter anderem bei der Aushandlung von Handels- und Kooperationsabkommen, nach wie vor eine minimale Rolle spielt;

6. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Voraussetzungen für die Verwirklichung der in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegten Ziele zu schaffen und ihre internationalen Partner darin zu bestärken, die Erklärung in vollem Umfang anzunehmen und umzusetzen;

7. verweist auf die Rolle, die der Diaspora als Schnittstelle zu den indigenen Völkern und bei der Vermittlung von Wissen an diese zukommt;

Menschenrechte indigener Völker

8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Erklärung über die Rechte von Landwirten und anderen Menschen, die in ländlichen Gegenden arbeiten, — über die im Jahr 2018 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen abgestimmt wird — zu unterstützen und für sie zu stimmen; nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass der Schwerpunkt der Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau im Jahr 2018 auf Frauen in ländlichen Gebieten lag;

9. fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, die territoriale Autonomie und das Recht auf Selbstbestimmung der indigenen Völker rechtlich anzuerkennen und hinzunehmen, d. h. auch ihr Recht auf Eigentum an und Nutzung, Erschließung und Kontrolle von ihrem Land, ihren Gebieten, Küstengewässern und sonstigen Gewässern und weiteren Ressourcen, die sich als angestammtes Eigentum oder aufgrund einer sonstigen traditionellen Besiedlung oder Nutzung in ihrem Besitz befinden oder die sie auf sonstige Weise erworben haben;

10. fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, Strategien für den Wiederaufbau in Konfliktgebieten anzunehmen bzw. sich an solchen zu beteiligen, um die Rechte der indigenen Völker zu fördern und zu schützen;

11. nimmt die alarmierenden Ergebnisse der im Jahr 2010 von den Vereinten Nationen veröffentlichten Studie zur Kenntnis, aus der hervorgeht, dass indigene Frauen häufiger von Gewalt und Vergewaltigung betroffen sind als die weibliche Gesamtbevölkerung; fordert die Mitgliedstaaten und die EU daher auf, die Anwendung von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gegen indigene Frauen unmissverständlich zu verurteilen; ist der Ansicht, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt geworden sind, besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte und dafür gesorgt werden muss, dass sie Zugang zu medizinischer und psychologischer Notfallunterstützung haben;

12. fordert, dass die privaten Sicherheitskräfte und die Angehörigen der Streitkräfte, die in den Gebieten der indigenen Völker unter Verletzung von deren Rechten eingesetzt sind, abgezogen werden;

⁽¹⁾ Liste der Staaten, die das Übereinkommen 169 der IAO, das am 5. September 1991 in Kraft getreten ist, ratifiziert haben: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, Fidschi, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nepal, die Niederlande, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Peru, Spanien, Venezuela und die Zentralafrikanische Republik.

Dienstag, 3. Juli 2018

13. fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die indigenen Völker, insbesondere indigene Frauen, im Fall von Verletzungen ihrer Rechte durch Unternehmen Zugang zu Justizmechanismen haben und dass private Formen der Entschädigung, bei denen kein wirksamer Zugang zur Justiz sichergestellt wird, nicht als rechtmäßig anerkannt werden; fordert alle Staaten auf, in der Justiz mehr Frauen einzustellen, um das patriarchalische System zu durchbrechen, das dort im Allgemeinen vorhanden ist; betont, dass die zur Verhinderung der diskriminierenden Behandlung indigener Frauen erforderlichen Mechanismen eingeführt werden müssen, wozu auch angemessene Dienstleistungen in den Bereichen Dolmetschung und Rechtsberatung gehören;

14. begrüßt, dass der Europäische Rat den Schutz der Rechte indigener Völker in seinen Schlussfolgerungen vom Mai 2017 zu einer Priorität erklärt hat;

15. fordert die Partnerländer auf, dafür Sorge zu tragen, dass indigenen Völkern der allgemeine Zugang zu den nationalen Melderegistern gewährt wird, zumal dies ein erster Schritt zur Anerkennung ihrer individuellen und kollektiven Rechte wäre; fordert die EU auf, die Partnerländer bei der Einrichtung und ordnungsgemäßen Verwaltung von Standesämtern zu unterstützen;

16. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass indigene Völker unverhältnismäßig stark der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen im Bergbau sowie in der Erdöl- und Erdgasförderung ausgesetzt sind; fordert die Entwicklungsländer auf, verpflichtende Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte durchzuführen, bevor neue Tätigkeiten in diesen Bereichen aufgenommen werden, und die Ergebnisse offenzulegen; betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Rechtsvorschriften zur Gewährung von Konzessionen Bestimmungen zum Grundsatz der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung umfassen; empfiehlt, dass die Standards der Initiative zur Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie auf den Schutz der Menschenrechte lokaler und indigener Gemeinschaften ausgeweitet werden;

17. fordert alle Staaten und insbesondere die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die indigenen Völker und die Landbevölkerung in die Beschlussfassung in Bezug auf die Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels einzubeziehen, die sich auch auf irreparable Schäden durch den Klimawandel erstrecken sollten, durch den diese Gemeinschaften zur Migration gezwungen und von doppelter Diskriminierung als Umweltvertriebene und indigene Völker betroffen sein können;

18. fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, anzuerkennen, dass die indigenen Völker bei sämtlichen Beratungen über Themen, die sie betreffen könnten, konsultiert werden müssen, wodurch ihr Recht auf eine freie und vorherige Konsultation in Kenntnis der Sachlage sichergestellt würde; fordert unter diesem Aspekt die Schaffung von Mechanismen auf EU-Ebene für die Konsultation und Einbeziehung indigener Völker, die den Auftrag haben, einen politischen Dialog zu führen und die Umsetzung der Politik, Verpflichtungen und Aktionspläne der EU im Zusammenhang mit indigenen Völkern zu überwachen; fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Vertreter und Entscheidungsträger der indigenen Völker in der Zivilgesellschaft und im öffentlichen Raum wirksam vertreten sind und auf sichtbarere Weise am politischen System und an der Beschlussfassung in den für sie relevanten Angelegenheiten, zu denen auch Verfassungsreformen gehören, teilhaben können;

19. fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, die an die Vereinten Nationen gerichteten Empfehlungen aus dem Ergebnisdokument der Weltkonferenz über indigene Völker von 2014 sowie die Empfehlungen des Ständigen Forums der Vereinten Nationen für indigene Fragen und die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Rechte der indigenen Völker anzunehmen und umzusetzen;

20. weist darauf hin, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution zu den Rechten indigener Völker das Jahr 2019 zum Internationalen Jahr der indigenen Sprachen erklärt hat; betont, dass die Kultur eine Triebkraft für die Entwicklung ist;

21. fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, zur Umsetzung und Verwirklichung des Internationalen Jahres der indigenen Sprachen (2019) beizutragen;

22. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die körperliche Unversehrtheit von Verteidigern der Rechte indigener Völker, der Umweltrechte, der Rechte des geistigen Eigentums und der Bodenrechte sichergestellt wird und sie eine Rechtsberatung erhalten, und zwar durch die Stärkung des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte sowie unterschiedlicher bestehender Instrumente und Mechanismen wie ProtectDefendeurs.eu, damit Menschenrechts- und Umweltaktivisten geschützt werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Menschenrechtsverteidigerinnen gelegt und die Beteiligung an den von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen vorgeschlagenen Initiativen erhöht werden sollte; fordert, dass die EU ihre Delegationen anweist, die Verteidiger von Rechten unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen zu überwachen und zu unterstützen und Menschenrechtsverletzungen systematisch und entschlossen

Dienstag, 3. Juli 2018

zu melden; fordert den EAD auf, sich an dem von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgearbeiteten Plan zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern in Lateinamerika zu beteiligen;

23. verurteilt die anhaltende Kriminalisierung von Verteidigern der Rechte indigener Völker und der Bodenrechte in der Welt; fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, die Straflosigkeit für sämtliche Verbrechen, die an Verteidigern der Menschenrechte indigener Völker begangen werden, durch angemessene Untersuchungen und strafrechtliche Verfolgung zu verhindern;

24. fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bei ihren politischen Strategien den Rechten der indigenen Völker und der Landbevölkerung uneingeschränkt Rechnung getragen wird, damit diese Rechte stets geachtet werden, d. h. sowohl wenn geschützte Gebiete geschaffen als auch wenn sie ausgeweitet werden sowie in Bezug auf bereits bestehende Schutzgebiete, bei deren Schaffung es zuvor zur Zwangsräumung oder zum Ausschluss von indigenen Völkern oder der Landbevölkerung oder einer sonstigen unverhältnismäßigen Beschneidung von deren Rechten gekommen ist;

25. unterstützt die Forderung der indigenen Völker nach internationaler Rückführung und der Einrichtung eines internationalen Mechanismus zur Bekämpfung der Veräußerung indigener Artefakte, derer sie rechtswidrig beraubt wurden; fordert die Kommission auf, diese Bemühungen zu unterstützen, unter anderem durch finanzielle Unterstützung im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte;

26. betont, dass sich die internationale Gemeinschaft einschließlich der EU und der Mitgliedstaaten ernsthaft dazu verpflichten muss, indigene Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kinder, in allen Politikbereichen zu berücksichtigen, die Rechte von indigenen Menschen mit Behinderungen im internationalen Rechtsrahmen zu fördern und ihren Bedürfnisse darin stärker Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass die freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kindern, berücksichtigt wird;

27. fordert die Kommission auf, den EU-Aktionsplan für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln auf den Weg zu bringen, um die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht und den Zugang zu Rechtsbehelfen, in Angriff zu nehmen; fordert die Kommission auf, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu beauftragen, Informationen über gerichtliche und außergerichtliche Mechanismen in den Mitgliedstaaten zusammenzutragen, die den Zugang zu Rechtsbehelfen für Opfer von Verstößen im Zusammenhang mit Unternehmen, auch für Angehörige indigener Völker, betreffen; vertritt die Auffassung, dass die Partner der EU in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Sektor vollständige und zugängliche Informationen über ihre Einhaltung des Grundsatzes der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung der indigenen Völker bereitstellen sollten;

Landnahme

28. begrüßt, dass der Internationale Strafgerichtshof im Jahr 2016 erklärt hat, dass Landnahme und Umweltzerstörung die eigentlichen Ursachen zahlreicher Menschenrechtsverletzungen sind und künftig zur Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen können;

29. ist nach wie vor besorgt angesichts der Lage in Bezug auf Landnahme infolge korrupter Praktiken von Unternehmen, ausländischen Investoren sowie nationalen und internationalen staatlichen Akteuren, Amtsträgern und Behörden; fordert, dass in den Menschenrechtsagenden der EU und der Mitgliedstaaten mehr Gewicht auf das Problem der Landnahme gelegt wird;

30. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Partnerstaaten, die an der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, bei der es auch um Bodenrechte geht, beteiligt sind, dazu aufzufordern, Maßnahmen auszuarbeiten, mit denen die Rückkehr vertriebener indigener und lokaler Gemeinschaften in ihre angestammten Gebiete ermöglicht wird, zumal dies ein entscheidender Faktor für die Verwirklichung von dauerhaftem Frieden und sozialer Stabilisierung ist;

31. bedauert, dass in vielen von Landnahme betroffenen Ländern der wirksame Zugang zu Gerichten und Rechtsbehelfen für indigene und Weidewirtschaft betreibende Völker eingeschränkt ist, was auf eine schwache Staatsführung und die Tatsache zurückzuführen ist, dass ihre Bodenrechte im kommunalen bzw. nationalen Recht häufig nicht formell anerkannt sind; weist darauf hin, dass es sich zum Beispiel bei Beweidungsrechten und Gemeinschaftsweiden um traditionelle Landnutzungsrechte handelt, die nicht auf erworbenen Eigentumsrechten, sondern auf Gewohnheitsrecht beruhen; fordert die Partnerländer nachdrücklich auf, die Rechte Weidewirtschaft betreibender und indigener Völker,

Dienstag, 3. Juli 2018

insbesondere auf das gewohnheitsmäßige Eigentum und die Kontrolle über ihre Gebiete und natürlichen Ressourcen, anzuerkennen und zu schützen, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem Übereinkommen 169 der IAO festgehalten sind, und zwar indem die kollektive Meldung der Landnutzung ermöglicht wird und Maßnahmen für einen gerechteren Zugang zu Land umgesetzt werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Partnerländern dabei tatkräftig unter die Arme zu greifen und sie aktiv dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern und den internationalen Menschenrechtsnormen den Grundsatz der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung auf den Erwerb von Land in großem Umfang anzuwenden; fordert die EU des Weiteren auf, die Partnerländer dabei zu unterstützen, ihre Gesetze zum Grundbesitz zu verbessern, indem sie das universelle Recht von Frauen anerkennen, vollwertige Eigentümerinnen von Land zu sein;

32. fordert die EU auf, die EU-Leitlinien zur Bodenpolitik sowie den Schutz der Menschenrechte in internationalen Übereinkommen und Verträgen zu stärken und für ihre Werte im Hinblick auf den Schutz von Frauen und Mädchen einzutreten, insbesondere von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, die bei Landveränderungen im Allgemeinen größeren Risiken ausgesetzt sind und in der Regel einen geringeren Zugang zu Land und weniger Bodenrechte haben;

33. fordert alle Staaten auf, in Forschung zu investieren, um die Wissenslücke im Hinblick auf die Auswirkungen der Landnahme auf Frauen zu schließen, und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Landnahme genauer zu untersuchen, zumal dies zu durchsetzbaren Leitlinien für die Regelung des Bodenverkehrs führen würde;

34. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Offenlegung des Erwerbs von Land, an dem in der EU ansässige Unternehmen und Akteure beteiligt sind oder der mit von der EU finanzierten Entwicklungsprojekten im Zusammenhang steht, zu verlangen, um bei dem Erwerb für mehr Transparenz und eine verbesserte Rechenschaftspflicht zu sorgen; fordert die EU auf, — im Interesse von mehr Transparenz und einer verbesserten Rechenschaftspflicht beim künftigen Erwerb von Land — die unerlässliche Einhaltung des Grundsatzes der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung indigener Gemeinschaften zu überwachen, indem die EU-Delegationen und Botschaften entsprechend angewiesen und befugt werden, wobei sie mit den einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten sollten; fordert die EU auf, bei Projekten, die von internationalen und europäischen Finanzinstitutionen unterstützt werden, besonders wachsam zu sein und sicherzustellen, dass die Finanzierung nicht die Verletzung der Menschen- und Umweltrechte indigener Völker mit sich bringt oder zur ihr beiträgt;

35. fordert alle Staaten auf, angemessene Regelungen einzuführen, durch die die führenden Vertreter der Gemeinschaften für ihre Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Verwaltung von Landnutzungsrechten, die öffentliches, staatliches und gemeinschaftliches Land betreffen, rechenschaftspflichtig wären, und für eine Änderung der rechtlichen Praxis und der Gepflogenheiten, durch die Frauen in Bezug auf Landeigentum und Erbschaft diskriminiert werden, einzutreten;

36. fordert alle Staaten und insbesondere die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern anzunehmen und deren Umsetzung zu unterstützen sowie mit so vielen einschlägigen Ländern wie möglich freiwillige Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor zu unterzeichnen; fordert die Kommission auf, für eine konsequente Einhaltung und Durchführung der Holzhandelsverordnung⁽¹⁾ zu sorgen und Sanktionen gegen Mitgliedstaaten zu verhängen, die der Verordnung im Kampf gegen die Entwaldung nicht nachkommen;

37. fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, den indigenen Gemeinschaften eine wirtschaftliche Entwicklung im Einklang mit internationalen Strategien im Bereich des Umweltschutzes zu ermöglichen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Organisationen indigener Völker zu fördern und zu unterstützen, die eine soziale Entwicklungsagenda verfolgen, bei der ein rechtlicher und institutioneller Rahmen für die Abgrenzung der Gebiete indigener Völker und die entsprechende Vergabe von Eigentumstiteln konzipiert und ausgearbeitet wird; betont, dass durch die Anerkennung der Gebiete der indigenen Völker und die entsprechende formelle Landtitelvergabe sowie die Stärkung der Stellung der Autoritäten und Mitglieder der Gemeinschaften der indigenen Völker für Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung gesorgt und zur Lösung von Landstreitigkeiten und Konflikten innerhalb des betroffenen Staates beigetragen würde;

38. fordert alle Staaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Stellen keine öffentlichen Erklärungen abgeben, durch die die legitime Rolle indigener Frauen beim Schutz ihrer Gebiete vor Landnahme und Ausbeutung der Ressourcen geächtet und untergraben wird, und fordert, dass die wichtige Rolle, die indigenen Frauen in demokratischen Gesellschaften zukommt, öffentlich anerkannt wird;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

Dienstag, 3. Juli 2018

39. fordert alle Staaten auf, die Bodenrechte der Kleinbauern sowie das Recht von Einzelpersonen auf weitere Ressourcen wie Wasser, Wälder, Vieh und Fischgründe zu achten, zu schützen und zu wahren; nimmt zur Kenntnis, dass diskriminierende Landenteignungen und Zwangsräumungen, die sich nachteilig auf die Bevölkerung in den Entwicklungsländern auswirken, erhebliche Auswirkungen auf deren Lebensgrundlagen haben und grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Leben, das Recht auf Nahrung, das Recht auf Wohnen, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Eigentum untergraben können;

Wirtschaft und Menschenrechte

40. fordert die EU auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in vollem Umfang in die nationalen Programme der Mitgliedstaaten aufgenommen und in den Verfahren und Tätigkeiten von transnationalen Unternehmen und Wirtschaftsunternehmen mit Verbindungen nach Europa berücksichtigt werden;

41. fordert die EU nachdrücklich auf, die Unterstützung für die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aufrechtzuerhalten und sich weiterhin für ihre ordnungsgemäße Anwendung einzusetzen;

42. fordert die EU auf, sich an konstruktiven Verhandlungen über einen Vertrag der Vereinten Nationen über transnationale Unternehmen zu beteiligen, der die Achtung der Menschenrechte indigener Völker, insbesondere indigener Frauen und Mädchen, garantiert;

43. empfiehlt, dass die EU einen europäischen regionalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte erarbeitet, der an den Grundsätzen der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ausgerichtet ist, und fordert, dass nationale Aktionspläne erarbeitet und durchgesetzt werden, in deren Mittelpunkt dieses Thema steht;

44. besteht darauf, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten darauf hinwirken müssen, dass multinationale Unternehmen und internationale Finanzinstitutionen für die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Menschen- und Umweltrechte indigener Gemeinschaften zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass alle Verletzungen der Rechte indigener Völker durch europäische Unternehmen im Rahmen geeigneter Mechanismen angemessen untersucht und sanktioniert werden, und legt der EU nahe, im Fall von Menschenrechtsverletzungen jegliche Form der institutionellen oder finanziellen Unterstützung einzustellen;

45. fordert die EU auf, im Einklang mit der Empfehlung 2013/396/EU der Kommission vom 11. Juni 2013⁽¹⁾ einen Beschwerdemechanismus zu schaffen, durch den indigene und lokale Gemeinschaften Beschwerde wegen der Verletzung ihrer Rechte einlegen können, zu denen es infolge der Aktivitäten von in der EU ansässigen Unternehmen gekommen ist, und zwar unabhängig davon, in welchem Land die Rechte verletzt wurden, damit die Opfer wirksamen Zugang zur Justiz sowie zu fachlicher Unterstützung und Rechtsberatung haben; fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, sich an den Verhandlungen über die Annahme eines rechtsverbindlichen internationalen Menschenrechtsinstruments für transnationale und sonstige Unternehmen zu beteiligen, indem sie sich aktiv in der auf der Ebene der Vereinten Nationen eingesetzten offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe einbringen;

46. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die durch die Tätigkeit von in der EU ansässigen Unternehmen verursacht werden, Zugang zu Rechtsbehelfen zu gewährleisten, indem sie alle praktischen und rechtlichen Hindernisse beseitigen, damit die Aufteilung der Zuständigkeiten nicht zur Folge hat, dass die Rechenschaftspflicht verhindert oder der Zugang zur Justiz in dem Land, in dem es zu der Rechtsverletzung gekommen ist, verweigert wird;

47. weist erneut darauf hin, dass Unternehmen dafür verantwortlich sind, das Recht der indigenen Völker auf freie und vorherige Konsultation in Kenntnis der Sachlage zu gewährleisten, wenn Projekte, Arbeiten oder Aktivitäten in ihren Gebieten durchgeführt werden sollen, und die soziale Verantwortung in ihre Strategien aufzunehmen und sie anschließend umzusetzen;

48. fordert die EU auf, ihren extraterritorialen Pflichten im Zusammenhang mit den Menschenrechten nachzukommen; fordert die EU auf, klare Verhaltensregeln und Regelungsrahmen für extraterritoriale Tätigkeiten von Unternehmen und Investoren, die in ihre Zuständigkeit fallen, auszuarbeiten, damit dafür gesorgt ist, dass sie die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften achten und sie ordnungsgemäß zur Rechenschaft gezogen und sanktioniert werden können, wenn ihre Aktivitäten die Verletzung dieser Rechte zur Folge haben; fordert die Kommission auf, wirkungsvolle Mechanismen im Bereich der Sorgfaltspflichten der Unternehmen in Erwägung zu ziehen, damit sichergestellt wird, dass eingeführte Waren nicht mit Landnahme und schwerwiegenden Verletzungen der Rechte indigener Völker in Zusammenhang stehen; fordert den EAD nachdrücklich auf, operative Instrumente auszuarbeiten, um den Mitarbeitern in den EU-Delegationen Orientierungshilfen an die Hand zu geben;

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 60.

Dienstag, 3. Juli 2018

Nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung für die indigenen Völker

49. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Thema „Rechte indigener Völker und Landnahme“ in die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die EU aufzunehmen;

50. betont, dass den indigenen Völkern aufgrund ihre Lebens- und Entwicklungsmodelle eine wesentliche Rolle beim Umweltschutz zukommt;

51. fordert die EU auf, ihre Partnerstaaten mit Nachdruck aufzufordern, im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit mit Drittstaaten der Lage der indigenen Völker besonders Rechnung zu tragen, unter anderem indem sie für angestammte Gebiete oder städtische Umgebungen inklusive sozialpolitische Maßnahmen erarbeiten, und im Rahmen der Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die Auswirkungen der Entwurzelung und des Missverhältnisses zwischen dem städtischen Kontext und den traditionellen Fähigkeiten und kulturellen Eigenarten der indigenen Völker abzufedern;

52. betont, dass indigene Frauen unmittelbar vom Klimawandel betroffen sind, in dessen Folge sie ihre traditionellen Verfahren aufgeben müssen oder zu Vertriebenen werden, woraus die Gefahr resultiert, dass sie Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung erfahren; fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, die indigenen Völker, insbesondere indigene Frauen und die Landbevölkerung, in ihren Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels und bei der Gestaltung effizienter Klimaschutzstrategien im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und dessen Minderung zu berücksichtigen und dabei den geschlechtsspezifischen Faktoren Rechnung zu tragen; fordert, dass klimabedingte Vertreibung ernst genommen wird; fordert eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung von Klimaresilienz;

53. betont, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung für die indigenen Völker sehr relevant sind, insbesondere das Ziel 2 (Kein Hunger), die Zielvorgabe 4.5 (Zugang zu Bildung) und das Ziel 5 (Gleichstellung der Geschlechter); weist erneut darauf hin, dass Angehörige indigener Völker weltweit unverhältnismäßig häufig Opfer von Menschenrechtsverletzungen, Verbrechen, Rassismus und Gewalt werden und unter der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, gesundheitlichen Problemen und Armut — die indigenen Gemeinschaften stellen zwar 15 % der in Armut lebenden Menschen, jedoch nur 5 % der Weltbevölkerung — zu leiden haben; hebt hervor, dass Entscheidungsträger indigener Völker und Menschenrechtsverteidiger, die ihre Stimme gegen Ungerechtigkeit erheben, umfassend und gründlich geschützt werden müssen;

54. weist erneut darauf hin, dass diese Sorgen indigener Völker im Zusammenhang mit der Entwicklung in der Agenda 2030 aufgegriffen werden, und hebt hervor, dass weitere Bemühungen um die Umsetzung der Agenda erforderlich sind; betont, dass die „Indigenous Peoples Major Group for Sustainable Development“ (Hauptgruppe der indigenen Völker für nachhaltige Entwicklung) als das weltweite Gremium für die Koordinierung und gemeinsame Anstrengungen zur Stärkung der Rechte und Entwicklungsprioritäten der indigenen Völker gestärkt werden muss; fordert die Kommission auf, enger mit der Gruppe zusammenzuarbeiten und sie in ihre Plattform der verschiedenen Interessenträger zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung einzubinden;

55. weist erneut darauf hin, dass es sich bei 80 % der Waldflächen weltweit um angestammtes Land und angestammte Gebiete indigener Völker handelt; betont, dass den indigenen Völkern bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt eine wesentliche Rolle zukommt; weist erneut darauf hin, dass die Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) aufgefordert sind, das Wissen und die Rechte indigener Völker als Garantien bei der Umsetzung des Programms REDD+ zu wahren; fordert die Partnerländer mit Nachdruck auf, Maßnahmen zu ergreifen, um indigene Völker wirksam in Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und dessen Minderung einzubinden;

56. weist darauf hin, dass weltweit zwischen 200 und 500 Millionen Menschen Weidewirtschaft betreiben und die Weidewirtschaft von zentraler Bedeutung für die Sicherung des Lebensunterhalts in den Trockengebieten und Gebirgsregionen Ostafrikas ist; betont, dass eine nachhaltige Weidewirtschaft gefördert werden muss, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen; legt der EU und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanische Governance-Architektur (AGA) und insbesondere den Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker zu unterstützen, um den strategischen Rahmen der Afrikanischen Union für die Weidewirtschaft in Afrika umzusetzen und grundsätzlich die Rechte Weidewirtschaft betreibender und indigener Völker auf gemeinschaftliches Eigentum an ihren angestammten Gebieten, ihr Recht, über ihre natürlichen Ressourcen frei zu verfügen, und ihre kulturellen und religiösen Rechte anzuerkennen;

57. weist erneut darauf hin, dass die Regierungen das Recht haben, im öffentlichen Interesse Rechtsvorschriften zu erlassen; weist zugleich erneut darauf hin, dass internationale Investitionsabkommen mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Bestimmungen über indigene Völker, im Einklang stehen müssen, und fordert in diesem Zusammenhang mehr Transparenz, insbesondere indem in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern angemessene Konsultationsverfahren und -mechanismen geschaffen werden; fordert von Einrichtungen für Entwicklungsfinanzierung, die Investitionen fördern, dass sie ihre Garantien zum Schutz der Menschenrechte stärken, damit die Nutzung von Land und Ressourcen in den Entwicklungsländern nicht zur Verletzung der Menschenrechte, insbesondere von indigenen Völkern, führt;

Dienstag, 3. Juli 2018

58. fordert alle Staaten auf, sich zu verpflichten, für den tatsächlichen Zugang der indigenen Völker zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Beschäftigung und wirtschaftlichen Chancen zu sorgen; fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Aufnahme interkultureller öffentlicher Maßnahmen und der Sprachen, der Geschichte und der Kultur der indigenen Völker in ihre Unterrichtsprogramme voranzubringen oder außerhalb des Lehrplans zusätzlichen Unterricht anzubieten, um die Kultur der indigenen Völker auf nationaler und internationaler Ebene zu erhalten, wiederzubeleben und zu fördern; vertritt die Auffassung, dass die Erarbeitung von Initiativen, mit denen die Zivilgesellschaft, die Öffentlichkeit und die Medien dafür sensibilisiert werden sollen, dass die Rechte, Weltanschauungen und Werte der indigenen Völker geachtet werden müssen, zur Bewältigung von Vorurteilen und Fehlinformationen beitragen könnte;

59. fordert die EU und ihre Partnerstaaten auf, in Zusammenarbeit mit indigenen Gemeinschaften Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit, bei denen kulturelle Kompetenzen vorhanden sind, anzubieten, um Drogenmissbrauch und Selbstmord zu verhindern; betont, dass Organisationen indigener Frauen unterstützt werden müssen, damit die Stellung von Frauen gestärkt und ihre Fähigkeit, sich in der Zivilgesellschaft zu engagieren, verbessert wird;

60. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften zu unterstützen, wenn es um die Schaffung ihrer eigenen Geschäftsmodelle und Modelle der Bodenbewirtschaftung geht;

61. fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, dass den indigenen Gemeinschaften die Einnahmen aus einem nachhaltigen Tourismus zugutekommen und sie vor möglichen nachteiligen Auswirkungen des Massentourismus geschützt werden, und begrüßt Beispiele der gemeinsamen Verwaltung von Reservaten und Schutzgebieten, die einen besseren Schutz der Ökosysteme und eine bessere Kontrolle der Tourismusströme ermöglicht; erinnert in diesem Zusammenhang an die Bedeutung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung;

Politik der Zusammenarbeit der EU mit Drittländern

62. empfiehlt, dass der Lage der indigenen Völker in der Außenpolitik der EU größere Bedeutung beigemessen wird, unter anderem im Rahmen der Menschenrechtsdialoge mit Drittländern und in den Handels-, Kooperations- und Entwicklungsabkommen; fordert, dass der Rat im Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt systematisch über die Maßnahmen der EU zur Unterstützung indigener Völker Bericht erstattet; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ergebnisse der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen im genannten Jahresbericht des EAD zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ihre Politik mit den Rechten der indigenen Völker im Einklang steht;

63. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Menschenrechte indigener Völker und indigener Menschenrechtsverteidiger in bilateralen und multilateralen Verhandlungen und diplomatischen Mitteilungen zur Sprache bringen und auf die Freilassung inhaftierter Menschenrechtsverteidiger drängen müssen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, dass die Staatsorgane von Drittstaaten indigenen Gemeinschaften und Menschenrechtsverteidigern einen angemessenen Schutz gewähren und die Täter, die Verbrechen gegen sie begangen haben, vor Gericht stellen;

64. fordert die EU-Delegationen und die Botschaften der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu überprüfen und zu verbessern und dabei den besonderen Bedürfnissen indigener Menschenrechtsverteidiger, den besonderen Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, sowie der besonderen Lage indigener Menschenrechtsverteidiger, die mehrfach diskriminiert werden, wie Frauen, ältere Menschen, LGBTI und Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen; verlangt unter diesem Aspekt, dass die EU-Delegationen und die Botschaften der Mitgliedstaaten ihre Mitarbeiter ausreichend schulen, um sie zu befähigen, mit der Zivilgesellschaft und den Menschenrechtsverteidigern zusammenzuarbeiten, Kontakte zu pflegen und Unterstützung zu leisten, sofern dies erforderlich ist;

65. betont, dass die indigenen Gemeinschaften in die Lage versetzt werden müssen, aus den neuesten Informationstechnologien Nutzen zu ziehen, damit ihre Lebensqualität steigt und sie eine bessere Gesundheitsversorgung erhalten, und dass dies ein Bereich ist, in dem die EU eine wichtige Rolle spielen kann; erklärt erneut, dass die indigenen Völker das Recht haben, ihre Lebensgrundlagen selbst zu bestimmen, und betont, dass eine nachhaltige Entwicklung verwirklicht werden muss;

66. fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, dass indigene Frauen und Mädchen Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung und den entsprechenden Rechten haben, insbesondere zu Dienstleistungen und Rechten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit; fordert die Kommission und den EAD auf, den Zugang von indigenen Frauen und Mädchen zu Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit im Rahmen der Programme der Entwicklungszusammenarbeit der EU zu fördern;

Dienstag, 3. Juli 2018

67. fordert alle Staaten einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten über die Lage indigener Frauen zu erheben, auch über die Anerkennung von und den Zugang zu Bodenrechten sowie über Gewalt gegen Frauen und Ernährungssicherheit;

68. betont, dass von Unternehmen getätigte ausländische Investitionen wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt, Beschäftigung und Infrastrukturentwicklung bewirken können und Frauen durch sie dank der Förderung von Beschäftigung die Chance erhalten können, unabhängig zu werden; betont, dass eine verstärkte Investitionstätigkeit in den Entwicklungsländern ein wichtiger Schritt hin zur Ankurbelung der nationalen und regionalen Wirtschaft ist;

69. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, auch künftig besondere Strategien zu erarbeiten, um die wirksame Umsetzung des Ziels 16 für nachhaltige Entwicklung zur Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften sicherzustellen, und dadurch dafür zu sorgen, dass Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger, ihre Verfolgung und Tötung bekämpft und verhindert werden und dass die Täter strafrechtlich verfolgt und zur Rechenschaft gezogen werden;

70. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass bei sämtlichen von der EU finanzierten Entwicklungsprojekten, die auf dem Land der indigenen Völker durchgeführt werden, der Grundsatz der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung genau eingehalten wird und die Menschenrechte, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit strikt geachtet werden, damit negative Auswirkungen auf die Lebensgrundlage und Kultur der indigenen Völker verhindert werden;

71. stellt fest, dass die Kommission, der EAD und die Mitgliedstaaten einen ganzheitlichen integrierten Ansatz für eine nachhaltige Entwicklung verfolgen und bei der Regelung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen Menschenrechts- und Umweltaspekte berücksichtigen müssen; fordert die Kommission auf, Fälle, in denen es zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist oder Menschenrechtsverteidiger angegriffen oder verfolgt wurden, im Rahmen von Handelsverhandlungen und Systemen wie dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS) zur Sprache zu bringen;

72. fordert die EU auf, einen Mechanismus einzuführen, durch den vor dem Abschluss von Handels- und Kooperationsabkommen und der Umsetzung von Entwicklungsprojekten unabhängige Folgenabschätzungen durchgeführt werden, damit schädliche Auswirkungen auf die Rechte von indigenen und lokalen Gemeinschaften gemessen und verhindert werden können; verlangt, dass die Folgenabschätzungen unter maßgeblicher Beteiligung der Zivilgesellschaft durchgeführt werden und die Ergebnisse in den Wirtschaftsabkommen und Entwicklungsprojekten angemessen berücksichtigt werden; fordert die EU auf, die Durchführung von Projekten im Fall von Menschenrechtsverletzungen erneut zu bewerten;

73. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in allen geeigneten internationalen Gremien das Bewusstsein für die Lage der Menschen- und Umweltrechte indigener Völker zu schärfen und für die zentrale Rolle zu sensibilisieren, die Menschenrechtsverteidigern, die sich für die Umweltrechte einsetzen, bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und bei der nachhaltigen Entwicklung zukommt;

74. weist mit Besorgnis darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin darauf hinarbeiten müssen, die Rechte und die soziale Inklusion der indigenen Völker in Europa, insbesondere der Sami, sicherzustellen, und nimmt zur Kenntnis, dass den Aktivisten der Gemeinschaften und den Menschenrechtsverteidigern diesbezüglich eine wichtige Rolle zukommt;

75. fordert die EU auf, die indigenen Völker im Rahmen ihrer Programme der Entwicklungszusammenarbeit stärker zu unterstützen und Projekte, mit denen ihre Stellung gestärkt werden soll, insbesondere durch Kapazitätsaufbau im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit auszubauen; betont, dass den indigenen Völkern auch künftig Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, damit sie sich über ihre Vertreter wirksam in die Politik und die Institutionen der EU und der Vereinten Nationen einbringen können, unter anderem im Zusammenhang mit dem Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“; fordert die EU-Delegationen in den einschlägigen Ländern nachdrücklich auf, die Lage der indigenen Menschenrechtsverteidiger genau zu beobachten und sämtliche erforderliche Unterstützung zu leisten;

76. fordert die EU-Delegationen auf, die Lage der indigenen Völker genau zu beobachten und einen kontinuierlichen Dialog mit ihnen zu führen, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene; verlangt, dass den Anlaufstellen im Bereich der Menschenrechte in den einschlägigen EU-Delegationen ausdrücklich auch die Zuständigkeit für Angelegenheiten im Zusammenhang mit indigenen Völkern übertragen wird und dass die Mitarbeiter dieser Delegationen regelmäßig zu den Rechten indigener Völker geschult werden;

77. fordert die EU und ihre Partnerstaaten auf, die Zusammenarbeit mit den indigenen Gemeinschaften bei der Erörterung der Drogenpolitik zu verstärken; bekräftigt, dass Strategien zum Vorgehen gegen den Drogenmarkt erforderlich sind, damit indigene Völker und deren Landflächen geschützt werden; fordert die EU und ihre Partnerstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bei den Sicherheitsmaßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels die Rechte der indigenen Gemeinschaften geachtet und in dem Konflikt unschuldige Opfer vermieden werden;

Dienstag, 3. Juli 2018

78. hält die EU dazu an, die im Strategischen Rahmen und im Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie enthaltenen Ziele, Prioritäten und Maßnahmen in Bezug auf indigene Völker zu vertiefen, zu erweitern und zu verstärken, und fordert, dass das Mandat des Sonderbeauftragten für Menschenrechte angepasst und ihm die Befugnis übertragen wird, Themen im Zusammenhang mit den Rechten indigener Völker und ihrer Verfechter stärker in den Blickpunkt zu rücken;

79. weist erneut darauf hin, dass sich die EU dazu verpflichtet hat, in der Entwicklungszusammenarbeit einen rechtsbasierten Ansatz zu verfolgen, wozu auch die Achtung der Rechte indigener Völker im Sinne der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker gehört, und verweist insbesondere auf die Grundsätze der Rechenschaftspflicht, Teilhabe und Nichtdiskriminierung; legt der EU eindringlich nahe, mit der operativen Umsetzung dieses rechtsbasierten Ansatzes bei sämtlichen entwicklungspolitischen Maßnahmen fortzufahren und zu diesem Zweck gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Task Force einzurichten; fordert, dass der entsprechende Umsetzungsplan aktualisiert und um klare zeitliche Vorgaben und Indikatoren zur Messung des Fortschritts ergänzt wird;

80. verweist auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung; bedauert, dass bei der laufenden Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie⁽¹⁾ bislang keine Sozial- oder Nachhaltigkeitskriterien aufgenommen wurden, die der Gefahr der Landnahme Rechnung tragen; weist erneut darauf hin, dass die Richtlinie mit internationalen Bodenrechtsnormen im Einklang stehen sollte;

81. fordert die EU-Delegationen auf, den Dialog mit den indigenen Völkern auszubauen, um Menschenrechtsverletzungen zu ermitteln und zu verhindern; fordert insbesondere die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen wirksamen administrativen Beschwerdemechanismus für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und weiteren nachteiligen Folgen von mit Finanzmitteln der öffentlichen Entwicklungshilfe finanzierten Tätigkeiten einzurichten, damit Untersuchungsverfahren und Aussöhnungsprozesse eingeleitet werden können; betont, dass dieser Mechanismus standardisierte Verfahren umfassen, in der Verwaltung angesiedelt sein und auf diese Weise gerichtliche Mechanismen ergänzen sollte;

82. hebt hervor, dass der Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor und insbesondere die Freiwilligen Partnerschaftsabkommen in größerem Maße dazu beitragen könnten, die Stellung der indigenen Völker und der vom Wald lebenden Gemeinschaften in einigen Tropenwaldländern zu stärken, und fordert die EU und die Partner im Rahmen der Freiwilligen Partnerschaftsabkommen nachdrücklich auf, es diesen Gemeinschaften zu ermöglichen, die nationale Politik aktiver mitzugestalten; fordert die EU auf, die Partnerländer finanziell und fachlich verstärkt dabei zu unterstützen, das Ökosystem Wald auch durch eine bessere Politikgestaltung zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen, die Landbesitzrechte zu klären und zu stärken, die Menschenrechte, auch die Rechte indigener Völker, zu achten und Schutzgebiete zu fördern, durch die die Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden;

83. betont, dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Problem Konfliktholz in Angriff zu nehmen, den Handel mit Holz aus umgewandelten Waldgebieten einzudämmen und Investitionen weg von Tätigkeiten zu lenken, die für den Wald schädlich sind und zur Vertreibung von lokalen und indigenen Gemeinschaften führen; fordert die EU auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen eines neuen EU-Aktionsplans für die Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung und für die Achtung der Landnutzungsrechte der vom Wald lebenden Gemeinschaften den Schutz und die Wiederherstellung des Ökosystems Wald und die dort lebenden Gemeinschaften zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass für die Versorgungsketten der EU keine Flächen mehr entwaldet werden;

84. weist darauf hin, dass wir in der EU im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung, beispielsweise von Wäldern, noch viel von den indigenen Völkern lernen können, die zudem aufgrund ihrer Lebensweise kaum zum Klimawandel beitragen, jedoch besonders von ihm betroffen sind, zum Beispiel durch Dürren oder Versteppung, was vor allem für Frauen weitreichende Folgen hat;

85. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Investitionen in die Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Menschenrechtsverteidiger, insbesondere indigener Menschenrechtsverteidiger, die sich für die Umweltrechte einsetzen, Vorrang einzuräumen sowie dafür zu sorgen, dass zu ihrer Unterstützung langfristige Schutzmechanismen wie insbesondere ProtectDefenders.eu vorhanden sind, und sicherzustellen, dass sie den bestehenden Finanzierungsverpflichtungen in Bezug auf gefährdete Menschenrechtsverteidiger nachkommen; legt seinen Delegationen und Ausschüssen nahe, sich regelmäßig mit indigenen Gemeinschaften und Menschenrechtsverteidigern zu treffen, wenn sie in die jeweiligen Länder reisen; empfiehlt, dass der zuständige Ausschuss bzw. Unterausschuss einen ständigen Berichterstatter für indigene Völker ernannt, der die Menschenrechtslage und insbesondere die Umsetzung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und des Übereinkommens 169 der IAO überwacht;

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Dienstag, 3. Juli 2018

86. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit den indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften in der Arktis einen Dialog zu führen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, damit dafür gesorgt wird, dass ihre Ansichten und Rechte im Rahmen der entwicklungspolitischen Maßnahmen der EU, die sich auf diese Region auswirken können, geachtet werden;

o

o o

87. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Delegationen der Europäischen Union zu übermitteln.

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0280

Klimaschutzdiplomatie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zur Klimadiplomatie (2017/2272(INI))

(2020/C 118/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Artikel 21, 191, 192, 220 und 221,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Kyoto-Protokoll zum UNFCCC,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris (Beschluss 1/CP.21), die 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP21) des UNFCCC sowie die 11. Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP11) vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris,
- unter Hinweis auf die 22. Konferenz der Vertragsparteien (COP22) des UNFCCC und die 1. Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris (CMA1) vom 15. November bis 18. November 2016 in Marrakesch (Marokko),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2016 zur Umsetzung des Pariser Übereinkommens und zur Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 2016 in Marrakesch (Marokko) (COP22) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den 5. Sachstandsbericht des Weltklimarats (IPCC) und den dazugehörigen Synthesebericht,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu der UN-Klimakonferenz 2017 in Bonn (Deutschland) (COP23) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2016 mit dem Titel „Beschleunigung des Übergangs Europas zu einer CO₂-armen Wirtschaft“ (COM(2016)0500),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. April 2013 mit dem Titel „Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2013)0216),
- unter Hinweis auf den vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) angenommenen Aktionsplan der EU für Klimadiplomatie aus dem Jahr 2015,

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 46.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0380.

Dienstag, 3. Juli 2018

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 6. März 2017 und vom 19. Juni 2017,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Juni 2017,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Februar 2018 zur Klimadiplomatie,
- unter Hinweis auf die Mitteilung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom Juni 2016 über eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des EAD vom 7. Juni 2017 mit dem Titel „Ein strategisches Konzept für Resilienz im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU“ (JOIN(2017)0021),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 9. Februar 2017 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer neuen EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel: ein integrierter Ansatz“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. April 2016 mit dem Titel „Wie geht es weiter nach Paris?“⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2018 zum Thema „Frauen, Gleichstellung der Geschlechter und Klimagerechtigkeit“⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss 36/CP.7 der Vertragsparteien des UNFCCC vom 9. November 2001 zur Verbesserung der Teilhabe von Frauen bei der Vertretung von Parteien in Organen, die im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Kyoto-Protokolls eingesetzt wurden,
- unter Hinweis auf die Studie der Internationalen Organisation für Migration aus dem Jahr 2009 mit dem Titel „Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence“ (Migration, Umwelt und Klimawandel: Bewertung der Belege),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2018 zur Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Enzyklika „Laudato Si“ von Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0221/2018),

A. in der Erwägung, dass sich die Folgen des Klimawandels immer stärker auf verschiedene Aspekte des menschlichen Lebens sowie auf die Entwicklungsmöglichkeiten, die weltweite geopolitische Ordnung und die weltweite Stabilität auswirken; in der Erwägung, dass diejenigen Menschen, denen weniger Ressourcen zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung stehen, am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sein werden; in der Erwägung, dass Klimadiplomatie als Form der gezielten Außenpolitik zur Förderung von Klimapolitik verstanden werden kann, die

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 24.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0493.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0005.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0066.

Dienstag, 3. Juli 2018

durch das Zusammenwirken mit anderen Akteuren, die Kooperation bei bestimmten klimabezogenen Themen, den Aufbau strategischer Partnerschaften und die Stärkung der Beziehungen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren — einschließlich der Hauptverursacher der weltweiten Verschmutzung — dazu beiträgt, die Folgen des Klimawandels zu mildern, die Klimaschutzmaßnahmen zu verbessern und die diplomatischen Beziehungen der Union zu stärken;

- B. in der Erwägung, dass zu den Auswirkungen des Klimawandels der Anstieg des Meeresspiegels, die Erwärmung und Versauerung der Weltmeere, eine Verringerung der Artenvielfalt und ein verstärktes Auftreten extremer Wetterphänomene zählen; in der Erwägung, dass die schwächsten Länder und Bevölkerungsgruppen, insbesondere Inselbewohner, zu den ersten Opfern dieser Störungen zählen werden; in der Erwägung, dass der Klimawandel besonders ernste soziale und kulturelle Folgen für die indigenen Bevölkerungsgruppen hat, die nicht nur geringe CO₂-Emissionen verursachen, sondern vielmehr eine aktive und entscheidende Rolle beim Schutz der Ökosysteme, in denen sie leben, spielen und somit die Auswirkungen des Klimawandels abschwächen;
- C. in der Erwägung, dass die EU einer der führenden Akteure in der Klimapolitik ist und dass sich in internationalen Klimaverhandlungen ihre Vorreiterrolle gezeigt hat; in der Erwägung, dass die EU sich der Klimadiplomatie bedient, um strategische Bündnisse mit relevanten Interessenträgern zu schmieden und gemeinsam den Klimawandel zu bekämpfen, und zwar als ein Schlüsselement nachhaltiger Entwicklung und präventiven Handelns gegen klimabedingte Bedrohungen;
- D. in der Erwägung, dass die Klimadiplomatie der EU zum Abschluss des Übereinkommens von Paris beigetragen hat und der klimadiplomatische Ansatz der EU seitdem erweitert worden ist; in der Erwägung, dass die Klimapolitik im Rahmen der Globalen Strategie der EU in die Außen- und Sicherheitspolitik integriert wurde und die Verbindung zwischen Energie und Klima, Sicherheit und Anpassung an den Klimawandel und Migration gestärkt wurde;
- E. in der Erwägung, dass die Verantwortung für langfristig nachhaltige Klimaschutzmaßnahmen nicht Einzelpersonen und deren individuellem Verbraucherverhalten übertragen werden kann; in der Erwägung, dass eine menschenrechtsbasierte Klimapolitik klarstellen sollte, dass die Verantwortung für die Entwicklung nachhaltiger Gesellschaften in erster Linie bei den Politikern liegt, die in der Lage sind, Klimaschutzmaßnahmen zu treffen;
- F. in der Erwägung, dass Klimawandel und Sicherheitsfragen länderübergreifend miteinander verknüpft sind und eine Klimadiplomatie erfordern, die unter anderem auf eine vollständige Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris abzielt; in der Erwägung, dass in mehreren Studien eine indirekte Verbindung zwischen Klimawandel, Naturkatastrophen und dem Ausbruch bewaffneter Konflikte nachgewiesen wurde und dass der Klimawandel als ein „Multiplikator von Bedrohungen“ betrachtet werden kann, der das Potenzial hat, bestehende soziale Spannungen weiter zu verschärfen; in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu vermehrten politischen Spannungen — sowohl innerhalb als auch außerhalb nationaler Grenzen — führen können und somit die Gefahr besteht, dass sie ein Krisenfaktor sind und als solcher die internationalen Beziehungen belasten;
- G. in der Erwägung, dass der Klimawandel direkte und indirekte Auswirkungen auf die Migration hat und eine wachsende Zahl von Menschen aus gefährdeten in zukunftsfähigere Gebiete ihres Landes oder ins Ausland treibt, um dort ein neues Leben zu beginnen;
- H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu der Klimakonferenz 2017 der Vereinten Nationen in Bonn (Deutschland) (COP23) die Art und den Umfang der klimabedingten Vertreibung und Migration aufgrund von durch die Erderwärmung verursachten Katastrophen anerkannt hat; in der Erwägung, dass laut mehreren wichtigen und fundierten Studien und Berichten — unter anderem der Internationalen Organisation für Migration und der Weltbank — die Anzahl der Migranten und Binnenvertriebenen, die von Umweltveränderungen zur Migration veranlasst werden, bis 2050 im schlimmsten Fall auf bis zu 200 Millionen steigen könnte, falls keine ernsthaften Anstrengungen unternommen werden, und dass viele davon derzeit in Küstengebieten leben oder Binnenmigranten in Afrika südlich der Sahara, Südasien und Lateinamerika sein könnten;
- I. in der Erwägung, dass Menschen, die aus Umweltgründen migrieren, nicht den Status von Flüchtlingen besitzen und auch nicht den internationalen Schutz genießen, der Flüchtlingen gewährt wird, da sie im Genfer Abkommen von 1951 nicht anerkannt werden;

Dienstag, 3. Juli 2018

- J. in der Erwägung, dass die Kommission die Förderung der Energieeffizienz und das Ziel, die EU zum weltweiten Vorreiter bei erneuerbaren Energien zu machen, als Zielsetzungen für die Energiepolitik der Union festgelegt hat, um damit einen Beitrag zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft zu leisten;
- K. in der Erwägung, dass die Klimadiplomatie der EU Risikomanagementprojekte anregen, die öffentliche Meinung gestalten sowie politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit unterstützen muss, um den Klimawandel zu bekämpfen und eine CO₂-arme Wirtschaft zu fördern;
- L. in der Erwägung, dass die EU-Klimadiplomatie ein Modell der proaktiven Anpassung zur Anregung von Interaktionen zwischen einzelnen Klimaschutzmaßnahmen hervorbringen sollte; in der Erwägung, dass eine Institutionalisierung der Klimaschutzmaßnahmen zu einem stärkeren öffentlichen Bewusstsein und voraussichtlich zu einem deutlicheren politischen Willen führen würde;
- M. in der Erwägung, dass das Problem des Wassermangels zunehmend Ursache für Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen ist; in der Erwägung, dass diese Ressourcen häufig in bereits instabilen Situationen auf nicht nachhaltige Weise für eine intensive und industrielle Landwirtschaft genutzt werden;
- N. in der Erwägung, dass der Kampf gegen den Klimawandel in allen diplomatischen Dialogen und Initiativen mit menschenrechtsbasiertem Ansatz zu einer strategischen Priorität werden sollte, damit die entsprechenden Ziele erreicht werden; in der Erwägung, dass das Parlament aktiv zu dem Prozess beiträgt und sowohl seine Rechtsetzungsbefugnis als auch seinen politischen Einfluss nutzt, um den Klimawandel stärker in Entwicklungsmaßnahmen und in die Entwicklungshilfe sowie in mehrere weitere Politikbereiche der EU wie Investitionen, Landwirtschaft, Fischerei, Energie, Verkehr, Forschung und Handel zu integrieren;
- O. in der Erwägung, dass sich die Ursachen für Diskriminierung und Schutzbedürftigkeit aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Klasse, Armut, Fähigkeiten, indigener Herkunft, Alter und geografischer Herkunft, für Diskriminierung aufgrund von Traditionen und für institutionelle Diskriminierung alle an bestimmten Punkten überschneiden und so den Zugang zu Ressourcen und Mitteln zur Bewältigung dramatischer Änderungen, wie des Klimawandels, behindern;
- P. in der Erwägung, dass ein enger Zusammenhang zwischen Klimawandel und Entwaldung aufgrund von Landnahme, des Abbaus fossiler Brennstoffe und intensiver Landwirtschaft besteht;
- Q. in der Erwägung, dass der Anteil von Frauen in politischen Entscheidungsprozessen und in der Diplomatie und insbesondere in Verhandlungen über den Klimawandel immer noch unzureichend ist, und in der Erwägung, dass diesbezüglich nur wenige bis gar keine Fortschritte erzielt wurden; in der Erwägung, dass Frauen nur 12 bis 15 % der Delegationsleiter und etwa 30 % der Delegierten ausmachen;
1. weist darauf hin, dass die Folgen des Klimawandels Auswirkungen auf alle Aspekte menschlichen Lebens haben, insbesondere auf die weltweite Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie auf Geschäftsmodelle, Handelsbeziehungen und regionale Beziehungen; weist erneut darauf hin, dass die Klimafolgen die Ernährungsunsicherheit, die Gefährdung der Gesundheit, den Verlust der Existenzgrundlagen, Vertreibung, Migration, Armut, geschlechtsspezifische Ungleichheiten, Menschenhandel, Gewalt und den mangelnden Zugang zu Infrastruktur und wesentlichen Dienstleistungen verschärfen, einen Einfluss auf Frieden und Sicherheit haben, sich immer stärker auf die Unionsbürger auswirken und eine Herausforderung für die internationale Gemeinschaft darstellen; unterstreicht die zunehmende Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen und weist darauf hin, dass die Bekämpfung des Klimawandels gemeinsame Anstrengungen auf internationaler Ebene erfordert; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten der EU nachdrücklich auf, multilaterale Gespräche fortwährend zu fördern, da es sich um die gemeinsame Verantwortung gegenüber dem gesamten Planeten, für jetzige wie für künftige Generationen, handelt; weist darauf hin, dass die Bekämpfung des Klimawandels für den Schutz der Menschenrechte notwendig ist;
2. stellt mit Besorgnis fest, dass sich die Wasserressourcen und die Ökosysteme der Welt verschlechtern und dass von Wasserknappheit, wasserbezogenen Risiken und Extremereignissen eine wachsende Gefahr ausgeht;

Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Agenda 2030

3. bekräftigt das Engagement der EU für das Übereinkommen von Paris und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung; betont, dass das Übereinkommen von Paris vollständig und zügig umgesetzt werden muss und dass dessen Ziele im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels, die Anpassung an den Klimawandel und die Umleitung der Finanzströme sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung sowohl in der EU als auch weltweit erreicht werden müssen, um eine nachhaltigere Wirtschaft und Gesellschaft zu schaffen; bekräftigt die

Dienstag, 3. Juli 2018

Notwendigkeit einer ehrgeizigen EU-Klimapolitik und seine Bereitschaft, den derzeitigen national festgelegten Beitrag für 2030 deutlich zu erhöhen, sowie die Notwendigkeit, bis Ende 2018 eine ehrgeizige und koordinierte langfristige Strategie für CO₂-Neutralität mit dem Ziel der Verwirklichung einer CO₂-freien Wirtschaft bis spätestens 2050 zu entwickeln, und zwar im Einklang mit der Verpflichtung gemäß dem Übereinkommen von Paris, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und die Bemühungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau fortzuführen; fordert die Kommission auf, bei dieser langfristigen Strategie die Standpunkte aller Akteure, die zu der Strategie beitragen oder von ihr betroffen sein können, zu berücksichtigen;

4. unterstreicht, wie wichtig eine ehrgeizige Klimapolitik der EU ist, wenn es darum geht, einen weiteren Temperaturanstieg zu verhindern und gegenüber Drittländern als glaubhafter und verlässlicher Partner aufzutreten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine aktive und konstruktive Rolle beim Talanoa-Dialog 2018 und bei der COP24 zu spielen, da 2018 ein für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris entscheidendes Jahr sein wird; fordert die EU auf, ihr Engagement für eine ehrgeizige Klimapolitik zu zeigen, da ihr dies dabei helfen wird, mit gutem Beispiel voranzugehen und für ein deutliches Engagement anderer Länder im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels einzutreten;

5. bedauert die Ankündigung des US-Präsidenten, dass sich die USA aus dem Übereinkommen von Paris zurückziehen; weist erneut darauf hin, dass die EU die Verantwortung — und die Gelegenheit — hat, bei den weltweiten Klimaschutzmaßnahmen eine Vorreiterrolle einzunehmen, ihre klimadiplomatischen Bemühungen zu verstärken und ein starkes Bündnis von Ländern und Akteuren zu schmieden, das im Einklang mit den Empfehlungen des IPCC die Ziele im Hinblick auf die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C und die Fortführung der Bemühungen um die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C auch künftig unterstützt und zu diesen Zielen beiträgt; betont dennoch, dass eine enge Zusammenarbeit mit der US-Regierung, und insbesondere mit US-Bundesstaaten und -Städten, von großer Bedeutung ist;

6. betont, dass die Glaubwürdigkeit der EU bei ihrem Kampf gegen den Klimawandel von der strikten und umfassenden Umsetzung ihrer eigenen Klimapolitik abhängt;

7. betont, dass im Rahmen der Außenpolitik der EU Kapazitäten zur Überwachung von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel entwickelt werden sollten, wozu auch Krisenprävention und Konfliktsensibilität gehören; vertritt die Auffassung, dass konsequente und zügige Klimaschutzmaßnahmen maßgeblich zur Vermeidung sozialer und wirtschaftlicher, aber auch sicherheitsrelevanter Risiken, zur Vorbeugung von Konflikten und instabilen Situationen und letztendlich zur Vermeidung erheblicher politischer, sozialer und wirtschaftlicher Kosten beitragen; betont daher, wie wichtig die durchgängige Einbeziehung der Klimadiplomatie in die Konfliktpräventionsmaßnahmen der EU und die Erweiterung und Anpassung des Umfangs von EU-Missionen und -Programmen in Drittländern und Konfliktgebieten ist; bekräftigt, dass die Umstellung auf eine CO₂-neutrale Kreislaufwirtschaft zu Wohlstand und zu mehr Gleichheit, Frieden und Sicherheit für die Menschen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU beitragen wird, da der Klimawandel häufig zu instabilen Situationen und Konflikten führen oder diese verschärfen kann sowie infolge von Ressourcenmangel und fehlenden wirtschaftlichen Möglichkeiten, Landverlust aufgrund des steigenden Meeresspiegels oder anhaltender Dürren, schwachen Regierungsstrukturen, einer unzureichenden Wasser- und Lebensmittelversorgung und einer Verschlechterung der Lebensbedingungen bestehende Ungleichheiten verschärft oder neue Ungleichheiten schafft;

8. äußert sich insbesondere besorgt über die Verschlechterung der Ökosysteme und der Wasserressourcen des Planeten und die zunehmende Bedrohung durch Wasserknappheit und wasserbedingte Risiken sowie über die extremen Klima- und Wetterereignisse, deren Häufigkeit und verheerende Folgen zunehmen, weshalb die Anpassung an den Klimawandel und die Verringerung des Katastrophenrisikos stärker miteinander verbunden werden müssen;

9. stellt ferner mit Besorgnis fest, dass die Rolle des Bodens als Bestandteil des Klimasystems sowie seine Bedeutung bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels nicht ausreichend berücksichtigt werden; fordert die EU auf, eine ehrgeizige Strategie zu entwickeln, die in die Klimadiplomatie einbezogen werden sollte;

10. unterstreicht, dass die Bewohner von Küstengebieten oder kleinen Inselstaaten aufgrund des Abschmelzens der Polkappen und des Anstiegs des Meeresspiegels in besonderem Maße gefährdet sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Lebensräume durch die Förderung der Verwirklichung ehrgeiziger Ziele in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels sowie multilateraler Küstenschutzmaßnahmen zu schützen und zu bewahren;

Dienstag, 3. Juli 2018

11. erkennt an, dass der Klimawandel die Ursachen für Migration in gefährdeten Gebieten weiter verstärkt, und weist erneut darauf hin, dass die Migration künftig weiter zunehmen wird, wenn den negativen Auswirkungen des Klimawandels nicht angemessen begegnet wird; fordert die EU auf, die Aufnahme von Gesprächen auf Ebene der Vereinten Nationen zu unterstützen, damit eine konkrete Reaktion auf die Wanderungsbewegungen, die infolge des Klimawandels voraussichtlich stattfinden werden, erfolgen kann, und betont, dass jede internationale Reaktion sich auf regionale Lösungen konzentrieren sollte, um unnötigen massiven Wanderungsbewegungen vorzubeugen;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine stärkere Führungsrolle in den laufenden Verhandlungen über einen globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu übernehmen, der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vorbereitet wurde und auf der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten von 2016 beruht, in der anerkannt wurde, dass „aufgrund der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels“ Menschen in großer Zahl zum Aufbruch bewegt werden;
13. begrüßt, dass der Prozess des UNFCCC inklusiv ist; ist der Ansicht, dass die Problematik von Einzelinteressen und Interessenkonflikten angegangen werden muss, wenn eine wirksame Teilhabe sichergestellt werden soll; unterstützt die Initiative von Regierungen, die die Mehrheit der Weltbevölkerung vertreten, eine Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten zu schaffen, und fordert die Kommission auf, sich konstruktiv in diesen Prozess einzubringen;
14. fordert die Kommission auf, Programme zur Förderung des Bewusstseins der Unionsbürger für die Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration, Armut und Konflikten in Bezug auf den Zugang zu Ressourcen zu entwickeln;
15. weist darauf hin, dass jeder Initiative der EU im Umweltbereich die in den Verträgen vorgesehenen Rechtsetzungsbefugnisse zugrunde liegen müssen und dass der parlamentarischen Demokratie der EU weiterhin eine vorrangige Rolle bei jedem Vorschlag zukommen muss, mit dem internationale Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gefördert werden sollen;

Stärkung der klimadiplomatischen Fähigkeiten der EU

16. stellt fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die größten öffentlichen Geber von Finanzmitteln für den Klimaschutz sind und dass dies ein wichtiges und vertrauensbildendes Instrument ist, mit dem die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung des Klimawandels in anderen Ländern unterstützt werden können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weiterhin substanzielle finanzielle Beiträge zu leisten und die Mobilisierung internationaler Finanzmittel für den Klimaschutz aus öffentlichen Quellen anderer Länder sowie aus privaten Quellen aktiv zu unterstützen; begrüßt die Ankündigungen, die auf dem „One Planet Summit“ vom 12. Dezember 2017 gemacht wurden;
17. unterstreicht, dass der weltweite Übergang zu CO₂-neutralen, klimaresistenten Volkswirtschaften und Gesellschaften erhebliche Umrüstungsinvestitionen erfordert; betont, dass die Regierungen auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der hochrangigen Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen und im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über die Finanzierung nachhaltigen Wachstums (COM(2018)0097) geeignete Rahmenbedingungen für die Umleitung von Kapitalströmen in Richtung nachhaltiger Investitionen schaffen und gestrandete Vermögenswerte vermeiden müssen; ist der Auffassung, dass das Finanzsystem Beiträge zu den Zielen des Übereinkommens von Paris und zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung leisten muss; ist der Überzeugung, dass ein europäisches Finanzsystem, das einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels leistet und Anreize für Investitionen in saubere Technologien und nachhaltige Lösungen setzt, ein Vorbild für andere Länder sein wird und diesen helfen könnte, ähnliche Systeme zu errichten;
18. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die EU in allen internationalen Gremien mit einer einzigen Stimme spricht, und fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission auf, die gemeinsame Anstrengung der EU, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens von Paris nachzukommen, zu koordinieren; fordert die EU auf zu prüfen, wie im Rahmen des Übereinkommens von Paris noch ehrgeizigere Ziele verfolgt werden können; bekräftigt, dass eine umfassende EU-Strategie für Klimadiplomatie entwickelt und die Klimapolitik in alle Bereiche des auswärtigen Handelns der EU — darunter Handel, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe — integriert werden muss; betont, wie wichtig es ist, bei allen künftigen multilateralen Verhandlungen die soziale Dimension zu stärken, eine geschlechterspezifische Perspektive aufzunehmen und einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, durch koordinierte Kommunikationsstrategien und Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen und politischen Unterstützung das Bewusstsein der Weltgemeinschaft für den Klimawandel zu schärfen; fordert insbesondere, dass auf internationaler Ebene ein Bewusstsein für die Verflechtungen zwischen dem Klimawandel und sozialer Ungerechtigkeit, Migration, Hungersnöten und Armut sowie dafür, dass globale Klimaschutzmaßnahmen einen bedeutenden Beitrag zur Lösung dieser Probleme leisten können, geschaffen wird;

Dienstag, 3. Juli 2018

20. weist darauf hin, dass der technologische Fortschritt — wenn er durch gemeinsame politische Bemühungen hinreichend vorangebracht wird — eine entscheidende Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris hat und dass daher auch die Wissenschaftsdiplomatie der Union als Teil der umfassenden Strategie für Klimadiplomatie berücksichtigt und die Forschung im Bereich Klimawandel gefördert und finanziert werden muss;

21. weist darauf hin, dass nach dem Grünbuch der Kommission mit dem Titel „Anpassung an den Klimawandel in Europa — Optionen für Maßnahmen der EU“ (COM(2007)0354) Südeuropa und das Mittelmeerbecken, Berg- und Küstengebiete, dicht besiedelte Überschwemmungsgebiete, Skandinavien und die Arktis die am stärksten vom Klimawandel bedrohten Gebiete Europas sind; fordert die EU daher auf, Forschungs- und Entwicklungsprogramme zu fördern, an denen im Einklang mit Artikel 185 AEUV die jeweils betroffenen Mitgliedstaaten beteiligt werden;

22. hebt als gutes Beispiel für Wissenschaftsdiplomatie im Sinne der vorangehenden Ziffer die Initiative PRIMA (Partnerschaft für Innovation und Forschung im Mittelmeerraum) hervor, in deren Mittelpunkt die Entwicklung und Anwendung innovativer Lösungen für die Lebensmittelerzeugung und Wasserversorgung im Mittelmeerraum stehen; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit zu verstärken, die notwendige Unterstützung zu leisten und die Kontinuität der Initiative sowie weiterer ähnlicher Initiativen sicherzustellen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine neue Initiative gemäß Artikel 185 AEUV einzuleiten, mit der insbesondere die Ziele der EU-Klimadiplomatie verfolgt werden;

23. ruft dazu auf, die Aktionspläne der Union zu Energie- und Wasserdplomatie mit der Klimadiplomatie abzustimmen und gegebenenfalls die Synergien und gemeinsamen Maßnahmen zwischen den entsprechenden Elementen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zu verstärken;

24. fordert eine stärkere Einbindung des Parlaments und ein jährliches Verfahren, das von der Kommission und dem EAD in die Wege geleitet und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, um die wichtigsten Prioritäten für die Klimadiplomatie der EU im jeweiligen Jahr zu bestimmen und konkrete Empfehlungen für die Schließung von Kapazitätslücken vorzulegen;

25. verpflichtet sich zur Formulierung eines eigenen Standpunkts und eigener Empfehlungen für eine neue langfristige EU-Strategie bis Mitte des Jahrhunderts, die von der Kommission und vom Rat vor Übermittlung der Strategie an das UNFCCC zu berücksichtigen sind;

26. beabsichtigt, einen Prozess in Gang zu setzen, in dessen Rahmen durch regelmäßige Berichte über die klimadiplomatischen Maßnahmen der EU sowie über deren Ergebnisse und Mängel zu den einschlägigen Bemühungen beigetragen wird; weist ferner darauf hin, dass die regelmäßigen Berichte in dieser Hinsicht klare Referenzwerte enthalten sollten;

27. unterstreicht die wesentliche Rolle der parlamentarischen Diplomatie beim Kampf gegen den Klimawandel; verpflichtet sich, seine internationale Rolle und seine Mitgliedschaft in internationalen Parlamentsnetzwerken besser zu nutzen und die Tätigkeiten zum Klimaschutz in der Arbeit seiner Delegationen, durch Delegationsreisen, insbesondere seines Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, und auf europäischen und internationalen interparlamentarischen Treffen sowie bei Dialogplattformen mit nationalen Parlamenten und subnationalen/nichtstaatlichen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu verstärken und dabei stets sicherzustellen, dass die erforderliche Geschlechterperspektive berücksichtigt wird;

28. fordert eine Erhöhung der personellen und finanziellen Ressourcen innerhalb des EAD und der Kommission, damit die deutliche Verpflichtung und das verstärkte Engagement im Hinblick auf die Klimadiplomatie besser widerspiegelt werden; fordert den EAD auf, bei Treffen von EU-Delegationen mit Ansprechpartnern von Drittländern sowie internationalen und regionalen Organisationen die Klimadiplomatie auf die Tagesordnung zu setzen und in jeder EU-Delegation die klimadiplomatischen Bemühungen mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten in den Drittländern abzustimmen und ihnen strategische Bedeutung beizumessen; fordert daher, dass in den wichtigsten EU-Delegationen in Drittländern eine zentrale Anlaufstelle für Fragen des Klimawandels eingerichtet wird und neu geschaffene gemischte Stellen in den EU-Delegationen vermehrt mit Klimaexperten besetzt werden;

29. betont, dass klimabedingte Ausgaben im EU-Haushalt einen hohen Mehrwert mit sich bringen können und erheblich gesteigert werden sollten, um der zunehmenden Bedeutung und Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen und der Notwendigkeit weiterer klimadiplomatischer Maßnahmen Rechnung zu tragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) die Mittel für Klimadiplomatie zu erhöhen, einer Zweckbindung in Höhe von mindestens 30 % für Ausgaben für den Klimaschutz zuzustimmen, wie vom

Dienstag, 3. Juli 2018

Parlament in seiner Entschließung vom 14. März 2018 mit dem Titel „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“⁽¹⁾ gefordert, und den gesamten EU-Haushalt auf die Ziele des Übereinkommens von Paris und die Ziele für nachhaltige Entwicklung auszurichten, um sicherzustellen, dass die Haushaltsausgaben den Klimaschutzmaßnahmen nicht zuwiderlaufen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass insbesondere in sensiblen Bereichen (wie Landwirtschaft, Industrie, Energie und Verkehr) größere Anstrengungen beim Übergang zu einer CO₂-freien Wirtschaft unternommen werden müssen; fordert, dass andere EU-Mittel besser genutzt werden, um Ressourceneffizienz, optimierte Ergebnisse und eine größere Wirksamkeit von Maßnahmen und Initiativen der EU sicherzustellen;

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der bilateralen Abkommen mit Partnerländern die Zusammenarbeit im Umweltbereich auszubauen, um so Strategien für nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern zu fördern;

31. fordert die Kommission auf, der globalen Dimension, einschließlich der Ziele der EU-Klimadiplomatie, in ihren künftigen Mitteilungen über die „Zukunft der Energie- und Klimapolitik der EU“ und über die langfristige EU-Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen umfassend Rechnung zu tragen; fordert den EAD und die Kommission ferner auf, weiter an der Entwicklung einer langfristigen Vision zu arbeiten, um innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme dieses Berichts und unter Berücksichtigung des Ansatzes des Parlaments, wie er aus dem vorliegenden Dokument hervorgeht, eine gemeinsame Mitteilung vorlegen zu können, in der ihr Verständnis der EU-Klimadiplomatie sowie ein strategischer Ansatz für Maßnahmen der EU im Bereich Klimadiplomatie dargelegt werden;

32. fordert den EAD und die Kommission auf, ihre interne Koordinierung in Bezug auf klimabedingte Vertreibung zu verstärken und zu diesem Zweck mithilfe einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe ein Sachverständigengremium zur Erforschung von Klimawandel und Migration einzurichten;

33. betont, dass die Stärkung der Position von Frauen in der Gesellschaft und deren uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe, auch an Führungspositionen, von wesentlicher Bedeutung für die Klimapolitik sind; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, geschlechtsspezifische Aspekte in der Klimapolitik durchgängig zu berücksichtigen und einen geschlechterorientierten Ansatz zu wählen, da der Klimawandel die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern häufig verstärkt und die Situation der Frauen oft verschlechtert; unterstützt die Beteiligung von indigenen Frauen und Frauenrechtsverteidigern im Rahmen des UNFCCC, da ihre Erfahrung im Umgang mit natürlichen Ressourcen beim Kampf gegen den Klimawandel von wesentlicher Bedeutung ist;

Der Kampf gegen den Klimawandel als Motor der internationalen Zusammenarbeit

34. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen und Foren (wie Vereinte Nationen, UNFCCC, Hochrangiges Politisches Forum für Nachhaltige Entwicklung (HLPF), Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Weltgesundheitsorganisation (WHO), NATO, Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO), Arktischer Rat sowie G7 und G20) aktive Partner sein und eng mit regionalen Organisationen (wie Afrikanische Union (AU), Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN), Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), Mercosur und Golf-Kooperationsrat) zusammenarbeiten muss, um globale Partnerschaften zu fördern und die Umsetzung des Übereinkommens von Paris und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und gleichzeitig Strukturen der multilateralen Zusammenarbeit zu schützen, zu stärken und auszubauen;

35. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Klimaschutzmaßnahmen verstärkt auf die Tagesordnung von Gipfeltreffen und anderen Treffen der G20 sowie von bilateralen Treffen der G20-Mitglieder zu setzen und mit Entwicklungsländern wie der Gruppe der 77 bei den Vereinten Nationen (G77) und anderen Netzwerken wie der Allianz kleiner Inselstaaten (AOSIS) zusammenzuarbeiten;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Engagement in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zu verstärken; betont ferner, wie wichtig es ist, dass die IMO zügige und angemessene Zusatzmaßnahmen ergreift, damit die internationale Schifffahrt einen gerechten Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leistet;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0075.

Dienstag, 3. Juli 2018

37. fordert die Kommission auf, das Thema Klimawandel in internationale Handels- und Investitionsabkommen aufzunehmen und die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Paris zur Voraussetzung für den Abschluss künftiger Abkommen zu machen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gegebenenfalls eine umfassende Bewertung der Kohärenz zwischen bestehenden Abkommen und dem Übereinkommen von Paris vorzunehmen; fordert die Kommission auf, Finanzinstrumente und -programme im Hinblick auf ihre Kohärenz zu optimieren, Drittländer bei der Bewältigung des Klimawandels zu unterstützen und die Wirksamkeit der EU-Klimapolitik zu verbessern; empfiehlt die Ausarbeitung einer verbindlichen grundlegenden Klausel zum Klimawandel und deren systematische Aufnahme in internationale Abkommen — einschließlich Handels- und Investitionsabkommen — mit der gegenseitigen Verpflichtung zur Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Paris, um dadurch die Verringerung von CO₂-Emissionen auf europäischer Ebene und weltweit zu unterstützen;

38. unterstützt das nachhaltige und aktive Engagement der EU in der Koalition der hohen Ambitionen (HAC) und in der Arbeit mit den Mitgliedstaaten, mit dem die Entschlossenheit hinsichtlich einer sinnvollen Umsetzung des Übereinkommens von Paris demonstriert werden soll, und zwar durch die Verabschiedung eines soliden Regelwerks im Jahr 2018 und den erfolgreichen Abschluss des Talanoa-Dialogs auf der COP24, mit dem weitere Staaten dazu motiviert werden sollen, sich den einschlägigen Bemühungen anzuschließen und in den kommenden Jahren eine Gruppe von Vorreitern beim Klimaschutz zu bilden, die bereit sind, ihre Klimaziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris ehrgeiziger zu gestalten, um so eine gemeinsame Führungsrolle im Hinblick auf die durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes bei den verschiedenen außenpolitischen Themen — darunter Handel, Reform der internationalen Finanzinstitutionen und Sicherheit — einzunehmen;

39. erkennt an, wie wichtig wirksame und effiziente Maßnahmen, Strategien und Pläne zur Anpassung an den Klimawandel sind, darunter die Nutzung ökosystemorientierter Lösungen, um im Rahmen des Übereinkommens von Paris die Anpassungsfähigkeit zu erhöhen, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit für die Auswirkungen des Klimawandels zu verringern;

40. hebt die besondere Anfälligkeit der arktischen Ökosysteme hervor, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den letzten Jahrzehnten die Temperatur in der Arktis im Vergleich zum globalen Durchschnitt etwa um das Doppelte angestiegen ist; erkennt an, dass die im arktischen Klima auftretende Verschmutzung zumeist auf asiatische, nordamerikanische und europäische Emissionsquellen zurückzuführen ist und dass die in der EU ergriffenen Maßnahmen zur Emissionsminderung somit erheblich zur Bewältigung des Klimawandels im arktischen Raum beitragen; berücksichtigt ferner das wachsende Interesse an der Arktis und ihren Ressourcen aufgrund der dortigen Umweltveränderungen und der zunehmenden geopolitischen Bedeutung der Arktis; ist der Auffassung, dass intakte und nachhaltige Ökosysteme im arktischen Raum, die von lebensfähigen Gemeinschaften besiedelt werden, von strategischer Bedeutung für die politische und wirtschaftliche Stabilität Europas und der Welt sind; erachtet es als notwendig, dass die EU ihren offiziellen Status als Beobachter im Arktischen Rat endlich wahrnimmt;

41. betont die Verantwortung der EU und anderer wohlhabender Staaten — die ja in der Vergangenheit am meisten zur globalen Erwärmung beigetragen haben –, wenn es darum geht, sich solidarischer mit den gefährdeten Staaten zu zeigen, hauptsächlich jenen im Globalen Süden und den Inselstaaten, die am stärksten von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, und ihnen fortlaufend Hilfe bei der Erhöhung ihrer Widerstandsfähigkeit zu leisten, zur Verringerung von Katastrophenrisiken beizutragen, unter anderem durch den Erhalt der Natur und die Wiederherstellung von Ökosystemen, die eine wichtige Rolle für die Regulierung des Klimas spielen, sie bei der Behebung klimawandelbedingter Schäden zu unterstützen sowie Anpassungsmaßnahmen und die Widerstandsfähigkeit durch angemessene finanzielle Unterstützung und durch Kapazitätsaufbau, insbesondere im Rahmen von NDC-Partnerschaften, zu verbessern; weist darauf hin, dass gefährdete Staaten aufgrund der Bedrohung ihrer Existenz durch den Klimawandel wichtige Partner für die Durchsetzung ehrgeiziger internationaler Klimaziele sind;

42. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weniger wohlhabende Länder bei deren Bemühungen um eine Verringerung ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und um die Verbesserung ihres Zugangs zu bezahlbaren erneuerbaren Energieträgern zu unterstützen, und zwar auch durch Programme, mit denen im Einklang mit Ziel 17 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Zugang zu Wissenschaft, Technologien und Innovation gefördert wird, und sie auf die für die Überwachung und den Schutz der Umwelt und der Bürger verfügbaren Technologien aufmerksam zu machen, wie beispielsweise auf das Raumfahrtprogramm Copernicus, das eine Flaggschiffsfunktion innehat, und auf dessen Dienst zur Überwachung des Klimawandels; hebt hervor, welche Möglichkeiten die Investitionsinitiative der EU für Drittländer in Bezug auf Anreize für klimagerechte Investitionen und die Förderung nachhaltiger Entwicklung bietet; betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass humanitäre Organisationen eine langfristige Perspektive für ihre Maßnahmen auf der Grundlage fundierter Kenntnisse über die Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Regionen entwickeln; fordert ferner die Kommission auf, eine umfassende Strategie zur Förderung von Spitzenleistungen der EU im Bereich umweltfreundlicher Technologien auf globaler Ebene zu entwickeln;

43. betont, dass EU-Maßnahmen optimiert werden müssen, um angemessen auf Situationen wie Lebensmittel- und Wasserknappheit, die in Zukunft wahrscheinlich häufiger auftreten werden, zu reagieren; erinnert daran, dass eine Knappheit von Grundnahrungsmitteln langfristige Sicherheitsrisiken bergen würde, durch die andere Errungenschaften der EU-Entwicklungspolitik zunichte gemacht werden können;

Dienstag, 3. Juli 2018

44. fordert die EU auf, die ärmsten Länder bevorzugt in Form von Finanzhilfe und Technologietransfers zu unterstützen, damit die Energiewende bewältigt werden kann;

45. empfiehlt, dass die EU ihre strategische Zusammenarbeit auf staatlicher und nichtstaatlicher Ebene durch Dialoge und Partnerschaften für eine CO₂-freie Entwicklung mit aufstrebenden Volkswirtschaften und anderen Ländern vertieft, die einen erheblichen Einfluss auf die Erderwärmung haben, aber auch für die weltweite Klimapolitik von entscheidender Bedeutung sind; stellt vor diesem Hintergrund fest, dass sich das Thema Klima als Ansatzpunkt für diplomatische Kontakte zu Partnern eignet, mit denen es an anderer Stelle hochumstrittene Punkte gibt — was wiederum eine Chance zur Förderung von Stabilität und Frieden bietet; fordert die EU auf, politische Erfahrungen und Erkenntnisse mit ihren Partnern zu teilen, um die Umsetzung des Übereinkommens von Paris zu beschleunigen; fordert die EU auf, spezielle Diskussionsplattformen zur Klima- und Nachhaltigkeitspolitik sowie Wirtschafts- und Technologiedialoge im Hinblick auf Lösungen für Übergang und Widerstandsfähigkeit zu schaffen, und zwar auch im Rahmen von hochrangigen Ministertreffen; fordert die EU auf, Partnerschaften in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie den Wegen bis 2050, der nachhaltigen Reform des Finanzwesens, sauberem Verkehr, CO₂-Märkten und anderen Instrumenten zur Bepreisung von CO₂-Emissionen über Europa hinaus aufzubauen und zu fördern, um so die weltweiten Emissionen zu verringern und gleiche Ausgangsbedingungen für sämtliche Sektoren der Wirtschaft zu schaffen;

46. fordert die EU auf, im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens von Paris eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung internationaler und regionaler Partnerschaften für CO₂-Märkte einzunehmen und dabei auf ihre Expertise im Bereich des Aufbaus, der Anpassung und des Betriebs des Emissionshandelssystems der EU (ETS) sowie auf ihre Erfahrung bei der Verknüpfung des ETS mit dem Schweizer CO₂-Markt zurückzugreifen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung von Mechanismen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen in Drittländern und -regionen zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zu pflegen, um mittelfristig diese Mechanismen weitgehend kompatibel zu machen und langfristig einen internationalen CO₂-Markt zu schaffen; weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der EU und China hin, die in den letzten Jahren stattgefunden hat und im Dezember 2017 die Einführung eines landesweiten Emissionshandelssystems in China ermöglicht hat; sieht den Ergebnissen der laufenden Arbeiten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Systems von entscheidender Bedeutung sein werden, erwartungsvoll entgegen; fordert die EU nachdrücklich auf, Chinas Bestrebungen im Bereich des CO₂-Handels Chinas dauerhaft zu unterstützen und die künftige Zusammenarbeit zu fördern, um auf weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen hinzuarbeiten;

47. fordert die EU auf, eine proaktive Politik zur Verringerung von Treibhausgasemissionen auf internationaler Ebene aktiv zu unterstützen, insbesondere durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und durch sofortige Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen im internationalen See- und Luftverkehr;

48. ist der Auffassung, dass weiter an der Entwicklung eines CO₂-Grenzabgabensystems gearbeitet werden muss, das eine Hebelwirkung auf weitere Bemühungen aller Länder um die Verwirklichung der im Übereinkommen von Paris verankerten Ziele hätte;

49. empfiehlt der EU, gemeinsam mit den Vereinten Nationen eine verstärkte Zusammenarbeit auf globaler Ebene zu fördern, um das Problem der Sandstürme zu bewältigen, das insbesondere im Nahen Osten die bereits bestehenden Spannungen weiter verstärkt und neue hervorruft; weist darauf hin, dass diese Stürme nicht nur schwerwiegende Gesundheitsprobleme verursachen, sondern auch die bereits jetzt eingeschränkten Wasserressourcen im Nahen Osten weiter zum Versiegen bringen; fordert die EU in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen für eine Verbesserung der Überwachungs- und Warnsysteme zu sorgen;

50. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Schwerpunkt ihrer strategischen Dialoge über Energie mit fossile Brennstoffe exportierenden Ländern in der weiteren Nachbarschaft der EU auf die Zusammenarbeit im Bereich der CO₂-freien Energieerzeugung und der Modelle für eine CO₂-freie Wirtschaftsentwicklung zu legen, um den Frieden sowie die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen in Europa und weltweit zu fördern;

51. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre strategischen Dialoge auf internationaler Ebene und ihre Zusammenarbeit mit Partnerländern vollständig in Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und dem Bestreben der EU nach einer weltweiten Führungsrolle im Bereich erneuerbarer Energieträger zu bringen;

Die strategischen Partner der EU

52. hält es für wichtig, dass die EU ihre Bemühungen um die Wiedereinbindung der USA in die multilaterale Zusammenarbeit bei Klimaschutzmaßnahmen aufrechterhält und die USA drängt, das Übereinkommen von Paris einzuhalten, ohne dessen Ambitioniertheit zu verringern; ist der Auffassung, dass der parlamentarische Dialog und die Zusammenarbeit mit lokalen Behörden dabei von entscheidender Bedeutung sind;

53. weist darauf hin, dass sich in den Brexit-Verhandlungen und in den künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich die Notwendigkeit einer fortgesetzten Zusammenarbeit im Bereich der Klimadiplomatie widerspiegeln muss;

Dienstag, 3. Juli 2018

54. weist darauf hin, dass die Regionen und Städte eine immer wichtigere Rolle für die nachhaltige Entwicklung spielen, da sie direkt vom Klimawandel betroffen sind, dass ihr Wachstum unmittelbare Auswirkungen auf das Klima hat und dass sie sich aktiver an der Eindämmung des Klimawandels und an der Anpassung an den Klimawandel beteiligen, bisweilen im Lichte der entgegengesetzten Politik ihrer nationalen Regierungen; bekräftigt, wie wichtig die Städte und Regionen für die Einführung von Innovationen und Umweltschutzmaßnahmen, die Verwendung umweltfreundlicher Technologien, Investitionen in Kompetenzen, die Ausbildung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Entwicklung sauberer Technologien auf lokaler Ebene sind; fordert die EU daher auf, ihre Beziehungen zu lokalen und regionalen Behörden und indigenen Völkern in Drittländern und überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) weiter zu stärken, die themen- und sektorspezifische Zusammenarbeit zwischen Städten und Regionen innerhalb und außerhalb der EU zu fördern, Initiativen zur Verbesserung der Anpassung und der Widerstandsfähigkeit zu entwickeln und Modelle der nachhaltigen Entwicklung sowie Pläne zur Emissionsverringerung in Schlüsselsektoren wie Energie, Industrie, Technologie, Landwirtschaft und Verkehr zu fördern, und zwar sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum, beispielsweise durch Partnerschaftsprogramme, durch das Programm für internationale Städtezusammenarbeit, durch die Unterstützung von Plattformen wie dem Konvent der Bürgermeister und durch die Schaffung neuer Foren zum Austausch bewährter Verfahren; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen regionaler und lokaler Akteure um die Einführung regional und lokal festgelegter Beiträge (ähnlich den NDC) zu unterstützen, sofern dies dem Klimaschutz zuträglich ist; weist auf die Rolle hin, die EU-Delegationen in Drittländern in diesem Zusammenhang spielen können;

55. weist ferner darauf hin, dass die zunehmende Urbanisierung in vielen Teilen der Welt die bestehenden Herausforderungen des Klimawandels durch einen höheren Bedarf an Ressourcen wie Energie, Land und Wasser verschärft und zu einer Vergrößerung der Umweltprobleme — wie Luftverschmutzung und steigende Abfallmengen — in vielen Ballungsräumen innerhalb und außerhalb der EU beiträgt; weist darauf hin, dass weitere Folgen des Klimawandels, wie extreme Wetterereignisse, Dürren und Bodenverschlechterung, besonders häufig in ländlichen Gebieten zu spüren sind; ist der Ansicht, dass lokale und regionale Behörden besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung erhalten sollten, um diese Herausforderungen zu bewältigen, ihre Widerstandsfähigkeit auszubauen und durch die Entwicklung neuer Formen der Energieversorgung und neuer Verkehrskonzepte zur Eindämmung des Klimawandels beizutragen;

56. betont, wie wichtig die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Partnerländern ist, insbesondere bei Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen gemäß den entsprechenden internationalen Normen und Übereinkommen, insbesondere der UNECE-Wasserkonvention, dem Übereinkommen von Aarhus und dem Übereinkommen von Espoo;

57. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Verbindungen zur Zivilgesellschaft und deren weltweite Unterstützung als Trägerin von Klimaschutzmaßnahmen zu stärken sowie Bündnisse mit der Wissenschaft, nichtstaatlichen Organisationen, lokalen Gemeinschaften, indigenen Gemeinschaften und nichttraditionellen Akteuren einzugehen und Synergie mit diesen zu schaffen, um die Ziele, Ideen und Methoden der verschiedenen Akteure besser anzugleichen und so zu einem koordinierten Ansatz für Klimaschutzmaßnahmen zu gelangen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten, die Kooperation im Hinblick auf die Nutzung der Chancen des Übergangs zu einer CO₂-freien Wirtschaft zu verstärken, Exportstrategien für Klimatechnologien für Länder weltweit zu entwickeln sowie den Technologietransfer und den Kapazitätsaufbau in Drittländern, die den Einsatz erneuerbarer Energieträger fördern, zu unterstützen;

58. unterstreicht die Bedeutung wissenschaftlicher Forschung für klimapolitische Entscheidungen; weist darauf hin, dass der grenzüberschreitende wissenschaftliche Austausch ein grundlegender Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wissenschaftliche Organisationen, die sich mit der Bewertung von Klimarisiken beschäftigen und versuchen, die Folgen des Klimawandels einzuschätzen, und der Politik mögliche Anpassungsmaßnahmen aufzeigen, kontinuierlich zu unterstützen; fordert die EU nachdrücklich auf, ihre eigenen Forschungskapazitäten zu nutzen, um einen Beitrag zu globalen Klimaschutzmaßnahmen zu leisten;

o

o o

59. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und zur Kenntnisnahme der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0284

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der EAG sowie Armenien (EntschlieÙung)

Nichtlegislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (12543/2017 — C8-0422/2017 — 2017/0238(NLE) — 2017/2269(INI))

(2020/C 118/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12543/2017),
- unter Hinweis auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (12548/2017),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union sowie gemäß Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und 209 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0422/2017),
- unter Hinweis auf seine einschlägigen EntschlieÙungen zu den Beziehungen zwischen der EU und Armenien,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsamen Erklärungen der Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft, insbesondere auf die Erklärung, die 2017 in Brüssel verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) zur Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), insbesondere den Bericht vom 18. Mai 2017 über die Umsetzung der überprüften Europäischen Nachbarschaftspolitik (JOIN(2017)0018) und das gemeinsame Arbeitsdokument vom 9. Juni 2017 mit dem Titel „Eastern Partnership — 20 Deliverables for 2020: Focusing on key priorities and tangible results“ (Die Östliche Partnerschaft und 20 Zielvorgaben bis 2020 mit Schwerpunkt auf den wichtigsten Prioritäten und der Erzielung greifbarer Ergebnisse) (SWD(2017)0300), sowie die Mitteilung aus dem Jahr 2016 über eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur Lage in der Östlichen Nachbarschaft und insbesondere seine Empfehlung vom 15. November 2017 an den Rat, die Kommission und den EAD im Vorfeld des Gipfeltreffens im November 2017 ⁽²⁾ und seine EntschlieÙung vom 15. April 2015 zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 4. Juli 2018 ⁽⁴⁾ 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses,
- unter Hinweis auf die am 21. Februar 2018 unterzeichneten Partnerschaftsprioritäten zwischen der Europäischen Union und Armenien,
- gestützt auf Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0493.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0440.

⁽³⁾ ABl. C 328 vom 6.9.2016, S. 2.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0283.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0179/2018),
- A. in der Erwägung, dass die derzeitige Grundlage für die Beziehungen zwischen Armenien und der Europäischen Union das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aus dem Jahr 1996 ist, das 1999 in Kraft getreten ist und das durch das vorgeschlagene Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft ersetzt werden wird;
- B. in der Erwägung, dass die Östliche Partnerschaft, die EU und Armenien ihre Beziehungen zueinander auf der Grundlage eines gemeinsamen Eintretens für das Völkerrecht und Grundwerte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten errichtet haben;
- C. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der uneingeschränkten Achtung einiger oben genannter Grundwerte bestehen, insbesondere im Hinblick auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die durch Korruption, Stimmenkauf, organisierte Kriminalität und eine missbräuchliche oligarchische Kontrolle ausgehöhlt werden;
- D. in der Erwägung, dass die geografische Lage Armeniens zwischen Europa, Zentralasien und dem Nahen Osten sowie den benachbarten regionalen Großmächten, insbesondere Russland, dem Iran und der Türkei, sowohl von strategischer Bedeutung ist als auch eine Herausforderung darstellt; in der Erwägung, dass die Nichtanerkennung einiger Tragödien der Vergangenheit — insbesondere des Völkermords an den Armeniern –, die Anwesenheit ausländischer Truppen in Armenien sowie die Langzeitkonflikte im Südkaukasus, von denen auch Aserbaidschan und Georgien in Mitleidenschaft gezogen werden, eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit und regionale Stabilität aller Partner darstellen; in der Erwägung, dass der Berg-Karabach-Konflikt nur friedlich und entsprechend den Grundprinzipien der OSZE aus dem Jahr 2009 gelöst werden kann, insbesondere durch die Bemühungen und Vorschläge der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE;
- E. in der Erwägung, dass die EU der Haupthandelspartner und der wichtigste Geldgeber Armeniens ist; in der Erwägung, dass Armenien auch Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion ist, was somit ein Beweis dafür ist, dass die EU von Partnern nicht verlangt, ihre Beziehungen zur EU zulasten ihrer Beziehungen zu Dritten zu vertiefen, auch wenn einige Chancen — wie eine weitreichende und umfassende Freihandelszone mit der EU — in diesem Zusammenhang nicht verwirklicht werden konnten;
- F. in der Erwägung, dass mit dem neuen Abkommen eine neue Rechtsgrundlage zur Wiederbelebung des politischen Dialogs und zur Ausweitung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie zur Kooperation in den Bereichen Energie, Verkehr, Infrastruktur und Umwelt geschaffen wird; in der Erwägung, dass diese Bestimmungen voraussichtlich hinsichtlich des Demokratiestandards, des Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung positive Auswirkungen auf Armenien haben werden; in der Erwägung, dass derartige Perspektiven besonders wichtig für Jugendliche in Armenien sind, unter anderem durch bessere Bildung und eine Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten; in der Erwägung, dass sowohl die europäischen als auch die armenischen Bürger Nutzen aus einer verstärkten Zusammenarbeit ziehen werden;
1. begrüßt nachdrücklich die Unterzeichnung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft, das einen bedeutenden Fortschritt in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Armenien darstellt und eine Verpflichtung zu einer weiteren Vertiefung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen beinhaltet;
2. stellt fest, dass die Unterzeichnung des Abkommens nicht der Endpunkt der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Armenien ist, sondern betont vielmehr die Bedeutung einer raschen und wirksamen Umsetzung, bevor das Potenzial für eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit und Integration zwischen den beiden Parteien in einem für beide Seiten annehmbaren Tempo und Umfang geprüft wird;
3. weist darauf hin, dass wesentliche Fortschritte bei der Wahrung der Grundwerte wie Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ein funktionierendes demokratisches System, das die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz verteidigt und konkrete Ergebnisse bei der Korruptionsbekämpfung liefert, von entscheidender Bedeutung sind, um weitere Perspektiven für die Zusammenarbeit zu eröffnen; erwartet in diesem Zusammenhang, dass die EU zu gegebener Zeit die Eröffnung eines möglichen Dialogs über die Visaliberalisierung mit Armenien in Betracht zieht, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität gegeben sind, unter anderem die wirksame Umsetzung der Visalerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen zwischen den Parteien;

Mittwoch, 4. Juli 2018

4. beglückwünscht die Bürger Armeniens zu dem friedlichen Machtwechsel im April und Mai 2018, der zu einem Regierungswechsel im Einklang mit der armenischen Verfassung geführt hat; begrüßt die Zurückhaltung der Strafverfolgungsbehörden, ist jedoch besorgt über die ungerechtfertigten Verhaftungen friedlicher Demonstranten, darunter Mitglieder des Parlaments; gratuliert Nikol Pashinyan herzlich zu seiner Wahl zum neuen Premierminister Armeniens; freut sich auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit ihm, seiner Regierung und der Nationalversammlung, nicht zuletzt um sie bei der Erfüllung der bei den Demonstrationen geäußerten Erwartungen der armenischen Gesellschaft zu unterstützen, und bekundet seine Bereitschaft, künftige Parlamentswahlen in Armenien zu beobachten;

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze, grundlegende Werte und Engagement für die Beilegung von Konflikten

5. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die territoriale Anwendung des Abkommens einerseits die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union, der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nach Maßgabe dieser Verträge Anwendung finden, und andererseits das Hoheitsgebiet der Republik Armenien umfasst; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass keine Erzeugnisse illegal über Armenien in die EU ausgeführt werden;

6. stellt fest, dass das Abkommen im Einklang mit dem Geist und den Grundsätzen steht, die in der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zum Ausdruck kommen, in der unmissverständlich erklärt wird, dass kein umfassendes Abkommen mit einem Land ratifiziert wird, das die Werte der EU — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Menschenrechte und Grundfreiheiten — nicht respektiert; fordert die armenischen Behörden dennoch nachdrücklich auf, mit Unterstützung der EU dafür zu sorgen, dass es keine Rückschritte in Bezug auf diese Werte gibt, zumal dies die Aussetzung der Anwendung des Abkommens durch seinen Artikel 379 auslösen könnte; weist erneut darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung Armeniens durch die EU weiterhin an die Durchführung von Reformen und deren Qualität gebunden sein muss;

7. ermutigt Armenien, die insbesondere in den Bereichen der Stabilität des Wahlsystems, der Unabhängigkeit der Justiz sowie der Transparenz bei der Steuerung der staatlichen Institutionen gemeinsam vereinbarten Reformen zügig zu verabschieden und umzusetzen, insbesondere im Rahmen der Prioritäten der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Armenien, die als Orientierungsrahmen für die Umsetzung des Abkommens dienen sollten, damit greifbare und positive Ergebnisse erzielt werden können;

8. hält eine sinnvolle Beteiligung und Einbindung der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft während dieser Durchführungsphase für sehr wichtig, auch über die neue, durch das Abkommen geschaffene Plattform der Zivilgesellschaft, die über die begrenzten Verpflichtungen zur Information der Vertreter der Zivilgesellschaft und zum Meinungsaustausch mit ihnen, wie sie derzeit in Artikel 366 des Abkommens vorgesehen sind, hinausgeht; erinnert daran, dass die beteiligten Organisationen der Zivilgesellschaft ein breitest mögliches Spektrum an verschiedensten politischen und sozialen Interessen widerspiegeln sollte;

9. fordert die Kommission auf, an der Konditionalität der Finanzhilfe der Europäischen Union festzuhalten, indem sie die Unterstützung der EU — auch über das Europäische Nachbarschaftsinstrument, die Makrofinanzhilfe und andere Instrumente — systematisch mit einer wirksamen Umsetzung der Reformen verknüpft, wobei die Fortschritte bei diesen Reformen gründlich überwacht werden sollten;

10. stellt fest, dass das Abkommen auch dem Geist und den Grundsätzen der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 entspricht, wonach die Ratifizierung eines neuen Abkommens mit Armenien oder Aserbaidschan auch von sinnvollen Verpflichtungen und wesentlichen Fortschritten bei der Lösung des Berg-Karabach-Konflikts abhängig gemacht werden muss; fordert beide Seiten nachdrücklich auf, das Tempo und die Ergebnisse ihrer Verhandlungen nach den Wahlen von 2018 in beiden Ländern in gutem Glauben zu erhöhen, um Geschichte zu schreiben, indem ein Konflikt beendet wird, der nicht militärisch gelöst werden kann, jedoch zu viele Menschenleben gefordert hat, vor allem Zivilisten, und der seit fast drei Jahrzehnten nicht nur die Schaffung von Frieden und Stabilität verhindert, sondern auch die sozioökonomische Entwicklung in der Region behindert hat; äußert in diesem Zusammenhang tiefe Besorgnis angesichts der militärischen Aufrüstung und der unverhältnismäßig hohen Rüstungsausgaben in der Region; unterstützt alle Initiativen, die dem Frieden und der Entwicklung gutnachbarschaftlicher Beziehungen förderlich sind, einschließlich hochrangiger Gespräche und eines Mechanismus zur Überwachung des Waffenstillstands, und fordert den EAD und die Kommission auf, die Unterstützung der EU für Programme zu verstärken, die verstärkte Kontakte zwischen armenischen und aserbaidshanischen nichtstaatlichen Organisationen und Jugendorganisationen ermöglichen, wobei sicherzustellen ist, dass die EU-Mitgliedstaaten indirekte Ausfuhren von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck an Konfliktparteien vermeiden;

Mittwoch, 4. Juli 2018

Politische Reformen

11. fordert sowohl Armenien als auch die Europäische Union auf, den in Artikel 4 dargelegten internen Reformen hohe Priorität einzuräumen, um insbesondere einen reibungslosen Übergang von einem präsidentiellen zu einem parlamentarischen System und die Nichtpolitisierung der staatlichen Institutionen zu gewährleisten; fordert die armenische Regierung auf, im Interesse der armenischen Gesellschaft insgesamt dafür zu sorgen, dass wichtige Reformen — etwa im Zusammenhang mit der Struktur und den Tätigkeiten der Regierung oder dem Strafgesetzbuch — einer größeren Transparenz und einem umfassenden Dialog mit der Opposition und der Zivilgesellschaft unterliegen;

12. hält es für wichtig, für gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Opposition und ein Umfeld zu sorgen, in dem die Zivilgesellschaft, darunter Medienvertreter und Menschenrechtsvertechter, ohne Angst vor Repressalien handeln können; fordert Armenien in diesem Zusammenhang auf, einen raschen und fairen Prozess für alle Gefangenen, auch im Fall Andreas Ghukasyan, ohne jegliche politische Überlegungen zu gewährleisten; fordert die armenischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass Journalisten keinem Druck und keiner Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder Gewalt wegen ihrer Arbeit ausgesetzt sind und dass das Recht auf Versammlungsfreiheit gewahrt bleibt, und von übermäßigem Einsatz von Gewalt und Druck wie ungerechtfertigten Anschuldigungen gegen friedliche Demonstranten und Protestführer Abstand zu nehmen; fordert in allen Fällen unparteiische Ermittlungen und faire Verfahren, auch in Bezug auf unverhältnismäßige Aktionen der Polizei gegen friedliche Demonstranten und im Fall „Sasna Tsrer“, in dem die Polizei die Arbeit der Strafverteidiger ernsthaft behindert hat;

13. fordert die armenischen Staatsorgane nachdrücklich auf, im Hinblick auf künftige Wahlen alle Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (BDIMR der OSZE), rasch und umfassend umzusetzen, wie in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben, insbesondere in Bezug auf Vorwürfe des Stimmenkaufs, der Einschüchterung von Wählern, der Ausübung von Druck auf Beamte und Mitarbeiter des privaten Sektors und der unzulässigen Einmischung in den Wahlprozess durch Vertreter der Parteien oder die Strafverfolgungsbehörden, denen es nicht gelungen ist, das öffentliche Vertrauen in das Wahlsystem des Landes zu stärken;

14. fordert Armenien auf, die Empfehlungen der Venedig-Kommission umzusetzen, zum Beispiel diejenigen in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Gerichtsgesetzbuches von 2017, wonach mit diesem positive Änderungen im Zuge der Verfassungsreform vorgenommen wurden, es jedoch Lücken und Widersprüche gibt, die behoben werden müssen;

Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

15. bekräftigt sein starkes Bekenntnis zum Völkerrecht und zu den Grundwerten, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung sowie zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und fordert Armenien auf, in diesen Bereichen erhebliche Fortschritte zu erzielen, insbesondere in Bezug auf die Medienfreiheit, die Unabhängigkeit der Justiz und die Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Vetternwirtschaft und missbräuchlicher oligarchischer Kontrolle; fordert die armenischen Staatsorgane auf, einen tiefgreifenden und echten Wirtschaftsreformprozess einzuleiten, um die derzeitige oligarchische Struktur zu beseitigen und die einschlägigen Monopole abzuschaffen; fordert die armenischen staatlichen Stellen auf, weiterhin konsequent auf den Verpflichtungen des Landes als Vertragsstaat des UN-Übereinkommens gegen Folter nachzukommen und Verstöße zu verhindern, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen;

16. bedauert, dass Gewalt aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtszugehörigkeit in dem Land weiterhin erheblichen Anlass zur Besorgnis gibt; nimmt zur Kenntnis, dass die häusliche Gewalt mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Prävention von Gewalt innerhalb der Familie, zum Schutz der Opfer von Gewalt innerhalb der Familie und zur Wiederherstellung von Frieden (Zusammenhalt) in der Familie in der Nationalversammlung am 8. Dezember 2017 als großes Problem anerkannt wurde, fordert jedoch eine strengere Gesetzgebung zur wirksamen Bekämpfung dieser Gewalt und einen besseren Schutz und eine bessere Unterstützung der Überlebenden durch die Behörden; beglückwünscht Armenien zur Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt am 18. Januar 2018 und fordert Armenien auf, dieses Übereinkommen rasch zu ratifizieren und umfassend umzusetzen, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Normen in diesem Bereich wirksam nachzukommen;

Mittwoch, 4. Juli 2018

17. fordert Armenien auf, die Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Diskriminierung anzugehen, indem es rasche, aber wirksame Schritte unternimmt, um Chancengleichheit für alle zu erreichen, insbesondere in Bezug auf Beschäftigung, gleiche Bezahlung und öffentliche Ämter, idealerweise durch ein umfassendes eigenständiges gesetzliches Diskriminierungsverbot, das auch andere schutzbedürftige Gruppen wie LGBTI-Personen im Einklang mit den internationalen Standards und den verschiedenen Menschenrechtsverpflichtungen Armeniens schützt, und wirksame und mit angemessenen Mitteln ausgestattete Schutzmechanismen zu gewährleisten; äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die Unvereinbarkeit der anhängigen Rechtsvorschriften mit internationalen Normen zur Bekämpfung von Diskriminierung;

18. fordert die armenischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, der Abschaffung der Geschlechterselektion in Form von selektiven Abtreibungen, die in Armenien und Aserbaidschan nach China weltweit am meisten verbreitet ist, hohe Priorität beizumessen; unterstützt Armeniens Engagement für die Verbesserung des Lebens von Kindern — insbesondere von behinderten und verwaisten Kindern — durch die konsequente Umsetzung der in der Nationalen Strategie zum Schutz der Rechte des Kindes und im entsprechenden Aktionsplan zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UNCRC) festgelegten Prioritäten sowie die Gewährleistung einer inklusiven Bildung für alle Kinder bis 2025 und die Abschaffung der Kinderarbeit;

19. fordert weitere Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung krimineller Aktivitäten wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität und grenzüberschreitende Kriminalität, und fordert Armenien auf, sich stärker auf die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auszurichten;

20. fordert Armenien auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu ratifizieren, das es 1999 unterzeichnet hat;

Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit

21. begrüßt die Vertiefung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Armenien sowie die Tatsache, dass das Abkommen über eine umfassende und vertiefte Partnerschaft in einigen Fällen über die WTO-Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz und Marktzugang für EU-Erzeugnisse und Marktteilnehmer in Bereichen wie dem Handel mit Dienstleistungen, geistigen Eigentumsrechten und öffentlichem Auftragswesen hinausgeht;

22. fordert Armenien auf, entsprechend den bei seinem WTO-Beitritt eingegangenen Verpflichtungen vertrauensvolle Handelsbeziehungen mit der EU zu unterhalten; erinnert daran, dass die Bedingungen für den Beitritt zur WTO sowie die aus den WTO-Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen und die Bestimmungen dieser Abkommen nur auf die von den Vereinten Nationen anerkannten Gebiete der Republik Armenien Anwendung finden;

23. äußert die Hoffnung, dass das Abkommen rasch neue und attraktive wirtschaftliche Möglichkeiten für armenische Bürger, die in Armenien leben oder nach Armenien zurückkehren, bietet, nicht zuletzt für junge Menschen im Land;

24. bedauert jedoch, dass das Abkommen nicht die Beseitigung von Zollschränken infolge der Mitgliedschaft Armeniens in der Eurasischen Wirtschaftsunion beinhalten kann; begrüßt dennoch die hohe Verwendungsrate des Allgemeinen Präferenzsystems (APS+) der EU durch Armenien, stellt jedoch mit einiger Sorge fest, dass diese APS+-Ausfuhren stark auf wenige Warenarten konzentriert sind; stellt fest, dass das Abkommen die Mehrvektoren-Außenpolitik Armeniens respektiert, fordert die Kommission jedoch auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Hilfe innerhalb Armeniens nicht auf Bereiche ausgerichtet ist, die von russischen Sanktionen gegen die EU betroffen sind, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates durch die EU-Mitgliedstaaten streng zu überwachen, um zu verhindern, dass Russland Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck über Armenien beschafft;

25. begrüßt die Einigung über den Schutz von Marken, einschließlich der Übergangsbestimmungen in Artikel 237 über Cognac und Champagner, wodurch die Interessen der Europäischen Union geschützt werden und Armenien die Möglichkeit erhält, seinen Handel in allen wichtigen Wirtschaftszweigen auszubauen;

Energiewirtschaft und andere Bereiche der Zusammenarbeit

26. begrüßt, dass insbesondere in Artikel 42 der Schwerpunkt auf die nukleare Sicherheit auf der Grundlage der Normen und Verfahren der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Europäischen Union gelegt wird; bedauert die Entscheidung der armenischen staatlichen Stellen, die Betriebsdauer des Kernkraftwerks Mezamor zu verlängern, und bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Diskrepanz zwischen den Sicherheitsstandards dieses Kernkraftwerks und den großen Risiken, die sich aus seiner Lage in einem Erdbebengebiet ergeben; lobt die Verhandlungsführer für die

Mittwoch, 4. Juli 2018

Aufnahme einer spezifischen Zusammenarbeit in Artikel 42 des Abkommens über eine umfassende und vertiefte Partnerschaft bei der Schließung und sicheren Stilllegung des Kernkraftwerks Mezamor und die baldige Annahme eines entsprechenden Fahrplans oder Aktionsplans unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, dieses Kernkraftwerk durch neue Kapazitäten zu ersetzen, um die Energiesicherheit der Republik Armenien sicherzustellen;

27. begrüßt auch die besonderen Bestimmungen für die Zusammenarbeit in Umweltfragen in Armenien angesichts der dringenden Notwendigkeit von Fortschritten in diesem Bereich sowie der Möglichkeit, Arbeitsplätze zu schaffen und die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern, die sich aus der Entwicklung sauberer alternativer Energiequellen ergeben können; fordert die Kommission insbesondere auf, die armenische Regierung bei ihrem ehrgeizigen Plan zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger sowohl technologisch als auch finanziell zu fördern und zu unterstützen;

28. fordert die armenischen Behörden auf, die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen sowie bei der öffentlichen Auftragsvergabe und dem Privatisierungsprozess zu verbessern und darüber hinaus die Aufsicht über den Bankensektor zu verstärken;

29. betont die Bedeutung der Bestimmungen über den Dialog und die Zusammenarbeit in den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsrechte wie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Gleichstellung der Geschlechter und Antidiskriminierung, auch für benachteiligte und marginalisierte Gruppen, um bessere Arbeitsplätze mit verbesserten Arbeitsbedingungen, insbesondere für junge Armenier, zu schaffen und einen Beitrag zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit und der bitteren Armut zu leisten;

Institutionelle Bestimmungen

30. begrüßt die Einsetzung eines parlamentarischen Partnerschaftsausschusses gemäß Artikel 365 des Abkommens und verpflichtet sich, zusammen mit dem Parlament Armeniens rasch seine Geschäftsordnung im Hinblick auf eine baldige Aufnahme seiner Tätigkeit festzulegen;

31. bekräftigt seine Forderung an die Kommission und den EAD, dem Parlament alle sechs Monate einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der internationalen Abkommen im Einklang mit seiner Empfehlung vom 15. November 2017 an den Rat, die Kommission und den EAD zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfels vom November 2017 zu übermitteln, in dem die Entschlossenheit des Parlaments bekräftigt wurde, die Umsetzung der internationalen Abkommen mit den östlichen Partnern stärker zu überwachen und seine Kontrolle der EU-Unterstützung zu verstärken;

32. fordert die Europäische Union und die armenischen Behörden auf, ihre Kommunikationsbemühungen über die Ziele dieses neuen Abkommens zu intensivieren, um die Öffentlichkeit sowohl in Armenien als auch in der Europäischen Union über die zu erwartenden Chancen und Vorteile, die sich aus seinem Abschluss ergeben würden, weiter zu informieren; fordert beide Seiten ferner auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen der EU und Armenien fortzusetzen;

o

o o

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament Armeniens zu übermitteln.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0286

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU/Irak (Entschlieung)

Nichtlegislative Entschlieung des Europischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates ber den Abschluss eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (10209/1/2012 — C8-0038/2018 — 2010/0310M(NLE))

(2020/C 118/06)

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10209/1/2012),
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das vom Rat gem Artikel 91, Artikel 100, Artikel 207, Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags ber die Arbeitsweise der Europischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0038/2018),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Januar 2013 zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Irak ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Vizeprsidenten der Europischen Kommission und Hohen Vertreterin der Union fr Auen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) und der Kommission vom 8. Januar 2018 ber Elemente einer EU-Strategie fr den Irak,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2018 zur Festlegung einer neuen Strategie fr den Irak,
- unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm der Kommission fr den Irak (2014–2017),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 4. Februar 2016 zu dem vom so genannten IS verbten systematischen Massenmord an religisen Minderheiten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 27. Oktober 2016 zur Lage im Nordirak und in Mossul ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 2367 (2017) und 2379 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 14. Juli 2017 und 21. September 2017,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschlieung vom 4. Juli 2018 ⁽⁵⁾ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
- gesttzt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses fr auswrtige Angelegenheiten und die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0224/2018),

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 20.

⁽²⁾ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 83.

⁽³⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 194.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0285.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- A. in der Erwägung, dass Europa und der Irak durch eine tausendjährige gegenseitige kulturelle Beeinflussung und eine gemeinsame Geschichte miteinander verbunden sind;
- B. in der Erwägung, dass der Irak durch die jahrzehntelange diktatorische Herrschaft Saddam Husseins verwüstet wurde, der 1980 einen Angriffskrieg gegen den Iran und 1990 einen Angriffskrieg gegen Kuwait führte, dass er durch Sanktionen gelähmt wird, von internen Konflikten nach der Invasion unter Führung der USA im Jahr 2003 gezeichnet ist und auch von religiös motivierter Gewalt und kurdischem Sezessionismus sowie dem dschihadistischen Terrorismus des IS bedroht wird; in der Erwägung, dass all diese Faktoren deutlich machen, vor welch großen Herausforderungen der Irak steht, wenn er nun Anstrengungen unternimmt, um Fortschritte in Richtung auf eine bessere Staatsführung, wirtschaftlichen Fortschritt und nationale Aussöhnung zu erzielen;
- C. in der Erwägung, dass die Union ihre Zusage bekräftigt hat, auf der Grundlage des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens eine starke Partnerschaft zwischen der EU und dem Irak aufzubauen und die irakischen Behörden während des gesamten Prozesses des Übergangs zur Demokratie und des Wiederaufbaus zu unterstützen und gleichzeitig auch die zugrundeliegenden Ursachen der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Instabilität anzugehen; in der Erwägung, dass die Kosten für den Wiederaufbau mit bis zu 88 Mrd. USD beziffert wurden;
- D. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten, die an dem Krieg von 2003 beteiligt waren, und die EU in ihrer Gesamtheit eine besondere Verantwortung tragen, der Bevölkerung des Irak zu helfen und die Bemühungen, Frieden und Stabilität im Land zu erreichen, zu unterstützen;
- E. in der Erwägung, dass am 12. Mai 2018 Parlamentswahlen stattfanden; in der Erwägung, dass der Irak in dieser Region, die unter den Restriktionen autoritärer Regime und Praktiken leidet, eines der wenigen Beispiele für ein vom Wettstreit geprägtes politisches Umfeld, einschließlich eines Mehrparteiensystems und relativ freier Medien, darstellt; in der Erwägung, dass sich die politischen Kräfte des Landes dessen bewusst zu sein scheinen, dass sektorübergreifende Allianzen gebildet werden müssen, um die Legitimität und Stabilität des Systems zu stärken; in der Erwägung, dass wirkliche Wahlen, an denen konkurrierende Parteien teilnehmen, für die demokratische Konsolidierung im Irak von grundlegender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Beteiligung aller Teile der irakischen Gesellschaft ein wichtiger Schritt hin zu einer inklusiven Demokratie und einem gemeinsamen Nationalgefühl sein wird;
- F. in der Erwägung, dass eine wesentliche Verbesserung der Sicherheitslage erforderlich ist, um die Stabilisierung, die Aussöhnung, eine inklusive Staatsführung und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Landes sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene zu fördern; in der Erwägung, dass es zur Erreichung einer Aussöhnung notwendig ist, dass alle Parteien für die von ihnen begangenen Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden; in der Erwägung, dass die EU die Reform des Sicherheitssektors im Irak über die Beratende Mission der EU unterstützt; in der Erwägung, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Irak (UNAMI) seit 2003 in dem Land präsent ist und erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um einen inklusiven politischen Dialog und die nationale Aussöhnung voranzubringen; in der Erwägung, dass die NATO ihre Initiative zum Aufbau von Kapazitäten im Irak weiterverfolgt, die sich auf die Bekämpfung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen, die Beseitigung von Explosivstoffen, die Minenräumung, die zivil-militärische Planung, die Instandhaltung von Ausrüstung aus der Sowjetzeit, die Militärmedizin und die Reform der irakischen Sicherheitsinstitutionen konzentriert;
- G. in der Erwägung, dass die Staatsführung im Irak vor etlichen Herausforderungen steht, insbesondere dem Aufbau institutioneller und administrativer Kapazitäten und der Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, der Rechtsdurchsetzung und der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und aller ethnischen und religiösen Minderheiten;
- H. in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit und die soziale Ausgrenzung, insbesondere bei jungen Menschen, bekämpft werden müssen, um zu verhindern, dass sie sich radikalisierten und so allzu leicht von terroristischen Organisationen oder anderen organisierten kriminellen Gruppen rekrutiert werden können;
- I. in der Erwägung, dass die irakischen Kräfte zur Terrorismusbekämpfung, die die Hauptakteure bei der Befreiung Mossuls waren, schwere Verluste erlitten haben und angemessene Anerkennung und Unterstützung erhalten müssen, um ihre Rekrutierungsfähigkeiten zu verbessern, sodass die Streitkräfte wieder eine ausgewogene und tragfähige Streitkräftegröße erlangen;
- J. in der Erwägung, dass die irakischen Regierungsstellen die Erdöleinnahmen des Landes als Chance und Instrument für einen nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau sehen sollten, der der irakischen Gesellschaft insgesamt zugutekommen wird, anstatt diese Einnahmen auf der Grundlage eines Systems des Klientelismus zu verteilen; in der Erwägung, dass erhebliche Erdölvorkommen in der Autonomen Region Kurdistan im Irak liegen; in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der Zentralregierung in Bagdad und der kurdischen Regionalregierung der Autonomen Region Kurdistan im Irak im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung normalisiert werden müssen;

Mittwoch, 4. Juli 2018

- K. in der Erwägung, dass der Irak ein Flickenteppich von Gemeinschaften ist, die oft miteinander um Macht und Kontrolle über nationale Ressourcen konkurrieren; in der Erwägung, dass Tausende irakische Bürger, auch aus Minderheitengemeinschaften, und insbesondere Frauen und Mädchen vom IS auf unmenschliche Art und Weise umgebracht oder versklavt wurden, und dass dabei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden; in der Erwägung, dass terroristische und extremistische Gruppen religiös motivierte und lokale Spannungen nach wie vor leicht ausnutzen können; in der Erwägung, dass 2003 über 1,5 Millionen Christen (Chaldäer, syrische Christen, Assyrer und andere christliche Minderheiten) im Irak lebten und dass diese Christen eine alteingesessene, autochthone Bevölkerungsgruppe bilden, die stark von Verfolgung und Exilierung bedroht ist; in der Erwägung, dass Millionen irakischer Bürger, auch Christen, vor der Gewalt fliehen mussten und entweder ihr Land endgültig verlassen haben oder in andere Landesteile geflüchtet sind; in der Erwägung, dass die Kurden eine bedeutende Minderheit der irakischen Bevölkerung bilden, die mehrheitlich in der Autonomen Region Kurdistan im Irak lebt;
- L. in der Erwägung, dass sich der IS, Al-Qaida und gleichgesinnte terroristische Organisationen an der extremen Version des Salafismus/Wahhabismus orientieren; in der Erwägung, dass trotz der militärischen Niederlage und des vollständigen Gebietsverlustes des IS die Bedrohung durch diese Ideologie weiterhin durch verbesserte Staatsführung, Bildung, Erbringung von Dienstleistungen, Entradikalisierungsbemühungen und die vollständige Einbeziehung der sunnitischen Gemeinschaft in den politischen Prozess im Irak bekämpft werden muss;
- M. in der Erwägung, dass in einem Land mit 26 Millionen Einwohnern mittlerweile 11 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen und über 3 Millionen Iraker Opfer von Binnenvertreibung wurden, von denen viele in der Region Kurdistan im Irak untergebracht sind, und in der Erwägung, dass sich 246 000 Flüchtlinge aus Syrien im Irak aufhalten; in der Erwägung, dass für die Rückkehr der Binnenvertriebenen eine finanzielle Unterstützung beim Wiederaufbau ihrer Lebensgrundlagen unerlässlich ist;
- N. in der Erwägung, dass der vollständige Gebietsverlust des IS das Ergebnis der Anstrengungen der von der Internationalen Allianz gegen den Islamischen Staat unterstützten irakischen Streitkräfte sowie der verschiedenen Volksmobilisierungskräfte, der Peschmerga und anderer alliierter Kräfte ist; in der Erwägung, dass trotz des vollständigen Gebietsverlustes des IS im Irak die dschihadistische Bedrohung fortbesteht und dadurch die Konsolidierung von Stabilität und Sicherheit im Irak, insbesondere entlang der syrischen Grenze, gefährdet ist; in der Erwägung, dass es für den Wiederaufbau des Landes und die Integration der irakischen Gesellschaft notwendig ist, die religiös motivierten Unterschiede zu überwinden, die Volksmobilisierungskräfte aufzulösen und ihre Mitglieder entsprechend den Bedürfnissen des Staates zu integrieren, da es ansonsten nicht möglich sein wird, einen funktionierenden Staat auf der Grundlage von Demokratie und Pluralismus zu erreichen; in der Erwägung, dass das irakische Parlament 2016 ein Gesetz verabschiedet hat, durch das die Aufstellung von Milizen zu einem dauerhaften Bestandteil der irakischen Sicherheitskräfte wurde; in der Erwägung, dass ein geeinter, pluralistischer und demokratischer irakischer Staat Voraussetzung für die Stabilität und die Entwicklung des Landes und seiner Bürger ist;
1. begrüßt den Abschluss eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Irak; fordert, dass die dadurch geschaffenen Mechanismen in vollem Umfang genutzt werden, um die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Irak zu vertiefen;
2. betont, dass das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer langfristigen EU-Strategie für den Irak und zur Stärkung unserer Zusammenarbeit bei dem Wiederaufbau, der Stabilisierung und der Aussöhnung des Landes auf nationaler und lokaler Ebene ist; unterstreicht die Bedeutung der Eigenverantwortung des Irak beim Aufbau eines demokratischen, föderalen und pluralistischen Staates auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;
3. begrüßt die Organisation der Internationalen Konferenz für den Wiederaufbau des Irak, die am 12. Februar 2018 in Kuwait stattfand; appelliert an die Europäische Union und die Mitgliedstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen und ihren Verpflichtungen im Bereich der technischen Hilfe nachzukommen;
4. begrüßt die Zusage der Europäischen Union, das Land langfristiger unterstützen zu wollen, sowie die Tatsache, dass sie den Irak als eines der Länder ausgemacht hat, in denen vorrangig versucht werden soll, die Verknüpfung zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe stärker zu berücksichtigen und praktisch umzusetzen, um den Übergang von humanitärer Hilfe zu langfristigem Wiederaufbau und dauerhafter Stabilisierung zu fördern; weist darauf hin, dass die Vereinten Nationen für die Irakkrise die Nothilfestufe 3 ausgerufen haben und derzeit 11 Millionen Menschen Hilfe benötigen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten daher mit Nachdruck auf, zunächst die Anstrengungen zu verstärken, die auf die sofortige Bewältigung zentraler humanitärer Herausforderungen und die umgehende Deckung menschlicher Bedürfnisse ausgerichtet sind, was insbesondere mit Blick auf die mehr als drei Millionen Binnenvertriebenen gilt;

Mittwoch, 4. Juli 2018

5. betont, dass die Armut im Irak weit verbreitet ist und dass es sich zwar um ein Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie handelt, die vielen von Gewalt, Konflikt und Sektierertum geprägten Jahre den Fortschritt in der Entwicklung aber erheblich beeinträchtigt haben; fordert die EU auf, ihre Entwicklungshilfe mittels zielgerichteter Projekte auf die am stärksten gefährdeten Gruppen und die bedürftigsten Bevölkerungsteile, d. h. Frauen und Kinder, junge Menschen, Binnenvertriebene und Flüchtlinge, auszurichten;

Prioritäten für die Maßnahmen der Europäischen Union im Irak

6. ruft die Europäische Union und die Mitgliedstaaten dazu auf, die humanitäre Hilfe aufrechtzuerhalten, die sie derzeit zur Unterstützung und zum Schutz aller vom Konflikt betroffenen Iraker leisten, wobei die Hilfe als Mittel zur Konsolidierung von Staatsführung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eingesetzt werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine umfassende Überwachung der von ihnen bereitgestellten Finanzhilfen zu sorgen, um sicherzustellen, dass diese die Bedürftigen auch erreichen; betont, dass alle irakischen Bürger das Recht haben, Personenstandsunterlagen zu erhalten und frei von Diskriminierung Zugang zu Hilfe zu haben;

7. fordert die Europäische Union auf, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um die Stabilisierung und die Sicherheit der kürzlich befreiten Gebiete zu erleichtern und so eine sichere, freiwillige und würdige Rückkehr der Binnenvertriebenen in Kenntnis der Sachlage zu ermöglichen; fordert die EU auf, die irakischen Behörden weiterhin zu unterstützen, um demokratische Wahlprozesse zu gewährleisten, und der Unabhängigen Hohen Wahlkommission im Irak bei ihren Bemühungen zu helfen, Binnenvertriebenen die Teilnahme an den Wahlen zu ermöglichen; fordert die Europäische Union auf, bei der Minenräumung und der Beseitigung von Explosionsgefahren in befreiten Gebieten technische Hilfe für den Ausbau von Kapazitäten im Irak zu leisten; fordert die irakische Regierung auf, auf eine Beschleunigung der Registrierungsverfahren für Minenräumorganisationen hinzuwirken;

8. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dringend finanzielle Unterstützung für den Wiederaufbau der vorrangigen Infrastruktur und die Wiederherstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen wie Zugang zu Wasser und Abwasser, Elektrizität, Bildung und Gesundheitsversorgung bereitzustellen, damit für die Bevölkerung ein Mindestlebensstandard gewährleistet und die Unterstützung für die Zivilgesellschaft verstärkt wird und vorrangig Mittel für Projekte bereitgestellt werden, die Akteuren zugutekommen, die sich für Rechenschaftspflicht und demokratischen Wandel einsetzen; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, einen Prozess städtischer Wiederaufbauprojekte zu unterstützen, der es den Bürgern ermöglicht, an den Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau mitzuwirken, um die Einbeziehung in die Stadtplanung und den Wiederaufbau zu gewährleisten und so das Vertrauen zwischen Bürgern und Staat zu stärken; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, dafür Sorge zu tragen, dass die für den Wiederaufbau bereitgestellten Mittel unabhängig von der ethnischen oder religiösen Identität der Empfänger gleichmäßig auf die bedürftigen Gemeinschaften verteilt und über legitime staatliche Stellen und nicht über substaatliche Akteure geleitet werden; ist der Auffassung, dass eine finanzielle Unterstützung eingeführt und an Unternehmer und Unternehmen vor Ort verteilt werden könnte, um die Bereitstellung von Kapital für kleine und mittlere Unternehmen zu gewährleisten;

9. fordert die Europäische Union auf, alles zu tun, um die Fortsetzung eines dauerhaften und konstruktiven Dialogs zwischen der Zentralregierung und den Behörden der irakischen Region Kurdistan, insbesondere nach dem im September 2017 in Kurdistan abgehaltenen Referendum, zu fördern, um stabile Beziehungen aufzubauen, die beide Seiten zufrieden stellen, und eine inklusive Entscheidungsfindung auf höchster Ebene zu fördern, wobei die Vielfalt des Landes und die Rechte aller Teile der irakischen Gesellschaft sowie die Grundsätze der irakischen Verfassung, die Einheit, Souveränität und territoriale Integrität des Irak uneingeschränkt zu achten sind; betont, dass die Grenzziehung zwischen der kurdischen Region und dem übrigen Irak mit Unterstützung der Vereinten Nationen auf dem Wege des Dialogs festgelegt werden muss; ist der Auffassung, dass der Irak und die Regionalregierung der Autonomen Region Kurdistan aus den Ölexporten Nutzen ziehen können sollten, und zwar ohne Einmischung von außen; fordert die Europäische Union ferner auf, eine engere Zusammenarbeit zwischen den föderalen und lokalen Behörden zu fördern, um das Land wirksam wieder aufzubauen und eine langfristige Stabilität und ein friedliches Zusammenleben zu erreichen, betont, dass in der Region Kurdistan im Irak unbedingt die notwendigen politischen und wirtschaftlichen Reformen durchgeführt, die Korruption bekämpft, das Entstehen neuer arbeitsfähiger Parteien ermöglicht und wirkliche Wahlen zum Regionalparlament im Jahr 2018, an der konkurrierende Parteien teilnehmen, gewährleistet werden müssen;

10. ist der Überzeugung, dass während des Übergangs von Soforthilfe zu Entwicklung ein langfristiger Ansatz, Stabilisierung, Reformen und Verbesserungen in den Bereichen verantwortungsvolle Staatsführung und Rechenschaftspflicht, Bildung und Entwicklung von Kompetenzen, Zugang zu Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie Bereitstellung von Gesundheitsdiensten und grundlegenden Sozialleistungen für die Entwicklungshilfe von größter Bedeutung sind; betont ferner, dass Reformen zur Erreichung eines ausgewogeneren Verhältnisses von Männern und Frauen und einer stärkeren Vertretung von Frauen im politischen Leben des Landes durchgeführt werden müssen; erwartet mit Interesse konkrete Vorschläge zu geplanten Maßnahmen, die hierauf ausgerichtet sind, und fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Nachweise für die Ergebnisse und positiven Auswirkungen vorzulegen, die im Rahmen des Mehrjahresrichtprogramms 2014–2017 erzielt wurden;

Mittwoch, 4. Juli 2018

11. äußert seine Besorgnis über die starke Zersplitterung der irakischen Gesellschaft; fordert die Europäische Union auf, in Abstimmung mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Irak (UNAMI) und den irakischen Behörden die Arbeit der Nationalen Kommission zur Förderung der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen und einen von den Irakern in Eigenverantwortung durchgeführten nationalen Prozess der Aussöhnung uneingeschränkt zu unterstützen, um die Achtung der Vielfalt im Irak zu gewährleisten und eine inklusive und repräsentative Staatsführung auf nationaler und lokaler Ebene zu fördern, die zur Stärkung eines gemeinsamen irakischen Bürgersinns beiträgt; stellt fest, dass die Notwendigkeit der Konfliktverhütung und der Bewältigung von Sicherheitsbedrohungen sowie die Forderung nach Aussöhnungs-, Vermittlungs- und Dialoginitiativen es erforderlich machen, die für solche Initiativen verfügbaren Mittel erheblich aufzustocken, vor allem durch den Einsatz des Stabilitäts- und Friedensinstruments (IcSP); begrüßt die Empfehlungen irakischer religiöser Führer an die irakische Regierung, einen Rat hochrangiger Geistlicher und Gelehrter im Irak einzurichten, eine Aufforderung an das irakische Parlament zu richten, ein Gesetz zu verabschieden, das extremistische religiöse Reden, die zu Hass und Gewalt aufstacheln, unter Strafe stellt, und diejenigen zu bestrafen, die zu derlei Handlungen aufrufen, die Lehrpläne zu überarbeiten und den Schwerpunkt auf die Aussöhnung und die nationale Staatsbürgerschaft und nicht auf die Religionszugehörigkeit zu legen;

12. fordert die internationale Gemeinschaft und die Europäische Union auf, den Erhalt der Vielfalt der ethnischen, kulturellen und religiösen Identitäten im Irak zu unterstützen; ruft dazu auf, im Rahmen der irakischen Verfassung Möglichkeiten auszuloten, wie die lokale Selbstverwaltung ethnischer und religiöser Minderheiten, die in Gebieten leben, in denen sie in der Vergangenheit immer schon eine starke Präsenz hatten und friedlich nebeneinander lebten — zum Beispiel im Sindschar-Gebirge (Jesiden) und in der Ninive-Ebene (Angehörige der Chaldäischen, Syrischen und Assyrischen Kirche) –, anerkannt, geschützt und gestärkt werden kann; fordert die irakischen Behörden auf, Kurden, Christen und Jesiden die Rückkehr in ihre ursprünglichen Wohngebiete zu gestatten und dafür zu sorgen, dass sie dies auf sichere Art und Weise tun können;

Politischer Dialog

13. fordert die Europäische Union auf, ihren politischen Dialog mit den irakischen Behörden zu verstärken, um die Achtung der Menschenrechte und die Stärkung der demokratischen Institutionen durch eine bessere Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, eine verantwortungsvolle Staatsführung und ein gut funktionierendes Justizsystem zu fördern; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Abschaffung der Todesstrafe zu einer Priorität dieses Dialogs gemacht wird, und fordert die irakischen Behörden auf, unverzüglich ein Moratorium für die Todesstrafe umzusetzen;

14. weist darauf hin, dass die Entwicklung der irakischen Zivilgesellschaft und ihre uneingeschränkte politische Vertretung und Beteiligung an den verschiedenen Reformprozessen unterstützt werden muss; betont, dass der Vertretung von Frauen, Jugendlichen und Angehörigen aller ethnischen und religiösen Gruppen der irakischen Gesellschaft, insbesondere von Christen, Schiiten und Sunniten, Jesiden und Mandäern, Schabak, Kurden, Turkmenen und anderen, deren Forderungen berücksichtigt werden müssen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; betont gleichzeitig, dass die Schaffung einer inklusiven, nicht religionsgebundenen politischen Klasse, die alle Teile der irakischen Gesellschaft repräsentiert, vorrangig vorangetrieben werden muss;

15. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung des europäischen Besitzstands im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit den irakischen Behörden Programme für die justizielle Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren und wirksamer Instrumente zur Bekämpfung der weitverbreiteten Korruption in der Praxis durchzuführen und so eine gerechte Verteilung des Wohlstands des Landes sicherzustellen; unterstreicht, dass die Union einen wichtigen Beitrag zur Beratung der irakischen Regierung in Fragen der Sicherheit und der Staatsführung leisten kann, um die Stabilität des irakischen Hoheitsgebiets zu gewährleisten;

16. lobt die irakischen Streitkräfte für ihren Beitrag zum weltweiten Kampf gegen die Terrororganisation IS; unterstützt weiterhin die umfassenden Bemühungen um die Bekämpfung des Terrorismus, die die Internationale Allianz gegen den Islamischen Staat unternimmt, der trotz der jüngsten gegen ihn erzielten militärischen Erfolge nach wie vor eine erhebliche Bedrohung darstellt, wobei gleichzeitig zu gewährleisten ist, dass das Völkerrecht und die Menschenrechte gewahrt werden; erkennt an, dass der Kampf gegen den Terrorismus im Irak stark von der Lage im Umfeld des Irak wie dem Krieg in Syrien beeinflusst wird; fordert die Europäische Union auf, einen Dialog über Fragen der Terrorismusbekämpfung aufzunehmen, um das Antiterrorgesetz zu reformieren und die Fähigkeit des Landes, terroristischen Bedrohungen zu begegnen, zu stärken, und mit den irakischen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Straflosigkeit für jede Art von Verbrechen zu bekämpfen, die an ethnischen, religiösen oder anderen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Minderheiten gleich welcher Art, begangen werden; ist der Auffassung, dass die wesentlichen Ursachen des Terrorismus angegangen werden müssen, um ihn bekämpfen zu können;

17. fordert die Europäische Union auf, die irakischen Behörden zu ermutigen, eine nationale Strategie zur Bekämpfung der vom IS begangenen Verbrechen zu beschließen und dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) beizutreten und sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des IStGH zu unterwerfen, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen transparent und fair geführt und die vom IS begangenen Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen

Mittwoch, 4. Juli 2018

gegen die Menschlichkeit geahndet werden; betont, dass die Verantwortlichen für die vom IS begangenen Verbrechen auf glaubwürdige Art und Weise gerichtlich verfolgt werden müssen, wobei die Opfer substanziell einbezogen werden sollten und ein umfassendes Strafregister über diese Verbrechen angelegt werden sollte; ist gleichzeitig besorgt darüber, dass die Tatsache, dass der Strafverfolgung ein zu breiter Raum eingeräumt wird, zu weiteren Ungerechtigkeiten führen könnte, die die künftige Aussöhnung der Gemeinschaften und die Wiedereingliederung behindern könnten;

18. betont, dass es umfassender Kenntnisse in Fragen im Zusammenhang mit Medien und Meinungsfreiheit bedarf, um Medienakteure vor Ort in friedensorientiertem Journalismus zu schulen;

19. fordert die Europäische Union auf, ihre Verantwortung für Unionsbürger anzuerkennen, die in den Irak gereist sind, um sich an vom IS begangenen Verbrechen zu beteiligen, und die nach rechtsstaatlichen Prinzipien gerichtlich verfolgt werden sollten; fordert die Einführung klarer Verfahren zwischen dem Irak und den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Rückführung und der rechtlichen Verantwortung der Beteiligten;

20. fordert die Kommission auf, die Reform des Justizsystems, insbesondere in Bezug auf die Übergangsjustiz, zu unterstützen, um die Einhaltung der internationalen Standards eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens und der Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten, damit die Rechenschaftspflicht innerhalb der Regierungsstrukturen sichergestellt wird; fordert ferner die Europäische Union auf, mit den irakischen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Straflosigkeit für jede Art von Verbrechen zu bekämpfen, die an ethnischen, religiösen oder anderen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Minderheiten gleich welcher Art, begangen werden;

21. fordert die irakischen Behörden auf, der Gleichstellung der Geschlechter und der Beseitigung jeglicher Gewalt und Diskriminierung von Frauen und Mädchen, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Priorität beizumessen; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass das Gesetz abgeschafft wird, demzufolge der Beschuldigte nicht wegen Vergewaltigung, sexueller Übergriffe, Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen, Kindesentführung oder ähnlichen Handlungen gerichtlich verfolgt wird, wenn der Vergewaltigte sein Vergewaltigungsoffer heiratet;

22. fordert die Europäische Union auf, gute und konstruktive Beziehungen zwischen dem Irak und seiner Nachbarschaft zu fördern und ihre zum regionalen Frieden beitragende Rolle zu stärken; unterstreicht, dass der Irak in einem umfassenden Austausch mit den Vereinigten Staaten und dem Iran steht und dass sich seine Beziehungen zu Saudi-Arabien in jüngster Zeit verbessert haben, wodurch der Irak möglicherweise zu einem zentralen Punkt der regionalen Bemühungen zur Entschärfung der Spannungen werden könnte; fordert alle Beteiligten zur Umsetzung von Ziffer 8 der Resolution 598 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auf, in der regionale Sicherheitsvereinbarungen zwischen den Anrainerstaaten des Persischen Golfs gefordert werden;

23. fordert die Europäische Union auf, bei der Ausarbeitung einer nationalen Strategie für den Schutz und die Exhumierung von Massengräbern mit den irakischen Behörden zusammenzuarbeiten, damit Massengräber in früheren Konfliktgebieten erhalten werden und die darin befindlichen sterblichen Überreste exhumiert und einer forensischen Analyse unterzogen werden können, sodass die Überreste der Opfer anschließend menschenwürdig bestattet oder ihren Angehörigen übergeben werden können, und damit Beweismittel sichergestellt werden und die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermöglicht werden; fordert ferner Maßnahmen vonseiten der EU und der Mitgliedstaaten, um unverzüglich eine Sachverständigengruppe einzurichten, die sämtliche Beweise für andauernde internationale Verbrechen — einschließlich Völkermord — im Vorfeld der strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen auf internationaler Ebene zusammentragen soll, und zwar ungeachtet dessen, wo diese Verbrechen begangen werden;

24. fordert, dass ein weltweiter jährlicher Gedenktag für die Opfer der terroristischen Gräueltaten des IS sowie von Al-Qaida und ähnlichen terroristischen Organisationen eingeführt wird;

Sektorielle Zusammenarbeit

25. betont, dass der Wiederaufbau- und Stabilisierungsprozess von einer kohärenten Politik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung begleitet werden muss, die allen Irakern nachhaltig und umfassend zugutekommt; fordert die Europäische Union auf, mit den irakischen Behörden uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um nicht nur wirtschaftliche und haushaltspolitische Ungleichgewichte zu beseitigen, sondern auch ein nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum zu fördern, das Arbeitsplätze schaffen kann, insbesondere für junge Menschen, und darüber hinaus einen Rahmen für Handel und ein günstiges Umfeld für Investitionen schaffen kann; fordert die EU auf, den Irak zu ermutigen und zu unterstützen, jungen Menschen, die nach der Vertreibung durch den IS keine formale Bildung erhalten haben, die Möglichkeit zu geben, an formalen Bildungsprogrammen teilzunehmen, die sie mit Wissen und Fähigkeiten ausstatten, um ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz zu verbessern;

26. fordert die Europäische Union auf, den Irak zur Diversifizierung seiner Wirtschaft aufzufordern und ihn dabei zu unterstützen;

Mittwoch, 4. Juli 2018

27. ist betroffen angesichts der hohen Schulabbrecherquote, die an irakischen Schulen bei Jungen wie bei Mädchen zu verzeichnen ist (nach Angaben von Organisationen der Zivilgesellschaft haben 60 % der Schüler, die 2015 für die Grundschule angemeldet wurden, den Schulbesuch seither abgebrochen); betont, dass ein hoher Alphabetisierungsgrad für die Schaffung von positivem Frieden in Konfliktsituationen von größter Bedeutung ist;

28. fordert die Europäische Union auf, ihre Zusammenarbeit im Bildungsbereich zu verstärken und sich für eine Bildungsreform einzusetzen, um den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung auf allen Ebenen und für alle, vor allem für Minderjährige, zu gewährleisten; ist sich dessen bewusst, dass Mädchen aufgrund von Bräuchen, gesellschaftlicher Wahrnehmung, Armut und Sicherheit oft keinen Zugang zur Schulbildung haben; fordert die Europäische Union auf, die Bewusstseinsbildung bezüglich der Bildung von Mädchen zu fördern und mit der irakischen Regierung zusammenzuarbeiten, um die Situation zu verbessern, da dies für die Verbesserung ihrer Lebensqualität von entscheidender Bedeutung ist;

29. fordert die Europäische Union auf, Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Wissenschaft und Forschung, vor allem hinsichtlich der Hochschulzusammenarbeit und Partnerschaften, insbesondere im Hinblick auf Erasmus+ und Austauschmöglichkeiten im Bereich von Lehre und Forschung, zu entwickeln;

30. fordert die EU auf, die Zusammenarbeit im kulturellen Bereich zu verstärken, um das künstlerische und kulturelle Erbe des Irak zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen;

31. begrüßt, dass auf Ersuchen der irakischen Behörden und im Rahmen der irakischen Sicherheitsstrategie eine Mission zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Irak (EUAM Iraq) eingeleitet wurde; hofft, dass es dadurch möglich wird, die öffentlichen Institutionen zu stärken und eine unparteiische und inklusive Polizei auszubilden; unterstreicht, dass die Reform des Sicherheitssektors im Irak eine wichtige Herausforderung darstellt, die auch von den Vereinten Nationen unterstützt werden sollte; betont, dass im Rahmen umfangreicherer Anstrengungen zur Reformierung des Sicherheitssektors die Demobilisierung der Milizen und die Wiedereingliederung der Kämpfer — gegebenenfalls durch maßgeschneiderte Wiedereingliederungsprogramme — gefördert werden müssen;

32. fordert die EU auf, die technische Hilfe für die irakischen Behörden bei der tragfähigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, einer verbesserten Steuererhebung und der Reduzierung illegaler Finanzströme zu erweitern, damit der Irak in der Lage ist, seine Entwicklung mittelfristig selbst zu finanzieren und die Ungleichheit zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen und Regionen zu verringern; betont, dass die Privatwirtschaft und Investoren aktiv Beratung erhalten müssen, um sie stärker für Konflikte zu sensibilisieren und ihren Beitrag zur Friedenskonsolidierung und nachhaltigen Entwicklung zu verbessern;

33. fordert die Europäische Union auf, mit dem Irak im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens einen Dialog über die Migration in all ihren Aspekten aufzunehmen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, langfristige, wirksame und tragfähige Lösungen zu finden, ein auf die Menschenrechte gestütztes Konzept für die Bewältigung der Migration zum Nutzen der Bürger der Europäischen Union und des Irak zu entwickeln;

34. unterstreicht, dass der Irak im Hinblick auf den Wiederaufbau der Energieinfrastruktur und eine stärkere Diversifizierung der Energiequellen im Irak und der Versorgungsquellen in der Europäischen Union ein wichtiger Partner sein könnte; fordert die Europäische Union daher auf, den Irak bei seiner Energiewende zu unterstützen und bei der Entwicklung gemeinsamer Projekte und dem Austausch über bewährte Verfahren und von Fachwissen in den Schlüsselbereichen Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen, Umwelt und effiziente Bewirtschaftung der Ressourcen, einschließlich Wasser, mit ihm zusammenzuarbeiten, unter anderem um die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen;

35. weist erneut darauf hin, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Konflikten und Extremismus betroffen sind und stärker gefährdet sind, Opfer von Gewalt und Missbrauch, einschließlich sexueller Gewalt, Folter, Menschenhandel, Sklaverei und Kinderehen, zu werden; betont, dass auf die besonderen humanitären und entwicklungsrelevanten Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere in Gemeinschaften von Vertriebenen, eingegangen werden muss; fordert die Europäische Union auf, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Stärkung der Stellung der Frau in der Gesellschaft im Rahmen ihrer Entwicklungsbemühungen weiter zu fördern und die Rolle hervorzuheben, die Frauen beim Wiederaufbau und der Friedenskonsolidierung in dem Land zukommt;

36. betont, dass in die irakische Landwirtschaft investiert werden muss, da sie über ein hohes Beschäftigungspotenzial verfügt und es wichtig ist, die aufgrund der Konflikte immer dünner besiedelten ländlichen Gebiete wieder zu bevölkern;

Mittwoch, 4. Juli 2018

37. begrüßt, dass der Irak verbindlich zugesagt hat, der Welthandelsorganisation beizutreten, und fordert die Kommission auf, die irakischen Behörden bei ihren Bemühungen um einen Wiedereinstieg des Landes in die Weltwirtschaft und den Welthandel zu unterstützen;

Institutionelle Beziehungen

38. besteht darauf, dass jede von der Union geleistete Hilfe der strikten Einhaltung der Grundsätze der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit unterliegt und von einem ständigen Evaluierungsprozess begleitet wird, über dessen Ergebnisse das Parlament gemäß Artikel 113 des PKAs ordnungsgemäß unterrichtet wird;

39. verpflichtet sich, gemeinsam mit dem irakischen Parlament einen parlamentarischen Kooperationsausschuss gemäß dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen einzusetzen, damit dieser seine Tätigkeit aufnehmen kann, einschließlich der Überwachung der Durchführung von Kooperationsprojekten zwischen der Europäischen Union und dem Irak;

40. bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass seine Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen den Irak in ihre Liste der vorrangigen Länder für 2019 aufnimmt und sich an der Ausarbeitung von Programmen zur Stärkung der Kapazitäten des irakischen Parlaments beteiligt; fordert die Kommission auf, diese Programme zu unterstützen;

o

o o

41. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Präsidenten der Europäischen Kommission, der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Repräsentantenrat der Republik Irak zu übermitteln.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0292

Künftige externe Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur künftigen externen Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung — nächste Schritte (2017/2275(INI))**

(2020/C 118/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Thema „Kinderehen ein Ende setzen“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere auf Artikel 16, und alle anderen Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf Artikel 23 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf das am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und die vier zentralen Grundsätze nach Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 3 (Wohl des Kindes), Artikel 6 (Überleben, Entwicklung und Schutz) und Artikel 12 (Einbeziehung) und unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. November 2014 zum 25. Jahrestag des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes⁽²⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 16 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2014 und 19. Dezember 2016 zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,
- unter Hinweis auf die am 2. Juli 2015 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 29/8 zur Stärkung der Bemühungen um die Verhinderung und Beseitigung der Kinderheirat, der Frühverheiratung und der Zwangsheirat, seine Resolution 24/23 vom 9. Oktober 2013 zur Stärkung der Bemühungen um die Verhinderung und Beseitigung der Kinderheirat, der Frühverheiratung und der Zwangsheirat: Herausforderungen, Erfolge, bewährte Verfahren und Umsetzungslücken und seine Resolution 35/16 vom 22. Juni 2017 zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in humanitären Zusammenhängen,
- unter Hinweis auf den im Juni 2015 in Johannesburg (Südafrika) auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union angenommenen Standpunkt zu Kinderheirat,
- unter Hinweis auf die gemeinsame allgemeine Anmerkung der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker (ACHPR) und des Afrikanischen Sachverständigenkomitees für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes (ACERWC) zur Beendigung von Kinderheirat,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0379.

⁽²⁾ ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 57.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf die Artikel 32 und 37 sowie Artikel 59 Absatz 4 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) von 2012 mit dem Titel „Marrying Too Young — End Child Marriage“ (Zu jung zum Heiraten — Kinderehen ein Ende setzen),
 - unter Hinweis auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 9,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Oktober 2015 zum Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2016–2020,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. April 2017 zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,
 - unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der Mitteilung des Europäischen Auswärtigen Dienstes von 2016 zur Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union festgehalten sind,
 - unter Hinweis auf den am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Strategischen Rahmen und den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie ⁽¹⁾, den Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie für den Zeitraum 2015–2019, den der Rat am 20. Juli 2015 angenommen hat ⁽²⁾, und die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Titel „EU Action Plan on Human Rights and Democracy (2015-2019): Mid-Term Review — June 2017“ (EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie für den Zeitraum 2015–2019: Halbzeitüberprüfung — Juni 2017) vom 27. Juni 2017 (SWD(2017) 0254),
 - unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der EU vom 6. März 2017 für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes mit dem Titel „Kein Kind zurücklassen“,
 - unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik vom 7. Juni 2017, mit dem die Zusage der EU, die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durchgehend zu berücksichtigen, bekräftigt wird,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0187/2018),
- A. in der Erwägung, dass Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte sind, insbesondere der Rechte von Frauen, einschließlich des Rechts auf Gleichstellung, Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit, Zugang zu Bildung und Freiheit von Ausbeutung und Diskriminierung, und es sich um ein Problem handelt, das nicht nur in Drittländern besteht, sondern auch in einigen Mitgliedstaaten auftreten kann; in der Erwägung, dass die Beendigung dieser Praktiken eine der Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU im Bereich der Förderung der Rechte der Frau und der Menschenrechte ist; in der Erwägung, dass gemäß verschiedenen Chartas und Normen des Völkerrechts, wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen, die Eheschließung mit Minderjährigen verboten ist; in der Erwägung, dass sich Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen äußerst negativ auf die körperliche und psychische Gesundheit sowie die persönliche Entwicklung der Betroffenen und die aus diesen Ehen hervorgehenden Kinder und damit auf die gesamte Gesellschaft auswirken; in der Erwägung, dass Kinderehen eine Form der Zwangsverheiratung sind, da Kinder aufgrund ihres Alters nicht fähig sind, ihre uneingeschränkte, freie und aufgeklärte Zustimmung zur Heirat oder zu deren Zeitpunkt zu erklären; in der Erwägung, dass Kinder besonderes schutzbedürftig sind;

⁽¹⁾ https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/131181.pdf

⁽²⁾ https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_action_plan_on_human_rights_and_democracy_en_2.pdf

Mittwoch, 4. Juli 2018

- B. in der Erwägung, dass sich die EU dazu verpflichtet hat, die Rechte des Kindes zu fördern, und in der Erwägung, dass diese Rechte durch Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen verletzt werden; in der Erwägung, dass sich die EU dazu verpflichtet hat, die Rechte des Kindes im Rahmen ihrer Außenpolitik umfassend zu fördern und zu schützen;
- C. in der Erwägung, dass rechtlich keine Ehe geschlossen werden darf, ohne dass beide Seiten ihre uneingeschränkte und freiwillige Zustimmung erteilen, und niemand eine Ehe eingehen darf, der nicht das Mindestheiratsalter erreicht hat;
- D. in der Erwägung, dass Kinderehen weltweit ein Problem darstellen, das in verschiedenen Staaten, Kulturen und Religionen zutage tritt; in der Erwägung, dass in sämtlichen Weltregionen vom Nahen Osten bis Lateinamerika, von Asien bis Europa und von Afrika bis Nordamerika verheiratete Mädchen anzutreffen sind; in der Erwägung, dass auch Jungen von Kinderehen betroffen sind, wenn auch in weit geringerem Maße als Mädchen;
- E. in der Erwägung, dass bis heute mehr als 750 Millionen Frauen vor der Vollendung des 18. Lebensjahres verheiratet wurden, 250 Millionen davon sogar vor der Vollendung des 15. Lebensjahres; in der Erwägung, dass derzeit etwa 40 Millionen Mädchen im Alter zwischen 15 und 19 Jahren verheiratet sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben; in der Erwägung, dass jährlich weitere 15 Millionen Mädchen vor der Vollendung des 18. Lebensjahres (davon 4 Millionen vor der Vollendung des 15. Lebensjahres) verheiratet werden; in der Erwägung, dass bis heute auch 156 Millionen Jungen vor der Vollendung des 18. Lebensjahres verheiratet wurden, 25 Millionen davon sogar vor der Vollendung des 15. Lebensjahres; in der Erwägung, dass Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen in armen und weniger entwickelten Regionen häufiger sind; in der Erwägung, dass die Zahl der Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen mit der Zunahme der Weltbevölkerung steigt; in der Erwägung, dass laut Schätzungen in einem aktuellen UNICEF-Bericht bis 2050 etwa 1,2 Milliarden Mädchen vor Vollendung des 18. Lebensjahres verheiratet worden sein werden; in der Erwägung, dass neun der zehn Länder mit den höchsten Anteilen an Kinderehen als fragile Staaten eingestuft werden;
- F. in der Erwägung, dass die eigentlichen Ursachen von Kinderehen im Allgemeinen Armut, Bildungsmangel, tief verwurzelte geschlechtsspezifische Ungleichheiten und Stereotype, die Wahrnehmung, dass eine Ehe „Schutz“ bietet, Familienehre, ein Mangel an wirksamem Schutz der Rechte von Jungen und Mädchen, schädliche Praktiken, Wahrnehmungen und Bräuche sowie diskriminierende Normen sind; in der Erwägung, dass diese Faktoren häufig durch einen begrenzten Zugang zu hochwertigen Bildungsangeboten und Beschäftigungsmöglichkeiten verschärft werden und durch bestimmte tief verwurzelte gesellschaftliche Normen hinsichtlich Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung noch an Bedeutung gewinnen;
- G. in der Erwägung, dass Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen mit einem hohen Risiko von Teenagerschwangerschaften und ungewollten Schwangerschaften, einer hohen Mütter- und Kindersterblichkeit, einer geringeren Nutzung von Möglichkeiten der Familienplanung, ungewollten Schwangerschaften mit erhöhten gesundheitlichen Risiken und einem unzureichenden oder fehlenden Zugang zu Informationen über Dienste der sexuellen und reproduktiven Gesundheit einhergehen und für die Mädchen in der Regel das Ende ihrer schulischen Ausbildung bedeuten; in der Erwägung, dass es schwangeren Mädchen und jungen Müttern in einigen Ländern sogar untersagt ist, die Schule zu besuchen; in der Erwägung, dass Kinderehen außerdem Zwangsarbeit, Sklaverei und Prostitution nach sich ziehen können;
- H. in der Erwägung, dass viele Mädchen aus verschiedenen Gründen keine Schulbildung erhalten, zum Beispiel weil Schulen nicht zugänglich oder teuer sind, obwohl im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes die Bedeutung von Maßnahmen hervorgehoben wird, mit denen ein regelmäßiger Schulbesuch begünstigt wird; in der Erwägung, dass Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen für ihre Opfer verheerende Auswirkungen, die in keinem Verhältnis stehen, und lebenslange Folgen haben und es den Betroffenen oft nicht möglich ist, ihre schulische Ausbildung fortzusetzen, da Mädchen während der Vorbereitungszeit vor einer Hochzeit oder kurz danach die Schule häufig abbrechen; in der Erwägung, dass Bildung einschließlich der Sexualerziehung ein wirksames Mittel ist, um Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung vorzubeugen, da der Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung zur Stärkung der Stellung in der Gesellschaft und zu den Beschäftigungsmöglichkeiten beiträgt und die Wahlfreiheit, das Recht auf Selbstbestimmung und die aktive Teilhabe an der Gesellschaft fördert und es den Personen so ermöglicht, sich von jeder Form der Bevormundung zu befreien, die sie ihrer Rechte beraubt, deren Achtung Voraussetzung dafür ist, dass die wirtschaftliche, rechtliche, gesundheitliche und soziale Lage von Frauen und Mädchen und die Entwicklung der Gesellschaft insgesamt nicht weiter beeinträchtigt werden;
- I. in der Erwägung, dass jedes Jahr 17 Millionen Minderjährige ein Kind zur Welt bringen, wodurch sie gezwungen werden, die Verantwortung eines Erwachsenen zu übernehmen, und ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre wirtschaftlichen Aussichten gefährdet werden; in der Erwägung, dass Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung bei Mädchen zu frühen Schwangerschaften führen, was mit erheblichen Risiken und Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt verbunden ist, die vor allem dadurch bedingt sind, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung, auch zu Gesundheitszentren, die eine hohe Qualität bieten, bei weitem nicht ausreichend ist oder ganz fehlt, und die eine hohe Müttersterblichkeit und mütterliche Morbidität zur Folge haben; in der Erwägung, dass ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten, etwa eine HIV-Infizierung, besteht; in der Erwägung, dass Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt bei Mädchen im Alter von 15 bis 19 Jahren in Ländern mit geringem oder mittlerem Einkommen die häufigste Todesursache sind; in der Erwägung, dass die

Mittwoch, 4. Juli 2018

Sterblichkeitsrate von Babys jugendlicher Mütter um etwa 50 % höher ist und dass bei diesen Babys häufiger Probleme in der körperlichen und kognitiven Entwicklung auftreten; in der Erwägung, dass häufige Schwangerschaften und Teenagerschwangerschaften auch zu einer Reihe langfristiger gesundheitlicher Komplikationen oder sogar zum Tod führen können;

- J. in der Erwägung, dass Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen ein Verstoß gegen die Rechte des Kindes und eine Form der Gewalt gegen Jungen und Mädchen darstellen, und in der Erwägung, dass die Staaten daher verpflichtet sind, Anschuldigungen nachzugehen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und den Opfern, bei denen es sich hauptsächlich um Frauen und Mädchen handelt, eine Entschädigung zukommen zu lassen; in der Erwägung, dass diese Eheschließungen zu verurteilen sind und nicht durch kulturelle oder religiöse Gründe zu rechtfertigen sind; in der Erwägung, dass Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen für die Betroffenen mit einem erhöhten Risiko einhergehen, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden, oft häusliche Gewalt und sexuellen, körperlichen, psychischen, emotionalen und finanziellen Missbrauch und andere schädliche Praktiken nach sich ziehen, deren Opfer Frauen und Mädchen sind, wie etwa Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen und sogenannte Verbrechen im Namen der Ehre, und das Risiko für Frauen und Mädchen erhöhen, im Laufe ihres Lebens Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt zu sein;
- K. in der Erwägung, dass die Zahl der Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen im Kontext von Instabilität, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und humanitären Katastrophen erheblich steigt und es in diesen Situationen oft an medizinischer und psychologischer Betreuung, am Zugang zu Bildung und an Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts fehlt und es zu einer Beeinträchtigung der sozialen Netze und Abläufe kommt; in der Erwägung, dass in der jüngsten Flüchtlingskrise einige Eltern, die ihre Kinder und insbesondere ihre Töchter vor sexueller Aggression schützen wollten oder sie als finanzielle Belastung für ihre Familien erachteten und glaubten, eine Heirat sei eine Möglichkeit, der Armut zu entkommen, keine andere Möglichkeit sahen, als sie mit unter 18 Jahren zu verheiraten;
- L. in der Erwägung, dass Zwangsverheiratung im Übereinkommen von Istanbul als eine Form der Gewalt gegen Frauen aufgeführt ist und darin gefordert wird, dass Verhalten, durch das ein Kind zur Eheschließung gezwungen oder mit dem Ziel einer Zwangsverheiratung in ein anderes Land gelockt wird, unter Strafe gestellt wird; in der Erwägung, dass der mangelnde Zugang der Opfer zu rechtlicher, medizinischer und sozialer Unterstützung das Problem noch verschlimmern kann; in der Erwägung, dass 11 EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben;
- M. in der Erwägung, dass es in der Natur von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung liegt, dass viele Fälle nicht erfasst werden — wobei Missbrauchsfälle oft nicht vor Landesgrenzen halt machen und häufig mehrere Kulturräume betreffen —, und sie eine Form des Menschenhandels darstellen können, die zu Sklaverei, Ausbeutung und/oder Herrschaft über die Person führt;
- N. in der Erwägung, dass im Juli 2014 in London der erste Mädchengipfel („Girl Summit“) stattfand, mit dem Anstrengungen auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel angestoßen werden sollten, innerhalb einer Generation der Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen sowie Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung ein Ende zu setzen;
- O. in der Erwägung, dass die Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Mädchen und Frauen, zu denen auch Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung gehören, eines der Ziele des EU-Aktionsplans für die Gleichstellung für den Zeitraum 2016–2020 ist;
- P. in der Erwägung, dass Kinderehen die Entwicklungsländer bis 2030 Billionen von Dollar kosten werden ⁽¹⁾;
- Q. in der Erwägung, dass Kinderehen und Frühverheiratung immer noch ein Tabuthema sind und öffentlich zur Sprache gebracht werden müssen, um das alltägliche Leiden der betroffenen jungen und heranwachsenden Mädchen und die ständige Verletzung ihrer Menschenrechte zu beenden; in der Erwägung, dass eine diesbezügliche Möglichkeit darin besteht, die Arbeiten von Journalisten, Künstlern, Fotografen und Aktivisten, die Frühverheiratung zum Thema haben, zu unterstützen und zu verbreiten;

⁽¹⁾ Wodon, Quentin T.; Male, Chata; Nayihouba, Kolobadia Ada; Onagoruwa, Adenike Opeoluwa; Savadogo, Aboudrahyme; Yedan, Ali; Edmeades, Jeff; Kes, Aslihan; John, Neetu; Murithi, Lydia; Steinhaus, Mara; Petroni, Suzanne: *Economic Impacts of Child Marriage: Global Synthesis Report* (Wirtschaftliche Auswirkungen von Kinderehen: Globaler Synthesebericht), Economic Impacts of Child Marriage, Washington, D.C., Weltbankgruppe, 2017.

Mittwoch, 4. Juli 2018

1. stellt fest, dass in einigen EU-Mitgliedstaaten Eheschließungen im Alter von 16 Jahren zulässig sind, sofern die Eltern zustimmen; fordert die Gesetzgeber in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten auf, das Mindestheiratsalter auf 18 Jahre festzulegen und die administrativen, rechtlichen und finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit diese Anforderung tatsächlich eingehalten wird, d. h. zum Beispiel die Registrierung von Eheschließungen und Geburten zu fördern und sicherzustellen, dass Mädchen Zugang zu Mechanismen der institutionellen Unterstützung haben, einschließlich psychosozialer Beratung, Schutzmechanismen und Möglichkeiten zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Stellung; bekräftigt, dass Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung als schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und Verstoß gegen die Grundrechte der betroffenen Minderjährigen erachtet werden müssen, und zwar vor allem des Rechts, das eigene Einverständnis frei zu äußern, und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und psychische Gesundheit sowie indirekt des Rechts auf Bildung und des Rechts, die bürgerlichen und politischen Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen; verurteilt Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung und ist der Auffassung, dass jeder Verstoß gegen Rechtsvorschriften angemessen und wirksam geahndet werden muss;

2. ist der Überzeugung, dass die verschiedenen Ursachen von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung bekämpft werden müssen, darunter schädliche Traditionen, endemische Armut, Konflikte, Bräuche, die Folgen von Naturkatastrophen, Stereotype, mangelnde Achtung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Rechte, der Gesundheit und des Wohls von Frauen und Mädchen, der Mangel an angemessenen Bildungsmöglichkeiten und schwache rechtliche und politische Reaktionen unter besonderer Beachtung von Kindern aus benachteiligten Gemeinschaften; fordert in diesem Zusammenhang die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen und weiteren Partnern zusammenzuarbeiten, um auf Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung aufmerksam zu machen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, damit schädliche Praktiken wie Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen wirksamer bekämpft und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; spricht sich dafür aus, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten mehr Mittel im Wege von Mechanismen der Entwicklungshilfe zur Verfügung stellen, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter und Bildung gefördert werden, um den Zugang zu Bildung für Mädchen und Frauen und ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an der Entwicklung der Gemeinschaft und der wirtschaftlichen und politischen Führung zu verbessern und so gegen die Ursachen von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung vorzugehen;

3. räumt ein, dass durch ein gesetzliches Verbot von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung allein nicht garantiert würde, dass diesen Praktiken ein Ende gesetzt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung internationaler Verträge, Rechtsvorschriften und Programme besser zu koordinieren und zu stärken, auch im Wege diplomatischer Beziehungen mit Regierungen und Organisationen in Drittstaaten, damit Probleme in Verbindung mit Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung bewältigt werden können; fordert, dass größtmögliche Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass gesetzliche Verbote durchgesetzt und durch eine größere Bandbreite an Gesetzen und politischen Maßnahmen ergänzt werden; nimmt zur Kenntnis, dass dies die Annahme und Umsetzung umfassender und ganzheitlicher politischer Maßnahmen, Strategien und Programme erfordert, einschließlich der Aufhebung diskriminierender rechtlicher Bestimmungen betreffend Heirat und der Annahme positiver Maßnahmen zur Stärkung der Stellung von Mädchen;

4. stellt fest, dass geschlechtsspezifische Diskrepanzen, die mangelnde Achtung von Mädchen und Frauen im Allgemeinen und das Festhalten an kulturellen und sozialen Traditionen, durch die die Diskriminierung von Mädchen und Frauen aufrechterhalten wird, zu den größten Hindernisse bei der Bekämpfung von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung gehören; nimmt ferner zur Kenntnis, dass ein Zusammenhang zwischen Kinderehen sowie Früh- und Zwangsverheiratung und Gewalt aus Gründen der Ehre besteht, und fordert, dass diese Verbrechen ordnungsgemäß untersucht und die Täter strafrechtlich verfolgt werden; stellt des Weiteren fest, dass auch Jungen und junge Männer Opfer von derartiger Gewalt sein können; fordert, dass diese Praktiken in allen einschlägigen Programmen und politischen Dialogen der EU mit Partnerländern berücksichtigt werden, damit Mechanismen für ihre Bekämpfung geschaffen werden, und gegen sie auch im Rahmen von Bildungs- und Sensibilisierungsbemühungen in Partnerländern vorgegangen wird;

5. weist darauf hin, dass die Europäische Union als wichtiger Akteur der weltweiten Entwicklung und der Förderung der Menschenrechte in Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und lokalen Gemeinschaften eine führende Rolle übernehmen muss, wenn das Problem von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratungen in seiner Gänze bewältigt werden soll; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz in Drittländern zusammenzuarbeiten und Schulungen und fachliche Unterstützung anzubieten, um bei der Annahme und Durchsetzung von Rechtsvorschriften behilflich zu sein, mit denen Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung verboten werden und Gesetze, gesellschaftliche Normen und kulturelle Traditionen aus dem Weg geräumt werden, durch die die Rechte und die Freiheit junger Mädchen und Frauen eingeschränkt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu Initiativen wie der „Spotlight“-Initiative der Europäischen Union und der Vereinten Nationen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen beizutragen;

6. fordert daher die Mitgliedstaaten, in denen dies noch nicht der Fall ist, auf, in ihre nationalen Rechtsvorschriften ein vollständiges Verbot von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung aufzunehmen, das Strafrecht durchzusetzen und das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, zwecks Koordinierung ihrer einschlägigen Maßnahmen mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten; betont, dass Frauenhäuser und Unterkünfte für Flüchtlinge und

Mittwoch, 4. Juli 2018

unbegleitete und vertriebene Minderjährige angemessen und langfristig unterstützt werden müssen, damit niemandem aufgrund mangelnder Ressourcen der Schutz verwehrt wird; fordert alle Mitgliedstaaten auf, das gesetzlich vorgeschriebene Mindestheiratsalter durchzusetzen und die Lage zu überwachen, indem sie nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen über mit dem Thema zusammenhängende Faktoren erheben, damit der Umfang des Problems besser bewertet werden kann; fordert die Kommission auf, zwecks Überwachung des Problems der Zwangsverheiratung eine europäische Datenbank einzurichten, in die auch Informationen aus Drittländern aufgenommen werden;

7. fordert die Europäische Union auf, im Rahmen ihrer Außenpolitik und Politik der Entwicklungszusammenarbeit ihren Partnern einen strategischen Pakt anzubieten und zu diesem Zweck Folgendes zu fordern:

- a. alle Partnerländer verbieten Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung, wobei sämtliche Gesetzeslücken geschlossen werden müssen, und setzen Rechtsvorschriften im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen durch, wozu auch die Aufhebung sämtlicher Bestimmungen — durch Aufhebung oder Änderung der jeweiligen Gesetze — gehört, die Kinderehen oder Früh- oder Zwangsverheiratung ermöglichen, rechtfertigen oder veranlassen könnten, einschließlich der Bestimmungen, die es denjenigen, die Vergewaltigungen, sexuellen Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Entführungen, Menschenhandel oder zeitgenössische Formen der Sklaverei begehen, ermöglichen, einem Strafverfahren oder einer Bestrafung zu entgehen, indem sie ihre Opfer heiraten;
- b. dieses Verbot wird in der Praxis und auf allen Ebenen eingehalten und durchgesetzt, sobald das entsprechende Gesetz in Kraft getreten ist, und es werden umfassende und ganzheitliche Strategien und Programme mit messbaren progressiven Zielen eingeführt, um Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung zu verhindern und zu bekämpfen, wobei sie mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet und angemessen bewertet werden und zu ihrer Verwirklichung insbesondere für den Zugang zur Justiz, zu Rechenschaftsmechanismen und zu Rechtsbehelfen gesorgt wird;
- c. die Partnerregierungen übernehmen mit Entschlossenheit eine Führungsrolle und legen politischen Willen an den Tag, wenn es darum geht, Kinderehen ein Ende zu setzen, erarbeiten umfassende Rechtsrahmen und Aktionspläne mit eindeutigen Zielvorgaben und Fristen, die Maßnahmen zur Verhinderung von Kinderehen für verschiedene Bereiche umfassen, und schaffen ein politisches, wirtschaftliches, soziales, kulturelles und ziviles Umfeld, in dem Frauen und Mädchen geschützt werden, ihre Stellung gestärkt und die Gleichstellung der Geschlechter unterstützt wird;
- d. die für die Verwirklichung dieses Ziel erforderlichen Ressourcen werden mobilisiert, und es wird dafür gesorgt, dass diese Zusammenarbeit allen institutionellen Akteuren im Bereich der Bekämpfung von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung offen steht, etwa der Justiz, Angehörigen der Bildungs- und Gesundheitsberufe, Strafverfolgungsbehörden, führenden Vertretern der Gemeinschaften, religiösen Führern und der Zivilgesellschaft;
- e. die Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Regierungsbehörden gewährt wird, ist an das Engagement geknüpft, das das Empfängerland bei der Einhaltung, insbesondere bei den Auflagen für die Menschenrechte, zu der auch die Bekämpfung von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung gehört, an den Tag legt;
- f. das Programm des UNFPA und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) wird im Rahmen einer dreiseitigen Kooperation zwischen diesen Organisationen, der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Organisationen der Zivilgesellschaft, die in diesem Bereich tätig sind, und den Partnerländern bei der Bekämpfung von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung umgesetzt, indem im Haushaltsplan vorgesehene einzelstaatliche Aktionspläne umgesetzt werden, wobei insbesondere auf Programme und Methoden zurückgegriffen wird, mit denen sogenannte kulturelle, religiöse oder stammeseigene Gepflogenheiten überwunden werden können, die in Wirklichkeit die schwersten Verletzungen der Rechte von Kindern und ihrer Würde sind; fordert, dass im Rahmen dieser Zusammenarbeit auch gegen die mit dem Problem zusammenhängende Gewalt im Namen der Ehre vorgegangen wird;
- g. die Programme werden auf der Grundlage der einschlägigen Übereinkommen und Dokumente sowie der konkreten Zielvorgaben und Ziele umgesetzt, die im Zusammenhang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 angenommen wurden, insbesondere auf der Grundlage von Ziel 3 („Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“), Ziel 4 („Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“), Ziel 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ und insbesondere „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden“);

Mittwoch, 4. Juli 2018

- h. die Programme werden auch auf der Grundlage von Ziel 5 für nachhaltige Entwicklung („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“) umgesetzt, zu dem auch der Zugang zur Familienplanung und zu sämtlichen öffentlichen und allgemeinen Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit gehören, insbesondere zu modernen Verhütungsmitteln und sicherer und legaler Abtreibung für Mädchen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten unter diesem Aspekt auf, die Bewegung „SheDecides“ zu unterstützen, der internationalen Hilfe für Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit (wozu auch sichere Abtreibungen und Informationen über Abtreibungen zählen) zusätzliche Finanzmittel zuzusichern und dadurch der „Global Gag Rule“ entgegenzuwirken, die Anfang 2017 von der Regierung der Vereinigten Staaten wieder eingeführt wurde;
- i. Themen im Zusammenhang mit Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung werden in dem laufenden Dialog zwischen dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, Stavros Lambrinidis, und Drittstaaten angesprochen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Programme zur Friedenskonsolidierung und zum Wiederaufbau nach Konflikten eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen, für Mädchen und Frauen, die Opfer von Kinderehen, Früh- oder Zwangsverheiratung geworden sind, Programme für die Schaffung einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage und Bildungsprogramme zu entwickeln und ihnen den Zugang zu Gesundheitsdiensten und reproduktionsmedizinischen Leistungen in Konfliktgebieten zu erleichtern;
8. ist der Auffassung, dass unbedingt Raum für einen respektvollen Dialog mit führenden Vertretern der Gemeinschaften geschaffen werden muss und es von größter Bedeutung ist, dass die Öffentlichkeit im Allgemeinen und insbesondere gefährdete Personen durch Bildungsmaßnahmen und Sensibilisierungskampagnen sowie in den sozialen Netzwerken und neuen Medien sensibilisiert werden, was Teil des Kampfes gegen Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung sein sollte; fordert daher die Entwicklung bereichsübergreifender staatlicher, rechtlicher, gesellschaftlicher und diplomatischer Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken; vertritt die Auffassung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, in den lokalen Gemeinschaften über gemeindenähe Programme oder besondere Sensibilisierungsprogramme, mit denen auf die negativen Auswirkungen von Kinderehen auf die Kinder, Familien und Gemeinschaften aufmerksam gemacht werden soll, mit wichtigen Interessenträgern wie Schülern und Schülerinnen im Teenageralter, Lehrern, Eltern, religiösen Führern und führenden Vertretern der Gemeinschaften die geltenden Gesetze über Kinderehen und geschlechtsspezifische Diskrepanzen sowie die Möglichkeiten des Zugangs zu Finanzmitteln für die Bekämpfung dieser Probleme zu erörtern;
9. ist der Ansicht, dass die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen durch Bildung, soziale Unterstützung und wirtschaftliche Chancen entscheidend dafür ist, dass diese Praktiken bekämpft werden können; empfiehlt, dass die EU den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung fördert und schützt und dabei besonderes Augenmerk auf eine kostenlose und hochwertige Primär- und Sekundarbildung richtet, das Thema sexuelle und reproduktive Gesundheit in die Lehrpläne der Schulen aufnimmt und für die Familien der Mädchen finanzielle Anreize für die Einschulung und das Erreichen des Schulabschlusses schafft bzw. sie entsprechend unterstützt; betont, dass sichergestellt werden muss, dass Flüchtlingskinder uneingeschränkter Zugang zu Bildung haben, und ihre Integration und Inklusion in die nationalen Bildungssysteme gefördert werden müssen; stellt fest, dass diejenigen, die der Gefahr einer Kinderehe, Früh- oder Zwangsverheiratung ausgesetzt sind, sowie diejenigen, die bereits Opfer von einer derartigen Eheschließung geworden sind, im Hinblick auf Bildung, psychologische und soziale Betreuung, Unterbringung und weitere hochwertige soziale Dienste sowie Dienstleistungen im Bereich der geistigen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die sonstige Gesundheitsversorgung unterstützt und geschützt werden müssen;
10. fordert, dass die Europäische Union dafür Sorge trägt, dass Staatsbedienstete, auch diplomatische Mitarbeiter, Sozialarbeiter, religiöse Führer und führende Vertreter der Gemeinschaften, sowie alle Strafverfolgungsbehörden, die Justiz der Drittländer, Lehrkräfte, Erzieher und weitere Mitarbeiter, die Kontakt zu potenziellen Opfern haben, dahingehend geschult werden, dass sie auf Fälle von Kinderehen und geschlechtsspezifischer Gewalt rasch reagieren können, besser in der Lage sind, zu erkennen, wenn Mädchen und Jungen Kinderehen oder Zwangs- und Frühverheiratung, häuslicher Gewalt, der Gefahr sexueller Gewalt und weiteren Praktiken ausgesetzt sind, durch die die Menschenrechte und die Würde des Menschen verletzt werden, und sie besser zu unterstützen vermögen sowie wirksame Maßnahmen ergreifen können, mit denen sichergestellt wird, dass die Rechte und die Würde dieser Menschen geachtet werden;
11. fordert die Europäische Union auf, dafür zu sorgen, dass Bedienstete von Strafverfolgungsbehörden dahingehend geschult werden, dass sie die Rechte von jungen Mädchen, die Früh- oder Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt, der Gefahr von Vergewaltigung oder sonstigen die Menschenwürde verletzenden Praktiken ausgesetzt sind, besser zu schützen wissen;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Migrantinnen (auch minderjährige Migrantinnen) eine eigene, vom Status ihres Ehemanns oder Partners unabhängige Aufenthaltserlaubnis erhalten, vor allem wenn sie Opfer von körperlicher und psychischer Gewalt geworden sind, zu der auch Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen gehören, und sicherzustellen, dass alle zu ihrem Schutz erforderlichen administrativen Maßnahmen einschließlich der Sicherstellung des wirksamen Zugangs zu Unterstützungs- und Schutzmechanismen ergriffen werden;

Mittwoch, 4. Juli 2018

13. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, es in Betracht zu ziehen, Schutzmaßnahmen in Drittstaaten für die Opfer von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung zu unterstützen und zu stärken, wie beispielsweise Schutzunterkünfte oder den Zugang zu Rechtsberatung, medizinischer Hilfe und bei Bedarf konsularischer Unterstützung;
 14. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Europäische Union, die sich der Achtung der Menschenrechte und Grundwerte, zu denen die Achtung der Würde des Menschen zählt, verschrieben hat, auf Ebene ihrer Mitgliedstaaten untadelig sein muss, und fordert die Kommission auf, eine umfassende Sensibilisierungskampagne einzuleiten und die Bekämpfung von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung zum Gegenstand eines Europäischen Jahres zu machen;
 15. unterstützt nachdrücklich die Arbeit der globalen Partnerschaft „Girls Not Brides“, die sich darum bemüht, Kinderehen ein Ende zu setzen und Mädchen zu befähigen, ihr Potenzial auszuschöpfen;
 16. begrüßt die laufende Kampagne der Afrikanischen Union, mit der Kinderehen ein Ende gesetzt werden soll, und die Arbeit von Organisationen wie der Royal Commonwealth Society, die sich für stärkere Maßnahmen zur Beendigung der Praxis von Kinderehen und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskrepanzen einsetzen;
 17. betont, dass es unbedingt erforderlich ist, Männer und Jungen zu informieren und aufzuklären und sie für Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte, unter anderem der Rechte von Kindern und Frauen, zu gewinnen;
 18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0293

Definition von KMU**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur Definition von KMU (2018/2545(RSP))**

(2020/C 118/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2011 mit dem Titel „Überprüfung des ‚Small Business Act‘ für Europa“ (COM(2011)0078) und die diesbezügliche Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2011 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2012 zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU): Wettbewerbsfähigkeit und Geschäftsmöglichkeiten ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zu Familienunternehmen in Europa ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. September 2016,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Europas Marktführer von morgen: die Start-up- und die Scale-up-Initiative“ (COM(2016)0733),
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Definition von KMU (O-000050/2018 — B8-0031/2018),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - gestützt auf Artikel 128 und Artikel 123 Absätze 2 bis 8 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die 23 Millionen KMU in der Union, die ca. 99 % aller Unternehmen ausmachen, fast zwei Drittel der europäischen Arbeitskräfte beschäftigen, über 90 Millionen Arbeitsplätze generieren und Mehrwert in einer Größenordnung von 3,9 Billionen EUR schaffen; in der Erwägung, dass sie entscheidend zu Wirtschaftswachstum, sozialem Zusammenhalt und Schaffung und Erhalt von nachhaltigen und hochwertigen Arbeitsplätzen beitragen und in bedeutendem Maße Innovationen in der EU hervorbringen, wesentliche Triebkräfte im Zusammenhang mit der Energiewende, der Bekämpfung des Klimawandels und der Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich umweltverträglicher Technologien sind sowie in bedeutendem Maße Innovationen in der EU hervorbringen;
- B. in der Erwägung, dass in der EU 90 % der KMU und 93 % aller Unternehmen in den Wirtschaftszweigen außerhalb der Finanzwirtschaft Kleinstunternehmen sind, die unter den KMU den größten Anteil an der Wertschöpfung haben und am meisten zur Beschäftigung beitragen, da sie etwa 30 % der Arbeitnehmer in der EU beschäftigen, und dass ihnen daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;
- C. in der Erwägung, dass der Verwaltungsaufwand und die finanziellen Hürden für KMU im Vergleich zu größeren Unternehmen und unabhängig von ihrer Organisationsstruktur unverhältnismäßig hoch sind und ein Hindernis für ihre Wettbewerbsfähigkeit, für den Export und für die Schaffung von Arbeitsplätzen darstellen; ist der Ansicht, dass die KMU zwar auf der Ebene der EU, der Mitgliedstaaten bzw. auf regionaler und lokaler Ebene bereits spezifische Unterstützung genießen, darunter auch Finanzierungsmöglichkeiten und vereinfachte Verfahren, aber die Bemühungen um ein einfacheres KMU-freundliches Umfeld über die erklärten politischen Zusagen hinaus verstärkt werden könnten;

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

⁽²⁾ ABl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 102.

⁽³⁾ ABl. C 68 E vom 7.3.2014, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 57.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- D. in der Erwägung, dass in etwa 100 Unionsrechtsakten Bezug auf die Definition von KMU (im Folgenden „KMU-Definition“) genommen wird, und zwar in erster Linie in den Bereichen der Wettbewerbspolitik, der Rechtsvorschriften für den Finanzmarkt, der Struktur-, Forschungs- und Innovationsfonds, aber auch im Arbeits-, Umwelt-, Energie-, Verbraucherschutz- und Sozialrecht wie beispielsweise in den abgeleiteten Rechtsakten der Union zu REACH und in der Energieeffizienzrichtlinie;
- E. in der Erwägung, dass ein stimmiges rechtliches Umfeld mit klaren Regeln für alle Unternehmen vorteilhaft ist und dass eine strenge KMU-Definition ein Instrument ist, mit dem Fälle von Marktversagen und Probleme abgemildert werden können, die sich aus dem Wettbewerb großen-, eigentums- und geschäftsmodellbedingt unterschiedlicher Unternehmen ergeben;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission regelmäßig die Anwendung der KMU-Definition der EU prüft; in der Erwägung, dass verschiedene Bewertungen (2006, 2009 und zuletzt 2012) durchgeführt wurden, die ergeben haben, dass keine umfassende Überarbeitung der KMU-Definition in der EU erforderlich ist;
- G. in der Erwägung, dass es die branchenübergreifende Wertschöpfungskette für KMU ermöglicht, institutionelle, technische und bürokratische Hürden abzubauen, und in der Erwägung, dass wirksame politische Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, damit sich Unternehmen vernetzen;
- H. in der Erwägung, dass eine KMU-Definition dazu beitragen muss, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze zu erleichtern, Arbeitsbedingungen und Sicherheit zu verbessern und jeglichen Missbrauch so weit wie möglich auszuschließen;

KMU-Definition

Anstrengungen der Kommission

1. begrüßt die anfängliche Folgenabschätzung der Kommission und befürwortet die Fokussierung auf Unternehmen, die Unterstützung und einfache Regeln benötigen, auch mit Blick auf die Optimierung der Planungs- und Rechtssicherheit für KMU; begrüßt in diesem Zusammenhang die öffentliche Konsultation der Kommission;
2. ist der Auffassung, dass die Flexibilität, die die Empfehlung von 2003 bietet, angesichts der Eigenheiten dieses strategischen Instruments und der zahlreichen Unterschiede der KMU und der Mitgliedstaaten beibehalten werden sollte; ist davon überzeugt, dass die Gesamtstruktur der Definition erhalten bleiben und mit der richtigen Kombination der bereits ermittelten Kriterien angewandt werden muss;

Neubewertung der KMU-Definition

3. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu verhindern, dass größere Akteure möglicherweise künstliche Unternehmensstrukturen schaffen, um Nutzen aus der KMU-Definition zu ziehen, was dazu führen könnte, dass die verfügbare Unterstützung ungerechtfertigterweise erteilt und breiter gestreut wird und daher nicht denjenigen KMU zur Verfügung steht, die sie benötigen; betont, dass eine Anpassung der KMU-Definition stets KMU zugutekommen und ihren Zugang zu öffentlicher Unterstützung erleichtern sollte;
4. fordert die Kommission auf, die Aktualisierung der KMU-Definition in Erwägung zu ziehen und dabei die Wirtschaftsprognose der Kommission in Bezug auf Inflation und Arbeitsproduktivität zu berücksichtigen, damit in den kommenden Jahren nicht erneut rasche Anpassungen erforderlich werden; ist der Ansicht, dass alle künftigen Anpassungen der KMU-Definition so vorgenommen werden sollten, dass für eine langfristige Stabilität der Definition gesorgt ist;
5. weist darauf hin, dass die Mitarbeiterzahl zu einem weithin akzeptierten Kriterium geworden ist und auch weiterhin das wichtigste Kriterium bleiben sollte; räumt ein, dass das Kriterium der Mitarbeiterzahl mit Blick auf einen unionsweiten Vergleich gewissen Einschränkungen hinsichtlich der Genauigkeit unterliegt, und vertritt daher die Ansicht, dass Umsatz und Bilanz ebenso wichtige Kriterien für die Definition sind; hebt darüber hinaus die Bedeutung hervor, die der angemessenen Anerkennung von Start-up-Unternehmen und Kleinstunternehmen und damit auch dem Akronym „KKMU“ zukommt;

Mittwoch, 4. Juli 2018

6. betont, dass die Begriffe „verbundene Unternehmen“ und „Partnerunternehmen“ sowie der Status von KMU bei Fusionen präzisiert werden müssen; hält Verfahrensvereinfachung und Bürokratieabbau und eine Vereinfachung der geltenden Bestimmungen für unerlässlich; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die geltenden Bestimmungen zu vereinfachen; ist der Auffassung, dass in dem Fall, dass Start-up-Unternehmen mit Gemeinschaftsunternehmen zusammenarbeiten, mit Gemeinschaftsunternehmen verbundene Unternehmen bei der Beurteilung des KMU-Status des Start-up-Unternehmens nicht berücksichtigt werden sollten, sofern es sich nicht um eine künstliche Konstruktion handelt und keine weitere Beziehungen des Start-up-Unternehmens zu den verbundenen Unternehmen bestehen;

7. fordert die Kommission auf, den Zusammenschluss von Unternehmen, vor allem in Form von Clustern und Unternehmensnetzwerken, zu unterstützen, um die Rationalisierung mit Blick auf die Kosten und einen verbesserten Austausch von Wissen und Fähigkeiten insbesondere in Bezug auf Innovationen sowohl bei Produkten und Dienstleistungen als auch bei Verfahren zu fördern;

Weitere Aspekte der KMU-Definition

8. befürwortet die Start-up- und Scale-up-Initiative der Kommission; erachtet die Förderung des Unternehmertums als bedeutend für das Wirtschaftswachstum in der Union; begrüßt den Übergangszeitraum von zwei Jahren, in denen beispielsweise rasch wachsende Unternehmen ihren KMU-Status beibehalten können; fordert, dass geprüft wird, ob der Übergangszeitraum verlängert werden muss; fordert die Kommission auf, sich mit Initiativen zur Mittelbeschaffung für Unternehmer, Start-up-Unternehmen und KMU zu befassen, darunter auch mit neuen Initiativen wie das Crowdfunding;

9. ist der Auffassung, dass durch Instrumente der Wirtschaftsdiplomatie auf Unionsebene, beispielsweise die Wachstumsmission, die wirtschaftlichen Herausforderungen und Chancen weltweit besser angegangen werden können; fordert die Kommission auf, diesbezüglich ihre Anstrengungen im Rahmen der EU-Strategie für die Industriepolitik zu intensivieren, ohne Doppelstrukturen zu kreieren; fordert in diesem Zusammenhang, dass ein KMU-Indikator „Exportpotenzial im Verhältnis zur Unternehmensgröße“ entwickelt wird, um Informationen und Beispiele für bewährte Verfahren mit Blick auf die Chancen einer internationalen Ausrichtung und auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu verbessern, und dass den KMUs mit großem Exportpotenzial besondere Unterstützung geboten wird;

10. ist besorgt, dass Unternehmen, die über die KMU-Definition hinausgehen, aber noch die typischen mittelständischen Strukturen aufweisen (sogenannte Midcap-Unternehmen) von der Politik keine angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird, obwohl sie infolge ihrer Produktivität einen hohen Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum leisten; fordert daher die Kommission auf, die Festlegung einer gesonderten Definition dieser Unternehmen in Betracht zu ziehen, sodass gezielte Maßnahmen für Midcap-Unternehmen möglich werden und dabei der Gefahr einer ihren ursprünglichen Zielen abträglichen Ausweitung der KMU-Definition aus dem Weg gegangen wird;

11. stellt fest, dass neben KMU, Freiberuflern und großen Unternehmen auch Midcap-Unternehmen, insbesondere dank ihrer Produktivität, zu Beschäftigung und Wachstum beitragen und ihnen daher in der Politik der EU angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

12. fordert die Kommission auf, nicht nur den politischen Maßnahmen für die KMU in der EU Vorrang einzuräumen, sondern auch eine auf Finanzmittel ausgerichtete Initiative in Betracht zu ziehen, die den Zugang zu Forschungs-kooperationen, Digitalisierungsstrategien und die Erschließung von Exportmärkten umfassen würde;

Berichtspflichten, Statistiken, Studien und Folgenabschätzungen

13. ist der Ansicht, dass für das künftige COSME-Programm, das neunte Rahmenprogramm sowie die Strukturfondsprogramme im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens weiterhin ausreichend Mittel vorgemerkt werden sollten, um KMU zu unterstützen, die sich um Innovationen und die Schaffung von Arbeitsplätzen bemühen;

14. betont, wie wichtig es angesichts der laufenden Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ist, an einer klaren gemeinsamen Definition von KMU festzuhalten, da KMU im EU-Recht definiert sind und ihnen in den Handelsabkommen der EU oft ein besonderer Status zugewiesen wird;

Mittwoch, 4. Juli 2018

15. fordert die Kommission auf, die etwaigen Auswirkungen der KMU-Definition auf die Wirtschaftsentwicklung und auf Bindungseffekte eingehend zu untersuchen, die sich darin äußern, dass Unternehmen aus freien Stücken auf Wachstum verzichten, um bürokratischem Aufwand und sonstigen Verpflichtungen zu entgehen, die sich aus dem Verlust ihres KMU-Status ergeben;

16. betont, dass kleine lokale öffentlich-rechtliche Unternehmen, die den KMU-Kriterien entsprechen, wichtige Aufgaben für lokale Gemeinschaften erfüllen und in ihrem lokalen unternehmerischen Umfeld tief verwurzelt sind und u. a. die Voraussetzungen für das Wachstum aller anderen KMU schaffen; stellt fest, dass eine öffentliche Stelle nicht zwangsläufig finanzielle oder behördliche Unterstützung für Unternehmen in öffentlicher Hand leistet, was auf die nationalen Rechtsvorschriften, die Vorschriften über staatliche Beihilfen und oder auch die Finanzschwäche öffentlicher Stellen zurückzuführen sein kann; legt der Kommission daher nahe, die Auswirkungen der Definition auf öffentliche Unternehmen zu untersuchen, die finanziell unabhängig, privatrechtlich organisiert sind bzw. im Wettbewerb zu Privatunternehmen stehen;

17. fordert die Kommission auf, eine Machbarkeitsstudie zu branchenspezifischen KMU-Definitionen durchzuführen und dabei zu prüfen, wie sich dieses Konzept auf die entsprechenden Wirtschaftszweige auswirken würde und welchen Mehrwert es erzeugen könnte;

18. fordert bei allen Rechtsetzungsvorschlägen der EU — über die Selbstverpflichtungen der Kommission hinaus — einen grundsätzlich verpflichtenden Test zu den Auswirkungen auf die KMU, mit dem das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ umgesetzt wird; hebt hervor, dass das Ergebnis dieses Tests in der Folgenabschätzung aller Rechtsetzungsvorschläge deutlich hervorzuheben ist; fordert eine entsprechende Verpflichtung für die Kommission in der nächsten Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung und vertritt die Ansicht, dass eine Aktualisierung des „Small Business Act“ für Europa in Betracht gezogen werden könnte;

Orientierungshilfen für KMU in Bezug auf die Definition

19. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Unternehmen zeitnah und in optimaler Form Orientierungshilfen zur den Verfahren für die Bestimmung des KMU-Status an die Hand zu geben und sie entsprechend über etwaige Änderungen der KMU-Definition oder der Verfahren zu informieren;

o

o o

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0295

Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen EU/Jordanien über den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen jordanischen Behörden (COM(2017)0798 — 2018/2060(INI))

(2020/C 118/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen jordanischen Behörden (COM(2017)0798),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 6, und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 16 und 218,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zum Datenschutz (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten über Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2018 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu acht Mandaten für Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen über den Datenaustausch zwischen Europol und Drittstaaten,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament und vom Rat erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017)0008), und insbesondere auf das Kapitel über die Verarbeitung personenbezogener Daten, das für Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union bei der Ausübung von Tätigkeiten gilt, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 4 und 5 des dritten Teils des AEUV fallen,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0232/2018),
- A. in der Erwägung, dass Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten nur an Behörden in Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermitteln darf, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, und zwar auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, einer internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV mit angemessenen Garantien oder eines vor dem 1. Mai 2017 abgeschlossenen Kooperationsabkommens über den Austausch personenbezogener Daten sowie in Ausnahmesituationen in Einzelfällen, wobei die in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 niedergelegten strengen Bedingungen eingehalten werden müssen und angemessene Garantien sichergestellt sein müssen;
- B. in der Erwägung, dass bei internationalen Abkommen, die es Europol gestatten, mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV eingehalten werden müssen und mithin der Grundsatz der Zweckbindung, der Anspruch auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und die Kontrolle durch eine unabhängige Behörde — wie insbesondere in der Charta verankert — gewahrt sein müssen, und dass nachgewiesen sein muss, dass diese Abkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben von Europol notwendig und verhältnismäßig sind;
- C. in der Erwägung, dass ein derartiger Austausch auf einem zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen völkerrechtlichen Abkommen beruhen muss, das geeignete Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen vorsieht;
- D. in der Erwägung, dass in dem Europol-Programmplanungsdokument 2018-2020 ⁽²⁾ hervorgehoben wird, dass es immer wichtiger wird, einen multidisziplinären Ansatz zu stärken — unter anderem indem das notwendige Fachwissen und die entsprechenden Informationen von einer immer größer werdenden Gruppe von Partnern gebündelt werden –, damit Europol seinen Aufgaben nachkommen kann;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität hervorhob, dass durch strategische und operationelle Kooperationsabkommen zwischen Europol und Drittstaaten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in der Praxis ermöglicht werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0366.

⁽²⁾ Europol-Programmplanungsdokument 2018-2020, das am 30. November 2017 vom Verwaltungsrat von Europol angenommen wurde, EDOC# 856927v18.

Mittwoch, 4. Juli 2018

F. in der Erwägung, dass Europol in der Vergangenheit bereits mehrere den Datenaustausch betreffende Abkommen mit Drittstaaten geschlossen hat, etwa mit Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kolumbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika;

G. in der Erwägung, dass der EDSB seit 1. Mai 2017 für die Überwachung von Europol zuständig ist und darüber hinaus die Organe der EU bei im Zusammenhang mit dem Datenschutz stehenden Strategien und Rechtsvorschriften berät;

1. vertritt die Auffassung, dass im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Europäischen Union sorgfältig überprüft werden muss, ob die Zusammenarbeit mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien im Bereich der Strafverfolgung notwendig und verhältnismäßig ist; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine sorgfältige Folgenabschätzung durchzuführen; betont, dass bei der Festlegung eines Mandats für Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen Behörden Jordaniens mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden sollte;

2. vertritt die Auffassung, dass sichergestellt werden muss, dass in den aufnehmenden Drittstaaten die Artikel 7 und 8 der Charta sowie andere darin verankerte Grundrechte und -freiheiten in vollem Umfang eingehalten werden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsleitlinien um die in dieser Entschließung aufgeführten Bedingungen zu ergänzen;

3. stellt fest, dass bislang keine geeignete Folgenabschätzung durchgeführt wurde, bei der die Gefahren, die durch die Übermittlung personenbezogener Daten an das Haschemitische Königreich Jordanien für die Rechte des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und der Daten, aber auch für andere in der Charta verankerte Grundrechte und -freiheiten entstehen, gründlich bewertet wurden; fordert die Kommission auf, eine geeignete Folgenabschätzung durchzuführen, damit die notwendigen Garantien festgelegt werden können, die im Abkommen verankert werden sollen;

4. besteht darauf, dass aus dem Abkommen ein Schutzniveau hervorgeht, das im Wesentlichen jenem des EU-Rechts gleichwertig ist; betont, dass das Abkommen nicht geschlossen werden kann, wenn dieses Maß weder de jure noch de facto garantiert ist;

5. verlangt, dass das Abkommen strenge und spezifische Bestimmungen enthält, mit denen sichergestellt wird, dass der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt wird, sowie eindeutige Voraussetzungen für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten, damit sichergestellt wird, dass Artikel 8 der Charta und Artikel 16 AEUV in vollem Umfang eingehalten werden, und verhindert wird, dass Europol für etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der Union haftet, die dadurch entstehen, dass personenbezogene Daten ohne die notwendigen und angemessenen Garantien übermittelt werden;

6. fordert, dass in die Leitlinie B der ausdrückliche Hinweis aufgenommen wird, dass Europol gemäß Artikel 19 der Europol-Verordnung verpflichtet ist, allen Einschränkungen Folge zu leisten, die ihm von Mitgliedstaaten oder sonstigen Datenlieferanten bei der Übermittlung von Daten an Europol in Bezug auf die Verwendung von und den Zugriff auf Daten, die an das Haschemitische Königreich Jordanien übermittelt werden sollen, auferlegt wurden;

7. fordert, dass in dem Abkommen eindeutig festgelegt wird, dass für jede weitere Verarbeitung stets eine vorherige schriftliche Genehmigung durch Europol erforderlich ist; betont, dass diese Genehmigungen von Europol dokumentiert und dem EDSB auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden sollten; fordert, dass das Abkommen auch eine Bestimmung enthält, die die zuständigen Behörden des Haschemitischen Königreichs Jordanien verpflichtet, diese Beschränkungen einzuhalten, und festlegt, wie die Einhaltung dieser Beschränkungen durchgesetzt werden soll;

8. besteht darauf, dass das Abkommen eine klare und präzise Bestimmung enthält, die die Speicherdauer der übermittelten personenbezogenen Daten festlegt und die Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten nach Ablauf der Speicherdauer vorschreibt; fordert, dass in dem Abkommen prozedurale Maßnahmen vorgesehen werden, um die Einhaltung zu gewährleisten; besteht darauf, dass in Ausnahmefällen, wenn hinreichend begründete Gründe für eine längere Speicherdauer vorliegen, diese Gründe und die dazugehörige Dokumentation Europol und dem EDSB mitgeteilt werden;

Mittwoch, 4. Juli 2018

9. erwartet, dass die in Erwägungsgrund 71 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Kriterien angewandt werden, d. h. dass die Übermittlung personenbezogener Daten den Vertraulichkeitspflichten der zuständigen jordanischen Behörden, die personenbezogene Daten von Europol erhalten, unterliegen muss, dass der Grundsatz der Spezialität beachtet wird und dass die personenbezogenen Daten in keinem Fall dazu verwendet werden, eine Todesstrafe oder irgendeine Form von grausamer und unmenschlicher Behandlung zu beantragen, anzuordnen oder zu vollstrecken;

10. ist der Auffassung, dass die Kategorien von Straftaten, bei denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden dürfen, in dem internationalen Abkommen selbst eindeutig festgelegt und aufgelistet werden müssen, wenn möglich, gemäß den EU-Definitionen der entsprechenden Straftatbestände; betont, dass in dieser Aufzählung die unter die einschlägigen Straftatbestände fallenden Handlungen sowie die Personen, Gruppen und Organisationen, die von der Datenübermittlung betroffen sein könnten, eindeutig und präzise definiert werden sollten;

11. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Charta gemeinsam mit der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien festzulegen, welches unabhängige Aufsichtsgremium für die Überwachung der Umsetzung des internationalen Abkommens zuständig sein soll; betont nachdrücklich, dass ein solches Gremium vereinbart und eingerichtet werden sollte, bevor das internationale Abkommen in Kraft treten kann; beharrt darauf, dass die Bezeichnung dieses Gremiums im Abkommen ausdrücklich genannt wird;

12. ist der Auffassung, dass beide Vertragsparteien das internationale Abkommen aussetzen oder beenden können sollten, wenn gegen das Abkommen verstoßen wird, und dass das unabhängige Aufsichtsgremium im Fall eines Verstoßes gegen das Abkommen auch befugt sein sollte, die Aussetzung oder Beendigung des Abkommens vorzuschlagen; ist der Auffassung, dass in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens übermittelt wurden, weiterhin gemäß dem Abkommen verarbeitet werden können; ist der Auffassung, dass festgelegt werden sollte, dass das Abkommen einer regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, damit überprüft werden kann, ob die Vertragsparteien das Abkommen einhalten;

13. ist der Auffassung, dass eine klare Definition des Begriffs des Einzelfalls erforderlich ist, da dieses Konzept erforderlich ist, um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenübermittlung zu bewerten; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

14. ist der Auffassung, dass es einer Definition des Begriffs „hinreichend begründet“ bedarf, damit beurteilt werden kann, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

15. betont, dass die an eine empfangende Behörde übermittelten Daten niemals von anderen Behörden weiterverarbeitet werden dürfen und dass zu diesem Zweck eine erschöpfende Liste der zuständigen Behörden im Haschemitischen Königreich Jordanien erstellt werden sollte, an die Europol Daten übermitteln darf, einschließlich einer Beschreibung der Zuständigkeitsbereiche dieser Behörden; ist der Auffassung, dass jede Änderung dieser Liste, mit der eine zuständige Behörde ersetzt oder eine neue Behörde hinzugefügt wird, automatisch eine Überarbeitung des internationalen Abkommens nach sich ziehen sollte;

16. besteht darauf, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Weitergabe von Informationen durch die zuständigen Behörden des Haschemitischen Königreichs Jordanien an andere Behörden im Haschemitischen Königreich Jordanien nur zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks der Übermittlung durch Europol erlaubt werden darf und stets dem unabhängigen Gremium, dem EDSB und Europol mitgeteilt werden sollte;

17. betont, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen durch die zuständigen Behörden des Haschemitischen Königreichs Jordanien an andere Staaten unzulässig ist und die sofortige Beendigung des internationalen Abkommens nach sich ziehen würde;

18. ist der Auffassung, dass das in den Datenschutzvorschriften der EU verankerte Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung in dem internationalen Abkommen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien verankert sein sollte;

19. weist darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder Daten über die Gesundheit und das Sexualleben einer Person offenbaren, äußerst sensibel ist und angesichts des im Vergleich zur Europäischen Union unterschiedlichen rechtlichen Rahmens, der gesellschaftlichen Prägung und des kulturellen Hintergrunds des Haschemitischen Königreichs Jordanien Anlass zu tiefer Besorgnis gibt; hebt hervor, dass strafbare Handlungen in der Union anders definiert sind als im Haschemitischen Königreich Jordanien; ist der Auffassung, dass eine solche Datenübermittlung daher nur in Ausnahmefällen und mit eindeutigen Garantien für die betroffene Person und die mit ihr verbundenen Personen erfolgen sollte; hält es für erforderlich, spezifische Garantien hinsichtlich der

Mittwoch, 4. Juli 2018

Achtung der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der Menschenwürde, festzulegen, die das Haschemitische Königreich Jordanien erfüllen muss;

20. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen auch einen Überwachungsmechanismus umfassen sollte, der regelmäßig überprüft werden sollte, damit seine Funktionsweise im Zusammenhang mit den operativen Bedürfnissen von Europol und mit der Einhaltung der Rechte und Grundsätze der EU im Bereich Datenschutz bewertet werden kann;

21. fordert die Kommission auf, vor Abschluss des internationalen Abkommens gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den Rat des EDSB einzuholen;

22. betont, dass das Parlament dem Abschluss des Abkommens nur zustimmen wird, wenn es gemäß Artikel 218 AEUV in alle Phasen des Verfahrens zufriedenstellend einbezogen wird;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung des Haschemitischen Königreich Jordanien zu übermitteln.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0296

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018: Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen türkischen Behörden (COM(2017)0799 — 2018/2061(INI))

(2020/C 118/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen türkischen Behörden (COM(2017)0799),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 6, und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 16 und 218,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zum Datenschutz (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten über Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme 2/2018 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu acht Mandaten für Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen über den Datenaustausch zwischen Europol und Drittländern,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Parlament und vom Rat erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017)0008), insbesondere auf das Kapitel über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten, das für die Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der Union gilt, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich von Teil 3 Titel V Kapitel 4 und 5 des AEUV fallen,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0233/2018),
- A. in der Erwägung, dass Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten nur an Behörden in Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermitteln darf, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und wenn dies auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, einer internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV, bei der ein angemessener Schutz sichergestellt ist, oder einem vor dem 1. Mai 2017 abgeschlossenen Kooperationsabkommen über den Austausch personenbezogener Daten beruht, sowie in Ausnahmesituationen oder Einzelfällen, wobei die in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 verankerten strengen Bedingungen eingehalten werden müssen und ein angemessener Schutz sichergestellt sein muss;
- B. in der Erwägung, dass bei internationalen Abkommen, die es Europol gestatten, mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV eingehalten werden müssen und mithin der Grundsatz der Zweckbindung, der Anspruch auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und die Kontrolle durch eine unabhängige Behörde — wie insbesondere in der Charta verankert — gewahrt sein müssen, und dass nachgewiesen sein muss, dass diese Abkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben von Europol notwendig und verhältnismäßig sind;
- C. in der Erwägung, dass ein derartiger Austausch auf einem internationalen Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 218 AEUV beruhen muss, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet;
- D. in der Erwägung, dass in der Republik Türkei in den vergangenen Jahren mehrere Fälle von Menschenrechtsverletzungen aufgedeckt wurden; in der Erwägung, dass insbesondere Personen mit abweichenden Meinungen rigoros unterdrückt wurden, worunter unter anderem Journalisten, politische Aktivisten und Menschenrechtsverfechter zu leiden hatten; in der Erwägung, dass Fälle von Folter gemeldet wurden, unter anderem nach dem Putschversuch vom Juli 2016; in der Erwägung, dass gegen Staatsbeamte, die Menschenrechtsverletzungen begehen, wegen der allgegenwärtigen Straflosigkeit keine konkreten Ermittlungen durchgeführt werden und die missbräuchlichen Praktiken bewaffneter Gruppen andauern;
- E. in der Erwägung, dass in dem Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020 ⁽²⁾ hervorgehoben wird, dass es immer wichtiger wird, einen multidisziplinären Ansatz zu stärken — unter anderem indem das notwendige Fachwissen und die entsprechenden Informationen von einer immer größer werdenden Gruppe von Partnern gebündelt werden –, damit Europol seinen Aufgaben nachkommen kann;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0366.

⁽²⁾ Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020, angenommen am 30. November 2017 vom Verwaltungsrat von Europol, EDOC# 856927v18.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- F. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität hervorhob, dass durch strategische und operationelle Kooperationsabkommen zwischen Europol und Drittstaaten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in der Praxis ermöglicht werden;
- G. in der Erwägung, dass Europol in der Vergangenheit bereits mehrere den Datenaustausch mit Drittländern betreffende Abkommen mit Drittländern abgeschlossen hat, etwa mit Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kolumbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- H. in der Erwägung, dass der EDSB seit 1. Mai 2017 für die Überwachung von Europol zuständig ist und darüber hinaus die Organe der EU bei im Zusammenhang mit dem Datenschutz stehenden Strategien und Rechtsvorschriften berät;
1. vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Zusammenarbeit mit der Republik Türkei im Bereich der Strafverfolgung für die Sicherheitsinteressen der Europäischen Union angemessen bewertet werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine sorgfältige Folgenabschätzung durchzuführen; betont, dass bei der Festlegung eines Mandats für Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik der Türkei über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen türkischen Behörden mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden sollte;
 2. vertritt die Auffassung, dass sichergestellt werden muss, dass in den aufnehmenden Drittländern die Artikel 7 und 8 der Charta sowie andere darin verankerte Grundrechte und -freiheiten in vollem Umfang eingehalten werden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsleitlinien um die in dieser Entschließung aufgeführten Bedingungen zu ergänzen;
 3. ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der Achtung der Grundrechte in der Republik Türkei Anlass zu großer Sorge besteht, insbesondere im Zusammenhang mit der Freiheit der Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit und dem Recht, nicht gefoltert oder unmenschlich behandelt zu werden, die in der Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind;
 4. betont, dass eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen mit der Türkei ist, dass das Land seiner horizontalen Verpflichtung zur vollständigen, wirksamen und nicht diskriminierenden Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres mit allen Mitgliedstaaten, auch der Republik Zypern, nachkommt;
 5. stellt fest, dass bislang keine angemessene Folgenabschätzung durchgeführt wurde, bei der die Gefahren, die durch die Übermittlung personenbezogener Daten an die Republik Türkei für die Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre und Datenschutz, aber auch für andere in der Charta verankerte Grundrechte und -freiheiten entstehen, gründlich bewertet wurden; fordert die Kommission auf, eine geeignete Folgenabschätzung durchzuführen, damit die notwendigen Garantien festgelegt werden können, die im Abkommen verankert werden sollen;
 6. betont nachdrücklich, dass bei dem Abkommen ein Maß an Schutz gegeben sein muss, das im Wesentlichen jenem der EU-Rechtsvorschriften gleichwertig ist; betont, dass das Abkommen nicht geschlossen werden kann, wenn dieses Maß weder de jure noch de facto garantiert ist;
 7. verlangt, dass das Abkommen strenge und spezifische Schutzmaßnahmen umfasst, mit denen dafür gesorgt wird, dass der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt wird und eindeutige Bestimmungen über die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten, damit sichergestellt wird, dass Artikel 8 der Charta und Artikel 16 AEUV in vollem Umfang eingehalten werden, und verhindert wird, dass Europol für etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der Union haftet, die dadurch entstehen, dass personenbezogene Daten ohne die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen übermittelt werden;
 8. fordert, dass in die Leitlinie B der ausdrückliche Hinweis aufgenommen wird, dass Europol gemäß Artikel 19 der Europol-Verordnung verpflichtet ist, allen Einschränkungen Folge zu leisten, die von Mitgliedstaaten oder sonstigen Datenlieferanten bei der Übermittlung von Daten an Europol in Bezug auf die Verwendung von und den Zugriff auf Daten, die an die Republik Türkei übermittelt werden sollen, festgelegt wurden;
 9. fordert, dass in dem Abkommen eindeutig festgelegt wird, dass für jede weitere Verarbeitung stets eine vorherige schriftliche Genehmigung durch Europol erforderlich ist; betont, dass diese Genehmigungen von Europol dokumentiert und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden sollten; fordert, dass das Abkommen auch eine Bestimmung enthält, mit der die zuständigen Behörden der Republik Türkei verpflichtet werden, diese Beschränkungen einzuhalten, und festgelegt wird, wie die Einhaltung der Beschränkungen durchgesetzt werden soll;

Mittwoch, 4. Juli 2018

10. betont nachdrücklich, dass das Abkommen eine eindeutige und präzise Bestimmung enthalten sollte, mit der festgelegt wird, wie lange die übermittelten personenbezogenen Daten gespeichert werden, und vorgeschrieben wird, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nach Ablauf dieses Speicherungszeitraums gelöscht werden; fordert, dass in dem Abkommen prozedurale Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Einhaltung sichergestellt werden kann; betont nachdrücklich, dass in Ausnahmefällen, in denen Daten aus hinreichend gerechtfertigten Gründen über einen längeren Zeitraum gespeichert werden, Europol und der Europäische Datenschutzbeauftragte über diese Gründe und die dazugehörige Dokumentation informiert werden müssen;

11. erwartet, dass die in Erwägungsgrund 71 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Kriterien angewandt werden, d. h. dass die Übermittlung personenbezogener Daten den Vertraulichkeitsverpflichtungen der zuständigen türkischen Behörden, die personenbezogene Daten von Europol erhalten, unterliegen muss, dass der Grundsatz der Spezifität beachtet wird und dass die personenbezogenen Daten in keinem Fall dazu verwendet werden dürfen, die Todesstrafe oder irgendeine Form von grausamer und unmenschlicher Behandlung zu beantragen, anzuordnen oder zu vollstrecken;

12. ist der Auffassung, dass die Kategorien von Straftaten, bei denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden dürfen, im internationalen Abkommen selbst eindeutig festgelegt und aufgelistet werden müssen, wenn möglich, gemäß den EU-Definitionen der entsprechenden Straftatbestände; betont, dass in dieser Aufzählung die unter die einschlägigen Straftatbestände fallenden Handlungen sowie die Personen, Gruppen und Organisationen, die von der Datenübermittlung betroffen sein könnten, eindeutig und präzise definiert werden sollten;

13. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Charta gemeinsam mit der türkischen Regierung festzulegen, welche unabhängige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Umsetzung des internationalen Abkommens zuständig sein soll; betont nachdrücklich, dass ein solches Gremium vereinbart und eingerichtet werden sollte, bevor das internationale Abkommen in Kraft treten kann; beharrt darauf, dass die Bezeichnung dieses Gremiums im Abkommen ausdrücklich genannt wird;

14. ist der Auffassung, dass die Kommission angesichts der häufigen Beschwerden von Bürgern im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen in der Republik Türkei das Ausmaß der Risiken, das mit der Übermittlung personenbezogener Daten an die Türkei einhergeht, sorgfältig prüfen soll;

15. ist der Auffassung, dass beide Vertragsparteien das internationale Abkommen aussetzen oder beenden können sollten, wenn gegen das Abkommen verstoßen wird, und dass das unabhängige Aufsichtsgremium im Fall eines Verstoßes gegen das Abkommen auch befugt sein sollte, die Aussetzung oder Beendigung des Abkommens vorzuschlagen; ist der Auffassung, dass in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens übermittelt wurden, weiterhin gemäß dem Abkommen verarbeitet werden können; ist der Auffassung, dass festgelegt werden sollte, dass das Abkommen einer regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, damit überprüft werden kann, ob die Vertragsparteien das Abkommen einhalten;

16. ist der Auffassung, dass es einer klaren Definition des Begriffs des Einzelfalls bedarf, da dieser Begriff benötigt wird, wenn beurteilt werden muss, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition nur auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte und nicht auf Aufklärungsoperationen gegen bestimmte Personen, die als verdächtig eingestuft werden;

17. ist der Auffassung, dass es einer Definition des Begriffs „hinreichend begründet“ bedarf, damit beurteilt werden kann, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

18. betont, dass die an eine empfangende Behörde übermittelten Daten niemals von anderen Behörden weiterverarbeitet werden dürfen und dass zu diesem Zweck eine erschöpfende Liste der zuständigen Behörden in der Republik Türkei erstellt werden sollte, denen Europol Daten übermitteln darf, einschließlich einer Beschreibung der Zuständigkeiten der Behörden; ist der Auffassung, dass jede Änderung dieser Liste, mit der eine zuständige Behörde ersetzt oder eine neue Behörde hinzugefügt wird, automatisch eine Überarbeitung des internationalen Abkommens nach sich ziehen sollte;

19. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden der Republik Türkei an andere Behörden in der Republik Türkei nur zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks der Übermittlung durch Europol zulässig sein darf und stets dem unabhängigen Gremium, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und Europol mitgeteilt werden sollte;

20. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden der Republik Türkei an andere Länder untersagt ist und die sofortige Beendigung des internationalen Abkommens nach sich ziehen würde;

Mittwoch, 4. Juli 2018

21. ist der Auffassung, dass das in den Datenschutzvorschriften der EU verankerte Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung im internationalen Abkommen mit der Republik Türkei verankert sein sollte;
 22. weist darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder Daten über die Gesundheit und das Sexualleben einer Person offenbaren, äußerst sensibel ist und angesichts des im Vergleich zur Europäischen Union unterschiedlichen rechtlichen Rahmens, der gesellschaftlichen Gegebenheiten und des kulturellen Hintergrunds der Republik Türkei Anlass zu tiefer Besorgnis gibt; hebt hervor, dass strafbare Handlungen in der Union anders definiert sind als in der Republik Türkei; ist der Auffassung, dass eine solche Datenübermittlung daher nur in Ausnahmefällen und mit eindeutigen Garantien für die betroffene Person und die mit ihr verbundenen Personen erfolgen sollte; hält es für erforderlich, spezifische Garantien hinsichtlich der Achtung der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der Menschenwürde, festzulegen, die die Republik Türkei erfüllen muss;
 23. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen auch einen Überwachungsmechanismus umfassen sollte, der regelmäßig überprüft werden sollte, damit seine Funktionsweise im Zusammenhang mit den operativen Bedürfnissen von Europol und mit der Einhaltung der Rechte und Grundsätze der EU im Bereich Datenschutz bewertet werden kann;
 24. fordert die Kommission auf, vor Abschluss des internationalen Abkommens gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den Rat des EDSB einzuholen;
 25. betont, dass das Parlament dem Abschluss des Abkommens nur zustimmen wird, wenn es gemäß Artikel 218 AEUV zufriedenstellend in alle Phasen des Verfahrens einbezogen wird;
 26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Republik Türkei zu bermitteln.
-

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0297

Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen EU/Israel über den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen israelischen Behörden (COM(2017)0806 — 2018/2062(INI))

(2020/C 118/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen israelischen Behörden (COM(2017)0806),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 6, und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 16 und 218,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zum Datenschutz (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten über Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme 2/2018 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu acht Mandaten für Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen über den Datenaustausch zwischen Europol und Drittländern,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Parlament und vom Rat erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017)0008), insbesondere auf das Kapitel über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten, das für die Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der Union gilt, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich von Teil 3 Titel V Kapitel 4 und 5 des AEUV fallen,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0235/2018),
- A. in der Erwägung, dass Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten nur an Behörden in Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermitteln darf, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und wenn dies auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, einer internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV, bei der ein angemessener Schutz sichergestellt ist, oder einem vor dem 1. Mai 2017 abgeschlossenen Kooperationsabkommen über den Austausch personenbezogener Daten beruht, sowie in Ausnahmesituationen oder Einzelfällen, wobei die in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 verankerten strengen Bedingungen eingehalten werden müssen und ein angemessener Schutz sichergestellt sein muss;
- B. in der Erwägung, dass bei internationalen Abkommen, die es Europol gestatten, mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV eingehalten werden müssen und mithin der Grundsatz der Zweckbindung, der Anspruch auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und die Kontrolle durch eine unabhängige Behörde — wie insbesondere in der Charta verankert — gewahrt sein müssen, und dass nachgewiesen sein muss, dass diese Abkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben von Europol notwendig und verhältnismäßig sind;
- C. in der Erwägung, dass ein derartiger Austausch auf einem internationalen Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 218 AEUV beruhen muss, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet;
- D. in der Erwägung, dass in dem Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020 ⁽²⁾ hervorgehoben wird, dass es immer wichtiger wird, einen multidisziplinären Ansatz zu stärken — unter anderem indem das notwendige Fachwissen und die entsprechenden Informationen von einer immer größer werdenden Gruppe von Partnern gebündelt werden –, damit Europol seinen Aufgaben nachkommen kann;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität hervorhob, dass durch strategische und operationelle Kooperationsabkommen zwischen Europol und Drittstaaten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in der Praxis ermöglicht werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0366.

⁽²⁾ Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020, angenommen am 30. November 2017 vom Verwaltungsrat von Europol, EDOC# 856927v18.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- F. in der Erwägung, dass Europol in der Vergangenheit bereits mehrere Abkommen über den Datenaustausch mit Drittstaaten geschlossen hat, etwa mit Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kolumbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- G. in der Erwägung, dass der Staat Israel in die im Beschluss 2009/935/JI des Rates vom 30. November 2009 festgelegte Liste von Drittstaaten und dritten Organisationen aufgenommen wurde, mit denen Europol Abkommen abschließen sollte⁽¹⁾; in der Erwägung, dass im Jahr 2010 Verhandlungen über ein Abkommen über eine operative Zusammenarbeit begonnen wurden, jedoch nicht abgeschlossen wurden, bevor die Europol-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/794) am 1. Mai 2017 in Kraft trat;
- H. in der Erwägung, dass der EDSB seit 1. Mai 2017 für die Überwachung von Europol zuständig ist und darüber hinaus die Organe der EU bei im Zusammenhang mit dem Datenschutz stehenden Strategien und Rechtsvorschriften berät;
1. vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Zusammenarbeit mit dem Staat Israel im Bereich der Strafverfolgung für die Sicherheitsinteressen der Europäischen Union angemessen bewertet werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine sorgfältige Folgenabschätzung durchzuführen; betont, dass bei der Festlegung eines Mandats für Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen israelischen Behörden mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden sollte;
 2. vertritt die Auffassung, dass sichergestellt werden muss, dass in den aufnehmenden Drittländern die Artikel 7 und 8 der Charta sowie andere darin verankerte Grundrechte und -freiheiten in vollem Umfang eingehalten werden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsleitlinien um die in dieser Entschließung aufgeführten Bedingungen zu ergänzen;
 3. stellt fest, dass bislang keine angemessene Folgenabschätzung durchgeführt wurde, bei der die Gefahren, die durch die Übermittlung personenbezogener Daten an den Staat Israel für die Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre und Datenschutz, aber auch für andere in der Charta verankerte Grundrechte und -freiheiten entstehen, gründlich bewertet wurden; fordert die Kommission auf, eine geeignete Folgenabschätzung durchzuführen, damit die notwendigen Garantien festgelegt werden können, die im Abkommen verankert werden sollen;
 4. betont nachdrücklich, dass bei dem Abkommen ein Maß an Schutz gegeben sein muss, das im Wesentlichen jenem der EU-Rechtsvorschriften gleichwertig ist; betont, dass das Abkommen nicht geschlossen werden kann, wenn dieses Maß weder de jure noch de facto garantiert ist; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission Israel im Jahr 2011 förmlich als Land anerkannt hat, das im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung von Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG ein angemessenes Datenschutzniveau bietet;
 5. verlangt, dass das Abkommen strenge und spezifische Schutzmaßnahmen umfasst, mit denen dafür gesorgt wird, dass der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt wird und eindeutige Bestimmungen über die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten, damit sichergestellt wird, dass Artikel 8 der Charta und Artikel 16 AEUV in vollem Umfang eingehalten werden, und verhindert wird, dass Europol für etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der Union haftet, die dadurch entstehen, dass personenbezogene Daten ohne die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen übermittelt werden;
 6. fordert, dass in die Leitlinie B ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen wird, dass Europol gemäß Artikel 19 der Europol-Verordnung verpflichtet ist, allen Einschränkungen Folge zu leisten, die von Mitgliedstaaten oder sonstigen Datenlieferanten bei der Übermittlung von Daten an Europol in Bezug auf die Verwendung von und den Zugriff auf Daten, die an den Staat Israel übermittelt werden sollen, festgelegt wurden;
 7. fordert, dass in dem Abkommen eindeutig festgelegt wird, dass für jede weitere Verarbeitung stets eine vorherige schriftliche Genehmigung durch Europol erforderlich ist; betont, dass diese Genehmigungen von Europol dokumentiert und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden sollten; fordert, dass das Abkommen auch eine Bestimmung enthält, mit der die zuständigen Behörden des Staates Israel verpflichtet werden, diese Beschränkungen einzuhalten, und festgelegt wird, wie die Einhaltung der Beschränkungen durchgesetzt werden soll;
 8. betont nachdrücklich, dass das Abkommen eine eindeutige und präzise Bestimmung enthalten sollte, mit der festgelegt wird, wie lange die übermittelten personenbezogenen Daten gespeichert werden, und vorgeschrieben wird, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nach Ablauf dieses Speicherungszeitraums gelöscht werden; fordert, dass in dem Abkommen prozedurale Maßnahmen vorgesehen werden, um die Einhaltung zu gewährleisten; betont nachdrücklich, dass in Ausnahmefällen, in denen Daten aus hinreichend gerechtfertigten Gründen über einen längeren Zeitraum gespeichert werden, Europol und der Europäische Datenschutzbeauftragte über diese Gründe und die dazugehörige Dokumentation informiert werden müssen;

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 12.

Mittwoch, 4. Juli 2018

9. erwartet, dass die in Erwägungsgrund 71 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Kriterien angewandt werden, d. h. dass die Übermittlung personenbezogener Daten den Vertraulichkeitsverpflichtungen der zuständigen israelischen Behörden, die personenbezogene Daten von Europol erhalten, unterliegen muss, dass der Grundsatz der Spezifität beachtet wird und dass die personenbezogenen Daten in keinem Fall dazu verwendet werden dürfen, die Todesstrafe oder irgendeine Form von grausamer und unmenschlicher Behandlung zu beantragen, anzuordnen oder zu vollstrecken;

10. ist der Auffassung, dass die Kategorien von Straftaten, bei denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden dürfen, im internationalen Abkommen selbst eindeutig festgelegt und aufgelistet werden müssen, wenn möglich entsprechend den EU-Definitionen der entsprechenden Straftatbestände; betont, dass in dieser Aufzählung die unter die einschlägigen Straftatbestände fallenden Handlungen sowie die Personen, Gruppen und Organisationen, die von der Datenübermittlung betroffen sein könnten, eindeutig und präzise definiert werden sollten;

11. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Charta gemeinsam mit der Regierung des Staates Israel festzulegen, welche unabhängige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Umsetzung des internationalen Abkommens zuständig sein soll; betont nachdrücklich, dass ein solches Gremium vereinbart und eingerichtet werden sollte, bevor das internationale Abkommen in Kraft treten kann; beharrt darauf, dass die Bezeichnung dieses Gremiums im Abkommen ausdrücklich genannt wird;

12. ist der Auffassung, dass beide Vertragsparteien das internationale Abkommen aussetzen oder beenden können sollten, wenn gegen das Abkommen verstoßen wird, und dass das unabhängige Aufsichtsgremium im Fall eines Verstoßes gegen das Abkommen auch befugt sein sollte, die Aussetzung oder Beendigung des Abkommens vorzuschlagen; ist der Auffassung, dass in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens übermittelt wurden, weiterhin gemäß dem Abkommen verarbeitet werden können; ist der Auffassung, dass festgelegt werden sollte, dass das Abkommen einer regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, damit überprüft werden kann, ob die Vertragsparteien das Abkommen einhalten;

13. ist der Auffassung, dass es einer klaren Definition des Begriffs des Einzelfalls bedarf, da dieser Begriff benötigt wird, wenn beurteilt werden muss, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

14. ist der Auffassung, dass es einer Definition des Begriffs „hinreichend begründet“ bedarf, damit beurteilt werden kann, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

15. betont, dass die an eine empfangende Behörde übermittelten Daten niemals von anderen Behörden weiterverarbeitet werden dürfen und dass zu diesem Zweck eine vollständige Liste der zuständigen Behörden im Staat Israel erstellt werden sollte, an die Europol Daten übermitteln darf, einschließlich einer Beschreibung der Zuständigkeiten der Behörden; ist der Auffassung, dass jede Änderung dieser Liste, mit der eine zuständige Behörde ersetzt oder eine neue Behörde hinzugefügt wird, automatisch eine Überarbeitung des internationalen Abkommens nach sich ziehen sollte;

16. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden des Staates Israel an andere Behörden im Staat Israel nur zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks der Übermittlung durch Europol zulässig sein darf und stets dem unabhängigen Gremium, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und Europol mitgeteilt werden sollte;

17. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden des Staates Israel an andere Länder untersagt ist und die sofortige Beendigung des internationalen Abkommens nach sich ziehen würde;

18. ist der Auffassung, dass das in anderen Datenschutzvorschriften der EU verankerte Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung im internationalen Abkommen mit dem Staat Israel verankert sein sollte;

19. weist darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder Daten über die Gesundheit und das Sexualleben einer Person offenbaren, äußerst sensibel ist und angesichts des im Vergleich zur Europäischen Union unterschiedlichen rechtlichen Rahmens, der gesellschaftlichen Gegebenheiten und des kulturellen Hintergrunds des Staates Israel Anlass zu tiefer Besorgnis gibt; hebt hervor, dass strafbare Handlungen in der Union anders definiert sind als im Staat Israel; ist der Auffassung, dass eine derartige Datenübermittlung daher nur in sehr seltenen Fällen und mit eindeutigen Garantien für die betroffene Person und die mit ihr verbundenen Personen erfolgen sollte; hält es für erforderlich, spezifische Garantien hinsichtlich der Achtung der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der Menschenwürde, festzulegen, die der Staat Israel erfüllen muss;

Mittwoch, 4. Juli 2018

20. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen auch einen Überwachungsmechanismus umfassen sollte, der regelmäßig überprüft werden sollte, damit seine Funktionsweise im Zusammenhang mit den operativen Bedürfnissen von Europol und mit der Einhaltung der Rechte und Grundsätze der EU im Bereich Datenschutz bewertet werden kann;
 21. fordert die Kommission auf, vor Abschluss des internationalen Abkommens gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den Rat des EDSB einzuholen;
 22. betont, dass das Parlament dem Abschluss des Abkommens nur zustimmen wird, wenn es gemäß Artikel 218 AEUV zufriedenstellend in alle Phasen des Verfahrens einbezogen wird;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung des Staates Israel zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0298

Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen EU/Tunesien über den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Tunesien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen tunesischen Behörden (COM(2017)0807 — 2018/2063(INI))

(2020/C 118/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Tunesien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen tunesischen Behörden (COM(2017)0807),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 6, und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 16 und 218,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zum Datenschutz (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten über Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2018 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu acht Mandaten für Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen über den Datenaustausch zwischen Europol und Drittstaaten,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Parlament und vom Rat erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017)0008), insbesondere auf das Kapitel über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten, das für die Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der Union gilt, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich von Teil 3 Titel V Kapitel 4 und 5 des AEUV fallen,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0237/2018),
- A. in der Erwägung, dass Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten nur an Behörden in Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermitteln darf, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, und zwar auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, einer internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV mit angemessenen Garantien oder eines vor dem 1. Mai 2017 abgeschlossenen Kooperationsabkommens über den Austausch personenbezogener Daten sowie in Ausnahmesituationen in Einzelfällen, wobei die in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 niedergelegten strengen Bedingungen eingehalten werden müssen und angemessene Garantien sichergestellt sein müssen;
- B. in der Erwägung, dass bei internationalen Abkommen, die es Europol gestatten, mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV eingehalten werden müssen und mithin der Grundsatz der Zweckbindung, der Anspruch auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und die Kontrolle durch eine unabhängige Behörde — wie insbesondere in der Charta verankert — gewahrt sein müssen, und dass nachgewiesen sein muss, dass diese Abkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben von Europol notwendig und verhältnismäßig sind;
- C. in der Erwägung, dass ein derartiger Austausch auf einem zwischen der EU und dem jeweiligen Drittstaat gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen völkerrechtlichen Abkommen beruhen muss, das hinreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen vorsieht;
- D. in der Erwägung, dass in dem Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020 ⁽²⁾ hervorgehoben wird, dass es im Hinblick darauf, dass Europol seinen Aufgaben nachkommen kann, immer wichtiger wird, einen multidisziplinären Ansatz zu stärken — unter anderem, indem das notwendige Fachwissen und die entsprechenden Informationen von einer immer größer werdenden Gruppe von Partnern gebündelt werden;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität hervorhob, dass durch strategische und operationelle Kooperationsabkommen zwischen Europol und Drittstaaten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in der Praxis ermöglicht werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0366.

⁽²⁾ Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020, angenommen am 30. November 2017 vom Verwaltungsrat von Europol, EDOC# 856927v18.

Mittwoch, 4. Juli 2018

F. in der Erwägung, dass Europol in der Vergangenheit bereits mehrere Abkommen über den Datenaustausch mit Drittstaaten geschlossen hat, etwa mit Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kolumbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika;

G. in der Erwägung, dass der EDSB seit dem 1. Mai 2017 für die Überwachung von Europol zuständig ist und darüber hinaus die Organe der EU bei Strategien und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Datenschutz berät;

1. vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Zusammenarbeit mit Tunesien im Bereich der Strafverfolgung für die Sicherheitsinteressen der Europäischen Union angemessen bewertet werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine sorgfältige Folgenabschätzung durchzuführen; betont, dass bei der Festlegung eines Mandats für Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Tunesien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen Behörden Tunesiens mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden sollte;

2. vertritt die Auffassung, dass sichergestellt werden muss, dass in den aufnehmenden Drittstaaten die Artikel 7 und 8 der Charta sowie andere darin verankerte Grundrechte und -freiheiten in vollem Umfang eingehalten werden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsleitlinien um die in dieser Entschließung aufgeführten Bedingungen zu ergänzen;

3. stellt fest, dass bislang keine geeignete Folgenabschätzung durchgeführt wurde, bei der die Gefahren, die durch die Übermittlung personenbezogener Daten an Tunesien für die Rechte des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz, aber auch für andere in der Charta verankerte Grundrechte und -freiheiten entstehen, gründlich bewertet wurden; fordert die Kommission auf, eine geeignete Folgenabschätzung durchzuführen, damit die notwendigen Garantien festgelegt werden können, die in dem Abkommen verankert werden sollen;

4. betont nachdrücklich, dass bei dem Abkommen ein Maß an Schutz gegeben sein muss, das im Wesentlichen jenem der EU-Rechtsvorschriften gleichwertig ist; betont, dass das Abkommen nicht geschlossen werden kann, wenn dieses Maß weder de jure noch de facto garantiert ist;

5. verlangt, dass das Abkommen strenge und spezifische Schutzmaßnahmen umfasst, mit denen dafür gesorgt wird, dass der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt wird und eindeutige Bestimmungen über die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten, damit sichergestellt wird, dass Artikel 8 der Charta und Artikel 16 AEUV in vollem Umfang eingehalten werden, und verhindert wird, dass Europol für etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der Union haftet, die dadurch entstehen, dass personenbezogene Daten ohne die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen übermittelt werden;

6. fordert, dass in die Leitlinie B der ausdrückliche Hinweis aufgenommen wird, dass Europol gemäß Artikel 19 der Europol-Verordnung verpflichtet ist, allen Einschränkungen Folge zu leisten, die ihm von Mitgliedstaaten oder sonstigen Datenlieferanten bei der Übermittlung von Daten an Europol in Bezug die Verwendung von und den Zugriff auf Daten, die Tunesien übermittelt werden sollen, auferlegt wurden;

7. fordert, dass in dem Abkommen eindeutig festgelegt wird, dass für jede weitere Verarbeitung stets eine vorherige schriftliche Genehmigung durch Europol erforderlich ist; betont, dass diese Genehmigungen von Europol dokumentiert und dem EDSB auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden sollten; fordert, dass das Abkommen auch eine Bestimmung enthält, mit der die zuständigen Behörden Tunesiens verpflichtet werden, diese Beschränkungen einzuhalten, und festgelegt wird, wie die Einhaltung dieser Beschränkungen durchgesetzt werden soll;

8. betont nachdrücklich, dass das Abkommen eine eindeutige und präzise Bestimmung enthalten sollte, mit der festgelegt wird, wie lange die übermittelten personenbezogenen Daten gespeichert werden, und vorgeschrieben wird, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nach Ablauf dieses Speicherungszeitraums gelöscht werden; fordert, dass in dem Abkommen prozedurale Maßnahmen vorgesehen werden, damit die Einhaltung gewährleistet werden kann; betont nachdrücklich, dass in Ausnahmefällen, in denen Daten aus hinreichend gerechtfertigten Gründen über einen längeren Zeitraum gespeichert werden, Europol und der EDSB über diese Gründe und die dazugehörige Dokumentation informiert werden müssen;

9. erwartet, dass die in Erwägung 71 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Kriterien angewandt werden, d. h. dass die Übermittlung personenbezogener Daten den Vertraulichkeitsverpflichtungen der zuständigen Behörden Tunesiens, die personenbezogene Daten von Europol erhalten, unterliegen muss, dass der Grundsatz der Spezifität beachtet wird und dass die personenbezogenen Daten in keinem Fall dazu verwendet werden dürfen, die Todesstrafe oder irgendeine Form von grausamer und unmenschlicher Behandlung zu beantragen, anzuordnen oder zu vollstrecken;

Mittwoch, 4. Juli 2018

10. ist der Auffassung, dass die Kategorien von Straftaten, bei denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden dürfen, in dem internationalen Abkommen selbst eindeutig festgelegt und aufgelistet werden müssen, wenn möglich, gemäß den EU-Definitionen der entsprechenden Straftatbestände; betont, dass in dieser Aufzählung die unter die einschlägigen Straftatbestände fallenden Handlungen sowie die Personen, Gruppen und Organisationen, die von der Datenübermittlung betroffen sein könnten, eindeutig und präzise definiert werden sollten;

11. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Charta gemeinsam mit der Regierung Tunesiens festzulegen, welches unabhängige Aufsichtsgremium für die Überwachung der Umsetzung des internationalen Abkommens zuständig sein soll; betont nachdrücklich, dass ein solches Gremium vereinbart und eingerichtet werden sollte, bevor das internationale Abkommen in Kraft treten kann; beharrt darauf, dass die Bezeichnung dieses Gremiums im Abkommen ausdrücklich genannt wird;

12. ist der Auffassung, dass beide Vertragsparteien das internationale Abkommen aussetzen oder beenden können sollten, wenn gegen das Abkommen verstoßen wird, und dass das unabhängige Aufsichtsgremium im Fall eines Verstoßes gegen das Abkommen auch befugt sein sollte, die Aussetzung oder Beendigung des Abkommens vorzuschlagen; ist der Auffassung, dass in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens übermittelt wurden, weiterhin gemäß dem Abkommen verarbeitet werden dürfen; ist der Auffassung, dass festgelegt werden sollte, dass das Abkommen einer regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, damit überprüft werden kann, ob die Vertragsparteien das Abkommen einhalten;

13. ist der Auffassung, dass es einer klaren Definition des Begriffs des Einzelfalls bedarf, da dieser Begriff benötigt wird, wenn beurteilt werden muss, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

14. ist der Auffassung, dass es einer Definition des Begriffs „hinreichend begründet“ bedarf, damit beurteilt werden kann, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

15. betont, dass die einer empfangenden Behörde übermittelten Daten niemals von anderen Behörden weiterverarbeitet werden können und dass zu diesem Zweck eine vollständige Liste der zuständigen Behörden Tunesien erstellt werden sollte, denen Europol Daten übermitteln darf, einschließlich einer Beschreibung der Zuständigkeiten der Behörden; ist der Auffassung, dass jede Änderung dieser Liste, mit der eine zuständige Behörde ersetzt oder eine neue Behörde hinzugefügt wird, automatisch eine Überarbeitung des internationalen Abkommens nach sich ziehen sollte;

16. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden Tunesiens an andere Behörden in Tunesien nur zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks der Übermittlung durch Europol zulässig sein darf und stets dem unabhängigen Gremium, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und Europol mitgeteilt werden sollte;

17. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden Tunesiens an andere Länder untersagt ist und die sofortige Beendigung des internationalen Abkommens nach sich ziehen würde;

18. ist der Auffassung, dass das in den Datenschutzvorschriften der EU verankerte Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung in dem internationalen Abkommen mit Tunesien verankert sein sollte;

19. weist darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder Daten über die Gesundheit und das Sexualleben einer Person offenbaren, äußerst sensibel ist und angesichts des im Vergleich zur Europäischen Union unterschiedlichen rechtlichen Rahmens, der gesellschaftlichen Gegebenheiten und des kulturellen Hintergrunds Tunesiens Anlass zu tiefer Besorgnis gibt; hebt hervor, dass strafbare Handlungen in der Union anders definiert sind als in Tunesien; ist der Auffassung, dass eine derartige Datenübermittlung daher nur in sehr seltenen Fällen und mit eindeutigen Garantien für die betroffene Person und die mit ihr verbundenen Personen erfolgen sollte; hält es für erforderlich, spezifische Garantien hinsichtlich der Achtung der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der Menschenwürde, festzulegen, die Tunesien erfüllen muss;

20. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen auch einen Überwachungsmechanismus umfassen sollte, der regelmäßig überprüft werden sollte, damit seine Funktionsweise im Zusammenhang mit den operativen Bedürfnissen von Europol und mit der Einhaltung der Rechte und Grundsätze der EU im Bereich Datenschutz bewertet werden kann;

Mittwoch, 4. Juli 2018

21. fordert die Kommission auf, vor Abschluss des internationalen Abkommens gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den Rat des EDSB einzuholen;
 22. betont, dass das Parlament dem Abschluss des Abkommens nur zustimmen wird, wenn es gemäß Artikel 218 AEUV in alle Phasen des Verfahrens zufriedenstellend einbezogen wird;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung Tunesiens zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0299

Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen EU/Marokko über den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen marokkanischen Behörden (COM(2017)0808 — 2018/2064(INI))

(2020/C 118/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen marokkanischen Behörden (COM(2017)0808),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 6, und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 16 und 218,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zum Datenschutz (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten über Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme 2/2018 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu acht Mandaten für Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen über den Datenaustausch zwischen Europol und Drittländern,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Parlament und vom Rat erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017)0008), insbesondere auf das Kapitel über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten, das für die Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der Union gilt, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich von Teil 3 Titel V Kapitel 4 und 5 des AEUV fallen,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0238/2018),
- A. in der Erwägung, dass Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten nur an Behörden in Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermitteln darf, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und wenn dies auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, einer internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV, bei der ein angemessener Schutz sichergestellt ist, oder einem vor dem 1. Mai 2017 abgeschlossenen Kooperationsabkommen über den Austausch personenbezogener Daten beruht, sowie in Ausnahmesituationen oder Einzelfällen, wobei die in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 verankerten strengen Bedingungen eingehalten werden müssen und ein angemessener Schutz sichergestellt sein muss;
- B. in der Erwägung, dass bei internationalen Abkommen, die es Europol gestatten, mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV eingehalten werden müssen und mithin der Grundsatz der Zweckbindung, der Anspruch auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und die Kontrolle durch eine unabhängige Behörde — wie insbesondere in der Charta verankert — gewahrt sein müssen, und dass nachgewiesen sein muss, dass diese Abkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben von Europol notwendig und verhältnismäßig sind;
- C. in der Erwägung, dass ein derartiger Austausch auf einem internationalen Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 218 AEUV beruhen muss, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet;
- D. in der Erwägung, dass in dem Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020 ⁽²⁾ hervorgehoben wird, dass es im Hinblick darauf, dass Europol seinen Aufgaben nachkommen kann, immer wichtiger wird, einen multidisziplinären Ansatz zu stärken — unter anderem, indem das notwendige Fachwissen und die entsprechenden Informationen von einer immer größer werdenden Gruppe von Partnern gebündelt werden;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität hervorhob, dass durch strategische und operationelle Kooperationsabkommen zwischen Europol und Drittstaaten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in der Praxis ermöglicht werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0366.

⁽²⁾ Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020, angenommen am 30. November 2017 vom Verwaltungsrat von Europol, EDOC# 856927v18.

Mittwoch, 4. Juli 2018

F. in der Erwägung, dass Europol in der Vergangenheit bereits mehrere Abkommen über den Datenaustausch mit Drittstaaten geschlossen hat, etwa mit Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kolumbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika;

G. in der Erwägung, dass der EDSB seit 1. Mai 2017 für die Überwachung von Europol zuständig ist und darüber hinaus die Organe der EU bei im Zusammenhang mit dem Datenschutz stehenden Strategien und Rechtsvorschriften berät;

1. vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Zusammenarbeit mit dem Königreich Marokko im Bereich der Strafverfolgung für die Sicherheitsinteressen der Europäischen Union angemessen bewertet werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine sorgfältige Folgenabschätzung durchzuführen; betont, dass bei der Festlegung eines Mandats für Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen marokkanischen Behörden mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden sollte;

2. vertritt die Auffassung, dass sichergestellt werden muss, dass in den aufnehmenden Drittstaaten die Artikel 7 und 8 der Charta sowie andere darin verankerte Grundrechte und -freiheiten in vollem Umfang eingehalten werden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsleitlinien um die in dieser Entschließung aufgeführten Bedingungen zu ergänzen;

3. stellt fest, dass bislang keine angemessene Folgenabschätzung durchgeführt wurde, bei der die Gefahren, die durch die Übermittlung personenbezogener Daten an das Königreich Marokko für die Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre und Datenschutz, aber auch für andere in der Charta verankerte Grundrechte und -freiheiten entstehen, gründlich bewertet wurden; fordert die Kommission auf, eine geeignete Folgenabschätzung durchzuführen, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt werden können, die dann in das Abkommen aufgenommen werden;

4. betont nachdrücklich, dass bei dem Abkommen ein Maß an Schutz gegeben sein muss, das im Wesentlichen jenem der EU-Rechtsvorschriften gleichwertig ist; betont, dass das Abkommen nicht geschlossen werden kann, wenn dieses Maß weder de jure noch de facto garantiert ist;

5. verlangt, dass das Abkommen strenge und spezifische Schutzmaßnahmen umfasst, mit denen dafür gesorgt wird, dass der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt wird und eindeutige Bestimmungen über die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten, damit sichergestellt wird, dass Artikel 8 der Charta und Artikel 16 AEUV in vollem Umfang eingehalten werden, und verhindert wird, dass Europol für etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der Union haftet, die dadurch entstehen, dass personenbezogene Daten ohne die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen übermittelt werden;

6. fordert, dass in die Leitlinie B ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen wird, dass Europol gemäß Artikel 19 der Europol-Verordnung verpflichtet ist, allen Einschränkungen Folge zu leisten, die von Mitgliedstaaten oder sonstigen Datenlieferanten bei der Übermittlung von Daten an Europol in Bezug auf die Verwendung von und den Zugriff auf Daten, die an das Königreich Marokko übermittelt werden sollen, festgelegt wurden;

7. fordert, dass in dem Abkommen eindeutig festgelegt wird, dass für jede weitere Verarbeitung stets eine vorherige schriftliche Genehmigung durch Europol erforderlich ist; betont, dass diese Genehmigungen von Europol dokumentiert und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden sollten; fordert, dass das Abkommen auch eine Bestimmung enthält, mit der die zuständigen Behörden des Königreichs Marokko verpflichtet werden, diese Beschränkungen einzuhalten, und festgelegt wird, wie die Einhaltung dieser Beschränkungen durchgesetzt werden soll;

8. betont nachdrücklich, dass das Abkommen eine eindeutige und präzise Bestimmung enthalten sollte, mit der festgelegt wird, wie lange die übermittelten personenbezogenen Daten gespeichert werden, und vorgeschrieben wird, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nach Ablauf dieses Speicherungszeitraums gelöscht werden; fordert, dass in dem Abkommen prozedurale Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Einhaltung sichergestellt werden kann; betont nachdrücklich, dass in Ausnahmefällen, in denen Daten aus hinreichend gerechtfertigten Gründen über einen längeren Zeitraum gespeichert werden, Europol und der Europäische Datenschutzbeauftragte über diese Gründe und die dazugehörige Dokumentation informiert werden müssen;

9. erwartet, dass die in Erwägungsgrund 71 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Kriterien angewandt werden, d. h. dass die Übermittlung personenbezogener Daten den Vertraulichkeitsverpflichtungen der zuständigen marokkanischen Behörden, die personenbezogene Daten von Europol erhalten, unterliegen muss, dass der Grundsatz der Spezifität beachtet wird und dass die personenbezogenen Daten in keinem Fall dazu verwendet werden dürfen, die Todesstrafe oder irgendeine Form von grausamer und unmenschlicher Behandlung zu beantragen, anzuordnen oder zu vollstrecken;

Mittwoch, 4. Juli 2018

10. ist der Auffassung, dass die Kategorien von Straftaten, bei denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden dürfen, in dem internationalen Abkommen selbst eindeutig festgelegt und aufgelistet werden müssen, wenn möglich, entsprechend den EU-Definitionen der entsprechenden Straftatbestände; betont, dass in dieser Aufzählung die unter die einschlägigen Straftatbestände fallenden Handlungen sowie die Personen, Gruppen und Organisationen, die von der Datenübermittlung betroffen sein könnten, eindeutig und präzise definiert werden sollten;

11. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Charta gemeinsam mit der Regierung des Königreichs Marokko festzulegen, welche unabhängige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Umsetzung des internationalen Abkommens zuständig sein soll; betont nachdrücklich, dass ein solches Gremium vereinbart und eingerichtet werden sollte, bevor das internationale Abkommen in Kraft treten kann; beharrt darauf, dass die Bezeichnung dieses Gremiums im Abkommen ausdrücklich genannt wird;

12. ist der Auffassung, dass beide Vertragsparteien das internationale Abkommen aussetzen oder beenden können sollten, wenn gegen das Abkommen verstoßen wird, und dass das unabhängige Aufsichtsgremium im Fall eines Verstoßes gegen das Abkommen auch befugt sein sollte, die Aussetzung oder Beendigung des Abkommens vorzuschlagen; ist der Auffassung, dass in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens übermittelt wurden, weiterhin gemäß dem Abkommen verarbeitet werden können; ist der Auffassung, dass festgelegt werden sollte, dass das Abkommen einer regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, damit überprüft werden kann, ob die Vertragsparteien das Abkommen einhalten;

13. ist der Auffassung, dass es einer klaren Definition des Begriffs des Einzelfalls bedarf, da dieser Begriff benötigt wird, wenn beurteilt werden muss, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

14. ist der Auffassung, dass es einer Definition des Begriffs „hinreichend begründet“ bedarf, damit beurteilt werden kann, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

15. betont, dass die an eine empfangende Behörde übermittelten Daten niemals von anderen Behörden weiterverarbeitet werden dürfen und dass zu diesem Zweck eine erschöpfende Liste der zuständigen Behörden im Königreich Marokko erstellt werden sollte, an die Europol Daten übermitteln darf, einschließlich einer Beschreibung der Zuständigkeiten der Behörden; ist der Auffassung, dass jede Änderung dieser Liste, mit der eine zuständige Behörde ersetzt oder eine neue Behörde hinzugefügt wird, automatisch eine Überarbeitung des internationalen Abkommens nach sich ziehen sollte;

16. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden des Königreichs Marokko an andere Behörden im Königreich Marokko nur zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks der Übermittlung durch Europol zulässig sein darf und stets dem unabhängigen Gremium, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und Europol mitgeteilt werden sollte;

17. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden des Königreichs Marokko an andere Länder untersagt ist und die sofortige Beendigung des internationalen Abkommens nach sich ziehen würde;

18. ist der Auffassung, dass das in den Datenschutzvorschriften der EU verankerte Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung im internationalen Abkommen mit dem Königreich Marokko verankert sein sollte;

19. weist darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder Daten über die Gesundheit und das Sexualleben einer Person offenbaren, äußerst sensibel ist und angesichts des im Vergleich zur Europäischen Union unterschiedlichen rechtlichen Rahmens, der gesellschaftlichen Gegebenheiten und des kulturellen Hintergrunds des Königreichs Marokko Anlass zu tiefer Besorgnis gibt; hebt hervor, dass strafbare Handlungen in der Union anders definiert sind als im Königreich Marokko; ist der Auffassung, dass eine solche Datenübermittlung daher nur in sehr seltenen Fällen und mit eindeutigen Garantien für die betroffene Person und die mit ihr verbundenen Personen erfolgen sollte; hält es für erforderlich, spezifische Garantien hinsichtlich der Achtung der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der Menschenwürde, festzulegen, die das Königreich Marokko erfüllen muss;

20. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen auch einen Überwachungsmechanismus umfassen sollte, der regelmäßig überprüft werden sollte, damit seine Funktionsweise im Zusammenhang mit den operativen Bedürfnissen von Europol und mit der Einhaltung der Rechte und Grundsätze der EU im Bereich Datenschutz bewertet werden kann;

Mittwoch, 4. Juli 2018

21. fordert die Kommission auf, vor Abschluss des internationalen Abkommens gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den Rat des EDSB einzuholen;
 22. betont, dass das Parlament dem Abschluss des Abkommens nur zustimmen wird, wenn es gemäß Artikel 218 AEUV zufriedenstellend in alle Phasen des Verfahrens einbezogen wird;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung des Königreichs Marokko zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0300

Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen EU/Libanon über den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen libanesischen Behörden (COM(2017)0805 — 2018/2065(INI))

(2020/C 118/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen libanesischen Behörden (COM(2017)0805),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 6, und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 16 und 218,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zum Datenschutz (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten über Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme 2/2018 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu acht Mandaten für Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen über den Datenaustausch zwischen Europol und Drittländern,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Parlament und vom Rat erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017)0008), insbesondere auf das Kapitel über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten, das für die Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der Union gilt, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich von Teil 3 Titel V Kapitel 4 und 5 des AEUV fallen,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0234/2018),
- A. in der Erwägung, dass Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten nur an Behörden in Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermitteln darf, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und wenn dies auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, einer internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV, bei der ein angemessener Schutz sichergestellt ist, oder einem vor dem 1. Mai 2017 abgeschlossenen Kooperationsabkommen über den Austausch personenbezogener Daten beruht, sowie in Ausnahmesituationen oder Einzelfällen, wobei die in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 verankerten strengen Bedingungen eingehalten werden müssen und ein angemessener Schutz sichergestellt sein muss;
- B. in der Erwägung, dass bei internationalen Abkommen, die es Europol gestatten, mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV eingehalten werden müssen und mithin der Grundsatz der Zweckbindung, der Anspruch auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und die Kontrolle durch eine unabhängige Behörde — wie insbesondere in der Charta verankert — gewahrt sein müssen, und dass nachgewiesen sein muss, dass diese Abkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben von Europol notwendig und verhältnismäßig sind;
- C. in der Erwägung, dass ein derartiger Austausch auf einem internationalen Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 218 AEUV beruhen muss, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet;
- D. in der Erwägung, dass in dem Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020 ⁽²⁾ hervorgehoben wird, dass es im Hinblick darauf, dass Europol seinen Aufgaben nachkommen kann, immer wichtiger wird, einen multidisziplinären Ansatz zu stärken — unter anderem, indem das notwendige Fachwissen und die entsprechenden Informationen von einer immer größer werdenden Gruppe von Partnern gebündelt werden;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität hervorhob, dass durch strategische und operationelle Kooperationsabkommen zwischen Europol und Drittstaaten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in der Praxis ermöglicht werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0366.

⁽²⁾ Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020, angenommen am 30. November 2017 vom Verwaltungsrat von Europol, EDOC# 856927v18.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- F. in der Erwägung, dass Europol in der Vergangenheit bereits mehrere Abkommen über den Datenaustausch mit Drittstaaten geschlossen hat, etwa mit Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kolumbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- G. in der Erwägung, dass der EDSB seit 1. Mai 2017 für die Überwachung von Europol zuständig ist und darüber hinaus die Organe der EU bei im Zusammenhang mit dem Datenschutz stehenden Strategien und Rechtsvorschriften berät;
1. vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Zusammenarbeit mit der Libanesischen Republik im Bereich der Strafverfolgung für die Sicherheitsinteressen der Europäischen Union angemessen bewertet werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine sorgfältige Folgenabschätzung durchzuführen; betont, dass bei der Festlegung eines Mandats für Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen libanesischen Behörden mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden sollte;
 2. vertritt die Auffassung, dass sichergestellt werden muss, dass in den aufnehmenden Drittstaaten die Artikel 7 und 8 der Charta sowie andere darin verankerte Grundrechte und -freiheiten in vollem Umfang eingehalten werden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsleitlinien um die in dieser Entschließung aufgeführten Bedingungen zu ergänzen;
 3. stellt fest, dass bislang keine angemessene Folgenabschätzung durchgeführt wurde, bei der die Gefahren, die durch die Übermittlung personenbezogener Daten an die Libanesische Republik für die Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre und Datenschutz, aber auch für andere in der Charta verankerte Grundrechte und -freiheiten entstehen, gründlich bewertet wurden; fordert die Kommission auf, eine geeignete Folgenabschätzung durchzuführen, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt werden können, die dann in das Abkommen aufgenommen werden;
 4. betont nachdrücklich, dass bei dem Abkommen ein Maß an Schutz gegeben sein muss, das im Wesentlichen jenem der EU-Rechtsvorschriften gleichwertig ist; betont, dass das Abkommen nicht geschlossen werden kann, wenn dieses Maß weder de jure noch de facto garantiert ist;
 5. verlangt, dass das Abkommen strenge und spezifische Schutzmaßnahmen umfasst, mit denen dafür gesorgt wird, dass der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt wird und eindeutige Bestimmungen über die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten, damit sichergestellt wird, dass Artikel 8 der Charta und Artikel 16 AEUV in vollem Umfang eingehalten werden, und verhindert wird, dass Europol für etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der Union haftet, die dadurch entstehen, dass personenbezogene Daten ohne die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen übermittelt werden;
 6. fordert, dass in die Leitlinie B ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen wird, dass Europol gemäß Artikel 19 der Europol-Verordnung verpflichtet ist, allen Einschränkungen Folge zu leisten, die ihr von Mitgliedstaaten oder sonstigen Datenlieferanten bei der Übermittlung von Daten an Europol in Bezug auf die Verwendung von und den Zugriff auf Daten, die an die Libanesische Republik übermittelt werden sollen, auferlegt wurden;
 7. fordert, dass in dem Abkommen eindeutig festgelegt wird, dass für jede weitere Verarbeitung stets eine vorherige schriftliche Genehmigung durch Europol erforderlich ist; betont, dass diese Genehmigungen von Europol dokumentiert und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden sollten; fordert, dass das Abkommen auch eine Bestimmung enthält, mit der die zuständigen Behörden der Libanesischen Republik verpflichtet werden, diese Beschränkungen einzuhalten, und festgelegt wird, wie die Einhaltung der Beschränkungen durchgesetzt werden soll;
 8. betont nachdrücklich, dass das Abkommen eine eindeutige und präzise Bestimmung enthalten sollte, mit der festgelegt wird, wie lange die übermittelten personenbezogenen Daten gespeichert werden, und vorgeschrieben wird, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nach Ablauf dieses Speicherungszeitraums gelöscht werden; fordert, dass in dem Abkommen prozedurale Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Einhaltung sichergestellt werden kann; betont nachdrücklich, dass in Ausnahmefällen, in denen Daten aus hinreichend gerechtfertigten Gründen über einen längeren Zeitraum gespeichert werden, Europol und der Europäische Datenschutzbeauftragte über diese Gründe und die dazugehörige Dokumentation informiert werden müssen;
 9. erwartet, dass die in Erwägungsgrund 71 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Kriterien angewandt werden, d. h. dass die Übermittlung personenbezogener Daten den Vertraulichkeitsverpflichtungen der zuständigen libanesischen Behörden, die personenbezogene Daten von Europol erhalten, unterliegen muss, dass der Grundsatz der Spezifität beachtet wird und dass die personenbezogenen Daten in keinem Fall dazu verwendet werden dürfen, die Todesstrafe oder irgendeine Form von grausamer und unmenschlicher Behandlung zu beantragen, anzuordnen oder zu vollstrecken;

Mittwoch, 4. Juli 2018

10. ist der Auffassung, dass die Kategorien von Straftaten, bei denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden dürfen, in dem internationalen Abkommen selbst eindeutig festgelegt und aufgelistet werden müssen, wenn möglich, entsprechend den EU-Definitionen der entsprechenden Straftatbestände; betont, dass in dieser Aufzählung die unter die einschlägigen Straftatbestände fallenden Handlungen sowie die Personen, Gruppen und Organisationen, die von der Datenübermittlung betroffen sein könnten, eindeutig und präzise definiert werden sollten;

11. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Charta gemeinsam mit der Regierung der Libanesischen Republik festzulegen, welche unabhängige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Umsetzung des internationalen Abkommens zuständig sein soll; betont nachdrücklich, dass ein solches Gremium vereinbart und eingerichtet werden sollte, bevor das internationale Abkommen in Kraft treten kann; beharrt darauf, dass die Bezeichnung dieses Gremiums im Abkommen ausdrücklich genannt wird;

12. ist der Auffassung, dass beide Vertragsparteien das internationale Abkommen aussetzen oder beenden können sollten, wenn gegen das Abkommen verstoßen wird, und dass das unabhängige Aufsichtsgremium im Fall eines Verstoßes gegen das Abkommen auch befugt sein sollte, die Aussetzung oder Beendigung des Abkommens vorzuschlagen; ist der Auffassung, dass in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens übermittelt wurden, weiterhin gemäß dem Abkommen verarbeitet werden können; ist der Auffassung, dass festgelegt werden sollte, dass das Abkommen einer regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, damit überprüft werden kann, ob die Vertragsparteien das Abkommen einhalten;

13. ist der Auffassung, dass es einer klaren Definition des Begriffs des Einzelfalls bedarf, da dieser Begriff benötigt wird, wenn beurteilt werden muss, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

14. ist der Auffassung, dass es einer Definition des Begriffs „hinreichend begründet“ bedarf, damit beurteilt werden kann, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

15. betont, dass die an eine empfangende Behörde übermittelten Daten niemals von anderen Behörden weiterverarbeitet werden dürfen und dass zu diesem Zweck eine erschöpfende Liste der zuständigen Behörden in der Libanesischen Republik erstellt werden sollte, an die Europol Daten übermitteln darf, einschließlich einer Beschreibung der Zuständigkeitsbereiche dieser Behörden; ist der Auffassung, dass jede Änderung dieser Liste, mit der eine zuständige Behörde ersetzt oder eine neue Behörde hinzugefügt wird, automatisch eine Überarbeitung des internationalen Abkommens nach sich ziehen sollte;

16. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden der Libanesischen Republik an andere Behörden in der Libanesischen Republik nur zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks der Übermittlung durch Europol zulässig sein darf und stets dem unabhängigen Gremium, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und Europol mitgeteilt werden sollte;

17. betont, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden der Libanesischen Republik an andere Staaten untersagt ist und die sofortige Beendigung des internationalen Abkommens nach sich ziehen sollte;

18. ist der Auffassung, dass das in den Datenschutzvorschriften der EU verankerte Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung in dem internationalen Abkommen mit der Libanesischen Republik verankert sein sollte;

19. weist darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder Daten über die Gesundheit und das Sexualleben einer Person offenbaren, äußerst sensibel ist und angesichts des im Vergleich zur Europäischen Union unterschiedlichen rechtlichen Rahmens, der gesellschaftlichen Gegebenheiten und des kulturellen Hintergrunds der Libanesischen Republik Anlass zu tiefer Besorgnis gibt; hebt hervor, dass strafbare Handlungen in der Union anders definiert sind als in der Libanesischen Republik; ist der Auffassung, dass eine derartige Datenübermittlung daher nur in sehr seltenen Fällen und mit eindeutigen Garantien für die betroffene Person und die mit ihr verbundenen Personen erfolgen sollte; hält es für erforderlich, spezifische Garantien hinsichtlich der Achtung der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der Menschenwürde, festzulegen, die die Libanesischen Republik erfüllen muss;

20. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen auch einen Überwachungsmechanismus umfassen sollte, der regelmäßig überprüft werden sollte, damit seine Funktionsweise im Zusammenhang mit den operativen Bedürfnissen von Europol und mit der Einhaltung der Rechte und Grundsätze der EU im Bereich Datenschutz bewertet werden kann;

Mittwoch, 4. Juli 2018

21. fordert die Kommission auf, vor Abschluss des internationalen Abkommens gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den Rat des EDSB einzuholen;
 22. betont, dass das Parlament dem Abschluss des Abkommens nur zustimmen wird, wenn es gemäß Artikel 218 AEUV zufriedenstellend in alle Phasen des Verfahrens einbezogen wird;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Libanesischen Republik zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0301

Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen EU/Ägypten über den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ägyptischen Behörden (COM(2017)0809 — 2018/2066(INI))

(2020/C 118/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ägyptischen Behörden (COM(2017)0809),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 6, und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 16 und 218,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zum Datenschutz (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten über Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2018 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu acht Mandaten für Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen über den Datenaustausch zwischen Europol und Drittstaaten,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Parlament und vom Rat erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017)0008), insbesondere auf das Kapitel über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten, das für die Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der Union gilt, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich von Teil 3 Titel V Kapitel 4 und 5 des AEUV fallen,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0236/2018),
- A. in der Erwägung, dass Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten nur an Behörden in Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermitteln darf, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, und zwar auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, einer internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV mit angemessenen Garantien oder eines vor dem 1. Mai 2017 abgeschlossenen Kooperationsabkommens über den Austausch personenbezogener Daten sowie in Ausnahmesituationen in Einzelfällen, wobei die in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 niedergelegten strengen Bedingungen eingehalten werden müssen und angemessene Garantien sichergestellt sein müssen;
- B. in der Erwägung, dass bei internationalen Abkommen, die es Europol gestatten, mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV eingehalten werden müssen und mithin der Grundsatz der Zweckbindung, der Anspruch auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und die Kontrolle durch eine unabhängige Behörde — wie insbesondere in der Charta verankert — gewahrt sein müssen, und dass nachgewiesen sein muss, dass diese Abkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben von Europol notwendig und verhältnismäßig sind;
- C. in der Erwägung, dass ein derartiger Austausch auf einem zwischen der EU und dem jeweiligen Drittstaat gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen völkerrechtlichen Abkommen beruhen muss, das hinreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen vorsieht;
- D. in der Erwägung, dass in der Arabischen Republik Ägypten in den vergangenen Jahren mehrere Fälle von Menschenrechtsverletzungen aufgedeckt wurden, in der Erwägung, dass insbesondere Personen mit abweichenden Meinungen rigoros unterdrückt wurden, worunter anderem Journalisten, politische Aktivisten und Menschenrechtsvertefchter zu leiden hatten; in der Erwägung, dass ständig über Fälle von Folter berichtet wird; in der Erwägung, dass gegen Staatsbeamte, die Menschenrechtsverletzungen begehen, wegen der allgegenwärtigen Straflosigkeit keine konkreten Ermittlungen durchgeführt werden;
- E. in der Erwägung, dass in dem Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020 ⁽²⁾ hervorgehoben wird, dass es im Hinblick darauf, dass Europol seinen Aufgaben nachkommen kann, immer wichtiger wird, einen multidisziplinären Ansatz zu stärken — unter anderem, indem das notwendige Fachwissen und die entsprechenden Informationen von einer immer größer werdenden Gruppe von Partnern gebündelt werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0366.

⁽²⁾ Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020, angenommen am 30. November 2017 vom Verwaltungsrat von Europol, EDOC# 856927v18.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- F. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität hervorhob, dass durch strategische und operationelle Kooperationsabkommen zwischen Europol und Drittstaaten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in der Praxis ermöglicht werden;
- G. in der Erwägung, dass Europol in der Vergangenheit bereits mehrere Abkommen über den Datenaustausch mit Drittstaaten geschlossen hat, etwa mit Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kolumbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- H. in der Erwägung, dass der EDSB seit dem 1. Mai 2017 für die Überwachung von Europol zuständig ist und darüber hinaus die Organe der EU bei Strategien und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Datenschutz berät;
1. vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Zusammenarbeit mit der Arabischen Republik Ägypten im Bereich der Strafverfolgung für die Sicherheitsinteressen der Europäischen Union angemessen bewertet werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine sorgfältige Folgenabschätzung durchzuführen; betont, dass bei der Festlegung eines Mandats für Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen Behörden Ägyptens mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden sollte;
 2. vertritt die Auffassung, dass sichergestellt werden muss, dass in den aufnehmenden Drittstaaten die Artikel 7 und 8 der Charta sowie andere darin verankerte Grundrechte und -freiheiten in vollem Umfang eingehalten werden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsleitlinien um die in dieser Entschließung aufgeführten Bedingungen zu ergänzen;
 3. ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit den Grundrechten in der Arabischen Republik Ägypten Anlass zu großer Sorge besteht, insbesondere im Zusammenhang mit der Freiheit der Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit und dem Recht, nicht gefoltert oder unmenschlich behandelt zu werden, die in der Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind;
 4. stellt fest, dass bislang keine geeignete Folgenabschätzung durchgeführt wurde, bei der die Gefahren, die durch die Übermittlung personenbezogener Daten an die Arabische Republik Ägypten für die Rechte des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und der Daten aber auch für andere in der Charta verankerte Grundrechte und -freiheiten entstehen, gründlich bewertet wurden; fordert die Kommission auf, eine geeignete Folgenabschätzung durchzuführen, damit die notwendigen Garantien festgelegt werden können, die in dem Abkommen verankert werden sollen;
 5. betont nachdrücklich, dass bei dem Abkommen ein Maß an Schutz gegeben sein muss, das im Wesentlichen jenem der EU-Rechtsvorschriften gleichwertig ist; betont, dass das Abkommen nicht geschlossen werden kann, wenn dieses Maß weder de jure noch de facto garantiert ist;
 6. verlangt, dass das Abkommen strenge und spezifische Schutzmaßnahmen umfasst, mit denen dafür gesorgt wird, dass der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt wird und eindeutige Bestimmungen über die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten, damit sichergestellt wird, dass Artikel 8 der Charta und Artikel 16 AEUV in vollem Umfang eingehalten werden, und verhindert wird, dass Europol für etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der Union haftet, die dadurch entstehen, dass personenbezogene Daten ohne die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen übermittelt werden;
 7. fordert, dass in die Leitlinie B der ausdrückliche Hinweis aufgenommen wird, dass Europol gemäß Artikel 19 der Europol-Verordnung verpflichtet ist, allen Einschränkungen Folge zu leisten, die ihm von Mitgliedstaaten oder sonstigen Datenlieferanten bei der Übermittlung von Daten an Europol in Bezug die Verwendung von und den Zugriff auf Daten, die der Arabischen Republik Ägypten übermittelt werden sollen, auferlegt wurden;
 8. fordert, dass in dem Abkommen eindeutig festgelegt wird, dass für jede weitere Verarbeitung stets eine vorherige schriftliche Genehmigung durch Europol erforderlich ist; betont, dass diese Genehmigungen von Europol dokumentiert und dem EDSB auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden sollten; fordert, dass das Abkommen auch eine Bestimmung enthält, mit der die zuständigen Behörden der Arabischen Republik Ägypten verpflichtet werden, diese Beschränkungen einzuhalten, und festgelegt wird, wie die Einhaltung der Beschränkungen durchgesetzt werden soll;

Mittwoch, 4. Juli 2018

9. betont nachdrücklich, dass das Abkommen eine eindeutige und präzise Bestimmung enthalten sollte, mit der festgelegt wird, wie lange die übermittelten personenbezogenen Daten gespeichert werden, und vorgeschrieben wird, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nach Ablauf dieses Speicherungszeitraums gelöscht werden; fordert, dass in dem Abkommen prozedurale Maßnahmen vorgesehen werden, damit die Einhaltung gewährleistet werden kann; betont nachdrücklich, dass in Ausnahmefällen, in denen Daten aus hinreichend gerechtfertigten Gründen über einen längeren Zeitraum gespeichert werden, Europol und der EDSB über diese Gründe und die dazugehörige Dokumentation informiert werden müssen;

10. erwartet, dass die in Erwägung 71 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Kriterien angewandt werden, d. h. dass die Übermittlung personenbezogener Daten den Vertraulichkeitsverpflichtungen der zuständigen Behörden Ägyptens, die personenbezogene Daten von Europol erhalten, unterliegen muss, dass der Grundsatz der Spezifität beachtet wird und dass die personenbezogenen Daten in keinem Fall dazu verwendet werden dürfen, die Todesstrafe oder irgendeine Form von grausamer und unmenschlicher Behandlung zu beantragen, anzuordnen oder zu vollstrecken;

11. ist der Auffassung, dass die Kategorien von Straftaten, bei denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden dürfen, in dem internationalen Abkommen selbst eindeutig festgelegt und aufgelistet werden müssen, wenn möglich, gemäß den EU-Definitionen der entsprechenden Straftatbestände; betont, dass in dieser Aufzählung die unter die einschlägigen Straftatbestände fallenden Handlungen sowie die Personen, Gruppen und Organisationen, die von der Datenübermittlung betroffen sein könnten, eindeutig und präzise definiert werden sollten;

12. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Charta gemeinsam mit der Regierung der Arabischen Republik Ägypten festzulegen, welches unabhängige Aufsichtsgremium für die Überwachung der Umsetzung des internationalen Abkommens zuständig sein soll; betont nachdrücklich, dass ein solches Gremium vereinbart und eingerichtet werden sollte, bevor das internationale Abkommen in Kraft treten kann; beharrt darauf, dass die Bezeichnung dieses Gremiums im Abkommen ausdrücklich genannt wird;

13. ist der Auffassung, dass beide Vertragsparteien das internationale Abkommen aussetzen oder beenden können sollten, wenn gegen das Abkommen verstoßen wird, und dass das unabhängige Aufsichtsgremium im Fall eines Verstoßes gegen das Abkommen auch befugt sein sollte, die Aussetzung oder Beendigung des Abkommens vorzuschlagen; ist der Auffassung, dass in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens übermittelt wurden, weiterhin gemäß dem Abkommen verarbeitet werden dürfen; ist der Auffassung, dass festgelegt werden sollte, dass das Abkommen einer regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, damit überprüft werden kann, ob die Vertragsparteien das Abkommen einhalten;

14. ist der Auffassung, dass es einer klaren Definition des Begriffs des Einzelfalls bedarf, da dieser Begriff benötigt wird, wenn beurteilt werden muss, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

15. ist der Auffassung, dass es einer Definition des Begriffs „hinreichend begründet“ bedarf, damit beurteilt werden kann, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

16. betont, dass die an eine empfangende Behörde übermittelten Daten niemals von anderen Behörden weiterverarbeitet werden dürfen und dass zu diesem Zweck eine erschöpfende Liste der zuständigen Behörden in der Arabischen Republik Ägypten erstellt werden sollte, denen Europol Daten übermitteln darf, einschließlich einer Beschreibung der Zuständigkeitsbereiche dieser Behörden; ist der Auffassung, dass jede Änderung dieser Liste, mit der eine zuständige Behörde ersetzt oder eine neue Behörde hinzugefügt wird, automatisch eine Überarbeitung des internationalen Abkommens nach sich ziehen sollte;

17. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden der Arabischen Republik Ägypten an andere Behörden in Ägypten nur zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks der Übermittlung durch Europol zulässig sein darf und stets dem unabhängigen Gremium, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und Europol mitgeteilt werden sollte;

18. betont, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen durch die zuständigen Behörden der Arabischen Republik Ägypten an andere Staaten untersagt ist und die sofortige Beendigung des internationalen Abkommens nach sich ziehen würde;

19. ist der Auffassung, dass das in den Datenschutzvorschriften der EU verankerte Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung in dem internationalen Abkommen mit der Arabischen Republik Ägypten verankert sein sollte;

Mittwoch, 4. Juli 2018

20. weist darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder Daten über die Gesundheit und das Sexualleben einer Person offenbaren, äußerst sensibel ist und angesichts des im Vergleich zur Europäischen Union unterschiedlichen rechtlichen Rahmens, der gesellschaftlichen Gegebenheiten und des kulturellen Hintergrunds der Arabischen Republik Ägypten Anlass zu tiefer Besorgnis gibt; hebt hervor, dass strafbare Handlungen in der Union anders definiert sind als in der Arabischen Republik Ägypten; ist der Auffassung, dass eine derartige Datenübermittlung daher nur in sehr seltenen Fällen und mit eindeutigen Garantien für die betroffene Person und die mit ihr verbundenen Personen erfolgen sollte; hält es für erforderlich, spezifische Garantien hinsichtlich der Achtung der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der Menschenwürde, festzulegen, die die Arabische Republik Ägypten erfüllen muss;
21. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen auch einen Überwachungsmechanismus umfassen sollte, der regelmäßig überprüft werden sollte, damit seine Funktionsweise im Zusammenhang mit den operativen Bedürfnissen von Europol und mit der Einhaltung der Rechte und Grundsätze der EU im Bereich Datenschutz bewertet werden kann;
22. fordert die Kommission auf, vor Abschluss des internationalen Abkommens gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den Rat des EDSB einzuholen;
23. betont, dass das Parlament dem Abschluss des Abkommens nur zustimmen wird, wenn es gemäß Artikel 218 AEUV in alle Phasen des Verfahrens zufriedenstellend einbezogen wird;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0302

Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen EU/Algerien über den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen algerischen Behörden (COM(2017)0811 — 2018/2067(INI))

(2020/C 118/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen algerischen Behörden (COM(2017)0811),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 6, und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 16 und 218,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zum Datenschutz (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten über Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2018 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu acht Mandaten für Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen über den Datenaustausch zwischen Europol und Drittstaaten,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Parlament und vom Rat erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017)0008), insbesondere auf das Kapitel über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten, das für die Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der Union gilt, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich von Teil 3 Titel V Kapitel 4 und 5 des AEUV fallen,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0239/2018),
- A. in der Erwägung, dass Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten nur an Behörden in Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermitteln darf, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, und zwar auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, einer internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV mit angemessenen Garantien oder eines vor dem 1. Mai 2017 abgeschlossenen Kooperationsabkommens über den Austausch personenbezogener Daten sowie in Ausnahmesituationen in Einzelfällen, wobei die in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 niedergelegten strengen Bedingungen eingehalten werden müssen und angemessene Garantien sichergestellt sein müssen;
- B. in der Erwägung, dass bei internationalen Abkommen, die es Europol gestatten, mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV eingehalten werden müssen und mithin der Grundsatz der Zweckbindung, der Anspruch auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und die Kontrolle durch eine unabhängige Behörde — wie insbesondere in der Charta verankert — gewahrt sein müssen, und dass nachgewiesen sein muss, dass diese Abkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben von Europol notwendig und verhältnismäßig sind;
- C. in der Erwägung, dass ein derartiger Austausch auf einem zwischen der EU und dem jeweiligen Drittstaat gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen völkerrechtlichen Abkommen beruhen muss, das hinreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen vorsieht;
- D. in der Erwägung, dass in dem Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020 ⁽²⁾ hervorgehoben wird, dass es im Hinblick darauf, dass Europol seinen Aufgaben nachkommen kann, immer wichtiger wird, einen multidisziplinären Ansatz zu stärken — unter anderem, indem das notwendige Fachwissen und die entsprechenden Informationen von einer immer größer werdenden Gruppe von Partnern gebündelt werden;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschlieung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität hervorhob, dass durch strategische und operationelle Kooperationsabkommen zwischen Europol und Drittstaaten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in der Praxis ermöglicht werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0366.

⁽²⁾ Europol-Programmplanungsdokument 2018–2020, angenommen am 30. November 2017 vom Verwaltungsrat von Europol, EDOC# 856927v18.

Mittwoch, 4. Juli 2018

F. in der Erwägung, dass Europol in der Vergangenheit bereits mehrere Abkommen über den Datenaustausch mit Drittstaaten geschlossen hat, etwa mit Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kolumbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika;

G. in der Erwägung, dass der EDSB seit dem 1. Mai 2017 für die Überwachung von Europol zuständig ist und darüber hinaus die Organe der EU bei Strategien und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Datenschutz berät;

1. vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Zusammenarbeit mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien im Bereich der Strafverfolgung für die Sicherheitsinteressen der Europäischen Union angemessen bewertet werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine sorgfältige Folgenabschätzung durchzuführen; betont, dass bei der Festlegung eines Mandats für Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen Behörden Algeriens mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden sollte;

2. vertritt die Auffassung, dass sichergestellt werden muss, dass in den aufnehmenden Drittstaaten die Artikel 7 und 8 der Charta sowie andere darin verankerte Grundrechte und -freiheiten in vollem Umfang eingehalten werden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsleitlinien um die in dieser Entschließung aufgeführten Bedingungen zu ergänzen;

3. stellt fest, dass bislang keine geeignete Folgenabschätzung durchgeführt wurde, bei der die Gefahren, die durch die Übermittlung personenbezogener Daten an die Demokratische Volksrepublik Algerien für die Rechte des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und der Daten aber auch für andere in der Charta verankerte Grundrechte und -freiheiten entstehen, gründlich bewertet wurden; fordert die Kommission auf, eine geeignete Folgenabschätzung durchzuführen, damit die notwendigen Garantien festgelegt werden können, die in dem Abkommen verankert werden sollen;

4. betont nachdrücklich, dass bei dem Abkommen ein Maß an Schutz gegeben sein muss, das im Wesentlichen jenem der EU-Rechtsvorschriften gleichwertig ist; betont, dass das Abkommen nicht geschlossen werden kann, wenn dieses Maß weder de jure noch de facto garantiert ist;

5. verlangt, dass das Abkommen strenge und spezifische Schutzmaßnahmen umfasst, mit denen dafür gesorgt wird, dass der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt wird und eindeutige Bestimmungen über die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten, damit sichergestellt wird, dass Artikel 8 der Charta und Artikel 16 AEUV in vollem Umfang eingehalten werden, und verhindert wird, dass Europol für etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der Union haftet, die dadurch entstehen, dass personenbezogene Daten ohne die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen übermittelt werden;

6. fordert, dass in die Leitlinie B der ausdrückliche Hinweis aufgenommen wird, dass Europol gemäß Artikel 19 der Europol-Verordnung verpflichtet ist, allen Einschränkungen Folge zu leisten, die ihm von Mitgliedstaaten oder sonstigen Datenlieferanten bei der Übermittlung von Daten an Europol in Bezug die Verwendung von und den Zugriff auf Daten, die der Demokratischen Volksrepublik Algerien übermittelt werden sollen, auferlegt wurden;

7. fordert, dass in dem Abkommen eindeutig festgelegt wird, dass für jede weitere Verarbeitung stets eine vorherige schriftliche Genehmigung durch Europol erforderlich ist; betont, dass diese Genehmigungen von Europol dokumentiert und dem EDSB auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden sollten; fordert, dass das Abkommen auch eine Bestimmung enthält, mit der die zuständigen Behörden der Demokratischen Volksrepublik Algerien verpflichtet werden, diese Beschränkungen einzuhalten, und festgelegt wird, wie die Einhaltung der Beschränkungen durchgesetzt werden soll;

8. betont nachdrücklich, dass das Abkommen eine eindeutige und präzise Bestimmung enthalten sollte, mit der festgelegt wird, wie lange die übermittelten personenbezogenen Daten gespeichert werden, und vorgeschrieben wird, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nach Ablauf dieses Speicherungszeitraums gelöscht werden; fordert, dass in dem Abkommen prozedurale Maßnahmen vorgesehen werden, damit die Einhaltung gewährleistet werden kann; betont nachdrücklich, dass in Ausnahmefällen, in denen Daten aus hinreichend gerechtfertigten Gründen über einen längeren Zeitraum gespeichert werden, Europol und der EDSB über diese Gründe und die dazugehörige Dokumentation informiert werden müssen;

9. erwartet, dass die in Erwägung 71 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Kriterien angewandt werden, d. h. dass die Übermittlung personenbezogener Daten den Vertraulichkeitsverpflichtungen der zuständigen Behörden Algeriens, die personenbezogene Daten von Europol erhalten, unterliegen muss, dass der Grundsatz der Spezifität beachtet wird und dass die personenbezogenen Daten in keinem Fall dazu verwendet werden dürfen, die Todesstrafe oder irgendeine Form von grausamer und unmenschlicher Behandlung zu beantragen, anzuordnen oder zu vollstrecken;

Mittwoch, 4. Juli 2018

10. ist der Auffassung, dass die Kategorien von Straftaten, bei denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden dürfen, in dem internationalen Abkommen selbst eindeutig festgelegt und aufgelistet werden müssen, wenn möglich, gemäß den EU-Definitionen der entsprechenden Straftatbestände; betont, dass in dieser Aufzählung die unter die einschlägigen Straftatbestände fallenden Handlungen sowie die Personen, Gruppen und Organisationen, die von der Datenübermittlung betroffen sein könnten, eindeutig und präzise definiert werden sollten;

11. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Charta gemeinsam mit der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien festzulegen, welches unabhängige Aufsichtsgremium für die Überwachung der Umsetzung des internationalen Abkommens zuständig sein soll; betont nachdrücklich, dass ein solches Gremium vereinbart und eingerichtet werden sollte, bevor das internationale Abkommen in Kraft treten kann; beharrt darauf, dass die Bezeichnung dieses Gremiums im Abkommen ausdrücklich genannt wird;

12. ist der Auffassung, dass beide Vertragsparteien das internationale Abkommen aussetzen oder beenden können sollten, wenn gegen das Abkommen verstoßen wird, und dass das unabhängige Aufsichtsgremium im Fall eines Verstoßes gegen das Abkommen auch befugt sein sollte, die Aussetzung oder Beendigung des Abkommens vorzuschlagen; ist der Auffassung, dass in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens übermittelt wurden, weiterhin gemäß dem Abkommen verarbeitet werden dürfen; ist der Auffassung, dass festgelegt werden sollte, dass das Abkommen einer regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, damit überprüft werden kann, ob die Vertragsparteien das Abkommen einhalten;

13. ist der Auffassung, dass es einer klaren Definition des Begriffs des Einzelfalls bedarf, da dieser Begriff benötigt wird, wenn beurteilt werden muss, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

14. ist der Auffassung, dass es einer Definition des Begriffs „hinreichend begründet“ bedarf, damit beurteilt werden kann, ob eine etwaige Datenübermittlung notwendig und verhältnismäßig ist; betont, dass sich diese Definition auf tatsächliche strafrechtliche Ermittlungen beziehen sollte;

15. betont, dass die an eine empfangende Behörde übermittelten Daten niemals von anderen Behörden weiterverarbeitet werden dürfen und dass zu diesem Zweck eine erschöpfende Liste der zuständigen Behörden in der Demokratischen Volksrepublik Algerien erstellt werden sollte, denen Europol Daten übermitteln darf, einschließlich einer Beschreibung der Zuständigkeitsbereiche dieser Behörden; ist der Auffassung, dass jede Änderung dieser Liste, mit der eine zuständige Behörde ersetzt oder eine neue Behörde hinzugefügt wird, automatisch eine Überarbeitung des internationalen Abkommens nach sich ziehen sollte;

16. betont nachdrücklich, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen von den zuständigen Behörden der Demokratischen Volksrepublik Algerien an andere Behörden in Algerien nur zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks der Übermittlung durch Europol zulässig sein darf und stets dem unabhängigen Gremium, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und Europol mitgeteilt werden sollte;

17. betont, dass ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Weitergabe von Informationen durch die zuständigen Behörden der Demokratischen Volksrepublik Algerien an andere Staaten untersagt ist und die sofortige Beendigung des internationalen Abkommens nach sich ziehen würde;

18. ist der Auffassung, dass das in den Datenschutzvorschriften der EU verankerte Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung in dem internationalen Abkommen mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien verankert sein sollte;

19. weist darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder Daten über die Gesundheit und das Sexualleben einer Person offenbaren, äußerst sensibel ist und angesichts des im Vergleich zur Europäischen Union unterschiedlichen rechtlichen Rahmens, der gesellschaftlichen Gegebenheiten und des kulturellen Hintergrunds der Demokratischen Volksrepublik Algerien Anlass zu tiefer Besorgnis gibt; hebt hervor, dass strafbare Handlungen in der Union anders definiert sind als in der Demokratischen Volksrepublik Algerien; ist der Auffassung, dass eine derartige Datenübermittlung daher nur in sehr seltenen Fällen und mit eindeutigen Garantien für die betroffene Person und die mit ihr verbundenen Personen erfolgen sollte; hält es für erforderlich, spezifische Garantien hinsichtlich der Achtung der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der Menschenwürde, festzulegen, die die Demokratische Volksrepublik Algerien erfüllen muss;

Mittwoch, 4. Juli 2018

20. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen auch einen Überwachungsmechanismus umfassen sollte, der regelmäßig überprüft werden sollte, damit seine Funktionsweise im Zusammenhang mit den operativen Bedürfnissen von Europol und mit der Einhaltung der Rechte und Grundsätze der EU im Bereich Datenschutz bewertet werden kann;
 21. fordert die Kommission auf, vor Abschluss des internationalen Abkommens gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den Rat des EDSB einzuholen;
 22. betont, dass das Parlament dem Abschluss des Abkommens nur zustimmen wird, wenn es gemäß Artikel 218 AEUV in alle Phasen des Verfahrens zufriedenstellend einbezogen wird;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien zu übermitteln.
-

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0303

Politische Krise in Moldau im Anschluss an die Annullierung der Wahl des Bürgermeisters von Chișinău**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zur politischen Krise in der Republik Moldau nach der Annullierung der Bürgermeisterwahlen in Chișinău (2018/2783(RSP))**

(2020/C 118/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Republik Moldau und insbesondere auf seine Entschließung vom 21. Januar 2016 zu den Assoziierungsabkommen sowie den vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen mit Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine ⁽¹⁾ (AA/DCFTA),
 - unter Hinweis auf den Bericht vom 3. April 2018 über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens mit der Republik Moldau,
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 4. Juli 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die der legislativen Entschließung vom 4. Juli 2017 als Anhang beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, in der die politischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Makrofinanzhilfe an die Republik Moldau festgelegt sind,
 - unter Hinweis auf die Abstimmung im Parlament der Republik Moldau vom 20. Juli 2017, mit den Änderungen am Wahlsystem angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission vom 19. Juli 2017,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments, von dessen Berichterstatter für die Republik Moldau und des Ko-Präsidenten der EURO-NEST vom 21. Juni 2018 sowie auf die Erklärungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 20. Juni 2018 und vom 27. Juni 2018 zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters von Chișinău,
 - unter Hinweis auf Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau, in dem es heißt, dass die „Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten [...] die Grundlage der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien [bildet] und [...] ein wesentliches Element dieses Abkommens dar[stellt]“,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Andrei Năstase die vorgezogenen Bürgermeisterwahlen in Chișinău nach zwei Wahldurchgängen am 20. Mai und 3. Juni 2018 mit 52,57 % der Stimmen für sich entschied und sich gegen Ion Ceban, der 47,43 % der Stimmen auf sich vereinte, durchsetzte;
- B. in der Erwägung, dass die bei den Bürgermeisterwahlen in Chișinău anwesenden internationalen Beobachter die Ergebnisse und die im Zeichen des Wettbewerbs stehende Wahl anerkannt haben;

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 12.1.2018, S. 82.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0283.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- C. in der Erwägung, dass ein Gericht in Chişinău die Ergebnisse der Bürgermeisterwahlen am 19. Juni 2018 für nichtig erklärte, da sich beide Kandidaten am Wahltag nach dem gesetzlichen Ende des Wahlkampfs über soziale Medien an die Wähler gewandt haben; in der Erwägung, dass keiner der Kandidaten für die Wahl eine Annullierung der Wahlen gefordert hatte;
- D. in der Erwägung, dass ein Berufungsgericht in Chişinău am 21. Juni 2018 die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts bestätigte und schlussfolgerte, dass sich die Kommunikation mit Wählern in den sozialen Medien unrechtmäßig auf das Ergebnis der Wahlen ausgewirkt habe;
- E. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof der Republik Moldau am 25. Juni 2018 die Entscheidungen der vorinstanzlichen Gerichte, die Ergebnisse der Bürgermeisterwahlen in Chişinău für ungültig zu erklären, bestätigte;
- F. in der Erwägung, dass die Zentrale Wahlkommission der Republik Moldau die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs am 29. Juni 2018 bestätigte, die Bürgermeisterwahlen in Chişinău für ungültig zu erklären;
- G. in der Erwägung, dass die Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl, die nach Auffassung der Gerichte auf Wähler Druck und eine ungebührliche Einflussnahme bewirkt haben soll, bei vorangegangenen Wahlen in der Republik Moldau eine gängige Praxis darstellte und niemals deren Annullierung zur Folge hatte;
- H. in der Erwägung, dass diese Entwicklung die Gefahr birgt, dass das Land von seinem Weg der Einhaltung europäischer Werte und Grundsätze abkommt und dass das ohnehin schwache Vertrauen der moldauischen Bürger in die staatlichen Institutionen noch weiter erodiert; in der Erwägung, dass moldauische Parteien erklärt haben, dass hier ein gefährlicher Präzedenzfall für künftige Wahlen geschaffen werde, und dass Tausende Menschen gegen die Entscheidung der Gerichte in Chişinău protestierten;
- I. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft, darunter die Europäische Union und das US-Außenministerium, Kritik an der Entscheidung geübt und betont haben, dass der Wählerwille geachtet werden muss;
- J. in der Erwägung, dass die EU und die Republik Moldau sich gemeinsam dazu verpflichtet haben, mit ihrer politischen Assoziierung und wirtschaftlichen Integration voranzukommen, wobei dieser Prozess die Verabschiedung und Umsetzung struktureller und weiterer substanzieller Reformen durch das Land voraussetzt, wie es auch den Bestimmungen des Assoziierungsabkommens bzw. des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens und der Assoziierungsagenda entspricht, und zudem für die Republik Moldau die Verpflichtung vorsieht, die europäischen Werte zu wahren, darunter die Achtung der menschlichen Werte und Freiheiten, der Demokratie, der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit;
- K. in der Erwägung, dass die Annullierung der Wahlen ein beunruhigendes und deutliches Anzeichen dafür ist, dass sich die Anwendung der demokratischen Standards in der Republik Moldau kontinuierlich verschlechtert, insbesondere wenn man bedenkt, dass eine unabhängige und transparente Justiz eine wichtige Säule von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist; in der Erwägung, dass durch diese Annullierung die wachsende Hinwendung zu einer autoritären und willkürlichen Herrschaft sowie der beträchtliche Verlust an Vertrauen der Bürger in ihre Behörden und Institutionen veranschaulicht werden;
- L. in der Erwägung, dass das Parlament der Republik Moldau im Juli 2017 entgegen der negativen Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission eine umstrittene Änderung des Wahlrechts verabschiedet hat, die Bedenken aufwarf, was das Risiko der unzulässigen Einflussnahme auf Kandidaten, der Schaffung von Wahlkreisen, in denen nur ein Mandat zu vergeben ist, zu hoher Schwellen für den Einzug ins Parlament im Rahmen der Verhältniswahlkomponente und einer nicht angemessenen Vertretung von Minderheiten und Frauen betrifft; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission ferner hervorhob, dass die Polarisierung, die in Bezug auf diese Gesetzesinitiative herrscht, kein Zeichen einer echten Konsultation und eines breiten Konsenses unter den wichtigsten Interessenträgern ist;
- M. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger und Journalisten in der Republik Moldau nach Angaben des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Lage von Menschenrechtsverteidigern Verleumdungskampagnen zum Opfer fallen und mit politisch motivierten Strafanzeigen rechnen müssen oder bedroht werden, wann immer sie Dissidenten verteidigen, während der Zugriff von Journalisten auf Informationen eingeschränkt wird;
- N. in der Erwägung, dass die EU im Oktober 2017 den Beschluss fasste, eine Zahlung im Umfang von 28 Mio. EUR im Rahmen des EU-Programms zur Förderung der Justizreform zurückzuhalten, weil die Reform der Justiz in der Republik Moldau nur unzureichend vorankam und das Land es versäumt hat, die Bedingungen der EU zu erfüllen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

1. äußert seine tiefe Besorgnis über die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Republik Moldau, die Ergebnisse der Bürgermeisterwahlen von Chişinău für ungültig zu erklären, die auf zweifelhaften Gründen basiert und auf undurchsichtiger Weise gefällt wurde, wodurch die Integrität des Wahlprozesses erheblich beeinträchtigt wurde;
2. weist darauf hin, dass glaubwürdige, transparente, faire und allen offenstehende Wahlen und die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz gegenüber jeder Art von politischer Einflussnahme die Eckpfeiler eines demokratischen Systems sind und das Fundament des Vertrauens in das politische System des Landes bilden und dass politische Einmischung in das Justizwesen und die Durchführung von Wahlen den europäischen Normen zuwiderläuft, zu deren Einhaltung sich die Republik Moldau insbesondere im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Republik Moldau verpflichtet hat;
3. bekundet seine tief empfundene Solidarität mit den Tausenden von Menschen, die auf den Straßen von Chişinău protestieren, und schließt sich ihren Forderungen an, dass die moldauischen Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen, durch die sichergestellt wird, dass die Ergebnisse der Bürgermeisterwahlen von Chişinău, die auch von nationalen und internationalen Beobachtern anerkannt werden und dem Willen der Wähler entsprechen, respektiert werden; fordert die Behörden auf, das Recht auf friedlichen Protest zu garantieren;
4. fordert die moldauischen Behörden nachdrücklich auf, das Funktionieren der demokratischen Mechanismen zu gewährleisten, und besteht darauf, dass sowohl die Exekutive als auch die Judikative die Gewaltenteilung respektieren, die demokratischen Grundsätze voll und ganz einhalten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt wahren;
5. bringt seine tiefe Besorgnis über die weitere Verschlechterung der demokratischen Standards in der Republik Moldau zum Ausdruck; weist darauf hin, dass die Entscheidung der Gerichte, die bereits mehrfach als politisch beeinflusst und politisch motiviert charakterisiert wurden, ein Beispiel für die Vereinnahmung des Staates ist und eine sehr tiefe Krise der Institutionen in der Republik Moldau aufzeigt; bedauert, dass die Behörden trotz zahlreicher Aufforderungen der internationalen Gemeinschaft weiterhin das Vertrauen der Menschen in die Fairness und Unparteilichkeit der staatlichen Institutionen untergraben;
6. ist der Auffassung, dass nach dem Beschluss, die Bürgermeisterwahlen von Chişinău für ungültig zu erklären, die politischen Bedingungen für die Auszahlung von Makrofinanzhilfe (MFH) nicht mehr erfüllt sind, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gewährung der MFH an die Voraussetzung geknüpft ist, dass sich der Empfängerstaat wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips, zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert;
7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, geplante Auszahlungen der MFH an die Republik Moldau auszusetzen; ist der Ansicht, dass eine Entscheidung über künftige Auszahlungen erst nach der geplanten Parlamentswahl erfolgen und an die Bedingung geknüpft sein sollte, dass die Wahl im Einklang mit international anerkannten Standards durchgeführt und von internationalen Fachgremien bewertet wird und dass die Bedingungen für die Gewährung von Makrofinanzhilfe erfüllt werden;
8. fordert die Kommission auf, die Haushaltsunterstützung für die Republik Moldau gemäß dem Präzedenzfall vom Juli 2015 auszusetzen, als aufgrund der Auswirkungen der Bankenkrise eine solche Aussetzung vorgenommen wurde; vertritt die Auffassung, dass als Reaktion auf die Ungültigerklärung der Bürgermeisterwahlen von Chişinău der Mechanismus für die Aussetzung der EU-Budgethilfe in Anwendung gebracht werden und eine Liste der von den moldauischen Behörden zu erfüllenden Bedingungen enthalten sollte, darunter die Bestätigung der Wahlen in Chişinău sowie konkrete, ergebnisorientierte und vollständig transparente Untersuchungen, die Einziehung von Vermögenswerten und die Verfolgung der Verantwortlichen für den Bankettenbetrug;
9. fordert die moldauischen Behörden auf, die Empfehlungen der OSZE/BDIMR und der Venedig-Kommission zur Wahlreform umzusetzen;
10. bekräftigt seine Besorgnis über die Konzentration der wirtschaftlichen und politischen Macht in den Händen einer kleinen Gruppe von Menschen, den Niedergang der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Standards und der Achtung der Menschenrechte, die übermäßige Politisierung der staatlichen Institutionen, die systemische Korruption, die unzureichende Untersuchung des Bankettenbetrugs von 2014 und den begrenzten Medienpluralismus; bringt seine Besorgnis angesichts der mangelnden Unabhängigkeit der Justiz zum Ausdruck, und insbesondere angesichts der Fälle selektiver Justiz, die als Instrument zur Ausübung von Druck auf politische Gegner genutzt werden; fordert die moldauischen Behörden auf, das Justizsystem zu reformieren, unter anderem durch die Ernennung neuer Richter, um zu verhindern, dass die Justiz in den Wahlprozess und den politischen Prozess eingreifen oder auf andere Weise den demokratisch bekundeten Willen der Bevölkerung der Republik Moldau unterminieren kann;
11. ist besorgt darüber, dass politische Gegner und ihre Rechtsanwälte von den moldauischen Behörden mittels vorgefertigter Anklagen und Strafverfahren verfolgt werden, und warnt, dass dabei gegen die Rechtsstaatlichkeit und die Rechte der politischen Gegner und Anwälte verstoßen wird;

Donnerstag, 5. Juli 2018

12. bedauert, dass die Behörden nach dem Bankbetrug von 2014, bei dem insgesamt rund 1 Mrd. USD aus dem moldauischen Finanzsystem entwendet wurden, nur sehr geringe Fortschritte bei der gründlichen und unparteiischen Untersuchung der Angelegenheit gemacht haben; fordert nachdrücklich entschlossene Bemühungen, um die gestohlenen Gelder wieder einzutreiben und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, und zwar unabhängig von ihrer politischen Zugehörigkeit; ist der Ansicht, dass dies unerlässlich ist, um das Vertrauen der moldauischen Bürger in die Institutionen wiederherzustellen und den Behörden wieder Glaubwürdigkeit zu verleihen;
 13. fordert die moldauischen Behörden auf, die internationalen Grundsätze und bewährten Verfahren zu befolgen und ein günstiges Umfeld für die Zivilgesellschaft zu schaffen; äußert seine Besorgnis insbesondere angesichts der Aufnahme von Bestimmungen in den aktuellen Gesetzentwurf über NRO, der derzeit im Parlament erörtert wird, durch die die ausländische Finanzierung moldauischer NRO eingeschränkt werden könnte;
 14. fordert das moldauische Parlament auf, vor der endgültigen Verabschiedung des neuen Gesetzes über audiovisuelle Medien die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien zu konsultieren und die mit dem Gesetz verfolgte „duale Reform“ abzulehnen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, ob die unabhängigen, lokalen und oppositionellen Medien in der Republik Moldau, denen es unter anderem an ausreichenden Ressourcen mangelt, in der Lage sein werden, die Anforderungen des neuen Gesetzes in Bezug auf verbindliche lokale Inhalte umzusetzen;
 15. fordert den EAD und die Kommission auf, die Entwicklungen in all diesen Bereichen genau zu verfolgen und das Parlament angemessen zu unterrichten;
 16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, dem Premierminister und dem Präsidenten des Parlaments der Republik Moldau, der OSZE/BDIMR und der Venedig-Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0304

Somalia**Entschlieung des Europischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu Somalia (2018/2784(RSP))**

(2020/C 118/18)

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf seine frheren Entschlieungen zu Somalia, insbesondere seine Entschlieung vom 15. September 2016 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 18. Mai 2017 zum Flchtlingslager Dadaab ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Erklrung des Sprechers des Europischen Auswrtigen Dienstes vom 30. Oktober 2017 ber den Anschlag in Somalia sowie auf alle frheren Erklrungen des Sprechers,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. April 2017 zu Somalia,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Strategie Afrika-EU,
- unter Hinweis auf das Cotonou-Abkommen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklrung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen fr Menschenrechte mit dem Titel „Protection of Civilians: Building the Foundation for Peace, Security and Human Rights in Somalia“ (Schutz von Zivilisten: Das Fundament fr Frieden, Sicherheit und Menschenrechte in Somalia legen) vom Dezember 2017,
- unter Hinweis auf das Nationale Richtprogramm EU-Somalia fr die Bundesrepublik Somalia fr den Zeitraum 2014–2020,
- unter Hinweis auf die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 15. Mai 2018 zur Verlngerung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM),
- unter Hinweis auf die Entschlieung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 27. Mrz 2018 zu Somalia sowie auf alle frheren Resolutionen des Sicherheitsrats,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen fr Somalia vom 15. Mai 2018 an den UN-Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf die Presseerklrungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 25. Januar 2018, 25. Februar 2018 und 4. April 2018 zu Somalia,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2018 zum Horn von Afrika, vom 17. Juli 2017 zur Bekmpfung der Gefahr einer Hungersnot und vom 3. April 2017 zu Somalia,
- unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretrs der Vereinten Nationen vom 26. Dezember 2017 und vom 2. Mai 2018 zu Somalia,
- unter Hinweis auf das Kommunike der Sicherheitskonferenz UN-Somalia vom 4. Dezember 2017,

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 13.6.2018, S. 127.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0229.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- unter Hinweis auf die Entschlieung des UN-Menschenrechtsrats vom 29. September 2017 zur Untersttzung fr Somalia im Bereich der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf die Erklrung der AMISOM vom 8. November 2017, in der sie ihre Absicht verkndet, im Dezember 2017 mit dem allmhlichen Truppenrckzug aus Somalia zu beginnen und ihn bis 2020 abzuschlieen,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklrung von vier Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen vom 4. Mai 2016, in der sie eine Warnung vor der zunehmenden Verfolgung von Gewerkschaftern in Somalia zum Ausdruck bringen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus dem 380. Bericht des IAO-Ausschusses fr Vereinigungsfreiheit vom November 2016, der vom IAO-Verwaltungsrat fr die Rechtssache Nr. 3113 gebilligt wurde,
 - gesttzt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschftsordnung,
- A. in der Erwgung, dass die Terrormiliz Al-Shabaab zahlreiche Terroranschlge auf somalischem Boden verbt hat; in der Erwgung, dass Somalia am 14. Oktober 2017 seinen bisher schlimmsten Terroranschlag erlebt hat, bei dem nach offiziellen Angaben mindestens 512 Menschen ums Leben kamen und 357 verletzt wurden; in der Erwgung, dass Al-Shabaab und andere Terrorgruppen, die mit dem Islamischen Staat verbunden sind, auch weiterhin Terroranschlge gegen die international anerkannte somalische Regierung und gegen Zivilisten verben;
- B. in der Erwgung, dass die Terrormiliz Al-Shabaab am 1. April 2018 einen Autobombenanschlag gegen einen Sttzpunkt der Friedenssicherungskrfte der Afrikanischen Union in Bulamarer und nahegelegenen Drfern verbte; in der Erwgung, dass am 25. Februar 2018 in Mogadischu zwei Terroranschlge verbt wurden, bei denen mindestens 32 Personen ihr Leben verloren;
- C. in der Erwgung, dass Sicherheitskrfte der somalischen Regierung bei Kmpfen zwischen Regierungstruppen an einer Verteilungsstelle fr Hilfsgter in Baidoa im Juni 2017 rechtswidrig Zivilisten gettet und verletzt haben; in der Erwgung, dass auch bei Zusammensten zwischen regionalen Krften und Clan-Milizen, insbesondere in den Regionen Shabeellaha Hoose, Galguduud und Hiiran, Zivilisten angegriffen wurden;
- D. in der Erwgung, dass laut dem Bericht des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen fr Menschenrechte und der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) fr den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 14. Oktober 2017 in dem Land 2 078 Zivilisten ums Leben kamen und 2 507 verletzt wurden; in der Erwgung, dass fr die Mehrzahl dieser Flle Al-Shabaab-Kmpfer verantwortlich gemacht werden; in der Erwgung, dass ein erheblicher Teil dieser Todesflle durch Clan-Milizen, durch staatliche Akteure, einschlielich der Armee und der Polizei, und sogar durch die Mission der Afrikanischen Union in Somalia verursacht wurde;
- E. in der Erwgung, dass in Somalia seit zwei Jahrzehnten Brgerkrieg herrscht; in der Erwgung, dass das Land seit 2012, als mit internationaler Untersttzung eine neue Regierung eingesetzt wurde, erhebliche Fortschritte auf dem Weg zu Frieden und Stabilitt erzielt hat; in der Erwgung, dass zwar der Terrormiliz Al-Shabaab in den letzten Jahren durch Operationen zur Terrorismusbekmpfung schwere Verluste zugefgt wurden, UN-Berichte jedoch drauf hindeuten, dass der IS/Da'esh in Somalia erheblich erstarkt ist;
- F. in der Erwgung, dass in Somalia am 8. Februar 2017 die erste freie Wahl seit der Einsetzung der international untersttzten Regierung abgehalten wurde; in der Erwgung, dass das Wahlverfahren zwar hinsichtlich der Beteiligung Fortschritte gebracht hat, aber nur in beschrnktem Mae einer wirklichen politischen Wahl gerecht wird; in der Erwgung, dass sich die Regierung verpflichtet hat, bei den Wahlen in den Jahren 2020 und 2021 zu einem ungewichteten Wahlverfahren auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts erzugehen;
- G. in der Erwgung, dass das Mandat der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 31. Juli 2018 verlngert wurde; in der Erwgung, dass gem der Resolution 2372/17 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Zahl der uniformierten AMISOM-Mitarbeiter bis zum 30. Oktober 2018 auf 20 626 verringert werden sollte; in der Erwgung, dass AMISOM-Mitarbeitern Menschenrechtsverletzungen, sexuelle Gewalt und Fehlverhalten im Dienst vorgeworfen werden;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- H. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, das eine tragende Säule einer funktionierenden Demokratie ist, in Somalia nach wie vor stark eingeschränkt ist; in der Erwägung, dass Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten der Zivilgesellschaft und Politiker weiterhin täglich bedroht werden; in der Erwägung, dass die Terrormiliz Al-Shabaab weiterhin Personen einschüchtert, festnimmt, ohne ordnungsgemäßes Verfahren in Haft hält und sogar ermordet; in der Erwägung, dass die Behörden in derartigen Fällen nur selten ermitteln; in der Erwägung, dass Somalia gemäß der Internationale Journalisten-Föderation (IFJ) in acht aufeinanderfolgenden Jahren das Land war, in dem es die meisten Todesfälle unter Journalisten und anderen Medienschaffenden gab, die ihrer Tätigkeit nachgingen und ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ausübten;
- I. in der Erwägung, dass die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie gewerkschaftliche Betätigung für die Entwicklung einer funktionierenden Demokratie von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die somalische Bundesregierung die Gründung und das Bestehen unabhängiger Gewerkschaften faktisch verbietet; in der Erwägung, dass Gewerkschafter und Aktivisten für Arbeitnehmerrechte in Somalia täglich Einschüchterungen, Repressalien und Belästigungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass in Somalia Einschüchterungs- und Hetzkampagnen gegen Gewerkschafter gängige Praxis sind;
- J. in der Erwägung, dass die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) über eine Beschwerde gegen die Regierung Somalias wegen der Verletzung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit entschieden hat; in der Erwägung, dass die IAO die Regierung aufgefordert hat, die Führung der Nationalen Vereinigung Somalischer Journalisten (NUSOJ) und des Bundes Somalischer Gewerkschaften (FESTU) unter der Leitung von Omar Faruk Osman unverzüglich anzuerkennen;
- K. in der Erwägung, dass Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen öffentlich darauf hingewiesen haben, dass Somalia seine internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nicht erfüllt und sich die Lage der Gewerkschaften weiter verschlechtert, obwohl der Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation konkrete Empfehlungen abgegeben hat, in denen die somalische Regierung nachdrücklich aufgefordert wird, jegliche weiteren Beeinflussung der nach somalischem Recht gegründeten Gewerkschaften, insbesondere der NUSOJ und der FESTU, zu unterlassen;
- L. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverletzungen in Somalia weit verbreitet sind; in der Erwägung, dass es sich bei den dafür Verantwortlichen vor allem um nichtstaatliche Akteure — Al-Shabaab-Kämpfer und Clan-Milizen –, aber auch um staatliche Akteure handelt; in der Erwägung, dass es immer wieder zu außergerichtlichen Hinrichtungen, sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, willkürlichen Festnahmen und Verhaftungen und Entführungen kommt; in der Erwägung, dass der somalische nationale Geheim- und Sicherheitsdienst (National Intelligence and Security Agency — NISA) nach Angaben des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte regelmäßig gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstößt; in der Erwägung, dass die Agentur häufig außergerichtlich vorgeht und ihre Befugnisse zu weit gefasst sind;
- M. in der Erwägung, dass die politische Lage jedoch instabil und die Staatsführung nach wie vor schwach ist, was Fortschritte in den Bereichen Justiz und Reform des Sicherheitsbereichs behindert; in der Erwägung, dass nach Angaben von Transparency International Somalia das korrupteste Land der Welt ist;
- N. in der Erwägung, dass weiterhin eine breite Palette von Fällen — auch Straftaten mit terroristischem Hintergrund — vor Militärgerichten verhandelt wird, in Verfahren, die den internationalen Standards für ein faires Verfahren in keiner Weise genügen; in der Erwägung, dass bis zum dritten Quartal 2017 mindestens 23 Personen aufgrund von Urteilen hingerichtet wurden, die von Militärgerichten gefällt wurden, wobei es sich überwiegend um Anklagen im Zusammenhang mit Terrorismus handelte; in der Erwägung, dass am 13. Februar 2017 in Puntland sieben Angeklagte, darunter ein Kind, wegen Mordes zum Tode verurteilt wurden, und zwar vor allem auf der Grundlage von Geständnissen, die die Nachrichtendienste in Puntland unter Zwang erzielt hatten; in der Erwägung, dass fünf dieser Personen im April desselben Jahres hingerichtet wurden;
- O. in der Erwägung, dass die politische Gesamtlage durch ausländische Interessen noch komplexer gemacht wird; in der Erwägung, dass sich die somalische Bundesregierung in dem umfangreicheren Konflikt zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) und Saudi-Arabien einerseits und Katar andererseits um eine neutrale Haltung bemüht hat; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien und die VAE als Vergeltungsmaßnahme ihre regelmäßigen Budgethilfeszahlungen an Somalia eingestellt haben, was die Fähigkeit der Regierung, die Sicherheitskräfte zu bezahlen, weiter schwächt;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- P. in der Erwägung, dass vor allem Kinder die Opfer des Konflikts in Somalia sind; in der Erwägung, dass es zahlreiche Fälle von Kindesentführungen und Rekrutierungen von Kindern durch terroristische Gruppen gegeben hat; in der Erwägung, dass die betreffenden Kinder von den somalischen Sicherheitskräften als Feinde behandelt wurden und es häufig zu Tötungen, Verstümmelung, Festnahmen und Inhaftierungen gekommen ist;
- Q. in der Erwägung, dass in einem Bericht von Human Rights Watch vom 21. Februar 2018 auf Übergriffe und Missbrauch — einschließlich Prügel, Folter, Haft und sexueller Gewalt — hingewiesen wird, denen seit 2015 Hunderte von Kindern ausgesetzt sind, die aufgrund ihrer terrorismusbezogenen Aktivitäten von der Regierung in Gewahrsam gehalten werden; in der Erwägung, dass in Puntland Kinder wegen terroristischer Straftaten zum Tode verurteilt wurden;
- R. in der Erwägung, dass es nach Jahren der Dürre durch die vor kurzem erfolgten extremen Regenfälle zu Überschwemmungen gekommen ist, durch die 230 000 Menschen, Schätzungen zufolge mehr als die Hälfte von ihnen Kinder, vertrieben wurden; in der Erwägung, dass durch sie die Zahl von ungefähr 2,6 Millionen Menschen im ganzen Land, die bereits von Dürren und Konflikten betroffen sind, weiter erhöht wird;
- S. in der Erwägung, dass für einen Großteil der erfassten zivilen Todesopfer Clan-Milizen verantwortlich sind; in der Erwägung, dass der wichtigste Auslöser von Konflikten zwischen Clans Streitigkeiten um Grund und Boden und um Ressourcen sind, die durch einen ununterbrochenen Kreislauf der Vergeltung noch weiter verschärft werden; in der Erwägung, dass diese Konflikte durch die Knappheit von Ressourcen und durch Dürren noch verschärft wurden; in der Erwägung, dass derartige Konflikte von regierungsfeindlichen Kräften genutzt werden, um bestimmte Gebiete weiter zu destabilisieren;
- T. in der Erwägung, dass die fehlende Ernährungssicherheit weiterhin ein schwerwiegendes Problem für den Staat und die Bevölkerung Somalias darstellt; in der Erwägung, dass nach Angaben der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Kommission rund die Hälfte der 12 Millionen Einwohner Somalias von fehlender Ernährungssicherheit betroffen ist und humanitäre Hilfe benötigt; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge ungefähr 1,2 Millionen Kinder akut unterernährt sind, von denen 232 000 eine lebensbedrohende schwere akute Unterernährung erleiden werden; in der Erwägung, dass sich viele Teile des Landes von der Hungersnot der Jahre 2011 und 2012 nicht vollständig erholt haben; in der Erwägung, dass die fehlende Ernährungssicherheit in Somalia durch Dürren weiter verschärft wird;
- U. in der Erwägung, dass es in Kenia mehrere Lager für somalische Flüchtlinge gibt, darunter auch das Lager Dadaab, in dem allein rund 350 000 Flüchtlinge untergebracht sind; in der Erwägung, dass die kenianischen Behörden angesichts der Tatsache, dass die internationale Gemeinschaft keine angemessene Unterstützung leistet, beabsichtigen, diese Lager zu verkleinern, indem sie Druck auf die Insassen ausüben, nach Somalia zurückzukehren;
- V. in der Erwägung, dass die internationalen Akteure im Bereich der humanitären Hilfe für die Bekämpfung der fehlenden Ernährungssicherheit und die Bereitstellung humanitärer Hilfe von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Abwehr einer humanitären Katastrophe in Somalia geleistet haben; in der Erwägung, dass Versuche unternommen wurden, die humanitäre Hilfe für die Finanzierung von Kampfhandlungen zu missbrauchen;
- W. in der Erwägung, dass die EU seit 2016 ihre jährlichen Zahlungen an Somalia im Bereich der humanitären Hilfe insbesondere als Reaktion auf mehrere Dürreperioden, von denen das Land betroffen war, schrittweise angehoben und 2017 humanitären Partnerorganisationen 120 Mio. EUR zur Verfügung gestellt hat; in der Erwägung, dass die Finanzierung des Plans für internationale humanitäre Hilfe nur zu 24 % gesichert ist;
- X. in der Erwägung, dass die EU über den Europäischen Entwicklungsfonds für die Jahre 2014–2020 486 Mio. EUR zur Verfügung gestellt hat, die vor allem für die Bereiche Staatsaufbau, Konsolidierung des Friedens, Ernährungssicherheit, Widerstandsfähigkeit und Bildung verwendet werden sollen; in der Erwägung, dass die EU zudem die Friedenstruppe der Afrikanischen Union (AMISOM) über die Friedensfazilität für Afrika unterstützt; in der Erwägung, dass die 22 000 Personen umfassende AMISOM in einigen Teilen Somalias für eine gewisse Stabilisierung gesorgt hat; in der Erwägung, dass Teile des Landes weiterhin unter der Kontrolle der radikalen islamistischen Al-Shabaab-Bewegung stehen bzw. von dieser bedroht sind oder, wie etwa Somaliland oder Puntland, eigenen staatlichen Stellen unterstehen;
1. verurteilt alle sowohl von der Al-Shabaab-Miliz als auch von anderen extremistischen terroristischen Gruppierungen verübten Terroranschläge gegen die somalische Bevölkerung; bekräftigt, dass es keine legitime Begründung für terroristische Handlungen geben kann; fordert, dass die für Terroranschläge und Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen gemäß den internationalen Menschenrechtsgrundsätzen zur Rechenschaft gezogen werden; bekundet sein tiefes Beileid für die Opfer der Terroranschläge in Somalia und ihre Angehörigen und bedauert zutiefst, dass Menschen bei diesen Anschlägen ihr Leben verloren haben; weist die staatlichen Stellen Somalias darauf hin, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, die Wahrung der Menschenrechte sicherzustellen und die Zivilbevölkerung zu schützen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

2. hebt hervor, dass die Beseitigung der Ursachen des Terrorismus, wie etwa eine prekäre Sicherheitslage, Armut, Verletzungen der Menschenrechte, Umweltzerstörung, Straflosigkeit, fehlende Gerechtigkeit sowie Unterdrückung, sehr deutlich zur Bekämpfung von Terrororganisationen und terroristischen Aktivitäten in Somalia beitragen würde; bekräftigt, dass Unterentwicklung und eine prekäre Sicherheitslage einen Teufelskreis bilden; fordert daher die internationalen Akteure, wie etwa die Programme der EU im Bereich Entwicklung, auf, sich für eine Reform des Sicherheitssektors und Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten einzusetzen, um ihre entwicklungspolitischen und sicherheitspolitischen Maßnahmen in Somalia miteinander in Einklang zu bringen; fordert die EU auf, den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia weiterhin im Wege der Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft und des Paktes über Sicherheit zu unterstützen;

3. fordert die somalische Bundesregierung auf, ihre Bemühungen um eine Konsolidierung des Friedens und den Aufbau staatlicher Strukturen mit dem Ziel fortzusetzen, robuste Institutionen zu schaffen, die gemäß rechtsstaatlichen Grundsätzen arbeiten und die Bevölkerung mit den wichtigsten öffentlichen Dienstleistungen versorgen können, und Sicherheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Vereinigungsfreiheit zu gewährleisten; begrüßt den Umstand, dass es der Al-Shabaab-Miliz nicht gelungen ist, die Wahlen in den Jahren 2016–2017 zu behindern; fordert die somalische Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass vor den Wahlen in den Jahren 2020–2021 ein Wahlverfahren eingeführt wird, das auf dem ungewichteten allgemeinen Wahlrecht beruht; weist darauf hin, dass Stabilität und Frieden dauerhaft nur durch soziale Inklusion, nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung auf der Grundlage von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erreicht werden können;

4. fordert die somalische Bundesregierung auf, ihre Bemühungen zu verstärken, die Rechtsstaatlichkeit im gesamten Staatsgebiet zu fördern; erklärt, dass Straflosigkeit Hauptursache für den Teufelskreis aus Gewalt und einer sich verschlechternden Menschenrechtslage ist; fordert die staatlichen Stellen Somalias auf, künftige Zivilverfahren unter Militärgerichtsbarkeit an die Zivilgerichte zu übertragen; fordert den somalischen Präsidenten auf, als ersten Schritt hin zu einem Moratorium für die Todesstrafe die noch nicht ausgeführten Todesurteile unverzüglich umzuwandeln; vertritt die Auffassung, dass Straffreiheit nur durch rechtsstaatliche Mittel bekämpft werden kann; fordert die Regierung und die internationalen Akteure auf, weiterhin an der Schaffung einer unabhängigen Justiz, der Aufnahme von unabhängigen und glaubwürdigen Ermittlungen von gegen somalische Journalisten verübten Straftaten, der Bekämpfung der Korruption und der Schaffung von rechenschaftspflichtigen Institutionen insbesondere im Sicherheitssektor zu arbeiten; begrüßt in diesem Zusammenhang das in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der EU im vergangenen Jahr erstellte landesweit geltende Programm für die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten;

5. äußert sein Bedauern angesichts der Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung in Somalia durch staatliche und nichtstaatliche Akteure; äußert sich besorgt angesichts des autokratischen Verhaltens der amtierenden Regierung und einiger regionaler Behörden, das sich etwa in der Inhaftierung von politischen Gegnern und gewaltfrei vorgehenden Kritikern äußert; vertritt die Auffassung, dass jede Art der Einschüchterung, Schikanierung, Inhaftierung oder Tötung von Journalisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft völlig inakzeptabel ist; fordert die staatlichen Stellen Somalias auf, nicht weiter auf den nationalen Geheim- und Sicherheitsdienst (NISA) zurückzugreifen, um unabhängige Journalisten und politische Gegner einzuschüchtern; fordert die Regierung und die EU auf, im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Förderung des Rechtsstaats in Somalia sicherzustellen, dass der NISA mit Hilfe wirksamer Aufsichtsverfahren rechtlichen Bestimmungen unterworfen wird; bekräftigt, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Gedankenfreiheit für die Entwicklung einer robusten und demokratischen Gesellschaft unverzichtbar sind; fordert die somalische Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung umfassend geachtet wird; fordert die somalische Regierung auf, das Strafgesetzbuch, das neue Mediengesetz und weitere Rechtsvorschriften zu überarbeiten, um sie in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Somalias hinsichtlich der Meinungs- und Medienfreiheit zu bringen;

6. äußert seine Besorgnis angesichts gewisser ausländischer Interessen, die die politische Gesamtlage noch komplexer machen; weist darauf hin, dass die somalische Bundesregierung aufgrund ihrer Bemühungen, in der umfassenderen Konfrontation zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und Saudi-Arabien einerseits und Katar andererseits neutral zu bleiben, die zuvor regelmäßig eingehenden Zahlungen Saudi-Arabiens und der VAE zur Haushaltsunterstützung nicht mehr erhält, sodass die Regierung noch weniger in der Lage ist, die Sicherheitskräfte zu bezahlen; fordert die VAE auf, keine weiteren Maßnahmen mehr zu unternehmen, um Somalia zu destabilisieren, und die Souveränität und territoriale Integrität des Landes zu achten;

7. verurteilt die schweren Verletzungen der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung der somalischen freien und unabhängigen Gewerkschaften und insbesondere die schon seit langem stattfindenden Repressionen gegen die NUSOJ und den FESTU auf das Schärfste und fordert entschieden die Einstellung des laufenden Ermittlungsverfahrens und des Verfahrens, das die Generalstaatsanwaltschaft gegen Omar Faruk Osman, den Generalsekretär der NUSOJ, eingeleitet hat, der ohne Zustimmung des Informationsministeriums eine Feier anlässlich des Welttags der Pressefreiheit organisiert hat;

8. verurteilt die Repressalien des somalischen Staates gegen Gewerkschaftsmitglieder; fordert den somalischen Staat auf, Repressalien aller Art gegen Gewerkschaftsmitglieder einzustellen; fordert die Regierung entschieden auf, die Gründung unabhängiger Gewerkschaften zu gestatten; vertritt entschieden die Auffassung, dass Gewerkschaften unabdingbar sind, damit die Rechte der Arbeiter in Somalia gewahrt werden; weist darauf hin, dass unabhängige Gewerkschaften einen großen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitslage in Somalia leisten könnten;

Donnerstag, 5. Juli 2018

9. fordert die somalische Bundesregierung auf, die internationale Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu wahren und die Beschlüsse der IAO zur Rechtssache 3113 uneingeschränkt umzusetzen;

10. spricht seine Wertschätzung für die Arbeit der UNSOM in allen ihren Aspekten und insbesondere in Bezug auf die Überwachung der Menschenrechtslage in Somalia aus und begrüßt den Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das Mandat der Mission bis zum 31. März 2019 zu verlängern; würdigt die Bemühungen der Afrikanischen Union, die Lage in Somalia wieder möglichst weitgehend zu stabilisieren und den politischen Übergangsprozess zu organisieren; fordert eine bessere Überwachung und einen intensiveren Aufbau von Kapazitäten durch die EU, um sicherzustellen, dass von AMISOM begangene Vergehen geahndet werden, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die EU den Großteil der Mittel für AMISOM bereitstellt; fordert die AMISOM auf, ihr Mandat zum Schutz der Zivilbevölkerung vollumfänglich umzusetzen.

11. äußert seine Kritik an der Rekrutierung von Kindersoldaten in Somalia, die ein furchtbares Kriegsverbrechen darstellt; vertritt die Auffassung, dass Kinder zu den in diesem Konflikt am stärksten gefährdeten Personen zählen; fordert alle bewaffneten Gruppierungen auf, dieses Vorgehen unverzüglich zu beenden und alle derzeit ihren Truppen angehörenden Kinder freizulassen; fordert den Staat auf, diese Kinder als Opfer von Terrorismus und Krieg und nicht als Täter zu behandeln, und fordert die EU auf, die somalische Regierung bei ihren Bemühungen um ihre Resozialisierung und Wiedereingliederung zu unterstützen; fordert die staatlichen Stellen Somalias auf, die willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, die verdächtigt werden, in illegaler Weise mit der Al-Shabaab-Miliz in Verbindung zu stehen; fordert alle Akteure in Somalia auf, das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten umzusetzen, und fordert die somalische Bundesregierung auf, das Fakultativprotokoll unverzüglich zu ratifizieren;

12. begrüßt die Auswahl der Mitglieder der neu eingerichteten somalischen unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission und fordert die somalische Regierung auf, die Kommission ohne weitere Verzögerung einzusetzen; äußert seine tiefe Beunruhigung angesichts der Berichte über Menschenrechtsverletzungen wie Tötungen, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, Folter, Vergewaltigungen und Entführungen durch die somalischen Sicherheitskräfte; fordert die staatlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass in allen Fällen von Menschenrechtsverletzungen umfassend ermittelt wird und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die Regierung und die EU auf, die technische Ausstattung der somalischen Kriminalpolizei zu verbessern, damit diese gründliche und wirksame Ermittlungen durchführen kann, in deren Verlauf bestehende Rechte gewahrt werden; fordert die in- und ausländischen Truppen, die am Kampf gegen die Al-Shabaab-Miliz beteiligt sind, auf, das Völkerrecht einzuhalten; fordert die somalische Regierung auf, ihren Zusagen nachzukommen, die Vertreibungen von Binnenflüchtlingen unter anderem in Mogadischu, der Hauptstadt des Landes, einzustellen;

13. begrüßt, dass die somalische Regierung die Überprüfung der vorläufigen Verfassung Somalias im Anschluss an einen dreitägigen Verfassungskonvent im Mai 2018 eingeleitet hat, woraus eine endgültige Verfassung Somalias hervorgehen wird; fordert die somalische Regierung auf, den nationalen Aktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus als Teil des von der AMISOM unterstützten Gesamtkonzepts im Bereich Sicherheit fertigzustellen;

14. verurteilt geschlechtsbezogene und sexuelle Gewalt gegen Frauen, Männer, Jungen und Mädchen als grauenhaftes Kriegsverbrechen, von dem Frauen und Mädchen besonders betroffen sind; fordert den Staat auf, seine Bemühungen zu verstärken, gefährdete gesellschaftliche Gruppen zu schützen; begrüßt in diesem Zusammenhang das in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der EU im vergangenen Jahr erstellte landesweit geltende Programm für die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten; äußert erneut seine tiefe Besorgnis über die Wahrung der Rechte der Frau; fordert die zuständigen staatlichen Stellen auf, die Gleichstellung der Geschlechter und die Teilhabe von Frauen zu fördern; verurteilt, dass Homosexualität in Somalia verboten ist und LGTBI-Personen kriminalisiert werden;

15. äußert sein Bedauern angesichts der sehr schwierigen humanitären Lage, die eine Bedrohung für das Leben von Millionen von Somaliern darstellt; weist darauf hin, dass die Anzahl der Todesopfer im Verlauf der Hungersnot von 2011 durch die prekäre Sicherheitslage und die Bemühungen der Kämpfer der extremistischen Al-Shabaab -Miliz, Lebensmittellieferungen in die damals von ihnen kontrollierten zentral und südlich gelegenen Gebiete Somalias zu verhindern, noch erhöht wurde; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, ihre Hilfe für die somalische Bevölkerung auszubauen, die Lebensbedingungen der am stärksten gefährdeten Personen zu verbessern und die Folgen von Vertreibung, fehlender Ernährungssicherheit, Epidemien und Naturkatastrophen zu bekämpfen; verurteilt alle Angriffe auf Personen, die humanitäre Hilfe leisten, und auf Angehörige der Friedenstruppen in Somalia; fordert, dass die durch die EU geleistete Hilfe den international vereinbarten Grundsätzen einer wirkungsvollen Entwicklungszusammenarbeit entspricht, damit die kürzlich festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung erreicht werden;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Afrikanischen Union, dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem Parlament von Somalia, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0305

Burundi**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu Burundi (2018/2785(RSP))**

(2020/C 118/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Burundi, insbesondere jene vom 9. Juli 2015 ⁽¹⁾, 17. Dezember 2015 ⁽²⁾, 19. Januar 2017 ⁽³⁾ und 6. Juli 2017 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf das überarbeitete Cotonou-Abkommen, insbesondere auf Artikel 96,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 2248 (2015) und 2303 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 12. November 2015 bzw. 29. Juli 2016 zur Lage in Burundi,
- unter Hinweis auf die mündlichen Informationen der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu Burundi an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vom 27. Juni 2018,
- unter Hinweis auf den am 23. Februar 2017 veröffentlichten ersten Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Lage in Burundi und die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur politischen Lage und anhaltenden Gewalt in Burundi, in denen die Regierung und alle Parteien nachdrücklich aufgefordert wurden, dieser Gewalt umgehend ein Ende zu bereiten und sie abzulehnen,
- unter Hinweis auf die Presseerklärung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 13. März 2017 zur Lage in Burundi und die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 5. April 2018, in denen alle Arten von Gewalt und Missbrauch der Menschenrechte in Burundi verurteilt werden,
- unter Hinweis auf den Bericht vom 20. September 2016 über die unabhängige Untersuchung der Vereinten Nationen zu Burundi,
- unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 30. September 2016 zur Menschenrechtsslage in Burundi,
- unter Hinweis auf das Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vom 28. August 2000,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens der Afrikanischen Union vom 13. Juni 2015 zu Burundi,

⁽¹⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 137.

⁽²⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 190.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0004.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0310.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- unter Hinweis auf den Beschluss über die Tätigkeiten des Rates für Frieden und Sicherheit und über den Stand von Frieden und Sicherheit in Afrika (Assembly/AU/Dec.598(XXVI)), der auf der 26. ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 30./31. Januar 2016 in Addis Abeba (Äthiopien) angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen der Versammlung der Afrikanischen Union (Assembly/AU/Dec.605-620(XXVII)), die auf der 27. ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 17./18. Juli 2016 in Kigali (Ruanda) angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker vom 4. November 2016 zur Menschenrechtslage in der Republik Burundi,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 31. Mai 2015 zu Burundi,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2016/394 des Rates vom 14. März 2016 über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Burundi gemäß Artikel 96 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 ⁽²⁾ sowie auf die Beschlüsse (GASP) 2015/1763 des Rates vom 1. Oktober 2015 ⁽³⁾ und (GASP) 2016/1745 des Rates vom 29. September 2016 ⁽⁴⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. März, 18. Mai, 22. Juni und 16. November 2015 sowie vom 15. Februar 2016 zu Burundi,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Federica Mogherini, vom 28. Mai 2015, 19. Dezember 2015, 21. Oktober 2016 und 27. Oktober 2017,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der VP/HR vom 8. Juni 2018 zur Lage in Burundi,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der VP/HR vom 8. Mai 2018 im Namen der EU zur Lage in Burundi im Vorfeld des Verfassungsreferendums,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der VP/HR vom 6. Januar 2017 zum Verbot der Menschenrechtsliga Iteka in Burundi,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Burundi mit einer politischen, humanitären und Menschenrechtskrise konfrontiert ist, seit Präsident Nkurunziza im April 2015 ankündigte, für eine umstrittene dritte Amtszeit kandidieren zu wollen, worauf monatelange tödliche Unruhen folgten, bei denen dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zufolge 593 Menschen getötet wurden, und dass dem UNHCR zufolge seither 413 000 Menschen aus dem Land geflohen sind und 169 000 Menschen zu Binnenflüchtlingen wurden; in der Erwägung, dass nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) 3,6 Millionen Menschen in Burundi humanitäre Hilfe benötigen;

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 18.3.2016, S. 90.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 29.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- B. in der Erwägung, dass bei dem Referendum für Verfassungsänderungen wie die Erweiterung der Befugnisse des Präsidenten, die Beschneidung der Befugnisse des Vizepräsidenten, die Ernennung des Ministerpräsidenten durch den Präsidenten, die Einführung eines Verfahrens, in dessen Rahmen Gesetze im Parlament mit einfacher Mehrheit verabschiedet oder geändert werden können, die Möglichkeit, die mit dem Abkommen von Arusha eingeführten Quoten zu ändern, und das Verbot für politische Parteien mit weniger als 5 % der Stimmen, sich an der Regierung zu beteiligen, gestimmt wurde, was in der Gesamtheit das Abkommen von Arusha gefährdet;
- C. in der Erwägung, dass Gewalt und Einschüchterung gegenüber Angehörigen der politischen Opposition im ganzen Land im Vorfeld des Verfassungsreferendums am 17. Mai 2018 insofern eskalierten, als Gegner der besagten Verfassungsänderung verschleppt und eingeschüchtert wurden; in der Erwägung, dass gemäß dem Verfassungsreferendum auch die bereits ausgehandelten Bestimmungen des Abkommens von Arusha aufgehoben werden können, was eine Minderung der Inklusivität und weitere ernstzunehmende Folgen für die politische Stabilität in Burundi nach sich ziehen kann; in der Erwägung, dass Präsident Nkurunziza trotz der Verfassungsänderungen ankündigte, dass er bei der Wahl 2020 nicht kandidieren werde;
- D. in der Erwägung, dass Amnesty International zufolge in der Zeit des offiziellen Wahlkampfes häufig berichtet wurde, dass Personen, die für eine Abstimmung mit „Nein“ warben, festgenommen oder eingeschüchtert wurden oder körperlicher Gewalt ausgesetzt waren; in der Erwägung, dass das Referendum vor dem Hintergrund anhaltender Unterdrückung abgehalten wurde, was die katholischen Bischöfe von Burundi zu der Aussage bewog, dass viele Bürger so sehr in Angst lebten, dass sie aus Furcht vor Repressalien ihre Meinung nicht zu äußern wagten;
- E. in der Erwägung, dass die Untersuchungskommission der Vereinten Nationen darauf hingewiesen hat, dass die Bevölkerung auch weiterhin von politischer Gewalt, willkürlichen Verhaftungen, außergerichtlichen Hinrichtungen, körperlicher Gewalt, Hetze und verschiedenen anderen Formen von Missbrauch unterjocht wird; in der Erwägung, dass Imbonerakure, die Jugendorganisation der Regierungspartei, weiterhin Menschenrechtsverletzungen begeht und verschiedene Einschüchterungstaktiken verfolgt, indem sie beispielsweise Straßenblockaden und Kontrollposten in einigen Provinzen errichtet, Geld erpresst, Passanten belästigt und Personen festnimmt, von denen sie annimmt, dass sie Verbindungen zur Opposition haben, und von denen viele festgehalten, vergewaltigt, geschlagen und gefoltert wurden, wobei einige an den Folgen dieser Behandlung starben;
- F. in der Erwägung, dass während des Referendums im Jahr 2018 Rechtsorganisationen Fälle meldeten, in denen der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft eingeschränkt und der der Medien beschnitten wurden, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene; in der Erwägung, dass die Regierung seit 2015 in zunehmendem Maße lokale regierungsunabhängige Organisationen und Menschenrechtsverteidiger bedroht und gezielt verfolgt, während die Pressefreiheit beständig weiter beschnitten und die Arbeitsbedingungen der Journalisten immer schlechter werden; in der Erwägung, dass private Medien und Journalisten im Kampf gegen die Regierung bereits einen hohen Preis zahlen mussten, indem sie etwa das Ziel von Festnahmen, summarischen Hinrichtungen und Verschleppung wurden oder in einigen Fällen von der Regierung als Verbrecher oder sogar als Terroristen bezeichnet wurden;
- G. in der Erwägung, dass Burundi in der von Reporter ohne Grenzen geführten Rangliste der Pressefreiheit 2018 auf Platz 159 von 180 steht;
- H. in der Erwägung, dass viele Menschenrechtsverteidiger zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden — vor allem Germain Rukuki, der für die Vereinigung katholischer Rechtsanwälte in Burundi (Association of Burundi Catholic Lawyers) tätig ist und zu 32 Jahren Gefängnis verurteilt wurde — oder wie Nestor Nibitanga bis zu ihrem Gerichtsverfahren inhaftiert sind; in der Erwägung, dass restriktive Gesetze zur Kontrolle lokaler und internationaler regierungsunabhängiger Organisationen gebilligt wurden; in der Erwägung, dass einige Organisationen gezwungen waren, ihre Tätigkeiten auszusetzen oder sogar dauerhaft einzustellen, beispielsweise die Menschenrechtsliga Iteka, das FOCODE und die ACAT; in der Erwägung, dass viele Führungspersonlichkeiten und Menschenrechtsverteidiger verbannt wurden und diejenigen, die noch vor Ort sind, unablässig unter Druck gesetzt werden oder jederzeit festgenommen werden könnten; in der Erwägung, dass Emmanuel Nshimirimana, Aimé Constant Gatore und Marius Nizigama zu Haftstrafen von 10–32 Jahren verurteilt wurden, während Nestor Nibitanga 20 Jahre Gefängnis drohen könnten; in der Erwägung, dass der Journalist Jean Bigirimana inzwischen seit fast zwei Jahren als vermisst gilt und zu den zahlreichen Verschleppungsopfern der Krise zählt;
- I. in der Erwägung, dass die Richter am IStGH im Oktober 2017 der Anklagebehörde des IStGH die Befugnis erteilten, eine Untersuchung zu den mutmaßlichen Straftaten in der Zuständigkeit des Gerichtshofs einzuleiten, die vom 26. April 2015 bis zum 26. Oktober 2017 in Burundi oder von burundischen Staatsangehörigen außerhalb Burundis begangen wurden; in der Erwägung, dass Burundi mit Wirkung vom 27. Oktober 2017 als erstes Land aus dem IStGH ausgetreten ist, nachdem der Gerichtshof im April 2016 entschieden hatte, eine Voruntersuchung zu den Fällen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen und möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Burundi einzuleiten, während das Regime weiterhin ungestraft Menschen in Burundi tötet;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- J. in der Erwägung, dass die Beteiligung burundischer Truppen an Friedensmissionen das Regime von Präsident Nkurunziza in die Lage versetzt, die tatsächlichen internen Probleme zu verschleiern und Burundi als stabilisierenden Faktor in anderen krisengebeutelten Ländern darzustellen, während Burundi selbst eine noch nie dagewesene Krise durchlebt, die von schweren Verstößen gegen die Menschenrechte geprägt ist; in der Erwägung, dass Burundi damit sehr viel Geld verdient, das nicht zugunsten der Bevölkerung umverteilt wird; in der Erwägung, dass friedliche, freie, demokratische und unabhängige Wahlen nur dann möglich sind, wenn die Miliz der Imbonerakure aufgelöst wird;
- K. in der Erwägung, dass sich die sozioökonomische Lage in Burundi unablässig verschlechtert und Burundi beim weltweiten BIP pro Kopf den vorletzten Platz einnimmt; in der Erwägung, dass etwa 3,6 Millionen Burundier (30 % der Bevölkerung) Unterstützung brauchen und für 1,7 Millionen Burundier die Ernährungssicherheit nicht gewährleistet ist; in der Erwägung, dass diese Armut dadurch verschärft wird, dass für die Wahl 2020 ein „freiwilliger“ Beitrag eingeführt wurde, der oftmals von der Imbonerakure zwangsweise eingetrieben wird und sich auf etwa 10 % oder mehr des Monatsgehalts eines Beamten beläuft;
- L. in der Erwägung, dass sich die Afrikanische Union und die Ostafrikanische Gemeinschaft beim 30. Gipfeltreffen der Afrikanischen Union bzw. beim 19. Gipfeltreffen der Ostafrikanischen Gemeinschaft dazu verpflichtet haben, durch einen inklusiven Dialog auf der Grundlage des Abkommens von Arusha vom 28. August 2000 eine friedliche Lösung für die politische Lage in Burundi zu finden;
- M. in der Erwägung, dass viele bilaterale und multilaterale Partner ihre finanzielle und technische Unterstützung für die Regierung Burundis angesichts der Lage im Land ausgesetzt haben; in der Erwägung, dass die EU zwar die direkte finanzielle Unterstützung der burundischen Behörden — darunter auch die Budgethilfe — ausgesetzt hat, die Unterstützung für die Bevölkerung und die humanitäre Hilfe aber aufrechterhält;
- N. in der Erwägung, dass die EU und die USA gezielte individuelle Sanktionen gegen Burundi verhängt haben; in der Erwägung, dass der Rat am 23. Oktober 2017 die restriktiven Maßnahmen der EU gegen Burundi bis zum 31. Oktober 2018 verlängert hat; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen aus einem Reiseverbot und einem Einfrieren der Vermögenswerte bezüglich bestimmter Personen bestehen, die durch ihre Tätigkeiten die Demokratie in Burundi untergraben oder die Suche nach einer politischen Lösung für die Krise in Burundi behindern;
- O. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 28. Juni 2018 bei seiner 38. Tagung die Ergebnisse der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Burundis angenommen hat; in der Erwägung, dass Burundi von den 242 Empfehlungen aus der Überprüfung 125 angenommen und insbesondere diejenigen abgelehnt hat, in denen praktische Schritte gefordert wurden, um die Menschenrechtsbilanz des Landes zu verbessern;
- P. in der Erwägung, dass das Verfassungsgericht den Ausgang des Referendums vom 17. Mai 2018 bestätigt und eine Petition zu mutmaßlichen Fällen von Einschüchterung und Missbrauch abgewiesen hat, die die Opposition eingereicht hatte;
1. bringt angesichts der weit verbreiteten Straflosigkeit und Menschenrechtsverletzungen — unter anderem summarische Hinrichtungen, Folter, Verschleppung und willkürliche Inhaftierungen — seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck; weist Burundi darauf hin, dass das Land als Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen verpflichtet ist, die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu Burundi und den drei Sachverständigen der Vereinten Nationen wieder aufzunehmen und dem Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechtsverteidiger Zugang zum Land zu gewähren;
 2. fordert die Regierung Burundis auf, den Bestimmungen des Abkommens von Arusha, bei dem es sich um das wichtigste Instrument für Frieden und Stabilität in dem Land handelt, uneingeschränkt Folge zu leisten; fordert die Regierung Burundis auf, ihren internationalen rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf Menschen- und Bürgerrechte nachzukommen und das im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte — dessen Vertragspartei Burundi ist — verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit zu fördern und zu schützen;
 3. beklagt erneut, dass Journalisten, Unterstützer der Opposition und Menschenrechtsverteidiger eingeschüchtert, unterdrückt und belästigt werden und Gewalt ausgesetzt sind; fordert die burundischen Behörden auf, die Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit zu wahren und die fünf Menschenrechtsverteidiger Germain Rukuki, Nestor Nibitanga, Emmanuel Nshimirimana, Aimé Constant Gatore und Marius Nizigama — die allein wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte inhaftiert wurden, von den Behörden jedoch beschuldigt werden, die innere Sicherheit des Staates zu untergraben — umgehend und bedingungslos freizulassen; fordert die burundischen Behörden auf, Ermittlungen im Zusammenhang mit der Lage des Journalisten Jean Bigirimana aufzunehmen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

4. verurteilt die Entscheidung Burundis, aus dem IstGH auszutreten; unterstützt die Fortführung der vom IstGH eingeleiteten Voruntersuchung zu den zahlreichen Verbrechen und Repressionen in Burundi; fordert die EU auf, weiterhin darauf zu drängen, dass die Verbrechen, die in Burundi begangen wurden, geahndet werden; erwartet, dass Burundi die Zusammenarbeit mit dem IstGH wieder aufnimmt und fortführt, da die Straflosigkeit bekämpft werden muss, alle begangenen Menschenrechtsverletzungen verfolgt und sämtliche Verbrechen geahndet werden müssen, damit die Krise bewältigt und eine Lösung für einen dauerhaften Frieden gefunden werden kann;
5. begrüßt die mündlichen Informationen der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu Burundi und würdigt ihre äußerst wichtige Arbeit bei der Dokumentation der anhaltenden Krise der Menschenrechte in dem Land;
6. bringt angesichts von 169 000 Binnenflüchtlingen, 1,67 Millionen Menschen, die humanitäre Hilfe benötigen, und über 410 000 Burundiern, die Schutz in den Nachbarländern suchen, erneut seine Besorgnis über die humanitäre Lage zum Ausdruck; würdigt die Anstrengungen der Aufnahmeländer und fordert die Staaten in der Region auf, dafür zu sorgen, dass Flüchtlinge nur freiwillig, in umfassender Kenntnis der Sachlage und unter sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zurückkehren;
7. bedauert jedoch die lediglich schleppenden Fortschritte im interburundischen Dialog, der von der Ostafrikanischen Gemeinschaft geleitet wird, und das fehlende Engagement der burundischen Regierung in diesem Zusammenhang und fordert alle Parteien — insbesondere die burundischen Behörden — auf, sich der dringend notwendigen Wiederaufnahme des interburundischen Dialogs zu verpflichten, der in einem wahrhaft inklusiven Rahmen und ohne Vorbedingungen organisiert werden sollte;
8. fordert ein erneuertes und koordiniertes Vorgehen zwischen der AU, der EU, der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA) und den Vereinten Nationen als Ganzes; bedauert, dass die Regierung Burundis weder den Berichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen noch den Resolutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in Genf, dem Beschluss der AU vom Januar 2018 oder den Vermittlungsbemühungen der ECA Rechnung trägt; fordert die bilateralen und multilateralen Partner sowie die Regierung Burundis auf, ihren Dialog fortzusetzen, damit die Regierung Burundis die Voraussetzungen dafür schafft, dass die Unterstützung wiederaufgenommen werden kann; fordert alle Akteure in Burundi auf, sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen; bekräftigt seine Unterstützung für den Vermittlungsprozess, der von der AU und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterstützt wird;
9. würdigt die Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner bei der Linderung der humanitären Lage leisten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin Unterstützung zu leisten, damit die humanitären Bedürfnisse in dem Land gestillt werden können; fordert die Kommission auf, der Bevölkerung im Jahr 2018 zusätzliche unmittelbare Hilfe angedeihen zu lassen; betont, dass erst dann zu einem klassischen Modell der Zusammenarbeit zurückgekehrt werden kann, wenn Rechtsstaatlichkeit und Demokratie wiederhergestellt sind, was auch die Bekämpfung der Straflosigkeit und den Schutz der Bürger Burundis umfasst;
10. ist besorgt, dass die anhaltende politische Krise einen ethnischen Konflikt entfachen könnte, da auf Propaganda zurückgegriffen, Hass geschürt und zu Gewalt aufgerufen wird und Angehörige der Opposition, Mitglieder der Zivilgesellschaft, Journalisten und Tutsi zu Staatsfeinden erklärt werden, die es auszumerzen gilt; fordert alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, von jeglichen Handlungen oder Äußerungen abzusehen, mit denen die Gewalt und die Krise weiter verschärft oder die Stabilität in der Region langfristig beeinträchtigt werden kann;
11. ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass die sorgsam ausgehandelten Bestimmungen des Abkommens von Arusha, mit denen dazu beigetragen werden konnte, den Bürgerkrieg in Burundi zu beenden, durch die neue Verfassung, die mit dem Referendum vom 17. Mai 2018 angenommen wurde, langsam ausgehöhlt werden könnten;
12. bekräftigt seine Unterstützung für den Beschluss der EU im Anschluss an die mit den staatlichen Stellen Burundis gemäß Artikel 96 des Cotonou-Abkommens geführte Konsultation, die direkte finanzielle Unterstützung der burundischen Regierung auszusetzen, und begrüßt die Verabschiedung von Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Vermögenswerten seitens der EU, die sich gegen die Personen richten, die die Friedensbemühungen oder die Menschenrechte untergraben;
13. verlangt, dass sämtliche weiteren Zahlungen an die burundischen Truppen und die verschiedenen Kontingente aus Burundi, die sich an den Friedensmissionen der Vereinten Nationen und der AU beteiligen, eingestellt werden; nimmt die Ankündigung Präsident Nkurunzizas zur Kenntnis, im Jahr 2020 für keine weitere Amtszeit mehr zu kandidieren; fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Lage in Burundi unabhängig von der Erklärung Präsident Nkurunzizas zur Wahl im Jahr 2020 weiter aufmerksam zu beobachten;

Donnerstag, 5. Juli 2018

14. verweist erneut auf die entschiedene Erklärung der VP/HR vom 8. Mai 2018 zum Beginn der letzten Vorbereitungsphase für das Verfassungsreferendum am 17. Mai 2018; bedauert, dass es in Burundi an einem konsensorientierten Ansatz zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Gruppen sowie an offiziellen für die Öffentlichkeit zugänglichen Informationen über die wichtigsten Aspekte des Verfassungsentwurfs mangelt und dass Journalisten und Medien streng kontrolliert werden;

15. weist die Regierung Burundis erneut darauf hin, dass die Wahl im Jahr 2020 nur dann unter inklusiven, glaubwürdigen und transparenten Bedingungen abgehalten werden kann, wenn das Recht auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen gewährleistet ist und ein freier Raum besteht, in dem Menschenrechtsverteidiger ohne Einschüchterungen oder Angst vor Repressalien ihre Stimme erheben können;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und dem Parlament Burundis, dem AKP-EU-Ministerrat, der Kommission, dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten und Institutionen der Afrikanischen Union und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0313

Die Migrationskrise und die humanitäre Lage in Venezuela und an seinen Grenzen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zur Migrationskrise und humanitären Lage in Venezuela und an dessen Landesgrenzen zu Kolumbien und Brasilien (2018/2770(RSP))**

(2020/C 118/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Venezuela, insbesondere die Entschließungen vom 27. Februar 2014 zur Lage in Venezuela ⁽¹⁾, vom 18. Dezember 2014 zur Verfolgung der demokratischen Opposition in Venezuela ⁽²⁾, vom 12. März 2015 zur Lage in Venezuela ⁽³⁾, vom 8. Juni 2016 zur Lage in Venezuela ⁽⁴⁾, vom 27. April 2017 zur Lage in Venezuela ⁽⁵⁾, vom 8. Februar 2018 zur Lage in Venezuela ⁽⁶⁾ und vom 3. Mai 2018 zu der Wahl in Venezuela ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Chefanklägerin am Internationalen Strafgerichtshof, Fatou Bensouda, vom 8. Februar 2018,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 31. März 2017 zu Venezuela,
- unter Hinweis auf den Bericht des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 22. Juni 2018 zu Menschenrechtsverletzungen in der Bolivarischen Republik Venezuela,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, des Sonderberichtstatters der Vereinten Nationen für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Sonderberichtstatters der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechtsverteidiger und der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen vom 28. April 2017,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G7 vom 23. Mai 2018,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Lima-Gruppe vom 23. Januar 2018, 14. Februar 2018, 21. Mai 2018, 2. Juni 2018 und 15. Juni 2018,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) vom 20. April 2018 zur Verschlechterung der humanitären Lage in Venezuela,

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 145.

⁽²⁾ ABl. C 294 vom 12.8.2016, S. 21.

⁽³⁾ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 190.

⁽⁴⁾ ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 101.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0200.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0041.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0199.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretariats der OAS und des Gremiums unabhängiger internationaler Sachverständiger vom 29. Mai 2018 über mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Venezuela,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK) vom 12. Februar 2018 zu den demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten in Venezuela und auf die Entschließung der IAMRK vom 14. März 2018,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 26. Januar 2018, 19. April 2018 und 22. Mai 2018 zu den aktuellen Entwicklungen in Venezuela,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. November 2017, 22. Januar 2018, 28. Mai 2018 und 25. Juni 2018,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des für humanitäre Hilfe und Krisenmanagement zuständigen Mitglieds der Kommission, Christos Stylianides, anlässlich seines offiziellen Besuchs im März 2018 in Kolumbien,
 - unter Hinweis auf die Erklärung seiner Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen vom 23. April 2018,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Lage in Bezug auf die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in Venezuela weiter verschlechtert; in der Erwägung, dass Venezuela mit einer beispiellosen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und humanitären Krise konfrontiert ist, die durch ein Klima der Unsicherheit, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen, den Verfall der Rechtsstaatlichkeit, einen Mangel an Medikamenten und sozialen Diensten, Einkommensverluste und zunehmende Armut gekennzeichnet ist und eine wachsende Zahl an Toten und immer mehr Flüchtlinge und Migranten verursacht;
- B. in der Erwägung, dass immer mehr Menschen in Venezuela, insbesondere schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, Kinder und kranke Menschen, an Mangelernährung leiden, weil sie nur begrenzten Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung sowie zu Medikamenten, Nahrungsmitteln und Wasser haben; in der Erwägung, dass 87 % der Bevölkerung Venezuelas von Armut betroffen sind, wobei sich die extreme Armut auf 61,2 % beläuft; in der Erwägung, dass die Müttersterblichkeit um 60 % und die Säuglingssterblichkeit um 30 % zugenommen hat; in der Erwägung, dass Malaria im Jahr 2017 insgesamt 69 % häufiger als im Vorjahr auftrat, was der höchste Anstieg weltweit ist, und in der Erwägung, dass weitere Krankheiten wie Tuberkulose und Masern kurz davor stehen, sich zu Epidemien zu entwickeln;
- C. in der Erwägung, dass die venezolanische Regierung trotz der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft das Problem bedauerlicherweise weiterhin hartnäckig leugnet und sich weigert, internationale humanitäre Hilfe offen in Anspruch zu nehmen und ihre Verteilung zu erleichtern;
- D. in der Erwägung, dass sich die wirtschaftliche Lage deutlich verschlechtert hat; in der Erwägung, dass der Internationale Währungsfonds vorausgesagt hat, dass Venezuelas Hyperinflation von geschätzten 2400 % im Jahr 2017 auf 13 000 % im Jahr 2018 ansteigen wird, was einem Anstieg der Preise um im Durchschnitt fast 1,5 % pro Stunde gleichkommt;
- E. in der Erwägung, dass in einem am 22. Juni 2018 veröffentlichten Bericht des OHCHR hervorgehoben wird, dass die venezolanischen Behörden die Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, darunter Morde, die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen Demonstranten, willkürliche Inhaftierungen, Misshandlung und Folter, nicht zur Rechenschaft gezogen haben; in der Erwägung, dass auch bei Sicherheitsbeamten, die verdächtigt werden, Demonstranten willkürlich hingerichtet zu haben, allgemein Straffreiheit zu herrschen scheint;
- F. in der Erwägung, dass aus dem Bericht, der am 29. Mai 2018 von dem von der OAS benannten Gremium unabhängiger internationaler Sachverständiger vorgestellt wurde, hervorgeht, dass in Venezuela sieben Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, die mindestens bis Februar 2014 zurückreichen, und dass es die Regierung ist, die für die aktuelle humanitäre Krise in der Region verantwortlich ist; in der Erwägung, dass die Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) die Einleitung einer vorläufigen Untersuchung mutmaßlicher Verbrechen angekündigt hat, die seit April 2017 in Venezuela verübt wurden;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- G. in der Erwägung, dass bei der Wahl am 20. Mai 2018 die internationalen Mindeststandards für ein glaubwürdiges Verfahren nicht eingehalten und der politische Pluralismus, die Demokratie, die Transparenz und die Rechtsstaatlichkeit nicht geachtet wurden; in der Erwägung, dass dies die Bemühungen um eine Lösung der politischen Krise weiter erschwert; in der Erwägung, dass die EU, wie andere demokratische Institutionen auch, die Wahl und die aus diesem unrechtmäßigen Verfahren hervorgegangenen Staatsorgane nicht anerkennt;
- H. in der Erwägung, dass die gegenwärtige mehrdimensionale Krise in Venezuela die größte Fluchtwelle in der Region verursacht; in der Erwägung, dass laut Angaben des UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) die Zahl der Venezolaner, die das Land verlassen haben, drastisch zugenommen hat, und zwar von 437 000 im Jahre 2005 auf über 1,6 Millionen im Jahre 2017; in der Erwägung, dass zwischen 2015 und 2017 etwa 945 000 Venezolaner das Land verlassen haben; in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der Menschen, die das Land seit 2014 verlassen haben, im Jahr 2018 auf über 2 Millionen gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Zahl venezolanischer Staatsangehöriger, die weltweit um Asyl ansuchen, seit 2014 um 2 000 % gestiegen ist und Mitte Juni 2018 bei mehr als 280 000 Personen lag;
- I. in der Erwägung, dass 520 000 Venezolaner in der Region alternative legale Formen des Aufenthalts in Anspruch nehmen konnten; in der Erwägung, dass mehr als 280 000 Venezolaner weltweit den Flüchtlingsstatus beantragt haben; in der Erwägung, dass die Zahl der Anträge von Venezolanern auf internationalen Schutz in der EU zwischen 2014 und 2017 um mehr als 3 500 % zugenommen hat; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge die Situation von über 60 % der Venezolaner weiterhin irregulär ist;
- J. in der Erwägung, dass laut Angaben des Amts der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) Kolumbien den größten Anteil der Vertriebenen aufgenommen hat und mehr als 820 000 Venezolaner im Hoheitsgebiet Kolumbiens leben; in der Erwägung, dass Cúcuta und Boa Vista, die an der Grenze zu Venezuela liegen, einen starken Zustrom an Menschen erleben, deren Gesundheits- und Ernährungszustand oft entsetzlich ist; in der Erwägung, dass Peru, Chile, Argentinien, Panama, Brasilien, Ecuador, Mexiko, die Dominikanische Republik, Costa Rica, Uruguay, Bolivien und Paraguay ebenfalls mit einem starken Zustrom an Flüchtlingen und Migranten konfrontiert sind; in der Erwägung, dass Seewege immer mehr an Bedeutung gewinnen, insbesondere zu karibischen Inseln wie Aruba, Curaçao, Bonaire, Trinidad und Tobago und Guyana; in der Erwägung, dass auch europäische Länder, insbesondere Spanien, Portugal und Italien, zunehmend betroffen sind; in der Erwägung, dass die Bereitstellung von Unterstützung für die Neuankömmlinge eine zunehmende Belastung für die Aufnahmeländer darstellt;
- K. in der Erwägung, dass sich die nationalen und lokalen Behörden Kolumbiens in vorbildlicher Weise darum bemühen, den venezolanischen Flüchtlingen unabhängig von ihrem Status die grundlegenden Menschenrechte (wie das Recht auf Grundschulbildung und das Recht auf medizinische Grundversorgung) zu gewähren; in der Erwägung, dass in Kolumbien lokale Gemeinschaften, religiöse Einrichtungen und auch die Bevölkerung die venezolanischen Migranten im Geiste der Brüderlichkeit willkommen heißen und Zeugnis von großer Belastbarkeit und Solidarität ablegen;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission am 7. Juni 2018 ein Soforthilfepaket in Höhe von 35,1 Mio. EUR für Entwicklungshilfe zur Unterstützung des venezolanischen Volkes und der von der Krise betroffenen Nachbarländer angekündigt hat; in der Erwägung, dass dieser Finanzbeitrag zu den 37 Mio. EUR hinzukommt, die die EU bereits für humanitäre Hilfe und Kooperationsprojekte im Land vorgesehen hat; in der Erwägung, dass in Bezug auf den erneuten Aufruf des UNHCR, 46,1 Mio. USD bereitzustellen, mit Stand vom 13. Juni 2018 eine Finanzierungslücke von 56 % besteht;
- M. in der Erwägung, dass monatlich mehr als 12 000 Venezolaner in den brasilianischen Bundesstaat Roraima gelangen und 2 700 von ihnen in der Stadt Boa Vista bleiben; in der Erwägung, dass bereits 7 % der Einwohner dieser Stadt Venezolaner sind und bis Ende des Jahres mehr als 60 000 Venezolaner dort leben dürften, wenn die Zuwanderungsrate so bleibt wie bisher; in der Erwägung, dass dieser demografische Zustrom zu erheblichem Druck auf die öffentlichen Dienste der Stadt führt, insbesondere in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Bildung; in der Erwägung, dass Roraima zu den ärmsten Bundesstaaten Brasiliens zählt und einen äußerst kärglichen Arbeitsmarkt sowie eine schwache Wirtschaft aufweist, was ein weiteres Hemmnis für die Integration von Flüchtlingen und Migranten darstellt;
- N. in der Erwägung, dass das Parlament vom 25. bis 30. Juni 2018 eine Ad-hoc-Delegation an die Grenze zwischen Venezuela und Kolumbien bzw. Brasilien entsandt hat, damit sie sich ein Bild von den Auswirkungen der Krise vor Ort macht;
1. ist tief erschüttert und beunruhigt angesichts der verheerenden humanitären Lage in Venezuela, die zu vielen Todesfällen und einem noch nie dagewesenen Zustrom von Flüchtlingen und Migranten in die Nachbarländer und weitere Länder geführt hat; bringt seine Solidarität mit allen Venezolanern zum Ausdruck, die aufgrund der Tatsache, dass ihr Grundbedarf, wie der Zugang zu Nahrungsmitteln, Trinkwasser, Gesundheitsdiensten und Medikamenten, nicht gedeckt wird, gezwungen sind, aus ihrem Land zu fliehen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

2. fordert die venezolanischen Behörden nachdrücklich auf, anzuerkennen, dass eine dauerhafte humanitäre Krise herrscht, zu verhindern, dass sie sich weiter zuspitzt, und politische und wirtschaftliche Lösungen zu fördern, durch die die Sicherheit der Zivilbevölkerung und die Stabilität des Landes und der Region gewährleistet werden;
3. fordert, dass die venezolanischen Behörden humanitären Hilfsorganisationen unverzüglich freien Zugang ins Land gewähren, um eine Zuspitzung der humanitären und gesundheitlichen Krisensituation und insbesondere das Wiederauftreten von Krankheiten wie Masern, Malaria, Diphtherie und Maul- und Klauenseuche zu verhindern, und dass sie internationalen Organisationen, die allen betroffenen Teilen der Gesellschaft helfen wollen, ungehinderten Zugang gewähren; fordert, dass rasch Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung der Mangelernährung in den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen ergriffen werden, zu denen beispielsweise Frauen, Kinder und kranke Menschen zählen; ist äußerst besorgt angesichts der Zahl unbegleiteter Kinder, die die Grenzen überschreiten;
4. spricht der Regierung Kolumbiens seine Anerkennung für ihre sofortige Reaktion und für die Unterstützung aus, die sie allen ankommenden Venezolanern gewährt; würdigt ferner Brasilien und weitere Länder der Region, insbesondere Peru, sowie regionale und internationale Organisationen, private und öffentliche Einrichtungen, die katholische Kirche und die Bürger in der Region insgesamt, die die venezolanischen Flüchtlinge und Migranten aktiv unterstützen und ihnen gegenüber Solidarität zeigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend auf den Schutz der Betroffenen ausgerichtete Lösungen für den Umgang mit venezolanischen Flüchtlingen oder Migranten in ihrem Hoheitsgebiet — beispielsweise Visa aus humanitären Gründen, besondere Aufenthaltsregelungen oder andere regionale Migrationsrahmen — mit den einschlägigen Schutzvorkehrungen bereitzustellen; fordert die venezolanischen Behörden auf, die Ausstellung und Erneuerung von Ausweisdokumenten ihrer eigenen Bürger — sei es in Venezuela oder im Ausland — zu erleichtern und zu beschleunigen;
5. fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der EU, auf, eine koordinierte, umfassende und regionale Reaktion auf die Krise zu erarbeiten und ihren Verpflichtungen nachzukommen, indem sie den Aufnahmeländern mehr finanzielle und materielle Unterstützung leistet; begrüßt nachdrücklich die bisher gewährte humanitäre Hilfe der Europäischen Union und fordert dringend die Bereitstellung zusätzlicher humanitärer Hilfe aus Nothilfe-Fonds, um dem rasch wachsenden Bedarf der von der Krise in Venezuela betroffenen Menschen in den Nachbarländern gerecht zu werden;
6. weist erneut darauf hin, dass eine politische Krise Ursache für die jetzige humanitäre Krise war; fordert die venezolanischen Behörden nachdrücklich auf, alle Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die sich gegen Zivilpersonen richten, umgehend zu beenden und sämtliche Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten, darunter auch das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Pressefreiheit und die Versammlungsfreiheit; fordert die venezolanischen Behörden nachdrücklich auf, alle demokratisch gewählten Organe und vor allem die Nationalversammlung zu achten, alle politischen Gefangenen freizulassen und die Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu wahren; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, sich mit all seinen Mitteln dafür einzusetzen, die internationalen Vermittlungsbemühungen zu erleichtern, die erforderlich sind, um Räume für eine tragfähige Lösung der derzeitigen humanitären und politischen Krise zu schaffen;
7. fordert, dass eine neue Präsidentschaftswahl abgehalten wird, die den international anerkannten demokratischen Standards genügt und der Verfassungsordnung Venezuelas entspricht, die in einem transparenten, gleichen, fairen und internationalen Beobachtungsrahmen verläuft und bei der keine Einschränkungen für politische Parteien oder Kandidaten bestehen und die politischen Rechte aller Venezolaner uneingeschränkt geachtet werden; betont, dass die aus dieser Wahl hervorgehende rechtmäßige Regierung umgehend gegen die aktuelle wirtschaftliche und gesellschaftliche Krise in Venezuela vorgehen und auf die nationale Aussöhnung hinarbeiten muss;
8. weist erneut darauf hin, dass sämtliche Sanktionen der internationalen Gemeinschaft gezielt und aufhebbar sein und der Bevölkerung Venezuelas in keiner Weise schaden sollten; begrüßt die rasche Annahme gezielter und widerrufbarer Sanktionen sowie das Waffenembargo, das im November 2017 verhängt wurde; bekräftigt, dass diese Sanktionen gegen hochrangige Staatsbedienstete verhängt wurden, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in Venezuela untergraben und die rechtswidrige Wahl vom 20. Mai 2018 durchgeführt haben, welche international nicht anerkannt wurde und ohne Einigung über das Datum und die Bedingungen und unter Umständen abgehalten wurde, unter denen eine gleichberechtigte Beteiligung aller politischer Parteien nicht möglich war; erinnert an die in seinen früheren Entschlüssen angesprochene Möglichkeit, diese Sanktionen auf jene Personen auszudehnen, die die verschärfte politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und humanitäre Krise zu verantworten haben, insbesondere Präsident Nicolás Maduro;
9. weist darauf hin, dass diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; unterstützt uneingeschränkt die Voruntersuchungen des IstGH zu den zahlreichen vom venezolanischen Regime begangenen Verbrechen und Repressionen und fordert die EU auf, in diesem Zusammenhang eine aktive Rolle zu spielen; unterstützt uneingeschränkt die Forderung des vom Generalsekretär der OAS benannten Gremiums unabhängiger internationaler Sachverständiger und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einen Untersuchungsausschuss zur Lage in Venezuela einzurichten und den IstGH stärker einzubeziehen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, der Vizeprsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union fr Auen- und Sicherheitspolitik, der Regierung und der Nationalversammlung der Bolivarischen Republik Venezuela, den Regierungen und Parlamenten der Republik Kolumbien, der Republik Brasilien und der Republik Peru, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, dem Generalsekretr der Organisation Amerikanischer Staaten und der Lima-Gruppe zu bermitteln.

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0314

Leitlinien für die Mitgliedstaaten, mit denen verhindert werden soll, dass humanitäre Hilfe kriminalisiert wird

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu Leitlinien für Mitgliedstaaten, mit denen verhindert werden soll, dass humanitäre Hilfe kriminalisiert wird (2018/2769(RSP))

(2020/C 118/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt ⁽¹⁾ („Beihilfe-Richtlinie“),
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt ⁽²⁾ („Rahmenbeschluss“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2015 mit dem Titel „EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2015-2020)“ (COM(2015)0285),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 22. März 2017 zur REFIT-Bewertung des Rechtsrahmens der EU zur Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt („Beihilfe-Paket“) (Richtlinie 2002/90/EG und Rahmenbeschluss 2002/946/JI) (SWD(2017)0117),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2018 zum Fortschritt bei den globalen Pakten der Vereinten Nationen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und für Flüchtlinge ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die 2016 von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union veröffentlichte Studie „Fit for purpose? The Facilitation Directive and the criminalisation of humanitarian assistance to irregular migrants“ (Gebrauchstauglich? Die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt und die Kriminalisierung humanitärer Unterstützung für irreguläre Migranten),
- unter Hinweis auf die 2014 veröffentlichte Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte über die Kriminalisierung von Migranten, die sich unrechtmäßig in der Union aufhalten, und von Personen, die sie unterstützen,
- unter Hinweis auf den Themenbericht des Kommissars für Menschenrechte des Europarats vom 4. Februar 2010 mit dem Titel: „Criminalisation of migration in Europe: Human rights implications“ (Kriminalisierung von Migration in Europa: Folgen für die Menschenrechtslage),
- unter Hinweis auf das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 55. Tagung im Wege der Resolution 55/25 vom 15. November 2000 angenommene UN-Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten“),
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Migranten vom 24. April 2013 mit dem Titel: „Regional study on the management of the external borders of the European Union and its impact on the human rights of migrants“ („Regionalstudie über den Grenzschutz an den Außengrenzen der Europäischen Union und dessen Auswirkungen auf die Menschenrechte von Migranten“),

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0118.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu Leitlinien für Mitgliedstaaten, mit denen verhindert werden soll, dass humanitäre Hilfe kriminalisiert wird (O-000065/2018 — B8-0034/2018),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Kommission in dem EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2015-2020) die Notwendigkeit betont hat, „dafür Sorge zu tragen, dass angemessene strafrechtliche Sanktionen vorgesehen werden, aber gleichzeitig vermieden wird, dass Personen, die humanitäre Hilfe für in Not geratene Migranten leisten, kriminalisiert werden“, und das geltenden Beihilfe-Paket der EU, d. h. die Beihilfe-Richtlinie und den Rahmenbeschluss, zu verbessern;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 1 Absatz 2 der Beihilfe-Richtlinie eine nicht verbindliche Ausnahmeregelung für humanitäre Hilfe vorgesehen ist, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, Beihilfe nicht zu kriminalisieren, wenn sie ihrem Wesen nach humanitär ist;
- C. in der Erwägung, dass es in seiner Entschließung vom 18. April 2018 zum Fortschritt bei den globalen Pakten der Vereinten Nationen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und für Flüchtlinge gefordert hat, humanitäre Hilfe nicht zu kriminalisieren und größere Kapazitäten für die Suche und Rettung von Menschen in Not bereitzustellen, sowie alle Staaten aufgefordert hat, größere Kapazitäten zur Verfügung stellen, und gefordert hat, dass die Unterstützung, die von privaten Akteuren und nichtstaatlichen Organisationen geleistet wird, die Rettungsaktionen auf See und an Land durchführen, anerkannt wird;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur REFIT-Bewertung des Beihilfe-Pakets hervorgehoben hat, dass ein intensiverer Austausch von Wissen und bewährten Verfahren zwischen Staatsanwälten, Strafverfolgungsbehörden und Zivilgesellschaft dazu beitragen könnte, die gegenwärtige Lage zu verbessern und die Kriminalisierung echter humanitärer Hilfe zu verhindern;
- E. in der Erwägung, dass Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Beihilfe-Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, von der Bestrafung einer Person abzusehen, die Beihilfe zu einem illegalen Aufenthalt leistet, wenn dies nicht zu Gewinnzwecken erfolgt, und in der Erwägung, dass die Rahmenrichtlinie keine Bestimmungen enthält, die die Bestrafung von Handlungen, die zu humanitären Zwecken oder in Notsituationen erfolgen, zwingend verhindern;
1. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der Beihilfe-Richtlinie und des Rahmenbeschlusses Bestimmungen einführen müssen, die strafrechtliche Sanktionen gegen die Beihilfe zu unerlaubter Ein- und Durchreise und zu unerlaubtem Aufenthalt vorsehen;
 2. äußert seine Besorgnis angesichts der unbeabsichtigten Folgen des Beihilfe-Pakets für Bürger, die Migranten mit humanitärer Hilfe unterstützen, und für den gesellschaftlichen Zusammenhang der aufnehmenden Gesellschaft als Ganzes;
 3. hebt hervor, dass gemäß dem Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten die Leistung von humanitärer Hilfe nicht kriminalisiert werden sollte;
 4. weist darauf hin, dass Akteure im Bereich der humanitären Hilfe, deren Handlungen Maßnahmen unterstützen und ergänzen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Rettung von Leben unternommen werden, ausschließlich im Rahmen der Definition von humanitärer Hilfe gemäß der Beihilfe-Richtlinie tätig sein dürfen, und dass ihre Handlungen unter der Aufsicht der Mitgliedstaaten erfolgen müssen;
 5. äußert sein Bedauern angesichts der sehr eingeschränkten Umsetzung der in der Beihilfe-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelung für humanitäre Hilfe durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht und weist darauf hin, dass diese Ausnahmeregelung als Schutz gegen strafrechtliche Verfolgung verwendet werden sollte, um sicherzustellen, dass sich diese nicht gegen Einzelpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft richtet, die Migranten aus humanitären Gründen unterstützen;
 6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in der Beihilfe-Richtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung für humanitäre Hilfe in nationales Recht umzusetzen und entsprechende Strukturen einzurichten, um die Strafverfolgung und die wirksame praktische Umsetzung des Beihilfe-Pakets zu überwachen, indem jährlich Informationen über die Anzahl der Personen, die für Beihilfe an den Grenzen und im Inland verhaftet wurden, die Anzahl der eingeleiteten Gerichtsverfahren und die Anzahl der Verurteilungen sowie Angaben über die Urteilsbegründungen und über Gründe für die Einstellung von Ermittlungen erhoben und gespeichert werden;

Donnerstag, 5. Juli 2018

7. fordert die Kommission auf, Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu erlassen, in denen festgelegt wird, welche Formen der Beihilfe nicht kriminalisiert werden sollten, damit die Umsetzung des geltenden gemeinschaftlichen Besitzstands, darunter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 1 Absatz 2 der Beihilfe-Richtlinie, in eindeutiger und einheitlicher Form erfolgt, und hebt hervor, dass eindeutige Parameter eine verbesserte Einheitlichkeit der strafrechtlichen Regelungen in Bezug auf Beihilfe in den Mitgliedstaaten sicherstellen und ungerechtfertigte Kriminalisierung einschränken;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0315

Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (2018/2645(RSP))**

(2020/C 118/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Artikel 6, 7, 8, 11, 16, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die EU-Charta),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁽¹⁾ und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14 Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 Tele2 Sverige AB gegen Post- och telestyrelsen und C-698/15 Secretary of State for the Home Department gegen Tom Watson und andere⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme 4/2016 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 30. Mai 2016 zu dem Thema „EU-US-Datenschutzschild — Entwurf einer Angemessenheitsentscheidung“⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme 1/2016 der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP29) vom 13. April 2016 zum Entwurf einer Angemessenheitsentscheidung im Zusammenhang mit dem EU-US-Datenschutzschild⁽⁷⁾ und der Erklärung der WP29 vom 26. Juli 2016⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 18. Oktober 2017 mit dem Titel „Erster Bericht zur jährlichen Überprüfung der Funktionsweise des EU-US-Datenschutzschilds“ (COM(2017)0611) und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2017)0344),

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁽³⁾ ECLI:EU:C:2015:650.

⁽⁴⁾ ECLI:EU:C:2016:970.

⁽⁵⁾ ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 257 vom 15.7.2016, S. 8.

⁽⁷⁾ http://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp238_en.pdf

⁽⁸⁾ http://ec.europa.eu/justice/article-29/press-material/press-release/art29_press_material/2016/20160726_wp29_wp_statement_eu_us_privacy_shield_en.pdf

Donnerstag, 5. Juli 2018

- unter Hinweis auf das Dokument der WP 29 vom 28. November 2017 mit dem Titel „EU-U.S. Privacy Shield — First annual Joint Review“ (EU-US-Datenschutzschild — Erste gemeinsame jährliche Überprüfung) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 11. April 2018, mit dem sie auf die Genehmigung der weiteren Anwendung von Abschnitt 702 des US-amerikanischen Gesetzes über die Auslandsaufklärung (Foreign Intelligence Surveillance Act, FISA) reagierte,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. April 2017 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14 Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner die Safe-Harbor-Entscheidung für ungültig erklärte und klarstellte, dass ein angemessenes Schutzniveau in einem Drittland so zu verstehen ist, dass es dem in der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 95/46/EG im Licht der EU-Charta garantierten Niveau „der Sache nach gleichwertig ist“, sowie darauf hinwies, dass Verhandlungen über eine neue Regelung abgeschlossen werden müssen, damit Rechtssicherheit über die Art und Weise, in der personenbezogene Daten aus der EU in die Vereinigten Staaten übermittelt werden sollten, besteht;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission im Zuge der Prüfung des Schutzes, den ein Drittland gewährt, verpflichtet ist, den Inhalt der in diesem Land geltenden Vorschriften, die sich aus dem nationalen Recht oder den internationalen Verpflichtungen ergeben, und die Verfahren, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass diese Vorschriften eingehalten werden, zu bewerten, da sie gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG alle Umstände berücksichtigen muss, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland eine Rolle spielen; in der Erwägung, dass sich diese Bewertung nicht nur auf die Rechtsvorschriften und die Verfahren im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten für die gewerbliche und private Nutzung erstrecken darf, sondern auch alle Aspekte des für dieses Land oder diese Branche geltenden Rahmens umfassen muss, insbesondere auch — aber nicht nur — die Bereiche Strafverfolgung, nationale Sicherheit und Achtung der Grundrechte;
- C. in der Erwägung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Unternehmen der EU und der Vereinigten Staaten vor dem Hintergrund der immer stärkeren Digitalisierung der Weltwirtschaft ein wichtiger Bestandteil der transatlantischen Beziehungen ist; in der Erwägung, dass bei dieser Übermittlung das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre uneingeschränkt gewahrt werden sollten; in der Erwägung, dass der in der EU-Charta verankerte Schutz der Grundrechte eines der wichtigsten Ziele der EU darstellt;
- D. in der Erwägung, dass Facebook, das sich dem Datenschutzschild angeschlossen hat, bestätigt hat, dass das Unternehmen Cambridge Analytica, das im Bereich der politischen Beratung tätig war, u. a. die Daten von 2,7 Millionen Unionsbürgern unrechtmäßig genutzt hat;
- E. in der Erwägung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) in seiner Stellungnahme 4/2016 mehrere Bedenken über den Entwurf des Datenschutzschildes äußerte; in der Erwägung, dass der EDSB in derselben Stellungnahme die von sämtlichen Parteien unternommenen Bemühungen um eine Lösung für Übermittlungen personenbezogener Daten aus der EU in die Vereinigten Staaten zu kommerziellen Zwecken in einem System der Selbstzertifizierung begrüÙt;
- F. in der Erwägung, dass die WP29 in ihrer Stellungnahme 1/2016 zum Entwurf der Angemessenheitsentscheidung im Zusammenhang mit dem EU-US-Datenschutzschild die mit dem Datenschutzschild einhergehenden Verbesserungen gegenüber der Safe-Harbor-Entscheidung begrüÙte, aber auch starke Bedenken sowohl über die kommerziellen Aspekte als auch den Zugriff öffentlicher Stellen auf die unter dem Datenschutzschild übermittelten Daten äußerte;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission am 12. Juli 2016 im Anschluss an weitere Erörterungen mit der US-Regierung ihren Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 erließ, in dem sie das Schutzniveau für personenbezogene Daten, die unter dem EU-US-Datenschutzschild aus der Union an Organisationen in den Vereinigten Staaten übermittelt werden, für angemessen erklärte;

⁽¹⁾ WP 255, abrufbar unter http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=612621

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0131.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- H. in der Erwägung, dass zu dem EU-US-Datenschutzschild mehrere einseitige Verpflichtungen und Zusicherungen der US-Regierung gehören, in denen unter anderem die Datenschutzgrundsätze, die Funktionsweise der Kontrolle, Durchsetzung und Abhilfe und die Schutzmaßnahmen und Garantien, die von den Sicherheitsbehörden zu gewährleisten sind, wenn sie auf personenbezogene Daten zugreifen und diese verarbeiten, erläutert werden;
- I. in der Erwägung, dass die WP29 in ihrer Erklärung vom 26. Juli 2016 die mit dem EU-US-Datenschutzschild einhergehenden Verbesserungen gegenüber der Safe-Harbor-Regelung begrüßt und der Kommission und den staatlichen Stellen der Vereinigten Staaten Anerkennung dafür zollt, dass sie die Bedenken der Gruppe berücksichtigt haben; in der Erwägung, dass die WP29 jedoch darauf hinweist, dass einige ihrer Bedenken sowohl mit Blick auf die kommerziellen Aspekte als auch auf den Zugang der öffentlichen Stellen der Vereinigten Staaten zu den aus der EU übermittelten Daten noch nicht ausgeräumt sind, wobei beispielsweise die Tatsache, dass es keine gesonderten Bestimmungen über automatisierte Entscheidungen und kein allgemeines Widerspruchsrecht gibt, das Erfordernis robusterer Garantien mit Blick auf die Unabhängigkeit und die Befugnisse des Ombudsmechanismus oder das Fehlen einer konkreten Zusicherung, dass personenbezogene Daten nicht massenweise und anlassunabhängig erhoben werden (Sammel-erhebung), zu nennen sind;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 6. April 2017 zwar darauf hinweist, dass der EU-US-Datenschutzschild im Hinblick auf die Klarheit bei den Standards erhebliche Verbesserungen gegenüber der früheren EU-US-Safe-Harbor-Regelung mit sich bringt, dass es darin jedoch auch die Ansicht vertritt, dass noch erhebliche Fragen zu bestimmten kommerziellen Aspekten, der nationalen Sicherheit und der Rechtsdurchsetzung im Raum stehen; in der Erwägung, dass die Kommission darin auffordert wird, sämtliche Unzulänglichkeiten und Schwächen bei der ersten gemeinsamen jährlichen Überprüfung eingehend und gründlich zu analysieren, aufzuzeigen, wie diese Punkte angegangen wurden, damit sichergestellt ist, dass die Charta und das Unionsrecht eingehalten werden, und bis ins kleinste Detail zu bewerten, ob die in den Zusicherungen und Klarstellungen der US-Regierung genannten Mechanismen und Garantien wirksam und praxistauglich sind;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht an das Parlament und den Rat mit dem Titel „Erster Bericht zur jährlichen Überprüfung der Funktionsweise des EU-US-Datenschutzschields“ und der dazugehörigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zwar feststellt, dass die US-Behörden die erforderlichen Strukturen und Verfahren geschaffen haben, damit der Datenschutzschild ordnungsgemäß funktioniert, und zu dem Ergebnis kommt, dass die Vereinigten Staaten weiterhin ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die im Rahmen des EU-US-Datenschutzschields übermittelt werden, gewährleisten, dass darin jedoch auch zehn Empfehlungen an die US-Behörden enthalten sind, mit denen erreicht werden soll, dass die Bedenken hinsichtlich der Aufgaben und Tätigkeiten des US-Handelsministeriums — als die für die Überwachung der Zertifizierung von Organisationen im Rahmen des Datenschutzschields und die Durchsetzung der Grundsätze zuständige Stelle — sowie die Bedenken im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit, wie die Genehmigung der weiteren Anwendung von Abschnitt 702 des Gesetzes über die Auslandsaufklärung (FISA), der dauerhaften Ernennung einer Ombudsperson und der Tatsache, dass die Mitglieder des Privacy Civil Liberties Oversight Board (PCLOB, Stelle zur Überwachung des Schutzes der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten) immer noch nicht im Amt sind, ausgeräumt werden;
- L. in der Erwägung, dass in der im Anschluss an die erste jährliche Überprüfung angenommenen Stellungnahme der WP 29 vom 28. November 2017 mit dem Titel „EU-U.S. Privacy Shield — First annual Joint Review“ (EU-US-Datenschutzschild — Erste gemeinsame jährliche Überprüfung) festgestellt wird, dass mit dem Datenschutzschild gegenüber der für ungültig erklärten Safe-Harbor-Entscheidung Fortschritte erzielt wurden; in der Erwägung, dass die WP29 die Bemühungen der US-Behörden und der Kommission um die Umsetzung des Datenschutzschields zur Kenntnis nimmt;
- M. in der Erwägung, dass die WP29 eine Reihe von wichtigen ungelösten Fragen von erheblichem Belang ermittelt hat, sowohl was kommerzielle Fragen als auch was Fragen zum Zugang der US-Behörden zu den unter dem Datenschutzschild an das Land (entweder zu Strafverfolgungszwecken oder zu Zwecken der nationalen Sicherheit) übermittelten Daten betrifft, mit denen sich sowohl die Kommission als auch die US-Behörden befassen müssen; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe die umgehende Erstellung eines Aktionsplans gefordert hat, um zu zeigen, dass sämtliche Bedenken angegangen werden, und zwar spätestens bei der zweiten gemeinsamen Überprüfung;
- N. in der Erwägung, dass die Mitglieder der WP29, sollten die Bedenken dieser Arbeitsgruppe innerhalb des gegebenen Zeitrahmens nicht ausgeräumt werden, geeignete Maßnahmen ergreifen werden, wozu auch gehört, die nationalen Gerichte mit der Entscheidung über die Angemessenheit des Datenschutzschields zu befassen, damit diese ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH stellen;
- O. in der Erwägung, dass der EuGH mit einer Klage auf Nichtigkeitserklärung (Rechtssache T-738/16 La Quadrature du Net u. a. / Kommission) und einer Verweisung durch den Obersten Gerichtshof Irlands in der Rechtssache zwischen dem irischen Datenschutzbeauftragten und Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems (Rechtssache Schrems II) befasst wurde; in der Erwägung, dass in der Verweisung festgestellt wird, dass eine Massenüberwachung weiterhin stattfindet, und untersucht wird, ob es im US-Recht einen wirksamen Rechtsbehelf für EU-Bürger gibt, deren personenbezogene Daten an die Vereinigten Staaten übermittelt werden;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- P. in der Erwägung, dass der Kongress der Vereinigten Staaten am 11. Januar 2018 die weitere Anwendung von Abschnitt 702 des FISA für sechs Jahre genehmigt und diesen Abschnitt geändert hat, ohne auf die im gemeinsamen Überprüfungsbericht der Kommission und in der Stellungnahme der WP29 angesprochenen Bedenken eingegangen zu sein;
- Q. in der Erwägung, dass der Kongress der Vereinigten Staaten das Gesetz zur Regelung der Verwendung von Daten im Ausland („Clarifying Overseas Use of Data“ — CLOUD) als Teil der am 23. März 2018 verabschiedeten umfassenden Rechtsvorschriften im Haushaltsbereich erlassen hat; in der Erwägung, dass durch dieses Gesetz Strafverfolgungsbeamten der Zugang zu Kommunikationsinhalten und weiteren damit zusammenhängenden Daten ermöglicht wird, indem US-Strafverfolgungsbehörden die Erzeugung von Kommunikationsdaten erzwingen können, selbst wenn sie außerhalb der Vereinigten Staaten gespeichert werden, und bestimmte Länder Durchführungsabkommen mit den Vereinigten Staaten abschließen können, um US-amerikanischen Diensteanbietern zu ermöglichen, auf bestimmte Anordnungen aus dem Ausland zwecks Zugang zu Kommunikationsdaten zu reagieren;
- R. in der Erwägung, dass es sich bei Facebook Inc., Cambridge Analytica und SCL Elections Ltd um Unternehmen handelt, die im Datenschutzschild-Rahmen zertifiziert sind und denen als solche die Angemessenheitsentscheidung als Rechtsgrundlage für die Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten zugutekam;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission nach Artikel 45 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung ihre Angemessenheitsentscheidung widerrufen, ändern oder aussetzen muss, sollten Informationen dahingehend vorliegen, dass ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau mehr gewährleistet;
1. hebt die anhaltenden Schwächen des Datenschutzschilds in Bezug auf die Achtung der Grundrechte betroffener Personen hervor; hebt das wachsende Risiko hervor, dass der EuGH den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission über den Datenschutzschild für ungültig erklären kann;
 2. nimmt die Verbesserungen gegenüber dem Safe-Harbor-Abkommen zur Kenntnis, darunter die Einführung wichtiger Begriffsbestimmungen, strengere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung und der Weitergabe an Drittländer, die Schaffung des Amtes eines Bürgerbeauftragten, der als Anlaufstelle für individuelle Rechtsbehelfe dienen und als eine unabhängige Kontrollinstanz fungieren soll, Kontrollen und Gegenkontrollen zur Sicherung der Rechte betroffener Personen (PCLOB), externe und interne Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften, eine regelmäßige und strikere Dokumentation und Überwachung, die Verfügbarkeit mehrerer Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsbehelfen und die herausragende Rolle von nationalen Datenschutzbehörden bei der Untersuchung von Beschwerden;
 3. weist darauf hin, dass die WP29 eine Frist zum 25. Mai 2018 gesetzt hat, um die noch offenen Fragen zu lösen, wobei sie bei deren Verstreichen beschließen kann, ein Verfahren zum Datenschutzschild vor nationalen Gerichten anzustrengen, damit diese die Angelegenheit an den EuGH zwecks einer Vorabentscheidung verweisen⁽¹⁾;

Institutionelle Fragen/Benennungen

4. bedauert, dass die Benennung zweier weiterer Mitglieder zusammen mit der Benennung des Vorsitzes der PCLOB so viel Zeit in Anspruch genommen hat, und fordert den Senat nachdrücklich auf, deren Profile zu überprüfen, um die Benennung zu ratifizieren, damit die Beschlussfähigkeit der unabhängigen Agentur wiederhergestellt wird und diese ihre Aufgaben mit Blick auf die Terrorismusprävention und die Gewährleistung des notwendigen Schutzes der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten erfüllen kann;
5. zeigt sich besorgt darüber, dass durch den fehlenden Vorsitz und die fehlende Beschlussfähigkeit die Fähigkeit der PCLOB eingeschränkt wurde, zu handeln und ihren Verpflichtungen nachzukommen; betont, dass die PCLOB in dem Zeitraum, in dem sie beschlussunfähig ist, keine neuen Projekte zur Beratung oder Kontrolle auflegen oder Mitarbeiter einstellen darf; weist darauf hin, dass die PCLOB ihren seit Langem erwarteten Bericht über die Durchführung von Überwachungstätigkeiten gemäß dem Präsidialdekret 12333 noch immer nicht herausgegeben hat, um über die konkrete Funktionsweise dieses Präsidialdekrets und über dessen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu informieren, was Eingriffe in den Datenschutz vor diesem Hintergrund betrifft; merkt an, dass dieser Bericht angesichts der Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit in Bezug auf den Einsatz des Präsidialdekrets 12333 äußerst wünschenswert ist; bedauert, dass die PCLOB keinen neuen Bericht über Abschnitt 702 des FISA herausgegeben hat, bevor dessen weitere Anwendung im Januar 2018 genehmigt wurde; ist der Auffassung, dass die von den US-Behörden abgegebenen Garantien und Zusicherungen in Bezug auf die Einhaltung und Kontrolle durch die Beschlussunfähigkeit ernsthaft untergraben werden; fordert die US-Behörden daher eindringlich auf, die neuen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu benennen und zu bestätigen;

⁽¹⁾ https://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48782

Donnerstag, 5. Juli 2018

6. fordert angesichts der Tatsache, dass die „Presidential Policy Directive 28“ (Grundsatzrichtlinie Nr. 28 des US-Präsidenten, PPD-28) zu den wichtigsten Elementen gehört, auf die der Schutzschild aufgebaut ist, die Herausgabe des PCLOB-Berichts über die PPD-28, der weiterhin Gegenstand eines präsidialen Privilegiums ist und daher noch nicht veröffentlicht wurde;

7. bekräftigt seinen Standpunkt, dass der vom US-Außenministerium eingerichtete Ombudsmechanismus nicht unabhängig genug und nicht mit ausreichenden wirksamen Befugnissen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und für die Bereitstellung eines wirksamen Rechtsbehelfs für EU-Bürger ausgestattet ist; betont, dass die genauen, mit dem Ombudsmechanismus einhergehenden Befugnisse geklärt werden müssen, insbesondere was die Befugnisse des Bürgerbeauftragten gegenüber den Nachrichtendiensten betrifft und ob wirksame Rechtsmittel gegenüber seinen Entscheidungen bestehen; bedauert, dass der Bürgerbeauftragte von den staatlichen Stellen der USA lediglich Maßnahmen und Informationen verlangen kann, ohne jedoch gegenüber den Behörden verfügen zu können, die rechtswidrige Überwachung einzustellen und aufzugeben oder die entsprechenden Informationen unwiederbringlich zu vernichten; weist darauf hin, dass es sich nicht beidseitig vertrauensfördernd auswirkt, dass es zwar einen amtierenden Bürgerbeauftragten gibt, die US-Regierung es bislang jedoch versäumt hat, einen neuen ständigen Bürgerbeauftragten zu ernennen; ist der Auffassung, dass die Zusicherung der Vereinigten Staaten, EU-Bürgern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, als null und nichtig anzusehen ist, wenn kein unabhängiger, erfahrener und mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteter Bürgerbeauftragter ernannt wird;

8. erkennt die unlängst erfolgte Bestätigung der Ernennung eines neuen Vorsitzes und von vier Mitgliedern der Federal Trade Commission (FTC) an; bedauert, dass bis zum Eingang der besagten Bestätigung vier der fünf Sitze in der FTC unbesetzt blieben, zumal es der Ansicht ist, dass die FTC als Agentur dafür zuständig ist, dafür zu sorgen, dass die Grundsätze des Datenschutzschildes von US-Organisationen durchgesetzt werden;

9. betont, dass durch die jüngsten Enthüllungen der Praktiken von Facebook und Cambridge Analytica deutlich wurde, dass es einer proaktiven Überwachung sowie Durchsetzungsmaßnahmen bedarf, die nicht nur bei Beschwerden greifen, sondern systematische Kontrollen vorsehen, ob Datenschutzbestimmungen in der Praxis eingehalten werden, wobei den Grundsätzen des Datenschutzschildes während der gesamten Dauer der Zertifizierung Rechnung zu tragen ist; fordert die zuständigen Datenschutzbehörden der EU auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Übermittlung von Daten bei Nichteinhaltung auszusetzen;

Handelsaspekte

10. ist der Auffassung, dass das US-Handelsministerium es zur Sicherung der Transparenz und zur Vermeidung falscher Angaben über die Zertifizierung nicht zulassen sollte, dass US-Unternehmen öffentlich auf ihre Datenschutzschild-Zertifizierung verweisen, bevor das Ministerium das Zertifizierungsverfahren abgeschlossen und diese Unternehmen in die Datenschutzschild-Liste aufgenommen hat; ist besorgt darüber, dass das Handelsministerium die im Datenschutzschild vorgesehene Möglichkeit ungenutzt ließ, zur Sicherung der Einhaltung Kopien von den Vertragsbedingungen zu verlangen, die von zertifizierten Unternehmen bei ihren Verträgen mit Dritten zum Einsatz kommen; ist daher der Auffassung, dass es keine wirksame Kontrolle darüber gibt, ob zertifizierte Unternehmen die im Datenschutzschild vorgesehenen Bestimmungen tatsächlich einhalten; fordert das Handelsministerium auf, von Amts wegen proaktiv und regelmäßig die Einhaltung zu überwachen, um zu kontrollieren, ob Unternehmen die im Datenschutzschild vorgesehenen Vorschriften und Anforderungen auch tatsächlich einhalten;

11. hält es für möglich, dass sich die verschiedenen Rechtsbehelfsverfahren für EU-Bürger als zu komplex und schwer anwendbar und somit als weniger wirksam erweisen; merkt an, dass die meisten Beschwerden von Einzelpersonen, die allgemeine Informationen über den Datenschutzschild und über die Verarbeitung ihrer Daten erhalten wollen, direkt an die Unternehmen herangetragen werden, wie dies auch von Unternehmen herausgestellt wurde, die unabhängige Rechtsbehelfsmechanismen bereitstellen; empfiehlt daher, dass die US-Behörden auf der Website zum Datenschutzschild genauere Informationen in einer zugänglichen und leicht verständlichen Form für Einzelpersonen bereitstellen, was deren Rechte und verfügbaren Rechtsbehelfe und Rechtsmittel betrifft;

12. fordert die für die Durchsetzung des Datenschutzschildes zuständigen US-Behörden angesichts der jüngsten Enthüllungen über den Missbrauch personenbezogener Daten durch im Rahmen des Datenschutzschildes zertifizierte Unternehmen — etwa durch Facebook und Cambridge Analytica — auf, auf solche Enthüllungen unverzüglich und in vollem Einklang mit den abgegebenen Zusicherungen und Zusagen zur Beibehaltung der derzeitigen Datenschutzschild-Regelung zu reagieren und erforderlichenfalls solche Unternehmen aus der Datenschutzschild-Liste zu streichen; fordert auch die zuständigen EU-Datenschutzbehörden auf, solche Enthüllungen zu untersuchen und Datenübermittlungen unter dem Datenschutzschild gegebenenfalls auszusetzen oder zu verbieten; ist der Auffassung, dass mit den Enthüllungen klar aufgezeigt wird, dass im Rahmen des Datenschutzschild-Mechanismus kein geeigneter Schutz des Rechts auf Datenschutz gegeben ist;

13. ist ernsthaft besorgt über die Änderung der Dienstleistungsbedingungen von Facebook für Nutzer aus Drittländern außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanadas, denen bislang Rechte gemäß dem Datenschutzrecht der EU zustanden und die nunmehr akzeptieren müssen, dass Facebook USA und nicht länger Facebook Irland für die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich ist; ist der Ansicht, dass dies eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland darstellt, von der

Donnerstag, 5. Juli 2018

ungefähr 1,5 Milliarden Nutzer betroffen sind; hegt großen Zweifel daran, dass eine solche beispiellose und großflächige Einschränkung der Grundrechte von Nutzern einer De-Facto-Monopolplattform der Absicht entsprach, die bei der Errichtung des Datenschutzschilds verfolgt wurde; fordert die EU-Datenschutzbehörden auf, dieser Frage nachzugehen;

14. zeigt sich ernsthaft besorgt darüber, dass ein solcher Missbrauch personenbezogener Daten durch verschiedene Rechtsträger, die die politische Meinung oder das Wahlverhalten manipulieren wollen, für den demokratischen Prozess und die ihm zugrundeliegende Vorstellung, dass Wähler in der Lage sind, für sich selbst fundierte und faktenbasierte Entscheidungen zu treffen, eine Bedrohung darstellen kann, sollte das Problem nicht angegangen werden;

15. begrüßt und unterstützt die Forderung an den US-amerikanischen Gesetzgeber, ein umfassendes Gesetz über den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz auszuarbeiten;

16. weist erneut auf seine Bedenken hin, dass der Datenschutzschild keine besonderen Vorschriften und Garantien in Bezug auf Entscheidungen enthält, die auf automatisierter Verarbeitung bzw. Profilerstellung beruhen und rechtliche Wirkung haben oder von großer Tragweite für Einzelpersonen sind; nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, eine Studie in Auftrag zu geben, mit deren Hilfe Belege gesammelt werden sollen und die Relevanz der automatisierten Entscheidungsfindung für die Übermittlung von Daten gemäß dem Datenschutzschild eingehender geprüft werden soll; fordert die Kommission auf, besondere Vorschriften für die automatisierte Entscheidungsfindung zu schaffen, damit ausreichende Garantien vorhanden sind, falls dies in der Studie empfohlen wird; nimmt in diesem Zusammenhang die Informationen aus der gemeinsamen Überprüfung zur Kenntnis, denen zufolge eine automatisierte Entscheidungsfindung nicht auf der Grundlage personenbezogener Daten erfolgen darf, die gemäß dem Datenschutzschild übermittelt wurden; bedauert, dass der Artikel-29-Datenschutzgruppe zufolge die Rückmeldungen der Unternehmen sehr allgemein ausgefallen sind, so dass unklar bleibt, ob diese Aussagen der Realität in sämtlichen Unternehmen entsprechen, die den Datenschutzschild einhalten; betont außerdem, dass die Datenschutz-Grundverordnung unter den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ist;

17. betont, dass die Auslegung und Behandlung von Personaldaten weiter verbessert werden sollte, da der Begriff „Personaldaten“ durch die US-Regierung einerseits und die Kommission und die Artikel-Datenschutzgruppe andererseits unterschiedlich ausgelegt wird; stimmt der Aufforderung der WP29 an die Kommission, Verhandlungen mit den US-Behörden aufzunehmen, um die Datenschutzschild-Regelung in dieser Hinsicht zu ändern, vorbehaltlos zu;

18. bringt erneut seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass die Grundsätze des Datenschutzschilds nicht dem EU-Modell der auf Zustimmung beruhenden Verarbeitung entsprechen, sondern die Möglichkeit der Ablehnung bzw. des Einspruchs nur unter ganz bestimmten Umständen zulassen; fordert daher vor dem Hintergrund der gemeinsamen Überprüfung nachdrücklich, dass das Handelsministerium gemeinsam mit den EU-Datenschutzbehörden präzisere Leitlinien in Bezug auf wesentliche Grundsätze des Datenschutzschilds ausarbeitet, darunter der Grundsatz der Wahlmöglichkeit, der Grundsatz der Informationspflicht, die Weitergabe von Daten, die Beziehung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter sowie der Zugang, die wesentlich stärker an die Rechte der betroffenen Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst sind;

19. bekräftigt erneut seine Besorgnis darüber, dass der Kongress im März 2017 die von der US-amerikanischen Federal Communications Commission vorgelegten Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre von Kunden von Breitbanddiensten und weiteren Telekommunikationsdiensten abgelehnt hat, wodurch in der Praxis die Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre bei der Nutzung von Breitbanddiensten abgeschafft werden, durch die die Internetdiensteanbieter verpflichtet worden wären, die ausdrückliche Einwilligung der Internetnutzer einzuholen, bevor sie Browserdaten oder andere private Informationen verkaufen oder an Werbetreibende oder andere Unternehmen weitergeben; ist der Ansicht, dass dies eine weitere Bedrohung des Schutzes der Privatsphäre in den Vereinigten Staaten ist;

Strafverfolgung und Belange der nationalen Sicherheit

20. ist der Ansicht, dass der Begriff „nationale Sicherheit“ im Datenschutzschild-Mechanismus nicht so genau beschrieben ist, dass sichergestellt wäre, dass Verstöße gegen Datenschutzvorschriften vor Gericht wirksam überprüft werden können, indem durch eine strenge Prüfung dessen, was erforderlich und verhältnismäßig ist, für die Einhaltung der Vorschriften gesorgt wird; fordert daher eine klare Bestimmung des Begriffs „nationale Sicherheit“;

21. nimmt zur Kenntnis, dass die Zahl der Ziele gemäß Abschnitt 702 des FISA aufgrund von Änderungen der Technologie- und Kommunikationsmuster sowie der sich ändernden Bedrohungslage zugenommen hat;

Donnerstag, 5. Juli 2018

22. bedauert, dass die USA die kürzlich erfolgte Genehmigung der weiteren Anwendung von Abschnitt 702 des FISA nicht dazu genutzt haben, die in der „Presidential Policy Directive 28“ (PPD 28) enthaltenen Garantien aufzunehmen; fordert Nachweise und rechtsverbindliche Verpflichtungen, durch die sichergestellt wird, dass die Datenerhebung gemäß Abschnitt 702 des FISA nicht anlassunabhängig erfolgt und kein genereller Zugang besteht (Sammelerhebung), was im Widerspruch zur EU-Charta stünde; nimmt Kenntnis von der Erläuterung der Kommission in ihrer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, dass die Überwachung gemäß Abschnitt 702 des FISA stets auf Filtern beruht und daher keine Sammelerhebung erlaubt; schließt sich daher der Forderung der Artikel-29-Datenschutzgruppe nach einem aktualisierten Bericht der Stelle zur Überwachung des Schutzes der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten (PCLOB) über die Bestimmung der Begriffe „Ziele“ („targets“) und „Auswahl von Filtern“ („tasking of selectors“) sowie über das genaue Verfahren der Anwendung von Filtern in Verbindung mit dem Programm UPSTREAM an, damit klargestellt und beurteilt wird, ob in diesem Zusammenhang ein Massenzugriff auf personenbezogene Daten erfolgt; bedauert, dass in der EU ansässige Einzelpersonen von dem zusätzlichen Schutz ausgenommen sind, der durch die Genehmigung der weiteren Anwendung von Abschnitt 702 des FISA geboten wird; bedauert, dass, wie auch von der Artikel-29-Datenschutzgruppe angesprochen, bei der Genehmigung der weiteren Anwendung von Abschnitt 702 mehrere Änderungen beschlossen wurden, die lediglich verfahrenstechnischen Charakter haben und mit denen nicht auf die schwerwiegendsten Probleme eingegangen wird; fordert die Kommission auf, die anstehende Untersuchung von Abschnitt 702 des FISA durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe gebührend zu berücksichtigen und entsprechend zu handeln;

23. bekräftigt, dass die Rechtmäßigkeit des Datenschutzschildes durch die Genehmigung der weiteren Anwendung von Abschnitt 702 des FISA für sechs weitere Jahre infrage gestellt wird;

24. bekräftigt seine Bedenken in Bezug auf das Präsidialdekret 12333, durch das die NSA das Recht erhält, umfangreiche private Daten, die ohne Durchsuchungsbefehle, gerichtliche Anordnungen oder Ermächtigungen durch den Kongress erhoben wurden, an 16 andere Stellen, darunter das FBI, die Rauschgiftbehörde und das Heimatschutzministerium, weiterzugeben; bedauert, dass keinerlei gerichtliche Überprüfung der auf der Grundlage des Präsidialdekrets 12333 durchgeführten Überwachungstätigkeiten vorgesehen ist;

25. hebt hervor, dass sich aufgrund der gegenwärtigen Auslegung der verfahrensrechtlichen Anforderungen des Begriffs „Klagebefugnis“ durch die US-Gerichte Nicht-US-Bürger, die Gegenstand einer Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage von Abschnitt 702 des FISA oder des Präsidialdekrets 12333 sind, in Bezug auf ihren Rechtsschutz nach wie vor Hindernissen gegenübersehen, wenn es gilt, vor US-Gerichten gegen Entscheidungen, die sie betreffen, Klage einzureichen;

26. bringt seine Besorgnis hinsichtlich der Folgen des Präsidialdekrets 13768 über die Verbesserung der öffentlichen Sicherheit im Innern der Vereinigten Staaten in Bezug auf gerichtliche und administrative Rechtsbehelfe für Einzelpersonen in den USA zum Ausdruck, da die Schutzvorkehrungen gemäß dem Gesetz zum Schutz der Privatsphäre (Privacy Act) nicht mehr für Nicht-US-Bürger gelten; nimmt den Standpunkt der Kommission zur Kenntnis, dass sich die Angemessenheitsbewertung nicht auf die Schutzvorkehrungen gemäß dem Privacy Act stützt und daher der Datenschutzschild durch das Präsidialdekret nicht berührt wird; ist der Auffassung, dass das Präsidialdekret 13768 jedoch die Absicht der US-Regierung deutlich macht, die den EU-Bürgern bisher gewährten Datenschutzgarantien aufzuheben und die während der Präsidentschaft von Barack Obama gegenüber der EU eingegangenen Verpflichtungen zurückzunehmen;

27. erklärt sich sehr besorgt angesichts der kürzlichen Verabschiedung des Gesetzes über die Klarstellung der Nutzung von Daten im Ausland (Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act — CLOUD Act, H.R. 4943), durch das die US-amerikanischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden umfangreichere Möglichkeiten erhalten, über Staatsgrenzen hinweg auf die Daten von Personen zuzugreifen, ohne dabei auf Rechtshilfeabkommen zurückzugreifen, durch die für angemessene Garantien gesorgt und die gerichtliche Zuständigkeit der Länder geachtet wird, in denen die Informationen gespeichert sind; hebt hervor, dass der Cloud Act schwerwiegende Folgen für die EU haben könnte, da er einschneidenden Charakter trägt und sich Widersprüche zu den Datenschutzvorschriften der EU ergeben können;

28. ist der Ansicht, dass eine ausgewogenere Lösung darin bestanden hätte, das bestehende internationale System der Rechtshilfeabkommen so zu stärken, dass die internationale und justizielle Zusammenarbeit gefördert würde; weist erneut darauf hin, dass, wie beispielsweise in Artikel 48 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt, Rechtshilfeabkommen und andere internationale Übereinkünfte die bevorzugten Mechanismen dafür sind, den Zugang zu personenbezogenen Daten zu ermöglichen;

29. bedauert, dass die US-Behörden ihrer Zusage nicht nachgekommen sind, die Kommission rechtzeitig und umfassend über Entwicklungen zu informieren, die für den Datenschutzschild von Bedeutung sein könnten, und die Kommission demgemäß auch nicht über Änderungen im Rechtsrahmen der USA in Kenntnis gesetzt haben, beispielsweise über das von Präsident Trump erlassene Dekret 13768 über die Verbesserung der öffentlichen Sicherheit im Innern der Vereinigten Staaten oder die Aufhebung der Datenschutzvorschriften für Anbieter von Internetdiensten;

Donnerstag, 5. Juli 2018

30. bedauert, wie bereits in seiner Entschlieung vom 6. April 2017 angefhrt, dass weder die Grundstze des Datenschutzschilds noch die Schreiben der US-Regierung Klarstellungen und Zusicherungen enthalten, durch die belegt wird, dass natrliche Personen in der EU im Hinblick auf die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch US-Behrden fr Zwecke der Strafverfolgung und des ffentlichen Interesses Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, den der EuGH in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 als Wesensgehalt des durch Artikel 47 der EU-Charta garantierten Grundrechts hervorgehoben hat;

Schlussfolgerungen

31. fordert die Kommission auf, smtliche Manahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit der Datenschutzschild uneingeschrnkt im Einklang mit der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 und der EU-Charta steht, sodass das Kriterium der Angemessenheit nicht zu Schlupflchern oder Wettbewerbsvorteilen fr US-Unternehmen fhrt;

32. bedauert, dass die Kommission und die zustndigen US-Behrden die Gesprche ber die Datenschutzschild-Regelung nicht wieder aufgenommen und keinen Aktionsplan aufgestellt haben, um die festgestellten Mngel so schnell wie mglich zu beheben, wie die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem Bericht vom Dezember ber die gemeinsame berprfung gefordert hat; fordert die Kommission und die zustndigen US-Behrden auf, dies unverzglich zu tun;

33. weist erneut darauf hin, dass der Schutz der Privatsphre und der Datenschutz rechtlich durchsetzbare Grundrechte sind, die in den Vertrgen, der EU-Charta Menschenrechtskonvention sowie in Gesetzen und in der Rechtsprechung verankert sind; betont, dass sie so angewandt werden mssen, dass der Handel und die internationalen Beziehungen nicht unntig behindert werden, aber nicht gegen wirtschaftliche oder politische Interessen „abgewogen“ werden drfen;

34. vertritt die Auffassung, dass die derzeitige Datenschutzschild-Regelung nicht das angemessene Schutzniveau bietet, das nach dem EU-Datenschutzrecht und der EU-Charta gem der Auslegung durch den Europischen Gerichtshof erforderlich ist;

35. ist der Ansicht, dass die Kommission nicht gem Artikel 45 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung ttig geworden ist, es sei denn, die USA erfllen die Anforderungen bis zum 1. September 2018 vollstndig; fordert die Kommission daher auf, den Datenschutzschild auszusetzen, bis die US-Behrden seine Bestimmungen einhalten;

36. beauftragt seinen Ausschuss fr brgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, die Entwicklungen in diesem Bereich, einschlielich der beim EuGH anhngigen Rechtssachen, weiter zu beobachten und die Folgemanahmen zu den in der Entschlieung ausgesprochenen Empfehlungen zu berwachen;

o

o o

37. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu bermitteln.

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0316

Die nachteiligen Auswirkungen des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) auf EU-Bürger**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu den nachteiligen Auswirkungen des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) auf EU-Bürger und insbesondere „zufällige Amerikaner“ (2018/2646(RSP))**

(2020/C 118/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 7, 8 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Oktober 2016 zur Steuertransparenz,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2016 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (COM(2016)0451),
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. Dezember 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den am 15. Juli 2014 vom OECD-Rat angenommenen Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS),
- unter Hinweis auf die Anfragen an die Kommission und den Rat zu den nachteiligen Auswirkungen des FATCA auf EU-Bürger und insbesondere „zufällige Amerikaner“ (O-000052/2018 — B8-0033/2018 und O-000053/2018 — B8-0032/2018),
- gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214.⁽³⁾ ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0491.⁽⁵⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 79.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss mit einer Petition eines Zusammenschlusses europäischer Bürger befasst wurde, in der Bedenken über die nachteiligen Auswirkungen des FATCA, der zwischenstaatlichen Abkommen zu seiner Umsetzung und der extraterritorialen Wirkung der auf der Staatsbürgerschaft beruhenden Besteuerung geäußert wurden;
- B. in der Erwägung, dass die Finanzinstitute der EU seit dem Inkrafttreten des FATCA und der damit verbundenen, zwischen den Mitgliedstaaten und den USA geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen unter Androhung von Sanktionen, die den Entzug ihrer Lizenzen in den USA und eine Quellensteuer in Höhe von 30 % umfassen, über ihre nationalen Regierungen nun detaillierte Angaben zu den Konten mutmaßlicher „US-Personen“ an die Bundessteuerbehörde der USA übermitteln müssen; in der Erwägung, dass dies einen Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Grundrechte der EU darstellen dürfte;
- C. in der Erwägung, dass das FATCA darauf abzielt, Steuerhinterziehung durch „US-Personen“ zu vereiteln, und in der Erwägung, dass es ausländische Finanzinstitute verpflichtet, unter Rückgriff auf verschiedene Anhaltspunkte wie etwa einen Geburtsort in den USA, eine Telefonnummer aus den USA und Hinweise auf eine Vollmacht über das Konto einer Person mit einer US-Anschrift nach „US-Personen“ zu suchen, und ermittelte Personen beweisen müssen, dass sie keine „US-Personen“ sind;
- D. in der Erwägung, dass dieser im FATCA verlangte Rückgriff auf Anhaltspunkte dazu führen kann, dass Personen, die tatsächlich keine substantielle Bindung in die USA aufweisen dürften, willkürlich ermittelt und bestraft werden; in der Erwägung, dass das FATCA in der Praxis große Teile der Bevölkerung wie etwa Personen mit doppelter (EU/USA) Staatsbürgerschaft und ihre Angehörigen, die keine US-Bürger sind, und insbesondere die sogenannten „zufälligen Amerikaner“ betrifft, die bei ihrer Geburt zufällig die US-Staatsbürgerschaft erhielten, aber keinerlei Verbindung in die USA aufweisen, niemals in den USA gelebt, gearbeitet oder studiert haben und keine Sozialversicherungsnummern der USA innehaben;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission eingeräumt hat, dass das FATCA und die damit zusammenhängenden zwischenstaatlichen Abkommen die unbeabsichtigte Folge haben, den Zugang von US-Bürgern und allen Personen, bei denen Indizien darauf hinweisen, sie könnten unter das FATCA fallen („US-Personen“), zu Finanzdienstleistungen in der EU zu behindern;
- F. in der Erwägung, dass das Leben und die Lebensgrundlage Tausender gesetzestreuer EU-Bürger und ihrer EU-Familien durch das FATCA auf Dauer sehr ernstlich gefährdet sind, da die Sparguthaben von Bürgern, die unter die Definition einer „US-Person“ fallen, eingefroren werden und der Zugang dieser Bürger zu sämtlichen Bankdienstleistungen einschließlich Lebensversicherungen, Renten und Hypotheken verweigert wird, da die Finanzinstitute die kostspieligen Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem FATCA scheuen; in der Erwägung, dass die personenbezogenen Daten ihrer der EU angehörenden Familienmitglieder an die USA weitergegeben werden und der Zugang dieser Familienmitglieder zu Bankdienstleistungen in der EU (z. B. gemeinsamen Konten und/oder Hypotheken) eingeschränkt wird;
- G. in der Erwägung, dass „zufällige Amerikaner“, die vom FATCA unbehelligt bleiben möchten, ihre US-Staatsbürgerschaft formell ablegen müssen, was ein sehr aufwendiges Verfahren ist, für das eine Sozialversicherungsnummer oder eine internationale Steueridentifikationsnummer der USA erforderlich ist, die die meisten „zufälligen Amerikaner“ jedoch nicht haben;
- H. in der Erwägung, dass US-amerikanische Internetplattformen wie etwa Airbnb, TripAdvisor und Amazon gehalten sind, von allen EU-Bürgern, die diese Online-Dienste nutzen, Steuerdaten zu erheben und an die amerikanische Bundessteuerbehörde IRS weiterzuleiten; in der Erwägung, dass mit dieser Vorgehensweise ermittelt werden soll, ob der Nutzer US-Bürger ist, damit festgestellt werden kann, ob die über diese Plattformen erwirtschafteten Einnahmen aufgrund des FATCA der Besteuerung in den USA unterliegen; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweise keinesfalls mit den Datenschutzvorschriften der EU zu vereinbaren ist;
- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2014/92/EU (Richtlinie über Zahlungskonten) verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass Kreditinstitute Verbraucher nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts diskriminieren;
- J. in der Erwägung, dass die Frist für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie über Zahlungskonten am 18. September 2016 abgelaufen ist;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- K. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 6. Juli 2016 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung beim FATCA-Abkommen einen erheblichen Mangel an Gegenseitigkeit zwischen den USA und der EU festgestellt hat;
- L. in der Erwägung, dass das FATCA und der Gemeinsame Meldestandard (CRS) der OECD für den automatischen Austausch von Steuerdaten wichtige Hilfsmittel für die Bekämpfung von Korruption, grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sind;
- M. in der Erwägung, dass die französische Assemblée Nationale im Oktober 2016 im Anschluss an ihre parteiübergreifende Untersuchung der extraterritorialen Auswirkungen bestimmter US-Gesetze einschließlich des FATCA einen Bericht veröffentlicht hat, in dem sie der französischen Regierung empfahl, entweder eine Änderung ihres Steuerabkommens mit den USA auszuhandeln oder die Rechtsetzungsinstanzen in den USA aufzufordern, die US-Gesetze zu ändern, damit französische „zufällige Amerikaner“ unentgeltlich, ohne Registrierung ihrer Daten und ohne Sanktionen aus dem US-System ausscheiden und ihre unerwünschte US-Staatsbürgerschaft ablegen können; in der Erwägung, dass vor kurzem eine gesonderte Kommission eingesetzt wurde, die die extraterritoriale Besteuerung französischer „zufälliger Amerikaner“ durch die USA prüfen soll, und dass im November 2017 sowohl im Senat als auch in der Assemblée Nationale Resolutionen zu diesem konkreten Thema eingereicht wurden; in der Erwägung, dass der französische Senat am 15. Mai 2018 einstimmig eine Resolution annahm, in der er die Regierung aufforderte, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt ist, dass das Recht französischer „zufälliger Amerikaner“ auf ein Bankkonto gewahrt wird, die von französischen Banken aufgrund des FATCA ergriffenen Diskriminierungsmaßnahmen eingestellt werden und unverzüglich eine Informationskampagne eingeleitet wird, mit der in den USA lebende französische Staatsbürger über die Auswirkungen der Staatsbürgerschaft und des Steuerrechts der USA aufgeklärt werden; in der Erwägung, dass in der Resolution außerdem umfassende diplomatische Bemühungen gefordert werden, damit eine Lösung für französische „zufällige Amerikaner“ gefunden wird, mit der sie ihre unerwünschte US-Staatsbürgerschaft unentgeltlich, ohne Registrierung ihrer Daten und ohne Sanktionen ablegen können, und die USA aufgefordert werden, die zugesagte Gegenseitigkeit, die Voraussetzung für die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens durch Frankreich war, auch tatsächlich zu gewähren;
- N. in der Erwägung, dass die USA und Eritrea weltweit die einzigen beiden Länder sind, die die auf der Staatsbürgerschaft beruhende Besteuerung anwenden, und Eritrea aufgrund seiner Bemühungen um die Durchsetzung seiner „Diasporasteuer“ von der UNO gerügt wurde;
- O. in der Erwägung, dass die USA 2017 ihr Steuerwesen einer umfassenden Reform unterzogen haben, bei der jedoch der Besteuerungsgrundsatz, wonach Einzelpersonen nach der Staatsbürgerschaft besteuert werden, nicht abgeschafft wurde, für US-amerikanische multinationale Konzerne hingegen die Territorialbesteuerung eingeführt wurde;
1. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundrechte sämtlicher Bürger und insbesondere von „zufälligen Amerikanern“ und hier in erster Linie das Recht auf Privat- und Familienleben, das Recht auf Privatsphäre und der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention gewahrt werden;
 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die uneingeschränkte und korrekte Umsetzung der Richtlinie über Zahlungskonten — insbesondere der Artikel 15 und 16 — zu sorgen und allen EU-Bürgern unabhängig von der Staatsangehörigkeit das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihre Analyse der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie über Zahlungskonten voranzutreiben und die Lage der „zufälligen Amerikaner“, von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit und von US-Bürgern, die rechtmäßig in der EU wohnhaft sind, in ihre Bewertung aufzunehmen und hierbei einer etwaigen Diskriminierung von rechtmäßig in der EU wohnhaften und für die Zwecke des FATCA als „US-Personen“ eingestuft Steuerzahlern durch die Finanzinstitute gebührende Beachtung zu widmen;
 4. fordert die Kommission eindringlich auf, im Falle nachgewiesener Verfehlungen bei der Umsetzung der Richtlinie über Zahlungskonten unverzüglich Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und dem Parlament und dem Rat Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die ergriffen wurden, damit die Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird;
 5. hält es für geboten, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen des FATCA an die USA übermittelt werden, in vollem Einklang mit dem nationalen und dem europäischen Datenschutzrecht angemessen geschützt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre zwischenstaatlichen Abkommen zu überprüfen und erforderlichenfalls abzuändern, sodass diese in Einklang mit den Rechten und Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung gebracht werden; fordert die Kommission und den Europäischen Datenschutzausschuss mit Nachdruck auf, unverzüglich sämtlichen Verstößen gegen die

Donnerstag, 5. Juli 2018

datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU durch die Mitgliedstaaten nachzugehen, deren Rechtsvorschriften für die Zwecke des FATCA die Übermittlung personenbezogener Daten an die US-Bundessteuerbehörde erlauben, und Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten, die die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU nicht angemessen durchsetzen;

6. fordert die Kommission auf, eine umfassende Abschätzung der Auswirkungen des FATCA und der extraterritorialen Besteuerung nach Staatsangehörigkeit durch die USA auf die Bürger, die Finanzinstitute und die Volkswirtschaften der EU vorzunehmen, dabei die in Frankreich und anderen Mitgliedstaaten laufenden Bemühungen zu berücksichtigen und zu erläutern, ob es insbesondere hinsichtlich der EU-Datenschutzbestimmungen und der Grundrechtestandards infolge des FATCA und der „US-Hinweise“ eine größere Diskrepanz zwischen EU-Bürgern und/oder Einwohnern in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten gibt; fordert die Kommission auf, den Stand der Gegenseitigkeit bzw. der mangelnden Gegenseitigkeit im Rahmen des FATCA für die gesamte EU umfassend zu bewerten und sorgfältig zu prüfen, ob die USA ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den mit Mitgliedstaaten abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen nachkommen;

7. fordert die Kommission auf zu bewerten, ob die in der Charta der Grundrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte und Werte der EU wie etwa das Recht auf Privatsphäre und der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit sowie die EU-Datenschutzbestimmungen im Rahmen des FATCA und des automatischen Austauschs von Steuerdaten mit den USA eingehalten werden, und nötigenfalls Maßnahmen zu ergreifen, mit denen für die Einhaltung gesorgt wird;

8. bedauert den inhärenten Mangel an Gegenseitigkeit bei den von Mitgliedstaaten unterzeichneten zwischenstaatlichen Abkommen, der insbesondere beim Umfang der auszutauschenden Informationen zutage tritt, da die Mitgliedstaaten mehr Informationen übermitteln müssen als die USA; fordert sämtliche Mitgliedstaaten auf, die Anwendung ihrer zwischenstaatlichen Abkommen (oder den Austausch aller Informationen, die nicht von in den USA ansässigen US-Bürgern in der EU gehaltene Konten betreffen) gemeinsam so lange auszusetzen, bis die USA einer multilateralen Vorgehensweise beim automatischen Informationsaustausch zustimmen und hierzu entweder das FATCA aufheben und sich dem CRS anschließen oder das FATCA EU-weit neu aushandeln, sodass für beide Seiten des Atlantiks identische gegenseitige Verpflichtungen zum Austausch von Informationen gelten;

9. fordert die Kommission und den Rat auf, eine gemeinsame Vorgehensweise der EU mit Blick auf das FATCA vorzustellen, damit die Rechte europäischer Bürger (insbesondere der „zufälligen Amerikaner“) angemessen geschützt werden und die ausgewogene Gegenseitigkeit beim automatischen Informationsaustausch durch die USA verbessert wird;

10. fordert den Rat auf, der Kommission ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit den USA über ein EU-US-FATCA-Abkommen zu erteilen, damit für einen umfassenden gegenseitigen Austausch von Informationen und die Einhaltung der Grundprinzipien des EU-Rechts sowie der Richtlinie über Zahlungskonten gesorgt wird und der EU angehörende „zufällige Amerikaner“ ihre unerwünschte US-Staatsbürgerschaft unentgeltlich, ohne Registrierung ihrer Daten und ohne Sanktionen ablegen können;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0317

Statut für Sozial- und Solidarunternehmen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für Sozial- und Solidarunternehmen (2016/2237(INL))**

(2020/C 118/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Erklärung vom 10. März 2011 zur Einführung eines Europäischen Statuts für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Verbände und Stiftungen,
- gestützt auf die Artikel 225 und 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zur Sozialwirtschaft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2012 zu der Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines „Ökosystems“ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. September 2015 zum Thema „Soziales Unternehmertum und soziale Innovation bei der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2015 zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. April 2011 „Binnenmarktakte — Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen. „Gemeinsam für neues Wachstum““ (COM(2011)0206),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 „Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines „Ökosystems“ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation“ (COM(2011)0682),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0062.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0429.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0320.

⁽⁴⁾ 13766/15 SOC 643 EMPL 423.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

Donnerstag, 5. Juli 2018

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut einer europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Parlaments in Auftrag gegebene Studie vom Juli 2011 zum Thema „Die Rolle von Gegenseitigkeitsgesellschaften im 21. Jahrhundert“,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Expertengruppe der Kommission für soziales Unternehmertum (GECES) vom Oktober 2016 über „Die Zukunft der sozialen Unternehmen und der Sozialwirtschaft“⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die von der Fachabteilung C des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie vom Februar 2017 mit dem Titel „Ein europäisches Statut für Sozial- und Solidarunternehmen“,
 - gestützt auf die Artikel 46 und 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0231/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Begriffe „Sozialunternehmen“ und „Solidarunternehmen“ häufig als Synonyme benutzt werden, obgleich sie Unternehmen bezeichnen, die nicht immer gleich sind und je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sein können; in der Erwägung, dass der Begriff „Sozialunternehmen“ sich hauptsächlich auf herkömmliche Organisationen der Sozialwirtschaft wie Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen bezieht; in der Erwägung, dass über die Abgrenzung des Begriffs „Sozialunternehmen“ derzeit unter Sozialwissenschaftlern und Juristen erhebliche Diskussionen geführt werden; in der Erwägung, dass es zwingend erforderlich scheint, eine bessere Anerkennung des Begriffs „Sozial- und Solidarunternehmen“ zu erwirken, indem eine grundlegende Legaldefinition aufgestellt wird, die einen signifikanten Beitrag zu den Bemühungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten um die Entwicklung von Sozial- und Solidarunternehmen leisten könnte, sodass auch sie Nutzen aus dem Binnenmarkt ziehen können;
- B. in der Erwägung, dass die Sozial- und Solidarwirtschaft in bedeutendem Umfang zur Wirtschaft der Union beiträgt; in der Erwägung, dass das Parlament in seinen Entschließungen vom 19. Februar 2009, 20. November 2012 und 10. September 2015 aufzeigt, dass die Sozial- und Solidarwirtschaft über 14 Millionen Menschen einen Arbeitsplatz bietet, was rund 6,5 % der Beschäftigten in der EU und 10 % der Unternehmen in der EU entspricht; in der Erwägung, dass sich dieser Wirtschaftszweig als besonders widerstandsfähig gegenüber der Wirtschafts- und Finanzkrise erwiesen hat und Potenzial für soziale und technologische Innovation, die Schaffung menschenwürdiger, inklusiver, lokaler und nachhaltiger Arbeitsplätze, die Förderung des Wirtschaftswachstums, den Schutz der Umwelt und die Stärkung des sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Zusammenhalts besitzt; in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen neue Wege für gesellschaftliche Problemlösung in einer sich schnell wandelnden Welt aufzeigen; in der Erwägung, dass sich die Sozial- und Solidarwirtschaft fortwährend weiterentwickelt und daher zu Wachstum und Beschäftigung beiträgt und darin bestärkt und unterstützt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass im Hinblick auf die Regulierung von Sozial- und Solidarunternehmen und die ihren Gründern unter dem jeweiligen Rechtssystem offenstehenden Organisationsformen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; in der Erwägung, dass die unterschiedlichen für Sozial- und Solidarunternehmen gewählten Organisationsformen jeweils auf den bestehenden Rechtsrahmen, die politökonomischen Strukturen der sozialen Absicherung und der Solidarität sowie die kulturell und historisch bedingten Traditionen in einem Mitgliedstaat zurückzuführen sind;

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0094.

⁽⁴⁾ http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9024

Donnerstag, 5. Juli 2018

- D. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten eigene Rechtsformen geschaffen wurden, und zwar entweder durch eine Anpassung des Genossenschaftsmodells, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine oder Stiftungen und andere oder durch die Einführung von Rechtsformen, die das von einer Vielzahl von Unternehmen eingegangene soziale Engagement berücksichtigen und einige für Sozial- und Solidarunternehmen spezifische Merkmale aufweisen; in der Erwägung, dass in anderen Mitgliedstaaten keine spezifische Rechtsform für Sozial- und Solidarunternehmen geschaffen wurde und sie somit unter bereits bestehenden Rechtsformen, darunter auch von konventionellen Unternehmen genutzten Rechtsformen wie etwa der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft geführt werden; in der Erwägung, dass in bestimmten Mitgliedstaaten Sozial- und Solidarunternehmen ihre Rechtsform frei wählen können; in der Erwägung, dass zur Kenntnis genommen werden sollte, dass selbst dann, wenn für sie besondere Rechtsformen konzipiert wurden, Sozial- und Solidarunternehmen sich häufig für andere Rechtsformen entscheiden, die ihren Bedürfnissen und ihren Zielen besser entsprechen;
- E. in der Erwägung, dass die Annahme vielfältig ausgestalteter Rechtsrahmen für Sozial- und Solidarunternehmen in vielen Mitgliedstaaten die Entwicklung einer neuen Form von Unternehmertum widerspiegelt, die auf den Grundsätzen der Solidarität und Rechenschaftspflicht aufbaut und sozialer Wertschöpfung, der Verankerung vor Ort und der Förderung einer nachhaltigeren Wirtschaft einen höheren Wert beimisst; in der Erwägung, dass diese Vielfalt überdies bestätigt, dass soziales Unternehmertum ein innovativer und positiver Bereich ist;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 10. September 2015 zu dem Thema „Soziales Unternehmertum und soziale Innovation bei der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit“ unterstreicht, dass sich die soziale Innovation auf die Entwicklung und die Umsetzung neuer Ideen bezieht, seien es Produkte, Dienstleistungen oder Modelle der sozialen Organisation, mit denen neuen gesellschaftlichen, territorialen und umweltbezogenen Anforderungen und Herausforderungen wie der Alterung der Bevölkerung, der Entvölkerung, der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, dem Umgang mit Vielfalt, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der Integration derjenigen, die am stärksten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, und der Bekämpfung des Klimawandel begegnet wird;
- G. in der Erwägung, dass angesichts der vielfältigen Rechtsformen, die in den Mitgliedstaaten für die Gründung von Sozial- und Solidarunternehmen zur Verfügung stehen, in der Europäischen Union aktuell kein Konsens über die Schaffung einer eigenen Rechtsform für Sozial- und Solidarunternehmen herrscht; in der Erwägung, dass das Parlament bereits betont hat, wie wichtig die Entwicklung neuer rechtlicher Rahmen auf Unionsebene ist, jedoch stets darauf hingewiesen hat, dass diese für Unternehmen in Bezug auf nationale Rahmen für Unternehmen freiwillig sein sollten und ihnen eine Folgenabschätzung vorangehen muss, um den unterschiedlichen sozialen Geschäftsmodellen in allen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass das Parlament ebenfalls betont hat, dass jegliche Maßnahmen einen europäischen Mehrwert aufweisen sollten;
- H. in der Erwägung, dass der soziale Dialog sowohl für die Verwirklichung des Ziels der sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, als auch für die Wettbewerbsfähigkeit und Fairness im Binnenmarkt der EU von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass der soziale Dialog und die Konsultation der Sozialpartner in der Politikgestaltung der EU eine wichtige soziale Innovation darstellen;
- I. in der Erwägung, dass die Wahlmöglichkeit zwischen den verfügbaren Rechtsformen den Vorteil hat, dass sich Sozial- und Solidarunternehmen so strukturieren können, dass den gegebenen Umständen, den Traditionen, denen sie entspringen, und der Art von unternehmerischer Tätigkeit, der sie nachgehen wollen, bestmöglich Rechnung getragen wird;
- J. in der Erwägung, dass es dennoch möglich ist, aus der von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene gewonnenen Erfahrung einige spezifische Eigenschaften und Kriterien abzuleiten, denen Sozial- und Solidarunternehmen gleich welcher gewählten Rechtsform gerecht werden sollten, um als solche anerkannt zu werden; in der Erwägung, dass es wünschenswert scheint, auf Unionsebene ein Bündel gemeinsamer Merkmale und Kriterien in Form von Mindeststandards festzulegen, um einen effizienteren und kohärenten Rechtsrahmen für solche Unternehmen zu schaffen und sicherzustellen, dass alle Sozial- und Solidarunternehmen trotz ihrer Vielfalt ungeachtet des Mitgliedstaats, in dem sie gegründet werden, eine gemeinsame Identität haben; in der Erwägung, dass derartige institutionelle Merkmale dazu beitragen sollten, dass Sozial- und Solidarunternehmen gegenüber anderen Arten, die Erbringung von Dienstleistungen — einschließlich sozialer Dienstleistungen — zu organisieren, weiterhin Vorteile genießen können;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- K. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 25. Oktober 2011 („Initiative für soziales Unternehmertum“) Sozialunternehmen definiert als „Akteure der Sozialwirtschaft [...]“, für die [...] eher die gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Arbeit als die Erwirtschaftung von Gewinnen für ihre Eigentümer oder Partner [zählen]. Sie sind auf dem Markt durch die Herstellung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen unternehmerisch und innovativ tätig und verwenden Überschüsse in erster Linie für die Verwirklichung sozialer Ziele. Sie werden in verantwortlicher und transparenter Weise verwaltet, insbesondere durch die Einbindung von Arbeitskräften, Verbrauchern sowie Stakeholdern, die von ihrer unternehmerischen Tätigkeit betroffen sind“;
- L. in der Erwägung, dass „Sozialunternehmen“ für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 ein Unternehmen bezeichnet, das, unabhängig von seiner Rechtsform, ein Unternehmen ist, das
- a) gemäß seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder anderen Rechtsdokumenten, durch die es gegründet wird, vorrangig auf die Erzielung einer messbaren, positiven sozialen Wirkung abstellt, anstatt auf Gewinn für seine Eigentümer, Mitglieder und Anteilseigner, und das
 - i) Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite zur Verfügung stellt und/oder
 - ii) bei der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen eine Methode anwendet, in die sein soziales Ziel integriert ist,
 - b) seine Gewinne in erster Linie zur Erreichung seines vorrangigen Ziels einsetzt und im Voraus Verfahren und Regeln für eine etwaige Gewinnausschüttung an Anteilseigner und Eigentümer festgelegt hat, die sicherstellen, dass eine solche Ausschüttung das vorrangige Ziel nicht untergräbt, und
 - c) in einer von Unternehmergeist geprägten, verantwortlichen und transparenten Weise geführt wird, insbesondere durch Einbindung der Arbeitnehmer, Kunden und Interessenträger, die von der Geschäftstätigkeit betroffen sind;
- M. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 10. September 2015 festgestellt hat, dass das Ziel von Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft, bei denen es sich nicht notwendigerweise um gemeinnützige Organisationen handeln muss, die Verwirklichung ihres sozialen Zwecks ist, und zwar beispielsweise Arbeitsplätze für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu schaffen, Dienstleistungen im Interesse ihrer Mitglieder zu erbringen oder ganz allgemein positive Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erzielen, und dass diese Unternehmen die Gewinne primär reinvestieren, um die genannten Ziele zu erreichen; in der Erwägung, dass die Sozial- und Solidarunternehmen durch ihre Entschlossenheit gekennzeichnet sind, an folgenden Grundsätzen festzuhalten:
- spezifischen und sozialen Zielen wird Vorrang vor dem Gewinn eingeräumt;
 - demokratische Unternehmensführung durch die Mitglieder;
 - Verbindung der Interessen der Mitglieder und Nutzer mit dem Allgemeininteresse;
 - Schutz und Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und Verantwortlichkeit;
 - Reinvestition der Überschüsse in langfristige Entwicklungsziele oder in die Erbringung von Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder oder im Allgemeininteresse;
 - freiwilliger, offener Beitritt;
 - autonome und von öffentlichen Stellen unabhängige Verwaltung;
- N. in der Erwägung, dass die vorstehenden Definitionen miteinander vereinbar sind und die Merkmale zusammenführen, die alle Sozial- und Solidarunternehmen ungeachtet des Gründungsmitgliedstaates und der Rechtsform, für deren Annahme sie sich im Einklang mit dem nationalen Recht entschieden haben, aufweisen; in der Erwägung, dass derartige Merkmale die Grundlage für eine übergreifende und eindeutige rechtliche Definition von „Sozialunternehmen“ darstellen sollten, die auf Unionsebene universell anerkannt und angewandt wird;
- O. in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen von staatlichen Stellen unabhängige Privatunternehmen sind;
- P. in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen auf dem Markt unternehmerisch tätig sind; in der Erwägung, dass dies beinhaltet, dass sie Tätigkeiten wirtschaftlicher Art nachgehen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- Q. in der Erwägung, dass der ländliche Raum ein großes Potenzial für Sozial- und Solidarunternehmen darstellt und eine angemessene flächendeckende Infrastruktur in ländlichen Regionen daher von wesentlicher Bedeutung ist;
- R. in der Erwägung, dass im Hinblick auf die Förderung einer unternehmerischen Kultur unter jungen Menschen allgemeiner und beruflicher Bildung vorrangige Bedeutung beigemessen werden sollte;
- S. in der Erwägung, dass auf Gegenseitigkeit beruhende Unternehmen, die in der Union im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind, 8,6 Millionen Menschen beschäftigen und 120 Millionen Bürger unterstützen, und dass solche Unternehmen einen Marktanteil von 24 % haben und mehr als 4 % des BIP der Union generieren;
- T. in der Erwägung, dass der Hauptzweck eines Sozial- und Solidarunternehmens darin bestehen sollte, einen sozialen Mehrwert zu schaffen; in der Erwägung, dass diese Sozial- und Solidarunternehmen ausdrücklich das Ziel verfolgen sollten, der Gemeinschaft oder einer bestimmten Gruppe von Personen zu nutzen, und zwar unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören; in der Erwägung, dass der von einem Sozial- und Solidarunternehmen verfolgte soziale Zweck eindeutig aus den jeweiligen Gründungsdokumenten hervorgehen sollte; in der Erwägung, dass der Begriff des Sozial- und Solidarunternehmens nicht mit dem Begriff der sozialen Verantwortung von Unternehmen (CSR) zu verwechseln ist, obwohl Wirtschaftsunternehmen mit ausgeprägter CSR-Tätigkeit zahlreiche Parallelen zum sozialen Unternehmertum aufweisen können; in der Erwägung, dass das Ziel von Sozial- und Solidarunternehmen nicht darin bestehen sollte, einen herkömmlichen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen, sondern stattdessen darin, jedweden erzielten Mehrwert für die weitere Entwicklung von Projekten aufzuwenden, mit denen die Lebensumstände ihrer jeweiligen Zielgruppen verbessert werden;
- U. in der Erwägung, dass Digitalisierung, ehrgeizige Klimaschutzziele, Migration, Ungleichheiten, Entwicklung der Gemeinschaften, insbesondere in den Randgebieten, Sozialfürsorge und Gesundheitsdienste, Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und die Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung, Langzeitarbeitslosigkeit und Ungleichbehandlung der Geschlechter sowie spezifische Umweltaufgaben ein großes Potenzial für soziales Unternehmertum bieten; in der Erwägung, dass die meisten Sozial- und Solidarunternehmen auf dem Markt unternehmerisch tätig sind und wirtschaftliche Risiken eingehen;
- V. in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen einer gesellschaftlich sinnvollen Tätigkeit nachgehen sollten; in der Erwägung, dass sie sich in einem breiten Spektrum an Aktivitäten betätigen können; in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen sich bisher meist in der Erbringung von Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Gemeinschaft betätigt haben, insbesondere Dienstleistungen, mit denen Menschen in prekären Situationen oder Menschen, die von sozioökonomischer Ausgrenzung betroffen sind, unterstützt werden sollen, sowie Dienstleistungen zur leichteren Eingliederung benachteiligter Gruppen in den Arbeitsmarkt; in der Erwägung, dass in Anbetracht des erzielten gesellschaftlichen Werts und ihrer Fähigkeit zur Wiedereingliederung langzeitarbeitsloser Personen in das Erwerbsleben, zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und des Wirtschaftswachstums in den nationalen Rechtsvorschriften eine allgemeine Entwicklung zur Ausweitung der Tätigkeiten, denen Sozial- und Solidarunternehmen nachgehen dürfen, zu verzeichnen ist, solange sie dem Gemeinwohl dienen und/oder einen sozialen Zweck verfolgen wie etwa die Erbringung gemeinnütziger Arbeit u. a. im Bildungs-, Gesundheits-, Kultur-, Wohn-, Freizeit- oder Umweltbereich;
- W. in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen ein Geschäftsmodell für das 21. Jahrhundert bereitstellen, in dessen Rahmen Ausgewogenheit zwischen den finanziellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen hergestellt wird; in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen infolge der Ausweitung ihrer Tätigkeit auf neue Bereiche der Güterherstellung oder Dienstleistungserbringung einschließlich Dienstleistungen in den Bereichen Umwelt, Kultur, Bildung und Freizeit und/oder durch Einführung innovativer Methoden der Produktion oder der Arbeitsorganisation allgemein mit sozialer, technologischer und wirtschaftlicher Innovation in Verbindung gebracht werden, mit denen neuen gesellschaftlichen, territorialen und umweltbezogenen Anforderungen und Herausforderungen wie der Alterung der Bevölkerung, der Entvölkerung, der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, dem Umgang mit Vielfalt, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der Integration derjenigen, die am stärksten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, begegnet und der Klimawandel bekämpft wird;
- X. in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen aufgrund ihrer sozialen und integrativen Natur jenen Beschäftigungsgruppen Beschäftigung bieten, die am häufigsten vom offenen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, und dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Reintegration von Langzeitarbeitslosen und zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit im Allgemeinen leisten und damit zum sozialen Zusammenhalt und Wirtschaftswachstum in der EU beitragen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- Y. in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft bereits vielfach gezeigt hat, dass sie — aufgrund der besonderen Art von Unternehmen und Organisationen, aus denen sie besteht, ihrer besonderen Regeln, ihres sozialen Engagements und ihrer innovativen Methoden — auch bei einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage bestehen und Krisensituationen schneller hinter sich lassen kann;
- Z. in der Erwägung, dass finanzielle Mitarbeiterbeteiligung oft besonders in kleinen und mittleren Unternehmen einem sozialen Zweck dient, wie das Best-Practice-Beispiel der erfolgreichen Reintegration von Langzeitarbeitslosen mittels der Rechtsform „Sociedad Laboral (SL)“ in Spanien zeigt, die arbeitssuchenden Personen die Möglichkeit bietet, ihr Arbeitslosengeld zur Gründung einer SL einzusetzen, dadurch weitere Arbeitsplätze zu schaffen, und dies mit Unterstützung und Beratung für die Fragen der Unternehmensführung durch den Staat;
- AA. in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen nicht notwendigerweise gemeinnützig tätig sein müssen, sondern sich im Gegenteil auch gewinnorientiert betätigen können, sofern ihre Tätigkeiten in vollem Umfang den Kriterien für den Erhalt des Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft entsprechen; in der Erwägung, dass das Hauptaugenmerk von Sozial- und Solidarunternehmen dennoch in erster Linie sozialen Werten und einer positiven und dauerhaften Wirkung auf das gesellschaftliche Wohlergehen und die wirtschaftliche Entwicklung denn Gewinnen für ihre Eigentümer, Mitglieder oder Anteilseigner gelten sollte; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang bei Sozial- und Solidarunternehmen eine auch als „asset lock“ bezeichnete strenge Unzulässigkeit der Ausschüttung von Gewinnen und des Verteilens von Vermögen an Mitglieder oder Anteilseigner von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass eine eingeschränkte Gewinnverteilung mit Blick auf die durch das Sozial- und Solidarunternehmen angenommene Rechtsform zulässig sein kann, die für diese Verteilung geltenden Verfahren und Vorschriften aber so gestaltet sein sollten, dass durch sie stets gewährleistet ist, dass der wesentliche soziale Unternehmenszweck dadurch nicht unterwandert wird; in der Erwägung, dass auf jeden Fall der weitaus größte und wichtigste Teil der von Sozial- und Solidarunternehmen erzielten Gewinne reinvestiert oder anderweitig zur Aufrechterhaltung und Erfüllung ihres sozialen Auftrags verwendet werden sollte;
- AB. in der Erwägung, dass die Nichtverteilungsaufgabe zahlreiche Aspekte abdecken sollte, insbesondere die Ausschüttung periodischer Dividenden und gebildeter Rücklagen, die Übertragung von Restvermögen bei Auflösung des Unternehmens, die Umwandlung eines Sozial- und Solidarunternehmens in eine andere Unternehmensform, sofern zulässig, und der Verlust des Status eines solchen Unternehmens; in der Erwägung, dass gegen die Nichtverteilungsaufgabe auch indirekt durch ungerechtfertigt hohe und nicht marktgerechte Lohnzahlungen an Angestellte oder Geschäftsführer verstoßen werden könnte;
- AC. in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen gemäß Modellen einer demokratischen Unternehmensführung geleitet werden sollten, bei der die von der jeweiligen Tätigkeit betroffenen Beschäftigten, Kunden und Interessenträger in die Entscheidungsverfahren einbezogen werden; in der Erwägung, dass dieses partizipatorische Modell ein strukturelles Verfahren darstellt, mit dem kontrolliert wird, ob die gesellschaftlichen Ziele des Unternehmens auch tatsächlich verfolgt werden; in der Erwägung, dass das Mitspracherecht der Mitglieder bei der Entscheidungsfindung nicht ausschließlich oder primär von ihrem etwaigen Kapitalanteil abhängen sollte, auch wenn dem Sozial bzw. Solidarunternehmen eine kommerzielle Rechtsform zugrunde liegt;
- AD. in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen in einigen Mitgliedstaaten in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft geführt werden können; in der Erwägung, dass die Möglichkeit, solche Unternehmen als Sozial- und Solidarunternehmen anzuerkennen, davon abhängig gemacht werden sollte, ob sie bestimmte Anforderungen und Bedingungen erfüllen, mit denen etwaige Widersprüche zwischen Unternehmensform und dem Modell eines Sozial- und Solidarunternehmens ausgeräumt werden können;
- AE. in der Erwägung, dass Beschäftigte von Sozial- und Solidarunternehmen ähnlich behandelt werden sollten wie Beschäftigte konventioneller Wirtschaftsunternehmen;
- AF. in der Erwägung, dass aufgrund des positiven Einflusses von Sozial- und Solidarunternehmen auf die Gesellschaft gerechtfertigt werden kann, dass konkrete Maßnahmen zu ihrer Unterstützung ergriffen werden, etwa in Form von Subventionszahlungen oder der Annahme vorteilhafter Maßnahmen im Zusammenhang mit Steuern und der Vergabe öffentlicher Aufträge; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen grundsätzlich als mit den Verträgen vereinbar betrachtet werden sollten, da ihr Ziel darin besteht, die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Bereiche zu fördern, die sich vor allem positiv auf die Gesellschaft auswirken sollen, und da es diesen Unternehmen deutlich schwerer fällt, Mittel aufzubringen und Gewinne zu erzielen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

AG. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Bedingungen und Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum festgelegt sind;

AH. in der Erwägung, dass die Union ein Zertifikat oder Siegel für Sozial- und Solidarunternehmen ins Leben rufen sollte, um solchen Unternehmen zu mehr Sichtbarkeit zu verhelfen und einen kohärenteren Rechtsrahmen zu fördern; in der Erwägung, dass es unabdingbar ist, dass die Behörden im Vorfeld einer Zertifizierung überprüfen, ob das betreffende Unternehmen die entsprechenden Anforderungen für die Erteilung eines Siegels als Sozial- und Solidarunternehmen erfüllt und somit jede auf EU-Ebene zugunsten solcher Unternehmen getroffene Maßnahme in Anspruch nehmen könnte; in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen bei fehlender Einhaltung dieser Vorschriften und ihrer rechtlichen Verpflichtungen die Zertifizierung entzogen werden sollte;

AI. in der Erwägung, dass Sozial- und Solidarunternehmen jährlich einen Sozialbericht vorlegen sollten, in dem sie mindestens über ihre Tätigkeiten, ihre Ergebnisse, die Einbeziehung der Interessenträger, die Gewinnverteilung, Löhne und Gehälter sowie Subventionen und andere erhaltene Leistungen Rechenschaft ablegen;

1. hebt die hohe Bedeutung der rund 2 Millionen Sozial- und Solidarunternehmen in Europa ⁽²⁾ mit mehr als 14,5 Millionen Beschäftigten ⁽³⁾ und ihren enormen Stellenwert für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, den sozialen und regionalen Zusammenhalt und anhaltendes Wirtschaftswachstum im Binnenmarkt hervor;

2. fordert die Kommission auf, auf Unionsebene ein „Gütesiegel der europäischen Sozialwirtschaft“ einzuführen, das auf der Sozialwirtschaft und auf Solidarität basierenden Unternehmen auf der Grundlage klarer Kriterien verliehen werden soll, um die Besonderheiten solcher Unternehmen und ihre soziale Wirkung hervorzuheben, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen, Anreize für Investitionen zu schaffen, den Zugang zu Finanzmitteln und zum Binnenmarkt für diejenigen zu erleichtern, die bereit sind, auf nationaler Ebene oder in andere Mitgliedstaaten zu expandieren, wobei gleichzeitig die Rechtsformen und Rahmenbedingungen in diesem Sektor und in den Mitgliedstaaten zu respektieren sind;

3. vertritt die Auffassung, dass das „Gütesiegel der europäischen Sozialwirtschaft“ an private Organisationen oder Unternehmen ungeachtet ihrer in einem Mitgliedstaat eingetragenen Rechtsform vergeben werden sollte, die bei allen ihren Tätigkeiten die rechtlichen Anforderungen an ein Sozial- und Solidarunternehmen strikt einhalten; vertritt die Auffassung, dass das Siegel für die Unternehmen freiwillig sein sollte;

4. ist der Auffassung, dass das „Gütesiegel für die europäische Sozialwirtschaft“ für die Unternehmen fakultativ sein sollte, aber von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden muss;

5. vertritt die Auffassung, dass die rechtlichen Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um das Gütesiegel für die europäische Sozialwirtschaft zu erhalten und dauerhaft zu tragen, unter Berücksichtigung bestimmter und insbesondere der in der Anlage zu dieser Entschließung festgeschriebenen Merkmale und gemeinsamen Kriterien festgelegt werden sollten;

6. betont angesichts des ständig steigenden Bedarfs an Sozialleistungen die zunehmende Wichtigkeit von Sozial- und Solidarunternehmen in der Union bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen zur Unterstützung von Menschen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung gefährdet oder betroffen sind; betont, dass die Sozial- und Solidarunternehmen öffentlich erbrachte Sozialleistungen nicht ersetzen sollen, sondern vielmehr eine ergänzende Rolle spielen müssen; weist auf die Wichtigkeit von Sozial- und Solidarunternehmen hin, die in Zusammenarbeit mit Kommunalbehörden und ehrenamtlich tätigen Personen soziale Dienstleistungen, Gesundheitsdienste oder Bildungsangebote bereitstellen bzw. bestimmte Umweltaufgaben wahrnehmen; betont, dass Sozial- und Solidarunternehmen bestimmte soziale Herausforderungen möglicherweise mithilfe eines Bottom-up-Ansatzes lösen können;

7. weist darauf hin, dass Sozial- und Solidarunternehmen Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen und Angehörige anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen schaffen;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

⁽²⁾ https://ec.europa.eu/growth/sectors/social-economy_de

⁽³⁾ <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=7523>, S. 47

Donnerstag, 5. Juli 2018

8. betont, dass die Sozial- und Solidarunternehmen auf lokaler und regionaler Ebene stark verankert sind, was ihnen den Vorteil verschafft, konkrete Bedürfnisse besser erkennen und folglich vor Ort benötigte Produkte und Dienstleistungen anbieten zu können, und dass sie auf diese Weise den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken;
9. weist darauf hin, dass die Sozial- und Solidarunternehmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles beitragen können;
10. hält es für notwendig, denjenigen, die am häufigsten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, eine Beschäftigung anzubieten, durch Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Allgemeinen;
11. vertritt die Auffassung, dass ein Mechanismus eingerichtet werden sollte, der die Mitgliedstaaten mit einbezieht und über den Unternehmen das Gütesiegel für die europäische Sozialwirtschaft erhalten können, sofern sie die entsprechenden rechtlichen Anforderungen erfüllen; ist der Auffassung, dass jede juristische Person des Privatrechts, die die rechtlichen Kriterien erfüllt, Anspruch auf das EU-Siegel haben sollte, ungeachtet der Tatsache, ob im Gründungsmitgliedstaat eine eigene Rechtsform für „Sozial- und Solidarunternehmen“ existiert;
12. vertritt die Auffassung, dass in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Mechanismus eingerichtet werden sollte, der dem Schutz des Gütesiegels der europäischen Sozialwirtschaft dient und mit dem die Gründung lediglich scheinbar sozial oder solidarisch agierender Unternehmen verhindert wird; vertritt die Auffassung, dass dieser Mechanismus gewährleisten sollte, dass mit dem Gütesiegel für die europäische Sozialwirtschaft ausgezeichnete Unternehmen regelmäßig auf Einhaltung der für das Siegel geltenden Vorschriften überprüft werden; vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Strafen festlegen sollten, um sicherzustellen, dass das Siegel nicht auf unlautere Weise erlangt oder verwendet wird;
13. vertritt die Auffassung, dass Sozial- und Solidarunternehmen, die das Gütesiegel für die europäische Sozialwirtschaft tragen, in Abhängigkeit von den Tätigkeiten, die sie ausüben, in allen Mitgliedstaaten als solche anerkannt werden sollten und dort die gleichen Vorteile und Rechte genießen und den gleichen Pflichten unterliegen sollten wie diejenigen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, eingetragen sind;
14. betont die Notwendigkeit einer breit gefassten und umfassenden Definition auf EU-Ebene, mit der hervorgehoben wird, wie wichtig es ist, dass ein erheblicher Prozentsatz der von dem Unternehmen erzielten Gewinne reinvestiert oder anderweitig zur Erreichung der sozialen Zielsetzung der Sozial- und Solidarunternehmen verwendet werden muss; hebt die besonderen Herausforderungen hervor, mit denen soziale Kooperativen und arbeitsintegrierende Sozialunternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, denjenigen, die am häufigsten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, zu helfen, konfrontiert sind, und betont, dass diese Organisationen von dem neuen Siegel erfasst werden müssen;
15. ist der Auffassung, dass die Mindestkriterien und rechtlichen Anforderungen für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines „Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft“ eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit sein müssen, die auf Unionsebene definiert werden sollte; weist darauf hin, dass diese Tätigkeit im Hinblick auf die sozialen Auswirkungen in Bereichen wie der sozialen Integration schutzbedürftiger Menschen, der Integration von Personen, die von Ausgrenzung bedroht sind, in qualitativ hochwertige und nachhaltige Arbeitsplätze, dem Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichheiten, der Bekämpfung der Marginalisierung von Migranten, der Verbesserung der Chancengleichheit durch Gesundheit, Bildung, Kultur und menschenwürdiges Wohnen, der Bekämpfung von Armut und Ungleichheiten messbar sein sollte; betont, dass sich Sozial- und Solidarunternehmen bei ihrer eigenen Tätigkeit an die bewährten Verfahren in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen halten müssen;
16. betont, dass die Kosten und Formalitäten für die Erlangung des Gütesiegels so gering wie möglich sein sollten, damit es zu keiner Benachteiligung der Sozial- und Solidarunternehmen kommt, wobei kleine und mittlere Sozial- und Solidarunternehmen besonders zu berücksichtigen sind; ist daher der Auffassung, dass gemeinsame unionsweite Kriterien einfach und klar sein und auf materiellen und nicht auf formalen Faktoren beruhen müssen, und dass die entsprechenden Verfahren zu keiner Belastung führen dürfen; stellt fest, dass Berichtspflichten zwar ein geeignetes Instrument sind, um zu überprüfen, ob ein Sozial- und Solidarunternehmen weiterhin Anspruch auf das Gütesiegel für die europäische Sozialwirtschaft hat, dass die Häufigkeit solcher Berichte und obligatorischer Informationen jedoch keine übermäßige Belastung darstellen darf; stellt fest, dass die Kosten eines Kennzeichnungs-/Zertifizierungsprozesses begrenzt werden könnten, wenn die zentrale Verwaltung auf der Ebene der nationalen Behörden erfolgen würde, die in Zusammenarbeit mit den Sozial- und Solidarunternehmen die Verwaltung und Abwicklung auf eine unabhängige nationale Körperschaft übertragen könnten, nachdem die Kriterien für Sozial- und Solidarunternehmen europaweit festgelegt wurden;

Donnerstag, 5. Juli 2018

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Gütesiegel für die europäische Sozialwirtschaft aktiv zu fördern und für den sozialen und wirtschaftlichen Nutzen von Sozial- und Solidarunternehmen einschließlich der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und der Förderung des sozialen Zusammenhalts zu werben;
18. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Strategien für soziale Verantwortung der Unternehmen im Geschäftsplan eines Unternehmens nicht ausreicht, um als Sozial- und Solidarunternehmen anerkannt zu werden, und unterstreicht daher die Bedeutung einer klaren Unterscheidung zwischen einem Sozial- und Solidarunternehmen und einem Unternehmen, das sich im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen engagiert;
19. fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass in ihrer Politik der Verpflichtung zur Schaffung eines günstigen Umfelds für Sozial- und Solidarunternehmen Rechnung getragen wird; fordert diesbezüglich die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Sozialwirtschaftssektor eine vergleichende Studie der verschiedenen für Sozial- und Solidarunternehmen in der EU geltenden nationalen und regionalen Rechtsrahmen, der Betriebsbedingungen für Sozial- und Solidarunternehmen, ihrer Charakteristika wie Größe, Anzahl und Tätigkeitsbereiche sowie der unterschiedlichen nationalen Systeme für Zertifizierung, Statuten und die Vergabe von Siegeln durchzuführen;
20. betont, dass Sozial- und Solidarunternehmen in den meisten Mitgliedstaaten eine lange Tradition haben und sich als unverzichtbare und bedeutende Marktteilnehmer etabliert haben;
21. ist der Auffassung, dass sich die Investitionsprioritäten für die Sozialwirtschaft und die Sozial- und Solidarunternehmen nicht auf die soziale Inklusion beschränken sollten, sondern auch Beschäftigung und Bildung umfassen müssen, um das breite Spektrum der wirtschaftlichen Aktivitäten widerzuspiegeln, in denen diese Unternehmen tätig sind;
22. fordert die Fortführung des Programms „Erasmus für junge Unternehmer“ und eine effiziente Ausschöpfung des Budgets sowie eine optimale Informationsvermittlung des Programms;
23. fordert, Einstiegshürden bei Gründungsprozessen zu erleichtern, damit überbordende Auflagen kein Hindernis für die Gründung von Sozial- und Solidarunternehmen darstellen;
24. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine bearbeitungsfähige Aufstellung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsformen für ihren Merkmalen nach als Sozialunternehmen einzustufende Unternehmen zu erstellen und stets auf aktuellem Stand zu halten und dabei den historischen und rechtlichen Besonderheiten der Sozial- und Solidarunternehmen Rechnung zu tragen;
25. fordert die Kommission auf, die Sozialwirtschaft besser in die Rechtsvorschriften der Union einzubeziehen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Sozial- und Solidarunternehmen einerseits und andere Unternehmenstypen andererseits zu schaffen;
26. betont die Wichtigkeit der Vernetzung der Sozial- und Solidarunternehmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Transfer von Wissen und bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten und unionsweit zu fördern (zum Beispiel durch die Einrichtung nationaler Kontaktstellen), an dem sich nicht nur die Sozial- und Solidarunternehmen selbst, sondern auch traditionelle Unternehmen, die akademische Welt sowie andere Interessenträger beteiligen; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Expertengruppe der Kommission für soziales Unternehmertum sowie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterhin Informationen über bestehende bewährte Verfahren zu sammeln und auszutauschen und sowohl qualitative als auch quantitative Daten über den Beitrag der Sozial- und Solidarunternehmen zur Entwicklung des Gemeinwohls und zu lokalen Gemeinschaften zu analysieren;
27. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Behörden bei einschlägigen Maßnahmen, Programmen und Verfahren die Dimension der Sozial- und Solidarunternehmen durchgängig berücksichtigen sollten;
28. weist nachdrücklich darauf hin, dass beim Rahmen für die Tätigkeit von Sozial- und Solidarunternehmen die Grundsätze eines fairen Wettbewerbs zu achten sind und es nicht zu einem unlauteren Wettbewerb zulasten der herkömmlichen kleinen und mittleren Unternehmen kommen darf;
29. fordert die Kommission auf, das bestehenden Unionsrecht zu prüfen und gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen, mit denen ein kohärenterer und vollständiger Rechtsrahmen zur Förderung von Sozial- und Solidarunternehmen geschaffen werden soll, insbesondere — aber nicht ausschließlich — mit Blick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, das Wettbewerbsrecht und die Besteuerung, damit solche Unternehmen unter Berücksichtigung ihres besonderen Charakters und ihres Beitrags zum sozialen Zusammenhalt und zum Wirtschaftswachstum behandelt werden; vertritt die Auffassung, dass solche Maßnahmen für Unternehmen verfügbar gemacht werden sollten, die das Gütesiegel für die

Donnerstag, 5. Juli 2018

europäische Sozialwirtschaft erhalten haben, das die Einhaltung der Kriterien garantiert, die Voraussetzung dafür sind, als Sozial- und Solidarunternehmen zu gelten; ist der Auffassung, dass mit solchen Gesetzgebungsvorschlägen insbesondere die transnationale Zusammenarbeit und Geschäftstätigkeit unter Sozial- und Solidarunternehmen erleichtert werden könnte;

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, spürbare Schritte zu unternehmen, um die von den Sozial- und Solidarunternehmen benötigten erhöhten öffentlichen und privaten Finanzmittel freizusetzen und anzuziehen, einschließlich der Förderung eines Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft;

31. fordert eine öffentlich zugängliche mehrsprachige europäische Online-Plattform für Sozial- und Solidarunternehmen, damit sie sich über Gründung, EU-Finanzierungsmöglichkeiten und -anforderungen, Beteiligung an öffentlichen Vergabeverfahren und mögliche rechtliche Strukturen informieren und austauschen können;

32. ist der Auffassung, dass die Kommission die Möglichkeit der Schaffung einer Finanzierungslinie zur Innovationsförderung in auf Sozialwirtschaft und Solidarität beruhenden Unternehmen prüfen sollte, insbesondere wenn der innovative Charakter der vom Unternehmen ausgeübten Tätigkeit eine ausreichende Finanzierung zu normalen Marktbedingungen erschwert; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, spürbare Schritte zu unternehmen, um es auf Sozialwirtschaft und Solidarität beruhenden Unternehmen zu erleichtern, die Gelder anzuziehen, die sie für die Aufrechterhaltung ihres Betriebs benötigen;

33. hält es für notwendig, Sozial- und Solidarunternehmen mit ausreichend finanziellen Mitteln zu unterstützen, da die finanzielle Nachhaltigkeit dieser Unternehmen maßgeblich für ihren Selbsterhalt ist; unterstreicht die Notwendigkeit, die von privaten Investoren und öffentlichen Einrichtungen für Sozial- und Solidarunternehmen bereitgestellte finanzielle Förderung auf regionaler, nationaler und EU-Ebene zu fördern, wobei innovative Finanzierungsmethoden besonders zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021–2027 die soziale Dimension der bestehenden EU-Finanzierungsinstrumente wie etwa den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation zu stärken, damit die Sozialwirtschaft und das soziale Unternehmertum vorangebracht werden; fordert die Kommission auf, die Umsetzung des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und dessen Unterprogramm „Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum“ zu verstärken und im Finanzsektor das Bewusstsein für die Besonderheiten und den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen von Sozial- und Solidarunternehmen zu schärfen; hält es darüber hinaus für notwendig, generell alternative Formen der Finanzierung wie Risikokapitalfonds, Anschubfinanzierung, Mikrokredite und Crowdfunding zu unterstützen, um die Investitionen in diesem Sektor auf der Grundlage des Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft zu erhöhen;

34. fordert, dass die Unionsmittel effizient eingesetzt werden, und betont, dass der Zugang zu diesen Mitteln für die Begünstigten erleichtert werden muss, nicht zuletzt, um die Sozial- und Solidarunternehmen in ihrem vorrangigen Ziel — der Erzielung einer sozialen Wirkung statt der Gewinnmaximierung — zu unterstützen und zu bestärken, da dieses Ziel letztlich eine langfristige Rendite für die Gesellschaft bedeutet; fordert die Kommission auf, im Rahmen des nächsten MFR 2021–2027 den Regelungsrahmen für soziale Investitionsfonds zu überprüfen, um Sozial- und Solidarunternehmen den Zugang zum Finanzmarkt zu erleichtern; fordert in diesem Zusammenhang eine echte europäische Entbürokratisierungsoffensive sowie die Förderung eines Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft;

35. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Sozialwirtschaft nach wie vor Schwierigkeiten beim Zugang zu öffentlichen Aufträgen hat, etwa aufgrund von Hürden im Zusammenhang mit der Größe und finanziellen Leistungsfähigkeit; bekräftigt die Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des Reformpakets für das öffentliche Auftragswesen durch die Mitgliedstaaten, um eine stärkere Beteiligung solcher Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen zu erreichen, indem die Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe, die Kriterien und die Informationen über die Angebote besser verbreitet werden, der Zugang zu Aufträgen für diese Unternehmen einschließlich Sozialklauseln und -kriterien verbessert wird, die Verfahren vereinfacht werden und die Ausschreibungen so gestaltet werden, dass sie für kleinere Unternehmen zugänglicher sind;

36. nimmt die Bedeutung zur Kenntnis, die der finanziellen Unterstützung von Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft zukommt; fordert die Kommission auf, die Besonderheiten von Sozial- und Solidarunternehmen bei deren Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen zu berücksichtigen; schlägt eine Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln in Anlehnung an die Kategorien der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission⁽¹⁾ vor;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

Donnerstag, 5. Juli 2018

37. weist darauf hin, dass neben der Finanzierung auch die Bereitstellung von Bildungs- und Ausbildungsdienstleistungen für Personen, die in Sozial- und Solidarunternehmen tätig sind, insbesondere zur Förderung der unternehmerischen Fähigkeiten und des grundlegenden wirtschaftlichen Know-hows bei der Führung eines Unternehmens, sowie die Bereitstellung von fachlicher Unterstützung und die Straffung der Verwaltung für die Förderung des Wachstums dieses Wirtschaftszweigs von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, für die Sozial- und Solidarunternehmen steuerliche Vorteile zu schaffen;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, mit Blick auf eine Verbesserung der Politik- und Strategiegestaltung und die Schaffung von Instrumenten, mit denen die Entwicklung der Sozial- und Solidarunternehmen begleitet werden kann, quantitative und qualitative Daten zu erheben und Analysen zu diesen Unternehmen und dem Beitrag, den sie innerhalb eines Landes und länderübergreifend zur öffentlichen Ordnung leisten, durchzuführen, wobei die besonderen Merkmale dieser Unternehmen berücksichtigt sowie stichhaltige und angemessene Kriterien herangezogen werden sollten;

39. fordert die Kommission auf, ihm auf der Grundlage von Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter Berücksichtigung der als Anlage beigefügten Empfehlungen einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt über die Schaffung eines Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft für auf Sozialwirtschaft und Solidarität beruhende Unternehmen zu unterbreiten;

40. vertritt die Auffassung, dass die finanziellen Auswirkungen des verlangten Vorschlags von der Union und den Mitgliedstaaten getragen werden sollten;

41. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 5. Juli 2018

ANLAGE ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Empfehlung 1 (Schaffung des Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft und qualifizierte Unternehmen)

Das Europäische Parlament vertritt die Ansicht, dass der zu verabschiedende Gesetzgebungsakt auf die Schaffung eines „Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft“ ausgerichtet sein sollte, an dem sich auf Sozialwirtschaft und Solidarität beruhende Unternehmen (Sozial- und Solidarunternehmen) ungeachtet ihrer gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften gewählten Rechtsform auf freiwilliger Basis beteiligen können.

Das Europäische Parlament vertritt die Ansicht, dass das Gütesiegel für die europäische Sozialwirtschaft nur Unternehmen verliehen werden sollte, die sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) das Unternehmen sollte eine in einer beliebigen in den Mitgliedstaaten und unter EU-Recht zulässigen Rechtsform gegründete privatrechtliche juristische Person und unabhängig von Staat und öffentlicher Hand sein;
- b) sein Geschäftszweck muss in erster Linie auf das Gemeinwohl oder auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet sein;
- c) es sollte im Wesentlichen einer gesellschaftlich sinnvollen und auf Solidarität beruhenden Tätigkeit nachgehen, d. h. seine Tätigkeiten sollten darauf ausgerichtet sein, gefährdete Gruppen zu unterstützen, soziale Ausgrenzung, Ungleichheit und Verletzungen der Grundrechte — auch auf internationaler Ebene — zu bekämpfen oder einen Beitrag zum Schutz der Umwelt, der biologischen Vielfalt, des Klimas und der natürlichen Ressourcen zu leisten;
- d) es sollte für die gesamte Dauer seines Bestehens, einschließlich seiner Auflösung, einer zumindest teilweisen Einschränkung in Bezug auf die Verteilung von Gewinnen sowie speziellen Vorschriften für die Verwendung von Gewinnen und Unternehmensvermögen unterliegen; in jedem Fall sollte der Großteil der vom Unternehmen erzielten Gewinne reinvestiert oder anderweitig zur Verwirklichung seiner sozialen Ziele verwendet werden;
- e) es sollte gemäß Modellen einer demokratischen Unternehmensführung geleitet werden, bei der die Beschäftigten und Kunden des Unternehmens sowie die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffenen Interessenträger mit einbezogen werden; das Mitspracherecht und die Gewichtung der Mitglieder bei der Entscheidungsfindung dürfen nicht von ihrem etwaigen Kapitalanteil abhängen.

Das Europäische Parlament vertritt die Ansicht, dass der Verleihung des Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft an konventionelle Unternehmen nichts entgegensteht, sofern sie die vorstehend genannten Anforderungen, insbesondere zu Zielen, Gewinnverteilung, Unternehmensführung und Entscheidungsprozess, erfüllen.

Empfehlung 2 (Mechanismus für die Zertifizierung, Aufsicht und Überwachung des Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft)

Der Gesetzgebungsakt sollte einen Mechanismus für die Zertifizierung sowie Aufsicht und Kontrolle des gesetzlichen Siegels unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten und von Vertretern der Sozialwirtschaft schaffen; ein solcher Mechanismus ist unabdingbar, um das gesetzliche Siegel als auf Sozialwirtschaft und Solidarität beruhendes Unternehmen zu schützen und die damit einhergehenden Werte zu wahren. Das Europäische Parlament vertritt die Ansicht, dass diese Kontrolle unter Einbeziehung repräsentativer Organisationen der Sozialwirtschaft stattfinden sollte.

Strafmaßnahmen für Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften könnten von einfachen Ermahnungen bis zum Entzug des Siegels reichen.

Empfehlung 3 (Anerkennung des Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft)

Das Gütesiegel für die europäische Sozialwirtschaft sollte in allen Mitgliedstaaten gelten. Ein mit diesem Siegel ausgezeichnetes Unternehmen sollte in allen Mitgliedstaaten als Sozial- und Solidarunternehmen anerkannt werden. Jedem Unternehmen, das das Siegel trägt, sollte es gestattet sein, seine Haupttätigkeit in anderen Mitgliedstaaten unter den gleichen Anforderungen wie dort ansässige Unternehmen, die dieses Siegel tragen, auszuüben. Es sollte in den Genuss der gleichen Vorteile und Rechte kommen und den gleichen Pflichten unterliegen wie die Sozial- und Solidarunternehmen, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem es tätig ist, eingetragen sind.

Donnerstag, 5. Juli 2018

Empfehlung 4 (Berichterstattungspflichten)

Mit dem Gesetzgebungsakt sollten Sozial- und Solidarunternehmen, die das Siegel beibehalten wollen, zur jährlichen Erstellung eines Sozialberichts über ihre Aktivitäten, Ergebnisse, Einbeziehung der Interessenträger, Gewinnverwendung, Gehälter, Zuschüsse und andere erhaltene Leistungen verpflichtet werden. Diesbezüglich sollte die Kommission zur Erstellung eines Modellberichts ermächtigt werden, um die Sozial- und Solidarunternehmen bei diesem Unterfangen zu unterstützen.

Empfehlung 5 (Leitlinien zu bewährten Verfahren)

Durch den Gesetzgebungsakt sollte die Kommission außerdem zur Aufstellung von Leitlinien zu bewährten Verfahren für Sozial- und Solidarunternehmen in Europa ermächtigt werden. Solche bewährten Verfahren sollten insbesondere Folgendes umfassen:

- a) Modelle wirkungsvoller demokratischer Unternehmensführung,
- b) Konsultationsprozesse für die Erstellung einer wirkungsvollen Unternehmensstrategie,
- c) Anpassung an soziale Bedürfnisse und an den Arbeitsmarkt, insbesondere auf lokaler Ebene,
- d) Lohnpolitik, Berufsbildung, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und Beschäftigungsqualität,
- e) Beziehungen zu Nutzern und Kunden sowie Erfüllung sozialer Bedürfnisse, denen seitens des Marktes oder des Staates nicht Rechnung getragen wird,
- f) die Situation der Unternehmen hinsichtlich Vielfalt, Diskriminierungsfreiheit und Gleichstellung von Frauen und Männern unter ihren Mitgliedern, auch in Bezug auf Verantwortungspositionen und Führungsstrukturen;

Empfehlung 6 (Aufstellung von Rechtsformen)

Der Gesetzgebungsakt sollte eine Aufstellung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsformen für Unternehmen und Gesellschaften beinhalten, die zum Erhalt des Gütesiegels für die europäische Sozialwirtschaft berechtigt sind. Eine solche Aufstellung sollte jährlich überprüft werden. Zur Sicherstellung der Transparenz und einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Aufstellung auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Empfehlung 7 (Prüfung bestehender Rechtsvorschriften)

Die Kommission wird aufgefordert, die bestehenden Rechtsakte zu prüfen und gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen, die einen kohärenteren und vollständigen Rechtsrahmen zur Förderung von Sozial- und Solidarunternehmen schaffen.

Empfehlung 8 (Ökosystem für Sozial- und Solidarunternehmen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten)

Die Kommission muss sicherzustellen, dass in ihrer Politik der Verpflichtung zur Schaffung eines Ökosystems für Sozial- und Solidarunternehmen Rechnung getragen wird. Die Kommission wird aufgefordert, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Sozial- und Solidarunternehmen auf lokaler und regionaler Ebene einen starken Einfluss haben, was ihnen den Vorteil verschafft, spezielle Bedürfnisse besser erkennen und entsprechende Produkte und Dienstleistungen insbesondere auf kommunaler Ebene anbieten zu können und damit den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken. Die Kommission wird aufgefordert, Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit von Sozial- und Solidarunternehmen über nationale und sektorale Grenzen hinweg einzuleiten, um den Austausch von Wissen und Verfahren zu fördern, sodass die Entwicklung solcher Unternehmen unterstützt werden kann.

Mittwoch, 4. Juli 2018

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2018)0294

Verhandlungen über das umfassende Abkommen EU-Aserbaidshan

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den Verhandlungen über das umfassende Abkommen EU-Aserbaidshan (2017/2056(INI))

(2020/C 118/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2, 3 und 8 und Titel V, insbesondere Artikel 21, 22 und 36 des Vertrags über die Europäische Union sowie den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union und Aserbaidshan am 7. Februar 2017 Verhandlungen über ein neues umfassendes Abkommen aufgenommen haben, mit dem das 1999 abgeschlossene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits ⁽¹⁾ ersetzt werden soll,
- unter Hinweis darauf, dass der Rat am 7. November 2016 Leitlinien für die Verhandlungen über dieses Abkommen annahm,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Aserbaidshan im Energiebereich vom 7. November 2006,
- unter Hinweis auf die wichtigsten Ergebnisse der 15. Tagung des Kooperationsrates EU–Aserbaidshan vom 9. Februar 2018,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 19. Dezember 2017 über die Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidshan im Rahmen der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik (SWD(2017)0485),
- unter Hinweis auf die Mitteilung des Präsidiums der Parlamentarischen Versammlung Euronest an die Staats- und Regierungschefs vom 30. Oktober 2017,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. November 2017 an den Rat, die Kommission und den EAD zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im November 2017 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft abgegebenen gemeinsamen Erklärungen, einschließlich jener vom 24. November 2017,

⁽¹⁾ ABl. L 246 vom 17.9.1999, S. 3.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0440.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0493.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- unter Hinweis auf die im Juni 2016 von der Kommission und dem EAD veröffentlichte Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und insbesondere die darin verankerten wichtigsten Grundsätze,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 15. Juni 2017 zu dem Fall des aserbaid­schani­schen Journalisten Əfqan Muxtarlı⁽¹⁾ und auf weitere Entschlie­ßungen zu Aserbaidschan, insbesondere zur Menschenrechtslage und zur Rechtsstaatlichkeit,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Außen- und Sicherheitspolitik, Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen vom 14. Januar 2018 zu der Verurteilung des Journalisten Əfqan Muxtarlı in Aserbaidschan,
 - unter Hinweis auf die am 11. Oktober 2017 angenommene Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Aserbaidschan,
 - unter Hinweis darauf, dass das Ministerkomitee des Europarates am 5. Dezember 2017 wegen der fortgesetzten Weigerung der Staatsorgane Aserbaidschans, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall İlqar Məmmədov gegen Aserbaidschan umzusetzen, ein Verletzungsverfahren einleitete,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Bedarfsermittlungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (BDIMR der OSZE) vom 2. März 2018 über die vorgezogene Präsidentschaftswahl in Aserbaidschan,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 4 und 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie den Standpunkt des Ausschusses für internationalen Handel in Form von Änderungsanträgen (A8-0185/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Östliche Partnerschaft auf einem gemeinsamen Bekenntnis von Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, der Republik Moldau, der Ukraine und der Europäischen Union zur Vertiefung ihrer Beziehungen und zur Einhaltung des Völkerrechts und der zentralen Werte beruht, was Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten umfasst; in der Erwägung, dass das neue Abkommen zwischen der EU und Aserbaidschan dazu beitragen sollte, die Interessen der Union in der Region voranzubringen und die Werte der Union zu fördern;
- B. in der Erwägung, dass dem Parlament daran gelegen ist, die Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten der Östlichen Partnerschaft zu vertiefen, sofern sie die Grundwerte der Union achten; in der Erwägung, dass im Rahmen der Östlichen Partnerschaft das vom Parlament in seiner Entschlie­ßung vom 15. November 2017 zur Östlichen Partnerschaft vorgeschlagene attraktive und langfristig ausgerichtete Modell der „erweiterten Östlichen Partnerschaft“, das letzten Endes den Beitritt zur Zoll-, Energie- und Digitalunion und zum Schengen-Raum nach sich ziehen könnte, auch Staaten, die — wie Aserbaidschan — kein Assoziierungsabkommen mit der EU abgeschlossen haben, offenstehen sollte, sobald sie für derartige weitergehende Verpflichtungen bereit sind und erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung der gemeinsam vereinbarten Reformen erzielt haben;
- C. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan derzeit im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1999 geregelt sind; in der Erwägung, dass die EU der größte Handelspartner und der größte Einfuhr- und Ausfuhrmarkt Aserbaidschans ist, wobei 48,6 % des Gesamthandelsvolumens des Landes auf die EU entfallen und die meisten ausländischen Direktinvestitionen in dem Land von der EU getätigt werden; in der Erwägung, dass Aserbaidschan ein strategischer Partner der EU im Energiebereich ist, mit dessen Hilfe die Energiequellen der EU diversifiziert werden können; in der Erwägung, dass Aserbaidschans Wirtschaft jedoch von Erdöl und Erdgas abhängt, worauf 90 % der Ausfuhren des Landes entfallen, wodurch es gegenüber äußeren Turbulenzen und Schwankungen bei den Erdölweltmarktpreisen anfällig ist; in der Erwägung, dass Aserbaidschan noch nicht Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) ist, weshalb die Handels- und Geschäftsbeziehungen zur EU durch erhebliche tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse erschwert werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0267.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- D. in der Erwägung, dass die EU und Aserbaidschan in der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft vom 24. November 2017 hervorhoben, die EU werde „weiterhin mit jedem der Partnerländer, einschließlich Armenien, Aserbaidschan und Belarus, in differenzierter Weise erörtern, welche Optionen zur Stärkung von gegenseitigem Handel und zur Anregung von Investitionen attraktiv und realistisch sind und den gemeinsamen Interessen, der reformierten Investitionspolitik in Bezug auf Investitionsschutz sowie internationalen Handelsregeln und internationalen handelsbezogenen Standards, auch im Bereich des geistigen Eigentums, Rechnung tragen und einen Beitrag zur Modernisierung und Diversifizierung der Volkswirtschaften leisten“;
- E. in der Erwägung, dass sich das neue Abkommen positiv auf Aserbaidschan auswirken dürfte, was die Förderung der demokratischen Normen, des Wachstums und der Wirtschaftsentwicklung anbelangt; in der Erwägung, dass diese Aussichten insbesondere für die jungen Menschen in Aserbaidschan von Bedeutung sind, da eine neue Generation gebildeter aserbaidischischer Bürger unterstützt wird, um so die zentralen Werte der EU hochzuhalten und auf die Modernisierung des Landes hinzuwirken; in der Erwägung, dass eine gut funktionierende Zivilgesellschaft eine entscheidende Voraussetzung für die Sicherung der ökonomischen Diversifizierung ist;
1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Folgendes:

Allgemeine Grundsätze, zentrale Werte und Engagement für die Beilegung von Konflikten

- a) sicherzustellen, dass die Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan im Interesse beider Parteien und insbesondere der Bürger davon abhängig gemacht wird, dass die zentralen Werte und Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung gewahrt und befolgt werden und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, die Rechte von Minderheiten und die Gleichstellung der Geschlechter geachtet werden;
- b) die Staatsorgane Aserbaidschans nochmals auf den Standpunkt des Parlaments hinzuweisen, den es in seiner Empfehlung vom 15. November 2017 zur Östlichen Partnerschaft ausdrückte, in der Aserbaidschan aufgefordert wird, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, und in der unmissverständlich festgestellt wird, dass kein umfassendes Abkommen mit einem Land ratifiziert wird, das die grundlegenden Werte und Rechte der EU nicht achtet, vor allem dann, wenn es Urteile des EGMR nicht umsetzt und Menschenrechtsverteidiger, nichtstaatliche Organisationen, Oppositionsmitglieder, Anwälte, Journalisten und Umweltschutzaktivisten schikaniert, einschüchtert und verfolgt; sicherzustellen, dass vor jedweden Abkommen zwischen der EU und Aserbaidschan alle politischen Häftlinge und Gefangenen aus Gewissensgründen in Aserbaidschan freigelassen werden, wie es die Staatsorgane Aserbaidschans angekündigt hatten; dafür Sorge zu tragen, dass in das neue Abkommen ein spezieller Aussetzungsmechanismus mit eindeutigen Bestimmungen in Bezug auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten aufgenommen wird;
- c) die Staatsorgane Aserbaidschans nochmals auf den Standpunkt des Parlaments hinzuweisen, den es in derselben Empfehlung zum Ausdruck gebracht hat, wonach die Ratifizierung neuer Abkommen zwischen der EU und jeder der Parteien des Konflikts um Bergkarabach von sinnvollen Zusagen und substanziellen Fortschritten auf dem Weg zur friedlichen Beilegung des Konflikts abhängig zu machen ist, z. B. dass die Waffenruhe eingehalten wird und die Umsetzung der Grundprinzipien der OSZE aus dem Jahr 2009 und die Anstrengungen der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE unterstützt werden; zu bekräftigen, dass die Zivilgesellschaft Armeniens und Aserbaidschans in jegliche Verhandlungen einzubeziehen ist;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass das künftige Abkommen mit Aserbaidschan anspruchsvoll, umfassend und zukunftsgerichtet ausgestaltet wird, auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Interessen mit den Bestrebungen der EU und Aserbaidschans vereinbar ist, an den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist und greifbare und konkrete Vorteile für beide Seiten bietet, und zwar nicht nur für Großunternehmen, sondern auch — unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Merkmale — für KMU sowie für die Bürger der EU und Aserbaidschans;
- e) sicherzustellen, dass rasche und stetige Fortschritte in den Verhandlungen erzielt werden, damit das neue Abkommen noch vor dem im Jahr 2019 stattfindenden nächsten Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft unterzeichnet werden kann, jedoch nur, wenn die genannten Bedingungen erfüllt werden;
- f) tatkräftig und deutlich darüber zu informieren, welche Ziele und Auflagen mit dem neuen Abkommen und den laufenden Verhandlungen verbunden sind, um diesbezüglich in Aserbaidschan und der EU für mehr Transparenz zu sorgen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, und in gleicher Weise über die voraussichtlichen Chancen und Vorteile zu informieren, die sich aus dem Abschluss des Abkommens ergäben, um so sämtlichen Desinformationskampagnen erfolgreich entgegenzuwirken;

Mittwoch, 4. Juli 2018

Politischer Dialog und regionale Zusammenarbeit

- g) einen regelmäßigen und intensiven Dialog vorzusehen, um weitreichende Reformen zu unterstützen, mit denen die Institutionen und die Teilung der Gewalten zwischen ihnen so gestärkt wird, dass sie demokratischer und unabhängiger werden, dass die Menschenrechte und die Medienfreiheit geschützt werden und dass ein rechtliches Umfeld geschaffen wird, in dem die Zivilgesellschaft ohne ungebührliche Einflussnahme tätig werden und auch am Reformprozess teilhaben kann;
- h) besondere Maßnahmen einzuführen, mit denen die Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission des Europarates umgesetzt werden sollen, damit konkrete Fortschritte im Hinblick auf Wahlen und Referenden erzielt werden, die von Inklusivität, Wettbewerb und Transparenz geprägt sind und bei denen die Bürger Aserbaidschans ihre Meinung und ihren Willen frei und redlich bekunden können;
- i) sich uneingeschränkt den vorläufigen Schlussfolgerungen der Wahlbeobachtungsmission der OSZE und des Europarates zu der vorgezogenen Präsidentschaftswahl vom 11. April 2018 anzuschließen, in denen es heißt, bei der Wahl habe es an echtem Wettbewerb gefehlt, und zwar wegen des restriktiven politischen Umfelds, eines Rechtsrahmens, durch den die Grundrechte und Grundfreiheiten eingeschränkt werden, mangelnden Pluralismus, auch in den Medien, der weit verbreiteten Missachtung vorgeschriebener Verfahren, fehlender Transparenz und zahlreicher gravierender Unregelmäßigkeiten wie der Verwendung gefälschter Wahlzettel;
- j) die Aufnahme von Bestimmungen anzustreben, mit denen die Zusammenarbeit beim Einsatz für den Frieden und bei der Unterstützung der internationalen Gerichtsbarkeit verbessert wird, und insbesondere darauf zu pochen, dass Aserbaidshan seinen internationalen Verpflichtungen — auch als Mitglied des Europarates — nachkommt und Urteilen des EGMR Folge leistet; Aserbaidshan nachdrücklich aufzufordern, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu unterzeichnen und zu ratifizieren; außerdem auf eine intensive Zusammenarbeit bei Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und gegen den rechtswidrigen Handel mit Klein- und Leichtwaffen hinzuwirken;
- k) für engere außen-, verteidigungs- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit zu sorgen, damit eine möglichst große Übereinstimmung erzielt wird, was insbesondere die Reaktion auf weltweite Bedrohungen und Herausforderungen wie Terrorismus, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und regionale Zusammenarbeit anbelangt, wobei auch der diversifizierten Außenpolitik Aserbaidschans Rechnung zu tragen ist; auf die Unterzeichnung eines Rahmenbeteiligungsabkommens zwischen der EU und Aserbaidshan hinzuwirken, damit eine rechtliche und politische Grundlage für die Zusammenarbeit bei Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik geschaffen wird;
- l) dafür einzutreten, dass dem Dialog zwischen Aserbaidshan und Armenien und der stärkeren Mitwirkung der EU an der friedlichen Beilegung des Konflikts um Bergkarabach nach Maßgabe der Grundprinzipien der OSZE aus dem Jahr 2009 und vor allem mit Unterstützung der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE oberste Priorität eingeräumt wird, wobei sämtliche Initiativen zu unterstützen sind, die der Konsolidierung des Friedens zuträglich sind, beispielsweise die Einhaltung des Waffenstillstands durch alle Seiten, Gespräche auf allen Ebenen und auch auf hoher Ebene, die Unterbindung von Hetze, auf die Schaffung aufrichtigen Vertrauens ausgerichtete Maßnahmen, die wesentliche Aufstockung der Zahl der internationalen OSZE-Beobachter und der vertiefte Austausch zwischen der Zivilgesellschaft in Armenien und Aserbaidshan, auch zwischen Persönlichkeiten des religiösen und kulturellen Lebens, um die Gesellschaft in Armenien und Aserbaidshan auf die friedliche Koexistenz vorzubereiten; tiefe Besorgnis über die militärische Aufrüstung und die unverhältnismäßig hohen Rüstungsausgaben in der Region zu äußern;
- m) besondere Bestimmungen einzuführen, mit denen die weitreichenden Bemühungen der Staatsorgane um Hilfe für die zahlreichen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen flankiert werden, und der innerhalb der international anerkannten Grenzen Aserbaidschans in Konfliktgebieten ansässigen Zivilbevölkerung zu helfen; darauf zu bestehen, dass die Rechte aller — vorübergehend oder dauerhaft — innerhalb der Grenzen Aserbaidschans ansässigen Personen geachtet werden; insbesondere dazu beizutragen, dass das Recht der Zivilbevölkerung auf Rückkehr und Eigentum gewahrt wird und Zivilpersonen von allen Konfliktparteien Entschädigungen nach Maßgabe der Urteile des EGMR erhalten;

Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

- n) Unterstützung bei der Justizreform zu leisten, um die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive zu sichern und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken; insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Unabhängigkeit der Angehörigen der Rechtsberufe gewahrt wird, indem unzulässige Eingriffe in die anwaltliche Tätigkeit unterlassen werden, dass nicht verkammerten Rechtsanwälten die Vertretung von Mandanten mit notariell beurkundeter Vollmacht gestattet ist und dass die Willkürakten Vorschub leistende Befugnis der aserbaidshanischen Anwaltskammer zur Verhängung von Berufsverboten gegen Anwälte abgeschafft wird;

Mittwoch, 4. Juli 2018

- o) außerdem Unterstützung bei der Schaffung eines leistungsfähigen Rahmens für den Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Gleichstellung der Geschlechter zu leisten; hervorzuheben, dass Frauen auf allen Ebenen der Regierung vertreten sein müssen, was auch ihre gleichberechtigte, uneingeschränkte und tatkräftige Mitwirkung an der Verhütung und Beilegung von Konflikten einschließt, und Aserbaidshan nachdrücklich aufzufordern, dem Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beizutreten;
- p) dazu beizutragen, dass konkrete Bestimmungen eingeführt werden, damit Aserbaidshan beim Kampf gegen Wirtschaftskriminalität — darunter Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung — unterstützt wird; sich dafür einzusetzen, dass transparenter wird, wer die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und Trusts sind und wie Großkonzerne in Bezug auf erzielte Erträge und entrichtete Steuern finanziell vorgehen; die Ermittlungen im Bereich Geldwäschesysteme zu unterstützen, insbesondere in der sogenannten Geldwaschmaschinen-Affäre, und spezielle Überwachungs- und Kontrollmechanismen einzurichten, etwa durch die Einschränkung des Zugangs zum Bankensystem der EU für diejenigen, die in Geldwäsche und Betrug verwickelt sind;
- q) die Zusammenarbeit beim Kampf gegen Terrorismus, organisierte Kriminalität und Cyberkriminalität sowie in der Radikalisierungsprävention und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu vertiefen und Aserbaidshan in diesen Bereichen zu unterstützen; insbesondere bei Maßnahmen gegen Rekrutierungsaktionen terroristischer Vereinigungen zusammenzuarbeiten;
- r) in das Abkommen Bestimmungen über die Umsetzung des Strafrechts in Aserbaidshan aufzunehmen, die sich auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beziehen und mit denen darauf hingewirkt werden soll, der politisch motivierten strafrechtlichen Verfolgung und der Verschleppung von Personen, willkürlichen Reiseverboten sowie gezielten Maßnahmen gegen Dissidenten, wozu etwa Diffamierungen gehören, unabhängige Journalisten, Menschenrechtsvertechter, Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft, beispielsweise Angehörige bestimmter Minderheiten, darunter auch LGBTQI-Personen, ein Ende zu setzen; sicherzustellen, dass in dem Abkommen besonders auf diese Gruppen Bezug genommen wird; zu bekräftigen, dass die genannten Praktiken für die EU in Bezug auf alle potenziellen Partnerländer nicht hinnehmbar sind; in Absprache mit den wichtigsten internationalen und wirklich unabhängigen aserbaidshanischen nichtstaatlichen Organisationen ein Forum für einen effizienten und ergebnisorientierten Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Aserbaidshan einzurichten und zu stärken, dessen Erfolge jährlich anhand konkreter Vergleichswerte bemessen werden sollten;
- s) darauf zu beharren, dass die entsprechenden Gesetzesänderungen verabschiedet werden, damit sich die Zivilgesellschaft rechtmäßig betätigen kann und unangemessene Einschränkungen in Bezug auf Anforderungen an ihre Registrierung, auf den Betrieb und auf die Registrierung des Zugangs zu Finanzierung und Krediten aus dem Ausland aufgehoben werden, und darauf hinzuwirken, dass unangemessenen kriminalpolizeilichen Ermittlungen, unnötiger Berichterstattung an staatliche Stellen, Razzien in Büroräumen, dem Einfrieren von Konten und der Verfolgung der Führungspersönlichkeiten sowie Reiseverboten gegen sie ein Ende gesetzt wird;
- t) vor Abschluss der Verhandlungen sicherzustellen, dass Aserbaidshan seine politischen Häftlinge und Gefangenen aus Gewissensgründen freilässt, für die stellvertretend die bekannten Fälle İlqar Məmmədov, Əfqan Muxtarlı, Mehman Hüseynov, İlkin Rüstəməzadə, Seymur Həziyev, Rəşad Ramazanov, Elçin İsmayıl, Qiyas İbrahimov, Bayram Məmmədov, Asif Yusifli und Fuad Qəhrəmanlı stehen, dass es nach ihrer Freilassung zudem das gegen sie verhängte Ausreiseverbot aufhebt, darunter auch das gegen die Journalistin Xədicə İsmayılova und den Anwalt İntiqam Əliyev, und dass es die Entscheidungen des EGMR, insbesondere in Bezug auf İlqar Məmmədov, vollumfänglich umsetzt; sicherzustellen, dass diese Personen freigelassen werden und sich ihre Lage und die Lage ihrer Familien verbessert, wozu auch die Rehabilitierung dieser Personen zählt, indem das Recht und rechtsstaatliche Normen angewandt werden, und aserbaidshanische Dissidenten in der EU zu schützen; zu verurteilen, dass entgegen den Ankündigungen der Staatsorgane Aserbaidshans keiner der genannten politischen Gefangenen freigelassen wurde und weitere Personen, die ihre verfassungsmäßigen Rechte friedlich ausübten, inhaftiert wurden, darunter Mitglieder der Oppositionsparteien und der Menschenrechtsanwalt Emin Aslan; zu fordern, dass der Menschenrechtsanwalt Emin Aslan sofort aus der Verwaltungshaft entlassen und der gegen ihn erhobene zweifelhafte Vorwurf des „Ungehorsams gegenüber der Polizei“ vollständig fallengelassen wird; dafür zu sorgen, dass Aserbaidshan die Praxis, regierungskritische Personen mittels Verwaltungshaft zum Schweigen zu bringen, einstellt;
- u) darauf hinzuwirken, dass Aserbaidshan das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln, achtet, davon Abstand nimmt, dieses Recht in einer Weise einzuschränken, die nicht mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen einschließlich jener nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar ist, und umgehend und wirksam sämtliche Fälle des exzessiven Rückgriffs auf Gewalt, willkürlicher Festnahmen und Verhaftungen friedlicher Demonstranten untersucht, auch im Zusammenhang mit den genehmigten Oppositionskundgebungen im September 2017 und März 2018, und die Täter vor Gericht stellt;

Mittwoch, 4. Juli 2018

- v) sich vor Abschluss der Verhandlungen darum zu bemühen, dass die Staatsorgane Aserbaidschans zusichern, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe anzuwenden und in allen Fällen von Misshandlungen politischer Häftlinge und Gefangener aus Gewissensgründen, vor allem im Fall des in Aserbaidshan in der Haft verstorbenen Mehman Qəndərov und im Fall der LGBTI-Personen, die im September 2017 kollektiv schikaniert und festgenommen wurden, echte Ermittlungen durchzuführen;
- w) deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass die EU über die aktuelle Lage der Pressefreiheit in Aserbaidshan besorgt ist, zumal das Land in der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ auf Platz 163 von 180 Ländern liegt; zu betonen, dass die Freiheit und Unabhängigkeit der herkömmlichen Medien und der Internetmedien sehr wichtig ist, und seitens der EU im Einklang mit den entsprechenden EU-Gepflogenheiten freie, pluralistische, von dominanten politischen Gruppierungen und Oligarchen redaktionell unabhängige Medien in Aserbaidshan sowohl politisch als auch finanziell stärker zu unterstützen; die Staatsorgane aufzufordern, dass sie die Sperrung der Websites von Azadliq und von drei Nachrichtenmedien, die aus dem Ausland senden müssen, nämlich der aserbaidshanische Dienst von Radio Freies Europa / Radio Freiheit (RFE/RL), Meydan TV und Azərbycan saati, aufheben;

Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit

- x) faire und anspruchsvolle Bestimmungen über Handel und Investitionen aufzunehmen, die mit dem Status Aserbaidschans, das kein Mitglied der WTO ist, vereinbar sind, vollständig mit den EU-Normen im Einklang stehen und ihnen nicht zuwiderlaufen, insbesondere in den Bereichen Hygiene, Pflanzengesundheit, Umweltschutz, Arbeit, Gesellschaft, Gleichstellung der Geschlechter und Vorschriften über das Diskriminierungsverbot, und mit denen der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und damit auch der Schutz geografischer Angaben, vor allem für Weine und Spirituosen, anerkannt und gewahrt wird; Aserbaidshan bei seinem Verfahren zum WTO-Beitritt zu unterstützen;
- y) tragfähige Maßnahmen einzuführen, mit denen sichergestellt werden könnte, dass rasche Fortschritte zur Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas in Aserbaidshan erzielt werden, insbesondere in den Bereichen Besteuerung, Verwaltung der Staatsfinanzen und — unter Verweis auf die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen — Vergabe öffentlicher Aufträge, damit für mehr Transparenz, verantwortungsvollere Verwaltung, größere Rechenschaftspflicht, gleichberechtigten Marktzugang und fairen Wettbewerb gesorgt wird;

Energiewirtschaft und andere Bereiche der Zusammenarbeit

- z) im Einklang mit der strategischen Energiepartnerschaft zwischen der EU und Aserbaidshan, das sich überdies als verlässlicher Energielieferant erwiesen hat, die Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft zu intensivieren, dabei jedoch zu berücksichtigen, dass die Mitgliedschaft Aserbaidschans in der EITI (Initiative für die Transparenz in der Rohstoffindustrie) im März 2017 ausgesetzt wurde, weil Aserbaidshan Änderungen an den Rechtsvorschriften über nichtstaatliche Organisationen vorgenommen hatte, die den Anforderungen der Initiative im zivilgesellschaftlichen Bereich nicht entsprachen, und dass das Land sich anschließend aus der Initiative zurückzog; Aserbaidshan dazu zu drängen, dass es diese Anforderungen wieder erfüllt, damit es seine Tätigkeit in der EITI fortsetzen kann;
- aa) außerdem die Diversifizierung des Energiemixes in Aserbaidshan zu unterstützen und dabei nichtfossile Energiequellen zu fördern und im Einklang mit den Verpflichtungen des Übereinkommens von Paris Vorkehrungen für die Zeit ohne fossile Energiequellen zu treffen, indem — auch im Interesse der Energieversorgungssicherheit — die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert wird; die Fertigstellung des südlichen Gaskorridors zu unterstützen, sobald die erheblichen Bedenken ausgeräumt sind, die in der Entscheidung der Europäischen Investitionsbank über die Finanzierung der transanatolischen Erdgasfernleitung (TANAP) in Bezug auf den Klimaschutz und die Auswirkungen auf die ortsansässige Bevölkerung geäußert werden;
- ab) im Einklang mit den Klimaschutzzielen der Union und den Verpflichtungen beider Seiten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris sind, anspruchsvolle Bestimmungen über den Umweltschutz und die Eindämmung des Klimawandels in das neue Abkommen aufzunehmen, auch indem die entsprechenden Maßnahmen mit allen anderen bereichsbezogenen Maßnahmen verwoben werden;
- ac) neue Perspektiven für eine bessere Zusammenarbeit in anderen Bereichen als der Energiewirtschaft — insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Verkehr und Tourismus — aufzuzeigen, damit auf die Diversifizierung der Wirtschaft Aserbaidschans hingewirkt wird, mehr Arbeitsplätze geschaffen werden, die Bereiche Industrie und Dienstleistungen modernisiert werden und in Wirtschaft und Forschung eine nachhaltige Entwicklung angeregt wird; weitere zwischenmenschliche Kontakte auf europäischer Ebene und im regionalen Austausch mit armenischen nichtstaatlichen Organisationen zu ermöglichen;

Mittwoch, 4. Juli 2018

- ad) die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Jugend-, Schüler- und Studierendenaustausch durch die Stärkung vorhandener und bereits erfolgreicher Programme wie des Netzes „Young European Neighbours“ und durch die Ausarbeitung neuer Stipendienprogramme und Schulungen zu verbessern sowie die Teilnahme an Programmen im Bereich Hochschulbildung, insbesondere an dem Programm Erasmus+, zu erleichtern, wodurch Qualifikationen und Sprachkenntnisse verbessert werden und die Bürger Aserbaidschans die EU und ihre Werte kennenlernen können;
- ae) auch das Wirtschaftswachstum durch Verkehr und Vernetzung anzukurbeln; das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) auf Aserbaidshan auszuweiten;
- af) im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft 2017 zu gegebener Zeit, wenn die Umstände dies zulassen, zu prüfen, ob ein Dialog über die Visaliberalisierung mit Armenien und Aserbaidshan aufgenommen wird, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und sichere Mobilität erfüllt sind, wozu auch die wirksame Umsetzung der Abkommen über Visaerleichterungen und Rückübernahme zwischen den Parteien zählt;

Institutionelle Bestimmungen

- ag) sicherzustellen, dass das Abkommen auch unter parlamentarischen Gesichtspunkten tragfähig wird, indem die gegenwärtigen Bestimmungen und Verfahren für die Zusammenarbeit so ausgeweitet werden, dass stärker zu der konkreten Umsetzung des Abkommens beigetragen und diese besser kontrolliert werden kann, vor allem durch die Schaffung einer erweiterten interparlamentarischen Struktur, damit ein regelmäßiger und konstruktiver Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und dem Parlament Aserbaidschans über alle Aspekte der Beziehungen, auch über die Umsetzung von Abkommen, geführt werden kann;
 - ah) die Verhandlungen so transparent wie möglich zu führen; das Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV, wonach „[d]as Europäische Parlament [...] in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet [wird]“, tatsächlich in allen Phasen der Verhandlungen zu unterrichten; dem Parlament auch die Verhandlungstexte und Protokolle der einzelnen Verhandlungsrunden zur Verfügung zu stellen; dem Rat in Erinnerung zu rufen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 218 Absatz 10 AEUV in der Vergangenheit bereits die Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss mehrerer Abkommen für nichtig erklärt hat; sich darüber im Klaren zu sein, dass die Zustimmung des Parlaments zu künftigen Abkommen auch in Zukunft verweigert werden kann, bis der Rat seinen rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist;
 - ai) dafür zu sorgen, dass die vorläufige Anwendung des neuen Abkommens erst erfolgt, wenn das Parlament seine Zustimmung erteilt hat; zu betonen, dass die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu neuen und anderen künftigen Abkommen verweigert werden kann, wenn diese Bedingung missachtet wird;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Aserbaidshan zu übermitteln.
-

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0312

73. Tagung der UN-Generalversammlung

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 an den Rat zur 73. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2018/2040(INI))

(2020/C 118/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Resolution der Vereinten Nationen, die am 3. April 2006 von der Generalversammlung verabschiedet wurde, zur Einrichtung eines Menschenrechtsrats,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 21, 34 und 36,
- unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht 2016 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, ihre Präambel und Artikel 18 sowie auf die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 5. Juli 2017 zur 72. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Resolution der Vereinten Nationen, die am 3. Mai 2011 von der Generalversammlung verabschiedet wurde, zur Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen, in der der EU das Recht eingeräumt wird, in der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu intervenieren, mündliche Vorschläge und Änderungsanträge einzubringen, über die auf Antrag eines Mitgliedstaats abgestimmt wird, und das Recht auf Antwort auszuüben,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juli 2017 zu den Prioritäten der EU für die 72. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten vom 19. September 2016,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2009), 1888 (2009), 1889 (2010), 1960 (2011), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf die wichtigsten Grundsätze der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU vom Juni 2016, insbesondere in Bezug auf die Souveränität, die territoriale Integrität und die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die von allen teilnehmenden Ländern gleichermaßen respektiert werden,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0304.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0493.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- gestützt auf Artikel 113 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0230/2018),
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin uneingeschränkt für den Multilateralismus, die globale Struktur- und Ordnungspolitik, die Förderung der Grundwerte der Vereinten Nationen (VN) als integraler Bestandteil der Außenpolitik der EU und die drei Säulen des Systems der Vereinten Nationen — Menschenrechte, Frieden und Sicherheit sowie Entwicklung — einsetzen; in der Erwägung, dass ein multilaterales System, das sich auf universelle Bestimmungen und Werte stützt, am besten dazu geeignet ist, auf Krisen, Herausforderungen und Bedrohungen zu reagieren; in der Erwägung, dass sich aber für das Fortbestehen dieses multilateralen Systems beispiellose Herausforderungen stellen;
- B. in der Erwägung, dass die globale Strategie der EU das Ausmaß der aktuellen globalen Herausforderungen widerspiegelt, die starke und effizientere Vereinte Nationen und eine vertiefte Zusammenarbeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowohl innerhalb der EU als auch innerhalb der Vereinten Nationen erfordern;
- C. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EU größtmögliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihr Handeln innerhalb der Organe und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und mit einer gemeinsamen Stimme, die sich auf internationale Menschenrechtsnormen und die zentralen Werte der EU stützt, zu sprechen; in der Erwägung, dass dieser Zusammenarbeit gemeinsame Anstrengungen zugrunde liegen müssen, um eine weitere Eskalation der offenen Konflikte zu verhindern und ihre Lösung voranzutreiben, eine wirksame Abrüstung und Rüstungskontrolle zu fördern, insbesondere wenn es um Kernwaffenbestände geht, die Ziele für nachhaltige Entwicklung und das Pariser Klimaschutzübereinkommen umzusetzen und zu einer regelbasierten Weltordnung gemäß dem in Artikel 34 Absatz 1 enthaltenen Mandat beizutragen;
- D. in der Erwägung, dass sich die globale politische Ordnung und das Sicherheitsumfeld rasch entwickeln und globale Reaktionen erfordern; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen weiterhin den zentralen Punkt des multilateralen Systems der Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedstaaten bilden, damit diese Herausforderungen bewältigt werden können, und am besten dazu geeignet sind, auf internationale Krisen und globale Herausforderungen und Bedrohungen zu reagieren;
- E. in der Erwägung, dass die Welt mit einer Reihe globaler Herausforderungen im Zusammenhang mit bestehenden und aufkommenden Konflikten und ihren Folgen konfrontiert ist, wie zum Beispiel Klimawandel und Terrorismus, welche eine globale Antwort erfordern; in der Erwägung, dass die derzeitige Struktur des VN-Sicherheitsrats nach wie vor auf einem überholten politischen Szenario beruht und sein Entscheidungsfindungsprozess der geänderten globalen Realität nicht ausreichend Rechnung trägt; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der globalen Agenda 2030 der Vereinten Nationen gespielt haben und dass die EU nach wie vor entschlossen ist, bei der Mobilisierung aller zur Umsetzung der Agenda erforderlichen Mittel und der Anwendung konsequenter Folge- und Überwachungsmaßnahmen sowie eines strikten Kontrollmechanismus zur Sicherstellung von Fortschritten und Transparenz eine Vorreiterrolle einzunehmen; in der Erwägung, dass sich dies über verschiedene Finanzinstrumente der EU hinweg in den außenpolitischen Maßnahmen und anderen Strategien der EU widerspiegelt;
- F. in der Erwägung, dass die drei Säulen der Vereinten Nationen — Frieden und Sicherheit, Entwicklung sowie Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit — untrennbar miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken; in der Erwägung, dass der ursprüngliche Zweck der Vereinten Nationen — die Friedenssicherung — durch anhaltende komplexe Krisen, infrage gestellt wird;
- G. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen durch ihre umständlichen bürokratischen Verfahren und ihre komplexen, starren Strukturen zum Teil daran gehindert werden, zu funktionieren und rasch auf Krisen und globale Herausforderungen reagieren zu können;
- H. in der Erwägung, dass eine erfolgreiche Reaktion auf globale Krisen, Bedrohungen und Herausforderungen ein effizientes multilaterales System erfordert, das sich auf universelle Bestimmungen und Werte stützt;
- I. in der Erwägung, dass die auf Zusammenarbeit, Dialog und Menschenrechten beruhende Weltordnung von diversen nationalistischen und protektionistischen Bewegungen auf der ganzen Welt infrage gestellt wird;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- J. in der Erwägung, dass der ständig wachsende Aufgabenbereich des Systems der Vereinten Nationen eine entsprechende Finanzierung durch seine Mitgliedstaaten erforderlich macht; in der Erwägung, dass die Kluft zwischen dem Bedarf der Organisation und der ihr bereitgestellten Finanzierung immer größer wird; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in Anbetracht der Absicht der Vereinigten Staaten, ihre Beitragszahlungen zum Haushalt der Vereinten Nationen zu kürzen, zusammen genommen weiterhin der größte Geldgeber der Vereinten Nationen sind und den VN-Generalsekretär aktiv bei seinen Bemühungen unterstützen sollten, ein angemessenes Funktionieren und eine entsprechende Finanzierung der Vereinten Nationen sicherzustellen, wobei die primären Ziele darin bestehen, die Armut zu beseitigen, langfristigen Frieden und Stabilität zu fördern, die Menschenrechte zu verteidigen, soziale Ungleichheiten zu bekämpfen sowie humanitäre Hilfe für Bevölkerungen, Länder und Regionen zu leisten, die mit Krisen jeglicher Art, sowohl Naturkatastrophen als auch von Menschen verursachten Katastrophen, konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die Beiträge der EU zu den Vereinten Nationen deutlicher in Erscheinung treten sollten; in der Erwägung, dass Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), mit erheblichen finanziellen Einschnitten zu kämpfen haben; in der Erwägung, dass die derzeitige Gesamthöhe der Finanzierung der Vereinten Nationen nach wie nicht ausreichend ist, damit die Organisation ihr Mandat umsetzen und den gegenwärtigen weltweiten Herausforderungen begegnen kann;
- K. in der Erwägung, dass Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in verschiedenen Regionen der Welt zunehmend bedroht sind und in vielen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen der Raum für die Zivilgesellschaft schrumpft; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Aktivisten aufgrund ihrer legitimen Tätigkeit weltweit immer mehr Bedrohungen und Gefahren ausgesetzt sind;
- L. in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte Kernstücke des Multilateralismus sind und als zentrale Säule des Systems der Vereinten Nationen gelten; in der Erwägung, dass die EU alle Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und einen Sinnzusammenhang bilden, nachdrücklich unterstützt; in der Erwägung, dass die EU zu den engagiertesten Verfechtern und Förderern der Menschenrechte, Grundfreiheiten, der kulturellen Werte und Vielfalt, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gehört; in der Erwägung, dass diese Werte in verschiedenen Regionen der Welt zunehmend gefährdet sind; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Aktivisten aufgrund ihrer legitimen Tätigkeit immer größeren Bedrohungen und Gefahren sowie zunehmenden Repressalien infolge ihrer Interaktion mit VN-Gremien und -Mechanismen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft und die EU ihre Bemühungen verstärken müssen, Menschenrechtsverteidigern Schutz und Unterstützung zu bieten und die internationalen Normen in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit weiterhin zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Rechte derjenigen, die Minderheitengruppen angehören oder schutzbedürftig sind, u. a. Frauen, Kinder, junge Menschen, Angehörige ethnischer, rassischer oder religiöser Minderheiten, Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebene, Menschen mit Behinderungen, lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) und indigene Völker;
1. empfiehlt dem Rat,

Reform des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Reform des Sicherheitsrats

- a) die Drei-Säulen-Reformagenda des VN-Generalsekretärs aktiv zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen tatsächlich koordiniert, effizient, wirksam, integriert, transparent und rechenschaftspflichtig wird; die Straffung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur zu unterstützen, die effizienter, zielgerichteter, mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet und funktionsfähiger werden muss, wobei in der Regionalvertretung aller VN-Gremien das Machtverhältnis ausgewogener und wirksamer diversifiziert sein muss;
- b) bezüglich Dienstreisen und der Tätigkeit der Bediensteten der Vereinten Nationen, vor allem im Hinblick auf ihre Einsätze vor Ort, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, vereinfachte Verfahren und eine dezentralisierte Entscheidungsfindung bei gleichzeitig größerer Transparenz und Rechenschaftspflicht zu unterstützen;
- c) die Bemühungen des VN-Generalsekretärs um wesentliche Änderungen zu unterstützen, um das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit den Prioritäten der Agenda 2030 und den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie der Schutzverantwortung in Einklang zu bringen und es an die Anforderungen im Hinblick auf eine stärkere Unterstützung der Umsetzung dieser Ziele anzupassen;
- d) die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzufordern, den VN-Generalsekretär, den stellvertretenden Generalsekretär und ihre jeweiligen Behörden bei der Straffung des Verwaltungssystems der Vereinten Nationen mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten, damit die Vereinten Nationen und ihre Organisationen effizienter, flexibler und reaktionsfähiger werden und ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- e) alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an ihre Verpflichtung zu erinnern, ihre finanziellen Anstrengungen fortzusetzen, um alle Organisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen und ihren Verpflichtungen im Bereich der Ausgaben für Entwicklungshilfe nachzukommen, und gleichzeitig die Wirksamkeit und Effizienz zu verbessern und von den Regierungen Rechenschaft über die Umsetzung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung einzufordern;
- f) die Bemühungen des VN-Generalsekretärs um die Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen zur Gleichstellung der Geschlechter als einem essenziellen Instrument zur Gewährleistung der gleichberechtigten Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen verstärkt zu unterstützen; mehr Frauen und insbesondere Frauen, die Minderheiten-gruppen angehören, in höhere Führungspositionen auf Ebene des Hauptsitzes der Vereinten Nationen zu berufen und Gender Mainstreaming (durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern) und Gender Budgeting (Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung) zu betreiben; die EU und die Vereinten Nationen aufzufordern, mehr Polizistinnen und Soldatinnen zu den Missionen und Einsätzen zu entsenden; darauf zu drängen, dass bei den einzelnen Missionen und Einsätzen bereichsübergreifende Berater zu geschlechtsspezifischen Fragen eingesetzt werden und dass besondere Aktionspläne verabschiedet werden, in denen festgelegt ist, wie die Resolutionen 1325 und 2242 des VN-Sicherheitsrats bei jeder Mission und bei jedem Einsatz umgesetzt werden; sicherzustellen, dass für alle Truppen der Vereinten Nationen dieselben Mindestanforderungen in Bezug auf Bildung und Kompetenz gelten und dass dies eine klare Perspektive hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter, LGBTI und Rassismus umfassen muss und sexuelle Ausbeutung und Gewalt in keiner Form toleriert werden darf, einschließlich einer wirksamen Whistleblower-Funktion, innerhalb der Vereinten Nationen, damit anonym auf Verstöße hingewiesen werden kann, die von Mitarbeitern der Vereinten Nationen gegenüber anderen Mitarbeitern der Vereinten Nationen oder der Bevölkerung vor Ort begangen werden;
- g) den Stellenwert hervorzuheben, den die EU-Mitgliedstaaten der Koordinierung ihres Handelns in den Organen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen beimessen;
- h) eine umfassende Reform des VN-Sicherheitsrats zu fordern, um die Repräsentativität dieses Gremiums auf der Grundlage eines breiten Konsenses zu verbessern, damit dieser rascher und effektiver auf Bedrohungen für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit reagiert; die Wiederbelebung der Arbeit der Generalversammlung und eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Maßnahmen aller Einrichtungen der Vereinten Nationen zu fördern;
- i) insbesondere die Anstrengungen zur Reform des VN-Sicherheitsrats deutlich zu intensivieren, indem die Ausübung des Vetorechts beträchtlich eingeschränkt oder dieses strikter reguliert wird, vor allem in Fällen, in denen Beweise für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegen, da der Beschlussfassungsprozess in der Vergangenheit hierdurch behindert wurde, und indem die Zusammensetzung seiner Mitglieder geändert wird, um die heutige Weltordnung besser widerzuspiegeln, unter anderem durch einen ständigen Sitz der Europäischen Union;
- j) die EU und ihre Mitgliedstaaten aufzufordern, mit einer Stimme zu sprechen; die Bemühungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), der EU-Delegationen in New York und in Genf sowie der Mitgliedstaaten zu unterstützen, um die Abstimmung von Standpunkten der EU zu verbessern und bei Abstimmungen eine gemeinsame Position der EU zu erreichen, um die Kohärenz und Glaubwürdigkeit der EU auf Ebene der Vereinten Nationen zu verbessern;
- k) seine Unterstützung für die Arbeit im Rahmen der Sonderverfahren des VN-Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderberichterstatter, und im Rahmen anderer thematischer und länderspezifischer Menschenrechtsmechanismen sowie seine Aufforderung an alle Vertragsstaaten der Vereinten Nationen zu bekräftigen, offene Einladungen an alle Sonderberichterstatter auszusprechen, in ihre Länder zu reisen;
- l) die Einleitung eines offenen und inklusiven zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozesses unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung der Vereinten Nationen für ein VN-Gipfeltreffen 2020 anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Vereinten Nationen zu unterstützen, in dessen Rahmen umfassende Reformmaßnahmen für eine Erneuerung und Stärkung der Vereinten Nationen erörtert werden;
- m) die Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu befürworten, um den demokratischen Charakter, die demokratische Rechenschaftspflicht und die Transparenz der globalen Struktur- und Ordnungspolitik zu erhöhen und eine bessere Beteiligung der Bürger an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu ermöglichen und insbesondere zur erfolgreichen Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

Frieden und Sicherheit

- n) die EU und die Vereinten Nationen aufzufordern, bei jeder Bedrohung von Frieden und Sicherheit eine einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Rolle zu spielen; eine strukturierte politische Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen einzuleiten;
- o) einen stärkeren Einsatz der Mitgliedstaaten für Frieden und Sicherheit sowohl auf internationaler als auch auf interner Ebene zu fördern; den VN-Generalsekretär in seinen Bemühungen zu unterstützen, die Beteiligung der Vereinten Nationen an Friedensverhandlungen zu verstärken; die Vereinten Nationen aufzufordern, bei der Beilegung von Konflikten vorrangig auf Prävention, Mediation und politische Lösungen zu setzen und gleichzeitig die tieferen Ursachen und die konfliktverstärkenden Faktoren anzugehen; die Bemühungen, Maßnahmen und Initiativen der VN-Sondergesandten, mit denen diese Konflikte gelöst werden sollen, auch künftig zu unterstützen; die von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung für Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätze der Vereinten Nationen auszubauen, indem insbesondere Personal und Ausrüstung beigesteuert werden, und die diesbezügliche vermittelnde Rolle der EU zu stärken; für eine bessere Bekanntheit dieser Unterstützung und dieser Beiträge zu sorgen; sicherzustellen, dass alle Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätze der Vereinten Nationen über ein Menschenrechtsmandat und ausreichend Personal verfügen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden;
- p) die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der strategischen Partnerschaft für friedenserhaltende Maßnahmen und Krisenbewältigung zu vertiefen; die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors (SSR) zu fördern; die Vereinten Nationen aufzufordern, Friedenssicherungseinsätze glaubwürdiger und transparenter zu machen, indem wirksame Mechanismen eingerichtet und verstärkt werden, durch die möglicher Missbrauch durch Mitarbeiter der Vereinten Nationen verhindert wird und sie zur Rechenschaft gezogen werden; während des gesamten Verlaufs der Einsätze einen multilateralen Ansatz zu verfolgen; verstärkt mit örtlichen Gemeinschaften zu interagieren und für ihren Schutz und ihre Unterstützung zu sorgen; sicherzustellen, dass der Schutz der Zivilbevölkerung im Mittelpunkt friedenssichernder Mandate steht; die Unterstützung für lokale Akteure zu stärken, indem die schwächsten Bevölkerungsgruppen befähigt werden, als Akteure des Wandels aufzutreten, und Räume für ihre Einbeziehung in alle Phasen der humanitären und friedenssichernden Arbeit zu schaffen; die Vereinten Nationen aufzufordern, die ökologischen Auswirkungen von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen insgesamt zu mindern und mehr Kosteneffizienz und innere wie äußere Sicherheit sowohl der Truppen als auch der Zivilbevölkerung der Aufnahmeländer zu erreichen;
- q) zu betonen, dass globale und regionale Bedrohungen und gemeinsame globale Anliegen eine schnellere Reaktion der gesamten internationalen Gemeinschaft erfordern, die Verantwortung übernehmen muss; hervorzuheben, dass in dem Fall, dass ein Staat nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Schutzverantwortung zu erfüllen, diese Verantwortung der internationalen Gemeinschaft zukommt, einschließlich aller ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats und auch unter Einbeziehung anderer wichtiger Schwellen- und Entwicklungsländer, und dass Personen, die das Völkerrecht verletzen, entsprechend vor Gericht gestellt werden müssen; die Kapazitäten der Blauhelme zu stärken; die EU aufzufordern, Schwellen- und Entwicklungsländern darin zu bestärken, sich der internationalen Gemeinschaft anzuschließen, wenn diese im Rahmen ihrer Schutzverantwortung tätig wird;
- r) die Zusammenarbeit zwischen der EU, den Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, wie zum Beispiel die trilaterale Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union (AU), der EU und den Vereinten Nationen, als wichtiges Instrument zur Stärkung des Multilateralismus und der globalen Struktur- und Ordnungspolitik und zur Unterstützung derjenigen, die internationalen Schutz benötigen, zu begrüßen und dabei die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sicherzustellen und diesbezüglich gemeinsame Anstrengungen im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten durch die EU, die Vereinten Nationen und die AU zu fordern;
- s) sich weiterhin für eine weit gefasste Definition des Konzepts der menschlichen Sicherheit und des Prinzips der Schutzverantwortung sowie für eine starke Rolle der Vereinten Nationen bei der Umsetzung dieser Konzepte einzusetzen; die Rolle der Schutzverantwortung als wichtigen Grundsatz der Arbeit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in den Bereichen Konfliktlösung, Menschenrechte und Entwicklung weiter zu stärken; die Bemühungen um eine weitere praktische Verwirklichung des Prinzips der Schutzverantwortung fortzusetzen und den Vereinten Nationen dabei zu helfen, auch weiterhin eine entscheidende Rolle zu spielen, wenn es darum geht, Staaten bei der Umsetzung dieses Prinzips zu unterstützen, damit die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und das humanitäre Völkerrecht geachtet werden; auf das Engagement der EU für die Umsetzung der Schutzverantwortung und die Prävention und Unterbindung von Menschenrechtsverstößen im Kontext von Gräueltaten hinzuweisen;
- t) alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zu verbessern; die Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hinsichtlich der Schaffung eines effektiven Mechanismus zur Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu unterstützen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- u) zu bekräftigen, dass der Terrorismus unmissverständlich verurteilt und Maßnahmen zur Zerschlagung und Beseitigung terroristischer Vereinigungen, insbesondere des IS, die eine klare Bedrohung für die regionale und internationale Sicherheit darstellen, uneingeschränkt unterstützt werden; bei der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung mit der VN-Generalversammlung und dem VN-Sicherheitsrat unter Berücksichtigung der Empfehlung des Parlaments vom 1. März 2018 ⁽¹⁾ zusammenzuarbeiten, Mechanismen zur Ermittlung von Terroristen und terroristischen Vereinigungen zu schaffen und weltweit die Mechanismen zum Einfrieren von Vermögenswerten zu stärken, um das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege (UNICRI) bei der Umsetzung und operativen Anwendung des Globalen Forums „Terrorismusbekämpfung“ (GCTF) zu unterstützen und dabei auf der Globalen Initiative gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufzubauen; die gemeinsamen Bemühungen der EU und der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Ursachen des Terrorismus zu stärken, insbesondere bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen und beim Ausbau der Forschung und des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Cyberabwehr; die bestehenden, von lokalen Partnern eingeleiteten Initiativen zu nutzen, um Konzepte für die Bekämpfung der Radikalisierung und der Anwerbung für den Terrorismus zu erarbeiten, umzusetzen und weiterzuentwickeln; die Bemühungen zu verstärken, wenn es darum geht, rigoros gegen Rekrutierung vorzugehen und terroristische Propaganda zu bekämpfen, die über die Plattformen sozialer Medien und über die Netzwerke radikalisierten Hassprediger verbreitet werden; Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die Widerstandsfähigkeit von für Radikalisierung anfälligen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, einschließlich durch die Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Ursachen, die dazu führen; die Wirksamkeit der internationalen polizeilichen, rechtlichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität zu stärken; Bildung als Instrument zur Terrorismusprävention zu fördern; Maßnahmen zur Bekämpfung von Radikalisierung und zur Deradikalisierung im Sinne des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen; einen verstärkten Beitrag der EU zu den Initiativen der Vereinten Nationen im Bereich des Kapazitätsaufbaus in Bezug auf die Bekämpfung ausländischer terroristischer Kämpfer und des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen;
- v) ein stärkeres multilaterales Engagement dafür zu fordern, dass tragfähige politische und friedliche Lösungen für die derzeitigen Konflikte im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika gefunden werden; die Bemühungen, Maßnahmen und Initiativen der Sondergesandten der Vereinten Nationen, mit denen diese Konflikte gelöst werden sollen, auch künftig zu unterstützen; die Rolle der EU im humanitären Bereich weiter zu unterstützen; an die internationale Gemeinschaft zu appellieren, weiterhin humanitäre, finanzielle und politische Unterstützung zu leisten; diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Menschenrechte verantwortlich sind, zur Verantwortung zu ziehen, und auf ein umgehendes Ende der Gewalt hinzuwirken; zu bekräftigen, dass ein von Syrien selbst angeführter politischer Prozess, der auf freie und faire Wahlen abzielt, die von den Vereinten Nationen auf der Grundlage einer neuen Verfassung in die Wege geleitet und überwacht werden, der einzige Weg ist, um Frieden in das Land zu bringen; zu betonen, dass unter der Ägide der Vereinten Nationen und — gemäß dem Genfer Kommuniqué von 2012 und der Resolution 2254 (2015) des VN-Sicherheitsrats — mit der Unterstützung des VN-Sondergesandten für Syrien ein landesweiter Waffenstillstand aller Beteiligten und eine friedliche und für alle akzeptable Lösung der Krise in Syrien erreicht werden können; die internationale Gemeinschaft eindringlich aufzufordern, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um diejenigen, die für die während des Syrien-Konflikts begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind, deutlich zu verurteilen; die Forderung des VN-Generalsekretärs zu unterstützen, ein neues unparteiisches und unabhängiges Gremium zur Ermittlung der Urheberschaft der Giftgasangriffe in Syrien einzurichten, da ohne ein derartiges Gremium das Risiko einer militärischen Eskalation steigt; die Initiative der Vereinten Nationen für einen Friedensplan im Jemen zu unterstützen und unverzüglich die Bewältigung der anhaltenden humanitären Krise anzugehen; alle Parteien aufzufordern, die Menschenrechte und Freiheiten aller Bürger im Jemen zu achten, und hervorzuheben, dass eine politische Lösung im Wege eines inklusiven innerjemenitischen Dialog ausgehandelt werden muss;
- w) sicherzustellen, dass die VN-Generalversammlung in Zusammenarbeit mit der EU alle positiven Instrumente zur Verfügung stellt, um dafür zu sorgen, dass eine Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten, bei der ein sicherer Staat Israel mit sicheren und anerkannten Grenzen und ein unabhängiger, demokratischer, zusammenhängender und lebensfähiger Staat Palästina friedlich und sicher Seite an Seite bestehen, von Dauer und wirkungsvoll ist;
- x) die Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen, für eine faire und dauerhafte Lösung des Konflikts in der Westsahara zu sorgen, und zwar auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des saharauischen Volkes und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

⁽¹⁾ Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 1. März 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu dem Thema „Trockenlegung der Einnahmequellen von Dschihadisten — gezielte Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“, Angenommene Texte, P8_TA(2018)0059.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- y) weiterhin gegen die erheblichen Sicherheitsbedrohungen im Sahel, in der Sahara-Region, der Tschadsee-Region und am Horn von Afrika vorzugehen, um die Terrorgefahr abzuwenden, die von Ablegern des sogenannten IS und des Al-Qaida-Netzwerks sowie durch die Boko Haram und anderen verbundenen terroristischen Gruppierungen ausgeht;
- z) das Nuklearabkommen zwischen dem Iran und den Mitgliedern des VN-Sicherheitsrates sowie Deutschland als wichtigen Erfolg der internationalen Diplomatie und insbesondere der EU-Diplomatie zu wahren und weiterhin Druck auf die Vereinigten Staaten dahingehend auszuüben, dass sie es in der Praxis umsetzen;
- aa) auch künftig die uneingeschränkte Achtung der Souveränität der international anerkannten Grenzen und der territorialen Unversehrtheit von Georgien, Moldau und der Ukraine zu fordern, da in diesen Gebieten Verstöße gegen das Völkerrecht zu verzeichnen sind; die diplomatischen Bemühungen um eine friedliche und dauerhafte Beilegung dieser anhaltenden und festgefahrenen Konflikte zu unterstützen und wieder zu beleben; die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufzufordern, den politischen Ansatz, die rechtswidrige Annexion der Krim nicht anzuerkennen, uneingeschränkt umzusetzen;
- ab) die innerkoreanischen Gespräche hinsichtlich ihrer Bemühungen um die Denuklearisierung der koreanischen Halbinsel zu unterstützen; alle beteiligten internationalen Akteure aufzufordern, auf der Grundlage des Dialogs aktiv und entschlossen auf dieses Ziel hinzuarbeiten;
- ac) die VN-Generalversammlung und den VN-Sicherheitsrat mit Nachdruck aufzufordern, sich mit den Spannungen im Südchinesischen Meer auseinanderzusetzen, und zwar mit dem Ziel, alle betroffenen Parteien zu ermutigen, die Verhandlungen über einen Verhaltenskodex abzuschließen;

Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit

- ad) alle Mitgliedstaaten aufzufordern, die oben genannten acht Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, aus denen sich die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit zusammensetzt, weiterhin zu unterstützen und umzusetzen und die Arbeiten zur Verwirklichung der vollständigen Gleichstellung der Geschlechter und zur Gewährleistung der Teilhabe, des Schutzes und der Rechte von Frauen im gesamten Konfliktzyklus, von der Konfliktverhütung bis zum Wiederaufbau nach Konflikten, zu steuern und dabei einen opferbezogenen Ansatz zu verfolgen, um Frauen und Mädchen, die direkt von einem Konflikt betroffen sind, nicht noch weiteren Schaden zuzufügen;
- ae) darauf hinzuweisen, dass die Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen nach wie vor einer der am wenigsten erfüllten Aspekte der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit ist, obwohl Frauen die primären Opfer von sicherheitsbezogenen, politischen und humanitären Krisen sind; hervorzuheben, dass das wichtigste Ziel der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit, das darin besteht, Frauen Schutz zu gewähren und ihre Mitwirkung in der Politik und an der Beschlussfassung deutlich zu erhöhen, nicht verwirklicht werden konnte; darauf hinzuweisen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentlicher Grundsatz der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ist und dass die Förderung der Gleichstellung zu den vorrangigen Zielen der Union gehört; Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen und Männern weiterhin zu fördern und weitere Maßnahmen gegen die Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen aktiv zu unterstützen; die schwächsten Bevölkerungsgruppen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung und in alle Prozesse einzubeziehen;
- af) erneut darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines bewaffneten Konflikt sowohl Männer als auch Frauen gefährdet sind, dass für Frauen die Gefahr jedoch größer ist, Opfer von wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit, Vertreibung und Inhaftierung sowie sexueller Gewalt, wie etwa von Vergewaltigung, zu werden, die als Kriegstaktik eingesetzt wird und ein Kriegsverbrechen darstellt; für eine sichere medizinische Versorgung für Opfer von Vergewaltigung im Zuge von Kriegen zu sorgen; einen verstärkten Schutz von Minderjährigen, Frauen, Mädchen und älteren Menschen in Konfliktsituationen, insbesondere in Bezug auf sexuelle Gewalt, Kinderehen, Früh- und Zwangssehen, sowie von Männern und Jungen, die Opfer sind und deren tatsächliche Zahl in Konfliktsituationen laut WHO und internationalen Studien ⁽¹⁾ deutlich zu niedrig geschätzt wird, zu fordern; alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit Nachdruck aufzufordern, alle finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um der Bevölkerung in Konfliktgebieten zu helfen;

⁽¹⁾ Weltgesundheitsorganisation: Weltbericht über Gewalt und Gesundheit. Genf, 2002. S. 154; Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen, „Discussion paper 2: The nature, scope and motivation for sexual violence against men and boys in armed conflict“ (Diskussionspapier 2: Art, Umfang und Motivation sexueller Gewalt gegen Männer und Jungen in bewaffneten Konflikten), bei einem Forschungstreffen des Amts für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen präsentierte Beitrag über das Thema „Use of Sexual Violence in Armed Conflict: Identifying Gaps in Research to Inform More Effective Interventions“ (Verwendung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten: Aufzeigen der Lücken in der Forschung zur Mitteilung wirksamer Interventionen, 26. Juni 2008).

Donnerstag, 5. Juli 2018

- ag) die Vereinten Nationen aufzufordern, wirksame Verfahren für die Meldung von Verdachtsfällen oder von Nachweisen für Missbrauch, Betrug, Korruption und Fehlverhalten im Zusammenhang mit Tätigkeiten einzurichten, die von Militär- und von Zivilpersonal der Vereinten Nationen im Zuge von Friedenssicherungseinsätzen durchgeführt werden, und derartige Fälle zeitnah mittels konkreter Ermittlungen zu bearbeiten; umgehend etwas an der Tatsache zu ändern, dass gerichtliches Vorgehen gegen mutmaßlichen Missbrauch derzeit ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht und von dem truppenstellenden Land abhängt; sich unverzüglich mit allen Aspekten des Evaluierungsberichts der Vereinten Nationen vom 15. Mai 2015 zu Bemühungen um Durchsetzung und um Hilfe für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal bei Friedenssicherungseinsätzen auseinanderzusetzen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen; gegen Militär- und Zivilbedienstete, die Akte sexueller Gewalt begangen haben, zu ermitteln und diese unverzüglich und entschieden strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen; weitere Ausbildungsmaßnahmen für Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zum internationalen Protokoll über die Dokumentation und Untersuchung von sexueller Gewalt in Konflikten anzuregen, um die Kenntnisse über Probleme im Bereich sexuelle Gewalt zu verbessern;
- ah) die internationalen Bemühungen durch die Vereinten Nationen zur Gewährleistung geschlechtsspezifischer Analysen und zur Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter und der Menschenrechte in alle Tätigkeiten der Vereinten Nationen, insbesondere in Friedenssicherungseinsätze, humanitäre Einsätze und den Wiederaufbau und die Aussöhnung nach Konflikten, zu unterstützen und zu intensivieren; Indikatoren zu entwickeln und Überwachungsinstrumente zur Messung der Fortschritte in Bezug auf die Teilhabe von Frauen an friedens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, auch an Friedenssicherungseinsätzen, zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht, zur wirkungsvollen Einbeziehung der Gemeinschaften und zur Sicherstellung einer verbesserten Kultur und besseren Verhaltensweise, die auch im Einklang mit der Hochrangigen Gruppe des VN-Generalsekretärs für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau stehen, einzuführen; sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit angemessene Finanzmittel miteingeschlossen sind und für die Unterstützung gesorgt wird, dass Frauen zum zentralen Bestandteil aller Bemühungen gemacht werden, die weltweiten Herausforderungen zu bewältigen, zu denen auch zunehmender gewalttätiger Extremismus, Konfliktverhütung, Mediation, humanitäre Krisen, Armut, der Klimawandel, Migration, nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit gehören;
- ai) die mittels der Vereinten Nationen unternommenen internationalen Bemühungen um eine Beendigung des Missbrauchs von Kindern in bewaffneten Konflikten und um eine wirksamere Bewältigung der Folgen von Konflikt- und Postkonfliktsituationen für Mädchen zu unterstützen und zu verstärken; den Beitrag der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder zu unterstützen, um sich stärker für die Rechte junger Menschen einzusetzen, die von Kriegen betroffen sind, und die Kampagne der Vereinten Nationen „Children Not Soldiers“ (Kinder, keine Soldaten) zu unterstützen, um der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern durch Streitkräfte und nicht staatliche Akteure in Konflikten ein Ende zu setzen;
- aj) sein Engagement in den Vereinten Nationen für die Weiterverfolgung und konkrete Umsetzung der Initiative „Spotlight“ fortzuführen, mit der angestrebt wird, allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen;

Konfliktprävention und Mediation

- ak) alle Mittel bereitzustellen, um die Prioritäten des VN-Generalsekretärs für Konfliktverhütung und Mediation⁽¹⁾ durch Initiativen wie die Einrichtung des hochrangigen Beratungsgremiums für Mediation vorausschauend und im Einklang mit den Prioritäten der besonderen politischen Missionen und der Instrumente des Friedenskonsolidierungsfonds der Vereinten Nationen zu unterstützen; sicherzustellen, dass die Menschenrechte in den Mittelpunkt der politischen Maßnahmen zur Konfliktverhütung und Mediation gestellt werden;
- al) die operative Seite der Prioritäten der EU und der Vereinten Nationen für die Konfliktverhütung und -verringerung zu stärken, unter anderem durch die Bereitstellung erfahrener Mediatoren und Mediationsberater, einschließlich weiblicher Gesandter und hoher Beamter, und für eine effektivere Koordinierung der politischen Instrumente der Vereinten Nationen und ihrer Instrumente für humanitäre Hilfe und zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung zu sorgen;
- am) zu berücksichtigen, dass Frauen bei Friedensverhandlungen, in deren Rahmen entscheidende Beschlüsse über den Wiederaufbau und die Staatsführung nach Konflikten gefasst werden, deutlich unterrepräsentiert sind, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass eine Einigung mindestens zwei Jahre anhält, um 20 % und die Wahrscheinlichkeit, dass eine Einigung mindestens 15 Jahre anhält, um 35 % steigt, wenn Frauen eine klare Rolle in Friedensprozessen zukommt;

⁽¹⁾ Wie sie dieser in seiner ersten Erklärung vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 10. Januar 2017 dargelegt hatte.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- (an) die Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit und deren Ziel, jungen Menschen bei der Beschlussfassung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene mehr Gehör zu verschaffen, entschieden zu unterstützen; unter diesem Aspekt die Schaffung von Mechanismen zu unterstützen, die es jungen Menschen ermöglichen würden, sich auf sinnvolle Weise und engagiert an Friedensprozessen zu beteiligen;
- ao) die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen bei der Entwicklung von Instrumenten zur Bewältigung des immer wiederkehrenden Problems der Gewalt im Zusammenhang mit Wahlen weiter zu verstärken, unter anderem durch die Nutzung der Erfahrungen der Mitglieder des Europäischen Parlaments bei Wahlbeobachtungsmissionen und parlamentarischen Dialogen mit politischen Parteien im Vorfeld von Wahlen, um Wahlen in Ländern, die eine Stärkung ihrer demokratischen Verfahren anstreben, mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen und ein starkes Signal an die Länder zu senden, die versuchen, das System zu missbrauchen;
- ap) erneut auf die bedeutenden Beiträge hinzuweisen, die die EU zum System der Vereinten Nationen (Finanzierungsinstrumente im Bereich der Außenbeziehungen), unter anderem zum Frieden in der Welt, zur Rechtsstaatlichkeit, zu den Menschenrechten und zu der Entwicklungsagenda, leistet;
- aq) die Vorschläge des Generalsekretärs, um das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen wirkungsvoller zu machen, entschieden zu unterstützen, und zu dem vorgeschlagenen Finanzierungspakt, für den im Gegenzug mehr Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht sichergestellt werden soll, einen befürwortenden Standpunkt festzulegen;

Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle und Abrüstung

- ar) alle Maßnahmen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Abrüstung, Vertrauensbildung, Nichtverbreitung und der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen systematisch zu unterstützen, zu denen auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Entwicklung, der Herstellung und des Erwerbs von chemischen Waffen sowie von deren Lagerung, Erhaltung, Weitergabe oder Verwendung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure gehören;
- as) seine Besorgnis über die Aushöhlung des bestehenden Systems für Rüstungskontrolle und Abrüstung und der entsprechenden Rechtsinstrumente zum Ausdruck zu bringen; sämtliche Bemühungen, die Agenda für Rüstungskontrolle und Abrüstung wieder auf Kurs zu bringen, wozu auch die Wiederbelebung der Abrüstungskonferenz gehört, zu unterstützen; die Nichtverbreitung von Kernwaffen durch den Überprüfungsprozess 2020 zu fördern, indem der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen umgehend in Kraft gesetzt wird; Anstrengungen zu unternehmen, um das Chemiewaffenübereinkommen durchzusetzen; das Bekenntnis zu den Zielen des Chemiewaffenübereinkommens zu bekräftigen und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen darin zu bestärken, das Abkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten; die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) und ihre Arbeit zu stärken, indem dafür gesorgt wird, dass sie über angemessene finanzielle Ressourcen und Personalressourcen zur Verwirklichung ihrer Ziele verfügt; dafür zu sorgen, dass in Fällen, in denen der Einsatz chemischer Waffen gemeldet wird, die Täter vor Gericht gestellt werden; im Rahmen der bestehenden Mechanismen für Rüstungskontrolle und Abrüstungsinstrumente für Rechenschaftspflicht in Bezug auf Verstöße gegen Verträge über Abrüstung und Rüstungskontrolle zu sorgen; den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen zu befürworten, der 2017 von 122 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterstützt wurde, und auf dessen Unterzeichnung und Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen hinzuwirken; die nukleare Abrüstung sowohl regional als auch weltweit im Einklang mit der Entschließung des Parlaments vom 27. Oktober 2016⁽¹⁾ umgehend voranzubringen, in der alle Mitgliedstaaten der EU aufgefordert werden, die Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung eines rechtsverbindlichen Instruments zum Verbot von Kernwaffen zu unterstützen; die Bemühungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen mit dem Ziel unternehmen, zu verhindern, dass nichtstaatliche Akteure und terroristische Gruppierungen Massenvernichtungswaffen und entsprechende Trägersysteme entwickeln, herstellen, erwerben oder weitergeben; auf der lückenlosen Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), des Chemiewaffenübereinkommens und des B-Waffen-Übereinkommens zu bestehen;
- at) den Vertrag über den Waffenhandel (ATT) uneingeschränkt anzuwenden und allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nahezulegen, ihn zu ratifizieren oder ihm beizutreten;
- au) auf wirksamere Maßnahmen gegen die Umlenkung von und den illegalen Handel mit Waffen und Munition, einschließlich von Kleinwaffen und leichten Waffen, hinzuwirken, wobei hierzu insbesondere die Entwicklung eines Systems zur Rückverfolgung von Waffen gehört; zu verlangen, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aktiv Maßnahmen für eine weltweite Abrüstung und die Verhinderung von Rüstungswettläufen ergreifen;

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 202.

Donnerstag, 5. Juli 2018

- av) dem technologischen Fortschritt auf dem Gebiet der Verwendung der Robotertechnik für Waffen und insbesondere im Bereich Kampfdrohnen und Drohnen und ihrer Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht besondere Aufmerksamkeit zu widmen; einen Rechtsrahmen zu Drohnen und Kampfdrohnen im Einklang mit dem bestehenden humanitären Völkerrecht zu schaffen, um zu verhindern, dass diese Technologie von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren für illegale Zwecke missbraucht wird; die Aufnahme wirkungsvoller Verhandlungen über das Verbot von Drohnen und Kampfdrohnen zu fördern, die Angriffe ohne Mitwirkung des Menschen ermöglichen; für einen von den Vereinten Nationen gestützten Rechtsrahmen einzutreten, in dem streng vorgeschrieben ist, dass beim Einsatz von Kampfdrohnen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen; die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts scharf zu verurteilen; einen besseren Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen ihren Ausprägungen — auch im Kontext der neuen Technologien — zu fordern; auf ein internationales Verbot von Waffensystemen hinzuwirken, bei denen es bei der Anwendung von Gewalt an einer Kontrolle durch den Menschen fehlt, wie es das Parlament bereits mehrmals gefordert hat, und im Rahmen der Vorbereitung einschlägiger Sitzungen auf Ebene der Vereinten Nationen umgehend einen gemeinsamen Standpunkt zu autonomen Waffensystemen zu erarbeiten und anzunehmen sowie in einschlägigen Gremien mit einer Stimme zu sprechen und entsprechend zu handeln;
- aw) alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen darin zu bestärken, das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- ax) nach Maßgabe der Resolution UNEP/EA.3/Res.1 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen und der Resolution 34/20 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen auf die genaue Festlegung und Erarbeitung von Verpflichtungen in der Zeit nach Konflikten zur Beseitigung und Bewältigung von Kontamination durch den Einsatz von Uranwaffen und zur Unterstützung der von ihrem Einsatz betroffenen Gemeinschaften hinzuwirken;

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- ay) erneut darauf hinzuweisen, dass die Menschenrechte unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind; die EU und die Vereinten Nationen aufzufordern, den beunruhigenden globalen Trend zu einer Marginalisierung und Verweigerung der Menschenrechte und Demokratie nicht nur scharf zu verurteilen, insbesondere angesichts des weltweit zunehmenden Drucks auf die Zivilgesellschaft, sondern auch die zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente — sofern angebracht — tatsächlich zu nutzen, besonders Artikel 2 der Assoziierungsabkommen der EU mit Drittstaaten; alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, alle zentralen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu ratifizieren und auch wirklich umzusetzen, unter anderem das Übereinkommen gegen Folter und das dazugehörige Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit dem Beschwerde- und Untersuchungsmechanismen geschaffen wurden, und die Berichterstattungspflichten nach diesen Instrumenten sowie die Verpflichtung, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen loyal zusammenzuarbeiten, zu erfüllen; auf das weltweite Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger und Befürworter der Demokratisierung aufmerksam zu machen;
- az) sicherzustellen, dass die Menschenrechtsreformen weiterhin vollständig in die drei Reformsäulen der Vereinten Nationen integriert sind; die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechtsdimension in der Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen;
- ba) für die Freiheit von Deisten und Theisten sowie für die Freiheit von Menschen, die sich als Atheist, Agnostiker, Humanist oder Freidenker sehen, einzutreten;
- bb) auch künftig für Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzutreten; größere Anstrengungen zum Schutz der Rechte religiöser und sonstiger Minderheiten zu verlangen; dazu aufzufordern, dass religiöse Minderheiten stärker vor Verfolgung und Gewalt geschützt werden; die Aufhebung von Gesetzen zu fordern, die Blasphemie oder Glaubensabfall unter Strafe stellen und als Vorwand für die Verfolgung religiöser Minderheiten und Nichtgläubiger dienen; die Arbeit des Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu unterstützen; aktiv dafür einzutreten, dass die Vereinten Nationen den vom sogenannten IS an religiösen und anderen Minderheiten begangenen Völkermord anerkennen und dass mutmaßliche Fälle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord an den Internationalen Strafgerichtshof überwiesen werden;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- bc) dem VN-Menschenrechtsrat nahelegen, die Achtung der Menschenrechte durch seine eigenen Mitgliedstaaten zu überwachen, um die Fehler der Vergangenheit — wie die Aufnahme von Staaten, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, und die Vertretung von antisemitischen politischen Standpunkten — zu verhindern;
- bd) allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nahelegen, dafür zu sorgen, dass ihre Bürger uneingeschränkt und ohne diskriminiert zu werden an politischen, sozialen und wirtschaftlichen Prozessen teilhaben können, zu denen auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehören;
- be) alle nationalen und internationalen einschlägigen Stellen aufzufordern, umgehend verbindliche Instrumente für einen wirksamen Schutz der Menschenrechte anzunehmen und dafür zu sorgen, dass alle nationalen und internationalen Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Vorschriften ergeben, uneingeschränkt durchgesetzt werden; erneut zu erklären, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung ist; auf die Pflicht der Generalversammlung zu verweisen, bei der Wahl der Mitglieder des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, ob die Bewerber die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie achten; zu fordern, dass für die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eindeutige, auf der Menschenrechtsbilanz beruhende Kriterien festgelegt werden;
- bf) die Entscheidung der Vereinigten Staaten, aus dem VN-Menschenrechtsrat auszutreten, zutiefst zu bedauern; auf die Beteiligung der EU und ihre Unterstützung für dieses unverzichtbare Menschenrechtsgremium hinzuweisen und die Regierung der Vereinigten Staaten mit Nachdruck aufzufordern, ihre Entscheidung zu überdenken;
- bg) alle Staaten und damit auch die Mitgliedstaaten der EU nachdrücklich aufzufordern, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit dem ein Beschwerde- und Untersuchungsverfahren geschaffen wird, rasch zu ratifizieren;
- bh) mit allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, damit das Recht auf freie Meinungsäußerung, das in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte genannt wird, geachtet wird, und hervorzuheben, dass in einer gesunden Gesellschaft einer freien Presse und freien Medien große Bedeutung zukommt und in ihr alle Bürger eine wichtige Rolle spielen; zu betonen, dass der Medienfreiheit, dem Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien sowie der Sicherheit von Journalisten bei der Bewältigung der neuen Herausforderungen große Bedeutung zukommt; eine Debatte darüber anzustoßen, wie das richtige Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Medienfreiheit und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Kampf gegen falsche Informationen gefunden werden kann; zu versuchen, Journalisten zu schützen, die an Korruptionsfällen arbeiten und deren Leben in Gefahr ist;
- bi) sich weiterhin entschieden dafür einzusetzen, dass die Todesstrafe weltweit abgeschafft wird; auch künftig für die uneingeschränkte Ächtung der Todesstrafe einzutreten; ein Moratorium für die Todesstrafe zu fordern und weiter auf ihre allgemeine Abschaffung hinzuwirken; die zunehmende Verhängung von Todesurteilen aufgrund von Rauschgiftdelikten aufs Schärfste zu verurteilen und zu fordern, dass die Anwendung der Todesstrafe und außergerichtliche Hinrichtungen als Bestrafung für derlei Delikte für rechtswidrig erklärt werden;
- bj) die internationalen Bemühungen durch die Vereinten Nationen zur Gewährleistung geschlechtsspezifischer Analysen und zur Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter und der Menschenrechte in alle Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu unterstützen und zu intensivieren; zu fordern, dass jegliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie deren Diskriminierung beseitigt werden, indem auch der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität Rechnung getragen wird; sich für die Rechte von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI) einzusetzen und ihre Rechte zu schützen sowie die Aufhebung von Rechtsvorschriften zu fordern, die in Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gelten und mit denen Menschen aufgrund ihrer Sexualität oder Geschlechtsidentität kriminalisiert werden; dem Sicherheitsrat nahelegen, dass er sich noch stärker mit den Rechten von LGBTI-Personen befasst und sie weiter stärkt;
- bk) die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs und des internationalen Strafrechtssystems auszubauen, um die Rechenschaftspflicht zu stärken und der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen; den Internationalen Strafgerichtshof diplomatisch, politisch und finanziell umfassend zu unterstützen; alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzufordern, dem Internationalen Strafgerichtshof beizutreten, indem sie das Römische Statut ratifizieren und umsetzen, und die Ratifizierung der Änderungen von Kampala zu fordern; die Staaten, die beabsichtigen, sich aus dem Internationalen Strafgerichtshof zurückzuziehen, aufzufordern, ihre entsprechenden Beschlüsse rückgängig zu machen; die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterstützen, zumal er eine zentrale Einrichtung ist, wenn es darum geht, dass Täter zur Rechenschaft gezogen und die Opfer dabei unterstützt werden, Gerechtigkeit zu erlangen, und einen intensiven Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem VN-Sicherheitsrat zu fördern;
- bl) aufs Schärfste zu verurteilen, dass Menschenrechtsverteidiger weltweit von der Justiz schikaniert, inhaftiert, getötet, bedroht und eingeschüchtert werden, wenn sie ihren rechtmäßigen Tätigkeiten im Bereich der Menschenrechte nachgehen; auf internationale Anstrengungen zu drängen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen den gefährdeten Menschenrechtsverteidigern Schutz und Unterstützung geboten wird, und ihnen die Durchführung ihrer Arbeit zu ermöglichen; eine Strategie zu verfolgen, mit der die Ermordung von Menschenrechtsverteidigern sowie jeder Versuch, sie jeglicher Form von Gewalt, Verfolgung,

Donnerstag, 5. Juli 2018

Bedrohung, Schikanierung, Verschwindenlassen, Inhaftierung oder willkürlicher Festnahme auszusetzen, systematisch und unmissverständlich verurteilt werden; diejenigen zu verurteilen, die derartige Grausamkeiten begehen oder tolerieren, und die Public Diplomacy zur offenen und eindeutigen Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern zu stärken; zu betonen, dass Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Aktivisten zu den zentralen Akteuren einer nachhaltigen Entwicklung gehören; die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzufordern, Strategien zu verfolgen, mit denen gefährdete Menschenrechtsverteidiger geschützt und unterstützt werden; zur Kenntnis zu nehmen, dass in den Bereichen Umwelt- und Landrechte tätige Menschenrechtsverteidiger und indigene Menschenrechtsverteidiger zunehmend bedroht werden;

- bm) sich im Einklang mit dem Besitzstand der EU im Bereich Korruptionsbekämpfung dafür einzusetzen, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung gefördert und diese verstärkt in die Programme der Vereinten Nationen eingebracht werden;
- bn) die EU und ihre Mitgliedstaaten aufzufordern, mit ihren Partnern an der Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu arbeiten und zu diesem Zweck alle Länder, auch die Mitgliedstaaten der EU, nachdrücklich aufzufordern, nationale Aktionspläne zu erarbeiten und umzusetzen, durch die Unternehmen verpflichtet werden, die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen; die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut aufzufordern, sich aktiv und konstruktiv einzubringen, damit so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Instrument ausgearbeitet wird, mit dem auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen die Tätigkeiten transnationaler und sonstiger Unternehmen geregelt werden, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und sie, wenn sie stattfinden, zu untersuchen, Abhilfe zu schaffen und den Zugang zu Rechtsbehelfen sicherzustellen; einen verbindlichen Vertrag der Vereinten Nationen über Unternehmen und Menschenrechte zu unterstützen, damit die Rechenschaftspflicht von Unternehmen sichergestellt wird; in diesem Zusammenhang die Arbeit der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte zu begrüßen und die Vereinten Nationen, die EU und ihre Mitgliedstaaten daran zu erinnern, sich konstruktiv einzubringen, um die Verhandlungen zu beschleunigen und die bestehenden Bedenken der EU auszuräumen;
- bo) seine Bemühungen im Rahmen der Internationalen Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen, die die EU gemeinsam mit regionalen Partnern auf den Weg gebracht hat, zu verstärken; einen internationalen Fonds einzurichten, mit dem Länder bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften zum Verbot des Handels mit Waren, die zu Folterzwecken und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, unterstützt werden; die Schaffung eines internationalen Instruments zum Verbot des Handels mit derartigen Waren zu unterstützen, wobei die diesbezüglichen Erfahrungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates genutzt werden sollten;
- bp) dafür zu sorgen, dass Frauen Zugang zur Familienplanung und zur gesamten Palette öffentlicher und allgemeiner Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu den damit verbundenen Rechten haben, einschließlich moderner Verhütungsmethoden und sicherer und legaler Abtreibung; zu betonen, dass der allgemeine Zugang zu Gesundheitsdiensten, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, ein grundlegendes Menschenrecht darstellt und damit der „Global Gag Rule“ entgegensteht, die Anfang 2017 von der Regierung der Vereinigten Staaten wieder eingeführt wurde;
- bq) im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) einen Menschenrechtsansatz in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, die sich in Gefahrensituationen befinden, zu unterstützen;
- br) zu berücksichtigen, dass die Roma zu den weltweit am stärksten diskriminierten Minderheiten zählen und dass die Diskriminierung in mehreren Ländern zunimmt; darauf hinzuweisen, dass die Roma auf allen Kontinenten leben und es sich daher um ein weltweites Problem handelt; die Vereinten Nationen aufzufordern, einen Sonderberichterstatter für Roma-Angelegenheiten zu ernennen, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und sicherzustellen, dass die Programme der Vereinten Nationen auch die Roma erreichen;
- bs) die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, auch die Mitgliedstaaten der EU, aufzufordern, die Empfehlungen des VN-Sonderberichterstatters zu zeitgenössischen Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz umzusetzen;

Globale Pakte für Migranten und Flüchtlinge

- bt) die Bemühungen unter Führung der Vereinten Nationen um die Aushandlung zweier Globaler Pakte für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten vom September 2016 uneingeschränkt zu unterstützen, damit eine wirkungsvollere internationale Reaktion auf das Problem und der entsprechende Prozess zur Schaffung eines weltweiten Steuerungssystems zur Stärkung der Koordinierung in den Bereichen internationale Migration, Mobilität des Menschen, große Flüchtlingsbewegungen und langwierige Flüchtlingssituationen und zur Schaffung nachhaltiger Lösungen und Ansätze, mit denen eindeutig aufgezeigt wird, dass der Schutz der Rechte von Flüchtlingen und Migranten wichtig ist, erreicht wird; die Mitgliedstaaten der EU

Donnerstag, 5. Juli 2018

aufzufordern, diesbezüglich geschlossen aufzutreten und sich aktiv für die Verhandlungen über diese wichtigen Themen einzusetzen und sie voranzubringen; erneut darauf hinzuweisen, dass durch die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die sich in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen finden, anerkannt wird, dass eine geplante und gut organisierte Migrationspolitik dazu beitragen kann, eine nachhaltige Entwicklung und integratives Wachstum zu erreichen sowie die Ungleichheit innerhalb und zwischen Staaten zu vermindern;

- bu) auf ehrgeizige und ausgewogene Bestimmungen zu drängen, die eine wirksamere internationale Zusammenarbeit und eine gerechtere und berechenbarere globale Teilung der Verantwortung bei der Bewältigung von Migrationsbewegungen und Zwangsvertreibungen ermöglichen und durch die dafür gesorgt wird, dass Flüchtlinge weltweit angemessen unterstützt werden;
- bv) sämtliche Bemühungen zu unterstützen, mit denen eine solide und nachhaltige Unterstützung derjenigen Entwicklungsländer erreicht wird, die die meisten Flüchtlinge aufnehmen, und mit denen sichergestellt wird, dass Flüchtlingen dauerhafte Lösungen geboten werden, auch dadurch, dass sie in die Lage versetzt werden, sich selbst zu versorgen, und dass sie in die Gemeinschaften, in denen sie leben, integriert werden; erneut darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des Globalen Pakts eine einzigartige Gelegenheit dafür ist, die Verbindung zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungspolitik zu stärken;
- bw) sicherzustellen, dass der Mensch im Mittelpunkt der Globalen Pakte steht, sie auf den Menschenrechten beruhen und langfristige, nachhaltige und umfassende Maßnahmen zum Nutzen aller Beteiligten bieten; besonders schutzbedürftigen Migranten wie Kindern, gefährdeten Frauen, Opfern von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen oder Angehörigen weiterer gefährdeter Gruppen, zu denen auch LGBTI gehören, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und zu betonen, dass die Migrationspolitik bereichsübergreifend gestaltet werden muss, damit den besonderen Bedürfnissen dieser Personen Rechnung getragen wird; zu betonen, dass eine erneuerte und horizontale Geschlechterperspektive für eine kollektive internationale Reaktion auf Flüchtlingsbewegungen in vollem Umfang entwickelt werden muss, durch die auf den besonderen Schutzbedarf von Frauen eingegangen wird, einschließlich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, und durch die die Fähigkeiten und Kompetenzen von Frauen beim Wiederaufbau und bei der Aussöhnung gestärkt werden; die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzufordern, sich ganz besonders — im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 — dazu zu verpflichten, die Gleichstellung der Geschlechter und die Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung als zentrales Element des Globalen Pakts zu fördern;
- bx) größere Anstrengungen zur Unterbindung irregulärer Migration sowie zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu fordern, insbesondere indem durch den rechtzeitigen und effektiven Austausch relevanter nachrichtendienstlicher Erkenntnisse gegen kriminelle Netze vorgegangen wird; die Methoden zur Ermittlung und zum Schutz von Opfern zu verbessern und die Zusammenarbeit mit Drittländern zu intensivieren, um die Erlöse aus kriminellen Aktivitäten in diesem Bereich zurückzuverfolgen, zu beschlagnahmen und zurückzuerhalten; auf der Ebene der Vereinten Nationen mit Nachdruck auf die Bedeutung der Ratifizierung und der uneingeschränkten Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des dazugehörigen Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und des dazugehörigen Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu verweisen;
- by) dafür zu sorgen, dass weiblichen Flüchtlingen und Asylsuchenden, die Mehrfachdiskriminierung und eher der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt zu werden, und zwar sowohl in ihren Herkunftsländern als auch auf dem Weg an sicherere Orte, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird; erneut darauf hinzuweisen, dass asylsuchende Frauen und Mädchen besondere Bedürfnisse und Sorgen haben, die sich von denen der Männer unterscheiden, und dass die Umsetzung aller Maßnahmen und Verfahren im Bereich Asyl deshalb geschlechterdifferenziert und individuell erfolgen muss; die Stärkung der Systeme zum Schutz von Kindern zu fordern und konkrete Maßnahmen für das Wohl minderjähriger Flüchtlinge und Migranten auf der Grundlage des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu unterstützen;
- bz) das weit verbreitete Phänomen der Staatenlosigkeit in Angriff zu nehmen, da es zu akuten Menschenrechtsproblemen führt; dafür zu sorgen, dass diese Frage in angemessener Weise in den laufenden Verhandlungen über den Globalen Pakt behandelt wird;
- ca) die dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Umsetzung seines internationalen Mandats zum Schutz von Flüchtlingen gewährte Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, unter anderem von am Menschenhandel beteiligten kriminellen Banden und Einzelpersonen und Schleuserkriminalität in den Herkunfts- und Transitländern, fortzusetzen und zu verstärken;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- cb) die Länder der Östlichen Partnerschaft bei der Bewältigung der Probleme zu unterstützen, die ihnen aufgrund der massiven Binnenvertreibung aus den Konfliktgebieten entstanden sind, und entschlossen darauf hinzuwirken, dass die Rechte der Vertriebenen, darunter ihr Recht auf Rückkehr, ihre Eigentumsrechte und ihr Recht auf persönliche Sicherheit, geschützt und wiederhergestellt werden;
- cc) auch künftig zu betonen, dass Bildung für Mädchen und Frauen von größter Bedeutung ist, wenn es darum geht, wirtschaftliche Möglichkeiten zu schaffen;
- cd) erneut schwerwiegende Bedenken darüber zum Ausdruck zu bringen, dass es nach wie vor Hunderttausende Binnenvertriebene und Flüchtlinge gibt, die im Zusammenhang mit lang anhaltenden Konflikten aus ihrer Heimat geflohen sind, und zu bekräftigen, dass alle Binnenvertriebenen und Flüchtlinge das Recht haben, in Sicherheit und Würde an ihre Heimatorte zurückzukehren;
- ce) darauf zu bestehen, dass Finanzmittel speziell für die Teilhabe von Frauen an internationalen Entscheidungsfindungsprozessen bereitgestellt werden müssen;

Entwicklung

- cf) die ambitionierte Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die darin festgelegten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen; hervorzuheben, dass die EU in dem Prozess, der in der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba mündete, eine führende Rolle spielte; konkrete Schritte zu unternehmen, um für die effiziente Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Aktionsagenda von Addis Abeba zu sorgen, zumal sie wichtige Instrumente für die Entwicklung sind; dafür zu sorgen, dass die EU und die Vereinten Nationen — im Interesse der Armutsbekämpfung und der Schaffung kollektiven Wohlstands, der Beseitigung von Ungleichheiten, der Schaffung einer sichereren und gerechteren Welt und der Bekämpfung des Klimawandels sowie des Schutzes der natürlichen Lebensräume — bei der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen auch künftig eine wichtige Rolle einnehmen;
- cg) konkrete Schritte zu unternehmen, um für die effiziente Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung zu sorgen, zumal sie wichtige Instrumente für die Prävention und eine nachhaltige Entwicklung sind; die Länder darin zu bestärken und dabei zu unterstützen, Eigenverantwortung zu übernehmen und nationale Rahmen für die Verwirklichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung zu schaffen; den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nahelegen, ihre Haushaltspläne auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auszurichten; zu bekräftigen, dass die EU mit 75,7 Mrd. EUR nach wie vor der weltweit größte Geber von Entwicklungshilfe ist, und zu fordern, dass die gemeinsame Hilfe der EU weiter aufgestockt wird, durch die die anhaltenden Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Förderung von Frieden, Wohlstand und nachhaltiger Entwicklung weltweit flankiert werden; die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, ihren Zusagen im Bereich der Ausgaben für Entwicklungshilfe nachzukommen, und zu fordern, dass ein solider Rahmen von Indikatoren eingeführt wird und statistische Daten verwendet werden, damit die Fortschritte beobachtet werden können und die Rechenschaftspflicht für die Bewertung der Lage in den Entwicklungsländern sichergestellt wird; sich weiterhin darum zu bemühen, die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung in allen Politikbereichen der EU zu erreichen, was von zentraler Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist, und sich im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 17 auch auf der Ebene der Vereinten Nationen für eine stärkere Politikkohärenz einzusetzen;

Klimawandel und Klimadiplomatie

- ch) das Engagement der EU für das Übereinkommen von Paris zu bekräftigen, allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen seine Ratifizierung und tatsächliche Umsetzung nahelegen und zu betonen, dass das Übereinkommen von Paris weltweit und von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen umgesetzt werden muss; die Notwendigkeit einer ambitionierten EU-Klimapolitik und die Bereitschaft zu bekräftigen, die bestehenden national festgelegten Beiträge, einschließlich der Beiträge der EU für 2030 zu verbessern, und erneut zu erklären, dass rechtzeitig eine langfristige Strategie für 2050 erarbeitet werden muss und diesbezügliche Initiativen unterstützt werden müssen; insbesondere bei der Bekämpfung des Klimawandels auf wirkungsvollere Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit hinarbeiten, indem internationale Maßnahmen und Aktivitäten zum Erhalt und zur Verbesserung der Qualität der Umwelt und zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen gefördert werden; im Hinblick auf die Verringerung von Emissionen noch ambitioniertere Ziele zu verfolgen, und hervorzuheben, dass der EU bei Klimaschutzmaßnahmen eine weltweit führende Rolle zukommt;
- ci) zu bekräftigen, dass der Klimaschutz eines der wichtigsten Anliegen der Europäischen Union ist; sicherzustellen, dass die EU auch künftig eine führende Rolle im Kampf gegen den Klimawandel einnimmt und in diesem Bereich auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet; alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzufordern, das Übereinkommen von Paris einzuhalten und für eine zügige Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen von 2016 über Klimaänderungen gefasst wurden; die Anstrengungen dahingehend zu verstärken, dass sich die Vereinigten Staaten wieder an der multilateralen Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels beteiligen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

- cj) sich als aktiver Partner in den Vereinten Nationen zu engagieren, um weltweite Partnerschaften und Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu fördern; zu betonen, dass sich die Klimapolitik als Ansatzpunkt für diplomatische Beziehungen zu Partnern eignet, mit denen es an anderer Stelle stark umstrittene Punkte gibt, und sie daher eine Chance zur Förderung von Stabilität und Frieden bietet;
 - ck) seine Bemühungen im Bereich der Klimadiplomatie dadurch zu verstärken, dass eine umfassende Strategie für die Klimadiplomatie ausgearbeitet wird, und die Klimapolitik in alle Bereiche des auswärtigen Handelns der EU zu integrieren, einschließlich Handel, Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Sicherheit und Verteidigung, zumal ein ökologisch nicht nachhaltiges System Instabilität hervorruft; ein starkes Bündnis aus Ländern und Akteuren zu bilden, die die Ziele, die Erderwärmung auf deutlich weniger als 2 °C und den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, weiter unterstützen und zu deren Verwirklichung beitragen;
 - cl) erneut darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen des Klimawandels von Frauen und Männern unterschiedlich wahrgenommen werden; zu betonen, dass Frauen aus unterschiedlichen Gründen, die vom ungleichen Zugang zu Ressourcen, Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und Bodenrechten bis hin zu sozialen und kulturellen Normen reichen, schutzbedürftiger und stärker gefährdet sind sowie größere Lasten zu tragen haben; zu betonen, dass dies entsprechend berücksichtigt werden sollte; dafür zu sorgen, dass Frauen bei der Ermittlung von Lösungen in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, auch in internationalen klimapolitischen Verhandlungen, eine zentrale Rolle spielen, damit zur Bewältigung der zugrunde liegenden Ungleichheiten geschlechterdifferenzierte Lösungen entwickelt werden;
 - cm) erneut darauf hinzuweisen, dass Frauen geringere Möglichkeiten haben, auf Entscheidungen einzuwirken und die Politik zu beeinflussen, wenn sie nur begrenzten Zugang zu sowie eine eingeschränkte Kontrolle über Produktionsmittel haben und lediglich über eingeschränkte Rechte verfügen, was seit der 13. Konferenz der Vertragsstaaten zur Klimarahmenkonvention (COP 13), die im Jahr 2007 auf Bali stattfand, offiziell anerkannt wird;
 - cn) eng mit kleinen Inselstaaten und weiteren Ländern, die am stärksten von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, zusammenzuarbeiten, damit ihre Stimmen gehört und ihre Bedürfnisse in den VN-Gremien berücksichtigt werden;
 - co) eine umfassende öffentliche Debatte mit allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Bedeutung der Wahrung verfassungsrechtlicher Beschränkungen für Amtszeiten von Präsidenten weltweit zu führen;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Kommission sowie — zur Information — der VN-Generalversammlung und dem VN-Generalsekretär zu übermitteln.
-

Dienstag, 3. Juli 2018

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2018)0269

Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA (11351/2017 — C8-0018/2018 — 2017/0104(NLE))

(Zustimmung)

(2020/C 118/27)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11351/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA (13661/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 172 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0018/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0213/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der ASECNA zu übermitteln.

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0270

Verlängerung des Abkommens EU/USA über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (08166/2018 — C8-0259/2018 — 2018/0067(NLE))

(Zustimmung)

(2020/C 118/28)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08166/2018),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 98/591/EG des Rates vom 13. Oktober 1998 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0259/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0212/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu der Verlängerung des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 35.

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0271

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (COM(2018)0008 — C8-0037/2018 — 2018/0003(NLE))

(Anhörung)

(2020/C 118/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2018)0008),
 - gestützt auf Artikel 187 und Artikel 188 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0037/2018),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0217/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ wurde das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ für den Zeitraum 2014–2020 eingerichtet. Dabei wird eine größere Wirkung auf die Forschung und Innovation angestrebt, indem Mittel aus Horizont 2020 und aus privaten Quellen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in Schlüsselbereichen zusammengeführt werden, in denen Forschung und Innovation im weiteren Sinne zu den Wettbewerbszielen der Union beitragen, private Investitionen erschließen und bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen helfen können. Diese Partnerschaften sollten auf einem langfristigen Engagement und ausgewogenen Beiträgen aller Partner beruhen, hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele rechen­schafterpflichtig sein und auf die strategischen Ziele der Union in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ausgerichtet sein. Die Leitungsstruktur und die Funktionsweise solcher Partnerschaften sollten offen, transparent, effektiv und effizient sein und einem möglichst breiten Spektrum von in ihren jeweiligen Fachbereichen tätigen Akteuren die Möglichkeit zur Teilnahme geben.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Geänderter Text

- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ wurde das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ für den Zeitraum 2014–2020 eingerichtet. Dabei wird eine größere Wirkung auf die Forschung und Innovation angestrebt, indem Mittel aus Horizont 2020 und aus privaten Quellen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in Schlüsselbereichen zusammengeführt werden, in denen Forschung und Innovation im weiteren Sinne zu den Wettbewerbszielen der Union beitragen, private Investitionen erschließen und bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen helfen können. Diese Partnerschaften sollten auf einem langfristigen Engagement und ausgewogenen Beiträgen aller Partner beruhen, hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele rechen­schafterpflichtig sein und auf die strategischen Ziele der Union in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ausgerichtet sein. Die Leitungsstruktur und die Funktionsweise solcher Partnerschaften sollten offen, transparent, effektiv und effizient sein und einem möglichst breiten Spektrum von in ihren jeweiligen Fachbereichen tätigen Akteuren die Möglichkeit zur Teilnahme **sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und Bürgergruppen die Möglichkeit geben, im Entscheidungsprozess angemessen konsultiert zu werden.**

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) In der Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016 „Europäische Cloud-Initiative — Aufbau einer wettbewerbsfähigen Daten- und Wissenswirtschaft in Europa“⁽²²⁾ wird die Schaffung einer europäischen Dateninfrastruktur gefordert, die auf erstklassigen Hochleistungsrechenkapazitäten und der Entwicklung eines umfassenden europäischen HPC-Ökosystems beruht, das in der Lage ist, neue europäische Technologien zu entwickeln und Exa-Supercomputer zu verwirklichen. Aufgrund der großen Bedeutung dieses Bereichs und der Herausforderungen, mit denen die Beteiligten in der Union konfrontiert sind, müssen umgehend Maßnahmen ergriffen werden, um die Ressourcen und Kapazitäten zusammenzubringen, die erforderlich sind, um die Lücke zwischen Forschung und Entwicklung einerseits und Bereitstellung und Betrieb der HPC-Systeme auf Exa-Niveau andererseits zu schließen. Daher sollte auf Unionsebene ein Mechanismus geschaffen werden, um die durch die Mitgliedstaaten, die Union und den Privatsektor geleistete Unterstützung für die Einrichtung einer weltweit führenden europäischen HPC-Infrastruktur und für Forschung und Innovation im HPC-Bereich zu bündeln. Diese Infrastruktur sollte Nutzern des öffentlichen Sektors sowie Nutzern aus Wirtschaft und Wissenschaft, einschließlich der an der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft mitwirkenden Wissenschaftler, Zugang verschaffen.

⁽²²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Cloud-Initiative — Aufbau einer wettbewerbsfähigen Daten- und Wissenswirtschaft in Europa, COM(2016)0178 .

Geänderter Text

- (8) In der Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016 „Europäische Cloud-Initiative — Aufbau einer wettbewerbsfähigen Daten- und Wissenswirtschaft in Europa“⁽²²⁾ wird die Schaffung einer europäischen Dateninfrastruktur gefordert, die auf erstklassigen Hochleistungsrechenkapazitäten und der Entwicklung eines umfassenden europäischen HPC-Ökosystems beruht, das in der Lage ist, neue europäische Technologien zu entwickeln und Exa-Supercomputer zu verwirklichen. Aufgrund der großen Bedeutung dieses Bereichs und der Herausforderungen, mit denen die Beteiligten in der Union konfrontiert sind, müssen umgehend Maßnahmen ergriffen werden, um die Ressourcen und Kapazitäten zusammenzubringen, die erforderlich sind, um die Lücke zwischen Forschung und Entwicklung einerseits und Bereitstellung und Betrieb der HPC-Systeme auf Exa-Niveau andererseits zu schließen. Daher sollte auf Unionsebene ein Mechanismus geschaffen werden, um die durch die Mitgliedstaaten, die Union und den Privatsektor geleistete Unterstützung für die Einrichtung einer weltweit führenden europäischen HPC-Infrastruktur und für Forschung und Innovation im HPC-Bereich zu bündeln. Diese Infrastruktur sollte Nutzern des öffentlichen Sektors sowie Nutzern aus **der** Wirtschaft, **einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)**, und **der** Wissenschaft, einschließlich der an der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft mitwirkenden Wissenschaftler, Zugang verschaffen.

⁽²²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Cloud-Initiative — Aufbau einer wettbewerbsfähigen Daten- und Wissenswirtschaft in Europa, COM(2016)0178.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8a) *Für die Union ist es von größter Bedeutung, bis 2022 zu den Mächten zu gehören, die auf dem Gebiet der Supercomputer führend sind. Derzeit hinkt die Union bei der Entwicklung von Hochleistungsrechnern hinterher, weil sie zu wenig in den Aufbau eines umfassenden Systems investiert hat. Wenn dieser Rückstand aufgeholt werden soll, muss die Union Weltklasse-Supercomputer anschaffen, die Ausstattung ihres Systems sicherstellen, der Industrie und KMU Dienste für Simulation, Visualisierung und die Entwicklung von Prototypen bereitstellen und zugleich dafür Sorge tragen, dass das HPC-System mit den Werten und Grundsätzen der Union im Einklang steht.*

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10) Wenn es darum geht, die Union mit der Rechenleistung auszustatten, die erforderlich ist, um eine führende Position der europäischen Forschung aufrechtzuerhalten, sollten die HPC-Investitionen der Mitgliedstaaten koordiniert **werden**, und muss die industrielle Nutzung der Hochleistungsrechentechnik verstärkt werden. Die Union sollte technologische Entwicklungen wirksamer in die Realisierung von in Europa beschafften Hochleistungsrechensystemen umsetzen, indem sie wirksame Verbindungen **schafft** zwischen dem Technologieangebot, dem gemeinsamen Entwurf mit Nutzern und der gemeinsamen Beschaffung von Systemen von Weltrang.

- (10) Wenn es darum geht, die Union mit der Rechenleistung auszustatten, die erforderlich ist, um eine führende Position der europäischen Forschung aufrechtzuerhalten **und den Mehrwert des gemeinsamen Handelns auf Unionsebene zum Tragen zu bringen**, sollten die HPC-Investitionen der Mitgliedstaaten koordiniert und muss die industrielle Nutzung der Hochleistungsrechentechnik verstärkt werden. Die Union sollte technologische Entwicklungen wirksamer in die Realisierung von in Europa beschafften Hochleistungsrechensystemen umsetzen, indem sie wirksame Verbindungen zwischen dem Technologieangebot, dem gemeinsamen Entwurf mit Nutzern und der gemeinsamen Beschaffung von Systemen von Weltrang **schafft**.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) *Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen angemessene Rahmenregelungen für die Verwaltung und Finanzierung ausloten und dabei die Initiative des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC, die Tragfähigkeit dieser Initiative und das Erfordernis unionsweit gleicher Wettbewerbsbedingungen angemessen berücksichtigen. Überdies sollten die Mitgliedstaaten die Finanzierungsprogramme in einer Weise prüfen, die dem Ansatz der Kommission entspricht.*

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10b) *Die Europäische Technologieplattform und die vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaften im Bereich des Hochleistungsrechnens sind von entscheidender Bedeutung, wenn es gilt, die Forschungsprioritäten der Union bei der Entwicklung von Unionstechnologie in allen Segmenten der Versorgungskette für Hochleistungsrechentechnik festzulegen.*

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11a) *Der Auftrag des Gemeinsamen Unternehmens besteht darin, ein integriertes Weltklasse-Ökosystem für Hochleistungsrechnen und Massendaten in der Union zu errichten und zu erhalten, das auf der Führungsposition der Union bei HPC-, Cloud- und Massendatentechnologien beruht.*

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Das Gemeinsame Unternehmen sollte 2019 eingerichtet werden und seine Arbeit aufnehmen, um das Ziel zu erreichen, die Union bis 2020 mit einer Vor-Exa-Infrastruktur auszustatten und bis 2022/2023 die Technologien zu entwickeln, die für die Verwirklichung von Exa-Kapazitäten erforderlich sind. Da die Entwicklung der nächsten Technologiesgeneration in der Regel 4–5 Jahre dauert, müssen die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels sofort beginnen, um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Geänderter Text

- (12) Das Gemeinsame Unternehmen sollte 2019 eingerichtet werden und seine Arbeit aufnehmen, um das Ziel zu erreichen, die Union bis 2020 mit einer Vor-Exa-Infrastruktur auszustatten und bis 2022/2023 die Technologien zu entwickeln, die für die Verwirklichung von **möglichst autonomen** Exa-Kapazitäten erforderlich sind. Da die Entwicklung der nächsten Technologiesgeneration in der Regel 4–5 Jahre dauert, müssen die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels sofort beginnen, um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12a) **Das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC sollte in allen Bereichen des Gesamtsystems als fester Bestandteil der Dateninfrastruktur der Union behandelt werden, und es sollte weithin für dessen Vorteile geworben werden.**

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) **Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten nahelegen, dem Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC beizutreten und es als vorrangigen Bereich für FuE-Programme im Einklang mit ihren nationalen Tätigkeiten zu nutzen. Die Kommission sollte außerdem die Initiative in allen Mitgliedstaaten als Teil des starken politischen und wirtschaftlichen Engagements im Bereich der digitalen Innovation fördern.**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Die Union, die beteiligten Staaten und die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sollten jeweils einen finanziellen Beitrag zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens leisten. Da der mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 vorsieht, dass Beiträge der Union zu den Verwaltungskosten nur zur Deckung von bis 2023 anfallenden laufenden Kosten vorgeschossen werden können, sollten die beteiligten Staaten und die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens ab 2024 vollständig **tragen**.

Geänderter Text

- (14) Die Union, die beteiligten Staaten und die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sollten jeweils einen finanziellen Beitrag zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens leisten. Da der mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 vorsieht, dass Beiträge der Union zu den Verwaltungskosten nur zur Deckung von bis 2023 anfallenden laufenden Kosten vorgeschossen werden können, sollten die beteiligten Staaten und die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens ab 2024 vollständig **übernehmen, um die Tragfähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens langfristig sicherzustellen**.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15a) **Alle möglichen Synergieeffekte zwischen EuroHPC, den Forschungsprogrammen der Union und den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten sollten genutzt werden. Das Gemeinsame Unternehmen sollte sich in die vorhandenen führenden FuE-Strukturen einfügen, beispielsweise in die ÖPP „European Technology Platform for High Performance Computing“ und im Bereich Massendatenverarbeitung, damit es so effizient wie möglich arbeitet, einfach genutzt werden kann und die Voraussetzungen für eine florierende datengesteuerte Wirtschaft geschaffen werden.**

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15b) **Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die bisherige Arbeit der Europäischen Cloud-Partnerschaft, gestützt auf die bestehenden Säulen PRACE und GÉANT, stärken, keinerlei Interessenkonflikte aufkommen lassen und die überaus wichtigen ergänzenden Aufgaben der PRACE und des GÉANT bei der Verwirklichung eines EuroHPC-Ökosystems würdigen.**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Das Gemeinsame Unternehmen sollte sich mit eindeutig festgelegten Themen befassen, die die Wissenschaft **und** die gesamte **europäische** Wirtschaft in die Lage versetzen, die innovativsten Technologien auf dem Gebiet des Hochleistungsrechnens zu entwerfen, zu entwickeln und zu nutzen und in der gesamten Union eine integrierte Infrastruktur mit Weltklasse-HPC-Kapazitäten, Hochgeschwindigkeitsverbindungen, Spitzenanwendungen sowie Daten- und Softwarediensten für Wissenschaftler sowie andere führende Nutzer aus der Wirtschaft, **einschließlich** KMU, und aus dem öffentlichen Sektor aufzubauen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte Maßnahmen ergreifen, um dem Qualifikationsdefizit im HPC-Bereich zu begegnen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte den Weg für den Aufbau der ersten hybriden HPC-Infrastruktur in Europa bereiten, bei der herkömmliche Computerarchitekturen und Quantencomputeranlagen miteinander verbunden werden, beispielsweise indem Quantencomputer als Beschleuniger für HPC-Ausführungssequenzen genutzt werden. Wenn es darum geht, die Spitzenstellung der Forschungsteams und der **europäischen** Wirtschaft in einem wettbewerbsintensiven internationalen Kontext durch die Erzielung von Ergebnissen von Weltrang und deren Integration in wettbewerbsfähige Systeme zu erhalten, ist eine strukturierte, koordinierte finanzielle Förderung auf **europäischer Ebene** erforderlich, **um eine rasche, weitreichende Verwertung der europäischen Technologie durch die Wirtschaft in der gesamten Union sicherzustellen**, sodass die Gesellschaft von bedeutenden Übertragungseffekten profitieren kann, **so wie um** Risiken gemeinsam **zu tragen** und **um** Kräfte mithilfe aufeinander abgestimmter Strategien und Investitionen im gemeinsamen europäischen Interesse **zu bündeln**. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten könnte die Kommission erwägen, Maßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens als wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse einzustufen, sofern alle einschlägigen Voraussetzungen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllt sind ⁽²⁵⁾.

⁽²⁵⁾ Mitteilung der Kommission — Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (ABl. C 188 vom 20.6.2014, S. 4).

Geänderter Text

- (18) Das Gemeinsame Unternehmen sollte sich mit eindeutig festgelegten Themen befassen, die die Wissenschaft, **aber auch** die gesamte Wirtschaft **der Union** in die Lage versetzen, die innovativsten Technologien auf dem Gebiet des Hochleistungsrechnens zu entwerfen, zu entwickeln und zu nutzen und in der gesamten Union eine integrierte Infrastruktur mit Weltklasse-HPC-Kapazitäten, Hochgeschwindigkeitsverbindungen, Spitzenanwendungen sowie Daten- und Softwarediensten für Wissenschaftler sowie andere führende Nutzer aus der Wirtschaft, **insbesondere aus Kleinunternehmen, KMU und Jungunternehmen**, und aus dem öffentlichen Sektor aufzubauen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte Maßnahmen ergreifen, um dem Qualifikationsdefizit im HPC-Bereich zu begegnen, **indem es zur Umschulung und Berufswahl im Bereich HPC anregt und besondere Programme anbietet, mit denen eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Zusammenhang mit dem beruflichen Werdegang im Bereich HPC gefördert wird**. Das Gemeinsame Unternehmen sollte den Weg für den Aufbau der ersten hybriden HPC-Infrastruktur in Europa bereiten, bei der herkömmliche Computerarchitekturen und Quantencomputeranlagen miteinander verbunden werden, beispielsweise indem Quantencomputer als Beschleuniger für HPC-Ausführungssequenzen genutzt werden. Wenn es darum geht, die Spitzenstellung der Forschungsteams und der Wirtschaft **der Union** in einem wettbewerbsintensiven internationalen Kontext durch die Erzielung von Ergebnissen von Weltrang und deren Integration in wettbewerbsfähige Systeme zu erhalten, ist eine strukturierte, koordinierte finanzielle Förderung auf **Unionsebene** erforderlich, **damit die Wirtschaft in der gesamten Union europäische Technologie rasch und weitreichend verwertet**, sodass die Gesellschaft von bedeutenden Übertragungseffekten profitieren kann, **und damit** Risiken gemeinsam **getragen** und Kräfte mithilfe aufeinander abgestimmter Strategien und Investitionen im gemeinsamen europäischen Interesse **gebündelt werden**. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten könnte die Kommission erwägen, Maßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens als wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse einzustufen, sofern alle einschlägigen Voraussetzungen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllt sind ⁽²⁵⁾.

⁽²⁵⁾ Mitteilung der Kommission — Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (ABl. C 188 vom 20.6.2014, S. 4).

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18a) *Das Gemeinsame Unternehmen sollte den Zugang zu Weltklasse-Supercomputern und damit verbundenen Diensten fördern und Wissenschaftlern, der Wirtschaft und dem öffentlichen Sektor der Union diesen Zugang verschaffen und ihnen die erforderlichen Werkzeuge bereitstellen, damit sie im Wettbewerb von Wissenschaft und Wirtschaft an der Spitze bleiben können, um die Integration der Infrastruktur für wissenschaftliche Daten und des Hochleistungsrechnens fortzuführen und zu unterstützen.*

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18b) *Die Beteiligung an dem Gemeinsamen Unternehmen sollte allen Mitgliedstaaten offenstehen, und ihnen wird nahegelegt, ihm beizutreten und es als vorrangigen Bereich für FuE-Programme im Einklang mit ihren nationalen Tätigkeiten zu nutzen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte den Betrieb von Hochleistungsrechenzentren als Teil des starken politischen und wirtschaftlichen Engagements im Bereich der digitalen Innovation fördern.*

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18c) *Damit die notwendige Kapazität in den Mitgliedstaaten aufgebaut wird und die Beteiligung aller Mitgliedstaaten sichergestellt ist, sollte pro Mitgliedstaat ein mit dem nationalen Hochleistungsrechenzentrum verbundenes Kompetenzzentrum (im Folgenden „Zentrum“) für Hochleistungsrechnen eingerichtet werden. Diese Zentren sollten den Zugang zum HPC-Ökosystem erleichtern und fördern, vom Zugang zu den Supercomputern bis hin zum Zugang zu Anwendungen und Diensten. Außerdem sollten sie HPC-Nutzern Lehrgänge und Schulungen zum Aufbau von HPC-Kompetenzen bieten, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu den Vorteilen von Hochleistungsrechnen insbesondere für KMU fördern und Vernetzungsaktivitäten mit Interessenträgern und anderen Zentren aufnehmen, um weitere Innovationen voranzubringen, die dann die weitere Verbreitung von Hochleistungsrechnen ermöglichen.*

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18d) *Die breite Beteiligung in der gesamten Union und fairer und vernünftiger Zugang für Akteure aus Drittländern sind wichtig, um das Potenzial eines Supercomputers der Union, der zu herausragenden Wissenschaftsleistungen in der Union und regionaler Wettbewerbsfähigkeit beitragen kann, voll auszuschöpfen.*

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18e) *Zwar verhält sich die Zugriffszeit auf Supercomputer proportional zu den Finanzbeiträgen, doch sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Mitgliedstaaten, Wissenschaftler und Unternehmen aus der Union sichergestellt werden.*

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18f) *Die Zugriffszeit der Union sollte nach wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Spitzenleistungskriteriums und unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Antragstellers zugewiesen werden. Darüber hinaus sollten die beteiligten Mitgliedstaaten ihre Zugriffszeit auch anderen Wissenschaftlern, Wirtschaftszweigen oder Forschern aus der Union zur Verfügung stellen können.*

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20a) *Die vom Gemeinsamen Unternehmen angeschafften und unterstützten Supercomputer sollten mit Blick auf ihre möglichst effiziente Nutzung für wissenschaftliche Zwecke und durch die Wirtschaft konzipiert und ausgewählt werden. Aus diesem Grund sollte die Kommission Schritte einleiten, damit bei ihren Evaluierungen die Bewertung von Effizienz und Kosteneffizienz eine noch höhere Gewichtung erhält.*

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Die Supercomputer auf Vor-Exa- bzw. Peta-Niveau sollten in erster Linie durch Nutzer aus Wissenschaft, Wirtschaft oder öffentlichem Sektor für öffentliche Forschungs- und Innovationszwecke genutzt werden. Dem Gemeinsamen Unternehmen sollte es gestattet werden, gewisse begrenzte wirtschaftliche Tätigkeiten für private Zwecke durchzuführen. Der Zugang sollte Nutzern vorbehalten sein, die in der Union oder einem mit dem Programm Horizont 2020 assoziierten Land niedergelassen sind. Die Zugangsrechte sollten jedem Nutzer auf gerechte und transparente Weise zugewiesen werden. Für den auf die Union entfallenden Anteil der Zugriffszeit sollte der Verwaltungsrat die Zugangsrechte festlegen.

Geänderter Text

- (22) Die Supercomputer auf Vor-Exa- bzw. Peta-Niveau sollten in erster Linie durch Nutzer aus Wissenschaft, Wirtschaft **einschließlich KMU** oder öffentlichem Sektor für öffentliche **zivile** Forschungs- und Innovationszwecke genutzt werden. Dem Gemeinsamen Unternehmen sollte es gestattet werden, gewisse begrenzte wirtschaftliche Tätigkeiten für private Zwecke durchzuführen. Der Zugang sollte Nutzern vorbehalten sein, die in der Union oder einem mit dem Programm Horizont 2020 assoziierten Land niedergelassen sind. Die Zugangsrechte sollten jedem Nutzer auf gerechte und transparente Weise zugewiesen werden. Für den auf die Union entfallenden Anteil der Zugriffszeit sollte der Verwaltungsrat die Zugangsrechte festlegen.

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (28a) **Zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Union sollten die Bestimmungen von Horizont 2020 zu Rechten des geistigen Eigentums, Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums, Lizenzierung und Nutzung als Mindestanforderungen gelten.**

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29a) **Mit der für den Erwerb des Supercomputers erforderlichen Summe sollten auch die Kosten von Investitionen in einen verbesserten Datenfluss und eine bessere Netzwerkverbindung gedeckt werden.**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30a) **Für in der Union tätige Anbieter von HPC-Initiativen müssen die gleichen Wettbewerbsbedingungen und Regeln gelten.**

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30b) **Damit Kohärenz gewahrt wird und keine Doppelstrukturen mit anderen Initiativen in den Bereichen HPC und Massendaten entstehen, insbesondere mit den im Jahr 2014 gegründeten, vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaften für Hochleistungsrechnen und Massendaten und mit der PRACE, sollten diese Initiativen gestrafft und im Rahmen für die Zeit nach 2020 in das Gemeinsame Unternehmen eingegliedert werden.**

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (32) **Die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ sollte im Einklang mit den Bestimmungen dieses Programms erfolgen.**

- (32) **Es sollte angestrebt werden, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, und in ein und demselben Gemeinsamen Unternehmen sollten nicht gleichzeitig verschiedene Regelungen gelten. Für alle Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens sollten nicht parallel eigene Regelungen für Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“, sondern einheitliche Regelungen gelten.**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

- (40) Bei allen vom Gemeinsamen Unternehmen veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen sollten mit Ausnahme von hinreichend begründeten Fällen stets die Laufzeiten des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ bzw. der Fazilität „Connecting Europe“ berücksichtigt werden.

Geänderter Text

- (40) Bei allen vom Gemeinsamen Unternehmen veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen sollten mit Ausnahme von hinreichend begründeten Fällen stets die Laufzeiten des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ bzw. der Fazilität „Connecting Europe“ berücksichtigt werden. **Für den nicht vom Rahmenprogramm „Horizont 2020“ bzw. der Fazilität „Connecting Europe“ abgedeckten Zeitraum sollten unter Berücksichtigung des MFR für den Zeitraum nach 2020 angemessene Anpassungen vorgenommen werden, die auf die Fortsetzung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens abzielen.**

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (41a) **Das Hochleistungsrechnen ist für die Weiterentwicklung der Cloud wichtig, und das entsprechende Potenzial kann nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn Daten in der gesamten Union frei und klar geregelt fließen können.**

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 b (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (41b) **Überdies sollte das Unionsrecht im Bereich Datenschutz und Privatsphäre für alle Supercomputer gelten, die ganz oder teilweise im Besitz des Gemeinsamen Unternehmens sind bzw. dem Gemeinsamen Unternehmen Zugriffszeit zur Verfügung stellen.**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (41c) *Das Gemeinsame Unternehmen sollte gewährleisten, dass die HPC-Supercomputer in der Union ausschließlich Einrichtungen zugänglich sind, die die Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und Datensicherheit einhalten.*

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (41d) *Das Gemeinsame Unternehmen sollte gewährleisten, dass die HPC-Supercomputer in der Union ausschließlich Einrichtungen zugänglich sind, die in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern, die die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und Datensicherheit einhalten, niedergelassen sind.*

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (41e) *Nötigenfalls sollte die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und der beteiligten Staaten untereinander gefördert werden. Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, sollten keinen Zugang zu Supercomputern in der Union erhalten, es sei denn, diese Länder gewähren nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Zugang zu ihren Supercomputern. Es sollte dazu angeregt werden, die Daten der Supercomputer in der Union zu nutzen, wobei sichergestellt sein muss, dass die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und Datensicherheit eingehalten werden.*

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Aufnahmeeinrichtung“ eine Rechtsperson mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die am Gemeinsamen Unternehmen beteiligt ist und über Anlagen für die Unterbringung und den Betrieb eines Vor-Exa-Supercomputers verfügt;

Geänderter Text

7. „Aufnahmeeinrichtung“ eine Rechtsperson mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die am Gemeinsamen Unternehmen beteiligt ist und über Anlagen für die Unterbringung und den Betrieb eines **Peta- oder** Vor-Exa-Supercomputers verfügt;

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Bereitstellung einer sehr modernen Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur für Wissenschaftler, Unternehmen und den öffentlichen Sektor aus der Union und mit dem Programm Horizont 2020 assoziierten Ländern sowie Unterstützung der Entwicklung der entsprechenden Technologien und Anwendungen für viele verschiedene Gebiete;

Geänderter Text

- a) Bereitstellung einer sehr modernen Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur für Wissenschaftler **und Forscher**, Unternehmen **einschließlich Jungunternehmen, Kleinstunternehmen und KMU** und den öffentlichen Sektor aus der Union und mit dem Programm Horizont 2020 assoziierten Ländern sowie Unterstützung der Entwicklung der entsprechenden Technologien und Anwendungen für viele verschiedene Gebiete, **vorrangig für die zivile Nutzung, z. B. für Gesundheitsversorgung, Energie, intelligente Städte, autonomen Verkehr und Raumfahrt**;

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Schaffung eines Rahmens für die Anschaffung einer integrierten Weltklasse-Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur auf Vor-Exa-Niveau in der Union;

Geänderter Text

- b) Schaffung eines Rahmens für die Anschaffung einer integrierten Weltklasse-Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur auf Vor-Exa-Niveau in der Union, **unter anderem durch Unterstützung bei der Anschaffung von Peta-Supercomputern**;

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Entwicklung eines integrierten Ökosystems für das **Hochleistungsrechnen** in der Union, das alle Segmente der wissenschaftlichen und industriellen Wertschöpfungskette umfasst, insbesondere Hardware, Software, Anwendungen, Dienste, Anlagentechnik, Vernetzung, Fachwissen und Qualifikationen.

Geänderter Text

d) Unterstützung der Entwicklung eines integrierten Ökosystems für das **Hochleistungsrechnen** in der Union, das alle Segmente der wissenschaftlichen und industriellen Wertschöpfungskette umfasst, insbesondere Hardware, Software, Anwendungen, Dienste, Anlagentechnik, Vernetzung, Fachwissen und Qualifikationen, **um die Union als weltweites Innovationszentrum zu stärken und zu Wettbewerbsfähigkeit und erhöhter FuE-Kapazität beizutragen;**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) **Ermöglichung von Synergieeffekten und Schaffung von Mehrwert durch Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und anderen Akteuren;**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) **Herstellung von Kontakten zu bestehenden vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaften für Hochleistungsrechnen und Massendaten, um Synergieeffekte zu bewirken und eine Integration zu bewerkstelligen.**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) Aufbau und Betrieb einer wegweisenden unionsweit integrierten Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur **als** eine wesentliche Grundlage für wissenschaftliche Spitzenleistungen und für die Digitalisierung der Industrie und des öffentlichen Sektors sowie zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und weltweiten Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Ankurbelung des Wachstums der Wirtschaft und Beschäftigung in der Union;

Geänderter Text

- d) Aufbau und Betrieb einer wegweisenden unionsweit integrierten Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur, **wobei diese Infrastruktur so konzipiert ist, dass sie für wissenschaftliche Zwecke effizient ist und** eine wesentliche Grundlage für wissenschaftliche Spitzenleistungen und für die Digitalisierung der Industrie und des öffentlichen Sektors sowie zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und weltweiten Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Ankurbelung des Wachstums der Wirtschaft und Beschäftigung in der Union **bietet**;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) Bereitstellung des Zugangs zu Hochleistungsrecheninfrastrukturen und -diensten für eine Vielzahl verschiedener Nutzer aus Forschung und Wissenschaft sowie aus der Wirtschaft, **auch** KMU, und dem öffentlichen Sektor **sowie** für neue und sich entwickelnde daten- und rechenintensive Anwendungen und Dienste;

Geänderter Text

- e) Bereitstellung des Zugangs zu Hochleistungsrecheninfrastrukturen und -diensten für eine Vielzahl verschiedener Nutzer aus Forschung und Wissenschaft sowie aus der Wirtschaft, **Kleinstunternehmen und** KMU und dem öffentlichen Sektor für neue und sich entwickelnde daten- und rechenintensive Anwendungen und Dienste;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- f) Schließung der Lücke zwischen der Forschung und Entwicklung einerseits und dem Aufbau von Exa-Hochleistungsrechnensystemen andererseits, um die Versorgungs- und Lieferkette auf dem Gebiet der digitalen Technik in der Union zu stärken und die Anschaffung von **weltweit führenden Supercomputern** durch das Gemeinsame Unternehmen zu ermöglichen;

Geänderter Text

- f) Schließung der Lücke zwischen der Forschung und Entwicklung einerseits und dem Aufbau von Exa-Hochleistungsrechnensystemen andererseits, um die Versorgungs- und Lieferkette auf dem Gebiet der digitalen Technik in der Union zu stärken und die Anschaffung von **Weltklasse-Supercomputern** durch das Gemeinsame Unternehmen zu ermöglichen;

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Vernetzung und Zusammenführung regionaler, nationaler und europäischer Hochleistungsrechner und anderer Rechensysteme, Rechenzentren, zugehöriger Software und Anwendungen;

Geänderter Text

h) Vernetzung und Zusammenführung regionaler, nationaler und europäischer Hochleistungsrechner und anderer Rechensysteme, Rechenzentren, zugehöriger Software und Anwendungen, **ohne den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre zu beeinträchtigen**;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Steigerung des Innovationspotenzials der Wirtschaft und insbesondere der KMU durch den Einsatz hochmoderner Hochleistungsrecheninfrastrukturen und -dienste;

Geänderter Text

i) Steigerung des Innovationspotenzials der Wirtschaft und insbesondere der **Kleinstunternehmen und KMU sowie der Forschung und Wissenschaft** durch den Einsatz hochmoderner Hochleistungsrecheninfrastrukturen und -dienste **einschließlich der nationalen Hochleistungsrechenzentren und Supercomputerzentren**;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Verbesserung **unseres** Verständnisses des Hochleistungsrechnens und Leistung eines Beitrags zur Verringerung der in Bezug auf das Hochleistungsrechnen in der Union bestehenden Qualifikationsdefizite;

Geänderter Text

j) Verbesserung **des** Verständnisses des Hochleistungsrechnens und Leistung eines Beitrags zur Verringerung der in Bezug auf das Hochleistungsrechnen in der Union bestehenden Qualifikationsdefizite, **verbunden mit der Förderung von Schulungsmaßnahmen und einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Zusammenhang mit dem beruflichen Werdegang im Bereich Hochleistungsrechnen**;

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1) Das Gemeinsame Unternehmen beauftragt mit dem Betrieb jedes ihr gehörenden Vor-Exa-Supercomputers eine Aufnahmeeinrichtung, die gemäß Absatz 3 **und** gemäß der in Artikel 11 genannten Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewählt wird.

Geänderter Text

1) Das Gemeinsame Unternehmen beauftragt mit dem Betrieb jedes ihr gehörenden **Peta- oder** Vor-Exa-Supercomputers eine Aufnahmeeinrichtung, die **einen oder mehrere beteiligte Staaten vertritt und** gemäß Absatz 3 **sowie** gemäß der in Artikel 11 genannten Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewählt wird.

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Vor-Exa-Supercomputer müssen ihren Standort in einem beteiligten Staat haben, der **ein** Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. In einem Mitgliedstaat darf jeweils nur ein Vor-Exa-Supercomputer seinen Standort haben.

Geänderter Text

(2) Die **Peta- oder** Vor-Exa-Supercomputer müssen ihren Standort in einem beteiligten Staat haben, der Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. In einem Mitgliedstaat darf jeweils nur ein Vor-Exa-Supercomputer seinen Standort haben.

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Aufnahmeeinrichtung wird vom Verwaltungsrat u. a. anhand folgender Kriterien ausgewählt:

Geänderter Text

(3) Die Aufnahmeeinrichtung wird vom Verwaltungsrat **in einem fairen und transparenten Verfahren** u. a. anhand folgender Kriterien ausgewählt:

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Erfahrungen der Aufnahmeeinrichtung mit der Installation **und** dem Betrieb ähnlicher Systeme;

Geänderter Text

c) Erfahrungen der Aufnahmeeinrichtung mit der Installation, dem Betrieb **und der Unterhaltung** ähnlicher Systeme, **auch in Bezug auf den Energiebedarf des Supercomputers**;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 3 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ein hohes Niveau in Bezug auf Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und Cybersicherheit, einschließlich eines hochmodernen Risiko- und Bedrohungsmanagements und einer hohen Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Nach Auswahl der Aufnahmeeinrichtungen stellt das Gemeinsame Unternehmen sicher, dass Synergieeffekte mit den ESI-Fonds erzielt werden.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Verwaltungsrat legt die allgemeinen Bedingungen für den Zugang fest und kann besondere Zugangsbedingungen für unterschiedliche Arten von Nutzern oder Anwendungen festlegen. Die Dienstleistungsqualität ist für alle Nutzer gleich.

Geänderter Text

(2) Der Verwaltungsrat legt die allgemeinen Bedingungen für den Zugang fest und kann besondere Zugangsbedingungen für unterschiedliche Arten von Nutzern oder Anwendungen festlegen. Die Dienstleistungsqualität ist für alle Nutzer gleich, **doch es können vorab Prioritätskriterien festgelegt werden, sofern dadurch der Zugang für alle potenziellen Nutzer und Anwendungen nicht beeinträchtigt wird.**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet von der Union geschlossener internationaler Abkommen wird nur Nutzern mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Standort in einem Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm Horizont 2020 assoziierten Land Zugriffszeit gewährt, sofern der Verwaltungsrat nicht in hinreichend begründeten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen der Union etwas anderes beschließt.

Geänderter Text

(3) Unbeschadet von der Union geschlossener internationaler Abkommen wird nur Nutzern mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Standort in einem Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm Horizont 2020 assoziierten Land Zugriffszeit gewährt, sofern der Verwaltungsrat nicht in hinreichend begründeten Fällen **und insbesondere im Hinblick auf Drittländer, die internationale Abkommen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet haben und, falls sie Supercomputer besitzen, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Zugang zu ihren Supercomputern gewähren**, unter Berücksichtigung der Interessen der Union etwas anderes beschließt.

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Anteil der Zugriffszeit der Union zu jedem Vor-Exa-Supercomputer ist direkt proportional zum Finanzbeitrag der Union zu den Anschaffungskosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Anschaffung und des Betriebs des Vor-Exa-Supercomputers. Der Verwaltungsrat legt die Zugangsrechte in Bezug auf den Unionsanteil an der Zugriffszeit fest.

Geänderter Text

Der Anteil der Zugriffszeit der Union zu jedem Vor-Exa-Supercomputer ist direkt proportional zum Finanzbeitrag der Union zu den Anschaffungskosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Anschaffung und des Betriebs des Vor-Exa-Supercomputers. **Der Zugang zum Unionsanteil an der Zugriffszeit ist ausschließlich zivilen Anwendungen vorbehalten.** Der Verwaltungsrat legt die Zugangsrechte in Bezug auf den Unionsanteil an der Zugriffszeit fest.

Abänderung 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Finanzbeitrag der einzelnen beteiligten Staaten zu den Kosten der Zugriffszeit wird veröffentlicht.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum 30. Juni 2022 führt die Kommission mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger eine Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens durch, bei der insbesondere der Umfang der Teilnahme der beteiligten Staaten, der privaten Mitglieder und der sie konstituierenden und mit ihnen verbundenen Rechtspersonen sowie anderer Rechtspersonen an den Tätigkeiten und der Umfang ihrer Beiträge hierzu zu prüfen sein wird. Die Kommission erstellt einen Bericht über diese Bewertung, der auch die Schlussfolgerungen der Bewertung und Bemerkungen der Kommission enthält. Diesen Bericht leitet die Kommission bis zum 31. Dezember 2022 dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

Geänderter Text

(1) Bis zum 30. Juni 2022 führt die Kommission mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger eine Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens durch, bei der insbesondere der Umfang der Teilnahme der beteiligten Staaten, der privaten Mitglieder und der sie konstituierenden und mit ihnen verbundenen Rechtspersonen sowie **der gesamten Wirtschaft der Union und** anderer Rechtspersonen an den Tätigkeiten und der Umfang ihrer Beiträge hierzu zu prüfen sein wird. **In dieser Bewertung sollten auch mögliche andere politische Anforderungen aufgezeigt werden, einschließlich einer Beurteilung der Lage für bestimmte Wirtschaftszweige hinsichtlich ihrer Möglichkeit, uneingeschränkten Zugang zu den durch Hochleistungsrechnen eröffneten Möglichkeiten zu erhalten und diese in Gänze zu nutzen.** Die Kommission erstellt einen Bericht über diese Bewertung, der auch die Schlussfolgerungen der Bewertung und Bemerkungen der Kommission enthält. Diesen Bericht leitet die Kommission bis zum 31. Dezember 2022 dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

Abänderung 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Bewertung umfasst kommerzielle Dienstleistungen im Sinne von Artikel 12 auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung.

Abänderung 58
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang — Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Einleitung und Verwaltung des Verfahrens für die Anschaffung der Vor-Exa-Supercomputer, Bewertung der eingereichten Angebote, Gewährung von Finanzmitteln innerhalb des verfügbaren Rahmens, Überwachung der Erfüllung des Vertrags und Verwaltung des Vertrags;

Geänderter Text

c) Einleitung und Verwaltung des Verfahrens für die Anschaffung der Vor-Exa-Supercomputer **auf offene und transparente Weise unter Rückgriff auf unabhängige Sachverständige**, Bewertung der eingereichten Angebote, Gewährung von Finanzmitteln innerhalb des verfügbaren Rahmens, Überwachung der Erfüllung des Vertrags und Verwaltung des Vertrags;

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 59**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang — Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- (d) Auswahl der Aufnahmeeinrichtung für die Vor-Exa-Supercomputer **in** Einklang mit **seiner** Finanzregelung, auf die in Artikel 11 der Verordnung Bezug genommen wird;

Geänderter Text

- (d) Auswahl der Aufnahmeeinrichtung für die Vor-Exa-Supercomputer **im** Einklang mit **Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung und mit der** Finanzregelung, auf die in Artikel 11 der Verordnung Bezug genommen wird;

Abänderung 60**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang — Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe i***Vorschlag der Kommission*

- (i) Gewährung finanzieller Unterstützung, vor allem in Form von Finanzhilfen, mit Schwerpunkt auf Anwendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungsmaßnahmen und Maßnahmen für die berufliche Entwicklung, um personelle Ressourcen für das Hochleistungsrechnen zu gewinnen und die Qualifikationen und das technische Know-how innerhalb des Ökosystems zu verbessern;

Geänderter Text

- (i) Gewährung finanzieller Unterstützung, vor allem in Form von Finanzhilfen, mit Schwerpunkt auf Anwendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungsmaßnahmen und Maßnahmen für die berufliche Entwicklung **und Umschulung**, um personelle Ressourcen für das Hochleistungsrechnen zu gewinnen, **eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen zu fördern** und die Qualifikationen und das technische Know-how innerhalb des Ökosystems zu verbessern;

Abänderung 61**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang — Artikel 6 – Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

- (5) Der Verwaltungsrat wählt **seinen Vorsitzenden** für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit des Vorsitzenden kann nur einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden.

Geänderter Text

- (5) Der Verwaltungsrat wählt **eines seiner Mitglieder** für eine Amtszeit von zwei Jahren **zum Vorsitzenden**. Die Amtszeit des Vorsitzenden kann nur einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang — Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Erstellung der Liste von Bewerbern wird sichergestellt, dass Männer und Frauen gleichberechtigt vertreten sind und Chancengleichheit zwischen ihnen herrscht.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang — Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ besteht aus höchstens **zwölf** Mitgliedern, von denen die privaten Mitglieder und der Verwaltungsrat **jeweils** höchstens **sechs** ernennen. Der Verwaltungsrat legt die spezifischen Kriterien und das Auswahlverfahren für die von ihm zu ernennenden Mitglieder fest.

(2) Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ besteht aus höchstens **20** Mitgliedern, von denen die privaten Mitglieder **höchstens acht** und der Verwaltungsrat höchstens **zwölf** ernennen. Der Verwaltungsrat legt die spezifischen Kriterien und das Auswahlverfahren für die von ihm zu ernennenden Mitglieder fest.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang — Artikel 21 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Gemeinsame Unternehmen gewährleistet die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 65
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang — Artikel 23 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens nimmt in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Organe und Personal Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln über den Umgang mit solchen Konflikten an. In diesen Regeln sind Bestimmungen vorzusehen, durch die Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens, die einen Sitz im Verwaltungsrat haben, vermieden werden.

Geänderter Text

- (2) Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens nimmt in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Organe und Personal **im Einklang mit den bewährten Verfahren der Union** Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln über den Umgang mit solchen Konflikten an. In diesen Regeln sind **auch** Bestimmungen vorzusehen, durch die Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens, die einen Sitz im Verwaltungsrat haben, vermieden werden.
-

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0272

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Antrag EGF/2017/009 FR/Air France

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Frankreichs — EGF/2017/009 FR/Air France) (COM(2018)0230 — C8-0161/2018 — 2018/2059(BUD))

(2020/C 118/30)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0230 — C8-0161/2018),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾ (EGF-Verordnung),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0210/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass Frankreich den Antrag EGF/2017/009 FR/Air France auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen 1 858 Entlassungen im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 51 (Luftfahrt) in den NUTS-2-Regionen Île-de-France (FR10) und Provence-Alpes-Côte d'Azur (FR82) in Frankreich gestellt hat;
- D. in der Erwägung, dass es vor dem Hintergrund, dass der Marktanteil der EU am internationalen Luftverkehr sinkt, von entscheidender Bedeutung ist, Luftfahrtunternehmen aus der EU zu unterstützen;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Dienstag, 3. Juli 2018

- E. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien stützt, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss, wobei auch entlassene Arbeitskräfte bei Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern bzw. Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 1 der EGF-Verordnung erfüllt sind und Frankreich Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 9 894 483 EUR hat, was 60 % der sich auf 16 490 805 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Kosten für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 16 410 805 EUR und Kosten für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 80 000 EUR zusammensetzen;
2. stellt fest, dass die französischen Behörden den Antrag am 23. Oktober 2017 gestellt haben und dass die Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Frankreich von der Kommission am 23. April 2018 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt wurde;
3. stellt fest, dass Frankreich am 19. Mai 2015 begonnen hat, den zu unterstützenden Begünstigten die personalisierten Dienstleistungen bereitzustellen, und dass daher der Anspruch auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF vom 19. Mai 2015 bis zum 23. Oktober 2019 besteht;
4. weist darauf hin, dass dies — nach dem Antrag EGF/2013/014 FR/Air France von 2013 und dem Antrag EGF/2015/004 IT/Alitalia von 2015, denen stattgegeben wurde ⁽¹⁾ — der zweite Antrag Frankreichs auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF im Zusammenhang mit Entlassungen bei Air France und der dritte Antrag ist, der die Luftverkehrsbranche betrifft;
5. weist erneut darauf hin, dass mit dem Finanzbeitrag aus dem EGF entlassene Arbeitskräfte unterstützt werden sollen, um ihnen dabei behilflich zu sein, einen alternativen Arbeitsplatz zu finden, und er keine Subvention für Unternehmen ist;
6. stellt fest, dass Frankreich geltend macht, dass die Entlassungen mit weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung im Zusammenhang stehen und insbesondere mit den schwerwiegenden wirtschaftlichen Störungen im internationalen Luftverkehr, vor allem dem Rückgang des Marktanteils der EU angesichts des spektakulären Aufstiegs dreier Großunternehmen am Persischen Golf, die sehr hohe staatliche Beihilfen und Subventionen erhalten und weniger restriktiven Sozial- und Umweltvorschriften als Unternehmen aus der EU unterliegen;
7. hält die Höhe der Subventionen und Beihilfen, die die Luftfahrtunternehmen Emirates, Qatar Airways und Etihad Airways erhalten, für höchst bedenklich, zumal sie zu massiven Kapazitätssteigerungen führen und die Position der europäischen Luftfahrt-Drehkreuze, einschließlich des Flughafens Paris-Charles-de-Gaulle, schwächen;
8. weist darauf hin, dass die Kommission am 8. Juni 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr ⁽²⁾ angenommen hat, mit der für einen fairen Wettbewerb zwischen EU-Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtunternehmen aus Drittländern gesorgt werden soll, um die Voraussetzungen für eine hochwertige Verkehrsanbindung aufrechtzuerhalten; weist darauf hin, dass das Parlament und der Rat die Verhandlungen über diesen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt voraussichtlich im Herbst 2018 aufnehmen werden;
9. weist erneut darauf hin, dass die Entlassungen bei Air France voraussichtlich gravierende Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben werden, in der Probleme im Zusammenhang mit der Langzeitarbeitslosigkeit und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von Arbeitskräften ab 50 Jahren zu bewältigen sind;
10. fordert Air France auf, für den erforderlichen hochwertigen sozialen Dialog zu sorgen;

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/44 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/014 FR/Air France, Frankreich) (ABl. L 8 vom 14.1.2015, S. 18).

⁽²⁾ COM(2017)0289.

Dienstag, 3. Juli 2018

11. stellt fest, dass sich der Antrag auf 1 858 Entlassungen bei Air France bezieht, wobei 76,2 % der Entlassungen in der Region Île-de-France erfolgten und die meisten der entlassenen Arbeitskräfte zwischen 55 und 64 Jahre alt sind; bestätigt die Bedeutung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen, die aus dem EGF kofinanziert werden, um die Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern; stellt ferner fest, dass keine der entlassenen Arbeitskräfte in die Altersgruppen der 25- bis 29-Jährigen oder der über 64-Jährigen fallen;

12. stellt fest, dass Frankreich fünf Arten von Maßnahmen für die unter diesen Antrag fallenden entlassenen Arbeitskräfte plant:

- i) Beratung und Berufsorientierung für die Arbeitskräfte,
- ii) Berufsbildung,
- iii) Beitrag zur Übernahme oder zur Gründung eines Unternehmens,
- iv) Beihilfe für die Arbeitsuche und
- v) Mobilitätszulage;

13. begrüßt die Art der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen, namentlich im Zuge einer Konsultation mit den Vertretern der zu unterstützenden Begünstigten und den Sozialpartnern, sowie auch die Vereinbarungen zwischen Air France, den Gewerkschaften und dem Gesamtbetriebsrat, wodurch gewährleistet werden konnte, dass alle Betroffenen das Unternehmen freiwillig verließen;

14. weist darauf hin, dass die über den EGF kofinanzierten personalisierten Dienstleistungen an Arbeitnehmer gerichtet sind, die zum Zeitpunkt der freiwilligen Aufgabe der Beschäftigung noch keine konkreten Pläne in Bezug auf eine neue Beschäftigung haben und Umschulungsmaßnahmen, Beratung, Anleitung oder Unterstützung bei der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens in Anspruch nehmen möchten;

15. stellt fest, dass gemäß dem französischen Arbeitsrecht Unternehmen mit über 1 000 Angestellten Maßnahmen anbieten müssen und im EGF-Antrag für die ersten vier Monate des Umschulungsurlaubs keine Beiträge vorgesehen sind, was der in Frankreich gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer entspricht;

16. weist darauf hin, dass die einkommensunterstützenden Maßnahmen 35 % des Gesamtpakets personalisierter Maßnahmen ausmachen, was dem in der EGF-Verordnung festgelegten Höchstwert entspricht, und dass diese Maßnahmen an die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Maßnahmen zur Arbeitssuche bzw. Weiterbildung geknüpft sind;

17. weist erneut darauf hin, dass gemäß Artikel 7 der EGF-Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte;

18. betont, dass die französischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird;

19. weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen, und auch kein Ersatz für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Wirtschaftszweigen sein darf;

20. fordert die Kommission auf, von den nationalen Behörden zu verlangen, in künftigen Vorschlägen detailliertere Angaben zu den Branchen vorzulegen, die Wachstumspotenzial aufweisen und in denen daher wahrscheinlich Arbeitsplätze geschaffen werden können, und ferner aussagekräftige Daten zu den Auswirkungen der EGF-Finanzierung, darunter die Auswirkungen auf die Qualität der Arbeitsplätze und die mit dem EGF erzielten Wiedereingliederungsquote, zusammenzutragen; fordert die Kommission ferner auf, die Umsetzung des EGF zu überwachen und dem Parlament entsprechend Bericht zu erstatten;

21. weist erneut auf seine Forderung an die Kommission hin, den Zugang der Öffentlichkeit zu sämtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den EGF-Fällen zu gewährleisten;

Dienstag, 3. Juli 2018

22. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Dienstag, 3. Juli 2018

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Frankreichs — EGF/2017/009 FR/Air France)

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2018/1093.)

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0275

Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU (COM(2017)0294 — C8-0180/2017 — 2017/0125(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 118/31)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0294),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 173 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0180/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 7. Dezember 2017 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Juni 2018 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0037/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0125

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1092.)

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 51.

Dienstag, 3. Juli 2018

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR FINANZIERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMS ZUR INDUSTRIELLEN ENTWICKLUNG IM VERTEIDIGUNGSBEREICH

Das Europäische Parlament und der Rat kommen unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens darüber überein, dass für die Finanzierung der europäischen Programme zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich im Zeitraum 2019–2020 folgende Mittel bereitgestellt werden:

- 200 Mio. EUR aus dem verbliebenen Spielraum,
- 116,1 Mio. EUR über die Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“,
- 3,9 Mio. EUR über das Programm EGNOS,
- 104,1 Mio. EUR über das Programm Galileo,
- 12 Mio. EUR über das Programm Copernicus und
- 63,9 Mio. EUR über das Programm ITER.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION MIT UNTERSTÜTZUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG IM VERTEIDIGUNGSBEREICH

Um das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich effizient umzusetzen und für umfassende Kohärenz mit anderen Initiativen der Union zu sorgen, beabsichtigt die Kommission, das Programm im Wege der direkten Mittelverwaltung im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung umzusetzen.

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0276

Integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (COM(2016)0786 — C8-0514/2016 — 2016/0389(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 118/32)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0786),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0514/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Mai 2018 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0300/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0389

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1091.)

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0277

Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur: Aufhebung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission (COM(2017)0769 — C8-0448/2017 — 2017/0347(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 118/33)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0769),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0448/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2018 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Juni 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0211/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0347

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1504.)

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.6.2018, S. 103.

Dienstag, 3. Juli 2018

P8_TA(2018)0278

Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (COM(2017)0706 — C8-0441/2017 — 2017/0248(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2020/C 118/34)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2017)0706),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0441/2017),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0215/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) Mehrwertsteuerbetrug steht oft mit organisiertem Verbrechen in Verbindung, und eine sehr kleine Anzahl dieser organisierten Netze kann für grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug in Milliardenhöhe verantwortlich sein, was nicht nur die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, sondern auch negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Union hat. Daher sind die Mitgliedstaaten gemeinsam für den Schutz der Mehrwertsteuereinnahmen aller Mitgliedstaaten verantwortlich.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug sind oft behördliche Ermittlungen notwendig, vor allem wenn der Steuerpflichtige nicht in **den Mitgliedstaaten** ansässig ist, in **denen** die Mehrwertsteuer geschuldet wird. Um die ordnungsgemäße Durchsetzung der Mehrwertsteuervorschriften zu gewährleisten **und Doppelarbeit und zusätzlichen** Verwaltungsaufwand für die Steuerbehörden und die Unternehmen zu **vermeiden, wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass** eine behördliche Ermittlung im Zusammenhang mit den von einer nicht in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen, jedoch dort steuerpflichtigen Person gemeldeten Beträgen **notwendig ist, sollte** der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, die Ermittlung durchführen, und die ersuchenden Mitgliedstaaten **sollten** den Mitgliedstaat der Niederlassung durch die aktive Beteiligung an der Ermittlung unterstützen.

Geänderter Text

- (2) Zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug sind oft behördliche Ermittlungen notwendig, vor allem wenn der Steuerpflichtige nicht in **dem Mitgliedstaat** ansässig ist, in **dem** die Mehrwertsteuer geschuldet wird. Um die ordnungsgemäße Durchsetzung der Mehrwertsteuervorschriften zu gewährleisten, **Doppelarbeit zu vermeiden** und **den** Verwaltungsaufwand für die Steuerbehörden und die Unternehmen zu **verringern, muss** eine behördliche Ermittlung im Zusammenhang mit den von einer nicht in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen, jedoch dort steuerpflichtigen Person gemeldeten Beträgen **durchgeführt werden**. Der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, **muss** die Ermittlung durchführen, und **der ersuchende Mitgliedstaaten oder** die ersuchenden Mitgliedstaaten **muss bzw. müssen** den Mitgliedstaat der Niederlassung durch die aktive Beteiligung an der Ermittlung unterstützen.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Für die wirksame und effiziente Kontrolle der Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Umsätze regelt die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 die Anwesenheit von Beamten in den Amtsräumen und während behördlicher Ermittlungen in anderen Mitgliedstaaten. Um die Kapazitäten der Steuerbehörden zu erhöhen, **grenzüberschreitende** Lieferungen **zu kontrollieren**, sollten gemeinsame Prüfungen durchgeführt werden, bei denen Beamte aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten ein gemeinsames Prüfteam bilden und sich aktiv an einer gemeinsamen behördlichen Ermittlung beteiligen können.

Geänderter Text

- (11) Für die wirksame und effiziente Kontrolle der Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Umsätze regelt die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 die Anwesenheit von Beamten in den Amtsräumen und während behördlicher Ermittlungen in anderen Mitgliedstaaten. Um die Kapazitäten der Steuerbehörden zu erhöhen, **indem ihnen mehr technische und personelle Ressourcen für die Kontrolle grenzüberschreitender Lieferungen zur Verfügung gestellt werden**, sollten gemeinsame Prüfungen durchgeführt werden, bei denen Beamte aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten ein gemeinsames Prüfteam bilden und sich aktiv an einer gemeinsamen behördlichen Ermittlung beteiligen können, **und zwar in einem kooperativen und produktiven Geiste und unter zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Bedingungen, um grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der derzeit die Steuerbemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten aushöhlt, aufzudecken und zu bekämpfen**.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Um die schwersten Fälle von grenzüberschreitendem Betrug zu bekämpfen, müssen die Governance, die Aufgaben und die Funktionsweise von Eurofisc klar definiert und ausgebaut bzw. gestärkt werden. Die Eurofisc-Verbindungsbeamten sollten in der Lage sein, rasch auf alle notwendigen Informationen zuzugreifen, sie auszutauschen, zu verarbeiten und zu analysieren sowie mögliche Folgemaßnahmen zu koordinieren. Es ist außerdem notwendig, die Zusammenarbeit mit anderen auf EU-Ebene an der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beteiligten Behörden zu stärken, insbesondere durch den Austausch gezielter Informationen mit Europol und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung. Die Eurofisc-Verbindungsbeamten sollten daher **in der Lage sein**, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen Informationen und Erkenntnisse mit Europol **und** dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung **auszutauschen**. Dadurch würden die Eurofisc-Verbindungsbeamten in die Lage versetzt, Daten und Erkenntnisse von Europol und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zu erhalten, um die wahren Mehrwertsteuerbetrüger zu ermitteln.

Geänderter Text

- (13) Um die schwersten Fälle von grenzüberschreitendem Betrug zu bekämpfen, müssen die Governance, die Aufgaben und die Funktionsweise von Eurofisc klar definiert und ausgebaut bzw. gestärkt werden. Die Eurofisc-Verbindungsbeamten sollten in der Lage sein, rasch auf alle notwendigen Informationen zuzugreifen, sie auszutauschen, zu verarbeiten und zu analysieren sowie mögliche Folgemaßnahmen zu koordinieren. Es ist außerdem notwendig, die Zusammenarbeit mit anderen auf EU-Ebene an der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beteiligten Behörden zu stärken, insbesondere durch den Austausch gezielter Informationen mit Europol und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung. Die Eurofisc-Verbindungsbeamten sollten daher auf eigene Initiative oder auf Ersuchen Informationen und Erkenntnisse mit Europol, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung **und, im Fall von teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Europäischen Staatsanwaltschaft austauschen, insbesondere bei Verdacht auf Mehrwertsteuerbetrug ab einem bestimmten Volumen**. Dadurch würden die Eurofisc-Verbindungsbeamten in die Lage versetzt, Daten und Erkenntnisse von Europol und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zu erhalten, um die wahren Mehrwertsteuerbetrüger zu ermitteln.

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Die Organisation der Weiterleitung von Anträgen auf Mehrwertsteuererstattung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates⁽³⁵⁾ bietet die Gelegenheit, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden bei der Beitreibung **nicht gezahlter Mehrwertsteuerschulden** im Mitgliedstaat der Niederlassung zu senken.

⁽³⁵⁾ Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23).

Geänderter Text

- (15) Die Organisation der Weiterleitung von Anträgen auf Mehrwertsteuererstattung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates⁽³⁵⁾ bietet die Gelegenheit, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden bei der Beitreibung **von Steuerschulden** im Mitgliedstaat der Niederlassung zu senken.

⁽³⁵⁾ Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23).

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Um die finanziellen Interessen der Union vor schwerem grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu schützen, sollten die an der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligten Mitgliedstaaten dieser — auch über die Eurofisc-Verbindungsbeamten — Informationen über die schwerwiegendsten Verstöße gegen das Mehrwertsteuersystem gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁶⁾ mitteilen.

⁽³⁶⁾ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Geänderter Text

- (16) Um die finanziellen Interessen der Union vor schwerem grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu schützen, sollten die an der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligten Mitgliedstaaten dieser **zeitnah** — auch über die Eurofisc-Verbindungsbeamten — Informationen über die schwerwiegendsten Verstöße gegen das Mehrwertsteuersystem gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁶⁾ mitteilen.

⁽³⁶⁾ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Die Kommission **darf** auf die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 übermittelten oder erfassten Informationen **nur** zugreifen, sofern dies für die Pflege, Wartung und Entwicklung der elektronischen Systeme **notwendig ist**, die von der Kommission betrieben und von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung genutzt werden.

Geänderter Text

- (18) Die Kommission **sollte** auf die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 übermittelten oder erfassten Informationen zugreifen **können**, sofern dies für die Pflege, Wartung und Entwicklung der elektronischen Systeme, die von der Kommission betrieben und von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung genutzt werden, **sowie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung erforderlich ist. Außerdem sollte die Kommission Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen können, um zu beurteilen, wie die Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden funktionieren.**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Für die Zwecke dieser Verordnung ist es angezeigt, **die** Beschränkungen bestimmter Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁷⁾ zu **berücksichtigen**, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung genannten Ziele zu schützen. Diese Beschränkungen sind angesichts der potenziellen Einnahmefälle für die Mitgliedstaaten und der wesentlichen Bedeutung der Bereitstellung von Informationen zur wirksamen Betrugsbekämpfung notwendig und verhältnismäßig.

⁽³⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Geänderter Text

- (19) Für die Zwecke dieser Verordnung ist es angezeigt, Beschränkungen bestimmter Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁷⁾ **in Erwägung zu ziehen**, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung genannten Ziele zu schützen. Diese Beschränkungen sind angesichts der potenziellen Einnahmefälle für die Mitgliedstaaten und der wesentlichen Bedeutung der Bereitstellung von Informationen zur wirksamen Betrugsbekämpfung notwendig und verhältnismäßig. **Diese Beschränkungen sollten jedoch nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels strikt erforderliche Maß hinausgehen und müssen den gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erforderlichen hohen Standards genügen. Weiterhin sollten alle zukünftigen Durchführungsrechtsakte zu dieser Verordnung den in der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(37a) festgelegten Anforderungen an den Datenschutz entsprechen.**

⁽³⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^(37a) **Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) *Angesichts der geringen Zahl von Mitgliedstaaten, die Schätzungen der durch innergemeinschaftlichen Betrug erlittenen Mehrwertsteuerverluste veröffentlichen, würde der Erhalt vergleichbarer Daten zu innergemeinschaftlichem Mehrwertsteuerbetrug zu einer gezielteren Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten beigetragen. Daher sollte die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen statistischen Ansatz zur Quantifizierung und Analyse von Mehrwertsteuerbetrug entwickeln.*

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 7 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Das Ersuchen nach Absatz 1 kann einen begründeten Antrag auf eine bestimmte behördliche Ermittlung enthalten. Die ersuchte Behörde führt die behördliche Ermittlung in Abstimmung mit der ersuchenden Behörde durch. Es können die in den Artikeln 28 bis 30 dieser Verordnung genannten Instrumente und Verfahren angewendet werden. Ist die ersuchte Behörde der Auffassung, dass keine behördliche Ermittlung erforderlich ist, so teilt er der ersuchenden Behörde unverzüglich die Gründe hierfür mit.

4. Ist eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht, dass eine behördliche Ermittlung erforderlich ist, stellt sie einen begründeten Antrag. Die ersuchte Behörde darf die Durchführung dieser Ermittlung nicht ablehnen und muss der ersuchenden Behörde die Informationen, sofern sie bereits verfügbar sind, bereits vor Eingang eines Antrags übermitteln. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die von der ersuchenden Behörde befugten Beamten an der auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde durchgeführten behördlichen Ermittlung teilnehmen, um die Informationen gemäß Unterabsatz 2 zu erheben. Diese behördliche Ermittlung wird gemeinsam von den Beamten der ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde in einem kooperativen und produktiven Geiste geführt. Die Beamten der ersuchenden Behörde erhalten Zugang zu denselben Informationen, Unterlagen und Räumlichkeiten und dürfen, soweit dies gemäß dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats zulässig ist, Einzelpersonen direkt befragen, um grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der derzeit die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen aushöhlt, aufzudecken und zu bekämpfen.

Dienstag, 3. Juli 2018

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 kann eine Ermittlung, die Beträge zum Gegenstand hat, die von einem in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde ansässigen Steuerpflichtigen erklärt wurden und in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde steuerpflichtig sind, nur abgelehnt werden

- (a) aufgrund von Artikel 54 Absatz 1, wenn die Wechselwirkung dieses Absatzes mit Artikel 54 Absatz 1 von der ersuchten Behörde in Übereinstimmung mit einer nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren anzunehmenden Erklärung zu bewährten Verfahren geprüft wurde;*
- (b) aufgrund von Artikel 54 Absätze 2, 3 und 4;*
- (c) wenn die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde zum selben Steuerpflichtigen bereits Informationen erteilt hat, die im Rahmen einer weniger als zwei Jahre zurückliegenden behördlichen Ermittlung erlangt wurden.*

Lehnt die ersuchte Behörde eine behördliche Ermittlung gemäß Unterabsatz 2 aufgrund von Buchstabe a oder b ab, muss sie dennoch der ersuchenden Behörde die Daten und Beträge der relevanten, in den letzten zwei Jahren vom Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde getätigten Lieferungen bzw. Dienstleistungen mitteilen.

Sind die zuständigen Behörden von mindestens zwei Mitgliedstaaten der Ansicht, dass eine behördliche Ermittlung erforderlich ist, darf die ersuchte Behörde die Durchführung dieser Ermittlung nicht ablehnen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass zwischen diesen ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die von den ersuchenden Behörden befugten Beamten an der auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde durchgeführten behördlichen Ermittlung teilnehmen, um die Informationen gemäß Unterabsatz 2 zu erheben. Diese behördliche Ermittlung wird gemeinsam von den Beamten der ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde geführt. Die Beamten der ersuchenden Behörden üben die gleichen Kontrollbefugnisse aus wie die Beamten der ersuchten Behörde. Die Beamten der ersuchenden Behörden erhalten Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde, allerdings zum alleinigen Zweck der laufenden behördlichen Ermittlung.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 13**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text**(1a) Folgender Artikel wird eingefügt:****„Artikel 12a**

Alle Mitgliedstaaten setzen eine Reihe von operativen Zielen um, um den Prozentsatz verspäteter Antworten zu verringern und die Qualität von Auskunftersuchen zu verbessern, und unterrichten die Kommission über diese Ziele.“;

Abänderung 14**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 13 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Informationen werden unter Verwendung **eines Standardformulars** oder auf einem anderen Wege **übermittelt**, den die jeweils zuständigen Behörden für angemessen halten. Die Kommission legt die Standardformulare im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Informationen werden unter Verwendung **von Standardformularen** oder auf einem anderen Wege, den die jeweils zuständigen Behörden für angemessen halten, **übermittelt**. Die Kommission legt die Standardformulare im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 15**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Ein Mitgliedstaat kann in Bezug auf eine oder mehrere Kategorien davon absehen, an dem automatischen Austausch von Informationen teilzunehmen, wenn infolge der Erhebung der Informationen für diesen Austausch den Mehrwertsteuerpflichtigen **neue** Pflichten auferlegt werden müssten oder ihm selbst ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.“

*Geänderter Text***(2a) Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Ein Mitgliedstaat kann in Bezug auf eine oder mehrere Kategorien davon absehen, an dem automatischen Austausch von Informationen teilzunehmen, wenn infolge der Erhebung der Informationen für diesen Austausch den Mehrwertsteuerpflichtigen **unverhältnismäßige** Pflichten auferlegt werden müssten oder ihm selbst ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.“;

Abänderung 16**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe a**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) Informationen zum Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen gemäß Artikel 13a der Richtlinie 2006/112/EG sowie der Zeitpunkt, an dem der Status gewährt, abgelehnt oder entzogen wurde.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 17**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Informationen, die er gemäß Artikel 143 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/112/EG erhebt, sowie das Ursprungsland, das Bestimmungsland, **der** Warencode, die Währung, **der** Gesamtbetrag, **der** Wechselkurs, **die Preise der einzelnen Gegenstände** und das Nettogewicht.

Geänderter Text

f) Informationen, die er gemäß Artikel 143 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/112/EG erhebt, sowie das Ursprungsland, **Angaben zur Identität des Exporteurs**, das Bestimmungsland, **den** Warencode, die Währung, **den** Gesamtbetrag, **den** Wechselkurs, **den Stückpreis** und das Nettogewicht.

Abänderung 18**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe e**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 17 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission legt die **genauen** Kategorien der Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe f dieses Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission legt die **spezifischen** Kategorien, **die in den Standardformularen, Mustern und Verfahren für die Bereitstellung** der Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe f dieses Artikels **enthalten sein sollen**, im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 19**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe a**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 21 — Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

(1a) Jeder Mitgliedstaat gewährt seinen Beamten, die die Anforderungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG prüfen, Zugang zu den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Verordnung genannten Informationen, zu denen die anderen Mitgliedstaaten automatisierten Zugang gewähren.

Geänderter Text

(1a) Jeder Mitgliedstaat gewährt seinen Beamten, die die Anforderungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG prüfen, Zugang zu den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Verordnung genannten Informationen, **einschließlich des Registers der zertifizierten Steuerpflichtigen**, zu denen die anderen Mitgliedstaaten automatisierten Zugang gewähren.

Abänderung 20**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe b — Ziffer i**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 21 — Absatz 2 — Buchstabe e — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Der Zugang erfolgt im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts auf Betrug oder dient dazu, **Betrüger** ausfindig zu machen oder zu ermitteln;

Geänderter Text

i) Der Zugang erfolgt im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts auf Betrug oder dient dazu, **Personen, die Betrug oder schwere Verfehlungen begangen haben**, ausfindig zu machen oder zu ermitteln;

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 21**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe b — Ziffer i**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 21 — Absatz 2 — Buchstabe e — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) der Zugang erfolgt über einen Eurofisc-Verbindungsbeamten im Sinne von Artikel 36 Absatz 1, der eine persönliche Nutzerberechtigung für die elektronischen Systeme **besitzt**, die den Zugang zu diesen Informationen erlaubt.

Geänderter Text

ii) der Zugang erfolgt über einen Eurofisc-Verbindungsbeamten im Sinne von Artikel 36 Absatz 1, der eine persönliche Nutzerberechtigung für die elektronischen Systeme, die den Zugang zu diesen Informationen erlaubt, **sowie einen Zugang zum Register der zertifizierten Steuerpflichtigen besitzt.**

Abänderung 22**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe c**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 21 — Absatz 2 a — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f genannten Informationen sind mindestens folgende **Einzelangaben** zugänglich:

Geänderter Text

In Bezug auf die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f genannten Informationen sind mindestens folgende **Informationen** zugänglich:

Abänderung 23**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe c**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 21 — Absatz 2 a — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die von dem Mitgliedstaat, der die Informationen erhält, erteilten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern;

Geänderter Text

a) die von dem Mitgliedstaat, der die Informationen erhält, erteilten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern **und das Register der zertifizierten Steuerpflichtigen;**

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 24**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe c**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 21 — Absatz 2 a — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) das Ursprungsland, das Bestimmungsland, der Warencode, die Währung, der Gesamtbetrag, der Wechselkurs, **die Preise der einzelnen Gegenstände** und das Nettogewicht der eingeführten Gegenstände, für die anschließend eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen folgt, durch jede der in Buchstabe b genannten Personen an jede Person, der eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nach Buchstabe a erteilt wurde;

Geänderter Text

- c) das Ursprungsland, das Bestimmungsland, der Warencode, die Währung, der Gesamtbetrag, der Wechselkurs, **der Stückpreis** und das Nettogewicht der eingeführten Gegenstände, für die anschließend eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen folgt, durch jede der in Buchstabe b genannten Personen an jede Person, der eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nach Buchstabe a erteilt wurde;

Abänderung 25**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe c**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 21 — Absatz 2 a — Unterabsatz 1 — Buchstabe d — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- d) das Ursprungsland, das Bestimmungsland, der Warencode, die Währung, der Gesamtbetrag, der Wechselkurs, **die Preise der einzelnen Gegenstände** und das Nettogewicht der eingeführten Gegenstände, für die anschließend eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen folgte, durch jede der in Buchstabe b genannten Personen an jede Person, der von einem anderen Mitgliedstaat eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Geänderter Text

- d) das Ursprungsland, das Bestimmungsland, der Warencode, die Währung, der Gesamtbetrag, der Wechselkurs, **der Stückpreis** und das Nettogewicht der eingeführten Gegenstände, für die anschließend eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen folgte, durch jede der in Buchstabe b genannten Personen an jede Person, der von einem anderen Mitgliedstaat eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 26**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe c**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 21 — Absatz 2 a — Unterabsatz 1 — Buchstabe d — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) Der Zugang erfolgt im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts auf Betrug oder dient dazu, **Betrüger** ausfindig zu machen oder zu ermitteln;

Geänderter Text

- i) Der Zugang erfolgt im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts auf Betrug oder dient dazu, **Personen, die Betrug oder schwere Verfehlungen begangen haben**, ausfindig zu machen oder zu ermitteln;

Abänderung 27**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 21 a — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) Der Zugang erfolgt im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts auf Betrug oder dient dazu, **Betrüger** ausfindig zu machen oder zu ermitteln;

Geänderter Text

- i) Der Zugang erfolgt im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts auf Betrug oder dient dazu, **Personen, die Betrug oder schwere Verfehlungen begangen haben**, ausfindig zu machen oder zu ermitteln;

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 8 — Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 28 — Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission

(2a) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen ordnungsgemäß befugte Beamte der ersuchenden Behörde im Hinblick auf die Erhebung und den Austausch von Informationen gemäß Artikel 1 an den behördlichen Ermittlungen teilnehmen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats geführt werden. Diese behördlichen Ermittlungen werden gemeinsam von den Beamten der ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde geführt. **Die Beamten der ersuchenden Behörde üben die gleichen Kontrollbefugnisse aus wie die Beamten der ersuchten Behörde.** Die Beamten der ersuchenden Behörden erhalten Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde, allerdings zum alleinigen Zweck der laufenden behördlichen Ermittlung. Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde und unter den von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen können **beide** Behörden einen gemeinsamen Prüfbericht verfassen.

Geänderter Text

(2a) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen ordnungsgemäß befugte Beamte der ersuchenden Behörde im Hinblick auf die Erhebung und den Austausch von Informationen gemäß Artikel 1 an den behördlichen Ermittlungen teilnehmen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats geführt werden. Diese behördlichen Ermittlungen werden **in einem Geiste gegenseitigen Vertrauens und fruchtbarer Zusammenarbeit** gemeinsam von den Beamten der ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde geführt, **um grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern, wobei der Verwaltungspraxis dieser Behörden und dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde Rechnung getragen wird.** Die Beamten der ersuchenden Behörden erhalten Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde, allerdings zum alleinigen Zweck der laufenden behördlichen Ermittlung. Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde und unter den von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen können **die beteiligten** Behörden einen gemeinsamen Prüfbericht verfassen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 33 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Förderung und Erleichterung der multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wird durch dieses Kapitel ein Netzwerk für den raschen Austausch, die Verarbeitung und die Analyse gezielter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und für die Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen (im Folgenden „Eurofisc“) eingerichtet.

Geänderter Text

(1) Zur Förderung und Erleichterung der multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wird durch dieses Kapitel ein Netzwerk für den raschen Austausch, die Verarbeitung und die Analyse gezielter Informationen **über Methoden des grenzüberschreitenden Betrugs** zwischen den Mitgliedstaaten und für die Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen (im Folgenden „Eurofisc“) eingerichtet.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 30**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe b — Ziffer i**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 33 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) den raschen multilateralen Austausch und die gemeinsame Verarbeitung und Analyse von gezielten Informationen in den Arbeitsbereichen von Eurofisc (im Folgenden „Eurofisc-Arbeitsbereiche“) durchführen und koordinieren;

Geänderter Text

- b) den raschen multilateralen Austausch und die gemeinsame Verarbeitung und Analyse von gezielten Informationen **zu Methoden des grenzüberschreitenden Betrugs** in den Arbeitsbereichen von Eurofisc (im Folgenden „Eurofisc-Arbeitsbereiche“) durchführen und koordinieren;

Abänderung 31**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe b — Ziffer ii**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 33 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) die behördlichen Ermittlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten **gegen Verdächtige und Täter** in Betrugsfällen koordinieren, die von den gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten identifiziert wurden.

Geänderter Text

- d) die behördlichen Ermittlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Betrugsfällen koordinieren, die von den gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten identifiziert wurden.

Abänderung 32**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 34 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Mitgliedstaaten, die sich an einem der Eurofisc-Arbeitsbereiche beteiligen, nehmen aktiv am multilateralen Austausch und an der gemeinsamen Verarbeitung und Analyse gezielter Informationen zwischen allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie an der Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen teil.

Geänderter Text

- (2) Mitgliedstaaten, die sich an einem der Eurofisc-Arbeitsbereiche beteiligen, nehmen aktiv am multilateralen Austausch und an der gemeinsamen Verarbeitung und Analyse gezielter Informationen **zu Methoden des grenzüberschreitenden Betrugs** zwischen allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie an der Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen teil.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 33**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 35 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterstützt Eurofisc technisch und logistisch. Die Kommission hat **keinen** Zugang zu den Informationen im Sinne des Artikels 1, die über Eurofisc ausgetauscht werden können, **außer** unter den in Artikel 55 Absatz 2 vorgesehenen Umständen.

Geänderter Text

Die Kommission unterstützt Eurofisc **im erforderlichen Maße** technisch und logistisch. Die Kommission hat Zugang zu den Informationen im Sinne des Artikels 1, die über Eurofisc ausgetauscht werden können, unter den in Artikel 55 Absatz 2 vorgesehenen Umständen.

Abänderung 34**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe c**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 36 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren können auf eigene Initiative oder auf Ersuchen **einige der erhobenen und verarbeiteten Daten** an Europol und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) in der von den Teilnehmern des Arbeitsbereichs vereinbarten Weise weiterleiten.

Geänderter Text

(3) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren können auf eigene Initiative oder auf Ersuchen **sachdienliche Informationen zu besonders schwerwiegenden grenzüberschreitenden Verstößen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer** an Europol und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) in der von den Teilnehmern des Arbeitsbereichs vereinbarten Weise weiterleiten.

Abänderung 35**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe c**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 36 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren stellen die von Europol und dem OLAF übermittelten Informationen den anderen teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten bereit. Der Informationsaustausch erfolgt auf elektronischem Weg.

Geänderter Text

(4) **Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren können bei Europol und beim OLAF um sachdienliche Informationen nachsuchen.** Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren stellen die von Europol und dem OLAF übermittelten Informationen den anderen teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten bereit. Der Informationsaustausch erfolgt auf elektronischem Weg.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 36**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 16**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 48 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erlangt der Mitgliedstaat der Niederlassung Kenntnis von der Tatsache, dass ein Steuerpflichtiger, der einen Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/9/EG stellt, unbestrittene Mehrwertsteuerschulden in diesem Mitgliedstaat der Niederlassung hat, **kann** er den Mitgliedstaat der Erstattung über die Existenz dieser Schulden **informieren**, damit der Mitgliedstaat der Erstattung die Zustimmung des Steuerpflichtigen einholt, dass die Überweisung der Mehrwertsteuererstattung direkt an den Mitgliedstaat der Niederlassung erfolgt, um die Mehrwertsteuerschulden zu begleichen. Stimmt der Steuerpflichtige dieser Überweisung zu, überweist der Mitgliedstaat der Erstattung im Namen des Steuerpflichtigen den für die Begleichung der offenen Mehrwertsteuerschuld erforderlichen Betrag an den Mitgliedstaat der Niederlassung. Der Mitgliedstaat der Niederlassung informiert den Steuerpflichtigen innerhalb von **15 Kalendertagen** nach Eingang der Überweisung durch den Mitgliedstaat der Erstattung, ob der überwiesene Betrag einer vollständigen oder teilweisen Begleichung der Mehrwertsteuerschuld entspricht.

Geänderter Text

Erlangt der Mitgliedstaat der Niederlassung Kenntnis von der Tatsache, dass ein Steuerpflichtiger, der einen Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/9/EG stellt, unbestrittene Mehrwertsteuerschulden in diesem Mitgliedstaat der Niederlassung hat, **informiert** er den Mitgliedstaat der Erstattung über die Existenz dieser Schulden, damit der Mitgliedstaat der Erstattung die Zustimmung des Steuerpflichtigen einholt, dass die Überweisung der Mehrwertsteuererstattung direkt an den Mitgliedstaat der Niederlassung erfolgt, um die Mehrwertsteuerschulden zu begleichen. Stimmt der Steuerpflichtige dieser Überweisung zu, überweist der Mitgliedstaat der Erstattung im Namen des Steuerpflichtigen den für die Begleichung der offenen Mehrwertsteuerschuld erforderlichen Betrag an den Mitgliedstaat der Niederlassung. Der Mitgliedstaat der Niederlassung informiert den Steuerpflichtigen innerhalb von **10 Arbeitstagen** nach Eingang der Überweisung durch den Mitgliedstaat der Erstattung, ob der überwiesene Betrag einer vollständigen oder teilweisen Begleichung der Mehrwertsteuerschuld entspricht.

Abänderung 37**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 49 — Absatz 2 a — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem übermitteln, um das Amt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit seinem Mandat geeignete Maßnahmen zu prüfen.

Geänderter Text

Unbeschadet von Artikel 36 Absatz 3 können **die Mitgliedstaaten** dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem übermitteln, um das Amt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit seinem Mandat geeignete Maßnahmen zu prüfen.

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 38**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 49a**

Die Mitgliedstaaten und die Kommission richten ein gemeinsames System für die Erhebung statistischer Daten über innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrug ein und veröffentlichen Schätzungen der aufgrund dieses Betrugs erlittenen Mehrwertsteuerverluste auf einzelstaatlicher Ebene sowie für die Union insgesamt. Die Kommission legt die praktischen Modalitäten für ein solches statistisches System im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 39**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 50 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) In Artikel 50 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Stellt ein Mitgliedstaat einem Drittland umfassendere Informationen als in Kapitel II und III dieser Verordnung vorgesehen bereit, darf dieser Mitgliedstaat die Bereitstellung dieser Information an jeden anderen Mitgliedstaat, der um Zusammenarbeit ersucht oder ein Interesse am Erhalt dieser Informationen hat, nicht verweigern.“

Dienstag, 3. Juli 2018

Abänderung 40**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 — Buchstabe a**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 55 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Personen, die von der Akkreditierungsstelle für Sicherheit der Europäischen Kommission ordnungsgemäß akkreditiert wurden, haben **nur** in dem Umfang Zugang zu diesen Informationen, wie es für die Pflege, die Wartung und die Entwicklung der von der Kommission betriebenen und von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Verordnung genutzten elektronischen Systeme erforderlich ist.

Geänderter Text

(2) Personen, die von der Akkreditierungsstelle für Sicherheit der Europäischen Kommission ordnungsgemäß akkreditiert wurden, haben in dem Umfang Zugang zu diesen Informationen, wie es für die Pflege, die Wartung und die Entwicklung der von der Kommission betriebenen und von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Verordnung genutzten elektronischen Systeme **sowie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung** erforderlich ist.

Abänderung 41**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 — Buchstabe b**

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 55 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jede Aufbewahrung oder Verarbeitung oder jeder Austausch von Daten nach dieser Verordnung unterliegen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates(*). Zur korrekten Anwendung dieser Verordnung begrenzen die Mitgliedstaaten jedoch den Anwendungsbereich der in Artikel 12 bis Artikel 22 sowie in Artikel 5 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten und Rechte, soweit dies notwendig ist, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e jener Verordnung genannten Interessen zu schützen. Die Verarbeitung und die Speicherung der Informationen nach dieser Verordnung **erfolgen** nur für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zwecke, und die Speicherfristen sind auf das für das Erreichen dieser Zwecke notwendige Maß beschränkt.

Geänderter Text

(5) Jede Aufbewahrung oder Verarbeitung oder jeder Austausch von Daten nach dieser Verordnung unterliegen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates(*). Zur korrekten Anwendung dieser Verordnung begrenzen die Mitgliedstaaten jedoch den Anwendungsbereich der in Artikel 12 bis Artikel 22 sowie in Artikel 5 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten und Rechte, soweit dies notwendig ist, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e jener Verordnung genannten Interessen zu schützen. Die Verarbeitung und die Speicherung der Informationen nach dieser Verordnung **werden** nur für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zwecke **genehmigt**, und die Speicherfristen sind auf das für das Erreichen dieser Zwecke notwendige Maß beschränkt.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0281

Programm zur Unterstützung von Strukturreformen: Finanzausstattung und übergeordnetes Ziel *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/825 zur Erhöhung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen und zur Anpassung seines übergeordneten Ziels (COM(2017)0825 — C8-0433/2017 — 2017/0334(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 118/35)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung - 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (-1) **Die Union ist gehalten, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Verbesserung ihrer administrativen Kapazitäten, die für die Umsetzung des Unionsrechts erforderlich sind, zu unterstützen.**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0227/2018).

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen (im Folgenden „Programm“) wurde aufgelegt, um die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung und Durchführung wachstumsfördernder Verwaltungs- und Strukturreformen zu verbessern, indem unter anderem eine effiziente und wirksame Verwendung der Unionsfonds gefördert wird. Die Unterstützung im Rahmen des Programms stellt die Kommission auf Antrag der jeweiligen Mitgliedstaaten in zahlreichen Politikbereichen bereit. Die Schaffung solider Volkswirtschaften auf der Grundlage robuster wirtschaftlicher Strukturen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, Schocks effizient aufzufangen und rasch zu überwinden, trägt **zu wirtschaftlicher und sozialer Kohäsion** bei. Um eine solche Entwicklung zu erreichen, sind institutionelle, administrative und wachstumsfördernde Strukturreformen **ein geeignetes** Mittel.

Geänderter Text

- (1) Das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen (im Folgenden „Programm“) wurde aufgelegt, um die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung und Durchführung wachstumsfördernder Verwaltungs- und Strukturreformen zu verbessern, **die einen Mehrwert für die EU aufweisen**, indem unter anderem eine effiziente und wirksame Verwendung der Unionsfonds gefördert wird. Die Unterstützung im Rahmen des Programms stellt die Kommission auf Antrag der jeweiligen Mitgliedstaaten in zahlreichen Politikbereichen bereit. Die Schaffung solider Volkswirtschaften **und einer krisenfesten Gesellschaft** auf der Grundlage robuster wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Strukturen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, Schocks effizient aufzufangen und rasch zu überwinden, trägt **zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt** bei. **Die durch das Programm unterstützten Reformen erfordern eine effiziente und wirksame nationale Verwaltung sowie Eigenverantwortung und die aktive Beteiligung aller relevanten Interessenträger.** Um eine solche Entwicklung zu erreichen, sind institutionelle, administrative und wachstumsfördernde **länderspezifische** Strukturreformen **sowie die Übernahme von Verantwortung vor Ort für im Unionsinteresse liegende Strukturreformen — insbesondere durch die lokalen und regionalen Behörden und die Sozialpartner — geeignete** Mittel.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) **Die Ergebnisse des Programms müssen auf Unionsebene, auf nationaler und auf regionaler Ebene wirksam umgesetzt und verbreitet werden, damit die Ergebnisse der Reformen, die aufgrund der Anträge aus den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden, bekannt werden. So ließe sich der Austausch von Wissen, Erfahrungen und bewährten Verfahren — eines der Ziele des Programms — sicherstellen.**

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) Es ist zu erwarten, dass auch weiterhin eine starke Nachfrage nach Unterstützung im Rahmen des Programms herrschen wird, was bedeutet, dass bestimmte Anfragen vorrangig behandelt werden müssen. Dabei sollten gegebenenfalls Anträge bevorzugt werden, die darauf abzielen, eine Verlagerung der Steuerlast vom Faktor Arbeit auf Wohlstand und Umweltverschmutzung zu fördern, die Beschäftigungs- und Sozialpolitik zu stärken und somit die soziale Eingliederung voranzubringen, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung durch mehr Transparenz zu bekämpfen, Strategien für eine innovative und nachhaltige Reindustrialisierung zu entwickeln und die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern. Besondere Aufmerksamkeit sollte Anträgen auf Unterstützung gewidmet werden, die durch ein hohes Maß an demokratischer Unterstützung und Beteiligung von Partnern gekennzeichnet sind und Ausstrahlungseffekte auf andere Bereiche haben. Das Programm sollte andere Instrumente ergänzen, um Überschneidungen zu vermeiden.

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1c) Das Programm sollte bei der Verfolgung des Ziels, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten mit Blick auf die Ausarbeitung und die Durchführung wachstumsfördernder Strukturreformen zu stärken, nicht dazu dienen, Mittel aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten zu ersetzen oder laufende Ausgaben zu decken.

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Für die **erfolgreiche Teilnahme an** der Wirtschafts- und Währungsunion muss die wirtschaftliche und **soziale** Kohäsion durch **tiefergreifende Strukturreformen** gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, im Hinblick auf die Vorbereitung der Einführung des Euro.

Geänderter Text

- (3) Für die **Stärkung der realen Konvergenz in der Wirtschafts- und Währungsunion, für ihre langfristige Stabilität und ihren langfristigen Wohlstand und für die erfolgreiche Teilnahme an ihr** muss die wirtschaftliche, **soziale** und **territoriale** Kohäsion durch **Strukturreformen, die der Union nutzen und mit ihren Grundsätzen und Werten im Einklang stehen**, gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Mitgliedstaaten, deren Währung **noch** nicht der Euro ist, im Hinblick auf die Vorbereitung der Einführung des Euro.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Daher ist es angemessen, im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Programms — im Rahmen des Beitrags zur Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen — festzuhalten, dass Verbesserungen in den Bereichen Kohäsion, Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität, nachhaltiges Wachstum **und** Schaffung von Arbeitsplätzen zu den Vorbereitungen auf eine künftige Teilnahme am Euro-Währungsgebiet jener Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, beitragen sollten.

Geänderter Text

- (4) Daher ist es angemessen, im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Programms — im Rahmen des Beitrags zur Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen — festzuhalten, dass Verbesserungen in den Bereichen **wirtschaftliche, soziale und territoriale** Kohäsion, Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität, nachhaltiges Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen, **soziale Eingliederung und Verringerung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen** zu den Vorbereitungen auf eine künftige Teilnahme am Euro-Währungsgebiet jener Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, beitragen sollten.

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) **Darüber hinaus** sollte festgehalten werden, dass Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen des Programms auch zur Unterstützung von Reformen dienen können, die Mitgliedstaaten, die den Euro einführen möchten, bei der Vorbereitung auf die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet unterstützen können.

Geänderter Text

- (5) **Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrung der Union mit der technischen Hilfe, die sie anderen Ländern, die bereits den Euro eingeführt haben, angeboten hat,** sollte **darüber hinaus** festgehalten werden, dass Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen des Programms auch zur Unterstützung von Reformen dienen können, die Mitgliedstaaten, die **der Union zu einem späteren Zeitpunkt beigetreten sind und** den Euro einführen möchten, bei der Vorbereitung auf die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet unterstützen können.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5a) **Sieben Mitgliedstaaten — Bulgarien, Kroatien, Polen, Rumänien, Schweden, die Tschechische Republik und Ungarn — sind vertraglich verpflichtet, sich auf den Beitritt zum Euro-Währungsgebiet vorzubereiten. Einige dieser Mitgliedstaaten haben in den letzten Jahren kaum Fortschritte im Hinblick auf dieses Ziel erreicht, weshalb der Unterstützung durch die Union für einen Beitritt zum Euro-Währungsgebiet immer größere Bedeutung zukommt. Dänemark und das Vereinigte Königreich sind nicht verpflichtet, dem Euro-Währungsgebiet beizutreten.**

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5b) **Regionale und lokale Behörden spielen bei Struktur-reformen eine wichtige Rolle, deren Umfang von der verfassungsrechtlichen Gestaltung und der Verwaltungsorganisation des jeweiligen Mitgliedstaats abhängt. Es ist deshalb angebracht, die regionalen und lokalen Behörden in angemessenem Maße an der Vorbereitung und Umsetzung von Struktur-reformen zu beteiligen und sie hierzu anzuhören.**

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Um die wachsende Nachfrage der Mitgliedstaaten nach Unterstützung zu decken und angesichts der Notwendigkeit, die Umsetzung von Strukturreformen in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zu unterstützen, sollte die Mittelausstattung des Programms auf ein ausreichendes Niveau angehoben werden, das es der Union ermöglicht, den antragstellenden Mitgliedstaaten bedarfsgerechte Unterstützung zu bieten.

Geänderter Text

- (6) Um die wachsende Nachfrage der Mitgliedstaaten nach Unterstützung zu decken und angesichts der Notwendigkeit, die Umsetzung von **im Unionsinteresse liegenden** Strukturreformen in Mitgliedstaaten, deren Währung **noch** nicht der Euro ist, zu unterstützen, sollte die Mittelausstattung des Programms **unter Rückgriff auf das Flexibilitätsinstrument gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates** ^(1a) auf ein ausreichendes Niveau angehoben werden, das es der Union ermöglicht, den antragstellenden Mitgliedstaaten bedarfsgerechte Unterstützung zu bieten. **Diese Anhebung sollte sich nicht negativ auf die anderen Prioritäten der Kohäsionspolitik auswirken. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, ihre nationalen und regionalen Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) zu übertragen, um die Finanzierungslücke des Programms zu schließen.**

^(1a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Damit die Unterstützung möglichst rasch erfolgen kann, sollte die Kommission einen Teil der Mittel auch zur Deckung der Kosten für das Programm unterstützende Maßnahmen verwenden dürfen, etwa für Ausgaben in Verbindung mit Qualitätskontrolle und **Überwachung** von Projekten vor Ort.

Geänderter Text

- (7) Damit die **hochwertige** Unterstützung möglichst rasch erfolgen kann, sollte die Kommission einen Teil der Mittel auch zur Deckung der Kosten für das Programm unterstützende Maßnahmen verwenden dürfen, etwa für Ausgaben in Verbindung mit Qualitätskontrolle, **Überwachung** und **Bewertung** von Projekten vor Ort. **Derartige Ausgaben sollten im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Ausgaben im Rahmen der unterstützen Projekte stehen.**

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7a) *Im Hinblick auf eine reibungslose Berichterstattung über die Umsetzung des Programms an das Europäische Parlament und den Rat sollte festgelegt werden, wann die Kommission jährliche Überwachungsberichte vorlegen sollte.*

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1
 Verordnung (EU) 2017/825
 Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Übergeordnetes Ziel des Programms ist es, die institutionellen, administrativen und wachstumsfördernden strukturellen Reformen in den Mitgliedstaaten zu fördern, indem die **nationalen** Behörden bei Maßnahmen zur Reform und Stärkung der Institutionen, der politischen Steuerung, der öffentlichen Verwaltung sowie der Bereiche Wirtschaft und Soziales als Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen unterstützt werden, um insbesondere im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung und auch als Vorbereitung auf eine Teilnahme am Euro-Währungsgebiet Zusammenhalt, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität zu verbessern und ein nachhaltiges Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen zu unterstützen, unter anderem durch einen effizienten, wirksamen und transparenten Einsatz der Unionsfonds.

Übergeordnetes Ziel des Programms ist es, die institutionellen, administrativen und wachstumsfördernden strukturellen Reformen in den Mitgliedstaaten zu fördern, indem die **Behörden der Mitgliedstaaten, falls angezeigt einschließlich der regionalen und lokalen** Behörden, bei Maßnahmen zur Reform und Stärkung der Institutionen, der politischen Steuerung, der öffentlichen Verwaltung sowie der Bereiche Wirtschaft und Soziales als Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen unterstützt werden, um insbesondere im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung und auch als Vorbereitung auf eine Teilnahme am Euro-Währungsgebiet **den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen** Zusammenhalt, **die** Wettbewerbsfähigkeit und **die** Produktivität zu verbessern und ein nachhaltiges Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, **die soziale Eingliederung, die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Armut sowie Investitionen und die reale Konvergenz in der Union** zu unterstützen, unter anderem durch einen effizienten, wirksamen und transparenten Einsatz der Unionsfonds.

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU) 2017/825

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„da Unterstützung der Beteiligung und Anhörung regionaler und lokaler Behörden bei der Vorbereitung und Umsetzung von Strukturreformmaßnahmen in einem Umfang, der den Zuständigkeiten und Befugnissen dieser regionalen und lokalen Behörden innerhalb der konstitutionellen und administrativen Struktur des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht.“

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe a

Verordnung (EU) 2017/825

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt 222 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen.;

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt 222 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen, **wovon 80 000 000 EUR über das Flexibilitätsinstrument gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates (*) bereitgestellt werden.**;

(*) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 17**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)**

Verordnung (EU) 2017/825

Artikel 16 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

(2) **Die Kommission** legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einmal im Jahr einen Bericht über die Durchführung des Programms vor. Dieser Bericht enthält Informationen über:

Geänderter Text

(3a) In Artikel 16 Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2) **Von 2018 bis einschließlich 2021** legt **die Kommission** dem Europäischen Parlament und dem Rat einmal im Jahr einen Bericht über die Durchführung des Programms vor. Dieser Bericht enthält Informationen über:“

Abänderung 18**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 b (neu)**

Verordnung (EU) 2017/825

Artikel 16 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) In Artikel 16 Absatz 2 wird folgender Buchstabe da eingefügt:

„**da) die Ergebnisse der Qualitätskontrolle und Überwachung von Unterstützungsprojekten vor Ort;**“

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0282

Reform des Wahlrechts der Europäischen Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (09425/2018 — C8-0276/2018 — 2015/0907(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Zustimmung)

(2020/C 118/36)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (09425/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0276/2018),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union, der ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments („Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen“) beigefügt ist ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die von dem französischen Senat, der luxemburgischen Abgeordnetenversammlung, dem maltesischen Parlament, der niederländischen Zweiten Kammer, der niederländischen Ersten Kammer, dem schwedischen Reichstag, dem Unterhaus des Vereinigten Königreichs und dem Oberhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0248/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 7.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0283

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der EAG sowie Armenien ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (12543/2017 — C8-0422/2017 — 2017/0238(NLE))

(Zustimmung)

(2020/C 118/37)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12543/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (12548/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union sowie gemäß Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und 209 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0422/2017),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 4. Juli 2018 ⁽¹⁾ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0177/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Armenien zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2018)0284.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0285

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU/Irak ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (10209/1/2012 — C8-0038/2018 — 2010/0310(NLE))

(Zustimmung)

(2020/C 118/38)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10209/1/2012),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (5784/2/2011 und 8318/2012),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91, Artikel 100, Artikel 207, Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0038/2018),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 17. Januar 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Änderung der Rechtsgrundlage im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 2014 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 4. Juli 2018 ⁽³⁾ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0222/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Irak zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 301.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 2014, Kommission gegen Rat, zu dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik der Philippinen, C-377/12, ECLI: EU:C:2014:1903.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0286.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0287

Abkommen EU/Neuseeland im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse (Beitritt Kroatiens) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (10670/2017 — C8-0121/2018 — 2017/0137(NLE))

(Zustimmung)

(2020/C 118/39)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10670/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (10672/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0121/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0220/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Neuseelands zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0288

Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank: Verrechnungs- und Zahlungssysteme*I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (10850/2017 — EZB/2017/18 — C8-0228/2017 — 2017/0810(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 118/40)

Abänderung 1

Entwurf eines Beschlusses

Erwägung 1

Entwurf der Europäischen Zentralbank

- (1) Zu den grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gehören unter anderem die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union sowie die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme. Sichere und effiziente Finanzmarktinfrastrukturen und insbesondere Clearingsysteme sind für die Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgaben unerlässlich.

Geänderter Text

- (1) Zu den grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gehören unter anderem die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union sowie die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme, **bei dem es sich um eine Grundvoraussetzung dafür handelt, dass die Finanzstabilität aufrechterhalten wird.** Sichere und effiziente Finanzmarktinfrastrukturen und insbesondere Clearingsysteme sind für die Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgaben unerlässlich.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0219/2018).

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 2
Entwurf eines Beschlusses
Erwägung 3

Entwurf der Europäischen Zentralbank

- (3) Am 4. März 2015 hat das Gericht der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache Vereinigtes Königreich/EZB, Rechtssache T-496/11 ⁽⁷⁾, erlassen. Das Gericht entschied, dass die EZB nicht die **notwendige** Befugnis **habe**, um die Tätigkeit von Clearingsystemen zu regulieren. Das Gericht stellte fest, dass durch Artikel 129 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat ermöglicht werde, Artikel 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und auf Empfehlung der EZB zu ändern. Das Gericht kam zu **dem** Ergebnis, **dass** „falls die EZB meint, dass es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgabe nach **Artikel 127 Absatz 2** vierter Gedankenstrich AEUV erforderlich ist, ihr eine Befugnis zur Regulierung von Infrastrukturen, die Clearingoperationen bei Wertpapiertransaktionen durchführen, einzuräumen, obliegt es ihr demzufolge, den Unionsgesetzgeber zu ersuchen, **Artikel 22** der Satzung in der Weise zu ändern, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf Wertpapierclearingsysteme hinzugefügt wird.“

⁽⁷⁾ ECLI: EU:T:2015:133.

Geänderter Text

- (3) Am 4. März 2015 hat das Gericht der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache Vereinigtes Königreich/EZB, Rechtssache T-496/11 ⁽⁷⁾, erlassen. Das Gericht entschied, dass „die EZB nicht **über** die **erforderliche** Befugnis **verfügt**, um die Tätigkeit von Clearingsystemen **für Wertpapiere** zu regulieren, **so dass der Überwachungsrahmen, soweit er den CCPs, die am Wertpapierclearing beteiligt sind, das Erfordernis eines Standorts innerhalb des Euroraums auferlegt, wegen Unzuständigkeit für nichtig zu erklären ist.**“ Das Gericht stellte fest, dass durch Artikel 129 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat ermöglicht werde, Artikel 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und auf Empfehlung der EZB zu ändern. Das Gericht kam **daher** zu **folgendem** Ergebnis: „Falls die EZB meint, dass es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgabe nach **Art. 127 Abs. 2** vierter Gedankenstrich AEUV erforderlich ist, ihr eine Befugnis zur Regulierung von Infrastrukturen, die Clearingoperationen bei Wertpapiertransaktionen durchführen, einzuräumen, obliegt es ihr demzufolge, den Unionsgesetzgeber zu ersuchen, **Art. 22** der Satzung in der Weise zu ändern, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf Wertpapierclearingsysteme hinzugefügt wird.“

⁽⁷⁾ ECLI: EU:T:2015:133.

Abänderung 3
Entwurf eines Beschlusses
Erwägung 3 a (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

- (3a) **Wertpapierclearingsysteme sind zwar eine Art von Zahlungssystemen, in Anbetracht des Urteils des Gerichts vom 4. März 2015 in der Rechtssache T-496/11 bedarf es diesbezüglich jedoch einer Klarstellung, weshalb die Frage nach der Zuständigkeit für diese Systeme im Wege einer Überarbeitung von Artikel 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank geklärt werden muss.**

Geänderter Text

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 4
Entwurf eines Beschlusses
Erwägung 4

Entwurf der Europäischen Zentralbank

- (4) Wesentliche Entwicklungen sowohl weltweit als auch auf europäischer Ebene lassen einen Anstieg des Risikos dahingehend erwarten, dass Störungen der Verrechnungssysteme, insbesondere bei CCPs, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik gefährden, was sich letztlich auf das vorrangige Ziel des Eurosystems, die Preisstabilität zu gewährleisten, auswirkt.

Geänderter Text

- (4) Wesentliche Entwicklungen sowohl weltweit als auch auf europäischer Ebene lassen einen Anstieg des Risikos dahingehend erwarten, dass Störungen der Verrechnungssysteme, insbesondere bei CCPs, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik gefährden, was sich letztlich auf **die Finanzstabilität und auf** das vorrangige Ziel des Eurosystems, die Preisstabilität zu gewährleisten, auswirkt.

Abänderung 5
Entwurf eines Beschlusses
Erwägung 5

Entwurf der Europäischen Zentralbank

- (5) **Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dem Europäischen Rat seine Absicht mit, aus der EU auszutreten. Der Austritt des Vereinigten Königreichs wird eine grundlegende Änderung der Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung bestimmter auf Euro lautender systemrelevanter Clearingtätigkeiten zur Folge haben und damit die Fähigkeit des Eurosystems, Risiken für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Durchführung der Geldpolitik des Eurosystems zu überwachen und zu steuern, negativ beeinflussen.**

*Geänderter Text***entfällt**

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 6
Entwurf eines Beschlusses
Erwägung 6

Entwurf der Europäischen Zentralbank

- (6) Das zentrale Clearing ist zunehmend grenzüberschreitend und gewinnt an Systemrelevanz. Angesichts der Vielfalt ihrer Mitgliedschaft und dem gesamteuropäischen Charakter der von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen sind CCPs von zentraler Bedeutung für die Union als Ganzes und insbesondere für das Euro-Währungsgebiet. Dies kommt in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ zum Ausdruck, die kollektive Aufsichtsmechanismen in Form von Kollegien festlegt, die sich aus den entsprechenden nationalen Behörden und den Behörden der Union einschließlich des Eurosystems in seiner Rolle als ausübende Zentralbank für den Euro zusammensetzen.

⁽⁸⁾ **Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).**

Geänderter Text

- (6) Das zentrale Clearing ist zunehmend grenzüberschreitend und gewinnt an Systemrelevanz. Angesichts der Vielfalt ihrer Mitgliedschaft und dem gesamteuropäischen Charakter der von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen sind CCPs von zentraler Bedeutung für die Union als Ganzes und insbesondere für das Euro-Währungsgebiet. Dies kommt in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Ausdruck, die kollektive Aufsichtsmechanismen in Form von Kollegien festlegt, die sich aus den entsprechenden nationalen Behörden und den Behörden der Union einschließlich des Eurosystems in seiner Rolle als ausübende Zentralbank für den Euro – **die Währung der Union** – zusammensetzen.

Abänderung 7
Entwurf eines Beschlusses
Erwägung 7

Entwurf der Europäischen Zentralbank

- (7) Zur Behandlung dieser Fragestellungen und zur Gewährleistung der Finanzstabilität sowie der Sicherheit und Solidität von CCPs mit Systemrelevanz für Finanzmärkte innerhalb der EU hat die Europäische Kommission am 13. Juni 2017 ihren Legislativvorschlag vorgelegt. Damit sichergestellt ist, dass das Eurosystem als ausübende Zentralbank für den Euro seine ihm im Legislativvorschlag zugeordnete Rolle auch wahrnehmen kann, muss es mit den entsprechenden Befugnissen im Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der ESZB-Satzung ausgestattet sein. Das Eurosystem sollte insbesondere über die Regelungsbefugnisse verfügen, um in enger Zusammenarbeit mit anderen Unionsbehörden verbindliche Beurteilungen erlassen und Korrekturmaßnahmen fordern zu können. Ferner sollte die EZB zum Schutz der Stabilität des Euro über die Regelungsbefugnisse verfügen, um zusätzliche Anforderungen für CCPs aufstellen zu können, die an der Verrechnung von erheblichen Volumina an auf Euro lautenden Transaktionen beteiligt sind.

Geänderter Text

- (7) Zur Behandlung dieser Fragestellungen und zur Gewährleistung der Finanzstabilität sowie der Sicherheit und Solidität von CCPs mit Systemrelevanz für Finanzmärkte innerhalb der EU hat die Europäische Kommission am 13. Juni 2017 ihren Legislativvorschlag vorgelegt. Damit sichergestellt ist, dass das Eurosystem als ausübende Zentralbank für den Euro seine ihm im Legislativvorschlag zugeordnete Rolle auch wahrnehmen kann, muss es mit den entsprechenden Befugnissen im Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der ESZB-Satzung ausgestattet sein. Das Eurosystem sollte insbesondere über die Regelungsbefugnisse verfügen, um in enger Zusammenarbeit mit anderen Unionsbehörden verbindliche Beurteilungen erlassen und Korrekturmaßnahmen fordern zu können. Ferner sollte die EZB zum Schutz der Stabilität des Euro über die Regelungsbefugnisse verfügen, um zusätzliche Anforderungen für CCPs aufstellen zu können, die an der Verrechnung von erheblichen Volumina an auf Euro lautenden Transaktionen beteiligt sind. **Diese Anforderungen sollten die Integrität des Binnenmarkts schützen und sicherstellen, dass das Unionsrecht und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Aufsicht über CCPs aus Drittstaaten Vorrang genießen.**

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 8
Entwurf eines Beschlusses
Erwägung 8

Entwurf der Europäischen Zentralbank

- (8) Artikel 22 der ESZB-Satzung ist in Kapitel IV ‚Währungspolitische Aufgaben und Operationen des ESZB‘ enthalten. Die darin übertragenen Aufgaben sollten dementsprechend nur geldpolitischen Zwecken dienen.

Geänderter Text

- (8) Artikel 22 der ESZB-Satzung ist in Kapitel IV ‚Währungspolitische Aufgaben und Operationen des ESZB‘ enthalten. Die darin übertragenen Aufgaben sollten dementsprechend nur geldpolitischen Zwecken dienen. **Mit Blick auf Clearingsysteme für Finanzinstrumente sollten Anforderungen, die auf der Grundlage des genannten Artikels angewandt werden können, Berichtspflichten und dem Clearingsystem auferlegte Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit der EZB und den nationalen Zentralbanken bei ihrer Bewertung der Widerstandsfähigkeit des Systems gegenüber ungünstigen Marktbedingungen umfassen. Diese Anforderungen sollten außerdem die Eröffnung eines täglich fälligen Einlagenkontos beim ESZB durch das System im Einklang mit den maßgeblichen Zugangskriterien und Anforderungen des ESZB einschließen. Ferner sollten sie die Anforderungen umfassen, die erforderlich sind, um Situationen zu bewältigen, in denen von einem Clearingsystem für Finanzinstrumente die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für Finanzinstitute oder Märkte in der Union oder das Finanzsystem der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten ausgeht, wobei sich diese Anforderungen beispielsweise auf die Kontrolle von Liquiditätsrisiken, Abwicklungsvereinbarungen, Einschusszahlungen, Sicherheiten oder Interoperabilitätsvereinbarungen erstrecken können. Für Clearingsysteme aus Drittländern für systemrelevante Finanzinstrumente kann die EZB auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. .../... [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten] zusätzliche Anforderungen vorschlagen.**

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 9
Entwurf eines Beschlusses
Erwägung 8 a (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

- (8a) *Die auf der Grundlage des geänderten Artikels 22 der Satzung des ESZB und der EZB in Bezug auf Clearingsysteme für Finanzinstrumente vorgesehenen neuen Befugnisse der EZB werden parallel zu den Befugnissen anderer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf der Grundlage der Bestimmungen über die Schaffung bzw. das Funktionieren des Binnenmarkts nach Maßgabe des dritten Teils des AEUV wahrgenommen, einschließlich der Bestimmungen, die in den von der Kommission oder vom Rat kraft der ihnen übertragenen Befugnisse erlassenen Rechtsakten niedergelegt sind. Damit die jeweiligen Befugnisse jeder Einrichtung gewahrt werden und es nicht zu widersprüchlichen Bestimmungen und Unstimmigkeiten zwischen den von verschiedenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gefassten Beschlüssen kommt, sollte bei der Wahrnehmung der gemäß dem geänderten Artikel 22 der Satzung des ESZB und der EZB übertragenen Befugnisse in diesem Zusammenhang dem von den Mitgesetzgebern geschaffenen allgemeinen Rahmen für den Binnenmarkt angemessen Rechnung getragen und so vorgegangen werden, dass stets Kohärenz mit den Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den nach diesen Rechtsakten erlassenen Maßnahmen gegeben ist.*

Abänderung 10
Entwurf eines Beschlusses
Erwägung 8 b (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

- (8b) *Die EZB sollte gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat uneingeschränkte Transparenz und Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Aufgaben gemäß Artikel 22 ihrer Satzung an den Tag legen. Insbesondere sollte sie das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig von allen auf der Grundlage des genannten Artikels gefassten Beschlüssen und erlassenen Verordnungen in Kenntnis setzen. Zu diesem Zweck sollte sie der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Artikel 22 ihrer Satzung ein gesondertes Kapitel ihres Jahresberichts widmen und auf ihrer Website alle Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit auf der Grundlage des genannten Artikels erlassenen Verordnungen veröffentlichen.*

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 11
Entwurf eines Beschlusses

Artikel 1

Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

Artikel 22

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Artikel 22

Verrechnungssysteme und Zahlungssysteme

Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme **sowie Clearingsysteme für Finanzinstrumente** innerhalb der Union und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.

Geänderter Text

Artikel 22

Verrechnungssysteme und Zahlungssysteme

Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.

Um die Ziele des ESZB zu verwirklichen und seine Aufgaben zu erfüllen, kann die EZB Verordnungen in Bezug auf Clearingsysteme für Finanzinstrumente in der Union und im Verkehr mit Drittstaaten erlassen, sofern sie hierbei den Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den nach diesen Rechtsakten erlassenen Maßnahmen uneingeschränkt Rechnung trägt und so vorgeht, dass ausnahmslos Kohärenz mit diesen Rechtsakten und Maßnahmen gegeben ist.

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0289

Kraftfahrzeugsteuern: Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern (COM(2017)0276 — C8-0196/2017 — 2017/0115(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2020/C 118/41)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2017)0276),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0196/2017),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0200/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

- (4) Die Kraftfahrzeugsteuern sind Kosten, die bisher von der Wirtschaft in jedem Fall zu tragen waren, auch wenn von den Mitgliedstaaten Mautgebühren erhoben wurden. Daher können die Kraftfahrzeugsteuern ein Hindernis für die Einführung von Mautgebühren darstellen.

Geänderter Text

- (4) Die Kraftfahrzeugsteuern sind Kosten, die bisher von der Wirtschaft **und insbesondere von den KMU** in jedem Fall zu tragen waren, auch wenn von den Mitgliedstaaten Mautgebühren erhoben wurden. Daher können die Kraftfahrzeugsteuern ein Hindernis für die Einführung von Mautgebühren darstellen.

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5) **Aus diesem Grund sollte den Mitgliedstaaten ein größerer Spielraum zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuern insbesondere durch eine Verringerung der in der Richtlinie 1999/62/EG festgelegten Mindestsätze eingeräumt werden. Zur Minimierung der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Verkehrsunternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten sollte eine solche Verringerung schrittweise erfolgen.**

- (5) **Im Hinblick auf die Form der Straßenbenutzungsgebühren im Zusammenhang mit der zurückgelegten Wegstrecke und mit dem Ziel der Minimierung der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Verkehrsunternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten und der Verringerung des potenziellen Verwaltungsaufwands sollte den Mitgliedstaaten ein größerer Spielraum zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuern insbesondere durch eine Verringerung der in der Richtlinie 1999/62/EG festgelegten Mindestsätze eingeräumt werden.**

Abänderungen 3 und 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5a) **Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, alle widersprüchlichen steuerlichen Anreize, die einer emissionsarmen Mobilität entgegenwirken und ineffiziente und schadstofffreie Fahrzeuge wie etwa Firmendieselmotoren subventionieren, abzubauen.**

Abänderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5b) **Um den Mitgliedstaaten einen größeren Ermessensspielraum bei der Senkung ihres Kraftfahrzeugsteuersatzes zu geben, um die Einführung von entfernungsabhängigen Mautgebühren zu unterstützen und potenzielle Verwaltungslasten zu vermeiden, sollten die Mindeststeuersätze ab dem 1. Januar 2024 in einem Schritt gesenkt werden, so dass den Mitgliedstaaten die größtmögliche Flexibilität bei der Entscheidung über den Satz und das Tempo der Senkung eingeräumt wird.**

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 5**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)**

Richtlinie 1999/62/EG

Artikel 6 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(4a) Die schrittweise Senkung der Kraftfahrzeugsteuern für schwere Nutzfahrzeuge durch einen Mitgliedstaat wird durch zusätzliche Einnahmen aus dem Mautsystem des Mitgliedstaats vollständig ausgeglichen. Spätestens zum 1. Januar 2024 haben alle Mitgliedstaaten das Mautsystem im Einklang mit dieser Richtlinie umgesetzt.“

Abänderung 6**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe a**

Richtlinie 1999/62/EG

Anlage I — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Tabelle A: KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE FÜR LASTKRAFTWAGEN BIS ZUM 31. DEZEMBER [...] **[bitte Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen];**

Tabelle A: KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE FÜR LASTKRAFTWAGEN BIS ZUM 31. DEZEMBER **2023**

Abänderung 7**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 1999/62/EG

Anhang I — Tabelle B

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Tabelle B: KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE FÜR LASTKRAFTWAGEN AB 1. JANUAR [...] **[bitte das zweite Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]**

entfällt

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 8**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 1999/62/EG

Anhang I — Tabelle C

Vorschlag der Kommission

Tabelle C: KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE FÜR LASTKRAFTWAGEN AB 1. JANUAR [...] *[bitte das vierte Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]*

Geänderter Text

entfällt**Abänderung 9****Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 1999/62/EG

Anhang I — Tabelle D

Vorschlag der Kommission

Tabelle D: KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE FÜR LASTKRAFTWAGEN AB 1. JANUAR [...] *[bitte das vierte Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]*

Geänderter Text

entfällt**Abänderung 10****Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 1999/62/EG

Anhang I — Tabelle E

Vorschlag der Kommission

Tabelle E: KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE FÜR LASTKRAFTWAGEN AB 1. JANUAR [...] *[bitte das vierte Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]*

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 4. Juli 2018

Abänderung 11**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 1999/62/EG

Anhang I — Tabelle F — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Tabelle F: KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE FÜR
LASTKRAFTWAGEN AB 1. JANUAR [...] *[bitte das vierte Jahr
nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]*

Geänderter Text

Tabelle F: KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE FÜR
LASTKRAFTWAGEN AB 1. JANUAR **2024**

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0290

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2018: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2017

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2017 (09325/2018 — C8-0277/2018 — 2018/2057(BUD))

(2020/C 118/42)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, der am 30. November 2017 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2018, der von der Kommission am 13. April 2018 angenommen wurde (COM(2018)0227),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2018, der vom Rat am 18. Juni 2018 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 19. Juni 2018 zugeleitet wurde (09325/2018 — C8-0277/2018),
- gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0209/2018),

A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2018 das Ziel verfolgt wird, den Überschuss des Haushaltsjahres 2017, der sich auf 555,5 Mio. EUR beläuft, in den Haushaltsplan 2018 einzustellen;

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 28.2.2018.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- B. in der Erwägung, dass sich dieser Überschuss im Wesentlichen aus einem positiven Ergebnis bei den Einnahmen in Höhe von 338,6 Mio. EUR, einer Ausgabenunterschreitung um 383,4 Mio. EUR und Wechselkursdifferenzen in Höhe von 166,4 Mio. EUR zusammensetzt;
- C. in der Erwägung, dass die größte Differenz auf der Einnahmenseite auf Verzugszinsen und Geldbußen zurückzuführen ist, die sich auf einen höheren Betrag beliefen als erwartet (342,6 Mio. EUR);
- D. in der Erwägung, dass sich auf der Ausgabenseite bei der Kommission die Nichtausschöpfung von Mitteln für Zahlungen für das Jahr 2017 auf 201,5 Mio. EUR (davon 99,3 Mio. EUR aus der Soforthilfereserve) und von Übertragungen aus dem Jahr 2016 auf 53,5 Mio. EUR belief und sich die Nichtausschöpfung bei den anderen Organen für das Jahr 2017 auf 82,6 Mio. EUR und von Übertragungen aus dem Jahr 2016 auf 45,7 Mio. EUR belief;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2018, der ausschließlich die Einstellung des Überschusses des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 555,5 Mio. EUR in den Haushaltsplan gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zum Gegenstand hat, sowie von dem diesbezüglichen Standpunkt des Rates;
 2. weist darauf hin, dass der Betrag an nicht ausgeschöpften Mitteln zum Ende 2017 nur so niedrig war, weil der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2017 angenommen wurde, mit dem die Mittel für Zahlungen um 7 719,7 Mio. EUR abnahmen, was auf starke Verzögerungen bei der Umsetzung zurückzuführen war, und zwar insbesondere in Bezug auf die Teilrubrik 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“; weist ferner darauf hin, dass die Mittel für Zahlungen zwar wesentlich erhöht wurden (z. B. wurden weitere 1 166,8 Mio. EUR für den Solidaritätsfonds der EU für Italien bereitgestellt, weitere 500 Mio. EUR für die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche und weitere 275 Mio. EUR für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung), aber alle Berichtigungshaushaltspläne des Jahres 2017 in vollem Umfang über Umschichtungen nicht verwendeter Mittel für Zahlungen finanziert wurden; bedauert, dass offenbar auch 2018 Verzögerungen bei der Umsetzung und ungenaue Prognosen der Mitgliedstaaten zu verzeichnen sein werden;
 3. stellt fest, dass mit 3 273 Mio. EUR 2017 erneut ein relativ hoher Betrag an Geldbußen für Wettbewerbsverstöße zu verzeichnen war; ist der Auffassung, dass es im Rahmen des EU Haushalts möglich sein sollte, neben den Überschüssen, die durch die Nichtausschöpfung von Mitteln entstehen, auch Einnahmen, die über Geldbußen oder Verzugszinsen generiert werden, im Unionshaushalt wiederzuverwenden, ohne dass die BNE-Beiträge entsprechend gesenkt werden; fordert aus diesem Grund erneut, dass eine Sonderrücklage in den EU-Haushaltsplan eingestellt wird, in die nach und nach die unvorhergesehenen sonstigen Einnahmen aller Art fließen und die ordnungsgemäß auf das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragen wird, damit bei Bedarf zusätzliche Ausgaben ermöglicht werden;
 4. ist der Ansicht, dass der Haushaltsüberschuss 2017 im Umfang von 555,5 Mio. EUR in Anbetracht der Tatsache, dass dringend eine rasche Antwort auf die Migrationsproblematik gefunden werden muss und bei der Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei Verzögerungen zu verzeichnen sind, eine hervorragende Lösung darstellen könnte, um den EU-Beitrag zu diesem Instrument für das Jahr 2018 zu finanzieren, ohne den Gesamthaushalt der EU an seine Grenzen zu bringen;
 5. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2018;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2018 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. Juli 2018

P8_TA(2018)0291

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018: Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, Einzelplan III — Kommission: Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (09713/2018 — C8-0302/2018 — 2018/2072(BUD))

(2020/C 118/43)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 41,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, der am 30. November 2017 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾ (MFR-Verordnung),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018, der von der Kommission am 23. Mai 2018 angenommen wurde (COM(2018)0310),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018, der vom Rat am 22. Juni 2018 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 25. Juni 2018 zugeleitet wurde (09713/2018 — C8-0302/2018),
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0246/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission am 14. März 2018 ihren Beschluss über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei geändert hat, um der Fazilität gemäß der Erklärung EU–Türkei vom 18. März 2016 zusätzliche 3 Mrd. EUR (eine zweite Tranche) zuzuweisen;

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 28.2.2018.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Mittwoch, 4. Juli 2018

- B. in der Erwägung, dass mit dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2018 neben den 50 Mio. EUR aus der bestehenden Mittelausstattung für humanitäre Hilfe als Beitrag der EU zur zweiten Tranche der EU-Mittel 2018 die Mittel für Verpflichtungen um 500 Mio. EUR aufgestockt werden sollen;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, die Differenz von 243,8 Mio. EUR, die nicht allein mit den nicht zugewiesenen Mitteln im Rahmen der Ausgabenobergrenze der Rubrik 4, unter der 256,2 Mio. EUR beigetragen werden sollen, gedeckt werden kann, gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen zu zahlen;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, im Entwurf des Haushaltsplans 2019 weitere 1,45 Mrd. EUR als Beitrag zu der Fazilität aus dem Unionshaushalt vorzusehen;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament immer seine Unterstützung für die Fortsetzung der Fazilität betont hat, zugleich jedoch darauf hingewiesen hat, dass es als Teil der Haushaltsbehörde in vollem Umfang an der Beschlussfassung über die Ausweitung der Fazilität beteiligt sein muss, damit unter anderem verhindert wird, dass sich das Verfahren wiederholt, mit dem sie eingerichtet wurde; in der Erwägung, dass bisher keine Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat über die Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität stattgefunden haben; in der Erwägung, dass es ratsam gewesen wäre, im Rahmen des Vermittlungsverfahrens für den Haushaltsplan der Union 2018 über die Finanzierung der zweiten Tranche zu sprechen;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018, der ausschließlich die Finanzierung des Beitrags zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei aus dem Unionshaushalt 2018 in Form von Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 500 Mio. EUR zum Gegenstand hat, sowie den diesbezüglichen Standpunkt des Rates zur Kenntnis;
 2. bedauert zutiefst, dass das Parlament einerseits nicht an der Annahme der Beschlüsse über die Einrichtung und die Verlängerung der Fazilität beteiligt wurde, obwohl ihm andererseits als Haushaltsbehörde eine entscheidende Funktion bei der Finanzierung der Fazilität aus dem Unionshaushalt zukommt;
 3. bedauert, dass die Kommission die Finanzierung der Fazilität im Jahr 2018 zu keinem Zeitpunkt des Haushaltsverfahrens 2018 in ihren Entwurf des Haushaltsplans für 2018 aufgenommen hat; ist der Ansicht, dass damit die beiden Teile der Haushaltsbehörde nämlich die Gelegenheit gehabt hätten, die Finanzierung der gesamten zweiten Tranche der Fazilität zu besprechen, zumal das Parlament und der Rat unterschiedliche Standpunkte zum Volumen des Beitrags aus dem Unionshaushalt vertreten;
 4. fordert die Kommission entschieden auf, die Verwendung der Fazilität genauer zu überwachen und der Haushaltsbehörde regelmäßig und detailliert darüber Bericht zu erstatten, inwieweit die finanzierten Maßnahmen mit der allgemeinen Rechtsgrundlage und insbesondere mit den in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses der Kommission zur Einrichtung der Fazilität aufgeführten Maßnahmen vereinbar sind;
 5. stellt fest, dass der Zweck des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018 hauptsächlich darin besteht, dass die Flüchtlingskinder in der Türkei ohne Unterbrechung weiter zur Schule gehen können;
 6. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018;
 7. hebt hervor, dass dieser Beschluss seinen Standpunkt zu dem verbleibenden Teil der Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität nicht berührt; betont, dass das Parlament seine Vorrechte im Haushaltsverfahren 2019 unabhängig von den Beschlüssen des Rates über die Verlängerung der Fazilität wahrnehmen wird;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2018 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0306

Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten in Kroatien *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten in Kroatien (06986/2018 — C8-0164/2018 — 2018/0806(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2020/C 118/44)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (06986/2018),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0164/2018),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0225/2018),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0307

Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399 und (EU) 2016/1624 (COM(2016)0731 — C8-0466/2016 — 2016/0357A(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 118/45)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0731),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0466/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2017 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 14. September 2017 zur Genehmigung der Aufspaltung des Vorschlags der Kommission und der Ausarbeitung von zwei separaten Legislativberichten durch den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres auf dieser Grundlage,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. April 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A8-0322/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0357A

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1240.)

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 28.

Donnerstag, 5. Juli 2018

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

„Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen werden durch die Einnahmen aus den Gebühren vollständig gedeckt. Die Gebühren sollten daher je nach Erfordernis unter Berücksichtigung der Kosten angepasst werden. Dies schließt gemäß den Bestimmungen der ETIAS-Verordnung sowohl die Kosten ein, die den Mitgliedstaaten der EU entstehen, als auch diejenigen, die an der Schengen-Kooperation beteiligten Ländern in diesem Zusammenhang entstehen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des ETIAS-Informationssystems, der Integration der bestehenden nationalen Grenzinfrastruktur und ihrer Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle, dem Betrieb der einheitlichen nationalen Schnittstelle sowie der Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen, einschließlich der Kosten, die den Mitgliedstaaten der EU und den an der Schengen-Kooperation beteiligten Ländern entstehen, gehen zulasten des Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik bzw. der entsprechenden Nachfolger.

Daher sollten diese Kosten nicht in die Berechnung des Beitrags der an der Schengen-Kooperation beteiligten Länder zum ETIAS im Sinne des jeweiligen Assoziierungsabkommens und der einschlägigen besonderen Regelungen für die Beteiligung der an der Schengen-Kooperation beteiligten Länder an den Agenturen einfließen. Dies sollte insbesondere bei Verhandlungen über die Nachfolger des Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik und die besonderen Regelungen für die Beteiligung der an der Schengen-Kooperation beteiligten Länder berücksichtigt werden.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, umgehend nach der Annahme dieser Verordnung einen Vorschlag zu den besonderen Regelungen gemäß Artikel 95 dieser Verordnung vorzulegen.“

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0308

**Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS): Aufgaben von Europol
***I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (COM(2016)0731 — C8-0466/2016 — 2016/0357B(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 118/46)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0731),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0466/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 14. September 2017 zur Genehmigung der Aufspaltung des Vorschlags der Kommission und der Ausarbeitung von zwei separaten Legislativberichten durch den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres auf dieser Grundlage,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. April 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0323/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0357B

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1241.)

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0309

Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016)0605 — C8-0372/2016 — 2016/0282A (COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 118/47)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0605),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 164, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 172, Artikel 175, Artikel 177, Artikel 178, Artikel 189 Absatz 2, Artikel 212 Absatz 2, Artikel 322 Absatz 1 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0372/2016),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 1/2017 des Rechnungshofs vom 26. Januar 2017 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. April 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses sowie auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Fischereiausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0211/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;

⁽¹⁾ ABl. C 91 vom 23.3.2017, S. 1.

Donnerstag, 5. Juli 2018

3. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0282A

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.)

Donnerstag, 5. Juli 2018

ANLAGE I ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Erklärung zu Artikel 38 Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Empfänger und anderer Informationen:

„Die Kommission wird den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Unionsmitteln, die in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt werden, fördern; dies geschieht über die mit den Mitgliedstaaten eingerichteten Netze. Bei der Vorbereitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens wird die Kommission die dabei gezogenen Schlussfolgerungen gebührend berücksichtigen.“

Erklärung zu Artikel 266 Besondere Bestimmungen über Immobilienprojekte:

„Die Kommission und der EAD werden das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen der in Artikel 266 genannten Arbeitsunterlage über etwaige Verkäufe und Ankäufe von Gebäuden unterrichten, auch wenn der in diesem Artikel genannte Schwellenwert nicht überschritten wird.“

Donnerstag, 5. Juli 2018

ANLAGE II ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Gemeinsame Erklärung zum Entlastungsverfahren zum Zeitpunkt der Billigung der endgültigen Rechnungen der EU:

„Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden — in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof — einen pragmatischen Zeitplan für das Entlastungsverfahren festlegen.

In diesem Zusammenhang bestätigt die Kommission, dass sie bestrebt sein wird, die konsolidierten Jahresrechnungen der EU für das Haushaltsjahr 2017 bis zum 30. Juni 2018 zu billigen, vorausgesetzt der Europäische Rechnungshof übermittelt alle Feststellungen zur Zuverlässigkeit dieser Rechnungen der EU und aller konsolidierten Rechnungen von Stellen bis zum 15. Mai 2018 sowie den Entwurf seines Jahresberichts bis zum 15. Juni 2018.

Die Kommission bestätigt ferner, dass sie bestrebt sein wird, ihre Antworten zum Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2017 bis zum 15. August 2018 vorzulegen, vorausgesetzt der Europäische Rechnungshof übermittelt der Kommission seine Entwürfe von Bemerkungen bis zum 1. Juni 2018.“

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0310

Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Ratsbeschlusses 2007/533/JI sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2017)0352 — C8-0216/2017 — 2017/0145(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 118/48)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0352),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 74, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0216/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Juni 2018 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0404/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0145

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1726.)

Donnerstag, 5. Juli 2018

P8_TA(2018)0311

Haushaltsplan 2019 — Mandat für den Trilog**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu dem Haushaltsplan 2019 — Mandat für den Trilog (2018/2024(BUD))**

(2020/C 118/49)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- unter Hinweis auf den von der Kommission am Mittwoch, 23. Mai 2018 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2018)0600),
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾ und die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2017/1123 des Rates vom 20. Juni 2017 zu deren Änderung ⁽³⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2018 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2019, Einzelplan III — Kommission ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Februar 2018 zu den haushaltspolitischen Leitlinien für 2019 (06315/2018),
- gestützt auf Artikel 86a seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und die Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A8-0247/2018),

Entwurf des Haushaltsplans 2019 — mehr Solidarität, Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit

1. weist darauf hin, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 15. März 2018 als Prioritäten für den Haushaltsplan der EU für 2019 die Bereiche nachhaltiges Wachstum, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit, Klimaschutz und Übergang zu erneuerbarer Energie sowie Migration nennt und zudem fordert, dass die jungen Menschen in den Mittelpunkt gerückt werden;
2. hebt hervor, dass die EU eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) spielen und diese Ziele in sämtlichen Politikbereichen der EU berücksichtigen muss;

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 24.6.2017, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0089.

Donnerstag, 5. Juli 2018

3. weist darauf hin, dass der Haushaltsplan der EU für 2019 der letzte in der laufenden Wahlperiode ist und die Verhandlungen darüber mit denen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und die Reform des Eigenmittelsystems der EU zusammenfallen; weist zudem darauf hin, dass das Vereinigte Königreich zugesagt hat, zu den Jahreshaushalten der Union für 2019 und 2020 beizutragen und sich am Haushaltsvollzug zu beteiligen, als wäre es auch nach März 2019 noch Mitglied der Union;

4. begrüßt den Vorschlag der Kommission, der im Großen und Ganzen den Prioritäten des Parlaments entspricht; beabsichtigt, die wichtigsten Programme auszubauen und wieder eine angemessene, den Prioritäten entsprechende Finanzierung sicherzustellen; stellt fest, dass die Mittel für Verpflichtungen um 3,1 % aufgestockt werden sollen und der Anteil des BNE niedriger als 2018 ausfällt, und zwar sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen (1 % gegenüber 1,02 %) als auch bei den Mitteln für Zahlungen (0,9 % gegenüber 0,92 %);

5. begrüßt die vorgeschlagenen Aufstockungen für Horizont 2020, die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), Erasmus+ und die Programme, die zu einer höheren Sicherheit der EU-Bürger beitragen; weist gleichwohl darauf hin, dass die KMU, die entscheidend zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung beitragen, noch mehr Unterstützung benötigen und es einer angemessenen Ressourcenausstattung für die Digitalisierung der EU-Wirtschaft, die Förderung der digitalen Kompetenzen und von Unternehmensgründungen im Digitalbereich sowie für die Förderprogramme für junge Menschen und vor allem ErasmusPro bedarf; bekräftigt seine Überzeugung, dass die Mittel für Erasmus+ 2019 mindestens verdoppelt werden müssen;

6. begrüßt die Verteilung der 15 000 Interrail-Tickets „DiscoverEU“ für achtzehnjährige Europäer im Jahr 2018 sowie den Vorschlag der Kommission, im MFR 2021–2027 700 Mio. EUR bereitzustellen, was dem Vorhaben der EU entspricht, die Lernmobilität, aktives bürgerschaftliches Engagement, soziale Inklusion und Solidarität bei allen jungen Menschen zu fördern; bedauert, dass die Kommission für 2019 und 2020 keine Mittel vorschlägt; ist fest entschlossen, die vorbereitende Maßnahme 2019 und 2020 fortzusetzen;

7. nimmt die von der Kommission durchgeführte Vorabbewertung der Fortsetzung der vorbereitenden Maßnahme zur Garantie gegen Kinderarmut zur Kenntnis; hebt hervor, dass darin auf eine mögliche umfassendere Umsetzung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Bezug genommen wird; regt an, dass die Gelegenheit einer dritten Umsetzungsphase genutzt wird, um diese umfassendere Umsetzung im Rahmen des ESF+ vorzubereiten;

8. bedauert, dass die Mittel für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) gegenüber dem Haushalt 2018 nur um 2,3 % aufgestockt werden (Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 362,2 Mio. EUR) und die Mittel für Zahlungen dem Vorschlag zufolge um 0,6 % niedriger ausfallen; weist darauf hin, dass es sich um ein erfolgreiches Programm handelt, das sehr viel mehr Antragsteller als Empfänger von Fördermitteln verzeichnet; betont, dass KMU wesentlich zu Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU beitragen, das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden und imstande sind, Wachstum zu generieren und Arbeitsplätze zu schaffen; fordert nachdrücklich, dass sich dies angesichts des Erfolgs des Programms in einer ausreichenden Finanzierung von KMU-Programmen und einer weiteren Aufstockung der Mittel für COSME niederschlägt und dass die genannten Programme oberste Priorität genießen;

9. begrüßt, dass der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFISI) dazu beiträgt, die Investitionslücke in der EU zu schließen; fordert im Interesse einer optimalen regionalen und branchenbezogenen Ausgewogenheit, dass die soziale Dimension des EFISI gestärkt wird, etwa durch die Bereitstellung von Mitteln für Innovationen im Gesundheitswesen und in der Medizin, soziale Infrastruktur, Umweltschutz, Nachhaltigkeit im Verkehr, erneuerbare Energie und Energiespeicherinfrastrukturen; bekräftigt seinen seit langem vertretenen Standpunkt, dass neue Initiativen im MFR mit neuen Mitteln finanziert werden müssen und nicht zulasten bestehender Programme gehen dürfen; bekräftigt außerdem seine Zusage, Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“ wieder zu stärken und so die Kürzungen, die bei diesen Programmen vorgenommen worden waren, um den EFISI aufzustocken, im Haushaltsplan für 2019 so weit wie möglich wieder zurückzunehmen;

10. nimmt die Zusage für eine neue Verteidigungsagenda der EU und insbesondere die Vereinbarung über ein Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) als erste Stufe des Europäischen Verteidigungsfonds zur Kenntnis; vertritt die Ansicht, dass dieses gemeinsame Engagement für Skaleneffekte und eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Unternehmen sorgen und die EU in die Lage versetzen wird, ihre strategische Autonomie zu bewahren und eine feste Größe im Weltgeschehen zu werden;

Donnerstag, 5. Juli 2018

11. stellt fest, dass die Kommission eine Aufstockung der Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) um 233 Mio. EUR entsprechend der Finanzplanung vorschlägt; bekräftigt erneut, dass das Parlament nicht zugestimmt hat, die zusätzliche Mittelausstattung für den Zeitraum von 2018 bis 2020 infolge der Halbzeitrevision des MFR vorzuziehen; besteht darauf, dass der Haushaltsbehörde ihre Vorrechte bei der Beschlussfassung über die Höhe der Finanzierung aller Programme einschließlich jener, die Gegenstand der Halbzeitrevision des MFR waren, weiterhin uneingeschränkt zustehen; hebt hervor, dass es einer loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen bedarf, und fordert alle Beteiligten auf, ihr Vertrauen während des Haushaltsverfahrens 2019 zu bewahren;

12. bleibt entschlossen, gegen Arbeitslosigkeit und vor allem gegen die Jugendarbeitslosigkeit vorzugehen; vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — vor dem Hintergrund, dass die Finanzmittel der EU aufgestockt werden müssen, wenn die Säule der sozialen Rechte verwirklicht werden soll, — weiter gestärkt werden sollte, auch wenn Veränderungen der Finanzausstattung der Initiative eine komplizierte Neuplanung der Programme im Rahmen der Initiative und des ESF nach sich ziehen würden; stellt fest, dass nicht angemessen gegen die Jugendarbeitslosigkeit in der EU vorgegangen wird, die heute immer noch höher als 2007 ist; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten ihre eigenen Maßnahmen und Finanzierungsprogramme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit nicht durch Mittel aus der Initiative ersetzen, sondern diese vielmehr ergänzend verwenden; hebt hervor, dass sowohl die Berufsausbildung als auch die Lehrlingsausbildung effiziente Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sind; betont, dass die mit ErasmusPro geförderte Mobilität starke Anreize für die Auswahl der bewährtesten Verfahren schafft;

13. betont, dass die Programme der Kohäsionspolitik 2019 voll zum Tragen kommen werden, und unterstreicht die Zusage des Parlaments, für eine angemessene Mittelausstattung dieser Programme zu sorgen; begrüßt, dass mittlerweile fast alle der mit den Programmen 2014–2020 befassten Verwaltungsbehörden benannt wurden; weist darauf hin, dass die nicht hinnehmbaren Verzögerungen bei der Durchführung der operationellen Programme oftmals darauf zurückzuführen sind, dass die betreffenden Behörden spät benannt wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine beschleunigte Durchführung der Programme zu sorgen, damit diese Verzögerungen aufgeholt werden, und sich dabei der Unterstützung der Kommission zu versichern;

14. nimmt die Berichte über die Wirkungen der Regional- und Kohäsionspolitik in der EU und die wirtschaftlichen Herausforderungen für die weniger entwickelten Regionen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass in diesen Berichten immer wieder auf Effizienzmängel und unzulängliche Ergebnisse hingewiesen wird;

15. nimmt zur Kenntnis, dass es mit dem Vorschlag der Kommission möglich wäre, 2019 das Ziel zu erreichen, Ausgaben in Höhe von 20 % der Haushaltsmittel für Klimaschutzmaßnahmen vorzusehen; bedauert allerdings, dass die Kommission die Forderung des Parlaments nach einem Ausgleich der niedrigeren Zuweisungen in den ersten Jahren des MFR nicht aufgegriffen hat; hält diesen Vorschlag für unzureichend, da insgesamt nur 19,3 % der EU-Haushaltsmittel für den Zeitraum 2014–2020 in den Klimaschutz fließen sollen und die EU ihr Ziel, den Anteil der klimabezogenen Ausgaben von 2014 bis 2020 über alle Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % anzuheben, so nicht erreichen kann — übrigens auch nicht, wenn sie 2020 wieder nur 20 % der Haushaltsmittel für den Klimaschutz bereitstellt; bedauert, dass die Kommission nicht instande war, Haushaltsentwürfe vorzulegen, die den Zusagen und Zielen der Union in dem Bereich gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 entsprechen; ist der Auffassung, dass mehr unternommen werden sollte und dafür innerhalb der Programme mit enormem Potenzial, etwa Horizont 2020, der Fazilität „Connecting Europe“, des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder des LIFE+, ein Aktionsplan ausgearbeitet werden sollte, da diese Programme insbesondere für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energie sorgen können; erinnert an die begründete Kritik des Rechnungshofs an dem methodischen Vorgehen der Kommission und fordert vor diesem Hintergrund diesbezüglich rasche Verbesserungen;

16. begrüßt die Zusage der Kommission, die Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben zu verbessern; lehnt jedoch den Vorschlag ab, den gesamten Beitrag zum Schutz der Artenvielfalt auf 8,2 % zu kürzen, der im Gegensatz zu dem Ziel steht, den Verlust der Artenvielfalt und der Ökosystemleistungen bis 2020 aufzuhalten und umzukehren;

17. ist der Auffassung, dass die Sicherheit der Unionsbürger und die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration und Flüchtlingen 2019 weiterhin zu den obersten Prioritäten der Union zählen; ist der Ansicht, dass die Ausgaben in diesen Bereichen unbedingt auf einem Niveau gehalten werden müssen, das dem durch die Migrations- und Flüchtlingskrise auf dem afrikanischen Kontinent, insbesondere in der Sahelzone, sowie in den Ländern der Levante und im Mittelmeerraum entstandenen Bedarf angemessen ist; vertritt die Auffassung, dass sich die für die Steuerung des Migrationsstroms notwendige Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten — insbesondere, wenn die Revision der Dublin-Verordnung verabschiedet wird — im Haushaltsplan der EU niederschlagen muss; stellt fest, dass der Entwurf des Haushaltsplans für 2019 die Auswirkungen des Vorschlags der Kommission auf den Haushalt enthält;

Donnerstag, 5. Juli 2018

18. betont, dass mehrere wichtige Rechtsetzungsinitiativen, über die derzeit verhandelt wird oder die erst in einem frühen Stadium der Umsetzung sind, etwa die Revision der Dublin-Verordnung, die Einführung des Einreise-/Ausreisystems und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, die Modernisierung des Schengener Informationssystems und die Initiative für die Interoperabilität der EU-Informationssysteme in den Bereichen Sicherheit, Grenzmanagement und Migrationssteuerung, erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt 2019 haben dürften, und betont, dass es einer angemessenen Finanzierung bedarf, wenn die ehrgeizigen Vorhaben der Union in diesen Bereichen verwirklicht werden sollen; fordert die Kommission auf, einen offenen und vorausschauenden Dialog mit der Haushaltsbehörde über die genannten Initiativen aufzunehmen, damit die Mittel bei Bedarf angepasst werden können, ohne während des jährlichen Haushaltsverfahrens den Ergebnissen laufender Legislativverfahren vorzugreifen;

19. bedauert den Vorschlag der Kommission für die Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei und die darauf folgende Einigung zwischen den Mitgliedstaaten, die am 29. Juni 2018 im Rat erzielt wurde; unterstützt die Fortsetzung der Fazilität, weist jedoch darauf hin, dass der EU-Haushalt, so der Vorschlag der Kommission vom 14. März 2018, zur Finanzierung 1 Mrd. EUR und die Mitgliedstaaten 2 Mrd. EUR in Form von bilateralen Beiträgen beitragen, damit in den letzten beiden Jahren des derzeitigen MFR ein ausreichend großer Spielraum für die besonderen Instrumente des MFR für unvorhergesehene Ereignisse sowie für die Finanzierung anderer Prioritäten bleibt; weist außerdem darauf hin, dass die Fazilität eine neue Initiative in diesem MFR ist und somit für ihre Finanzierung neue Mittel bereitgestellt werden sollten; bedauert, dass bisher keine Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat über die Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität stattgefunden haben, obwohl das Parlament unmissverständlich gefordert hat, in vollem Umfang in die Beschlussfassung über die Ausweitung der Fazilität eingebunden zu werden, damit unter anderem verhindert wird, dass sich das Verfahren wiederholt, mit dem sie eingerichtet wurde; teilt den Mitgliedstaaten mit, dass das Parlament selbstverständlich das Recht hat, seine Funktion als Teil der Haushaltsbehörde der EU wahrzunehmen, und dass es dies zu tun gedenkt, wie bereits bei früheren Gelegenheiten erklärt wurde;

20. stellt fest, dass nach dem Entwurf des Haushaltsplans für 2019 infolge der geringen Flexibilität, die der derzeitige MFR für die Reaktion auf neue Herausforderungen und die Ausstattung neuer Initiativen bietet, nur wenig oder gar kein Spielraum bis zu den Obergrenzen der Rubriken 1a, 1b, 3 und 4 bleibt; beabsichtigt, die Flexibilitätsbestimmungen im revidierten MFR im Rahmen des Änderungsverfahrens vermehrt in Anspruch zu nehmen;

21. sieht nach wie vor mit Sorge, dass es gegen Ende der Laufzeit des derzeitigen MFR wieder zu einem Rückstand bei den unbezahlten Rechnungen kommen könnte; stellt fest, dass die Mittel für Zahlungen gegenüber dem Haushalt 2018 moderat um 2,7 % angestiegen sind, vornehmlich aufgrund des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (FRT); stellt fest, dass innerhalb der Obergrenze für Zahlungen ein Spielraum von 19,3 Mrd. EUR vorgeschlagen wird; fordert die Kommission auf, die Entwicklung der Zahlungen weiter gut zu beobachten, damit die Haushaltsbehörde einem übermäßigen Rückstand rechtzeitig entgegenwirken kann; ist überzeugt, dass die Vertrauenswürdigkeit der EU unter anderem davon abhängt, ob sie in der Lage ist, im EU-Haushalt Mittel für Zahlungen in ausreichender Höhe bereitzustellen, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können;

Teilrubrik 1a — Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

22. stellt fest, dass im Vorschlag der Kommission für 2019 eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen in der Teilrubrik 1a um 3,9 % auf 22 860 Mio. EUR gegenüber 2018 vorgesehen ist; stellt fest, dass ein großer Teil davon auf Horizont 2020, die CEF, große Infrastrukturprojekte und Erasmus+ entfällt, deren Mittel für Verpflichtungen um 8,5 %, 36,4 %, 7,8 % bzw. 10,4 % aufgestockt werden sollen; betont gleichwohl, dass diese Erhöhungen in den meisten Fällen den Finanzplanungen entsprechen und somit keine zusätzlichen Aufstockungen darstellen;

23. weist darauf hin, dass Programme für Forschung und Innovation wie Horizont 2020 für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wettbewerbsfähigkeit in Europa wesentlich sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dies in ihren Prioritäten zu berücksichtigen; fordert, dass Mittel in angemessener Höhe für die Programme für Forschung und Innovation bereitgestellt werden; betont, dass vor allem Mitgliedstaaten, die mit wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten kämpfen, in diesem Bereich unterstützt werden sollten;

24. weist erneut darauf hin, dass neue Initiativen der letzten Jahre, beispielsweise der EFSI (I und II), Wifi4EU und das EDIDP, zulasten mehrerer Programme aus Teilrubrik 1a gingen, die erheblich von Umschichtungen betroffen waren, nämlich Horizont 2020, die CEF, Galileo, ITER, Copernicus und die Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS);

Donnerstag, 5. Juli 2018

25. betont, dass Erasmus+ nach wie vor das führende Programm ist, mit dem die Mobilität junger Menschen auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung gefördert wird und junge Menschen angeregt werden, sich an der europäischen Demokratie zu beteiligen; weist darauf hin, dass es administrativer Maßnahmen bedarf, um den Zugang zu Erasmus+ zu verbessern, und dass die Zahl der bewilligungsfähigen Anträge das derzeitige Budget bei weitem übersteigt; vertritt die Auffassung, dass Erasmus+ über ausreichende Mittel verfügen muss, damit die Bewerbungen — insbesondere im Bereich des lebenslangen Lernens –, die den Anforderungen für eine Teilnahme an dem Programm entsprechen, bewilligt werden können;

26. nimmt mit Sorge die Diskussionen über die Finanzierung des Europäischen Solidaritätskorps zur Kenntnis, die die Befürchtung des Parlaments bestätigt haben, dass neue Initiativen auf Kosten laufender, erfolgreicher Programme gehen würden; nimmt ebenfalls mit Sorge den Präzedenzfall des Trilogverfahrens zur Kenntnis, bei dem im Ergebnis keine Klarheit über die Finanzierungsquellen der Initiative gewonnen wurde und somit die weitere Klärung im jährlichen Haushaltsverfahren stattfinden muss; erwartet, dass die Kommission die Vereinbarung so umsetzt, dass den Debatten in den Trilogverhandlungen und dem Geist der Vereinbarung vollumfänglich entsprochen wird;

27. begrüßt, dass in der Vereinbarung über die Finanzierung des EDIDP sehr viel niedrigere Kürzungen bei den Programmen in Teilrubrik 1a vorgesehen sind als ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen; ist gleichwohl beunruhigt darüber, dass der Rat offenbar mehr Wert darauf legt, unverändert große Spielräume zu behalten als eine ausreichende Finanzierung für Vorhaben bereitzustellen, die er selbst als oberste Prioritäten bezeichnet;

28. begrüßt, dass für das EDIDP 2019 und 2020 Mittel in Höhe von 500 Mio. EUR bereitgestellt werden sollen; stellt fest, dass den Schätzungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments zufolge aufgrund der fehlenden Zusammenarbeit zwischen den in diesem Bereich tätigen Unternehmen in den Mitgliedstaaten der EU jährlich Kosten in Höhe von 10 Mrd. EUR entstehen; ist der Auffassung, dass die Verteidigung ein anschauliches Beispiel dafür ist, wie mehr Wirkung erreicht werden könnte, wenn bestimmte Zuständigkeiten und Tätigkeiten sowie die entsprechenden Mittelzuweisungen von den Mitgliedstaaten auf die EU übertragen würden; betont, dass sich damit der europäische Mehrwert offenbaren würde und sich die Gesamtbelastung der öffentlichen Ausgaben in der EU verringern ließe;

29. begrüßt den Vorschlag, ein Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen zu gründen, mit dem modernste Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur gefördert und die Entwicklung entsprechender Technologien und Anwendungen in den unterschiedlichsten Bereichen zum Vorteil von Wissenschaftlern, privaten und öffentlichen Unternehmen unterstützt wird;

Teilrubrik 1b — Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

30. stellt fest, dass für die Teilrubrik 1b Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 57 113,4 Mio. EUR vorgesehen sind, was einem Anstieg um 2,8 % im Vergleich zum Haushalt 2018 entspricht; stellt ferner fest, dass der Vorschlag für die Zahlungen in Höhe von 47 050,8 Mio. EUR um 1,1 % höher ausfällt als 2018;

31. begrüßt, dass die Durchführung der Programme für den Zeitraum 2014–2020 mittlerweile planmäßig läuft, und weist erneut darauf hin, dass eine „anormale“ Anhäufung unbezahlter Rechnungen künftig vermieden werden muss; begrüßt zudem, dass die meisten nationalen Verwaltungsbehörden mittlerweile benannt wurden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, etwaige Probleme, die einer reibungslosen Umsetzung noch im Weg stehen, zu lösen;

32. weist erneut darauf hin, dass die Mittel für Zahlungen in Teilrubrik 1b im Berichtigungshaushaltsplan 6/2017 infolge der revidierten Prognosen der Mitgliedstaaten um 5,9 Mrd. EUR verringert wurden; hofft sehr, dass die Schätzungen der einzelstaatlichen Behörden und der Kommission für den Zahlungsbedarf im Haushalt 2019 genauer sind und dass der für die Zahlungen vorgeschlagene Betrag vollständig ausgeschöpft wird;

33. hebt hervor, dass sich angesichts des rasanten technologischen Fortschritts, etwa im Bereich der künstlichen Intelligenz, die Kluft zwischen den sich schnell entwickelnden Regionen und den weniger entwickelten vergrößern könnte, wenn die Wirkung der Strukturfonds nicht dadurch verbessert wird, dass die Förderung an Effizienzaufgaben geknüpft wird;

34. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, die Fortsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) zu finanzieren und 233,3 Mio. EUR aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen; weist darauf hin, dass mit einer Aufstockung der Mittelzuweisungen an die Initiative Beträge in gleicher Höhe aus dem ESF einhergehen sollten; weist darauf hin, dass die Kommission im Vermittlungsverfahren zum Haushaltsplan 2018 zugesagt hat, rasch die Revision der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (CPR) vorzulegen, um der Erhöhung der Mittel für diese Initiative im Jahr 2018 Rechnung zu tragen; betont, dass die Kommission ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, und fordert sie auf, die Gründe für die Verzögerung ausführlich zu erläutern, wenn sie die Revision der Verordnung vorlegt;

Donnerstag, 5. Juli 2018

35. verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen an den Rechtsvorschriften über die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den ESF rasch zu verabschieden, um 2019 eine ambitionierte Aufstockung der Mittelanträge für die Initiative zu ermöglichen, ohne andere Programme zu beeinträchtigen, die im Rahmen des ESF in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, damit die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit von der Pflicht befreit werden, ihre ESF-Mittel für die Beschäftigung junger Menschen einzusetzen, wobei die strenge Auflage gilt, dass es den Mitgliedstaaten durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht ermöglicht werden darf, ihre in dem Bereich bereits gegebenen finanziellen Zusagen zurückzuziehen, und dies nicht zu einer allgemeinen Kürzung der Mittel aus dem EU-Haushalt führen darf, die für Maßnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt werden;

Rubrik 2 — Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

36. nimmt zur Kenntnis, dass für Rubrik 2 Verpflichtungen in Höhe von 59 991,1 Mio. EUR (+ 1,2 % gegenüber 2018) und Zahlungen in Höhe von 57 790,4 Mio. EUR (3 %) vorgeschlagen werden; stellt fest, dass die Ausgaben des EGFL 2019 mit 44 162,5 Mio. EUR veranschlagt werden, was einen Rückgang gegenüber dem Haushalt 2018 (um 547,9 Mio. EUR) bedeutet;

37. stellt fest, dass die Kommission bis zur Obergrenze der Rubrik 2 einen Spielraum in Höhe von 344,9 Mio. EUR vorsieht; weist darauf hin, dass eine zunehmende Volatilität der Agrarmärkte, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit dem russischen Embargo zu verzeichnen war, die Inanspruchnahme dieses Spielraums rechtfertigen könnte; fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass genügend Spielraum bis zu den Obergrenzen verbleibt, um auf alle etwaigen Krisen reagieren zu können;

38. stellt fest, dass einige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem russischen Embargo, die im Haushaltsplan 2018 berücksichtigt wurden, nicht verlängert werden (z. B. für Obst und Gemüse, wo die Marktlage nach wie vor schwierig ist), während es in der Milchwirtschaft nach wie vor zu Marktschwierigkeiten kommt; erwartet im Oktober das Berichtigungsschreiben der Kommission, das sich auf aktuelle Informationen über die Finanzierung des EGFL stützen sollte, damit sich der tatsächliche Bedarf in der Agrarbranche überprüfen lässt; betont, dass die Fälle, in denen Marktinterventionen im Rahmen des EGFL erforderlich sind, begrenzt sind und nur einen relativ kleinen Teil des EGFL (etwa 5,9 %) ausmachen;

39. betont, dass gegen Jugendarbeitslosigkeit unter anderem dadurch vorgegangen werden kann, dass junge Menschen in ländlichen Gebieten angemessen unterstützt werden; bedauert, dass die Kommission nicht vorschlägt, mehr Haushaltsmittel für junge Landwirte bereitzustellen;

40. betont, dass sich die Umsetzung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) nach einem verhaltenen Start zu Beginn des Programmplanungszeitraums beschleunigt und 2019 planmäßig laufen dürfte; begrüßt die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für das Programm LIFE+ (um 6 %) gemäß der Finanzplanung; stellt fest, dass die Europäische Umweltagentur (EUA) 2019 und 2020 zusätzliche Aufgaben im Bereich der Umweltüberwachung und -berichterstattung sowie der Überprüfung der CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge wahrnehmen wird;

Rubrik 3 — Sicherheit und Unionsbürgerschaft

41. stellt fest, dass für die Rubrik 3 insgesamt Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 3 728,5 Mio. EUR und damit 6,7 % mehr als 2018 und Mittel für Zahlungen in Höhe von 3 486,4 Mio. EUR und damit 17 % mehr als im Vorjahr vorgeschlagen werden; betont allerdings, dass diese Aufstockungen auf jahrelange Kürzungen folgen und dass dennoch nur 2,3 % der vorgeschlagenen Gesamtausgaben der EU 2019 auf die gesamte Finanzierung verschiedener Schlüsselbereiche wie Migration, Grenzmanagement oder innere Sicherheit entfallen; hält den Vorschlag, für die Erleichterung der legalen Einwanderung in die Union, die Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger und die Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 281,2 Mio. EUR vorzusehen, für fragwürdig, da dies einer Kürzung gegenüber 2018 um 14,4 % entspricht; fordert die Kommission auf, die Gründe für diese Kürzung näher zu erläutern;

42. stellt fest, dass alle Spielräume bis zur Obergrenze von Rubrik 3 im vierten Jahr in Folge ausgeschöpft werden und sich darin offenbart, dass der EU-Haushalt beim heutigen Stand der Dinge den massiven Herausforderungen, der sich die EU derzeit in den Bereichen Migration und Sicherheit stellen muss, nicht in jeder Hinsicht gewachsen ist; begrüßt daher den Vorschlag, das Flexibilitätsinstrument für Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 927,5 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen;

Donnerstag, 5. Juli 2018

43. erwartet, dass der Druck auf die Migrations- und Asylsysteme einiger Mitgliedstaaten und an deren Grenzen 2019 hoch bleiben wird, und fordert die Union nachdrücklich auf, einen etwaigen künftigen unvorhergesehenen Finanzierungsbedarf in diesen Bereichen im Auge zu haben; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Mittel für die Kontrolle der Außengrenzen aufgestockt werden und die damit befassten EU-Agenturen eine angemessene Ausstattung erhalten, und bekräftigt, dass eine langfristige, nachhaltige Lösung darin bestünde, gegen die Ursachen der Migration und der Flüchtlingskrise vorzugehen und parallel die Nachbarschaft der EU zu stabilisieren, und dass Investitionen in die Herkunftsstaaten der Migranten und Flüchtlinge entscheidend sind, wenn dieses Ziel erreicht werden soll;

44. begrüßt die Forderung des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018, Frontex weiter zu stärken, indem die Ressourcen aufgestockt und das Mandat erweitert wird; fordert weitere Angaben dazu, wie viel Personal von den Mitgliedstaaten entsandt wird und wie viele Mitarbeiter die Agentur selbst bereitstellen muss; fordert die Kommission auf, ihren Entwurf des Haushaltsplans in dem Berichtigungsschreiben im Herbst entsprechend anzupassen; begrüßt außerdem die zusätzlich gewährten 45,6 Millionen EUR zur Unterstützung Griechenlands und Spaniens bei der Bewältigung des Migrantenzustroms in ihrem Hoheitsgebiet; betont, dass wirksame Grenzkontrollen mit einer angemessenen Betreuung der Migranten einhergehen müssen;

45. stellt fest, dass das Instrument zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe innerhalb der Union im März 2019 ausläuft; fordert die Kommission auf, vor dem Hintergrund der anhaltenden humanitären Notlage von Flüchtlingen und Asylbewerbern in bestimmten Mitgliedstaaten zu prüfen, ob es angezeigt wäre, dieses Instrument zu reaktivieren und entsprechend neu auszustatten; hebt hervor, dass die Staaten, in denen die meisten Flüchtlinge und Asylbewerber ankommen bzw. bleiben, mehr Solidarität erfahren müssen; betont, dass in der Zwischenzeit weitere Mittel aus den Nothilfemechanismen des AMIF zur Verfügung stehen müssen, insbesondere für die kontinuierliche Unterstützung Griechenlands; ist der Auffassung, dass auch Italien finanzielle Unterstützung erhalten sollte; fordert deshalb die Kommission auf, darzulegen, warum sie das nicht vorgeschlagen hat; erinnert daran, dass Italien der einzige Mitgliedstaat ist, in dem die Mehrheit der Bevölkerung der Ansicht ist, keinen Nutzen aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union zu ziehen; bedauert, dass die Mittel für Verpflichtungen für die zweite Komponente des AMIF „Erleichterung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger und Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien“ drastisch gekürzt werden sollen;

46. vertritt die Auffassung, dass angesichts vielfältiger Sicherheitsbedrohungen einschließlich immer neuer Formen der Radikalisierung, der Cyberkriminalität, der Gewalt und des Terrors, die die Kapazitäten einzelner Mitgliedstaaten übersteigen, Mittel aus dem EU-Haushalt zur Stärkung der Zusammenarbeit in Sicherheitsangelegenheiten mithilfe der bestehenden EU-Agenturen bereitgestellt werden sollten; stellt in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich die äußerst angespannte Sicherheitslage mit dem Vorschlag verträgt, die Mittel für Verpflichtungen des ISF beträchtlich (um 26,6 %) zu kürzen; hebt hervor, dass die Ausgaben in diesem Bereich nur effizient sind, wenn die Hindernisse für die innereuropäische Zusammenarbeit und den gezielten Informationsaustausch beseitigt werden und gleichzeitig die entsprechenden, nach EU-Recht geltenden Datenschutzvorschriften angewandt werden; bedauert, dass die Kommission immer noch keinen Vorschlag dafür vorgelegt hat, den Opfern von Terroranschlägen und ihren Familien auf EU-Ebene finanzielle Solidarität zu bekunden, und fordert die Kommission auf, alles Notwendige dafür zu tun, damit eine solche Hilfe rasch geleistet werden kann;

47. nimmt zur Kenntnis, dass eine Revision der Rechtsgrundlage des Katastrophenschutzverfahrens der Union vorgeschlagen wird, die, wenn sie verabschiedet wird, in den letzten beiden Jahren des derzeitigen MFR erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt haben dürfte, die sich allein in der Rubrik 3 auf 256,9 Mio. EUR belaufen werden; weist nachdrücklich darauf hin, dass es nur logisch wäre, diese erhebliche Aufwertung eines zentralen Politikbereichs der Union mit neuen und zusätzlichen Mitteln zu finanzieren; warnt vor Umschichtungen, die eindeutig zulasten anderer wertvoller und erfolgreicher Maßnahmen und Programme gehen;

48. bekräftigt erneut die entschiedene Unterstützung des Parlaments für die Unionsprogramme in den Bereichen Kultur, Justiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft; begrüßt den Vorschlag, die Mittel für das Programm „Kreatives Europa“ aufzustocken; fordert außerdem nachdrücklich eine ausreichende Mittelausstattung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und der europäischen Bürgerinitiativen, vor allem im Vorfeld der Europawahl;

49. bekräftigt die Unterstützung des Parlaments für die Programme „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ sowie „Justiz“; hebt hervor, dass sich die EU an ihre Selbstverpflichtung halten muss, die Rechte der Frauen und LGBTI zu stärken;

Donnerstag, 5. Juli 2018

50. begrüßt, dass die Mittel für Verpflichtungen für das Lebensmittel- und Futtermittelprogramm aufgestockt werden sollen und die Union somit in die Lage versetzt wird, bei Ausbrüchen von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten wirksam gegenzusteuern, wie bei der jüngsten Vogelgrippeepidemie, die in den letzten Jahren mehrere Mitgliedstaaten heimgesucht hat;

51. fordert die Kommission auf, Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitzustellen, damit die Öffentlichkeit besser über die im Jahr 2019 stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament informiert werden kann, und die Wirksamkeit der Medienberichterstattung über die Wahl zu verbessern und dabei insbesondere die Bekanntheit der Spitzenkandidaten — der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission — zu steigern;

Rubrik 4 — Europa in der Welt

52. nimmt zur Kenntnis, dass in der Rubrik 4 die Mittel für Verpflichtungen gegenüber 2018 um insgesamt 13,1 % aufgestockt werden und sich auf 11 384,2 Mio. EUR belaufen sollen; stellt fest, dass diese Aufstockung in erster Linie auf die Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (FRT) entfällt, für die dem Kommissionsvorschlag zufolge der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen in Anspruch genommen werden soll (1 116,2 Mio. EUR); stellt fest, dass dieser Vorschlag dazu führen würde, dass bis zur Obergrenze der Rubrik 4 kein Spielraum mehr verbliebe;

53. fordert die Mitgliedstaaten auf, höhere Beiträge zu dem Treuhandfonds für Afrika, dem „Madad-Fonds“ und dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung zu leisten, um die Stabilisierung in Krisengebieten zu unterstützen, Flüchtlingen Hilfe zu leisten und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf dem afrikanischen Kontinent und in den Ländern der Europäischen Nachbarschaft zu fördern;

54. ist nach wie vor davon überzeugt, dass es angesichts der Herausforderungen für das auswärtige Handeln der EU einer dauerhaften Finanzierung über die derzeitige Ausstattung der Rubrik 4 hinaus bedarf; weist erneut darauf hin, dass neue Initiativen mit neuen Mitteln finanziert und alle Flexibilitätsspielräume ausgeschöpft werden sollten; widersetzt sich allerdings dem Vorschlag für die Finanzierung der Ausweitung der FRT und der dazu am 29. Juni 2018 im Rat erzielten Einigung, da dadurch sowohl die Möglichkeiten der Finanzierung anderer vordringlicher Bereiche in Rubrik 4 als auch die Aufgabe des EU-Haushalts, Menschen in Not zu helfen und die Achtung der Grundwerte zu fördern, erheblich eingeschränkt würden;

55. begrüßt die Mittelserhöhungen für migrationsbezogene Projekte im Zusammenhang mit der zentralen Mittelmeerroute sowie die moderate Erhöhung für die östliche Komponente des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) und die Neuverteilung der Prioritäten im Rahmen des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit im Nahen Osten; fordert, dass dem UNRWA ausreichende Finanzmittel zugewiesen werden, um die kontinuierliche Unterstützung der palästinensischen Flüchtlinge in der Region angesichts des jüngst von den USA gefassten Beschlusses, ihren Beitrag zu dem Hilfswerk zurückzuziehen, sicherzustellen;

56. begrüßt, dass die Unterstützung für regionale Maßnahmen in den westlichen Balkanländern erhöht werden soll; vertritt gleichwohl die Auffassung, dass die Unterstützung für politische Reformen noch weiter aufgestockt werden sollte; bedauert, dass die Unterstützung für politische Reformen in der Türkei (IPA II) erhöht wird, und fragt sich, wie diese Unterstützung mit dem Beschluss der Haushaltsbehörde zu vereinbaren ist, die Mittel dieser Haushaltslinie im laufenden Haushaltsjahr zu kürzen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass Mittel, die im Rahmen des IPA II an die türkischen Behörden gezahlt werden sollen, an die Bedingung geknüpft werden müssen, dass Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit erzielt werden; fordert, dass, solange solche Verbesserungen ausbleiben, die Mittel dieser Haushaltslinie in Anbetracht des geringen Spielraums vollständig an Vertreter der Zivilgesellschaft fließen sollen, damit diese Maßnahmen zur Unterstützung von Zielen im Zusammenhang mit Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechten und Medienfreiheiten ergreifen können; unterstützt den allgemeinen negativen Trend für politische Reformen im Rahmen der Zuweisungen an die Türkei;

57. hebt hervor, dass im Haushaltsplan für 2019 ein deutlicher Rückgang bei der Ausstattung des von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwalteten Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und eine wesentliche Reduzierung der geplanten Beträge für Makrofinanzhilfen (MFA) vorgesehen sind, was darauf zurückzuführen ist, dass die Kreditvergabe der EIB hinter den Schätzungen zurückbleibt und im Vergleich zur letzten Finanzplanung weniger MFA-Darlehen ausbezahlt werden;

58. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Zusagen der EU bei den Syrien-Konferenzen in Brüssel, mit denen ihre früheren Zusagen bestätigt wurden; ist damit einverstanden, dass die Mittel für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) und die humanitäre Hilfe jeweils um 120 Mio. EUR aufgestockt werden, damit die diesbezüglichen Zusagen 2019 eingehalten werden können;

Donnerstag, 5. Juli 2018

59. bekräftigt seinen Standpunkt, dass Finanzmittel in angemessener Höhe für die strategische Kommunikation der EU bereitgestellt werden müssen, damit gegen Desinformationskampagnen und Cyberangriffe vorgegangen und ein objektives Bild der Union außerhalb ihrer Grenzen vermittelt werden kann;

Rubrik 5 — Verwaltung

60. stellt fest, dass die Ausgaben in der Rubrik 5 mit 9 956,9 Mio. EUR (Mittel für Verpflichtungen) um 291,4 Mio. EUR oder 3,0 % höher veranschlagt werden als im Haushaltsplan 2018; stellt fest, dass diese Aufstockung — wie bereits im vorigen Haushaltsjahr — überwiegend mit der Entwicklung der Ruhegehälter zusammenhängt (+ 116,7 Mio. EUR), die 20,2 % der Ausgaben in Rubrik 5 ausmachen; merkt an, dass der Anteil der Verwaltungsausgaben im Entwurf des Haushaltsplans unverändert bei 6,0 % der Mittel für Verpflichtungen liegt;

61. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Kommission darum bemüht hat, alle Einspar- und Rationalisierungsmöglichkeiten bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben ihres eigenen Haushaltsplans zu nutzen; stellt fest, dass die Entwicklung der Ausgaben der Kommission (+ 2,0 %) in erster Linie auf die automatische Anpassung der Ausgaben für Dienstbezüge und vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen ist; stellt ferner fest, dass die Kommission interne Personalversetzungen vornimmt, um ihren neuen Prioritäten Rechnung zu tragen;

62. stellt fest, dass sich der tatsächliche Spielraum bis zur Obergrenze nach der Verrechnung von 253,9 Mio. EUR für die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2018 auf 575,2 Mio. EUR beläuft; ist der Auffassung, dass damit nominal ein großer Spielraum vorhanden ist und dies auf die Bemühungen der Kommission, insbesondere die Maßnahme, die nicht mit den Dienstbezügen zusammenhängenden Ausgaben einzufrieren, zurückzuführen ist; ist der Ansicht, dass zusätzliche Maßnahmen zur Stabilisierung oder Verringerung der Verwaltungsausgaben der Kommission dazu führen könnten, dass wichtige Investitionen aufgeschoben werden oder die Verwaltung nicht mehr ordentlich funktioniert;

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

63. betont, dass den Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen bei der Festlegung politischer Prioritäten und der Einführung neuer Initiativen, die in dauerhafte EU-Maßnahmen und -Programme münden könnten, eine große Bedeutung zukommt; beabsichtigt, auch weiterhin ein ausgewogenes Paket aus Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen zu schnüren, das den politischen Prioritäten des Parlaments entspricht und einer rechtzeitigen und sorgfältigen fachlichen Vorprüfung durch die Kommission Rechnung trägt; stellt fest, dass in einigen Rubriken des derzeitigen Vorschlags nur ein geringer oder gar kein Spielraum verbleibt, und beabsichtigt, nach Möglichkeiten zu suchen, wie Raum für etwaige Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen geschaffen werden kann, ohne dass anderen politischen Prioritäten geschadet wird;

Agenturen

64. stellt fest, dass im Entwurf des Haushaltsplans für 2019 die Zuweisungen für dezentrale Agenturen insgesamt um 10,8 % (ohne zweckgebundene Einnahmen) und um 259 Stellen aufgestockt werden; begrüßt, dass die eigenen Haushaltsmittel der meisten Agenturen steigen, während der Beitrag der EU sinkt; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Parlament derzeit Möglichkeiten sondiert, wie sich der Anteil der Finanzierung der dezentralen Agenturen aus Gebühren weiter steigern lässt; stellt befriedigt fest, dass die Mittel und Planstellen der mit „neuen Aufgaben“ betrauten Agenturen (ESMA, eu-LISA und FRONTEX) wesentlich aufgestockt werden sollen; fordert mehr finanzielle Unterstützung für die Agenturen, die mit Migration und Sicherheitsproblemen befasst sind; ist der Ansicht, dass Europol und Eurojust weiter gestärkt werden sollten und das EASO für seine Umwandlung in die Europäische Asylagentur eine angemessene Finanzierung erhält;

65. bekräftigt seinen Standpunkt, dass das Ziel des Personalabbaus um 5 % erfolgreich verwirklicht wurde, und betont, dass angesichts der Schnellanalyse (Rapid Case Review) des Rechnungshofs dadurch nicht unbedingt die erwarteten Ergebnisse erzielt wurden; vertritt die Auffassung, dass die Lage der dezentralen Agenturen jeweils von Fall zu Fall bewertet werden muss; begrüßt, dass die Empfehlungen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe von allen Organen gebilligt wurden;

66. begrüßt die Errichtung zweier neuer EU-Einrichtungen in Form von dezentralen Agenturen, nämlich der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und der Europäischen Arbeitsbehörde; stellt fest, dass die Mittel für die Arbeitsbehörde bis zum Abschluss des Legislativverfahren in die Reserve eingestellt werden; stellt fest, dass die EUSTa ihren Sitz in Luxemburg hat, und fordert sie auf, den beiden Teilen der Haushaltsbehörde gemäß der Haushaltsordnung alle Informationen über ihre Immobilienpolitik zu übermitteln; vertritt die Auffassung, dass für die Errichtung neuer Agenturen neue Mittel zugewiesen und neue Stellen geschaffen werden müssen und Umschichtungen in jeder Form zu vermeiden sind, es sei denn, es steht zweifelsfrei fest, dass bestimmte Tätigkeiten der Kommission oder einer anderen bestehenden

Donnerstag, 5. Juli 2018

Einrichtung, etwa Eurojust, vollständig auf die neuen Agenturen übertragen werden; stellt fest, dass Eurojust nach wie vor — in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft — für Fälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig ist und zudem vollkommen von der Aufgabe beansprucht wird, den Mitgliedstaaten operative Unterstützung beim Kampf gegen die organisierte Kriminalität, Terrorismus, Cyberkriminalität und die Schleusung von Migranten zu leisten; weist auf die Bestimmungen des gemeinsamen Konzepts für neu gegründete dezentrale Agenturen hin;

67. erwartet, dass für die Verhandlungen über den Haushaltsplan für 2019 grundsätzlich gilt, dass sich beide Teile der Haushaltsbehörde dazu verpflichten, die Verhandlungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen und die gesamte Zeitspanne des Vermittlungsverfahrens auszuschöpfen und dabei auf eine Vertretung auf angemessener Ebene zu achten, damit ein wirklicher politischer Dialog gewährleistet ist;

o

o o

68. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 5. Juli 2018

ANLAGE

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN TERMINEN FÜR DAS HAUSHALTSVERFAHREN UND DEN MODALITÄTEN FÜR DIE ARBEITSWEISE DES VERMITTLUNGSAUSSCHUSSES IM JAHR 2018

- A. Im Einklang mit Teil A des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung einigen sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf die folgenden Stichtage für das Haushaltsverfahren 2019:
1. Die Kommission bemüht sich, den Haushaltsvoranschlag 2019 bis Ende Mai vorzulegen.
 2. Bevor der Standpunkt des Rates angenommen wird, wird am Vormittag des 12. Juli eine Trilogsitzung einberufen.
 3. Der Rat bemüht sich, bis zur 37. Woche (dritte Septemberwoche) seinen Standpunkt festzulegen und diesen dem Europäischen Parlament zu übermitteln, um eine rechtzeitige Einigung mit dem Europäischen Parlament zu ermöglichen.
 4. Der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments bemüht sich, bis spätestens Ende der 41. Woche (Mitte Oktober) über die Abänderungen am Standpunkt des Rates abzustimmen.
 5. Vor der Lesung im Europäischen Parlament wird am Vormittag des 18. Oktober eine Trilogsitzung einberufen.
 6. Das Plenum des Europäischen Parlaments schließt seine Lesung in der 43. Woche (Plenartagung 22. — 25. Oktober) ab.
 7. Die Vermittlungsfrist beginnt am 30. Oktober. Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV wird für die Dauer der Vermittlung eine Frist bis zum 19. November 2018 gesetzt.
 8. Der Vermittlungsausschuss tritt am Vormittag des 7. November am Sitz des Europäischen Parlaments und am 16. November am Sitz des Rates zusammen und kann bei Bedarf erneut zusammentreten; die Sitzungen des Vermittlungsausschusses werden durch einen oder mehrere Trilogie vorbereitet. Eine Trilogsitzung ist für den Vormittag des 7. November angesetzt. Während der 21 Tage andauernden Vermittlungsfrist können zusätzliche Trilogsitzungen — darunter unter Umständen auch am 14. November (Straßburg) — einberufen werden.
- B. Die Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses sind in Teil E des Anhangs der oben genannten Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.
-

